Oberbayerisches Archiv

für

vaterländische Geschichte.

Herausgegeben

von dem

Historischen Vereine von Oberbayern.

Sechsundvierzigster Band.

Mit Abbildungen.

München, 1889—1890.
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Inhalt.

Inhalt

Seite

I.

Kaspar Winzerer und sein Lied.

Mit Studien zu Michael Lindener's Leben und Schriften.

Von Dr. August Hartmann.

In der großen deutschen Siegesschlacht vor Pavia (24. Februar 1525) war es ein bayerischer Ritter, Kaspar Winzerer von Tölz, der unter Frundsberg's Oberbefehl als einer der hervorragenden Landsknecht-Führer das schwere Ringen entscheiden und Frankreichs König gefangen nehmen half. Man hat in jüngster Zeit getrachtet, das Andenken dieser historischen Persönlichkeit in der Heimat, wie in weiteren Kreisen neu zu beleben.

Allerdings war Kaspar Winzerer in der Geschichtsliteratur nicht gänzlich verschollen. Frundsberg's eigener Bericht über die Schlacht von Pavia, worin derselbe die Mitwirkung Winzerer's erwähnt*), wurde im J. 1837 durch Anton Emmert nach dem Originalschreiben im Innsbrucker Archiv herausgegeben („Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit“ VI. Jahrgang, S. 17—23). Sebastian Dachauer in seiner „Chronik von Brannenburg“ (1842) handelte über Kaspar Winzerer zunächst in dessen Eigenschaft als Inhaber des Schlosses und der Hofmark Brannenburg („Oberbayerisches Archiv“ Bd. IV, S. 97—99; vgl. auch ebenda Bd. II, S. 383—85). Im folgenden Jahr 1843 veröffentlichte Staatsrath v. Stichaner einen Artikel „Das Geschlecht der Wintzerer“ („Oberbayerisches Archiv“ Bd. V, S. 285—86), hauptsächlich ein Referat über den einschlägigen Abschnitt in Joseph Bergmann's „Medaillen auf berühmte und ausgezeichnete Männer des Kaiser-

*) „Nach demselben Hauffen (des Marcus Sittichs von Hohenems) bin ich, der von Freundsperg, mit Hern Casper Winzerer mit dem anndern hauffen Landsknecht gezogen“ (rc.)

thums Oesterreich vom 16. bis zum 19. Jahrhundert". Verschiedene Irrthümer Bergmann's berichtigte dann 1848 J. P. Beierlein in seiner Abhandlung „Medaillen auf ausgezeichnete und berühmte Bayern" („Oberbayer. Archiv" Bd. X, S. 166—172: „Ritter Caspar Winzerer der Jüngere zu Brannenburg und Sachsenkam, 1543"). Zwei Jahre darauf gab G. Th. Rudhart den schon oben erwähnten Bericht Georg's von Frundsberg über die Schlacht von Pavia abermals — nach einem theilweise abweichenden alten Druck*) — heraus und zwar mit einer als Anhang beigefügten ausführlichen Meldung über die Verluste des französischen Heeres, welche nach Frundsberg's eigener Angabe durch Winzerer verfaßt ist**). Hieran schloß Rudhart den Abdruck eines zweiten alten Schlachtberichtes***), der offenbar, wie auch schon Rudhart annahm, ganz von Winzerer selbst herrührt (Hormayr's „Taschenbuch für die vaterländische Geschichte" fortgesetzt von Rudhart, Bd. 39, München 1850—51, S. 247—265). 1857 veröffentlichte K. A. Muffat siebenundzwanzig Berichte Kaspar Winzerer's an die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern aus den Jahren 1527—1539, da er als deren Abgesandter wiederholt am Hofe Johanns von Zapolya, des gegen Erzherzog Ferdinand von Oesterreich erwählten ungarischen Königs, sich aufhielt, sowie ferner mehrere Schriftstücke an und über Winzerer („Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte" Bd. IV). Im J. 1868 theilte Joseph Baader ein drittes Schreiben Winzerer's über die Schlacht von Pavia, gerichtet an die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern, mit („Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit" Bd. XV, S. 345—50).

In den eben genannten Aufsätzen und Quellenausgaben waren meist nur einzelne Seiten aus dem Lebenslauf unseres Winzerer berührt worden. Georg Westermayer in seiner „Chronik der

*) „Anzaygendt Neuzeyttung, wie es atygendtlich (d. h. genau) mitt der schlacht vor Pauia . . . ergangen . . . Anno M. D. XXV."

**) „Den hernachuolgenden zedel hat Herr Caspar Winzerer, Ritter 2c. der F.(ürstlichen) D.(urchlaucht) von österreich zu geschriben" (2c.)

***) „Die schlacht vor Pauia mit dem Kayser Carll dem fünfften des namens. Vnd Kunig Francisco von Franckreich geschehen. den tag sant Mattheis. do man zalt M. CCCCC vnnd xxv Jahr. auff den xxiiij tag des hornungs".

Burg und des Marktes Tölz" (1871) gab unter der Ueberschrift „Kaspar Winzerer, der Kriegsheld" eine zwar kurze, aber zusammenhängende und sehr ansprechend geschriebene Biographie, welche die hauptsächlichen Momente vereinigt. Die reichhaltigste Darstellung jedoch verdankt man dem patriotischen Eifer Professor Dr. Joh. N. Sepp's (eines gebornen Tölzers), der seit Jahren bemüht ist, die Erinnerung an Winzerer als vaterländischen Helden auf's neue wachzurufen. Seine erste hieher bezügliche Schrift war: „Die Kriegsthaten der Isarwinkler" (München 1874, Stahl), darin S. 31—43: „Kaspar Winzerer, Feldhauptmann der Landsknechte".

Als man in Tölz ein Erinnerungszeichen für die Tapferen des deutsch-französischen Krieges von 1870—71 stiften wollte, gab Sepp den Rath, dieses Denkmal nicht durch irgend eine nichtssagende allegorische Figur, sondern vielmehr durch die markige Kriegergestalt Kaspar Winzerer's zu schmücken — eine Idee, für die er auch in poetischer Form zu wirken suchte*). Der sinnreiche Gedanke fand Anklang, und so besitzt der hübsch gelegene Marktflecken an der Isar jetzt ein stattliches Siegesmal mit dem ehernen Standbild Winzerer's und vier, ebenfalls nach Sepp's Angaben ausgeführten Reliefs. Die Enthüllung des Monumentes fand am 26. Juni 1887 in Anwesenheit Sr. königl. Hoheit des Prinzregenten, einer gewaltigen Volksmenge und von mehr als 4000 Mitgliedern der Krieger- und Veteranenvereine mit 150 Fahnen statt. Ein historischer Aufzug stellte die Rückkehr Winzerer's nach der Schlacht von Pavia in seine Heimat dar**). Sepp hielt die Festrede und veröffentlichte zugleich im Druck das ausführlichste bis dahin erschienene Charakterbild Winzerer's unter dem Titel: „Leben und Thaten des Feldhauptmanns Kaspar von Winzer, Obersten der Landsknechte, Burggrafen von Dürnstein, Staatsmannes und Pflegers zu Tölz. (Motto:) Dieses Denkmal ist geweiht — Bayerns alter Heldenzeit. — Laßt uns ziehn in Kampf und Streit — für des Reiches Herrlichkeit! Mit 14 Bildnissen." (München 1887, Druck von Huttler).

*) „Kaspar Winzerer's Heldentod, Romanze" gedruckt München 1883 bei Stahl.

**) Näheres über diese Enthüllungsfeier in der „Allgemeinen Zeitung" vom 28. Juni 1887, Nr. 177; vgl. auch ebenda Nr. 174 und 175.

Im Hinblick auf diese Festschrift und indem ich zugleich auf die übrigen schon genannten Abhandlungen und Werke verweise, glaube ich des Winzerers Schicksale und Wirken bei meinen geschichtsfreundlichen Lesern als ziemlich bekannt voraussetzen zu dürfen.

Inzwischen hat Sepp wiederum allerlei Interessantes über seinen Helden gesammelt, jedoch diese Materialien in einem wenig zugänglichen Organ*) veröffentlicht. Es ist im Folgenden meine Absicht, hierüber zu berichten und eine Mittheilung eigener Studien und kürzlich gefundener Nachrichten daran zu knüpfen.

Sepp spricht vor Allem von einer noch erhaltenen Correspondenz Winzerer's, welche derselbe mit Abt Heinrich V. von Tegernsee geführt habe. „Mit diesem hochgebildeten Prälaten stand unser Ritter Winzerer in lebhaftem Verkehr. Das bayerische Reichsarchiv bewahrt noch den Briefwechsel, und wer jüngere Jahre zählt und Zeit findet, mag aus diesen Dokumenten nicht nur die seltene Handschrift, sondern auch manchen neuen Aufschluß über Leben und Thaten unseres goldenen Ritters gewinnen. Immerhin verstand er es noch besser, dem Feinde mit dem Spieße seinen Namen auf die Brust und in's Gesicht zu schreiben."

Ich habe dieser Correspondenz im k. Reichsarchiv nachgeforscht, jedoch bisher eine solche des Abtes Heinrich V. (Kunzer, 1510—12 und 1534—44) mit Kaspar Winzerer nicht gefunden. Möglicherweise liegt eine Verwechslung vor mit einem daselbst verwahrten, allerdings sehr interessanten Tegernseeer Briefcodex, worin ein P. Benedict Wintzerer zu Benedictbeuern erwähnt wird (Kloster Tegernsee, Literalien Nr. 264); siehe Bl. 1/2: Magnus Haldenberger**) ad Maurum abbatem***), ex Landsperg 19. Calendas Januarias [1512, wie von späterer Hand bemerkt ist]. In einem Zusammenhang, der uns hier nicht weiter berührt, sagt Haldenberger: „... cum primum patriam repedando in Birensi monasterio e patre Benedicto Wintzerer, quem nosti, quo pacto res se ha-

*) „Tölzer Kurier. Amtsblatt für das k. Bezirksamt Tölz" Nr. 51, 24. Juni 1888.

**) Ueber den Schulmann und Dichter Magnus Haldenberger oder Haltenberger vgl. Joachim Dellinger „Gelehrte und ausgezeichnete Männer aus Landsberg" im „Oberbayer. Archiv" Bd. 14 (1853) S. 54—55.

***) 1512—1528.

beret, perdidicissem". Dieser Pater ist wohl dieselbe Person mit dem Frater Benedictus aus Tölz, welcher am 8. September 1480 zu Benediktbeuern Profeß ablegte.*)

Sepp erzählt a. a. O. weiter: „In der Bibliothek des Nürnberger Meistersängers Hans Sachs befand sich nach dessen eigener Aufzeichnung auch „Homerus. die Irrfahrt Ulisy, 24 püecher". Es ist die erste Verdeutschung des größten aller Dichter durch Magister Minervius, oder wie der Mann von Haus aus hieß: Simon Schaidenreißer, Stadt-Unter-Richter von München, 1538 zu Augsburg im Druck erschienen. Professor Reinhardstöttner, mein Schüler, hat diesen gelehrten Humanisten im Neuen Münchener Jahrbuch wieder ans Licht gezogen und der Tölzer Kurier erstattet im 25. Jahrgang (1887 Nr. 60) bereits über Weiteres Bericht. Derselbe Meister übersetzte auch den römischen Redner Markus Tullius Cicero und hat dessen Paradoxa keinem Geringeren gewidmet, als: „dem edlen Gestrengen Herren Gaspar Winczerer zu Bramburg, Ritter, pfleger zu Doltz, meinem großgünstigen Herren und lieben Gevatter, der eben wiederkehrt auß der langen gefährlichen raysse" (nach Ungarn und Galizien)." Soweit Sepp. Ich füge ergänzend bei, daß dieses Werk nebst seiner Widmung von 1538 datirt ist. Minervius schreibt weiter, er wolle „also alles vnder Ewer Gestreng weitberümbtem namen auß geen lassen, hoffend, E. G. als ein besonder liebhaber der geschrifften des aller redgsprechsten (beredtesten) hochuerstendigen Oratoris vnd Philosophi werden beuorab vnd in sunderhait diß buch (darin der rechte kern der alten philosophey verschlossen ligt, darinn auch fürsätzlich die starckmütigkait gepreyset, vnd der weyse tugenthaffte großmütige Man des wanckeln vnbestendigen glücks ain herr vnd vberwinder, vnd er allain reich, allain frey, allain fälig zesein, mit gar subtil schliessenden argumenten bewerth wirt) one verdruß durchlesen, vnd also darin der tugent, ja auch ewer aigen lob ersehen vnd erkennen."

*) „Catalogus Rev. Fratrum Professorum in Venerabili hoc nostro Coenobio Benedictoburano, quorum nomina et Schedae Professionis adhuc in Archivio reservantur" (Anhang zu einem Necrologium im k. Reichsarchiv, Benediktbeuern, Literalien Nr. 124, Bl. 386 v).

In derselben, zunächst für die Heimat bestimmten Reihe von Aufsätzen handelt Sepp von „Kaspar Winzerer als Musikfreund und Tondichter“*). Er weist auf ein Lied Jörg's von Frundsberg hin, das zwar an sich schon in manchen historischen Werken erwähnt wurde, das aber auch auf Winzerer einen bisher fast ganz übersehenen Bezug hat.

Adam Reißner, Jörg's von Frundsberg Feldzugsgefährte und Sekretär, in seiner „Historia Herrn Georgen vnnd Herrn Caspar von Frundsberg, Vatters vnd Sons“ (Franckfurt 1572) endigt die eigentliche Lebensbeschreibung des Ersteren mit den ergreifenden Worten:

„Also hat der theuwre Kriegßmann, Georg von Frundsberg, sein Leben beschlossen, nicht von Feinden vberwunden, sondern durch Italische Practica in Vnmut vnd Kranckheit geworffen. Er ist auch also gestorben, daß seine Güter den Kauffleuten versetzt, vnd er der Schuld halben angefochten ward, daß er nie kein Ergetzlichkeit (Vergütung) für seine treuwe Dienst in seinem Leben gesehen. Er pflag auff die letzt zu sagen: Drey ding sollen einen jeden vom Krieg abschrecken. Die Verderbung vnd Vnderdrückung der armen vnschuldigen Leut, das vnordentlich vnd sträfflich Leben der Kriegßleut, vnd die Vndanckbarkeit der Fürsten, bey denen die Vngetreuwen hoch kommen vnd reich werden, vnd die Wolverdienten vnbelohnet bleyben. Deßhalben er nach Pafier Schlacht diß Liedlin gemacht, vnd im offt vor Tisch mit vier Stimmen oder mit Instrumenten singen lassen, sondertich wenn er mit Häuptleuten oder andern Gesten frölich war:

Mein fleiß vnd müh
ich nie
hab gspart
vnd allzeit gwart
dem Herren mein
zum besten sein,
mich gschickt hab dreyn,
gnad, gunst verhofft;
dochs gmüt zu Hof**) verkert sich offt.

Wer sich zukaufft,
der laufft

*) „Tölzer Kurier“ 1888, Nr. 52 (13. September).

**) die Stimmung, Laune an Fürstenhöfen.

weit vor
vnd kümpt embor;
doch wer lang zeit
nach Ehren streyt,
muß dannen weit.
das thut mir ant*);
mein trewer Dienst bleibt vnerkannt.

Kein Danck noch Lohn
davon
ich bring;
man wigt mich ring
vnd ist mein gar
vergessen**) zwar***).
Groß not vnd gfar
ich bstanden hab.
was Freud soll ich haben darab****)?"

Sepp nun gibt diese Verse ebenfalls wieder und citirt hiezu eine Anmerkung im „Liederbuch aus dem sechzehnten Jahrhundert" von Karl Gödeke und Julius Tittmann („Deutsche Dichter des sechzehnten Jahrhunderts" Band I, Leipzig 1867), worin die Herausgeber zu obigem Lied berichten (S. 275): „In Forster's Liederbuch steht an der Stelle, wo der Componist genannt zu werden pflegt: S. L. Fr. Caspar Wintzerer, Ritter." Mit Bezug hierauf äußert sich Sepp: „Je mehr wir uns mit unserem gefeierten Helden beschäftigen, desto höher steigt unsere Achtung vor der Bedeutung des goldenen Ritters. Er war nicht bloß Haudegen, der sich bereits in der Behemer Schlacht am 12. September 1504 zugleich mit Marx Sittich von Hohenems die goldenen Sporen verdiente und vereint mit diesem und mit Frundsberg von Mindelheim in die Schlacht von Pavia zog — sondern er war auch Humanist, Förderer der Dichtkunst, ja noch mehr, selbst Komponist. Seltsame Kriegskumpane das, die zugleich Lieder dichteten und in Musik setzten."

Auch Professor Franz Böhme sagt in seinem „Altdeutschen Liederbuch" (Leipzig 1877 bei Breitkopf und Härtel) S. 489:

*) thut mir weh.

**) uneingedenk.

***) zwar = fürwahr, mittelhochd. ze wäre; kann auch dem Sinne nach zur nächsten Zeile gehören.

****) Druck bei Reißner: drab.

„In Forsters Liederbuch steht als Componist des Liedes: S. L. Fr. Caspar Wintzerer."

Natürlich zog ich Forster's berühmtes Liederbuch im Original zu Rathe, fand aber zu meiner Ueberraschung jene auf Winzerer hinweisende Bemerkung nicht in demselben. Der von mir eingesehene älteste Druck („Auszug teutscher Liedlein" Nürnberg 1539, Mus. pr. 167 in 4° der k. bayer. Hof- und Staatsbibliothek, woselbst jedoch der Titel fehlt) bezeichnet im 1. Theil, Nr. CV über dem Text „Mein fleiß vnd müe ich nit hab gspart" bei allen vorhandenen Stimmen als Componisten „Ludo. Senfl"; ebenso eine jüngere Ausgabe mit dem Titel: „Ein außbund schöner Teutscher Liedlein, Nürnberg 1560, gedruckt durch Johann vom Berg und Ulrich Newber" I. Teil, Nr. CV (Münchener Staatsbibl. Mus. pr. 4° 99). Auch Ott's (Ottl's) wichtige Liedersammlung („Hundert vnd ainundzweintzig newe Lieder" Nurenberg 1534) nennt in ihren fünf Stimmbänden „Ludouicus Sensflins" als Tonsetzer jenes Liedes.

Gleichwohl verdienen die auf Winzerer hindeutenden Angaben bei Gödeke und Tittmann, sowie bei Böhme, wegen der Gewissenhaftigkeit dieser Forscher, allen Glauben. Es wird denselben mithin entweder eine andere Ausgabe von Forster's Liederbuch vorgelegen sein oder es wird die Bemerkung über Winzerer vielleicht im Tenor-Band sich finden, welcher dem mir zu Gebote stehenden Münchener Exemplar verloren ging*).

Fassen wir übrigens den von Gödeke-Tittmann und Böhme selbst gebrachten Wortlaut näher in's Auge, so zeigt sich, daß die von diesen Herausgebern gar nicht erklärte Abkürzung „S. L. Fr." (Sepp schreibt nur: „L. Fr.") doch offenbar zu lesen ist: „Seinem Lieben Freunde", wenn gleich letztere Formel scheinbar ein bischen modern klingt. Nachdem nun der Name des Meisters Senfl**)

*) Laut einem Katalogblatt vom J. 1795 war damals eine Tenorstimme noch vorhanden.

**) Ludwig Senfl (Senfli, Seufel), einer der hervorragendsten, wenn nicht der bedeutendste deutsche Contrapunktist des 16. Jahrhunderts, geboren gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu Basel Augst, † um 1550 in München, kam als Knabe in die kaiserliche Hofkapelle zu Wien und genoß den Unterricht Heinrich Isaak's. Gegen 1520 trat er in herzoglich bayerische Dienste und war etwa 1525—1550 Hofkapellmeister. Eine große Anzahl ungedruckter Werke Senfl's

für das fragliche Lied durch Forster's und Ott's Liederbuch gewährleistet ist, müssen wir wohl jene Worte so verstehen, daß Senfl seinem Freund Winzerer eine Composition jenes Frundsberg'schen Liedes widmete.

Allerdings könnte man die Worte „S. L. Fr. Winzerer" an sich etwa auch so nehmen: „Seinem Freunde (Frundsberg) widmet Winzerer diese seine Composition." Allein die erstere Deutung: „Senfl widmet die Weise seinem Freund Winzerer" erscheint, auch rein sprachlich betrachtet, ungezwungener. Uebrigens, faßt man selbst „Winzerer" als Nominativ, so kann der Sinn immer noch sein: „Winzerer verehrt die bei Senfl bestellte (erbetene) Composition seinem Freund (Frundsberg)". Und daß wir jedenfalls Senfl als Urheber der Weise zu betrachten haben, dafür entscheidet schon der Umstand, daß die einzige Quelle, aus welcher wir überhaupt etwas von Winzerer's Bezug zu jenem Lied wissen, nämlich Forster's Liederbuch, die Melodie ausdrücklich eben Senfl zuschreibt. Fällt nun auf diese Art freilich Winzerer's Tonsetzer-Eigenschaft hier weg, so bleibt er uns doch als Freund und Förderer der Musik und Liedercomposition bezeugt, welcher auf diesem Gebiet mit einem großen Künstler in naher Verbindung stand. *)

In der Melodie von Frundsberg's Klagelied (nicht ganz im gleichen Versmaß) erwuchs auch eine schönes Preislied auf diesen Helden, welches Adam Reißner, vielleicht der Dichter, am Schluß seiner Biographie mittheilt (Ausgabe von 1572, Bl. 200): „Ein Lied von Herrn Georgen von Frundsberg, öbersten Feldthauptmanns, Kriegßthaten. Im Thon, Mein fleiß vnd müh."

„Georg von Frundsberg,
von groſzer ſterck
Ein theuwrer Held" u. s. w.**)

bewahrt die k. Hof- und Staatsbibliothek zu München. (Hugo Riemann „Musik Lexikon" Leipzig 1882, S. 847).

*) Die Melodie (Tenor) gibt F. Böhme „Altdeutsches Liederbuch" S. 489.

**) Vollständig (außer bei Reißner) auch bei F. W. Barthold „George von Frundsberg" (Hamburg 1833) S. 70–71; v. Hormayr „Goldene Chronik von Hohenschwangau" (München 1842) S. 187–88; Joh. Gabr. Seidl „Tyrol und Steiermark" (Leipzig 1847) S. 47.

Rühmlich erwähnt ist Winzerer — allerdings nur vorübergehend — in einem Volkslied auf die Schlacht von Pavia (gedichtet von Erasmus Ammann):

. . . Mit seinen knechten, die er*) bracht,
zwelf Fenlin hett er wol in acht,
herr Jörg von Frontsperg strenge,
Jacob Wernaw mit jrem hauff,
Caspar Wyntzrer mitt menge.**)

Im Anschluß an Vorstehendes freue ich mich nun aber, ein bisher meines Wissens völlig neues Zeugniß beibringen zu können, worin Kaspar Winzerer wirklich in unmittelbarem Bezuge zur Liederdichtung erscheint. Als ich unlängst allerlei Drucke des sechzehnten Jahrhunderts durchmusterte, ward ich auf ein Büchlein aufmerksam, betitelt:

„Des Kolers Glaube: Der in eim Wald wohnet, vnnd in kain Kirchen nit kam, welchen der Teüfel fragt: dem Er beständig***) antwortet. Sehr lustig zu lesen. (Holzschnitt: Köhler und Teufel.) Ich glaub ein heilige Christliche Kirch, Christliche &c." (ohne Druckort und Jahr, Bogen A—C, in 12°; München, Staatsbibliothek). Dieses Schriftchen trägt folgende Widmung:

„Dem hochachtbaren Herrn Kaspar Wascher, Bürger von Tölz, seinem Gönner, — Lindner."

„Oft that ich Deiner rühmlichst Erwähnung, besonders in Zusammenkünften wackerer und ernster (ansehnlicher) Männer, Kaspar, du in allen Stücken Vortrefflicher! Und in Anbetracht dessen, daß Du bisher immer ein hervorragender Beschützer (Mäcen) gelehrter Leute warst, werde ich Deiner auch in meinen „Büchern der Epigramme" nach Kräften gedenken. Zu einem glücklichen Beginn des neuen Jahres aber biete ich Dir heute das gegenwärtige kleine Geschenk, mit dem Du freundlich vorlieb nehmen mögest. Hiebei

*) In der vorausgehenden Strophe: „Sytich" (Marcus Sitticus von Hohenems).

**) So mit der ursprünglichen Orthographie bei Ranke „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation" (II. Bd. 4. Aufl. Werke Bd. II.) S. 389. Vgl. auch R. v. Liliencron „Die historischen Volkslieder der Deutschen" III. Bd. (Leipzig 1867) S. 434. — Sepp „Die Kriegsthaten der Isarwinkler" S. 34.

***) standhaft, unerschrocken.

will ich Dich treulich erinnert haben, Eines nicht zu vergessen, nämlich einen guten, großen, fetten Tegernseeer Käse!"

„Die Thaten des Helden Herrn Kaspar Winzerer, des goldenen Ritters, und sein Liedlein von den Bauern im Isarwinkel erwarte ich mit Begierde. Ich werde Beides sofort dem Drucker zu Nürnberg überschicken und in die Geschichte Georg's von Freundsperg, des großen und alle früheren Helden übertreffenden Ritters, einreihen lassen."

„Grüße mir Den, dessen Zuname mit S beginnt und der ein Vöglein ist, rasch im Dahinfliegen gleich der Schwalbe! — Für Deine Muse würde ich Beinschienen hergerichtet haben, wenn ich nicht unterwegs den Maaß-Faden verloren hätte. Lebe wohl! Ich verbleibe

Dein Poet." *)

Durch diese launige Dedication lernen wir Winzerer mit Sicherheit als Liederdichter kennen. Kaspar Wascher, sein Tölzer Landsmann und — freilich wohl jüngerer — Zeitgenosse, konnte es bestimmt wissen, daß Winzerer Verfasser des „Liedleins" war, welches Wascher mit der Beschreibung von Winzerer's Thaten an Lindner senden wollte. Ich finde Kaspar Wascher in G. Westermayer's Tölzer Chronik S. 197 als Bürgermeister von Tölz im

*) Venerabili viro, Caspari Waschero, ciui Dolisiano, fautori suo, Lindnerus.

Tui saepe summam feci mentionem, praesertim in conuentu bonorum et grauium virorum, Caspar omnibus modis vir ornatissime: Et propter hanc causam, quod Mecoenas studiosorum adhuc esses insignis, igitur etiam tui in nostris Epigrammatum libris recordari pro virili conabor. Pro foelici autem instantis anni auspitio, hoc tibi munusculum hodie offero, quod boni consulere velis. Et unicum est, quod te fideliter admonitum habeo, ne obliuioni tradas, einen gutten, hoc est bonum, grosen, magnum, faiszten, pinguem Degersee caseum! Atque Herois ac domini Casparis Winzeri Equitis aurati gesta, eiusque cantiunculam de Rusticis in angulo Isarae habitantibus auide expecto, quae Typographo Noribergensi subito mittam, et historijs Georgij a Freündsperg, Militis magni et antea inauditi, inseram: Salutato illum, cuius prima cognomenti litera S: et in volando auicula velox est, ut hirundo: Ocreas Musae tuae parassem, nisi in itinere funiculum meusurae amisissem. Vale.

Tuus Poeta
semper.

Jahre 1557 angegeben (allerdings mit einem in Klammern beigesetzten Fragezeichen). Jos. Obermayr „Geschichte der Pfarrei Gmund am Tegernsee“ (Freising 1868) führt S. 570 als Tölzer Bürgermeister im gleichen Jahr „Kaspar Wascher von Finsterwald“ an. Finsterwald ist ein Dorf ½ Stunde von Gmund, an der Straße nach Tölz. Ernest Geiß in seinen „Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns“ („Oberbayerisches Archiv“ Bd. 26, 1865 S. 120) nennt Kaspar Wascher als Richter von Saxenkam in der Zeit vom 19. Februar 1563 bis zum 28. August 1569, ebenso Obermayr S. 567. Saxenkam oder Sachsenkam (zwischen Holzkirchen und Tölz gelegen, im 11. Jahrhundert Sachsincheim) war ein Besitzthum unseres Caspar Winzerer, dessen gleichnamigem Vater es nach dem Aussterben der Sachsenkamer als herzogliches Lehen übertragen wurde.*) Im Jahre 1442 heißt es ein Dorfgericht**).

Kaspar Wascher wird in Lindner's Widmung aufgefordert, „Den zu grüßen, dessen Zuname mit S beginnt und der ein Vöglein ist, rasch im Dahinfliegen gleich der Schwalbe“. Diese scherzhafte Andeutung führt uns ebenfalls mitten in Winzerer's Heimat, wo der mehrfach vertretene Geschlechtsname Schwalb einen Schlüssel zu jenem Räthsel bietet. Zwei Träger des letzteren Namens kommen dabei in Betracht. Nach Geiß' „Reihenfolgen der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns“ (a. a. O. Bd. XXVI, S. 48, 120 und 135) erscheint Georg Schwalb (öfter noch: „Georg der Schwalb“) urkundlich 1530 (1. März) als Gerichtsschreiber zu Tölz, im Verlauf des nämlichen Jahres (2. Oktober) als Unter-Richter daselbst und zugleich als Kloster-Richter im benachbarten Dietramszell, 1537—1555 als Richter zu Tölz, sowie 1553 als Richter zu Sachsenkam, welch letzteres Dorfgericht, wie eben erwähnt, den Winzerern zugehörte. Auch nach

*) Wigulens Hundt „Bayerisch Stammbuch“ III. Theil (in M. v. Freyberg's „Sammlung historischer Schriften“ III. Band) S. 603 und 785.

**) Näheres hierüber bei J. G. Krenner „Ueber Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Bayern“ (München 1795) I. Stück, S. 64. Die noch erkennbaren Spuren der ehemaligen Burg zu Sachsenkam (jetzt „am Burggraben“ genannt, auf einer Landzunge des kleinen Egelsees) habe ich im „Oberbayerischen Archiv“ Bd. 35 (1875) S. 112–113 nach eigener Anschauung beschrieben.

J. P. Beierlein's Regestensammlung (Oberbayer. Archiv XI, 332) finden wir „Jörg Schwalb" 1531 als Unter-Richter zu Tölz. In einer Urkunde Hanns Kaspar Winzerer's des Jüngeren (Sohnes des goldenen Ritters), worin Ersterer 1545 eine ewige Gilt aus seinen Hofmarken Brannenburg und Ratenfelden*) verkauft, sind Siegler „Georg Schwalben" und Hanns von Thor (Beierlein a. a. O. VIII, 75). Hanns von Thor war der Gemahl Maria's, einer Tochter des älteren Kaspar Winzerer**).

Sollte Georg Schwalb nicht gemeint sein, dann dürfen wir wohl an Hans Schwalb denken, der urkundlich von 1558—1565 als Richter zu Tölz auftritt (Geiß a. a. O. S. 135). Nach der Tölzer Chronik Westermayer's, welcher wohl die einschlägigen Urkunden und Akten im Original einsah, folgten als Richter von Tölz unmittelbar auf einander „Jörg der Schwalb" 1537—1551 und „Hanns der Schwalb" 1552—1565. Unter den „Pflegs- und Gerichtsverwaltern" von Tölz nennt Westermayer: „Jörg der Schwalb 1546—1547".***)

*) Redenfelden am Inn, zwischen Brannenburg und Rosenheim.

**) Hundt „Stammenbuch" III 785.

***) Die Schwalb, früher Swalb, waren schon im 15. Jahrhundert ein siegelmäßiges Geschlecht zu Tölz und Mittenwald; Näheres bei Joseph Baader „Chronik von Mittenwald" (Nördlingen 1880) S. 159—60. Dr. Johannes Andree, genannt Schwalb, Pfarrer zu Garmisch, errichtete in den J. 1485—92 die bedeutende Stiftung eines Pilgerhauses zu Mittenwald, das, bei dem starken Verkehr auf der dortigen einst so wichtigen Handelsstraße nach Italien, wohlthätig wirkte (Baader a. a. O. S. 239—46 u. 300—320; Mayer Westermayer, Diöcesanbeschreibung III.588). Laut dem Notariats-Instrument von 1485 war dieser Stifter ein Sohn „Hannsen Andree (zu Mittenwald), den man den Swalben nach seiner Mutter, Anna Swälbin von Töltz geboren, genannt hab" (Baader S. 301). Aus demselben Geschlecht war Thomas Schwalb, welcher 1439 zum Abt von Benediktbeuern erwählt wurde (Meichelbeck, Chronicon Benedictoburanum I, 187—88). Dr. Johannes Andree Schwalb nennt ihn seinen Vetter (Urkunde bei Baader S. 319). Wilhelm Schwalb, „artium baccaulaureus", von Tölz gebürtig, versah den Schuldienst im Kloster Tegernsee bis 1443, in welch letzterem Jahre er durch den Abt Caspar zu einer Pfründe nach Freising empfohlen wurde (Günthner „Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern" II, 24—25). Andere Glieder der Familie Schwalb im 15. Jahrhundert Manumenta baica VII, 215—16. Georg Schwalb, Theol. Dr., 1537 als Benefizial an der Münchener Frauenkirche investirt, war seit 1554 Stiftskanonikus und 1557—1563 Pfarrer daselbst (Anton Mayer „Die Domkirche zu U. L. Frau" S. 199, 525).

Lindner rühmt Wascher's oft bethätigtes Wohlwollen gegen gelehrte Leute, und die an sich unklare Anspielung auf dessen „Muse“ läßt annehmen, daß Wascher selbst im Besitz höherer geistiger Bildung war. Weiteres über Wascher's literarische Beziehungen konnte ich bisher nicht finden.

Die Person unseres Gewährsmannes Lindner ist der deutschen Literaturgeschichte nicht fremd. Ohne Zweifel, wie bestimmte Merkmale andeuten, handelt es sich hier um Michael Lindener, auch Lindner *), einen seltsamen Schriftsteller-Charakter, der mit manchen liebenswürdigen auch sehr unerfreuliche Eigenschaften in sich vereinigt. Man kennt Lindener besonders als Verfasser einer Schwank-Sammlung, des „Rastbüchleins“ **) und — mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit — auch einer zweiten Sammlung dieser Art, der „Katzipori“ ***). Beide Schwankbücher sind frisch und witzig geschrieben, dabei kulturgeschichtlich und sprachlich höchst interessant, jedoch wegen ihrer Ausgelassenheit mit Recht übel berufen.

Etwas unerwartet begegnen wir demselben Lindener auf ernstem theologischen Gebiete, und zwar u. a. als Uebersetzer verschiedener

*) Gödeke „Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung“ 1. Auflage 1859, Bd. I, S. 375 und 2. Aufl. II, 467—69. — Bobertag „Geschichte des Romans in Deutschland“ Bd. I (1876) S. 136–40. Derselbe im „Archiv für deutsche Litteraturgeschichte“ Bd. VI (1877) S. 129–49. — Camillus Wendeler ebenda VII (1878) 434—484 und 554, und in der „Zeitschrift für deutsches Alterthum“ XXI (1877) 435—45. — Wilhelm Scherer in „Quellen und Forschungen zur Sprach und Culturgeschichte der germanischen Völker“ XVIII (1881) 693—95. — Erich Schmidt in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ 18. Bd. (1883) S. 693—95.

**) „Rastbüchlein, darinn schöne kurtzweylige, lächerliche vnnd lustige Bossen vnd Fabeln, welche historien gleich sein, verfaßt vnd beschriben seind, den feirenden oder sonst ruhenden lieblich zulesen vnnd anzuhören. (Bild.) 1558.“ (Königliche Bibliothek zu Berlin). Eine jüngere Auflage von 1568 besitzt die k. Hof und Staatsbibliothek zu München, eine dritte von 1578 die Universitätsbibliothek zu Göttingen. Franz Lichtenstein veranstaltete 1883 einen Neudruck in der „Bibliothek des Literarischen Vereins zu Stuttgart“ Nr. 163.

***) „Der erste theyl Katzipori, darinn newe mugken, seltzamme grillen, vnerhörte tauben, visierliche zotten verfaßt vnd begriffen seind, durch einen leyden guten companen, allen guten schluckern zu gefallen, zusammengetragen. (Bild.) 1558.“ Ein Exemplar hievon findet sich zu Göttingen, ein zweites zu Leipzig. Ein Neudruck, herausgegeben durch F. Lichtenstein, erschien 1883 mit dem Rastbüchlein a. a. O.

Werke Savonarola's*). Seine gelehrte Bildung bezeugen namentlich die lateinischen Carmina commendatoria, die er (schon seit 1550) Werken Anderer einleitend vorausschickte, insbesondere verschiedenen Schriften des Theologen Leonhard Culman aus Crailsheim; Letzterem stand Lindener während dessen Wirksamkeit zu Nürnberg (1552—55) nahe**). Diese Gedichte sind nicht bedeutend zu nennen, verrathen aber Belesenheit, wie Geschick und Leichtigkeit in der Versification. Seinem eigenen Geständniß zufolge glaubte Lindener in die Fußstapfen des Helius Eobanus Hessus zu treten, dessen Werke ihm schon in seiner Jugend als Schule für das Versemachen gedient hätten. In einem Epinicium ad Leonhardum Culmanum (in: Exemplar illustris et politae orationis de effigie Equitis D. Georgii, Militis Christiani. Authore Johanne Feurelio Rotensi. Nerobergae 1552) preist Lindener die geistige Blüte Nürnberg's und spielt hiebei auf des Eobanus „Urbs Noriberga illustrata carmine heroico“ (1532) folgendermaßen an:

Quam uates alti descripsit nominis Hessus,
Primus Apollinei qui solet esse Chori,
Cujus ego modulando sequor uestigia cantus,
Illius ut didici psallere Tyro***) modis:

---

*) „Syben schöner, tröstlicher Predig, von dem seligen vnd heiligen mann Hieronymo Sauanorola in Latein gestell, Vnd yetzund auffs erste durch Michaelen Lindenern poeten verteütscht. Darinn der Welt elendt, jamer vnd noth abgemahlet. Darzu, wie man Buß thun soll, vnd selig werden. Wittenberg 1557.“ Diese Uebertragung Lindener's erfuhr eine schöne Zahl von Auflagen, nämlich 1560 (s. Jöcher „Gelehrtenlexikon“ Bd. III, S. 1886), Lauingen 1564 (München, Staatsbibliothek), Nürnberg 1565 (Gödeke S. 468), Frankfurt a. d. Oder 1574 (Wendeler S. 447), Nürnberg 1576 (Jöcher a. a. O.), Nürnberg 1578 (Zedler „Universal Lexikon XVII, 1406), Frankfurt a. d. Oder 1582 (Wendeler a. a. O.), Nürnberg 1589 (München, Staatsbibliothek), Leipzig 1597 (Wendeler), ja sogar noch Nürnberg 1630 (Wendeler) und Lüneburg 1630 (Jöcher a. a. O.) — „Grund vnd Bericht, Vom gewalt vnd ansehen der Obrigkeit vnnd schuldigen gehorsam der Vnterthanen, gegen Geistlichen vnd Weltlichen, newlich durch M. L. in Druck geordnet. Authore Ieronimo Sauanorola. Nürnberg 1561“. — „Der kurtz vnd Guldine griff, der gantzen hayligen Schrifft der Bibel. Gestellt durch den Hieronymum Sauanorolam. 1562.“ (Vorrede datirt 1560, unterzeichnet: Michael Lindener).

**) Mehr hierüber bei Wendeler im „Archiv für Litteraturgeschichte“ VII, 459—66.

***) Soviel als tiro Anfänger, Schüler.

Quum me praeteritis docuit praeceptor in annis,
Cui debet tenerum quicquid acumen habet.*)

Ein größeres lateinisches Werk Lindener's ist: Loci scholasticorum egregii, per Michaelem Lindnerum poëtam diligenter congesti anteaque non excusi. Aureis versibus et sententijs referti, insignibusque dictis scatentes. Anno 1557." (Bogen A—E 7, in 8°; München, Staatsbibliothek). Es ist eine Sammlung von Sitten- und Weisheitssprüchen, durchaus in Distichen; die Namen der ursprünglichen Verfasser werden nur durch Anfangsbuchstaben bezeichnet. Lindener hofft mit diesem Buch vorzüglich der studirenden Jugend zu nützen**). Er widmet es Marquard von Stein, „Ecclesiae Augustensis Praeposito" (Dompropst zu Augsburg). In der ebenfalls vom J. 1557 datirten Vorrede erwähnt Lindener auch seine „Bücher der Epigramme", die einige Zeit früher zu Basel im Druck erschienen seien***) — also jenes Werk, das Lindener in dem oben mitgetheilten, an Kaspar Wascher von Tölz gerichteten Widmungsschreiben seines „Köhlerglaubens" ankündigt. Diese Epigramme, wenn sie in der That erschienen sind, würden uns vermuthlich mancherlei Aufschlüsse sowohl über Lindener's Leben, als auch über verschiedene damalige literarische Verhältnisse, besonders in Bayern, geben. Leider konnte ich dieselben bisher nirgends finden, und wäre daher für etwaige Mittheilung über das Vorhandensein eines Exemplars in irgend

*) Schon Wendeler (Arch. f. Lit. G. VII, 481) bemerkt, hieraus sei nicht zu schließen, daß Eobanus des Lindener persönlicher Lehrer gewesen; denn derselbe starb bereits 1540 zu Marburg.

**) „Cum igitur eorum (poëtarum) numeri non modo dulces, sed et iucundi, imo digni ut legantur et ediscantur, quorum et utilitas tanta, ut multum momenti in scholis puerorum habeant, quosdam poëtarum flosculos, siue locos, ex eorundem lectione iuuentutis gratia ultro collegi, qui, ut firmiter spero, non parum studiosae pubi prodesse possent. Cui gratificari omni mentis conamine semper promptus."

***) „Quos Tuae illustri Reuerentiae nuncupandos duxi et dedico, cum adhuc beneficij olim accepti non immemor sim, quamuis et aurea T. I. R. in nostris Epigrammatum libris Basileae ante aliquot tempus excusis ampliter recordatus, tamen et hoc opusculum quasi munusculo T. I. R. exhibere uolui". Vorstehende Nachricht ist bisher von keinem Bibliographen Lindener's beachtet worden.

einer Bibliothek sehr dankbar.*) Einen Anhang zu Lindener's Loci scholasticorum mit fortlaufender Custoden- und Bogenbezeichnung bildet: „Publii Favsti Andrelini, Foroliviensis poetae laureati, Regijque, ac Reginei Hecatodistichon. Ad praestantem uirum Ioannem Ruseum generalem Quaestorem Regium promeritissimum.“ (ähnlichen Inhaltes).

Lindener befaßte sich auch mit historischen Arbeiten. Seine Leistungen auf diesem Felde sind von sehr zweifelhaftem Werth; doch bieten sie in der Kette der übrigen oft ebenfalls recht unvollkommenen Versuche deutscher Geschichtschreibung aus jener Zeit immerhin einiges literarische Interesse. Die erste dieser historischen Arbeiten Lindener's ist betitelt:

„Antiquitet vnd vrsprung Des vralten vnd sehr edlen Stammens, der Hoch vnd Wolgebornen Herren, vnd Graffen von Oettingen, wie alt, vnd wes herkommen sie entlich sein, auch wie sie im hayligen Römischen Reich gestigen, durch Michaelem Lindnerum Poëtam L: & antiquitatis Studiosum, auß alten Scribenten vnd Historien fleissig zusammen getragen. Anno 1559. publicirt.“ (Bogen A—Ciiij, 4°). Am Schluß: „Augustae Vindelicorum sub praelo Valentini Othmaris Calcographi Augustensis“.**)

Eine zweite Ueberschrift, vor dem Anfang des eigentlichen Textes, lautet wie jene auf dem Titelblatt, hat aber nach den Worten „wie sie im hayligen Römischen Reich gestigen“ noch den Zusatz: „vnd inen, durch jre eerliche ritterliche thaten, von den Imperatoribus vnd Rö. Keisern, die insignia vnd wapen gemehret vnd gebessert worden“. In diesem Zusatz ist auch der eigentliche Inhalt des Ganzen bezeichnet. Lindener gibt keine fortlaufende Genealogie, sondern schildert nur, wie bei drei verschiedenen Gelegenheiten rühmliche Thaten der Grafen von Oettingen in ihrem Wappen verewigt worden seien. Nachdem er in Chronistenmanier

*) Eine Anfrage bei der Universitätsbibliothek in Basel, sowie eine Nachforschung in Zürich ergab, daß das Werk auch dort sich nicht findet.

**) Das einzige bisher bekannt gewordene Exemplar findet sich in der fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Fideicommiß Bibliothek zu Mayhingen. Durch die Güte der fürstlichen Bibliothek Verwaltung war es mir ermöglicht, diesen seltenen Druck, sowie die nachher erwähnte Birckenstein'sche Handschrift, an meinem Wohnort zu benützen.

zuerst von den vier Weltmonarchien der Assyrer, Perser, Macedonier und Römer gehandelt, kommt er auf Julius Cäsar. „Diser hat das Kaiserthumb siben vnd viertzig jar vor Christi vnsers Herren vnd Seligmachers geburt angefangen, Vnder welchem das fast vralt vnd Edel geschlecht, der Hoch vnd Wolgebornen herrn vnd nachmals Grafen von Oettingen erstlich bekandt vnd von disem Caio Julio Caesare, mit ainem Klainot vnd Wapen, als mit ainem insigne begabt . . . Nemlich mit ainem auffgereckten flügel, vnnd zwen weissen schregen creützweiß die quer gestelt, wie es die alten Romani zu nennen pflegen, Alam erectam signo confaederationis et constantiae, vnd ist also Alatum, hoc est nobile worden, vnnd bedeüt der flügel, Ala, nichts anders, dann dises Herois, herrlichen künen mans, Gedeonis Romani Oettingensis, der grosser tugent vnd dapfferkait ain held gewesen, integritatem animi et probationem cum fortitudine coniunctam, die von yederman gesehen, bekandt sein sol, vnd empor schweben, wie dann aines flügels aigenschafft ist, fliehen vnd sich in die lüfft schwingen, das man auß den zwayen farben, die er domals, vnd erstlich gefürt, als rot vnnd weiß, abnemen vnd ermessen kan, durch was mittel der Held zu dem Klainot kommen, dann rot gerecht vnd lauter bedeüt, wie es darumb dem fewer verglichen, weiß aber rain vnd auffrecht, das dem Schnee vnd wasser conferirt wirdt.

Vnnd ist diser Römische Heros vnd Held, deß Edlen Stammens, der Hoch vnd wolgebornen Herren vnd Grafen von Oettingen, ex patricia origine ueterum Romanorum Oettingensium gewesen, welche für die alten streytbaren Männer geacht vnd befunden, der sich in der Römer vnd Caij Julij Caesaris zügen vnd schlachten, als ain Capitaneus hat sehen lassen, vnd vor Christi vnsers selig machers Gepurt 13 oder 14 Jar (!) mit disem obgedachten Wappen vnd insigne, das er ritterlich mit freyer that erworben, begabt worden, wie ain alter Poëta vnd Historicus, mit namen Atranus Gebula, mit disen worten dauon schreibet.

Julius hunc tribuit Gedeoni Caesar honorem,
Qui de Romano sanguine cretus erat,
Vtque sui splendens ita munus haberet amoris,
Omni quod dignum posteritate coli.
Ala crucem gestat, quae sunt insignia prolis,
Semper ab Herois Stemmate nomen habens.

Das schreibt diser alte Chronicus, von dem Edlen Herren Gedeone von Oettingen".

Nach allerlei Excursen fährt Lindener fort: „Zum anderen nach der geburt Christi vnnsers erlösers, neünhundert fünff vnd fünffzig, wie Kayser Otho der sonst Hatto genendt, das ist Vatter, der erst, mit dem zunamen Magnus, der zehendt nach Carolo Magno, vnd einvnddreyssigst vor dem yetzigen Ferdinando Römischen Kayser, auff dem Lechfeldt bey Augspurgk prope Augustam Vindelicorum, in einer schlacht, etlich vil tausent Hunnen vnd Scithen erlegt, als etlich vermainen, hundert thausent, wie dann Sabinus*) schreibt.

Saxonicis domitos Otho finibus expulit Hunnos,
Quos pater Augusta vicerat ante manu.
Hosque renertentes ingenti clade peremit
Hic ubi Suenorum perfluit arua Lycus.
Centum vulneribus cecidere millia, septem
Vix sibi difficili consuluere fuga.

Vor welcher schlacht der großmechtigiste Kaiser Otho Magnus, die Hoch vnnd wolgebornen Herren vnd Graffen in einer legation, als ordenlich vnd nötige mittel, an gewaltige Fürsten vnd Herren, auch andere stende deß Heyligen Römischen Reychs gebraucht, bey welcher schlacht, zwen von den Herren vnnd Graffen Persönlich gewesen, vnnd sich als gehorsame glider vnnd lieben getrewen des Heyligen Römischen Reychs erzeiget, wie dann zuuor auch Graff Eberhart von Oettingen, den man des Kaysers oberrath geheissen, sich mit sechtzig Pferden in der grossen schlacht der Vngern, mit grossem Rhum vnnd lob hat sehen lassen, welcher den ersten angriff gethon, vnd bey den hauffen Reüttern im grunde versteckt, so über Keüschberg gelegen, gehalten, inn der Feinden seyten gefallen, drauff gehawen, der Vngern ordnung zertrennet, heüffig erlegt vnnd erschlagen, do sy mit grossem geschrey vndergangen, vnnd jre losung, welche auff die schlacht gericht, die do war, hui, hui, hui, haben fallen lassen, dafür die Kayserischen, das herrliche wörtlein, Kirieleison hatten, das ist, Herr erbarm dich vnser, das auch

*) Gemeint ist Georgius Sabinus, in dessen Werk Caesares germanici descripti obige Verse stehen. Die erste mir bekannte Ausgabe, 4°, ohne Ort und Druckjahr, hat eine Vorrede vom J. 1532. Später findet sich dasselbe Werk als Anhang zu: Catalogus romanorum imperatorum (Vitembergae 1543, per Jos. Klug, 8°).

geschah, dann sy es zur erlösung gebraucht, welche schlacht gantz frü angangen, ehe der tag liecht worden, vnnd biß in die finster nacht gewehret, am Aichelholtz der Scöltzig genant, bey dem Dorff Scölen, welches Aichholtz noch heüt bey tag stehet, nit fern von der Sala in der Graffschaft Marsburgk, Anno neünhundert vnd dreyvnddreyssig, do der vngerischen hunde viertzig tausent, im einem schnip, auff der walstat bliben, vnd fünffzig tausent hin vnnd wider erlegt vnd gefangen, das geschehen zur zeit Kayser Hainrichen des ersten, Hertzogen zu Sachssen, des grossen Kaysers Othonis Vater, haben auch die auffrur, die beyde Pfaltzgraffen Eberhart vnd sein Bruder, wider Kaiser Othonem Magnum fürten, stillen helffen, vnd sich vnnorzuchlich gebrauchen lassen, derwegen sy auch von dem grossen yetzt genenten Kayser Othone, mit einer vischreüssen, organo piscium, die mit drey Phauenschwentzen caudis superbi pauonis, vnd mit grünen seebletern foliis stagni, durchauß gezieret, zu einem insigne, begabet seindt ... Das den die seebletter entdecken, vnd verstanden haben wöllen, welche Stette empor schwimmen, vnd sich sehen lassen, auch grün sein, das allezeyt weißlich gehandelt bedeütet, wie dann grün die farb, dem graß verglichen, daß tag vnd nacht wechßt, vnd grünet, derhalben das verbum grünen eigentlich anzusehen ist, die Phawenschwentz aber, geben so vil zuuorstehen, das posteritate tribus sich in den fußstapffen der vorfaren vnd Altuättern spigeln vnd Rhumen müge."

„Zum driten vnd letzten" kommt Lindener auf das Concilium zu Costnitz; nachdem er von diesem und von Kaiser Sigismund gehandelt, sagt er: „In dem obgemelten Concilio, hat Kayser Sigismundt, die hoch vnd wolgebornen Herren vnnd Graffen von Oettingen, als seine getrewe consiliarios, vnd liebhaber der warheit, gerathfraget, vnd in andern wichtigen des Heyligen Römischen Reichs hendel gebrauchet, darin sy sich denn trewlich vnnd emsich bemühet, vnnd sonnderlich, Graffe Ludwig der alt von Oettingen, mit dem Jungen, eben dises namen, die mit zway vnnd zwaintzig Pferden domals erschinen, darumm Römische Kayserliche Maiestat, sy mit dem Cane sagaci, das ist bracken, und Galeis, Sturm vnnd Landtshüten, in perpetuam parentelae Oettingensis memoriam, coram statibus Romani Imperij, begabet hat, welcher prack, des geschlechts

von Oetingen fleiß vnd willigen vnuerdrossen dienst, vnd gehorsam anzeigt, die Galeae aber jren freyen alten Römischen mut vnd keckheit, das sy also, summo decoris honore et dignitatis fama Galeati Heroës seind, facto et nomine, wie dann die farben Rott (daruon zuuor gesagt) vnnd Gel, welche bekent, gewert, vnnd bewert sein bedeüt (hoc est non solum notum sed etiam probatum esse statibus Imperij) Eygentlich wöllen verstanden haben, das ein Herrlichs Klainot vnd zier ist eines Edelen geschlechts, über silber und Golt, allen pracht vnd gewalt zuhalten, vnd wirdt also durch glaubwirdige scribenten vnd alte monumenta dargethan, daß das Edele vnd wolgeborne geschlecht, der Herren vnd Graffen von Oetingen, biß in die fünffzehenhundert vnd drey vnd sibentzig jar alt sey, welches in dem Opere Chronicorum gedacht, darinnen die Genealogia vnd sonst jr Heroica facta insonderheit tractiert sollen werden, darzu man des prolis Annales et domestica monumenta haben muß. Wie ich dann zuuor ein Epigramma daruon gemacht, welches anfang ist.

Dum genus antiqua nomen de stirpe Quiritum
Sumpsit, et in gremio, Martia Roma, tuo
Dulcis, vbi primo virtutum floruit aetas,
Esset honestorum laus et amanda virum.
Cuius adhuc Comitum sequitur vestigia proles.
Quae non Imperij fama tacenda sacri:
Huius ego celebri recitabo carmine laudos,
Cum fuerint sobolis cognita gesta mihi."

Diese Verse sind schwerfällig genug. Hätte Lindener keine besseren gemacht, so wäre das seiner poetischen Gewandtheit ertheilte Lob unverdient.

Das vorhin im Wortlaut Angeführte zeigt aber auch hinlänglich, was wir von Lindener als Geschichtschreiber zu halten haben. Bei dem größten Theil seiner Angaben versteht es sich beinahe von selbst, daß uns die lächerlichsten Fabeleien aufgetischt werden. Der „Atranus Gebula", auf welchen er sich beruft, ist meines Wissens völlig unbekannt und wahrscheinlich von Lindener erdichtet, für welche Annahme ich später noch weitere Begründung anführen will. Wenn ihm aber selbst ein solcher fabelhafter Autor vorlag, was ja möglich wäre*),

*) Bl. Eij beruft er sich auch auf den Pseudo Berosus, von welchem schon Aventin sich täuschen ließ.

so reichte Lindener's gelehrte Bildung sicher hin, um das Geschichtswidrige in den Angaben des Vorgängers zu durchschauen. Lindener, der „Historicus", wie er sich zu nennen liebte, steht hier nicht höher, als die Wappendichter, Turnierbeschreiber, Spruchsprecher und Pritschmeister schlechtester Sorte in seiner Zeit. Man hat zwar vielleicht Lindener's Verfahren nicht ganz so streng zu beurtheilen, als dies bei derartigen Geschichtsfälschungen etwa heutzutage der Fall sein müßte, weil das Bewußtsein vom Gegensatz des Unterhaltenden und Thatsächlichen minder ausgeprägt war: daß es aber schon damals Leute gab, die ein regeres historisches Gewissen hatten, das zeigt u. A. gleich Lindener's unmittelbarer Nachfolger in der Oettingischen Genealogie, Leonhard von Birckenstein in seinem handschriftlich hinterlassenen Werk: „Von der Hoch- und Wohlgebohrnen Graffen zu Oetting, und Herrn zu Wallerstein rc. Hochlöbl. Uhralten Herkommen ... drey Bücher. Anno 1570". Derselbe gibt sich viele Mühe, die Herleitung von den Römern aus den Classikern zu widerlegen; mit Lindener geht er scharf in's Gericht. „Man muß" sagt er (Bl. 13) „vor allen Dingen, wer die Authores seyndt, und demnach erst Ihr ungegründetes Gedicht sehen, so wirdt man Beydte Schreiber undt bücher desto Bälder verachten. Der Anfänger, so solches in Schrifft verfasst, ist genannt Atranus Gebula, qui potius atra nebula dicendus erat. Est enim omnium Authorum obscurissimus, quem nemo unquam recepit, nec probavit, nullusque Historicorum hactenus allegare dignatus est, so gar hat er nicht allein unwahr, sondern auch dunckel geschrieben, daß man Ihn zu Nennen, oder zu Kundschafft anzuziehen, nie werth geacht. Letztlich ist Michael Lindnerus, welcher gleichwohl genugsamb gelehrt, doch nur der Poëterey, und nicht in den Historien Erfahren gewesen, an Ihn gerathen, der auß Unverstandt Ihn etwas gelten lassen, Ihm auch fleissig nachgefolgt, dann er Lindtner hat so dunckhel, undeütlich, Irrig, und unverständtlich im Deütschen von den hochlöblichen Graffen zu Oetting, alß Atranus im Latein geschrieben, wie es dann gehet, wann ein Blinder den andern führt."... Er Linderer (sic) hat auch viel undienstlichs Ding, zu der Sach nicht gehörig, weitschwaiff- und überflüssig, doch so verwirrt durch einander gehackht, und eingestrewet, daß

Niemandt Kein rechten Verstandt darauß fassen Kan." ... „So viel dann weiter den Gebulam Insonderheit belangt, ist er ein Münch in dem Closter Weingartten gewesen*), deßhalben von stund an die Vermuthung auf Ihn fällt, er habe gleich wie ander unerfahren München, die vor etlich hundert Jahren gelebt, Ungrund und Fabeln geschrieben, alß sich dann auch erfinden wirdt."

Auch L. v. Birckenstein's Nachfolger auf dem Gebiete der Oettingischen Geschlechtsbeschreibung, Joh. Rauchpar in seinem Werk Stemmatographia Catularia, allemanno-germanica, verfaßt 1634, herausgegeben von J. P. Lang, Wallerstein 1775, erzählt S. 8 mit Mißbilligung, wie „Michael Lindner, natione Suevus, sonsten aber ein Poet, von dem Ursprung und Herkommen der uralten Löbl. Grafen zu Oettingen poëtisirt, (Anno 1559. publicirt) und solche von den Italienern oder romanis derivirt". Mehr entschuldigend urtheilt G. A. Michel in seiner trefflichen „Oettingischen Bibliothek" (Anspach 1758, S. 4): „Dieses alte und rare Tractätlein wird von vielen neueren Geschichtschreibern als eine Oettingische Pièce recensiret, die viel fabelhaftes enthalte; es muß aber dieses nach der Beschaffenheit damaliger Zeiten beurtheilet werden, darinnen man sich ein Vergnügen machte, den Ursprung der deutschen Häußer bey denen Römern zu finden." In jüngster Zeit hat Dr. Wilhelm Freiherr Löffelholz von Kolberg in seinem so reichhaltigen Werke: „Oettingana. Neuer Beitrag zur Oettingischen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Oettingischen Münzwesens" (Nördlingen 1883, S. VII—VIII) Lindener's Schrift, sowie die durch Birckenstein daran geübte Kritik kurz besprochen. Endlich C. Wendeler im „Archiv für Literaturgeschichte" VII, 473 gibt nach Michel den Titel von Lindener's Werk nebst Michel's Bemerkungen wieder. Da der Text Lindener's bisher nirgends auch nur theilweise veröffentlicht war, so hielt ich für gerechtfertigt, oben einige größere Proben daraus mitzutheilen.

Eine zweite historische Arbeit Lindener's ist Allen, die in neu-

*) Diese Angabe ist immerhin zu beachten; doch liegt wahrscheinlich ein Irrthum vor. Birckenstein kannte vielleicht Lindener's nachher zu erwähnende Welfenchronik, in welcher sowohl jener „Atraeus Gebula", wie auch die Weingartener Annalen angeführt werden und mag nun Beides verwechselt haben.

erer Zeit über sein Leben und seine Werke handelten, gänzlich verborgen geblieben*); sie trägt den — theilweise roth gedruckten — Titel:

„Wunderbarliche Hystoria, von dem Vrsprunge vnd namen, der Guelphen, vor zeytten Graffen vnd Herren zu Altorff, nachmals Fürsten in Bayren, auß einem sehr alten Chronico, mit namen Atranns Gebula, von wort zu wort, auß dem Latein gezogen. Sehr lustig zu Lesen, vnd gantz wunderbarlich anzuhören, dergleichen Hystoria, von anbeginn der Welt nit geschehen, noch vernommen worden. Darinn jr gantz Geschlecht ordentlich beschriben. Von Michaële Lindnero poëten vnd Chronico verdolmetschet." (ohne Ort und Jahr; 30 Blätter, Bogen A—D, in 12°; München, Staatsbibliothek.) Die Vorrede lautet:

„Dem Ehrwirdigen inn Gott, Herrn Vrbano, Probst vnd geboren Ertzdiacon, deß löblichen Gottshauses, Rayttnbuch, in Obern Bayren gelegen.

Ehrwürdiger in Gott Gnädiger Herr Vrban, ewren Gnaden sein Gottes Barmhertzigkeit, in seinem geliebten Sun, sampt meinen vngesparten diensten, mit aller Reuerentz allezeyt beuor. Nach dem ich vor vergangner zeyt, von wegen ettlicher Hystorien vnd Antiquiteten, ein reyselein thete, Ehrwürdiger Herr, hab ich vnder andern, einen allten Chronicum, mit namen Atranum Gebulam, zuuor nye gehört noch gesehen, an einem vnansehenlichen ort, bey einer geringen Person darzu, doch treflich überauß gelehrt, vnd in Sprachen erfaren, auff bast geschriben, gefunden. Darinn ich die Hystoria, von dem vrsprung vnd namen der Guelphen, vor zeytten mächtige Grafen zu Altorff ꝛc. stuckweyß vnd ordentlich gestellet, gelesen.

Seytenmal aber dieselbigen Potentaten, des Gotshauß Raittnbuch Fundatores vnd Stiffter seind, wie ich dann jren namen vnd Genealogiam bey E. W. vnd G. gesehen, vnnd sonst auch von dem Ehrwürdigen vnd hochgeachten Patron vnd Herrn Joachimo Abt zu Steyngaden, gleichlautenden bericht, sampt den Weingartischen

*) Die jüngste mir bekannte Erwähnung findet sich in Jöcher's „Gelehrten-Lexikon" fortgesetzt von Adelung, Bd. II (1787) S. 1374. Das in der k. Hof- und Staatsbibliothek vorhandene Exemplar der Chronik enthält, mit Bleistift geschrieben, einige Literaturnachweise von der Hand Bernhard Joseph Docen's.

Annalibus entpfangen, inn welchen doch der rechte ware Origo vnnd Hystoria, dises Chronici nit gemeldet, die bißher verbliben, der doch offt vnnd viel, bey Gelehrten leüten vnd hohen Potentaten gedacht, doch kein grund eines Hystorici gewnßt, das schrifflich hett künden bewisen werden.

Hab ich sie in dem obgemelten Authore, vnder anderen schönen geschichten, des stylus vnd art zureden, vberauß artig vnd wol gestellt, also funden, vnd von wegen des vnerhörten wunders, dergleichen von anbeginn der Welt nye geschehen, den Herren, der Gottsheüser die Guelphen Stifter sein, zugefallen in Druck geordnet, verhoff, sie werden jnen lassen angenem sein, vnnd gerne anhören, die ich E. W. vnd G. Insonderheit dedicieere vnd zuschreibe. E. W. vnd G. sein inn Gottes des Allmächtigen schutz vnd schirmm ewigklich befolhen, rc. E. W. vnd G. Williger Michaël Lindnerus Poëta L."

Propst Urban, dem Lindener obige Vorrede widmet, ist offenbar der zweite dieses Namens, Schwaiger, welcher in der Leitung des Chorherrenstiftes Raitenbuch*) auf den am 13. Juli 1558 verstorbenen Propst Wilhelm (Vend) folgte und selbst bis 1582 lebte (Anselmus Greinwald „Origines Raitenbuchae" Monachii 1797, S. 10; Mon. Boica VIII, Bl. 5). Propst Urban I (Köberle) starb schon 1538; da nun Lindener (wie wir unten hören) erst 1544 an der Hochschule Leipzig immatrikulirt wurde, so kann Propst Urban I. schon deßhalb kaum in Betracht kommen. Zudem spricht dagegen der Umstand, daß Lindener auch frühere Mittheilungen des Abtes Joachim von Steingaden erwähnt. Dieser regierte 1553—1580 (Mon. Bo. VI, 480). Wir sehen also, daß Lindener's undatirtes Werk in die Zeit Propst Urban's II. von Raitenbuch fällt und mithin nicht vor 1558 erschienen sein kann.

Die ganze Schrift Lindener's wurde etwas später wieder mit abgedruckt in der „Chronica des Chur vnd Fürstlichen Hauses der Marggrafen zu Brandenburg . . . durch M. Reinerum Reineck von Steinheim. Wittemberg 1580." Desselben Reineck (Reineccius) „Origines Brandenburgicae" (Francofurti 1581) enthalten S. 13—23

*) Jetzt Rottenbuch, in Oberbayern zwischen Murnau und Oberammergau gelegen.

einen lateinischen Text dieser Welfenchronik, jedoch, wie ausdrücklich bemerkt wird, als Uebertragung aus dem Deutschen. Ein Chronist „Atranus Gebula" ist, wie bereits gesagt, sonst nicht nachweisbar. Die geheimnißvolle Art, in welcher Lindener von einer durch ihn entdeckten, bis dahin unbekannten Handschrift erzählt, wirkt nicht sehr vertrauenerregend. Schon Reineck, der Lindener's Werk in seine brandenburgische Chronik (1580) aufnahm, bezweifelt die Aechtheit der vorgeblichen Quelle. Georg Gotth. Küster „Bibliotheca historica Brandenburgica" (Vratislaviae 1743, S. 310—11) bemerkt über Lindener's Welfenchronik: „Uterque auctor, et Gebula et Lindnerus obscura sunt nomina. Communicabo de utroque, quae celeberrimus Schoetgenius in Progr. quod inscripsit Historie der Franckfurtischen Schul-Bibliothec p. 13 profert: Dieser Nahme (Gebula) ist den Gelehrten sehr unbekannt, und es ist schade, daß der Mich. Lindnerus, der sich einen Poeten und Chronicum nennet, nicht gemeldet, wo er das Manuscript, welches er auf Bast geschrieben zu seyn vorgibt, herbekommen, oder wo es anzutreffen sey. Man würde vielleicht aus denen Umständen von dem Auctore mehr schließen können. Ich gebe aber auch den Gelehrten zu bedencken, ob es wohl glaublich, daß nach dem XIII. Jahrhundert, da dieser Atranus Gebula aufhöret, die Bücher noch auf Bast oder Baumrinde geschrieben; und ob sich nicht der Lindnerus ziemlich verdächtig gemacht. Hactenus Cl. Schoetgenius." In der That lassen die hier betonten Umstände deutlich ersehen, daß Lindener, dessen Glaubwürdigkeit wir aus seiner Oettingischen Wappengeschichte kennen, auch im Vorwort der Welfenchronik mit Hinsicht auf die von ihm bezeichnete Quelle (Atranus Gebula) sich einer dreisten Erfindung bedient hat.

Der Text der Welfenchronik ist indessen durchaus nicht dem der Oettingischen Genealogie gleichzustellen. Derselbe macht, abgesehen von einer den Anfang bildenden Sage, keinen so fabelhaften Eindruck; er beruht nicht auf der Phantasie des Chronisten, sondern auf historischen Quellen.

Lindener beginnt (nach der Vorrede) also: „Wiewol inn den Weingartischen Annalibus, dise vrsach wirdt fürgewendt, das die Edelen vnd Wolgeboren Graffen vnd Herren, zu Alttorff, im All-

gew ein kleine halbe Meyl wegs von Rauenspurg gelegen, derhalben hernach Guelphen genannt seind worden, das einer auß inen, ... welcher an der Iler, Lech, vnd Amber geherrschet, der do war ein Sun des Graffen Isenbardy, Regentherren zu Altorff, zur zeyt ... Caroli Magni ... vmb die zeyt wie man geschriben 780. Eine von Rom, eines Patricij, das ist Geschlechters Tochter, mit namen Catilinam zu einer Haußfrawen soll genommen haben, die er so gar innerlich geliebt, das er sich auch von jrem namen Catulum, welches auff vnser Sprach Guelph, das ist, ein junger jag- oder spürhund, hat nennen lassen, wie es dann die Jäger wissen, was Guelph heist. So ist aber die Historia von den Guelphen, in einem alten Historico, der gestalt, wie oben gemelt, beschriben gefunden, das vil glaubwürdiger, vnnd der warheit gemesser geacht wirdt, nach dem die hohen vnd grossen Potentaten vnd Herren, nit on (lies: um?) kleine vrsach jres Geschlechts vnd Stammens namen zu verenderen pflegen, seytemals auch, das weibliche Geschlecht, jre namen bey den Mannen verlieren, vnd die kinder nach den Vättern, vnnd nicht nach den Müttern genandt werden. Vnnd ist dises Chronici ... dise erklärung." Lindener bringt nun ausführlich eine Sage über den Ursprung des Namens der Welfen.

Bekanntlich kommt eine Reihe Welfischer Geschlechtssagen schon beim Monachus Weingartensis*) vor; hierunter ist jedoch die von Lindener erzählte Geschichte nicht. Letztere findet sich überhaupt zuerst in Caspar Bruschius' „Monasteriorum Germaniae Centuria Prima" (Ingolstadii 1551) und zwar folgendermaßen (S. 158): „De quorum (Guelphonum) origine talis narratur sine historia siue fabella. Vidisse Dominam (Comitissam) Irmentrudin, quod paupercula quaedam Ciuis adiacentis oppiduli Altorffensis, uno et eodem partu tres filios aederet, quibus uisis, dixisse eam, impossibile esse, ut sine adulterij macula tot filios ex una foemina simul excipere potuerit: uero esse adulterum, et adulterij

*) Monum. Germaniae hist., Script. T. XXI (1868) p. 454—71: Historia Welforum Weingartensis ed. Lud. Weiland. Die Bezeichnung „Monachus Weingartensis" gebrauchen H. Canisius (Lectiones antiquae III. 2, 579—90), Leibniz (Scriptores rerum Brunsvicensium I, 781—92) und Potthast (Wegweiser S. 444)

poena dignam. Ibi sequente anno etiam illam grauidam factam, simul aedidisse absente marito duodecim infantes admodum paruolos: timore itaque ac metu perculsam, ne et ipsa tam adultera esse existimaretur, iussisse ut relicto uno tantum filio, reliqui in proximum fluuium deportati abiicerentur. Hos dum ancilla in praeterfluentem riuum Scherczinum portat, uenit casu, aut Dei potius ordinatione accitus princeps Altorffensis infantum uerus pater, quaerens quid ferat ancilla? Quae cum responderet catulos esse: Videamus quaeso (inquit Princeps) uideamus amabo, siqui nobis ex illis placerent, quos tolleremus. Ancilla ostensuram sese negans, ecquid istas sordes intueri uelit, principem increpat. Is uero instat, puerosque undecim uidens, paruulos quidem sed egregia forma conspicuos, mox cuius sint inquirit? Audiens uero et discens ab ancilla totam rei seriem, et (quare expositum traditi essent) causam, puellos sine catulos istos (quos nos Germani materna nostra lingua Vuelphen uocamus) Molitori cuidam in ea ipsa uicinia habitanti alendos et educandos tradidit: ancillam ad heram cui abiectos infantes diceret, redire iussit. Postea elapso sexennio pulchre uestitos pueros in arcem suam afferri princeps iubens: coniugem, ecquid agnoscat hos? quaerit. Ibi ipsa deportatorum infantum memor, mox ad genua mariti procidens ueniam commissi petit. Maritus ignoscit et gratitudinis ergô pro diuinitus seruata tam numerosa prole, in ipso Altorphensi oppidulo Coenobium Monialium initio, in tantae rei perpetuam memoriam construxit. Hanc istius Monastici loci originem, hoc uerum exordium fuisse, non ex nllis quidem ueteribus scriptis (Quid enim adnotarunt? quid non potius neglexerunt somnolenti et ignaui illi superiorum temporum scriptores?) sed ex multorum senum (qui eadem sese a suis parentibus et maioribus audiuisse narrabant) non falsa relatione compertum habemus." Dieser Darstellung von Bruschius schließt sich Lindeuer's Text fast wörtlich an; er schreibt: „Nach dem die haußfraw Herrn Isenbardi, Grafen zu Altorff vernommen, das ein armes weyblein, nit weyt von der Statt, auff ein mal drey kindelein geboren, welche die Gräfin Irmendrut auch selb besichtiget, darauff sie offent-

lich geantworttet, das in keinen weg nit müglich were, daß sy die drey kindlein, on ehbruch vnd hurerey von einem mann empfangen, daß sie auch vor jrem Hofgesind vnd Herren frey gesagt, vnnd were warhafftig ein Ehbrecherin, vnd einer Straff des Ehbruchs würdig vnd schuldig. Nämlich das man sie in einen Sack stieß vnd ertrencket, auf das nachuolgent jar aber, tregt es sich zu, das die Gräffin Fraw Irmendrut, auch schwanger wirdt, vnd gebürt nachmals, inn abwesen jres Grafen vnd Herren, zwölff Kindelein, lautter Knaben, vnnd sehr klein, auß welchem gebären, sie ein grosse forcht, mit zytteren vnnd zagen anstößt, vnnd auff das sie auch yetzundt nit möcht für eine Ehbrecherin gescholten oder geachtet werden, hat sy einer allten Kellerin, die anderen aylff, dauon sie das zwölfft behalten, in den nechsten Bach zutragen, dieselbigen gantz vnd gar hinweg zuthun vnd zuertrencken befolhen, Welche kindelein, nach dem sie die alte Vettel, in ainem grossen Hofbecken, in den fürfliessenden Bach, die Schertz genandt, tragen will. Kompt auß sonderlicher ordnung vnnd fürsehung Gottes des Allmächtigen, gleich als wer Er darzu berueffen, der Graff vnnd Herr zu Altorff, der rechte ware natürliche Vatter, der zwölff knaben . . . vnd fraget die allte Vettel, was sie da trüge, welche antwortet, wie das es junge Guelphelein, das ist, Hündelein, weren. Darauff der Graff und Herr sagt, lieber laß schawen" (rc.) Sowie im eben Mitgetheilten, ist auch im Rest dieser Sage Lindener's Text (einige erklärende Zusätze abgerechnet) „von Wort zu Wort aus dem Latein gezogen" — nämlich aus dem des Bruschius.*)

Was Lindener's weitere Erzählung der Welfengeschichte anlangt, so hat er offenbar, wie er auch angibt, historische Documente der welfischen Klöster Raitenbuch und Steingaden, freilich wohl flüchtig genug, benützt. Unter denselben waren die von ihm so genannten „Weingartischen Annales" d. i. der Monachus Weingar-

*) Dieselbe Sage, doch größtentheils mit ganz anderen Worten, als Bruschius, berichtet Gabr. Bucelinus (Benediktiner von Weingarten) in „Germaniae topo-chrono-stemmatographicae Pars II" (Augustae Vind. 1662) p. 363. Nach Reineck's Brandenburgischer Chronik (s. o.) und daher indirekt nach Lindener nahmen sie — unter freierer Wiedergabe — die Brüder Grimm in ihre „Deutschen Sagen" Bd. II (Berlin 1818) S. 233 auf, wobei sie auch auf Bruschius und Bucelinus verweisen.

tensis, bei dem z. B. jene Herleitung des Namens Welf (catulus) von einem Römer Catilina vorkommt.*) Eine Hauptquelle Lindener's scheint mir jedoch auch hier das Werk des Bruschius gewesen zu sein. Ich will, um das Verhältniß zu erläutern, nur je eine Stelle aus Bruschius, Lindener und dem Monachus Weingartensis anführen. Bruschius sagt in dem von ihm entworfenen oder herausgegebenen Stammbaum: „Isenbardus Warini Altorffensis principis filius uixit temporibus Pipini et Caroli Magni anno 752 et 780. huius liberi fuerunt: — Primus Guelpho ex Irmentrude prima Altorphensis Coenobij inchoatrice genitus: legitur uixisse annum Christi circiter 820 et ex coniuge excepisse: — Juditham filiam. Imperatori Ludouico pio desponsatam.“ Lindener nun erzählt: „Herr Isenbardt, des Fürsten zu Altorff Warini leyblicher Sun, hat gelebt zur zeyt des Küniges Pipini in Franckreich vnd Bayren, der zu Weyhenstephen, auff dem berg Thetmons, nahe bei Freysing gehauset, da sein Schloß vnd Burg gewesen, wie man geschriben 752. vnd 780. Des Kinder waren Guelpho der erst, von fraw Irmendrut geboren, den sie vonn den zwölffen behalten, dann die andern aylff mit todt abgangen, die das Closter zu Altorff gestifftet, vmb des jar Christi 820. vnd hat vonn seiner Haußfraw gezeüget, Erstlich eine schöne, Fürstliche Tochter mit namen Juditham, welche dem Keyser Ludwig, den güttigen genandt, vermehlet worden (der da war ein Sun des grossen Keysers Caroli) nach absterben seiner ersten Haußfrawen Benigradis, dabey er drei Sün, als Lotharium, Pipinum vnnd Ludirum (!), gezeüget, von Frawen Judithen aber zeügt er Carolum, den man mit dem zunamen, den Kalen nennet, der auch hernachmals Römischer Keyser wardt“ (x.) Hievon ist fast Alles aus Bruschius a. a. O.**), und nur der Schluß aus dem Monachus Weingartensis, bei dem es heißt: Igitur Guelfo genuit filium Eichonem nomine, filiam Judith, quam Judith Ludewicus imperator cognomento Pius,

* Eine Handschrift dieser Chronik fand sich zu Rattenbuch noch bei der Aufhebung dieses Stifts im J. 1803 (Aretin „Beiträge“ II. 75); es ist der jetzige Cod. lat. 12502 der k. Hof- und Staatsbibliothek.

** Die Stelle Lindener's über Weihenstephan (Thetmons) als Sitz Pipin's stammt wohl zunächst aus Bruschius Bl. 186.

Karoli Magni filius, defuncta uxore sua Irmingardi, ex qua tres filios Lotharium, Pipinum et Ludewicum progenuit, duxit uxorem. Que genuit Karolum Calvum, qui in divisione imperii regnum Francorum optinuit."

Aehnliche Abhängigkeit Lindener's von Bruschius begegnet vielfach auch weiterhin, namentlich in der älteren Periode. Für die spätere Zeit scheinen Lindener noch andere Quellen, als die vorerwähnten, zu Gebote gestanden zu sein, möglicherweise sogar solche, die jetzt verloren sind.*) Jedenfalls machen wir schon auf Grund des bisher Erörterten wieder eine traurige Wahrnehmung, indem sich ergibt, daß Lindener's Welfenchronik zu beträchtlichem Theil ein unverschämtes Plagiat aus Bruschius bildet. Anstatt Letzteren zu nennen, schob Lindener auch hier seinen „Atrauns Gebula" als angebliche Quelle unter. Wäre er in der Bezeichnung der Vorgänger redlich verfahren, dann hätte sein Werkchen als erste Sonderdarstellung der Welfengeschichte in deutscher Sprache ein gewisses Verdienst. Man dürfte dann auch die Emsigkeit loben, womit Lindener seine verschiedenen historischen Nachrichten aus den ihm erreichbaren Quellen zusammensucht und zu einem Ganzen vereinigt.

Mehrere andere, weiter unten zu erwähnende Chroniken Lindener's scheinen ungedruckt geblieben zu sein.

Hinsichtlich der äußeren Lebensumstände**) Lindener's sind wir zumeist auf Andeutungen in seinen Werken angewiesen, besonders auf die Dedicationen, welche er nach damaliger Sitte fast all seinen Schriften vorausschickte. Unter den Schwankbüchern berichten namentlich die „Katzipori" häufig seine eigenen Erlebnisse. Lindener war aus der Nähe von Leipzig, aus Lindenau gebürtig; wenigstens erzählt er selbst einmal, wie er dahin „zu hauß" kam. Vor 1540 war er in Leipzig Famulus des Professors der Theologie, Dr. Hieronymus Dungersheim aus Ochsenfurt, den er als geizig schildert. Im Sommersemester 1544 wurde er an der Leipziger Uni-

*) Die Vorrede der Monumenta Raitenbuchensia (Mon. Boica T. VIII) klagt über die Verluste, welche das dortige Stiftsarchiv nicht nur durch Brände im Mittelalter, sondern auch durch die dreimalige Verwüstung im dreißigjährigen Krieg, sowie außerdem im spanischen Erbfolgekrieg (1704) erlitten habe.

**) Zur Aufhellung derselben hat Camillus Wendeler bisher das Meiste beigetragen.

versität als Michael Lindener Lipsensis immatriculirt, schon im nächsten Semester aber zu Wittenberg, wenn wir den Eintrag Michael Tilianus in dortiger Matrikel auf ihn beziehen dürfen. Er hatte als Student mit Dürftigkeit zu kämpfen, wobei ihn sein heiterer Sinn trösten mußte. „Vnd bin“ — sagt er — „mein leben lang nit frölicher gewesen, dann do ich alle nacht mit der lawtten gieng vnd den Ouidium vnter dem armm trug, auß höltznen kannen trunck vnd papyren fenster hette, vnnd mein stüblein mit einem allten heltz gefüttert war, do ich nit viel holtzes bedorffte, allein ein brunnen*) häller-liecht in ofen setzet vnnd die kacheln zerschlnge, das man das grawsamme fewr sehen kundt, oder sonst ein vergebenen rawch machet, das nyemandt bleyben kundte, sonderlich wann die zech vnnd räihe an mir war, das ich gest haben solt, vnnd ein katz für ein hasen briete, das die kürßner verdroß, vnnd nit leyden wolten. Es ist aber der krieg ohne blutvergiessen gestillet worden vnnd fein seüberlich hingelegt; darauff groß gelt gangen ist für torgisch**) bier vnd rostige häring,***) die nit vngesundt seind bei nächtlicher weyl, ein halb stund zuuor ehe man schlaffen gehet: ruhet einer trefflich sanfft darauff.“

Von 1550 sind Lindener's erste uns bekannte lateinische Verse datirt; von da bis etwa 1552 begegnet er als Corrector und literarischer Hilfsarbeiter der Daubmann'schen und anderer Druckereien zu Nürnberg, dann ungefähr zwischen 1553 und 1556 in Ulm am 1. Mai 1557 in Wittenberg. 1557 erschienen seine Loci scholasticorum, 1558 die frühesten uns erhaltenen Auflagen des „Rastbüchleins“ und der „Katzipori“, 1558 oder später die Welfenchronik, 1559 die Oettingische Genealogie. Von 1560 datirt Lindener die Vorrede des „Güldenen Griffs“ (Uebersetzung nach Savonarola); die Jahreszahl 1561 trägt der „Grund und Bericht vom Ansehen der Obrigkeit“ (Uebersetzung nach Demselben), sowie ein Bilderbogen, zu dem Lindener eine Erklärung verfaßte.

*) brennendes.

**) Torgauisches.

***) Ich fand den Ausdruck „rostige Häringe“ auch in einem Gedicht des 16. Jahrhunderts, und zwar ist er dort als ein sprachliches Kennzeichen der Sachsen behandelt. Vgl. Adelung, Wörterb. III, 1491—92; Grimm, Wb. IV, 2, 1105.

Später ist er — abgesehen von den zahlreichen jüngeren Auflagen seiner Schriften — in der Litteratur und auch sonst nicht mehr nachzuweisen.

In der Vorrede der „sieben tröstlichen Predigten" (Savonarola's), gerichtet 1557 an Bürgermeister und Rath von Ulm, sagt Lindener, daß er früher von den dortigen „Herren, Magistern Johann Risenzahn vnnd Hessen Superintendenten vnd Kirchendienern bespracht, vnd Examinirt" worden sei und „darzu ein kleynes vnnd geringes pröblein, souil Gott gnade verlihen, gethan habe", daß er dann von der Ulmer Obrigkeit „vil guttes vnd grosse wohlthat entpfangen, vnd darneben einen herrlichen abschidt bekommen." In manchen seiner Werke nennt er sich Poeta L., was als Poeta laureatus gelesen werden kann, ohne daß die Verleihung dieses Titels an Lindener nachweisbar wäre. Ursprünglich bedeutet jenes L. bei ihm nur Poeta Lipsensis oder Lipsicus; doch scheint Lindener später — sei es in schalkhaftem Humor, sei es aus Eitelkeit — die Verwechslung selbst nicht ungern gesehen zu haben.

Seine Uebertragung nach Savonarola „Grund und Bericht vom Gewalt der Obrigkeit" (1561) widmet Lindener dem „Decano, vnd andern Canonicis, vnnd mitgenossen, des lobwürdigen Senats vnd Capituls, des vralten Stiffts Onoltzbach" (Ansbach); hiebei bemerkt er: „Nach dem ich bißher ein frey Person, das ich mit diensten niemand verhafft, noch vnterworffen gewesen, hab ich auch nichts anders gethan, dann allein meinen studijs außgewartet, vnd denselben mit fleiß vnd lust obgelegen, vnnd bißweilen durch reisen, bey gelerten leuten vnd in Libereyen etliche antiquitates Historiarum gesucht, vnnd die mit grosser mühe zusammengetragen, auch viler Fürsten vnd Herren Genealogias vnd stemmata beschriben, vnd etliche versiones in facultate Theologica publiciret, vnd an tag geben. Seintemal ich aber jetzund alte Historien, welche zuuor nie gesehen, zugericht, vnd ein Opus Chronicorum für der Faust habe, darinn Ewer Würden vnd Herrligkeyten Stiffts auch gedacht, vnnd sonderlich des Patrons S. Gumperti" — so bittet Lindener bei dieser Gelegenheit um Mittheilung der alten Stiftungsurkunden; er unterzeichnet: Michael Lindner, Poeta L. et Chro. [nicus].

Das „Rastbüchlein“ widmet Lindener „dem edeln und ehrenvesten Herrn Anthoni Baumgartner zu Baumgarten.“ Antonius war der dritte Sohn Johann Paumgartner's von Paumgarten aus seiner Ehe mit Regina Fugger. Johann Paumgartner, als Rechtsgelehrter bei den Kaisern Maximilian I. und Karl V. in hohem Ansehen stehend, wurde von Letzterem in den Freiherrnstand erhoben und mit seiner Familie unter die Zahl der Augsburgischen Geschlechter aufgenommen; er erwarb auch 1536 die Herrschaft Hohenschwangau. Von seinen vier Söhnen starb Johann schon 1541; zwei andere, Johann Georg und David, erhielten auf dem Reichstag zu Augsburg 1555 sogar die Anerkennung als Stände des Reiches. Von da an jedoch führte sie ihr übermäßiger Aufwand dem Ruine entgegen. Bald war der vom Vater erworbene große Reichthum vergeudet und es kam dahin, daß Johann Georg fünf Jahre lang in Schuldhaft schmachtete. David aber fand sogar, in die Grumbachischen Händel verwickelt, den Tod durch Hinrichtung (1567). Antoni hatte schon zu des Vaters Lebzeiten gegen ein jährliches Leibgeding auf alle Erbfälle in Lehen und Eigen verzichtet. Lindener rühmt ihn als „kostfrey“ (gastfreundlich). Das Gut Paumgarten, nach dem die Paumgartner sich nannten, lag bei Burgau im jetzigen bayerischen Schwaben.*)

Seine „Katzipori“ dedicirt Lindener „Hansen Greüther, Burger. vnd papyrer zu Landsperg,**) auf der mühle, da man lumpen macht, meinem gutten herrn und freündt.“ Hier sagt der freilich nicht genannte Verfasser von sich selbst, er sei „auch der gutten gesellen einer, die man die freyen knaben nennet, vnd nit vil sorgen, was das korun gelte, sondern mehr lust vnd lieb haben zu guten grillen, visierlichen schwäncken, damit man die zeit vnnd weyl zu vertreiben pfleget, vnd darneben den wein verdewet.“ „Meister Hansen“ aber macht er das Compliment, er (Lindener) habe „bißher von ehrliebenden leüten gäntzlich erfaren, wie das ir guter küchlin bey den

*) Paul v. Stetten „Geschichte der adeligen Geschlechter in Augsburg“ (1762) S. 195—98. — C. A. Muffat „Beschreibung und Geschichte von Hohenschwangau“ (1837) S. 98—123. — v. Hormayr „Goldene Chronik von Hohenschwangau (1842) S. 189—206.

**) Offenbar Landsberg am Lech (Oberbayern).

gesten verschiner (früherer) zent gewesen, vnd schier stühl vnd bänck tantzen gemacht, vnd voller guter außerlesener schwäncke vnd bossen seyt." Statt seines Namens unterschreibt Lindener diesmal: „Hans Compan, von Schleüsing." *)

Aus der Gegend von Landsberg am Lech stammt auch der kleine Sammelband, in welchem uns Lindener's „Köhler-Glaube" erhalten ist. Der Vorderdeckel des Einbandes zeigt auf der Innenseite folgende handschriftliche Einträge: „1566. Hanns widman"; dann: „15 A 68. G: A: J: A:"; hierauf: „Cristanns Moser zu Pöring M. propria. Den 19 Martij Anno ꝛc. ut supra"; ferner: „den 6 Aprilis Ao ꝛc. 68 hab ich Cristanus Moser das Püechl dem Jacoben Puecher Als meinem vertrauten lieben Prueder verertt"; endlich: „1568. Adj. 16 Apprilj. N: A B. Z. Ja: Puecher m. pp.". Das soeben genannte Pöring liegt im jetzigen Bezirksamt Landsberg. Die Bestandtheile des Sammelbandes sind: „Die vnterdrückt Fraw Warheyt" (von Hans Sachs, Nürnberg durch Georg Wachter). — „Weltfrewd. Ein schön Gespräch, von eytelheit vnd vppigkeit der weltlichen frewd. Anno Salutis M. D. LIX." (Unterredung zwischen Maister und Junger.) — „Des Kolers Glaube" von Lindener. — „Von dem Teüffel, dem die Hell wil zu eng werden" von Hans Sachs, o. O. u. J. — „Das Hellbad" ebenfalls von Hans Sachs, o. O. u. J. — „Ain vnderrichtung der Kinderzucht, für die jungen Knaben vnnd Maidlein, wie sich die Erstlich inn der forcht Gottes, gegen Gott in der Schul, auf der gassen, vnd besonderlich vor vnd nach dem Tisch, so man essen will, vnd gessen hat, frü vnd spat halten: Bitten vnnd beten sollen, mit etlichen schönen Gebetlein der Jugent zu nutz vnnd trost, ꝛc. Durch Mattheum Schöffel, Teutscher Schulmaister vnnd Rechenmaister, alhie in der löblichen Stat Landsperg, seinen Schulkindern zusammengetragen." (Bogen A—C, o. O. u. J.)

Sowie mehrere der erwähnten Widmungen, erinnert auch der Inhalt von Lindener's Schwänken an längeren Aufenthalt in Süddeutschland. Besonders oft führt er uns nach Schwaben und

*) Wohl das jetzige Schleußig, ein Vorort von Leipzig.

Bayern. In Tirol zeigt er ebenfalls gute Lokalkenntnisse.*) Seine Sprache verräth süddeutschen Einfluß.

Auch unsere Stadt **München** spielt in Lindener's Schwänken, die großentheils eine Art von Memoiren des Mannes bilden, eine ziemliche Rolle. So erzählt er „Ein übermütige mugk (Geschichte) von einem gerengroß zu München geschehen“ (Katzipori S. 86 in Lichtenstein's Abdruck); dann „Ein artiges kindtäuffen, zu München inn der fürstlichen statt geschehen“ (ebenda S. 155). Die letztere Erzählung handelt von einem Weber zu München, der „einen ehrlichen nammhaftigen burger, Bartholmes Schrenck“ zu Gevatter bat, also einen Angehörigen des alten Münchener Patriciergeschlechts. Dann vernehmen wir durch Lindener wieder „Ein grobe einfalt von einem meßpfaffen zu München begangen in einem pfarrhoff daselbs“ („herr Heintz“; ebenda S. 153). Gleichfalls in München spielt eine Erzählung Lindener's über den Gerichtshandel von „zweyen personen (einem „Männlein“ und einem „Mägdlein“), die einander nit übel anstunden vnd fast gleich waren“ (ebenda S. 161). Lindener deutet uns aber sogar an, daß er mit einer Münchnerin verheiratet war; wenigstens sagt er: (Katzipori S. 83): „Ich het ein **schwyger** an dem orth“ („zu München imm Beierlandt“) „ain frommes einfältiges weib, die doch nit gern gelt außgab vnnd zähe war wie ain bast, die lude ich einmal zu einem trunck, mit ir guter ding zu sein, vnnd sie frölich zumachen.“ Er gibt dann weiterhin auf Kosten dieser Schwiegermutter einen gar nicht feinen „schwangk“ zum besten. Der Ausdruck aber: „die lud ich einmal“ deutet doch wohl auf längeres Verweilen an dem Ort dieser Begebenheit. Vermuthlich aus der Zeit seines Ab-

*) So machen z. B. in einem seiner Schwänke etliche „gute Companen“ aus Innsbruck eine Wallfahrt und schlemmen hiebei „auff dem Sähfeldt (Seefeld) imm würdtshawß“ (Katzipori, Lichtensteins Ausgabe S. 81). „Auff einem gegew (Gau, Gegend auf dem Land) war ein reicher birgbawr (Gebirgsbauer) ... kompt einmal in die stat Hall zu einem poeten, den er vermeint ein doctor zu sein in der ertzney“ u. s. w. (ebenda S. 100). „Von Hall biß gen Ynßbrugk, das nur ein weg einer meyl lange ist“ (ebenda S. 121). „Zu Zyrl in dem Ynthal“ (ebenda S. 174). „Es scheint“ bemerkt Wendeler, „als wenn Lindener sich eine Zeitlang in der tirolischen Stadt Hall aufgehalten hätte.“ Drei Erzählungen Lindener's vom „Erzzauberer Schrammhans“ sind Faust-Geschichten, deren eine im Innthal und zwei in Salzburg spielen.

schiedes von München erzählt Lindener „Ein tieffes laberinth, einem kauffmann zu Nürnberg zur antwort gegeben" (ebenda S. 102). „Wie der brauch ist, das allezeyt die kaufleüt fragen, was man da vnd da guts newes hab. Wie ich aber von München auß dem Bayerlandt kam, fraget mich ein guter mehrtrager,*) was man für newe zeytung do hette. Sagt ich: ‚Nichts sonderlich, mein lieber, allein ein erschrecklich ding, das ist, das der lebendige leibhaftige teüfel alda ist auffgestanden vnd Gottes wort prediget.' Der bringt die newe zeytung auß. Ich werde hin vnnd wider gefordert, ob dem also sey; sage ich mit grossem ernst ja vnd bestädtige das mit meiner seelen säligkeit. (!) Ein yederman verwundert sich. Nach dem ich aber die sach ein tag, drey, vier wol herumb treyben ließ, sage ich es in, wie das es ein pfaff sey, der mit seinem zunamen Teüfel heyße, der ein gutter, ehrlicher man war vnnd die warheit lieb hette." Es gelang mir bisher nicht zu ermitteln, ob und wann ein Prediger, Namens Teufel in München lebte, woraus sich etwa die Zeit von Lindener's hiesigem Aufenthalt entnehmen ließe.**) Offenbar aus seinen Nürnberger Jahren erwähnt Lindener einen „teütschen schreyber" oder „teütschen rechenmeister" daselbst „mit nammen Hans Betz von München, eines gusters (Küsters) son, seines adels ein kurtz, klein männlein; gieng sauber herein, war doch alles schuldig, was er vmb vnd an hat, grob genug vnnd gantz vnuerschambt" . . . „Dises männlein veracht andere teütsche schreyber" (— also wohl auch unsern Poeten) „das er endtlich entlauffen muste vnnd versen-gelt geben. Setzet vil eerlicher leüt an, soll noch zalen. Saget auch einem guten gsellen für sechsvndzweintzig guldin nein, wolt auch darfür geschworen haben. Bekennet sie doch zuletzt, da er fünff guldin dafür nam. Vnd bleibe zu Nürnberg bey vierhundert guldin schuldig, war voller finantzen vnnd lügen, waiß der teüfel nicht, wo er hin kommen ist."

Der Münchner, welcher uns hier in so ungünstigen Farben geschildert wird, ist, wie Wendeler***) nachgewiesen hat, derselbe Hans

*) Träger guter Märe, Neuigkeitskrämer.

**) Anton Mayer's „Frauenkirche" und Geiß' „Peterskirche" enthalten den Namen nicht.

***) „Zeitschrift für deutsches Alterthum" Bd. 21 (1877) S. 444—45. — „Archiv für Literaturgeschichte Bd. 7 S. 457—58.

Betz, von dem man noch folgende Schriften besitzt: „Ein Comedi die sich wol dem Sprichwort vergleicht, so gesagt wirt: Ein betrug betreugt den andern, dauon dise Comedi. Johann Betz. 1546. Gedruckt zu Nürmberg 1546 durch Georg Wachter;"*) dann ein Spruchgedicht: „Die faul schelm zunfft der zwelff pfaffen knecht. Gedruckt zu Nürnberg (ohne Jahr) durch Hans Guldenmundt"**) — letzteres Gedicht freilich nur die Ueberarbeitung eines aus dem 15. Jahrhundert, wahrscheinlich von Hans Rosenplüt herrührenden Spruches;***) ferner Reime zum Bildniß des Hans Sachs, gedruckt zu Nürnberg 1546 durch Hans Guldenmundt;†) endlich: „Sechs andechtige Hauß vnd Schul Gepetlein (2c.) Johann Betz".††) Die „Gepetlein" sind (ohne Jahr) zu Nürnberg durch Hans Daubmann gedruckt, in dessen Diensten auch Lindener stand und „zeigen also, wie Lindener die Bekanntschaft des später von ihm gehaßten Mannes machte" (Wendeler).

Bayerland kommt auch sonst noch mannichfach in Lindener's Erzählungen vor; vgl. z. B. Katzipori S. 68 („ein pfleger imm landt zu Bayren gesessen, der gut evangelisch war"); S. 123 („in eim dorff im Beyerlandt gelegen war ein trefflicher gelehrter mann pfarrer, der tag vnd nacht in der weinkandel fleyssig studierete" 2c.); S. 158 („ein beicht von einem kleinen kindischen mägdelein gethan im Bayerland"). Von einzelnen bayerischen Orten kennt unser Humorist vor allem Pfinsing (jetzt Finsing, nordöstlich von München im Bezirksamt Ebersberg). Dieses Dorf war damals wegen der angeblichen Thorheiten seiner Einwohner berühmt; schon Hans Sachs erzählt mehrere Stücklein von den Fünsingern†††), und Lin-

*) v. Maltzahn „Bücherschatz" S. 183, Nr. 1113. — Wendeler am zweitgenannten Orte.

**) Herausgegeben durch Jos. M. Wagner in seinem „Archiv für die Geschichte deutscher Sprache und Dichtung" Bd. I (Wien 1873) S. 71; E. Weller „Annalen der poetischen Nationalliteratur der Deutschen" II, 460.

***) Wendeler in Wagner's Archiv S. 436—40; vgl. Steinmeyer ebenda S. 440—41.

†) Wendeler im Arch. f. Lit.-G. VII, 458.

††) Wagner am a. a. O. S. 78.

†††) Das Eine hievon, „die Fünsinger mit dem Krebs" hat Hans Sachs zweimal behandelt, in einem Bar (Gödeke und Tittmann „Deutsche Dichter des 16. Jahrh." Bd. IV, S. 162) und in einem Spruch (Hans Sachs, Gedichte,

dener fügt ein weiteres bei (S. 114 der Krebs auf der Deichsel; vgl. 63 und 153 „Lendel von Pfinsing, do der kreps begraben ligt"). Auch von einem Weilheimer weiß Lindener eine lächerliche Begebenheit, „wie sie dann halb Vintzer (Pinzgauer, sonst bei Lindener „Vintzker") seind". Die Pinzgauer selbst erscheinen bei ihm bereits mit den sprichwörtlichen Kröpfen (S. 135); er meldet uns auch vom „bayrischen weyn, der gut ist vnd schier dem essig gleycht" (S. 120). Einzelne altbayerische Orte, welche Lindener in seinen „Katzipori" nennt, sind weiter Tegernsee (S. 131 „Degenseer käß" vgl. oben S. 11), Burghausen (83), Landsberg (136, 137, 187), Kelheim (122), Ingolstadt (81, 149, 169), Eichstätt (163), Landshut mit dem hohen Thurm (186), Passau (105, 111), Regensburg mit der „steynin brugken" (181), Vilshofen (153, 183) und Deggendorf (153).

Von Lindener's Büchlein „Des Köhlers Glaube" wurden der ausführliche Titel und die an Kaspar Wascher zu Tölz gerichtete Widmungs-Vorrede (nebst ihrer interessanten Nachricht über Winzerer) schon oben mitgetheilt. Wir haben hier ein Werk Lindener's, das bisher weder in einer Bibliographie, noch in einer ihn betreffenden Abhandlung auch nur erwähnt wurde. Es verlohnt sich also, etwas näher darauf einzugehen.

Das recht merkwürdige Schriftchen besteht theils in Versen, theils in Prosa. Den Anfang macht: „Ein söhnliche (sehnliche, innige) klage von wegen der mancherlay Opinionen vnd maynungen des Glaubens, die yetziger zeyt imm schwanck gehn". Der Dichter beklagt es,

... Daß so manicherley Glauben ist
Vnter den, die sich Christen nennen.
Es muß mir doch ein yeder bekennen,
Daß in einer Stat, in einem Landt,
Jm einem Hawß — O wee der schandt! —
Ja in einem Betth, sag ich, man findt
Zwen die nit eines Glaubens sindt.
Ja wol, welches noch vil grösser ist,
So findt man yetzund zu diser frist

II. Buch, Nürnb. 1560, 4. Th., S. 88). Eines seiner Fastnachtspiele ist: „Der Roßdieb zu Fünsing, mit den thollen diebischen Bawren" (Gedichte, IV. Buch, Nürnb. 1578, 3. Th., S. 25).

In ainem Kopffe zwen, dreierley
Glauben; ob es nit klägelich sey?
Einer saget, des Bapsts lehr sey rein.
So spricht abr der ander darzu nein,
Saget, des Luthers lehr sey gerecht.
So spricht der Dritte, sie sey nur schlecht;
Derselbig des Zwinglins lehr sehr lobt.
Der vierdte häfftig darwider tobt;
Vnd vil verthädigen gar die Lehr,
Welche füren die Widertäuffer.
Der fünfte glaubt dem Schwenckfeldt allein;
Der sechst will Oecolampadisch sein;
Der sibendt glaubt für jn besonder.

... Auch findet man leüt, die vor der welt
Gantz fromm seind vnd denen wolgefelt
Alle Erbarkeit: Doch wissen sie
Nit, wem sie schier sollen glauben ye,
Glauben jetztund dem, vnd doch darnach
Thun sie glauben einem andern auch.
Denselbigen will ich hie geben
Ein Exempel, welches sie eben*)
Behalten sollen vnd wol mercken;
Soll jnen, hof ich, den glauben stercken.

Das „Exempel" besteht in der Erzählung von einem Köhler, welcher, in einem Wald wohnend, das ganze Jahr in keine Kirche kam. Der Teufel will schauen, ob er an ihm keinen Theil haben möchte. Er tritt zu ihm und fragt ihn, was er glaube?

Der Koler sprach mit kurtzen worten:
Was die Christlich Kirch an allen orthen
Glaubet, dasselbig glaube auch ich.
Der Teüfel sprach: berichte du mich,
Die Christlich Kirche was glaubt sie dann,
Welche du mir thust zaygen an?
Der Koler sprach gantz vnd wol bedacht:
Die Christlich Kirch gelaubt mit macht,
Daß Jesus Christus allein der sey,
Der vns gemacht hat ledig und frey
Vom Teüfel, tod vnd auch der Hellen,
Von dir vnd allen deinen Gesellen.
Das glaube ich auch, das sag ich dir.

Da merkte der Teufel, daß bei dem Köhler alle seine List verloren war, und verschwand. Der Köhler aber blieb in dem Wald

*) eben — kein bloßes Flickwörtlein, sondern soviel als: genau.

und arbeitete ehrlich weiter. Nach der Lehre, welche in diesem Märlein steckt, möge der Leser sich richten und gleich dem Köhler leben. Doch

Nun möchtest du zu mir sprechen schlecht*):
Du solts mich aber berichten recht!
Sage mir: wo ist die Christenlich Kirch?
Ist sie nun zu Straßburg oder Zürch,
Zu Wittenberg oder zu Leyptzig,
Zu Rome oder zu Venedig,
Zu Leon**) oder zu Parisze,
Zu Constantinopl odr Rodisse***)?
So sag ich dir mit kurtzen worten:
Die Christenlich kirch ist an allen orthen
In der gantzen Welt, wo Christen Leüt
Versammlet sein, vnd zu aller zeyt,
Zu loben Gotte einhälligklich,
Das Herren Christi leiden emmsigklich
Zu betrachten gar einmütigklich.

Man könnte meinen, der Dichter fasse hiemit die Kirche als Gesammtheit der christlichen Bekenntnisse: allein der weitere Verlauf ergibt sogleich, daß er unter allgemeiner Kirche die von Papst und Bischöfen geleitete versteht und zum Festhalten an dieser ermahnen will.

Christus das Haupte der Kirchen ist;
Alle Christen menschen zu allr frist
Seind seine glider — merck mich eben! —
Wann sie nach seinem willen leben.
Als Christus der Herre leiblich wolt
Gen Himmel faren, als Er dann solt,
Hat Er Petro den benelch geben,
Seine Schäflein zu waiden eben.
Darumm Er†) auch der Oberste war
Vnter der gantzen Apostelu schar,
Auch vber alle Christen leüte,
Die waren zu derselben zeyte.
S. Peter als er zu Rome starb,
Ein ander die Obrigkait erwarb,
Vnd also auch biß auff dise zeyt
Haben wir ain Geistlich Oberkeit,
Deren man als wol ja von nöthen ist . . .

*) schlicht, gerade heraus.
**) Lyon.
***) Rhodus.
†) Petrus.

Wa man auch die verachten thut,
Fürwar so kompt darauß kain gut;
Dann zu Rom ist der Bapst alleine
Vber der gantzen Christen gemeine
Der Oberste Hirt in dieser Welt.

Weil aber die Gläubigen über die ganze Erde zerstreuet sind, so kann der Papst nicht persönlich überall sein und die Christenheit ist deßhalb in viele Bisthümer getheilt; unter den Bischöfen wieder stehen die Pfarrherrn, Diakone und Caplane.

Ein yeder soll den Schäflein geben
Gesunde Lehr, vnsträflichs leben.

Man könne nun an dem sündhaften Wandel so mancher Priester Anstoß nehmen. Lindener räumt dies ein; freilich habe Christus sein Wort durch heilige Männer verkünden lassen,

Nachdem aber die finstr Nacht her kam
Vnd die Leüt entschlieffen allesam,
Versiehe: die Bischöff vnd Prelaten,
Die Seelsorger vnd Potentaten
In Geitze, hochfart vnd vnkeüschhait,
In Simoneyen, nachlässigkait
Entschlaffen seind, do kam der arg Feind
Vnd seet vnkraut, welches da seind
Verkerte Lehrer vnd Kätzerey.
Doch, frommer Christ, mercke du hiebey:
Laß du dir kain ärgernuß geben
Etlicher Gaistlichen böses leben,
Sonder nach der guten Lehr*) thue!
So wirdstu haben imm gwissen rhue.

Hiefür erzählt der Dichter wiederum ein „Exempel“, nämlich von einem Pfarrer, der zwar ein guter und fleißiger Prediger war, aber ein ärgerliches Leben führte. Bald thaten in letzterem seine Pfarrkinder es ihm nach. Als der Pfarrer dies gewahrte, ging er eines Tages im Heimwege von der Kirche auf dem schmutzigsten Boden, während seine Bauern den sauberen Weg einschlugen. Da redete der Pfarrherr sie an, wie es komme, daß sie heute nicht denselben Pfad gingen, als er, während sie doch sonst ihm nachgefolgt wären? Er ermahnte sie hierauf, auch in ihrem Lebenswandel nach seiner Lehre und nicht nach seinem Beispiel sich zu richten.

*) nach der Lehre der Guten.

Diese Geschichte begegnet auch im „Schimpf und Ernst“ des Barfüßermönches Johannes Pauli (erster Druck Straßburg 1522). Hermann Oesterley, welcher Pauli's Volksbuch in der „Bibliothek des Literarischen Vereins“ neu herausgab (85. Publikation, Stuttgart 1866; s. S. 56 und 480) weist die nämliche Erzählung auch im „Rosarium sermonum praedicabilium“ des Bernardinus de Bustis, Hagenau 1503 nach. Ich kann hinzusetzen, daß sie sich bereits in einer Ausgabe des Rosarium von 1498, Venetijs per Georgium Arrivabenis findet (Pars I, fol. 40). Aus der Zeit nach Pauli und Lindener begegnet sie, wie Oesterley anführt, in „Schertz mit der Warheyt“, Franckfort 1563 (Bl. 67), aber auch, wie ich beifügen will, in der Ausgabe Franckfurt 1550, Bl. 63 „Gutte lere eines verruchten Pfaffen“. Der Text in „Schertz mit der Warheyt“ stimmt wörtlich mit Pauli überein und wurde wohl aus diesem entlehnt. Selbständig hingegen ist wieder die Fassung in der schon von Oesterley angeführten Streitschrift: „Centuria quarta. Das vierte hundert der außerwölten grossen Bnuerschemten . . . Bapistischen Lugen . . . gestellet durch M. Hieronymum Rauscher, Pfaltzgräuischen Hoffprediger zu Newburg an der Donaw. Laugingen 1564“ (Signatur Diij). Bei Pauli wird der Schwank zunächst ohne Nutzanwendung, in den übrigen genannten Quellen mit solcher gegeben. Lindener erblickt in diesem Gleichniß die „Summe“ des rechten Glaubens.

„Das ist aber die gantze Summe,
Daß du hie seiest schlecht*) vnd frumme,
Gerecht, getrew, demütig vnnd keüsch,
Bäth fleissig vnd biß**) vnpartheisch!
Die zehen Gebot die halt mit fleiß!
Als vil dir müglich, dein Schöpfer preiß!
Darnach bitt Gott auch demütiglich,
Das Er doch wölle geweheen dich
Vnd dir in dein Hertze wöll geben
Den rechten Glauben vnd darneben
Ein vesste Hoffnung in stätee yeb***)
Vnd ein fewrige vollkomnne Lieb!
So bist du gwiß: Gott wirt dir geben
Den rechten Glauben vnd ewigs leben.“

*) schlicht, redlich.

**) sei.

***) beständige Uebung; vgl. Schmeller I² 19: die Üeb.

Es folgt dann noch einmal „ein Gespräche, das der Teüfel mit dem guten frommen Koler hat" (in Prosa), dann: „Des Kolers Liedlein, Auff den Thon: Liendel Liendel alle tag, ich hab kein klag", ferner: „Ein Gebäth, für die Kirche des Herren", endlich: „Ein herrlich schönes Gesang, von der Christlichen Kirchen" (Lob Gott getrost mit Singen, Frolock du Christliche schar 2c., 9 Strophen).

Aus diesem bisher unbeachteten Büchlein lernen wir also Michael Lindener als eifrigen Katholiken kennen, was völlig neu ist. In den meisten seiner übrigen Schriften erscheint er ebenso unzweifelhaft als Protestant. Schon der Umstand, daß er Savonarola übersetzte, deutet darauf hin; ebenso Manches, was bereits oben aus seinen Schriften entnommen ward. Mit Sicherheit aber beweisen es Lindener's geschichtliche Erörterungen in seiner Vorrede zu einem Werk Melanchthon's, welche dem „Grund und Bericht" (Uebertragung nach Savonarola 1561) als Anhang beigefügt ist*). Die Verdeutschung eines anderen Werkes von Savonarola („Güldener Griff" 2c.) widmete Lindener im Jahre 1560 „Herrn Ladißlawen, Grauen zum Hag, vnd Herren zu Frawenberg vnd Brunn, seinem gnädigen Patronen 2c." In der Vorrede sagt er: „Nach dem ich vor vorschyner zeyt, mit Eweren Gnaden vnd Herrligkeiten bekannt**), der Ich auch allzeyt zu willfaren mich verhayssen, Hab ich nit wöllen vnderlassen, E. G. vnnd H. dises klain Tractetlin zu dedicieren, Dieweyl ich wayß, vnnd selb von Ewern G. vnd H. offt verstanden, dass sie Gottes wort wol gewegen, vnd nach allem fleyß dasselbige zu fürderen inn vorhabens sein." Ladislaus Reichsgraf zu Haag (im jetzigen Oberbayern, bei Wasserburg), hatte auf seinen Besitzungen den evangelischen Gottesdienst eingeführt***).

Wie erklärt sich dieser scheinbar so auffallende Widerspruch in der confessionellen Parteinahme bei einem und demselben Autor? Wir dürfen antworten: aus Lindener's Lebensgang. Er war von

---

*) Schon der Titel trägt den Beisatz: „Sambt den fürnemesten vnterscheiden, zwischen reiner Christlicher Lehr, deß Euangelij, vnd der abgöttischen widerwertigen, an Hertzogen Heinrichen von Sachsen durch Phil. Mel. weiland gestellet."

**) Laut Lindener's Angabe im „Grund und Bericht" verkehrte er mit Graf Ladislaus auf einer Reise.

***) Bernh. Zöpf „Geschichte von Haag" im „Oberbayer. Archiv" XVI, 291.

Geburt und Erziehung Katholik. Das Albertinische Sachsen, worin seine Heimath lag, bildete während Lindener's Jugend — wenigstens öffentlich — ein Gebiet von katholischem Charakter, den der Landesfürst, Herzog Georg, mit eiserner Strenge aufrechtzuhalten suchte. Lindener empfing seine gelehrte Ausbildung hauptsächlich zu Leipzig. Hier war er in seiner früheren Zeit (vor 1540) der treue Famulus *) und somit auch der Schüler des Dr. Hieronymus Dungersheim aus Ochsenfurt. Letzterer, ein angesehener Gelehrter, zählte zu den bedeutenderen Gegnern der Reformation; er wechselte mit Luther selbst eine Reihe noch erhaltener Streitbriefe.**) Die Universität Leipzig blieb, wie bekannt, noch lange nach Luther's Auftreten, im Gegensatz zum nahen Wittenberg, eine Vorkämpferin der alten Lehre. Als nach Herzog Georg's Tod (1539) sein Bruder und Nachfolger Heinrich zur Umgestaltung der Universität schritt, setzten die Professoren der theologischen Facultät beharrlichen Widerstand entgegen, bis sie von ihren Stellen entfernt wurden.***)

Am Pfingstsonntag des nämlichen Jahres (1539) predigte Luther zu Leipzig;†) ob der Famulus Dungersheim's hiebei zugegen war, wissen wir nicht. Dagegen erzählt uns Lindener selbst, daß er zu Wittenberg (also wohl zwischen 1544 und 1546) Luther noch persönlich hörte, sei es nun als Prediger, als Lehrer oder in anderer Weise. Die Leipziger Hochschule hatte, als Lindener 1544, unter dem Rectorat des Joachim Camerarius, immatriculirt wurde, vollständig protestantische Verfassung und Lehre. Trotzdem scheint Lindener noch längere Zeit Katholik geblieben zu sein. Wann und wie der Umschwung seiner religiösen Anschauungen eintrat, läßt sich bei einer so wenig ernsten Natur kaum sagen. Eine

---

*) „Ich domals sein Famulus war vnd fleyssig auff jn wartet" sagt er in den „Katzipori"; allerdings setzt er hinzu: „es rewet mich aber noch vnnd mein lebenlang".

**) Abgedruckt bei V. E. Löscher „Reformations-Acta" Tom. III, (Leipzig 1729) S. 21—80.

***) Dungersheim durfte mit Rücksicht auf sein Alter im Großen Fürstencollegium verbleiben; er starb schon im folgenden Jahre 1540.

†) Carl Gottlob Hofmann „Reformationshistorie von Leipzig" (1739) S. 345; Gretschel „Kirchliche Zustände Leipzigs vor und während der Reformation" (1839) S. 251.

Art Uebergangsstufe bildete für Lindener seine schon früher erwähnte enge Verbindung mit Leonhard Culmann, welcher als Anhänger von Andreas Osiander's Richtung, auf Lutherischem Boden stehend doch in der Rechtfertigungslehre einen Gegensatz zu Luther vertrat.

Aus dem eben Erörterten gewinnen wir aber auch einen Anhalt für die Zeitbestimmung von Lindener's „Köhler-Glaube". Offenbar muß dies Büchlein — bei dem darin vertretenen katholischen Standpunkt — eines seiner frühesten Werke sein. Das Jahr läßt sich zwar nicht festsetzen; doch fällt es wohl nach 1544 und vor 1550, da Lindener im ersteren Jahr erst zu Leipzig immatrikulirt wird und im letzteren ein Werk des protestantischen Theologen Culmann mit lateinischen Versen ausstattet. Bisher wußte man über Lindener's Schicksale in dieser Periode (1545—49) gar Nichts.

Die Vorrede zu „des Köhlers Glaube" ist es, worin Lindener seine Absicht äußert, über Kaspar Winzerer zu schreiben. Was wohl aus diesem Unternehmen geworden sein mag? In der Zueignung des „Rastbüchleins" spricht Lindener von einer durch ihn vorbereiteten „Chronica für den gemeinen mann, und einfeltigen Leyen, sehr kurtzweylig zu lesen vnnd gar lieblich anzuhören, auch mit vberauß schönen Figuren, dergleychen nye gesehen, gezieret, in welcher die fürnembsten geschicht von anbegin der Welt, sampt den Büchern vnnd Scribenten, in denen sie weytläuffiger gehandelt werden, verzeychnet vnd begryffen seind." Es steht dahin, ob dieses Werk mit dem von Lindener in seiner Oettingischen Genealogie (vgl. o. S. 21), sowie in seiner Zuschrift an das Capitel von St. Gumbert (s. o. S. 33) angekündigten „Opus Chronicorum" identisch ist. Ebensowenig wissen wir, ob Lindener die ihm von Kaspar Wascher in Tölz versprochene Zusammenstellung über die Thaten Kaspar Winzerer's und dessen Lied hiefür oder für ein eigenes Werk über Jörg von Frundsberg bestimmt hatte. Jedenfalls hat man noch keines dieser Werke aufgefunden; sie werden also vielleicht nie im Druck erschienen sein. Ebenso blieben ja auch manche andere literarische Pläne des zur Ruhmredigkeit geneigten Lindener bloße Verheißungen, sei es nun, daß ein früher Tod ihn hinraffte, oder daß widrige Umstände seine Hoffnungen vereitelten und die Manuscripte in den Wechselfällen seines unstäten Lebens untergingen.

Wir müssen, bei Lindener's Unzuverlässigkeit, leider sogar fragen, ob sich dessen in seiner Zuschrift an Wascher gemachte Angabe über jenes Lied Winzerer's denn auch auf Wahrheit gründe? Allein dieser Zweifel wird — allerdings bezeichnend genug! — dadurch widerlegt, daß Lindener im vorliegenden Fall nicht aus seinem eigenen — wirklichen oder angeblichen — Wissen etwas mittheilt, sondern, wenn wir ihn nicht ganz mißverstehen, auf Etwas hinweist, das dem Adressaten bekannt war.

Sollen wir eine Muthmaßung wagen, was Winzerer's „Liedlein von den Bauern im Isarwinkel"*) enthielt, so dürfte man vielleicht an die Ereignisse des Bauernkrieges vom Jahre 1525 denken. Eine scheinbar auf Kaspar Winzerer deutende Stelle in W. Zimmermann's „Allgemeiner Geschichte des großen Bauernkrieges" (Stuttgart 1841) wurde unlängst durch Professor Sepp in Erinnerung gebracht.**) Zimmermann (II, 137) erzählt, wie Ende März 1525 Georg Truchseß mit dem Heer des schwäbischen Bundes Bauernhaufen bei Ehingen (südwestlich von Ulm) gegenüberstand. Derselbe sandte Freiwein (Frowin) von Hutten mit den Schützen über die Donau und dieser „traf bei Delmensingen auf ein Fähnlein Bauern, das erst aus dem Mindelthal heranzog, das Winzerer Fähnlein genannt." Sepp schreibt nun: „Im deutschen Bauernkrieg (1525) lesen wir, daß die Allgäuer Haufen im Mindelthal ein Winzerer-Fähnlein aufrichteten. Das geschah in guter Erinnerung an ihren Feldhauptmann, der frommen Landsknechte mildiglichen Vater. Die Führer waren meist kriegskundige Landsknechte." Diese Deutung auf Kaspar Winzerer dürfte jedoch unrichtig sein. Das „Winzerer Fähnlein" leitet sich vielmehr vom Dorfe Winzer an der Mindel (im jetzigen Bezirksamt Mindelheim) ab, wie die Theile des Bauernheeres vielfach nach Orten und Gegenden benannt waren***). Der Bericht, woraus Zimmermann die fragliche Angabe schöpfte,

*) Thal der oberen Isar in ihrem Lauf durch das Gebirge, etwa von der Quelle bis herab nach Tölz.

**) „Tölzer Kurier" 1888. Nr. 51, S. 2.

***) So der Baltringer, Dinkelsbühler, Günzburger, Jetinger, Illertisser, Leipheimer, Oberthingauer, Rappersweiler, Weinsberger, Westendorfer Hausen; der Bodenseeer (See) Hausen, der Breisgauer, Hegauer, Neckarthaler, Odenwälder, Ortenauer, Schwarzwälder, Sundgauer Hausen u. s. w.

liegt jetzt in F. L. Baumann's „Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben" (Tübingen 1876) gedruckt vor; es ist die Aufzeichnung durch den Schreiber des Truchseßen Georg von Waldburg. Dort lautet die Stelle: „Herr Georg gab seinem veldtmarschalck, Herr Froben von Hutten, die schützen zue, die zogen über die Thonaw und zue Delmassingen durch das Dorf, kamen an ain fendlin, so allererst von den pauren auß dem Mündeltal zoge, hieß man das Winzerer fendlin." (Baumann S. 547). Die Erklärung des Namens aber findet sich in einer anderen zeitgenössischen Quelle, der Memminger Chronik des Alexander Mair (Baumann S. 372): „Die bauren machten hauptleut und fenderich, auch waybel und rottmeister, was denn zuo dem krieg gehört, und nemlich ein fenlin zu Oettenbeuren und ein fenlin zu Winzer im Mindelthal auf den nederen (Wiesen) im tal an der Mindel."

Es ist bekannt, daß der Bauernkrieg vom Jahre 1525 nach Altbayern nicht eigentlich übergriff, obwohl er in dem nahen Schwaben, Tirol und Salzburg auf's heftigste entflammt war. Doch machte sich derselbe auch in Bayern wenigstens durch seine Wirkungen fühlbar. Die herzogliche Regierung traf daher längs dem Gebirge Sorge für verstärkte Grenzhut. In Folge dessen läßt sich erwarten, daß auch dem Pfleger von Tölz eine wichtige Aufgabe zufiel. Urkundliche Belege darüber, wie sich das Volk des Isarthales zum Bauernaufstand verhielt und ob Kaspar Winzerer hiebei eine amtliche Thätigkeit ausübte, sind bisher in keiner Lebensbeschreibung des Letzteren beigebracht worden. Indeß liegen solche Nachrichten in der That vor; ich entnehme sie dem aus archivalischen Quellen geschöpften Werke von Dr. J. E. Jörg „Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—1526" (Freiburg 1851).

Als die Allgäuer Bauern über den Lech einzubrechen suchten, wurde bayerischerseits der Landsturm aufgeboten. Der deßhalb den 14. Mai an die Landrichter der bestimmten Bezirke ergangene Befehl lautet: „Daß du in deinem Gericht ungefährlich den vierten Mann, so wehrhaft ist, aufbringest, und ihnen ihre Hauptleut zuordnest, damit sie demnächst zu unserm lieben Bruder Herzog Ludwigen auf Weilheim zuziehen, und daß solches in großer Eil bei Tag und Nacht beschehe und darin nicht gefeiert werde." Das

Aufgebot erließ Herzog Wilhelm in den Landgerichten Dachau, Crantsperg, Aichach, Starnberg und Tölz; der Ritter Kaspar Winzer, meint er, wäre zum Hauptmann der aufgebotenen Bauern zu machen. (Jörg S. 396—97). Die zum Zweck des Aufgebotes von München in das Oberland gesendeten Commissäre (Jäger Jörg Halbhiller und Kasten-Gegenschreiber Ulrich Propst) berichteten am 16. Mai: „Wir haben von Tölz, auch Tölzer Landgericht, Iser-Winkel und deren Hofmarken bis in vierthalbhundert Mann aufgebracht, die dann gar willig und gehorsam gewesen; aber die im Peurer-Winkel haben sich ganz mit Worten und Werken ungeschickt gehalten. Wann wir Peuern (Kloster Benediktbeuern) hätten wollen plündern, wären sie willig gewesen, aber Euer Fürstlichen Gnaden ganz unwillig. Haben auch noch nichts zu Hilf aufbringen mögen; reiten hin auf Tegernsee, wollen das Beste handeln." Am 17. Mai schreibt der Abt Matthäus von Benediktbeuern, dessen Unterthanen und Nachbarn sich weigerten, in's Lager vor Weilheim zu ziehen, an Herzog Ludwig dahin: Es sei auf heute eine ansehnliche Person, die Kaspar Winzerer dem Herzog nennen werde, zu ihm gekommen und habe ihm in hohem Vertrauen berichtet, daß ihm ungefährlich eine Meile Wegs oder näher bei fünf oder sechs alte und junge Erzknappen von Schwatz, die ihrer Aussage nach von Achen (Achenthal) hergezogen seien, mit einem Spiel oder Trommel begegnet seien, doch ohne lange Wehr; die hätten gesagt, daß die Erzknappen von Schwatz ganz aufrührig, und aus Hall, da denn etliche Gerichtsleut auch empörlich seien, bis in die 8000 zuziehen sollten; sie hätten sich daherein gezogen, in der Meinung, etwas Bescheids oder Verstands (Einverständnisses) empfangen zu haben; vielleicht kämen noch mehrere nach. (Jörg S. 380—81.) Am 15. Juni wurde eine starke Abtheilung Fußvolks in das Kloster Tegernsee gelegt, bei Tag und Nacht mit Wache und andern Sachen fleißige Hut zu halten, auch Kundschaft in das Innthal und Gebirg zu machen. Auch im August noch hatten die Pfleger an der Grenze strenge Wachsamkeit zu üben, denn „die Herzoge würden täglich gewarnt, daß die in der Grafschaft Tyrol, besonders die Innthaler, das Fürstenthum (Bayern) zu überfallen Willens seien." (Jörg S. 383 bis 84.)

Wir sahen, der kriegskundige und kluge Winzerer stand den Ereignissen jener folgenschweren Monate selbsthandelnd nahe. Man darf daher vielleicht annehmen, daß sein „Lied über die Bauern im Isarwinkel" zugleich der kriegerischen Anfeuerung wie dem Lobe seiner treuen Tölzer und Oberländer galt. Der Verlust des Liedes ist gewiß zu bedauern.

Doch bleibt die Möglichkeit immerhin offen, daß Lindener's Schrift über Georg von Frundsberg, in welche er die Thaten Winzerer's und dessen Lied einreihen wollte, bei aufmerksamer Nachforschung in Bibliotheken sich noch finden könnte. Diese Hoffnung erscheint nicht so abenteuerlich, wenn wir bedenken, daß auch jene Quelle, die uns auf die Spur des Liedes geführt hat, nämlich Lindener's „Köhler-Glaube", bisher unbekannt war.

II.

Der Ausgang des österreichischen Erbfolge-Krieges in Bayern.

Zumeist nach den Töpfer'schen Materialien dargestellt
von J. **Würdinger,** Oberstlieutenant a. D.

Einleitung.

Als ich vor elf Jahren den Versuch machte, in der Einleitung zu dem Tagebuche des patriotischen Kaminkehrers Franz Cura aus Burghausen[1]) in kurzen Umrissen eine Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges Ihnen vorzuführen, waren es 11 Bände einer diese Zeit umfassenden Urkunden-Sammlung der kgl. Kabinetsbibliothek[2]), die von dem Vereinsmitgliede Dr. Fr. Töpfer aus verschiedenen Archiven zusammengetragen worden waren, welche mir vielfache Aufklärungen über diese dort noch wenig klar gelegte Zeit boten. Töpfer hatte von seinem Dienstherrn, dem Grafen von Törring, den Auftrag erhalten, eine Geschichte dieser erlauchten Familie, ihrer Besitzungen, besonders aber eine Biographie des bedeutendsten Sprossen des Hauses, des Ministers und Feldmarschalls Graf Ignatz Törring von Jettenbach (geb. 1682, gest. 1763) abzufassen. Den reichsten Stoff hiezu bot, besonders für das Leben des bedeutenden Staatsmannes, der unter drei Regenten eine bedeutende Rolle spielte, das Törringische Familien-Archiv. Wie Preysing und Seinsheim einen großen Theil der Correspondenzen mit den Höfen, den Landesherrn, Vertragsentwürfe aus der Zeit ihrer Amtsführung nicht in Staats-Archiven, sondern in ihren eigenen unterbrachten und vor Zerstörung wahrten, so war dieß

[1]) Oberbayerisches Archiv XXXVIII, 1 ff.

[2]) Vrgl. Würdinger in den Sitzungsberichten der historischen Classe der kgl. Academie der Wissenschaften 1878 I, 107 ff.

bei Törring, durch seine Doppelstellung als Minister und commandirender General, zugleich auch Hofkriegsrathspräsident, in erhöhtem Maaße der Fall. — Rettete Preysing nach dem Tode Kaiser Carl VII. beim Nahen der österreichischen Armee das Tagebuch des Kaisers [1]), wichtige Staatspapiere aus verschiedenen Zeiträumen nach dem Schloße Hohenaschau, Seinsheim ähnliche nach Sünching, so sah sich der nach dem Füssener Frieden in Ungnade gefallne Törring, um bei einer allenfalls geforderten Rechtfertigung seiner Thätigkeit als Minister und General das nöthige Material zu besitzen, veranlaßt, die in seinen Händen befindlichen Staats- und Privat-Correspondenzen, Rapporte und Meldungen von München nach Jettenbach (1752 Juni) [2]) zu verbringen. — Bei Durchsicht des Urkunden-Materials, welches in den obengenannten 11, und weiteren nun in Berlin befindlichen 12 Bänden von Töpfer copirt wurde, fiel es mir auf, daß eine große Anzahl von Schriftstücken, welche unumgänglich zur Fertigung einer Biographie des Marschalls nöthig waren, in den beiden Sammlungen nicht verzeichnet sind. Auf die an Seine Erlaucht den Herrn Reichsrath Clemens Graf von Törring-Jettenbach gestellte Bitte, mir eine Einsicht in die weiteren von Töpfer gemachten Aufzeichnungen zu gestatten, erlaubte mir Se. Erlaucht dieses bereitwilligst.

Bietet schon die erste Serie, die Briefe des Generaladjutanten späteren Obersten des Regimentes Arco, Ignatz Törring an seine Mutter aus den Niederlanden für das Hof- und Lagerleben des Kurfürsten Max Emanuel von 1704—1714 [3]) eine reiche Auswahl neuen Materials, so steigt das Interesse natürlich mit jeder folgenden mit der Höhe der Stellung, die der Graf in dem Vertrauen seiner Landesherrn Max Emanuel und Carl Albert einnimmt, und die uns z. B. Einblick in die Heiratsverhandlungen in Wien [4]) (1717—1722), die Verhandlungen mit Frankreich (1726—1739) gestatten.

Aus dem reichen, mir vorliegenden Materiale erlaube ich mir,

[1]) Heigel, C. V. Historische Vorträge und Studien III. 106

[2]) Töpfer's Materialien zur Biographie Ignatz's von Törring. Mierpt.

[3]) Beilage 1, Bericht Törrings über die Schlacht von Höchstädt.

[4]) Des Fürsten Portia Memorandum über den Wiener Hof 1715. Beilage 2.

einen kleinen Theil über eine Zeit zur Bearbeitung auszuwählen, die allerdings nicht durch Großartigkeit der Erfolge glänzt, aber umsomehr im Detail dargestellt zu werden verdient, als eine Anzahl Irrthümer in der Geschichtsschreibung, ungerechter Urtheile über die leitenden Persönlichkeiten und Zustände zu berichtigen, das Benehmen der Alliirten darzustellen sind, und um zu zeigen, daß auch in einer der traurigsten Zeiten, die über Bayern gekommen, Volk und Heer, an seinem angestammten Herrscher in unwandelbarer Treue verharrte. Es ist die Zeit vom September 1744 bis Mai 1745 oder vom Einzuge Kaiser Carl VII. in München bis zum Abschluße des Füssener Friedens.

Ehe ich zur Darstellung der letzten Lebenstage Carl VII. schreite, erlaube ich mir eine kurze Charakteristik seiner Regierungszeit und seiner eigenen Person zu geben. Was Heigel in seinem Aufsatze zum Tagebuch Kaiser Carl VII. sagt, daß jeder, der, wie Göthe verlangt, die Geschichte nicht bloß mit dem Verstande, sondern auch mit dem Herzen in sich aufnimmt, in der Geschichte dieses Kaisers wie durch ein rührendes Trauerspiel voll grausamer Wechselfälle von Hoffnung und Täuschung ergriffen wird, soll auch meine Arbeit Ihnen beweisen. Nicht wie die meisten Geschichtschreiber ihn darstellen, ein unwürdiger, unfähiger Libertin, ein feiles Werkzeug französischen Chauvinismus, der für alles Unheil, das der österreichische Erbfolgekrieg über Deutschland brachte, verantwortlich ist, steht er vor uns, sondern wie Friedrich der Große schreibt, „ein großherziger und achtungswerther Charakter", der wohl der großen, nicht aber der edlen Eigenschaften ermangelte, und dessen ehrgeizige Pläne nichts weniger als frivol gegen Recht und Moral verstießen.[1]) Nicht im eigenen Herzen waren sie gewachsen, als ein Erbstück hatte sie ihm Max Emanuel, sein Vater, in seinem politischen Testamente (29. October 1725) hinterlassen, und die Verfolgung der in diesem Schriftstück so bestimmt angegebenen Aufgaben machten Carl Alberts Leben zu einem so traurigen Bilde eines Kaisers ohne Macht, eines Kaisers, der zwingender Hausmacht entbehrend, oft als Spielball der Politik seiner Alliirten

[1]) Heigel, Neue historische Vorträge und Aufsätze 258.

dienen mußte, zuletzt froh darum, seine Augen auf heimathlichem Boden schließen zu können." Die für Carl so verhängnißvoll gewordenen Worte des Vaters, welche er zu Paris empfing, lauteten: [1])

„Wenn wir bei der gegenwärtigen Lage der Dinge unthätig „und neutral bleiben wollten, so würden wir uns verächtlich machen, „und uns außer Stand setzen, einen Vortheil zu erlangen. Es ist „unbestreitbar, daß bei der großen Veränderung, welche sich in „Europa und besonders in Deutschland vorbereitet, und deren Ein„treten als gewiß erscheint, wir eine Partei ergreifen müssen auf die „eine oder andere Weise, denn wenn wir unentschieden bleiben wollten, „so würden wir ohne Ehre, ohne Hoffnung auf Gewinn zu Grunde „gehen. Und doch sind es gerade ich und meine Nach„kommen, welche beim Erlöschen des österreichischen „Mannsstammes das größte Recht haben zum höchsten „Rang emporzusteigen, und die beträchtlichsten Stücke „davon zu tragen. Ich habe mich erst neuerdings wieder „über unsere Erbrechte auf die österreichischen Staaten „unterrichtet, und ich kann mit Grund behaupten, daß „wir hier im Archiv die authentischen Original-Ur„kunden besitzen, welche unbestreitbar unser Erbrecht, „namentlich auf Ober- und Nieder-Oesterreich, Kärnten „und Steiermark, abgesehen von meinen Rechten auf „die Niederlande und Tirol, beweisen. — Wenn also „mein Haus mit Bayern auch nur allein den Theil der „österreichischen Länder vereinigt, auf welchen wir „Ansprüche besitzen, so entsteht diejenige Macht, welche „man nach der Erklärung des Königs von England in „Deutschland haben will, um das europäische Gleich„gewicht zu erhalten, und welche allein das Mittel ist, „daß das bayerische Haus die Stelle des österreichi„schen einnimmt. Die Ursache, welche so lange Zeit die „Kaiserkrone im Hause Oesterreich gleichsam erblich ge-

[1]) Töpfer's Urkunden Nr. 36. Nach dem Original des Reichs Archivs. Heigel, Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns 261 a. Kurprinz Carl Albert war mit seinen Brüdern in Paris bei der Hochzeit Ludwig XV. anwesend, und hatte den Auftrag, mit dem Könige eine Erneuerung des alten Schutz- und Trutzbündnisses von 1714 anzubahnen.

„macht hat, ist nur die, weil es das mächtigste Haus in „Deutschland war, um diese Würde gebührend zu „tragen.“

Ueber die persönliche Erscheinung[1]), sowie Eigenschaften des Kaisers, schreibt ein Zeitgenosse. Er war ein Mann von majestätischem Aussehen, das Feuer und die Lebhaftigkeit seiner Augen, seine Haltung und seine feinen Manieren verkündeten den hohen Herrn. Sein Körper aber war schwächlich, und hatte schon früh von schmerzhaften Gichtschmerzen zu leiden, die er sich durch eine Verkältung auf der Jagd im December 1734 zugezogen hatte. Sein Verstand war scharf und klar, sein Wille aber weniger fest und entschlossen, oft schwankend und bei energischen Vorstellungen anderer nachgebend. Er sprach deutsch, lateinisch, italienisch, spanisch, liebte aber im Umgange am meisten das französische, das er auch in seinen Briefen elegant und fast orthographisch behandelte und dem deutschen vorzog. Unwandelbar fest war er, wo es sich um die Ehre und das gegebene Wort handelte, in seinen Handlungen zeigte er Biederkeit und Offenheit. Am meisten liebte er seine Familie und sein Vaterland, deren Glück und Ruhm die Ziele seines Lebens waren. Prachtliebe und Verschwendung werden ihm oft vorgeworfen. Er hatte einen wahrhaft frommen Sinn, und hing mit Treue am Glauben seiner Väter, doch durfte sich sein Beichtvater nicht rühmen, in weltlichen Dingen einen Einfluß zu besitzen.

I.

Die letzten Lebenstage Kaiser Carl VII.

Am 12. October 1744 hatte der österreichische General Bärenklau München eiligst verlassen und seinen Rückzug hinter den Inn angetreten. Den Kaiser Carl, der erst kurz zuvor das Krankenlager verlassen hatte, traf die Nachricht von diesem freudigen Ereignisse in Elchingen und er beschloß, wie er längst im Sinne hatte, sich nun an die Spitze seiner Armee zu stellen, und Bayern von dem

[1]) Portraits des Kaisers besitzen wir von Maingaud aus seiner Jugendzeit, dann ein ausgezeichnetes von Vivien im 3. Saale des Armee-Museums, ein weiteres zum Gedächtniß der Erneuerung des Sct. Georg-Ordens im Sitzungssaale des historischen Vereins u. s. w.

Drucke des Feindes zu befreien.[1]) Bei dem zu Dachau versammelten Heere angekommen, stellte er sich (21. Oct.) an die Spitze desselben, und hielt am 23. unter dem Jubel des Volkes seinen Einzug in München. An der Mariensäule auf dem Marktplatze ließ der Kaiser ein feierliches Dankamt abhalten, weihte dann die Fahnen seiner Hausregimenter, und ließ die Armee an sich vorübermarschiren. Nur wenige Zeit verweilte er in seiner wieder gewonnenen Hauptstadt, begleitet von dem preußischen General Schmettau, den Friedrich geschickt hatte, um die Generale zu einem entschiedeneren Handeln anzuspornen, treffen wir ihn am 26. October zu Ebersberg bei dem Theile der Armee, den Graf Seckendorf befehligte. Zwei Tage später zog er nach Haag, am 31. nach Ampfing. Mühldorf hatten die bayerischen Dragoner-Regimenter Fugger und Mortaigne mit dem Degen in der Hand bereits genommen, Wasserburg nahm der Prinz von Hildburghausen und General St. Germain in der Nacht vom 1. auf den 2. November.[2]) Nun setzte Carl Albrecht mit den Truppen den Marsch über Eggenfelden, Arnsdorf, Aldersbach nach Vilshofen, das nach einem kurzen Gefechte (10. November) in seine Hand kam, fort, um die Gegend zwischen der Donau, dem Inn und der Isar vom Feinde zu säubern. Der Eintritt der üblen Witterung zwang den Feldzug zu beenden und am 20. November, dem Tage, an dem der Prinz von Hildburghausen mit Hilfe des Freireiters Cura[3]) Burghausen erstürmte, verließ der Kaiser die Armee, und kehrte nach München zurück. Ueber die Frage, wie und wohin die Winterquartiere zu vertheilen, und von welchen Truppen sie zu beziehen seien, ergaben sich zwischen dem im Auftrage des Königs von Frankreich in München weilenden Marschall Belle-Isle und dem kaiserlich Commandirenden Seckendorf Meinungsverschiedenheiten, welche auf

[1]) Als Grund zu diesem Entschluß giebt der Kaiser an: Er fürchte, die Franzosen, auf seine Erfolge in Bayern neidisch, hätten wenig Lust, den Feldzug fortzusetzen und Bayern ganz zu befreien. Dem Marschall Seckendorf würden sie, ihre Truppen als der Ruhe höchst bedürftig darstellend, nicht gehorchen, was aber bei ihm, dem Generallieutenant Ludwig des XV. nicht eintreten könne.

[2]) C. Th. Heigel: Das Tagebuch Kaiser Karl VII. 140.

[3]) Würdinger, Franz Karl Cura's Tagebuch im Oberbayer. Archiv XXXVIII, 37 ff.

die in der nächsten Zeit folgenden Kriegsereignisse nicht ohne Einfluß blieben. Seckendorfs erster Vorschlag ging dahin, daß die aus Deutschen gebildeten 16 Bataillons und 8 Escadrons der französischen Hilfs-Armee, die 14 Escadrons Nationalfranzosen und das kais. Dragoner-Regiment Hohenzollern in die Oberpfalz längs der Naab und Vils zu verlegen, die Orte Sulzbach, Stadtamhof, Donaustauf durch sie zu besetzen seien. Der Schutz der Donau sei durch Belegung von Wörth, Deggendorf, Vilshofen von den Hessen zu übernehmen. Schloß Griesbach, die Abtei Aldersbach, die Städtchen Pfarrkirchen und Eggenfelden sind der kais. Infanterie zuzuweisen, hinter der die Reiter-Regimenter Taxis, Holnstein und Froberg zur Herstellung der Verbindung zwischen Donau und Inn in 2. Linie postirt sind, während die 2 hessischen Reiter-Regimenter in Osterhofen liegen. Um die österreichische Besatzung in Ingolstadt unschädlich zu machen, soll das pfälzische Corps rechts, das Regiment Morawitzky links der Donau cantoniren, während 4 Bataillons Franzosen von Kelheim bis Donauwörth Quartiere beziehen. Die Besatzung von München bildet das Leibregiment. Das Infanterie-Regiment Kronprinz und das Kuirassier Regiment Törring haben die Tiroler Pässe und die Salzach bis zum Inn zu überwachen. — Diese Stellung fand Belle-Isle, dem auch General Segur beistimmte, zu weit ausgedehnt, und da die festen Plätze Ingolstadt, Passau, Schärding und Salzburg in den Händen der Oesterreicher waren, für gefährlich. Sie riethen die Oberpfalz ganz aufzugeben und eine concentrirte Stellung von der Tiroler Grenze längs der Salzach, dem obern Inn, der untern Isar bis zum rechten Ufer der Donau zu beziehen. Der Marschall bemerkte (22. Nov.) nebenbei, er halte dieß für um so nothwendiger, als er den Auftrag habe, von den französischen Hilfstruppen 4 Bataillons und 14 Escadrons zum Heere des Marschall Coigny zurück zu schicken. Außerdem verlangte er, daß die Franzosen auf dem rechten Donauufer placirt würden, um freie Verbindung mit ihren Landsleuten in Schwaben und im Breisgau zu haben. — Diesem Drucke nachgebend, legte Seckendorf am 23. seinen geänderten Dislocationsplan vor, der dahin ging: „die Stellung der kaiserlichen und hessischen

Truppen zwischen Salzach, Inn und Isar, sowie die Besetzung von Wörth bleibt wie vorher bestimmt; Donaustauf, Stadtamhof und Kelheim besetzen die Franzosen, ebenso das rechte Donauufer von Kelheim bis Rain, während das Gros der Hessen Straubing und die Isar bis Moosburg inne hat, das k. k. Regiment Kronprinz bleibt in Donauwörth, die Pfälzer in Neuburg und einigen Orten des rechten und linken Donauufers um Ingolstadt. Um die Oberpfalz nicht ganz von Truppen zu entblössen, kommen das Regiment Morawitzky und 400 Franzosen nach Amberg, die Verbindung zwischen Kelheim und der Oberpfalz soll das Regiment Hohenzollern mit den Stationen Kastl, Neumarkt, Dietfurt besorgen." — Diesen Vorschlag, der auch bei Belle-Isle Zustimmung fand, begleitete ein Schreiben Seckendorfs an den Kaiser. In ihm warnte er vor der Verlegung der Franzosen nach Schwaben und an den Lech, sonst wäre die Salzach, der obere Inn und Wasserburg verloren, die Person des Kaisers selbst in München nicht sicher und Bayern in Gefahr, zum drittenmal in die Hände der Feinde zu fallen. Noch deutlicher sprach er sich in einem zweiten Schreiben, das an Törring, unter dem als Hofkriegsrats-Präsidenten die Winterquartiere standen, gerichtet war, aus. Verlieren wir die Oberpfalz, schreibt er, so entgehen uns 200,000 fl. und 400,000 Brod- und Fourage-Rationen, hat Reichenhall ein gleiches Schicksal, entgehen uns monatlich 50,000 Gulden. Die Oesterreicher gewinnen so eine Schlacht und zwei Provinzen, ohne einen Schuß zu thun. — Ehe der Krieg so endet, ist es besser, wenn der Kaiser, so lange er noch im Besitze des größten Theiles seines Landes ist, Frieden schließt. Es ist ja schmachvoll, die Truppen von den Flüssen und dem Lande, das sie wieder erobert, ohne einen Feind gesehen zu haben, zurück zu ziehen.

Belle-Isle war mit dem abgeänderten Plane einverstanden, und beantragte (30. Nov.) in Versailles die 4 Bataillons und 14 Escadrons nicht zu Marschall Coigny zu schicken, sondern in der Nähe Bayerns bei Lauingen stehen zu lassen. Die zweite Aufgabe, welche Belle-Isle mit dem Kaiser zu bereinigen hatte, war die Winterverpflegung der Truppen und die Anlegung von Magazinen für den nächsten Feldzug. War diese bisher auf Kosten

Frankreichs geschehen, so verlangte man nun, da die Armee auf 60,000 Mann gebracht werden sollte, daß der Kaiser die Verpflegung für die 4 Wintermonate, außerdem die Anlegung von Magazinen für 4 Monate des Feldzuges übernehmen solle. Törrings Einwurf, „das verwüstete Land könne das nicht leisten“, wurde barsch mit „dann sei Bayern auch nicht werth, daß man es halte“, beantwortet. Die Forderung Frankreichs wurde aufrecht erhalten, der Kaiser mußte die strengsten Befehle zur Lieferung der Lebensmittel erlassen. — Die Erklärung Seckendorfs, ohne Besitz der Oberpfalz könne man die Fourage nicht liefern, veranlaßte Belle-Isle zu dem Rathe, der Kaiser möge um Ueberlassung der 15 Bataillons und 40 Escadrons bitten, die durch die Eroberung Freiburgs (26. Nov.) zur freien Verfügung stünden. Am 7. December ging ein Courier mit dieser Bitte ab, und Grimbergen wurde angewiesen, dieselbe zu vertreten. „Er würde auf Schwie„rigkeiten stoßen, Frankreich wolle seine Truppen immer beisammen „ruhig in den Winterquartieren haben, sieht aber nicht ein, daß es „dadurch ganze Armeen schon verlor“. — Am 21. December traf hierauf zugleich mit 1,600,000 Livres Subsidien die Zusage des französischen Hofes ein: „Man wolle, wenn Prinz Carl „wirklich mit Macht in der Oberpfalz einrücke, und der „Kaiser Besorgniß um seine Staaten haben müsse, nicht „allein die verlangte Verstärkung schicken, sondern „im Nothfall alle nothwendigen Kräfte anwenden.“ — Hocherfreut war der Kaiser über die Genehmigung, denn schon war Bärenklau[1]) mit 5000 Mann bis Burglengenfeld[2]) an die Naab vorgerückt, hatte Truppen nach Kallmünz[3]), Schmidtmühlen[4]) und Falkenstein entsendet, und so die Franzosen zur Aufgabe von Donaustauf und Stadtamhof gezwungen. Mit einem eigenhändigen Schreiben schickte der Kaiser daher (24. Dec.) einen Courier nach Versailles mit der Bitte, da der Fall eingetreten, für welchen der

[1]) Johann Leopold Freiherr von Bärenklau zu Schönreith wegen Auszeichnung 1739 zum General, 1742 zum Feldmarschallieutenant ernannt.

[2]) Stadt a. d. Naab, Straße von Regensburg nach Amberg, 6 Stunden von Regensburg.

[3]) Markt am Zusammenfluß der Naab und Vils.

[4]) Markt am Zusammenfluß der Lautrach und Vils.

Succurs erbeten, ihm die 15 Bataillons und 40 Escadrons zu schicken.

Um das Vordringen der Oesterreicher nach Ingolstadt möglichst zu erschweren, wurde Segur, dem man den Oberbefehl über die Truppen in der Oberpfalz übergab, von Neustadt a. d. Donau zu einem Kriegsrath nach München berufen. In demselben wurde, da Seckendorf in Augsburg krank lag (28. Dec.), von Törring und dem Generalquartiermeister Mouleon beschlossen, einige Bataillons über die Donau zu schicken, die Altmühl von Beilngries bis Kelheim zu besetzen, mit dem Regiment Hohenzollern längs der Sulz über Berching und Neumarkt bis Amberg eine Verbindung herzustellen, die Garnisonen von Amberg und Neumarkt zu verstärken. Das Regiment Preysing wurde von Philippsburg nach Sulzbach beordert, das Kuirassier-Regiment Holstein zur Reserve bestimmt. So glaubte man eine Verstärkung und Verproviantirung Ingolstadts durch Bärenklau bis zum Eintreffen der französischen Hilfe, sowie ein Vorrücken der Oesterreicher in der Oberpfalz hindern zu können.

Der Schluß des Jahres (31. Decbr.) brachte dem Kaiser noch eine unangenehme Ueberraschung. Statt des erwarteten Marschall Seckendorf, traf seine Bitte um Enthebung vom Ober-Commando aus Augsburg[1]) ein. Bei den verschiedenen Auffassungen und Darstellungen der Ursachen, welche Seckendorf jetzt zu diesem von ihm schon länger geplanten Schritte[2]) veranlaßten, sowie über das wenigstens der Oeffentlichkeit gegenüber bestehende Verhältniß zu Törring enthält das Törringische Archiv einige maßgebende Papiere, die außerdem zeigen, daß der Marschall für dießmal nur das Ober-Commando niederlegte, sich aber seine sonstige Stellung vorbehielt. Das erste derselben vom 28. December datirt, ist die Eingabe an den Kaiser. Sie beginnt mit den Worten: „Ich „stehe mit einem Fuße in dem Grabe und würde Gott versuchen, „wenn ich mir in meinem hohen Alter für die Zukunft noch soviel

[1]) Dat. Augsburg 28. December.

[2]) Klinggräff schreibt an Friedrich II. aus dem Hauptquartier Zangberg dd. 5. Nov. 1744: Seckendorf veut absolutement quitter après la campagne, was der Marschall an den König am 21/12. direkt wiederholt. (Preuß. Staats-Archiv.)

„Vermögen an Leib und Gemüth zur Führung des Commandos „versprechen würde", hierauf folgen als Hauptgründe zu diesem Schritte: „die Briefe Schmettans[1]), welche vom Wiener Hofe „intercipirt und im Drucke publicirt worden waren, hätten seine „Ehre so schändlich angegriffen, daß, wenn davon auch nur Ein „Punkt wahr wäre, er den Namen eines ehrlichen Mannes nicht „mehr verdiene. Ferner habe er in der letzten Campagne die Er„fahrung gemacht, daß von mehreren unter seinem Commando „stehenden Generalen seine Anordnungen heimlich und öffentlich „getadelt[2]), verspottet und der Armee Mißtrauen gegen ihn ein„geflößt, selbst seine Befehle nicht ausgeführt worden wären. Er „müsse befürchten, daß diese Herren, welche sich in Schrift und „Wort[3]) gegen ihn vergangen, aus Rache gegen ihn bei eintretender „Gelegenheit geflissentlich fehlen würden, damit ihm nicht der Ruhm „von einem vernünftigen und klugen Commando beigelegt werden „könne. Er selbst könne auf diese kein Vertrauen haben und keine „Leute befehligen, die ihm sogar auch gegenüber auswärtigen Höfen „vorwerfen, er habe aus Eigennutz und interessirten Absichten manchen „Fehler begangen. Die Beschuldigungen Schmettaus, er habe aus „Privat-Interesse entrepreneurs bei Laufen angenommen, und den „Marsch nach Passau durch die Oberpfalz deßwegen zu nehmen „gemeint, damit man sich der Ansbachischen und Nürnbergischen

[1]) Eine Anzahl Briefe, die Schmettau als preußischer Militär-Bevollmächtigter im kaiserl. Hauptquartiere (1744) an seinen König gerichtet hatte, und die (13. und 14. Sept.) eine scharfe Kritik der Zustände und Persönlichkeiten der kaiserlichen Armee enthielten, wurden von den Oesterreichern abgefaßt und dann publiciert. Seeländer, Graf Seckendorf S. 3.

[2]) Der Hauptgegner war Mortaigne, an den sich die Generale Frohberg und Tavannes anschlossen.

[3]) Unter dem öffentlichen Tadel in Schrift und Wort möchte die „Lettre de Mr. de Bartenstein", welche von der Törringischen Partei der bayerischen Armee verfaßt zu sein scheint, gemeint sein. Ihr Bestehen bestätigt ein Brief Schmettaus an Friedrich II. vom 25 October 1744, er habe Seckendorf und Mortaigne versöhnen wollen, es sei aber durch die Anhänger Törrings verhindert worden. Die Angriffe der Brochüre sind meist gegen Offiziere gerichtet, die aus dem Auslande durch Seckendorf nach Bayern während seiner Commandoführung an Stelle noch unfähigerer bayerischer berufen worden waren. (Seeländer 35 c. 1) Die gleichen Vorwürfe mit besonderer Betonung, daß besonders zu Regiments-Commandanten meist lutherische gewählt würden, wiederholt sich auch in der Brochüre: Erwägung derer jetzigen Conjuncturen in Bayern.

„admodiateurs bedienen könne, sei falsch[1]), auf Ehre könne er „versichern, daß er wissentlich nie etwas versäumt habe, was dem „kaiserlichen Interesse hätte dienen können.[2]) Eine Vermehrung „seiner Gage habe er vom Kaiser nie verlangt, sondern sei mit „seinem eigenen Credit öfter zur Erhaltung der Truppen „eingetreten, so daß er noch jetzt über 40,000 Gulden „baar ausgelegtes Geld zu fordern habe.“[3]) — Die Eingabe war von einem Briefe an Törring begleitet, in dem er diesen um Unterstützung seines Gesuches bittet und beifügte: „Wie von „General Donop zu erfahren, hätten drei Generale erklärt, unter „ihm nicht weiter dienen zu wollen. An ihm verliere der Kaiser „nur einen einzigen Mann, während er so drei Generale behalte, „die noch im Alter wären, ihm dienen zu können“. — Daß das Verhältniß Törrings gegenüber Seckendorf um diese Zeit kein so gespanntes war, wie man gewöhnlich annimmt, geht wohl am besten aus der Beantwortung dieses Briefes (31. December) hervor. Bestand zwischen beiden auch unmittelbar nach der Enthebung Törrings vom Commando (5. Aug. 1742) eine arge Mißstimmung, so hatte dieser seine Gesinnung, nachdem er die militärischen Talente, sowie den Eifer seines Nachfolgers im kaiserlichen Dienste kennen gelernt, seine Anschauung geändert, und Seckendorf wurde von ihm bei allen wichtigen Dingen, auch militärischen, zu Rath gezogen, wie viele Briefe des Törringischen Archivs beweisen. Im Antwortschreiben (31. Decb.) drückt Törring zuerst sein Bedauern über die Krankheit und das Abschiedsgesuch aus, versichert „die Ehre und Reputation des Generals sei so fest begründet, daß keine Verläumdung ihr schaden könne. Der empfindliche Tadel, der überall

[1]) Schmettau's Briefe in Preußische Staatsschriften I, 504 flg.

[2]) Als Beantwortung der Angriffe Schmettau's erschien am 3. December 1744 ein offizielles Zirkular-Rescript an die kais. Gesandten bei den fremden Höfen in dem der Kaiser Seckendorf seine Anerkennung ausdrückte. Seckendorf selbst scheint der Verfasser des zur Abwehr bestimmten lettre d'un officier prussien zu sein. Er erschien aber erst im April 1745. Seckendorf erhielt das Patent als Commandant der kais. Armee am 30. Juni 1742 und übernahm das Commando derselben in Straubing am 20. August.

[3]) Den Vorwurf der Habsucht macht dem „Grobian Seckendorf“ auch Maria Theresia in einem Briefe vom October 1744.

gegen das Vorgehen Schmettans ausgesprochen werde, sei die beste Satisfaction. Von der Angabe, daß mehrere Generale sich weigern, weiter unter ihm fort zu dienen, habe er noch nichts gehört, darüber Entschluß zu fassen, liege dem Kaiser ob". Der Schluß des Briefes lautet: „Ich für meinen Theil sage Ihnen ohne Schmeichelei, daß ich es mir zur Ehre machen würde, das Kriegshandwerk unter einem solchen General, wie Sie sind, gelernt zu haben, denn ich weiß Ihre ausgezeichneten Talente und Ihre lange Erfahrung zu schätzen". Haben wir in Obigem den Ausdruck der Achtung, welche Törring Seckendorf gegenüber aussprach, kennen gelernt, mag auch ein Auszug aus dem Schreiben des letzteren an Törring (d. d. Augsburg 2. Januar) folgen: „Mein Neffe hat mir die mündliche Antwort des Kaisers auf mein Abschiedsgesuch überbracht, und ich „werde dem Befehle nach München zu kommen, sobald es meine „Gesundheit gestattet, nachkommen, doch wird mich nichts in der „Welt bewegen können, den Oberbefehl wieder zu übernehmen. „Wenn aber der Kaiser darauf besteht, daß ich auch ferner die militärischen Depeschen besorgen soll, so lasse ich mich vielleicht dazu „bereden. Durch diese Erklärung werden Sie von dem Vertrauen „überzeugt sein, welches ich in Ihre Freundschaft setze. Außer der „persönlichen Achtung, welche ich jederzeit vor Ihren Verdiensten gehabt habe, verlangt das Interesse des Kaisers ein vollkommenes „Einverständniß zwischen uns. Es hat Erbärmliche genug gegeben, „welche alles angewendet haben, Mißtrauen zwischen uns zu säen. „Seitdem ich die Ehre gehabt habe, Ihr Kamerad im Militärdienst „des Kaisers zu sein, schwöre ich bei Gott, daß ich auf keine der „boshaften Einflüsterungen, welche man gemacht hat, um mich gegen „ihre Person aufzubringen, geachtet habe. Wenn der Kaiser absolut „haben will, daß ich die Militär-Angelegenheiten übernehme, so muß „das von uns beiden gemeinschaftlich geschehen, damit derjenige, „welcher nachher die Armee commandiren soll, nicht im geringsten „einen Anstoß oder Widerspruch findet."

Als Törring noch weiter fortfuhr, Seckendorf zur Wiederübernahme des Ober-Commandos zu bewegen, aber nicht auf die Theilung des Ober-Commandos einging, schrieb dieser (3. 1. 45): „Wenn „er keinen andern Grund hätte, dieses zu verweigern, so würde ihn

„schon allein der ewige Geldmangel daran hindern, mithelfen und „rathen aber wolle er alle Zeit."

Für den Kaiser schloß das Jahr 1744, von dem er sich soviel versprochen und nur das Eine erreicht, einen großen Theil seines Stammlandes wieder sein zu nennen, unter widerwärtigen Umständen. Die Oberpfalz war von zwei Seiten bedrängt, vom Inn kam die Kunde, daß Batthyany mit einem Einfalle drohe, vom Anmarsche der französischen Hilfsvölker noch keine Nachricht, das Land klagte laut über die ihm auferlegten, schweren Lasten, die Armee ohne Ober-Commandanten, zuletzt noch die Nachricht von dem größten Unglücksfalle, der ihn in dieser Krisis betreffen konnte, die, daß der Marschall Belle-Isle[1]), dem er soviel verdankte, und auf dessen Freundschaft und Geschicklichkeit er stets rechnen konnte, am 18. December zu Elbingrode angehalten und als Gefangener nach Hannover gebracht worden sei. Außerdem waren Briefe Schmettaus, in welchen ein Theil des Kriegsplanes für 1745 besprochen war, vom Feinde aufgefangen worden.

Zu den Kriegs-Ereignissen zurückkehrend, so stieß der Plan Segurs zur Deckung der Oberpfalz auf Hindernisse, welche die Aufstellung verzögerten, theilweise unmöglich machten. Um mit 12 Bataillons seines Corps nach der Altmühl und Pfalz gehen zu können, mußte er seine Truppen aus Donauwörth, Rain, Geisenfeld und Reichertshofen ziehen. Diese Orte mußten aber wieder besetzt werden, um der österreichischen Garnison in Ingolstadt begegnen zu können. General Langueron, der Commandant der 4 Bataillons Nationalfranzosen, welche nach Lauingen geschickt worden waren, erhielt den Befehl zur Besetzung dieser Orte an die Donau zu rücken, konnte ihn aber nur zu Donauwörth und Rain ausführen, da 2 Bataillons zuvor noch die Genehmigung Coigny's abwarten wollten. Auch der pfälzische General Jastrow rückte mit seinem zur Besetzung von Neumarkt bestimmten Bataillon zu spät von Neuburg a/Donau ab. Diese Verzögerungen machten es mög-

[1]) Carl Ludwig August Graf von Belle-Isle, Pair und Marschall von Frankreich, war bei Ausbruch des Erbfolgestreites Haupt der Kriegspartei in Versailles. Für die bei der Wahl zu Frankfurt entwickelte Thätigkeit wurde er am 12. Mai 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben und mit Mindelheim belehnt.

lich, daß General Thüngen mit 12,000 Mann am 5. Jänner ungehindert bis Hirschau vordringen konnte, und am 7.[1]) vor dem nur mit 800 Mann unter General-Wachtmeister Graf d'Envie besetzten Amberg ankam, während Bärenklau mit 5,000 Mann die Naab überschritt. Als sich Segur endlich in Bewegung setzen konnte, stieß das zur Verstärkung der Amberger Garnison bestimmte Bataillon la Saxe bei dem Dorfe Ursensollen[2]) auf 4 Compagnien des Dragoner-Regiments Baleira und vertrieb diese. Während die Franzosen nun das Dorf plünderten, sammelten sich die Dragoner wieder, und rückten durch ihr Gros verstärkt zum Angriffe auf das Ort vor. Nach großem Verluste mußten sich die Franzosen nach Kastel zurückziehen, wo sie sich in das Kloster warfen. Der Feind wurde in der Nacht durch das Kuirassierregiment Diemar verstärkt, umschloß das Kloster und zwang das Bataillon la Saxe sich zu ergeben; den 2 Compagnien Dragoner des Regiments Hohenzollern,[3]) welche ihm beigegeben waren, gelang es aber, sich nach Neumarkt[4]) zu flüchten. Am 14. erschienen die Oesterreicher auch vor diesem Orte, drangen zuerst in das an der Stadtmauer gelegene Kapuzinerkloster, und von da aus, die Mauer durchbrechend, in die Stadt. Am 15. Nachmittag mußte die Garnison nach kurzem Widerstande das Gewehr strecken. Außer dem Oberst des Regiments la Saxe fielen 2 Bataillons Franzosen und Pfälzer, 5 Compagnien Hohenzollern-Dragoner und 150 französische Husaren in Gefangenschaft und wurden nach Pölling abgeführt. Am nämlichen Tage (15. Jänner) umzingelte Bärenklau Heman[5]) und zwang 300 Mann des Regiments Royal Bavière gegen freien Abzug nach Dietfurt sich zu ergeben.[6])

---

[1]) Hoffmann, Geschichte des 4. Inf.-Regiments 287. Nach dem Bericht im Törringischen Archiv kam das öster. Gros erst am 10. vor Amberg an.

[2]) Ursensollen, Dorf 1½ Stunden von Amberg, an der Straße nach Neumarkt gelegen.

[3]) jetzt 3. Chev.-Regiment.

[4]) Stadt an der Sulz, an der Straße von Nürnberg nach Amberg und Regensburg.

[5]) Städtchen an der Nürnberg-Regensburger-Straße, 6 Stunden von Regensburg.

[6]) Oesterreichische Militär-Zeitschrift 1826. Heft I. 78.

Segur durch diese Verluste geschwächt, zog, da durch den Verlust von Neumarkt die Verbindung mit der Oberpfalz unmöglich wurde, sich über die Altmühl zurück.

Fast gleichzeitig mit der Nachricht von diesen Mißerfolgen traf aus Versailles ein vom 9./1. datirtes Schreiben ein, welches die Weigerung enthielt, die versprochenen 15 Bataillone zu schicken. Was man einem deutschen Kaiser mit französischer Unverschämtheit bieten zu dürfen glaubte, mögen folgende Stellen des Schreibens zeigen: „Den Brief vom 24./12. habe ich durch den Fürsten „von Grimbergen erhalten. Gewiß habe ich oft mit Verdruß bemerkt, daß die Pläne für die Bewegungen unserer Armeen nicht „genug mit Uebereinstimmung festgesetzt worden sind. Meine „Wünsche in dieser Beziehung haben keinen anderen Zweck, als die „Beförderung Ihrer Interessen. Die großen Ausgaben und Anstrengungen, welche ich mache, beweisen das hinlänglich“, lautete schon der Eingang, dem nun bittere Vorwürfe folgten, „daß der „Kaiser um den Preis in München bleiben zu können, das weder „einen gesicherten Rücken habe, noch ohne den Besitz von Ingolstadt „haltbar sei, seine und der Alliirten Truppen zersplittere, ohne sich „um die von Paris aus geäußerten Wünsche zu kümmern. Wenn „man die jetzt in Schwaben stehenden Truppen in Bewegung setzen „wollte, würde das ihre Zerrüttung herbeiführen. Ich sehe, daß „mein Alliirter will, daß ich meine Truppen in Schwaben, im „niederrheinischen Kreis und sogar die in Flandern ihm zusende, „wodurch für einen künftigen Feldzug keine frischen Truppen verfügbar wären. Im Falle eines Mißgeschickes würden sogar die „Grenzen Frankreichs in Gefahr sein. Auch der König von Preußen „hat diesen Fehler mit den zu weit vorgeschobenen Spitzen gemacht, „sieht ihn aber jetzt ein und wird ihn vermeiden. Ich begreife die „Vorliebe, mit der Sie in Ihrer Hauptstadt weilen, doch müssen „persönliche Wünsche sich den Forderungen der Kriegsregeln, der „Politik und der gegenwärtigen Nothwendigkeit unterordnen. Kluge „Alliirte ziehen bei ihren Plänen gegenseitig ihr Wollen und ihr „Können mit in Rechnung. Statt Belle-Isle werde ich einen „andern General zur Berathung der Pläne für den nächsten Feldzug nach München schicken. Eine Hauptsache beim Entwurfe von

„Projecten ist es, die Pläne des Feindes zu erfahren oder möglichst „zu durchschauen. In der Handlungsweise des Wiener „Hofes hat sich stets viele Affection gezeigt, sowohl „im Kriege als in der Politik. Wenn daher einige vorgeb- „liche Truppenbewegungen seinerseits, in der Zeitung veröffentlichte „Listen der Regimenter, das Verlangen von Geiseln und andere „Demonstrationen nicht in Ausführung kommen, so hätten die „Truppenbewegungen, welche wir auf das hin gemacht hätten, zum „großen Schaden unserer Armee gereicht. Das habe ich Ihnen „durch Herrn von Chavigny bereits vorstellen lassen, als Sie nach „der Räumung Prags durch die Preußen Unruhe hatten. In „Wirklichkeit sind bis jetzt die Bewegungen der Feinde nicht von „der Art gewesen, daß sie uns zu einem Winterfeldzuge hätten „nöthigen können. Die Befehle, welche Sie dem General „Segur gegeben, werde ich nicht widerrufen. Für die „Folge bitte ich Sie aber auf das Stärkste, bei den „Berathungen ein wenig meine Meinung und Ansicht „mit in Betracht zu ziehen; ich glaube dieß bei dem, was ich „bisher für Sie gethan, fordern zu können."

Unmittelbar nach Empfang dieses Schreibens berief der Kaiser Chavigny, und machte ihm bittere Vorwürfe, daß man ihn durch falsche Versprechungen getäuscht habe und sich nicht scheue, sein Land und seine Person zum Opfer zu bringen. Wenn die 15 Bataillons nicht ankämen, sehe er sich gezwungen, den bisher zurückgewiesenen Anträgen des Wiener Hofes zur Versöhnung, Gehör zu geben. Chavigny war nicht im Stande den Kaiser zu beruhigen, Törring erhielt den Auftrag, das Schreiben im Namen des Kaisers zu beantworten. Nach Würzburg aber sendete Carl auf den Rath Seckendorf's den Herrn von Raab, und ersuchte den Bischof[1]), dem Wiener Hof seine Bereitwilligkeit zur Versöhnung bekannt zu geben.[2]) Die Forderungen scheinen noch ziemlich hoch gewesen zu sein.

---

[1]) Friedrich Carl v. Schönborn, Bischof von Würzburg und Bamberg, der deutsche Fleury (1729—1746) genannt.

[2]) Droysen, V.2.424.

Die so schnell aufeinander folgenden Schicksalsschläge ertrug der ohnehin geschwächte Körperzustand des Kaisers nicht. Am 15. Januar trat ein Anfall des Chiragra ein, zu dem am 16. auch das Podagra sich gesellte. Eine am folgenden Tage erscheinende Geschwulst an den Knien hielten die Aerzte für ein Zeichen der Besserung. Am 18. wurde das Podagra noch heftiger, die Geschwulst verlor sich plötzlich, dafür traten Asthma und Ohnmachten auf, gegen welche die Aerzte zwei Aderlässe verordneten. Trotz dieser Leiden beschäftigte sich der Kranke mit Regierungsgeschäften, und ließ sich die von Törring verfaßte Antwort[1]) vorlesen.

„Der Eingang derselben enthielt die Versicherung, auch der Kaiser habe die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Uebereinstimmung gefühlt und nur gewünscht, daß auch ihm die Operationspläne vollständig mitgetheilt würden.[2])" Hierauf zur Abwehr des ihm gemachten Vorwurfes wegen des Aufenthalts in München übergehend, fährt der Text fort: „Als ich mich an die Spitze meiner Armee stellte, war meine Hauptstadt vom Feinde verlassen. Ich habe nur meine Kräfte benützt, um meine Unterthanen von dem Joche zu befreien, unter welchem sie so lange seufzten. Ich würde meine Pflicht als Landesherr versäumt haben, wenn ich ihnen nicht zur Hilfe geeilt wäre. Nur die rauhe Jahreszeit und der Mangel an schwerem Geschütze zwangen mich, den Feldzug zu beenden, von den mir in Aussicht gestellten Hindernissen trat keines ein. Ich behaupte, bei Rückeroberung eines Theiles meines Erblandes, auch den Interessen meiner Verbündeten gedient zu haben, indem ich dem Feinde ein Land entriß, das ihm bisher als beste Hilfsquelle diente, andererseits Ihren Kriegsvölkern nun die Subsistenzmittel bietet, deren Lieferung sonst sehr kostspielig gewesen wäre. Meine Truppen sind im Stande, die, wenn auch ausgedehnte Stellung zu halten, und die Möglichkeit der Einrichtung von Magazinen für den nächsten Feldzug zu bieten. Der Rücken meiner Hauptstadt ist durch Ihre in Schwaben stehenden Truppen gedeckt, und die Maßregeln Ingolstadt im Zaume zu

[1]) München 17. Jänner 1745.

[2]) Es war öfter vorgekommen, daß die französischen Generäle hinter dem Rücken des Kaisers directe Befehle aus Versailles bekamen.

halten, sind so gut getroffen, daß die Besatzung noch keinen einzigen Ausfall wagte. Das Detachement, welches die Bestimmung hatte aus Böhmen in die Oberpfalz zu rücken und nun auch gerückt ist, hat mir Sorge gemacht, die aber durch die stärksten und bestimmtesten Versicherungen Eurer Majestät und des Herrn von Chavigny, mir nöthigenfalls außer den zugesagten 40 Bataillons und 40 Escadronen ein größeres Corps zur Verfügung zu stellen, gehoben wurde. — Im Vertrauen auf diese Zusage machte ich meine Dispositionen, der Marsch Ihrer Truppen würde höchstens 15—20 Meilen betragen, und dieselben in ihrer Erholung weder besonders gestört noch zu Grunde gerichtet werden. — Nicht die Jahreszeit ist es, welche man immer berücksichtigen muß, und wenn wir die Oesterreicher dieselbe allein ausnützen lassen, werden Sie zu spät bereuen, die Ruhe Ihrer Truppen der Kriegs- und Staats-Raison vorgezogen zu haben. Wenn ich aus Mangel an Unterstützung mich gezwungen sehen würde, meine Staaten zu verlassen und mich vielleicht bis zum Rhein zurückzuziehen, den Oesterreichern kein Hinderniß entgegensetzen kann, werden wir auch unsere Alliirten von der Frankfurter Union[1]) verlieren, welche zum Zwecke hat, das Oberhaupt und die Verfassung des Reiches zu vertheidigen. — Die Absichten des Wiener Hofes sind leicht zu durchschauen. Er sieht, daß die Ansichten des englischen Ministeriums sich geändert haben, Holland unschlüssiger als je ist, er kennt die Pläne Euer Majestät, erräth vielleicht die des Königs von Preußen, und sieht, wie bedrohlich für ihn sich die Lage gestaltet. Es bleibt ihm nichts anders übrig, als die Pläne zu stören, ehe sie zur Ausführung kommen. Ein sicheres Mittel hiezu ist, meine Vorbereitungen für den künftigen Feldzug zu stören, und mich aus meinen Staaten zu verjagen; das sind traurige Wahrheiten, und wenn sie den Folgen der feindlichen Unternehmungen begegnen wollen, dürfen Sie nicht säumen, Ihre Truppen marschiren zu lassen. Ich bitte Sie nochmals inständig, mir die Hilfe nicht zu

[1]) Der Frankfurter Unionstractat wurde am 22. März 1744 zwischen dem Kaiser, Preußen, Frankreich, Kurpfalz, Hessen-Kassel (Schweden) gegen Oesterreich geschlossen.

versagen. Ich versäumte ungern, Sie um Ihre Meinung zu bitten, aber es blieb uns kaum Zeit genug übrig, die nöthigsten Vorkehrungen gegen die hereinbrechende Gefahr zu treffen. — Später erst eintretende Operationen erfordern Verabredungen, die nahe bevorstehenden aber schnellen Entschluß.[1])

Mit dem Datum 18. Jänner ist eine Nachschrift beigefügt, in der der Kaiser bedauert, daß er nicht eigenhändig schreiben konnte, noch einmal um schleunigste Beorderung der 15 Bataillons bittet. Tief erschüttert sei sein Herz von der soeben erhaltenen Nachricht, daß die Oberpfalz verloren sei. Er müsse sich von dem Könige verlassen ansehen, wenn jetzt, wo der Schutz seiner Person, wie die Operationen des nächsten Feldzuges auf dem Spiele ständen, die Unsterstützung versagt würde.

Mit dem Kurier, der dieses Schreiben nach Paris zu bringen hatte, ging gleichzeitig eine Instruction an den Fürsten von Grimbergen ab, welche Ausschlüsse über die Lage der Dinge und die Stimmung in München enthält, die zu kennen nicht unwichtig sind:

„Der Kaiser läßt sein Befremden ausdrücken, daß der Schutz seiner Person und seiner Erbstaaten weniger Werth für die gemeinschaftliche Sache habe, als die Ruhe der Truppen. Gelingt dem Feinde sich mit Ingolstadt in Verbindung zu setzen und bis Donauwörth auszudehnen, wird ersteres mir den Todesstoß geben, letzteres aber vom Schellenberg aus mit einigen glühenden Kugeln in Asche gelegt werden. Der französische Hof äußert sich überall, er habe seine Truppen nach Schwaben gelegt, um mich unterstützen zu können, und ich habe dieß auch im Requisitions-Schreiben betont. Wenn sie aber das nicht thun, kann ich ihnen als Reichsoberhaupt ein weiteres Verbleiben dortselbst nicht gestatten. Hier scheut man sich nicht zu sagen, daß Frankreich die Maske jetzt fallen läßt, und ihm nichts daran liegt, wenn die Reichsstände von ihrem Oberhaupt entfremdet und ruinirt werden, ich selbst mit meinem Staate die Kaiserkrone verlieren würde, wenn nur seine Truppen auf Kosten anderer leben können. Aus dem Briefe des Königs läßt sich gut erkennen, daß man meinen Entschluß, mir das Erbland zurück zu

[1]) Siehe den ersten Vorschlag zur Dislocirung der Winterquartiere S. 57.

erobern, mißbilligte. Ich war müde ein Kaiser ohne Heimath zu sein, und hätte es für unverantwortlich gehalten, meinen Unterthanen nicht zu Hilfe zu kommen. Um ganz Bayern mit Ausnahme der festen Plätze wieder zu erobern, hat mein Verlust keine 100 Mann betragen. Ich mußte mich damit begnügen soviel Land zu gewinnen, um meine ganze Armee ernähren, und die zur Ergänzung der Lücken nöthige Anzahl Rekruten ausheben zu können. Hätte man mir die 4 Bataillons und 14 Escadrons Franzosen, welche mit mir nach Bayern gekommen, weiter belassen, würde ich sie so placirt haben, daß Bärenklau es nicht hätte wagen können, sich links der Donau auszudehnen. Nach eingelaufenem Berichte Segurs bleibt kein anderer Ausweg mehr als daß der König mir unverzüglich die verlangte Hilfe schickt, widrigenfalls ich annehme, daß er mich im Stiche läßt. Bemerken Sie dem König und seinen Ministern, daß, wenn ich genöthigt bin Bayern zu verlassen und mich nach Schwaben zurück zu ziehen, so wird der Feind uns dahin verfolgen, und man wird erfahren, daß der durch die bisherige schlechte Behandlung aufgebrachte Kreis sich mit den Oesterreichern vereinen und die Franzosen über den Rhein jagen wird. Diesem Beispiel werden die Hessen und die Pfälzer folgen, weil sie sehen, daß man den Zweck des Tractates, Unterstützung des Reichsoberhauptes, vernachlässigt, und sich von uns trennen. Jedermann kann sich denken, welcher Entschluß nach einem solchen Ereigniß mir noch übrig bleibt."

Von der Hand Törrings folgt als Nachschrift, d. d. 18. Jänner 1745: „Der Aerger über die abgeschlagene Hilfe und die Gichtschmerzen haben dem Kaiser eine so schlechte Nacht verursacht, daß er nicht im Stande gewesen ist, diese Depesche zu unterzeichnen." Trotz aller körperlichen Schwäche berief er an diesem Tage noch einmal Chavigny zu sich, und entließ ihn nach längerer Unterredung mit den Worten: „Je vois que le monde m'abandonne, je le quitte sans regret". Im Gefühle, daß sein Zustand sich sehr verschlimmert habe, verlangte er am 19. Morgens nach den Sterbsacramenten. Zuvor berief er aber seine Familie und die Minister zu sich, um von ihnen Abschied zu nehmen. Graf

Preysing[1]) und Königsfeld[2]) erschienen, dem Grafen Törring, der seit 5. Januar an einer heftigen Augenentzündung litt, war es nicht gegönnt, dieser traurigen Scene beizuwohnen. Als die Kaiserin mit Prinz Max und Prinzessin Antonia eingetreten waren, erklärte der Kaiser den Kronprinzen für majorenn, übergab ihm das die veniam aetatis enthaltende Diplom[3]), und legte ihm als Wünsche für dessen Zukunft an das Herz: „Ja nicht den Grafen Törring bei Seite zu setzen, da Niemand besser als dieser die Verhältnisse an den Höfen und deren Anschauungen kenne und stets Bayerns wahres Interesse vertreten habe. Was die übrigen Minister betrifft, so brauche ich sie Dir nicht zu empfehlen, denn ich weiß, daß Du sie liebst. Deine Mutter frage in allen wichtigen Dingen um ihre Meinung, denn dieselbe hat viel Verstand und ein gesundes Urtheil." Nachdem Carl auf die rührendste Weise von den Seinigen Abschied genommen, ertheilte ihm der päpstliche Nuntius die letzte Oelung. Das Befinden an diesem Tage war so gut, daß man noch einmal glaubte, es könne auch dieser Anfall glücklich vorübergehen. Desto schlimmer war der nächste Tag, keines der angewandten Mittel machte Wirkung[4]), und Abends um 9 Uhr endete der Tod des Kaisers schmerzvolles Leiden[5]), seine letzten Worte waren: „mes

[1]) Johann Maximilian Graf Preysing, Konferenzminister und Oberst-Kämmerer.

[2]) Johann Georg Graf von Königsfeld, 1742 Reichsvicekanzler, 1745 Conferenz-Minister.

[3]) Die goldene Bulle setzte das Alter von 18 Jahren als Termin der Successionsfähigkeit fest. Kurprinz Max, geb. 28. März 1727 bedurfte für die fehlenden 9 Wochen 4 Tage des Dispenses des Reichs-Oberhauptes.

[4]) Graf Preysing schreibt an den kranken Törring: „20/1 a 8 heures du soir. Nous avons moins d'esperance que jamais, les remedes n'agissent pas et S. M. J. est dans le plus grand danger. 20. a 9 heure du soir. Après tontes nos esperances tantot augmentées, nous venons de perdre le meilleur maître, et le plus grande prince, qui fut jamais. La consternation dans laquelle ce funeste evenement nous jette, ne me permet pas d'entrer ici, dans un plus grand detail.

[5]) Der Leibarzt des Kaisers schreibt in seinem am 25. Jänner 1745 abgefaßten Krankheitsbericht über die früheren (1742) Krankheitserscheinungen: Ille nimirum annos 48 natus, temperamenti sanguineo-cholerici, habitus corporis spongiosi, ingenio vivacissimo non minus quam stupendo et humanae sapientiae recessus excedente judicio praeditus, extra aegritudinum tempora appetitu plerumque integro gaudens, non largioris potus sed almae sobrietatis

pauvres enfants, ma pauvre patrie pardonnez à votre pauvre père.“

II.

Vom Tode Kaiser Carl VII. bis zum Füssener Frieden.

Durch die erschütternde Nachricht vom Tode des Kaisers war man im Volke sehr überrascht und begierig, ob der junge Landesherr, von dem es allgemein hieß, daß er die Franzosen und den Grafen Törring, welcher als Haupt der französischen Partei galt, hasse, die Politik seines Vaters, sowie dessen ersten Minister beibehalten, oder ob die österreichische Partei mit der Kaiserin-Wittwe an der Spitze, also die Versöhnung mit Wien durchdringen würde.[1]) Schon am 21. Januar bei der Berathung, welchen Titel Maximilian führen würde, war Gelegenheit geboten, teilweise die Intentionen des jungen Fürsten kennen zu lernen. Der französische Gesandte Chavigny, welcher der darüber gehaltenen Conferenz anwohnte, schlug vor, er möge wegen der Ansprüche auf die österreichische Erbschaft und der auch ihm geleisteten Erbhuldigung sich König von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich nennen. Da man aber wegen dem mit der Führung des Königstitels verbundenen Ceremoniell und namentlich bei der Correspondenz mit den auswärtigen Höfen auf Schwierigkeiten zu stoßen fürchtete, entschloß sich Maximilian nur den Titel eines Kurfürsten von Bayern anzunehmen, demselben aber zum Zeichen, daß er auf die Nachfolge in Oesterreich nicht verzichte, den eines Erzherzogs von Oesterreich beizufügen, die Erlasse aber einfach mit Maximilian zu unter-

---

amans, multis itineribus venationibusque concusso vel per vehementem equitationem aut vecturam corpore sub inimico etiam subin caelo perfunctus, pluribus jam abhinc annis primum rheumaticis, catarrhalibus, mox vagis arthriticis, podagrico-chiragricis patuit insultibus. C. Th. Heigel, Tagebuch Carl VII. 173, nach einer Handschrift der Hof- und Staatsbibliothek.

[1]) Conferenzräthe (Minister) waren: Obersthofmeister Xaver Pankratz von Preysing, Oberststallmeister Max Graf von Taufkirchen, Oberstkämmerer Graf von Königsfeld, Graf Waal. Kanzler des geheimen Raths war Unertl, Vicekanzler Franz von Praidlohn.

zeichnen.[1]) Am nämlichen Tage ging ein Schreiben des Kurfürsten an den König von Frankreich, zwei Tage später eines an den König Friedrich von Preußen mit der Todes-Anzeige und der Bitte um fernere Unterstützung, sowie Bundesgenossenschaft ab, denen die an den Kurfürsten von der Pfalz, sowie den Landgrafen von Hessen folgten. Die Gesandten an den übrigen Höfen erhielten ein Circular-Rescript, worin der Kurfürst die vergeblichen Bemühungen seines Vaters sich mit Oesterreich zu versöhnen besonders betonte, zugleich aber erklärte, er werde von seinen angestammten Erbrechten nicht das Mindeste aufgeben. Gleiche Versicherungen gab Max auch den in München residirenden Gesandten, so daß diese in den Berichten an ihre Höfe ihre Verwunderung ausdrückten, wie schön und entschlossen der junge Fürst sich ausdrücke.

Die Antwort aus Paris (d. d. 5. Februar) bewegte sich in ziemlich allgemein gehaltenen Beileids- und Wohlwollens-Versicherungen, über ein factisches Eingreifen in die Kriegsereignisse durch Absendung der verlangten Bataillons, enthielt sie nichts. Wohlthuender mag, wenn sie auch nur die Fortdauer der Allianz betonte, die Antwort Friedrich des Großen (d. d. 12. Februar) durch die Beurtheilung des verstorbenen Kaisers auf das Herz des Sohnes gewirkt haben durch die Worte: „Das Andenken an seinen groß„herzigen und achtungswerthen Character wird nur mit meinem „Tode erlöschen, und wie ich den Vater geliebt habe, so werde ich „es auch beim Sohne thun.“ — Da auch von Mannheim und Cassel ähnliche Versicherungen einliefen, außerdem der Kurfürst fast ausschließlich mit Törring und Chavigny verkehrte, rechnete man allgemein auf ein Festhalten Bayerns an der bisher eingehaltenen Politik. Um so auffallender ist es, daß der Kurfürst sich veranlaßt sah, schon am 25. Februar an die Könige von Frankreich und Preußen Schreiben zu richten, in denen er sie warnt, den umlaufenden Gerüchten, daß zwischen den Höfen von München und Wien Unterhandlungen wegen des Friedens im Gange seien, Gehör zu geben; er werde nie das in ihn gesetzte Vertrauen täuschen,

[1]) Wenn Klinggräf an Friedrich II. am 27/1. und 9/3. meldet, Max III. habe die Kaiserkrone angestrebt, so scheint er sich geirrt zu haben, die Törring-schen Papiere enthalten nicht das geringste darüber.

und seine Verbindlichkeiten gegen den Frankfurter Bund erfüllen. Characteristisch für die Finanzlage in Bayern ist, daß der Kurfürst den Hof von Versailles bat, monatlich die Subsidien[1]) genau zu schicken, da sie unumgänglich nothwendig seien, damit nicht der Münchener Hof und was daran hängt in Verlegenheit komme. Am 14. März kam die Antwort des Preußen-Königs an: „Ich kann der Festigkeit, welche Sie am Anfange ihrer Regierung beweisen, nur Beifall geben, da Sie sich durch die Kunstgriffe Ihrer Feinde nicht gewinnen lassen, die nur auf Ihren und des Landes Ruin denken." Ludwig XV. schreibt drei Tage später: „Ihr Brief bestätigt mir, was ich weiß und rechne auf Ihre Freundschaft und Vertrauen auf mich. Unsere Sache ist gerecht und Gott wird uns den Sieg verleihen."

Um kennen zu lernen, welche Thatsachen zu den Gerüchten bezüglich Separatverhandlungen zwischen Bayern und Oesterreich Veranlassung gaben, ist zu bemerken, daß Papst Benedict XIV., der Fürstbischof von Würzburg, die Höfe von Dresden, Mainz und Bonn schon längere Zeit mit Versuchen, zwischen den streitenden Erben eine Versöhnung herbeizuführen resp. Anerkennung der pragmatischen Sanction, Zustimmung für Erzherzogs Franz Kaiserwahl von Seite Bayerns zu erhalten, umgingen. Am Münchener Hofe wurde diese Bewegung durch die Kaiserin-Wittwe und ihre Partei unterstützt. Unter dem Vorwande, Beileidsschreiben zu überbringen, kamen aus Dresden, mit dem Umweg über Wien, Graf Loos (26. Febr.), Freiherr von Droste von Köln (14. März) und zu einer mündlichen Einladung zur Kaiserwahl der Graf Kesselstatt nach München. Nach ihren Berichten kamen sie aber wenig mit dem Kurfürsten zusammen, lebhafter waren ihre Unterhandlungen mit der Kaiserin, den Ministern Preysing und Königsfeld, dem Vicekanzler Praidlohn. Die Haupttriebfeder aller dieser, wahrscheinlich hinter dem Rücken des Kur-

[1]) Die Subsidien betrugen monatlich 500,000 livres. Unter Karl VII. hatte Graf Törring die geheime Verrechnung derselben. Nach seinem Sturze zur Verantwortung aufgefordert, legte er ein Absolutorium des Kaisers vor, und übergab dem Kurfürsten Max die Befehle, nach denen diese Gelder verwendet wurden. Der starke Geldmangel in der Armee ist erklärlich. (Törring. Familien-Archiv.)

fürsten wenigstens theilweise gepflogenen Unterhandlungen, war der als Ränkeschmied verrufene General Seckendorf.[1]) Unmittelbar nach dem Tode des Kaisers richtete Seckendorf (23. Jänner)[2]) an den Kurfürsten ein Schreiben, in dem er erklärte: „Mit dem Tode „des Kaisers habe sein Dienstverhältniß zu Bayern „aufgehört, als Reichsgeneral könne er nur den Reichs„vicaren gehorchen. Falle die Wahl zum Kaiser auf „Bayern, würde er ihm wieder dienen. Sollte er aber „zur Beruhigung des Kurfürstenthums beim Reich oder bei fremden „Höfen etwas Ersprießliches in's Werk setzen können, würde sich „zeigen, daß er mit seiner Feder vielleicht mehr zu Stande brächte, „als mit dem Schwert." Nach diesem Wortlaut dürfte die lange Unterredung, die der General (23.) in München mit dem Kurfürsten hatte, nicht bedeutungslos gewesen sein,[3]) ob er aber einen bestimmten Auftrag erhielt, ist nicht nachweisbar. Um weniger beobachtet werden zu können, begab er sich (26.) nach Augsburg, und als die Franzosen noch immer nichts zur Unterstützung leisteten, und den jungen Fürsten bewegen wollten nach Mannheim zu flüchten, zog er seinen Vetter, ansbachischen Minister Friedrich Christoph von Seckendorf, der bereits im Juni 1743 sich zu Vermittlungsversuchen hatte brauchen lassen, in Mitleidenschaft. Ein Sohn des Ministers war bei der Einnahme von Freiburg gefangen worden, und ihn hielt man als österreichischen Offizier am besten zur Uebernahme dieser Geschäfte geeignet. Nachdem Thüngen von Amberg aus am Wiener Hofe Erkundigungen eingezogen, ob die Vermittlung genehm, und diese bejahend beantwortet, begab sich der junge Seckendorf nach Wien an den Hof. Maria Theresia und ihr Gemahl empfingen ihn in Audienz.[4]) „Ueber die Auf-

[1]) Der österreichische General Khevenhüller schreibt 17. Aug. 1742 über ihn: Man müsse vor ihm weniger wegen seiner militärischen Kenntnisse, als wegen seiner steten Intriguen auf der Hut sein.

[2]) Politische Correspondenz Friedrich des Großen IV. 10.

[3]) Hatten Törring und Seckendorf, obwohl einander gegenüberstehend noch Ende 1744 dem Wiener Hofe als die Träger der Kriegspartei gegen Oesterreich gegolten, so berichtet Klinggräf schon am 23. Jänner 1745 seinem Könige: J'ai supçonné ce marechal (Seckendorf) depuis trois semaines que son conseil etoit que l'Empereur fit sa paix. (Preuß. Staats-Archiv.)

[4]) Arneth III, 15, 16.

„traggeber befragt, nannte Seckendorf die Kaiserin-Wittwe, „den Fürsten von Fürstenberg, den General Seckendorf, den Oberstkämmerer Preising und den Vicekanzler Praidlohn. Sonst wisse Niemand etwas davon, am wenigsten der Törring. Der erbärmliche Zustand der Armeen in Bayern sei der Hauptgrund der „Aussöhnungsversuche Als Preis des Friedens war „für Bayern Vorderösterreich bezeichnet." Mit Vergnügen wurde diese Botschaft aufgenommen, und da man erfahren hatte, daß Törring wegen eines Augenleidens schon längere Zeit nicht mehr persönlich verkehre, beeilte man sich, den Grafen Colloredo zu Verhandlungen mit dem Fürsten von Fürstenberg nach Augsburg abzusenden. In der Instruction für Colloredo (10. März) war besonders betont, daß unter keiner Bedingung ein Waffenstillstand abgeschlossen werden dürfe, weil man wohl wisse, daß der Münchener Hof nur durch die Furcht vor den österreichischen Truppen und die Unverläßigkeit der französischen Hilfsvölker diese Anerbietungen gemacht habe. Um den österreichischen Abgesandten in Augsburg empfangen zu können, begab sich Seckendorf von seinem Gute Oberzenn dahin. In Wien war man entschlossen, den Friedensverhandlungen durch neue Truppenbewegungen Nachdruck zu geben, den jungen Fürsten mit Besorgniß um die Erhaltung seines Landes zu erfüllen. Seckendorf war gut unterrichtet, als er an Törring (13. März) schrieb, er habe aus Wien sichere Nachricht, daß General Batthyany den Auftrag habe, die Bayern von der Salzach zu vertreiben, Reichenhall und Wasserburg zu besetzen, und sich der Märkte Eggenfelden und Pfarrkirchen zu bemächtigen. Der linke Flügel der in der Oberpfalz stehenden Oesterreicher sei bereits auf dem Marsche gegen Passau, bis zum 20. März soll zu diesen Unternehmungen alles vorbereitet sein. Törring, seit Ende Februar,[1] wieder Ober-Commandant des bayerischen Heeres, setzte die an bedrohten Punkten stehenden Generale von den eingelaufenen Nach-

[1]) Das Schreiben ist ohne Datum mit der Adresse: Meinem Feldmarschall Grafen von Törring. Nach allen Nebenumständen dürfte es vom 25. oder 26. Februar sein. S. Beilage 3.

richten in Kenntniß und forderte sie zur Wachsamkeit auf. Am 15. März meldet St. Germain[1]), der Commandant der Truppen zwischen der Salzach und dem Inn, von Traunstein aus: „Bat„thyany wird Mühe haben etwas zu unternehmen, will er es, so „ist es verloren. Mehr Aufmerksamkeit verdient das Corps, welches „von Kärnten aus der Sage nach mit 30,000, der Wahrheit nach „aber mit 3 oder 4,000 Mann einrückt. Man muß Obacht geben, „wo es sich hinwendet, die einen sagen nach Italien, die anderen „es werde durch das Achenthal, oder von Kufstein aus in Bayern „einfallen, bei Kufstein stehen 12—1400 Landmilizen. Wenn Bat„thyany und Bärenklau ihre Truppen zusammenziehen, so geschieht „es, weil wir dasselbe an der Donau thun." — Auf Grund dieser und anderer Meldungen erklärte Törring, der nach seiner Genesung zum erstenmale wieder am 17. März in einer großen Conferenz erschien, die drohenden Gefahren seien nicht so groß als sie schienen, Batthyany müsse einen großen Umweg machen, um die Bayern von der Isar zu vertreiben, könne dabei nicht die für ein größeres Corps nöthige Verpflegung finden, während die Magazine zu Plattling und Landshut die unserigen in Stand setzen, eine bedeutende Truppenanzahl[2]) zur Bekämpfung des Feindes zu sammeln. Nachdem die auf Unterhandlungen dringende Partei ihr möglichstes gethan hatte, entschied sich der Kurfürst für Törrings Ansicht: „er könne auf Unterhandlungen mit Wien nicht „eingehen, die Frankreich und Preußen nicht verborgen „bleiben könnten, diese würden ihn sogleich verlassen „und er müsse sich zu Allem verstehen, was Oesterreich „von ihm verlange."

Als der bereits in Innsbruck angekommene Colloredo den Ausgang der Conferenz erfuhr, setzte er seine Reise nach Augsburg nicht weiter fort.

---

[1]) Später französischer Kriegsminister und Organisator der französischen Armee.

[2]) Nach der Haupt- und Standtabelle vom März 1745 zählte die Armee 19 Grenadier-Compagnieen, 21 Bataillons Infanterie (11472 Mann) 8160 Mann, 6516 Pferde. (Kriegs-Ministerial-Akten). Der im Lande zurück bleibende Theil 4000 Mann unterstand dem General-Lieutenant Preysing, der ausmarschierende dem Herzog von Sachsen-Hildburghausen.

Um den Stand der Dinge beim Beginne der Kämpfe im März 1745 am Inn übersehen zu können, ist es nöthig, die ihnen vorausgehenden Kriegsereignisse in der Oberpfalz und an der Donau nachzutragen. — Wir haben Segur in dem Augenblicke verlassen, wo er nach dem Verluste von Neumarkt und Hemau sich hinter die Altmühl zurückzog. Bald fühlte er sich aber auch hier nicht mehr sicher und ging, den General Rupelmond in Kelheim mit 2 Bataillons zurücklassend, mit 16 Bataillons auf das rechte Ufer (23. Januar) und bezog hier, um die Donau zu vertheidigen und den Ausfällen von Ingolstadt entgegentreten zu können, eine Cordon-Stellung, die von Abbach über Weltenburg, Abensberg, Neustadt, Vohburg, Rohrbach, Pörnbach, Reichertshausen, Zell und Hohenwart bis nach Schrobenhausen, wo Segurs Hauptquartier war, sich erstreckte. Außerdem waren Pöttmes, Rain und Donauwörth mit Garnisonen versehen. Die 800 Mann starke Reiterei, bei der sich auch der Rest des Regiments Hohenzollern[1]) befand, lag zwischen Rohrbach und Pöttmes, das Kuirassier-Regiment Holstein[2]) hinter dem rechten Flügel der Stellung in Schierling, von wo aus es die Verbindung mit den in Straubing liegenden Hessen herstellte. In Neuburg a. d. Donau standen die Pfälzer. — Der Commandant von Amberg d'Euvie, welcher der Beschießung am 20. Jänner widerstand und bei einem Ausfalle dem Feinde sechs Kanonen vernagelt hatte, erhielt von Törring am 25. Jänner den Befehl, weiteren Widerstand aufzugeben und die Garnison zu retten. Dieß gelang dem Tapferen auch und er kam am 31. Jänner mit zwei Broncekanonen, dann zwei österreichischen Offizieren und 15 Kuirassieren, die er auf dem Marsche gefangen hatte, in Donauwörth glücklich an. Da Amberg sofort von den Oesterreichern besetzt wurde, war mit Ausnahme der Veste Rothenberg die ganze Oberpfalz in den Händen der Feinde.

Für Bärenklau war der Weg nach Ingolstadt frei, die Burg Wackerstein[3]) ließ er von General Graf Trips besetzen und machte von Ingolstadt aus am 27. Jänner früh mit 3,000 Mann Fuß-

[1]) 3. Chevauxleger-Regiment.

[2]) 2. Chevauxleger-Regiment.

[3]) Hofmark mit Schloß, 4½ Stunden von Ingolstadt.

volk, 1,000 Reitern, 8 Kanonen und 4 Mörsern einen Ausfall nach Reichertshofen.[1]) Laugen vertheidigte mit einem Bataillon des Regiments Royal Suedois anfänglich die Enceinte und zog sich dann in das Schloß zurück. Um 3 Uhr rückte endlich Graf Sparre, der die rückwärts Pörnbach[2]) gelegenen Bataillone gesammelt hatte, zum Entsatze der Schwerbedrängten an, worauf Bärenklau eiligst nach Ingolstadt zurückging. Trotzdem, daß die Donau so gefroren war, daß man sie mit Mann und Roß überschreiten konnte, machte Bärenklau keinen weiteren Ausfall mehr und bewährten sich Segurs Anstalten gut.

Beim 2. österreichischen Corps in der Oberpfalz übernahm im März an der Stelle Thüngen's[3]) Mercy das Commando. Mit 8 Bataillons und 2 Cavallerie-Regimentern wurde er an die Altmühl beordert, während die anderen Truppen an die Donau zur Verstärkung Batthyany's rückten.

Am Inn und der Salzach war, abgesehen von einigen kleinen Neckereien, der Winter ruhig vergangen, und man erwartete auch für das Frühjahr nichts besonderes Ernstes. Selbst die Warnung Seckendorf's (13. März) von einem nahestehenden Angriff, war nicht im Stande, die Vertrauensseligen in ihren weit ausgedehnten Quartieren in der Ruhe zu stören, für Ergänzung der Lücken in den Abtheilungen, den Ersatz der Munition scheint man nicht gesorgt zu haben, die aus den Quartieren abwesenden Offiziere wurden erst am 21. März eingerufen. — Der Angriff Batthyany's traf die dem Kurfürsten im Osten und Süden Bayerns zur Verfügung stehende Armee Mitte März in folgender Stellung: 7000 Hessen rechts der Donau von Straubing bis Vilshofen und an der unteren Isar, 10,000 Bayern längs der Salzach, und zwischen dem unteren Inn und der Isar.[4]) Die gegenüberstehenden Oesterreicher waren in ähnlicher Stärke, hatten aber den Vortheil, sich leichter con-

[1]) Markt an der Paar.

[2]) Pörnbach, Dorf an der Straße von Pfaffenhofen nach Neuburg und Ingolstadt, Straßenkreuzung.

[3]) Thüngen fiel 1745 in der Schlacht von Hohen-Friedberg.

[4]) Als Stärke der in Bayern stehenden kurfürstlichen Armee giebt ein Ausweis 10,000 Franzosen, 4000 Pfälzer, 7000 Hessen, 14,000 Bayern an, doch wurde diese gewiß nie erreicht.

centriren und überraschender wirken zu können, außerdem gehörten sie Einem Staate an und standen unter einheitlicher Oberleitung, hatten über dieß auch noch an den Festungen Ingolstadt, Passau, Schärding und Braunau sichere Basen für ihre Operationen.[1])

Wie richtig die Anzeige Seckendorf's über den Einfall war, zeigt das am 20. März aus Eggenfelden datirte Schreiben des General d'Envie, des Commandanten der vorgeschobenen Posten an der Vils und Rott: Er meldet, der Feind ziehe die um St. Martin gelegenen Truppen eine halbe Stunde von Braunau, wo man an einer für alle Waffengattungen gangbaren Brücke arbeite, zusammen, habe auch mit 600 Mann bereits eine Recognoscirung gegen Griesbach unternommen, seine Hauptabsichten seien auf Eggenfelden und Pfarrkirchen gerichtet. Gschray habe erkundet, daß die Oesterreicher gleichzeitig mit drei Colonnen von Passau gegen Vilshofen, von Schärding nach Pfarrkirchen, von Braunau nach Eggenfelden einbrechen würden. — Er habe vorläufig das Regiment Morawitzky[2]) für den 21. nach Eggenfelden beordert, weitere Anordnungen würde General le Roy, der mit den Froberg-Kürassieren[3]) in Neumarkt an der Rott, mit Taxis-Dragonern[4]) in Simbach stehe, treffen. Er müsse bemerken, daß die Garnisonen Eggenfelden, Pfarrkirchen mit M u n i t i o n s c h l e c h t v e r s e h e n s e i e n. Am folgenden Tage (21.) lief ein Bericht aus Traunstein von St. Germain ein: ein Theil der österreichischen Armee mit Geschützen habe den Marsch nach Mattigkofen[5]) angetreten, 1/4 Stunde unterhalb Salzburg, dann zwischen Tittmoning und Burghausen würden Brücken geschlagen, das Salzburger Domcapitel habe schelmischer Weise dem Feinde den kürzeren Weg durch Werfen gestattet, um nach Tyrol gelangen zu können. Gegenmaßregeln seien nöthig. — Der Kriegsrath in München beschloß auf diese Nach-

[1]) Die Generale Thürheim und Gros standen mit 2500 Mann an der Salza dem General St. Germain gegenüber. (Oesterr. Militär-Zeitschrift 1822 I 308.)

[2]) 5. Infanterie-Regiment.

[3]) Aufgelöst.

[4]) 2. Chevauxleger-Regiment.

[5]) Mattigkofen, Markt im Innkreis.

richt hin ein Corps an der Vils[1]) zusammen zu ziehen und beauftragte den Prinzen von Hildburghausen mit der Ausführung dieser Maßregel. Was längst hätte geschehen können, kam jetzt zu spät, denn am 21. März, an dem Hildburghausen von München abging, rückte bereits Batthyany mit den Generälen Bronn und Bärenklau 15,000 Mann stark in Braunau, Schärding und Passau über den Inn. Das erste Angriffsobject war Pfarrkirchen, wo der tapfere Gschray commandirte. Mit seiner Frei-Compagnie und 300 Mann von verschiedenen bayerischen Regimentern erwartete Gschray (22. März) in einer Stellung vor Pfarrkirchen den Angriff des von Braunau her vorrückenden General Trips. Tapfer widerstand er dessen Andrängen, als aber der Feind auch von Schärding her Zuzug erhielt, seine Mannschaft ihre Munition verschossen hatte, brach der von allen Seiten Umringte mit 200 Mann durch die feindlichen Reihen, und entrann so der Gefangenschaft.

Auf die Kunde von diesem Mißgeschick ging General d'Envie[2]) von Eggenfelden, le Roy[3]) von Neumarkt nach Vilsbiburg zurück.

Die Oesterreicher besetzten die verlassenen Quartiere, nahmen am 24. nach kurzer Gegenwehr die Garnison von Griesbach[4]) (3 Offiziere, 600 Mann) gefangen, worauf Batthyany und Bronn sich nach Vilshofen wendeten, dessen Commandant General Du Chaffat, die Befestigungswerke im Winter sehr verstärkt hatte. Besetzt war dieser wichtige Punkt von 2000 Hessen, 400 Mann vom bayerischen Leibregiment, 2 Compagnien Husaren und einer Frei-Compagnie.

Batthyany beschoß am 29. die Stadt mit 20 Kanonen und 4 Haubitzen, wodurch eine Brauerei mit großen Holzvorräthen in Brand gerieth, und die das Object vertheidigenden Hessen gezwungen wurden, sich auf einen inneren Vertheidigungs-Abschnitt zurückzuziehen, die Croaten drangen mit ihnen gleichzeitig ein und begannen ein furchtbares Blutbad und Plündern, als Revanche

[1]) Fluß in Niederbayern, mündet bei Vilshofen in die Donau.

[2]) 450 Mann Morawitzky, 229 Seckendorf.

[3]) 50 Törring Kürassiere, 239 berittene, 165 unberittene Husaren von Ferrari.

[4]) Markt an der Straße von Karpfheim nach Vilshofen. Du Chaffat wollte Griesbach zu Hilfe kommen, da erklärte ihm der hessische Oberst Uffeln, er dürfe gegen die Oesterreicher nicht offensiv, sondern nur defensiv vorgehen.

für Burghausen. Du Chaffat knüpfte Verhandlungen an, aber die österreichischen Generale wurden über ihre Leute nicht mehr Herr. Am 29. erfolgte die Uebergabe dieses Stützpunktes des bayerischen linken Flügels und die Gefangennehmung einer der bestgeübten Truppen.

Zum Prinzen von Hildburghausen zurückkehrend, so kam er am 24. März in Vilsbiburg an und traf da d'Envie und le Roy auf dem Rückmarsch nach Landshut, den er sistirte und selbst in Landshut von dem hessischen Generale Brand 3000 Hessen zur Verstärkung der vorderen Linie verlangte, dieser aber wies die Forderung zurück. Von dem traurigen Zustande der bayerischen Armee gibt der Bericht des Prinzen an den Kriegsrath (24.) Zeugniß: „Er „könne keine 400 Mann Infanterie zusammen bringen, den nicht „completen Regimentern Frohberg und Taxis fehlen so viele Re„quisiten, daß bei jedem 200 Mann nicht dienen können, anderen „fehlen die Waffen oder die Munition. Bei seiner Ankunft in „Vilsbiburg, am 25., werde das Regiment Holstein, das aber nur „250 Mann stark und statt 5 nur 3 Escadronen hat, dort ein„treffen. Sein Vorschlag gehe dahin, mit der Armee hinter die „Isar zurück zu gehen, alle vorwärts stehenden kleinen Trupps zu „sammeln. General Du Chaffat habe Plattling zu besetzen, „St. Germain soll mit seinem Corps hinter den Inn zurückgehen „und nur Burghausen und Reichenhall festhalten." Die Herren Kriegsräthe in München wollten am 25. eben die Befehle zur Ausführung dieser Vorschläge abgehen lassen, als eine Depesche abgefaßt wurde, welche manchen bisher unaufgeklärten Mißerfolg aufklärte und zeigte, daß man von Seite seiner Alliirten, den Hessen, theilweise verrathen sei.[1]) Es war nämlich zwischen dem Prinzen Wilhelm von Hessen und dem Herzog von Aremberg eine Convention abgeschlossen worden,[2]) daß sich die 7000 in Bayern

[1]) Ueber den Plan zur Concentrirung berichtet Klinggräff am 18. März nach Berlin.

[2]) Vor dem Betreten der hessischen Staaten mit seiner Armee frug der Herzog an, ob der Unionsvertrag erneuert, wo die Hessen stehen, und welche Verhaltungsbefehle sie hätten. Die erste Frage wurde verneint, die 2. und 3. in obiger Weise beantwortet. Welche Antwort der noch am 25. vom Kurfürsten zu dem Prinzen von Hessen geschickte Kurier erhielt, ist nicht ersichtlich. — (Oesterreich. Militär-Zeitschrift 1826. III 223—257.)

stehenden Hessen den Oesterreichern gegenüber nur vertheidigungsweise verhalten dürften. Jetzt hatte man auch die Lösung, warum der von Wien aus von diesem Abkommen benachrichtete Batthyany seinen Angriff gegen den von Kerntruppen besetzten linken bayerischen Flügel richtete, weil ihm da der wenigste Widerstand geleistet wurde.

Hildburghausen machte nun den Versuch, den hessischen General Brand zum Vorrücken nach Plattling zu bewegen, und berichtet am 28. über den Erfolg: „die hessische Infanterie wird vor zwei „Tagen nicht beisammen sein, sie hat gar keine Lust vorzurücken. „Ich thue mein Möglichstes, um den General Brand zu größerer „Energie zu veranlassen. Das geht zu einem Ohr hinein, zum „anderen hinaus. Um Vilshofen zu retten, habe ich befohlen, daß „die hessischen Cavallerie-Regimenter in die Gegend von Plattling „gehen, und dorthin auch die Infanterie, welche an der Donau „steht, rückt; General Mansbach läßt sie aber nicht marschiren." — Auf diesen Bericht glaubte Törring durch sein persönliches Erscheinen in Landshut eine Aenderung im Benehmen der Hessen hervorbringen zu können, und reiste am 29. dahin ab. Es gelang ihm auch, den hessischen General zu Allem bereitwillig zu machen, da kam am Abend ein Kurier an, der die Nachricht vom Verluste von Vilshofen überbrachte. Ein Bote brachte die Nachricht von dem Unfalle an den Grafen Preysing nach München. Am 31. März schreibt der Kurfürst an Törring: „Mein Vertrauen auf Sie beruhigt mich bei dem traurigen Ereignisse, und ich bin fest überzeugt, daß es nicht an Ihnen liegen wird, wenn es noch schlimmere „Folgen haben sollte. Ich werde Sie mit Vergnügen hier „wieder sehen, denn Ihre Anwesenheit wird wegen den „weiter zu ergreifenden Maßregeln nothwendig sein."

Vor seinem Abgange nach München befahl Törring das Corps an der Vils über die Isar zu führen, das große Magazin von Landshut fortzuschaffen, und diese Stadt, da der Feind an die Isar vordringen werde, so lang als möglich zu vertheidigen. Von München aus erhielt (1. April) der General St. Germain den Auftrag, alle seine Truppen nach Wasserburg zurück zu ziehen, da es die Hauptsache sei, daß der Feind die Bayern nicht von den

Hessen und Franzosen abschneide, zugleich aber auch das Terrain zwischen Isar und Inn solange zu halten, bis die Magazine von Wasserburg und Landshut nach München gebracht sind. Als Marschroute von Wasserburg aus war Ebersberg, Gräfing, Sauerlach, Schäftlarn, dann Attel, Rot, Zinneberg, Emerding und Tölz angewiesen.

Als der mit einem schwachen Corps an der Vils stehende General le Roy meldete, er könne sich gegen die von Vilshofen her vordringenden Oesterreicher nicht halten, erhielt er den Befehl, seine Abteilung nach Moosburg hinter die Isar zu führen. Bei Vilsheim unweit Geisenhausen wurde sein Kuirassier-Regiment Frohberg von 1500 Husaren des General Trips überfallen und zersprengt (4. April). Auf die Kunde, Bärenklau habe Deggendorf besetzt und sei zu Fischersdorf bei Natternberg über die Donau gegangen, verließen die Hessen eiligst alle Quartiere rechts der Isar, Plattling, ja selbst das befestigte Straubing und zogen Isaraufwärts, um sich mit dem noch 5000 starkem Corps des General Brand, der zum Schutze des großen Magazins zu Landshut in Seligenthal stand, zu vereinigen. Da durch ihren Abzug der rechte Flügel der Franzosen blosgestellt wurde, verließen diese Kelheim, Vohburg und Geisenfeld, sich bei Schrobenhausen und Reichertshofen concentrirend. Die Generale Mercy und Luzan erhielten Befehl zum österreichischen Haupt-Corps zu stoßen.

In München war die Bestürzung über das rasche Vorrücken des Feindes groß, 1200 Schanzbauern arbeiteten an Vervollständigung der Befestigungen. Am 3. April hielt der Hofkriegsrath eine Conferenz ab, um die Frage zu beantworten, ob es nicht zweckmäßig sei, die Vertheidigung Bayerns fallen zu lassen und sich nach einem Rückzug hinter dem Lech mit den dort stehenden Franzosen zu vereinen. Törring, der immer noch hoffte, er werde über die Oesterreicher einmal einen großen Erfolg erringen können, erklärte, es wäre eine Schande, ohne einen Schuß gethan zu haben, vor einem schwächeren Feinde so weit zurück zu gehen, und entwickelte seinen Operationsplan. Als Hauptschwierigkeit stellte er die Verpflegung der Truppen hin, die aber mit den Beständen des Landshuter Magazins gedeckt werden könne.

Seine Ansicht drang durch, auf einer noch am nämlichen Tage abgehaltenen zweiten Conferenz wurde die Verpflegungsfrage geregelt und der Kurfürst befahl Törring, seinen Plan auszuführen.

Die Zersplitterung der Truppen hatte bis jetzt die Erfolge des Feindes herbeigeführt, es galt also nun das Heer der Verbündeten zu concentriren. Segur sollte mit den Pfälzern vereint die Thätigkeit der in Ingolstadt liegenden 5 Bataillons brach legen, und sich bis Geisenfeld [1]) ausdehnen, um dem Prinzen von Hildburghausen näher zu sein. Dieser wurde beauftragt, mit den Hessen und dem bayerischen Corps le Roy's zwischen Landshut und Freising sich so lang zu halten, bis St Germain von der Salzach her bei ihm eingetroffen wäre, dann werde Törring sich selbst an die Spitze stellen und den entscheidenden Schlag führen. — Einstweilen schickte man dem Prinzen von Hildburghausen die Dragoner-Regimenter Preysing und Fugger zur Verstärkung nach Moosburg. [2]) St. Germain nahm mit seiner Infanterie den kürzesten Weg über Ebersberg nach München, um von hier aus auf Flössen nach Freising oder Moosburg gebracht zu werden. Um in späteren Bewegungen nicht gehindert zu werden, wurde das Belagerungsgeschütz von München nach Donauwörth gebracht und man ließ für alle Fälle über den Lech Brücken schlagen.

Inzwischen hatten die Oesterreicher Deggendorf, Landau und Dingolfing, wo sie eine Brücke schlugen, genommen und am 9. machte Batthyany einen forcirten Marsch bis Landshut. Wie bereits angegeben, hatten die Hessen den Auftrag Seligenthal und die am linken Ufer liegende Vorstadt zu besetzen, die Abfuhr des Magazins zu schützen und einen Brückenschlag zu verhindern. Als aber am 6. April die österreichische Vorhut vor Landshut erschien und Batterien zur Beschießung des hessischen Lagers anlegte, beeilte sich General Brand in der Richtung von Moosburg, wo die Bayern zwischen Amper und Isar ein Lager bezogen hatten, abzurücken.

[1]) Markt an der Ilm, Straße von Pfaffenhofen nach Regensburg.

[2]) Stadt an der Isar, 4 Stunden von Landshut und Freising entfernt. Die Reiter-Regimenter St. Germains, Törring, Preysing, Fugger, Hohenzollern und Mortaigne waren bereits am 5. in München eingetroffen.

Gschray mit seiner Frei-Compagnie blieb in Bruckberg[1]), ein Bataillon des Regiments Baumbach in Isareck[2]) als Arriergarde stehen. — Am 8. April Abends gingen nach Beendigung des Brückenschlags die Oesterreicher über die Isar. Am 9. griff die Vorhut des General Trips Bruckberg an, zersprengte die Frei-Compagnie, von der sich Gschray mit 40 Mann gegen Isareck zurückzog. Von Panduren angegriffen, warf sich das Bataillon Baumbach in das Schloß zu Isareck, mußte sich aber, da der Feind die an das Schloß angebauten Häuser anzündete, und die Munition ausgegangen war, mit 18 Offizieren und 439 Mann ergeben.

Bärenklau war als Reserve dem General Trips mit seinem Corps nachgerückt. Als er Isareck bereits eingenommen fand, rückte er vor das Lager der Bayern und Hessen an die Amper, ließ Kanonen zu dessen Beschießung aufführen, und entsendete einen Theil seiner Truppen Amperaufwärts in der Richtung gegen Pfaffenhofen und Freising. Die hessischen Generale, um den Rückzug nach der Bischofsstadt und die Verbindung mit Segur besorgt,[3]) drangen in den Prinzen von Hildburghausen, seine jetzige Stellung aufzugeben, und eine andere München näher gelegene zu beziehen. Trotz der Beschießung des Lagers und Verfolgung durch die Husaren kam der Prinz am 10. früh 6 Uhr beim Kloster Neustift[4]) unweit Freising ohne Verlust an, und setzte hievon den Grafen Törring, dessen Ankunft für den 11. angekündigt war, in Kenntniß. Da der Prinz bei Freising keine geeignete Stellung auffand, entschloß er sich bis Grüneck zurück zu gehen, wo er seine Truppe gegen die Angriffe der Panduren für gesichert hielt. Während des Marsches erhielt er eine Depesche von Törring, sistirte aber den Weitermarsch nicht, und kam am 10. Abends 11½ Uhr in Grüneck an.[5])

[1]) Pfarrdorf, 2 Stunden von Moosburg.

[2]) Weiler, am Einfluß der Amper in die Isar, 1 Stunde von Moosburg.

[3]) Ueber das Benehmen der hessischen Generale schreibt der Prinz: Une journée comme hier je ne desire plus voir, la crainte de ces gens faisait, qu'on avait perdu la tramontane.

[4]) Vorort von Freising.

[5]) An der Straße von München nach Freising, von dem es 2¾ Stunden entfernt ist.

In München wurde die Verwirrung und Unentschlossenheit immer größer, wer fliehen konnte, der floh, oder brachte doch seine beste Habe in Sicherheit. Die Kaiserin Amalie mit ihrer Tochter suchte eine Zuflucht im Kloster am Anger, der Kurfürst, von der Wiener Partei geängstigt, gab seinem Oberſthofmeiſter, dem Fürsten von Fürstenberg, am 6. April den Auftrag, den noch in Innsbruck weilenden österreichischen Minister Grafen Colloredo zu Friedensunterhandlungen einzuladen. Törring, von letzterem Schritte nicht in Kenntniß gesetzt, berief nach der Ankunft des General St. Germain in München für den 10. eine Conferenz, in der beschlossen wurde: daß St. Germain sich mit Hildburghausen vereinen und Segur mit einem Theil seiner Truppen gleichfalls zu ihnen stoßen solle, um dann unter Törrings Führung mit Ueberlegenheit gegen die Oesterreicher vorzugehen. — Dieß der Inhalt der an Hildburghausen nach Grüneck abgesandten Depesche.

Unmittelbar nach der Conferenz trat St. Germain seinen Marsch nach Freising an und kam bis Ottenburg unweit Unterbruck. Als er die Anwesenheit des Prinzen in Grüneck erfuhr, begab er sich noch in der Nacht in dessen Lager und bewog den Prinzen, wie die hessischen Generale, mit ihm am nächsten Tage (12.) umzukehren und dem Feinde Freising zu entreißen. Den General Segur lud man ein zur Vereinigung am 12. oder 13. nach Kranzberg[1]) zu kommen. — Am Morgen des 12. vereinten sich die beiden Corps zu Großbachern und rückten in vier Colonnen gegen Freising vor. Bald stieß man auf die Vorhut Batthyany's, ein Corps Husaren und 1000 Croaten zu Fuß. Nach kurzem Kampfe flohen die Oesterreicher mit Zurücklassung ihrer Bagage. Graf Trips räumte Weihenstephan und zog sich nach Kranzberg zurück, die Bayern lagerten sich in und um Freising. Belebend wirkte dieser Erfolg auf die Truppen des Prinzen, der 2000 Mann unter St. Germain (13.) nach dem von Trips verlassenen Kranzberg schickte, um die Verbindung mit dem von Pfaffenhofen erwarteten Segur herzustellen. Das Gros bezog bei Weihenstephan

[1]) Dorf zwischen Unterbruck und Freising, 2 Stunden von beiden entfernt. Brücke über die Amper.

ein Lager.[1]) Vergebens erwartete man hier die Ankunft Törring's und Segur's, dafür kam eine Depesche Törring's[2]), welche die ganze Sachlage änderte. Er schreibt:

„Er sei eben im Begriffe gewesen zur Armee abzureiten, da „sei der in französischen Diensten stehende Prinz von Zweibrücken „mit einem Memoire Segurs angekommen, in dem dieser erklärt, „er dürfe auf directen Befehl seines Hofes sich weder mit seinem „Corps noch mit einem größeren Detachement aus seiner jetzigen „Stellung, die den Zweck habe Rain und Donauwörth gegen „die 4000 Mann in Ingolstadt zu decken, entfernen. — Bei der „Verpflegungsfrage habe der Proviantmeister angegeben, die Lebens„mittel im Münchener Magazine seien wenig, außerdem bestehe ein „Mangel an Wägen, um dieselben nach Freising oder noch weiter „vorwärts zu bringen. Die in Gegenwart der Gesandten der „Alliirten, des Grafen Preysing, der Generale Mortaigne und „d'Envie gepflogenen Berathungen hätten den ganzen Tag in An„spruch genommen, bis sich herausstellte, der Münchener Proviant „reiche auf 20 Tage, für weiteres sei der Vorschlag Chavigny's mit „Genehmigung des französischen Hofes in Schwaben Getreide und „Fourage einzukaufen, anzunehmen. Eine Stellung in Freising „oder Moosburg sei nach der Erklärung Segurs nicht mehr haltbar, „da man sich gegenseitig im Falle eines Angriffs nicht unterstützen „könne, jedenfalls sei es aber die Absicht Batthyany's über eines „der getrennten Corps herzufallen. Mit Berücksichtigung dieser „Umstände habe die Conferenz beschlossen, um die Armee vor einer „Schlappe zu bewahren, die ihren gänzlichen Ruin herbeiführen „könne, sei es nothwendig, Bayern zu verlassen, sich hinter „den Lech zurück zu ziehen, eine Vereinigung mit den Franzosen „herzustellen, und so den Feind zu erwarten. Segur habe den Be„fehl erhalten, seine Stellung um Pfaffenhofen bis auf weiteres zu „behaupten, und dann sich hinter die Paar[3]) zurück zu ziehen."

[1]) Weder die Concentration noch die Wegnahme Freisings erwähnt der Winterfeldzug in Bayern 1745 (Oesterr. Militär-Zeitschrift 312), ausführlich behandelt diese Prechtl's Chronik von Fürholzen. Oberbayer. Archiv, 44. Band, S. 71 ff.

[2]) München 12. April.

[3]) Fluß, läuft von Landsberg von Süden nach Nordosten durch die Gerichte Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen und mündet unterhalb Ingolstadt in die Donau.

— Einige Stunden später lief beim Prinzen eine zweite Depesche Törrings ein: „Leider ist an gar nichts anders mehr zu denken, „als an den Rückzug hinter den Lech. General Donop hat im „Auftrage seines Hofes mir erklärt, wenn wir nicht in zweimal „vierundzwanzig Stunden in solcher Position stehen, daß die „hessischen Truppen gesichert sind, habe General Brand den Befehl, „sich mit seinem Corps von uns zu trennen und zurück zu gehen, „mit dem Marsch an den Lech ist er aber einverstanden. Marschiren „Sie also morgen mit der ganzen Armee nach Dachau[1]) „und dehnen Sie Ihren rechten Flügel bis München „aus."

Törrings persönliche Anschauung dieser Maßregel entnehmen wir aus zwei Schreiben an Segur.[2]) In dem ersten schildert er den Schmerz, den der junge Fürst darüber empfindet, ein Exil antreten zu müssen, dessen Ende unabsehbar sei. In dem zweiten läßt er durchblicken, daß er in der Conferenz der Majorität unterlegen sei. „Ich habe nie eine andere Meinung gehabt, als mein „Vaterland und die Person meines Herrn so lang als möglich zu „vertheidigen, jeder Rückzug widerstrebt meinem Herzen. Ich ging „nicht (11.) zur Armee, um sie nicht denselben Weg zurückführen „zu müssen, der sie Tags vorher siegreich nach Freising brachte." — Am 12. Abends ergingen an den Prinzen von Hildburghausen und General Segur die detaillirten Marsch-Ordres[3]) für den am 13. zu beginnenden Rückmarsch. Ersterem war die Route über Odelshausen[4]) nach Friedberg[5]), letzterem mit den Franzosen und Pfälzern die von Pfaffenhofen nach Aichach[6]), wo am 19. die

[1]) Markt an der Amper und Straße von dem 4 Stunden entfernten München nach Augsburg.

[2]) München 11. und 13. April.

[3]) Törring an Segur 12. April Morgens: Le prince de Hildburghausen avec les Bavarois et Hessois, qui sont au Freysing se repliera demain a Dachau, il y sejournera a 15. Vous marcherez demain de Pfaffenhofen pour vous porter sur Aichach et y arriver le 17. Vous sejournerez le 18 a Aichach ou se fera notre jonction le 19., pour de la aller prendre position devant Rain.

[4]) An der Glon, Straße von Dachau nach Augsburg.

[5]) Stadt an der Acha, München-Augsburger-Straße.

[6]) An der Paar. Straße von Augsburg nach Regensburg.

Vereinigung stattfinden sollte, vorgeschrieben. Am 13. Abends lagerte der Prinz zwischen Schleißheim und Fröttmaning, um die für den 14. festgesetzte Abreise des Kurfürsten, des Herzog Clemens und des Hofstaates nach Augsburg zu decken. Am nächsten Tage übernahm zu Dachau Feldmarschall Törring das Ober-Commando, führte die Armee am 16. nach Odelzhausen, und kam ohne Hinderung am 17. nach Friedberg.

Uebel fiel es für Segur aus, daß er zur Sammlung seiner Truppen in Pfaffenhofen zwei Tage (13. und 14.) verwendete. Hievon scheint Batthyany, der am 13. von Landshut nach Isareck gekommen war, Kunde erhalten zu haben, und wendete sich nun mit ganzer Macht, zu der auch die Truppen Mercy's gestoßen waren, gegen Pfaffenhofen. Von den Corps Segur und Zastrow waren am 15. früh noch zwei Bataillons der Arriergarde im Städtchen, als 3000 Husaren unter Palffy und Serbellony erschienen, sie angriffen und aus dem Orte vertrieben. Der Vorhut folgen noch weiters mehrere tausend Reiter und 7000 Mann Fußvolk, die gegen die Arriergarde Segurs einstürmten, sie zwangen öfters Front zu machen und ihnen außer der Bagage auch neun im Morast steckengebliebene Geschütze abnahmen. Glücklicherweise entdeckte Segur bei Freienhausen und Hohenwart Furten, die seine Truppen, von denen besonders die Infanterie sich wacker schlug, durch den Uebergang über die Paar vom gänzlichen Untergange retteten. Der Verlust der Franzosen und Pfälzer wird auf 12—1500 Mann angegeben, General Rupelmond war gefallen.[1]) Von der Linie Aichach abgedrängt, wurde der Rückzug gegen Rain[2]) fortgesetzt, wo Segur am 16. Mittags ankam. Als die österreichische Vorhut unter Trips vor Rain erschien, ging Segur auf das linke Lechufer und verlor auf seinem weiteren Rückmarsch nach Lauingen[3]) noch zwei Kanonen, an die projectirte Concentrirung in Aichach war nicht mehr zu denken.

Unmittelbar nach seiner Ankunft in Rain überschickte Segur

[1]) Beschreibungen des Treffens von österreichischer und französischer Seite in der österr. Militärzeitschrift 1822 I 316.

[2]) Städtchen am Lech mit Brücke.

[3]) Stadt a. d. Donau an der Straße von Günzburg nach Höchstädt.

an Chavigny eine Meldung über die erlittene Niederlage, die er nicht ganz mit Unrecht auf Rechnung der Unsicherheit, Langsamkeit und Unentschlossenheit des Münchener Hofes setzte.[1]) Daß er nicht zur rechten Zeit von dem Rückzug St. Germain's aus Kranzberg, und dem der Bayern nach Dachau Kenntniß erhielt, ist aber unrichtig.

Noch während der Einrichtung des Lagers, das Törring zwischen der Paar und dem Lech bei Friedberg (17. April) bezog, erhielt er von Chavigny eine Depesche, in der außer dem Berichte Segurs die Aufforderung enthalten war, möglichst schnell nach Augsburg[2]) zu kommen. Es waren dort von Füssen aus durch den Fürsten von Fürstenberg am 16. die von Colloredo erhaltenen Punkte, auf deren Grundlage der Wiener Hof Frieden schließen wollte, eingeschickt worden, und auch Seckendorf[3]) zu deren Bevorwortung erschienen. Den Kurfürsten traf Törring bei seiner noch am 17. erfolgten Ankunft äußerst niedergeschlagen über die Niederlage Segurs und in großer Verlegenheit über die aus Füssen eingetroffenen Nachrichten. War Max, das fromme Kind, wie ihn Seckendorf nannte, auch zu großen Opfern bereit, so waren ihm die zugemutheten doch zu herabwürdigend, als daß er sie ohne Beirath seiner Minister und der Gesandten der Alliirten annehmen wollte, fand sie ja doch selbst sein vertrauter Oberstkämmerer, ein warmer Friedensfreund, Graf Preysing zu hart. Trotz des Drängens Seckendorf's, Kaiserstein's, Kesselstadt's, Droste's und der ganzen österreichischen Hofpartei wurde eine Conferenz berufen. Der französische Gesandte Chavigny schlug vor: „Der Kurfürst solle sich nach „Mannheim begeben, und seine Armee mit der am Neckar stehenden „französischen vereinen." Törring's Ankunft wirkte entscheidend, der Kurfürst nahm Chavigny's Vorschlag an. Törring und Preysing erhielten den Auftrag, noch in der Nacht ein Schreiben abzufassen, durch welches die Unterhandlungen mit Colloredo sich mehr in die Länge ziehen sollten. Als am Morgen des 18. beide dem Kur-

[1]) Dat. Rain 16. April a 10½ heures de matin.

[2]) Augsburg 17. April. Votre presense est bien necessaire ici.

[3]) Seckendorf hatte sich ohne officielles Mandat zu den am 12. begonnenen Verhandlungen nach Füßen begeben.

fürsten über die Lösung ihrer Aufgabe Bericht erstatteten, erschien plötzlich der Prinz von Hildburghausen mit einem anderen General und meldete, die Oesterreicher seien im Begriffe das Lager anzugreifen. Törring eilte zu seinen Truppen. Noch im Begriffe sie in Schlachtordnung aufzustellen, machte ihm der hessische General Brand die Meldung, er habe die Ordres erhalten, die bayerische Armee sogleich zu verlassen, und werde sich mit Batthyany's Genehmigung als neutral nach Lechhausen begeben.[1]) Nach dem Abzuge der Hessen zur Annahme eines Kampfes zu schwach, führte Törring die bayerische Armee auf das linke Lechufer und bezog mit ihr bei Horgau[2]) zwischen Augsburg und Zusmarshausen eine feste Stellung. Am nächsten Tage gedachte er, seine Truppen über Burgau nach Günzburg[3]) zu bringen und sich dort mit den Franzosen zu vereinen.

Es kam anders. Den Abzug der Hessen, den Rückzug der Bayern, die Abwesenheit Törring's beim Heer, benützte Seckendorf, der außerdem auch noch angab, er habe sichere Nachricht, daß der König von Preußen mit Oesterreich Frieden schließen wolle,[4]) dazu den in seinen Entschlüssen so rasch wechselnden jungen Fürsten, dem Wunsche nach Frieden wieder geneigter zu machen. In Maximilian's Namen ersuchten (18. Juni) die Gesandten Droste und Loos Batthyany um einen Waffenstillstand, Törring erhielt aber die Weisung: „Mein lieber Feldmarschall! Ich finde bei dermaligen Umständen „höchst nöthig, bis auf weitere Ordre die Armee in der jetzigen „Situation zu lassen. An Lebensmitteln soll es nicht fehlen, und „ist mir nur zu sagen, wie weit die Armee mit solchen versehen. „Ich verbleibe dem Feldmarschall mit Gnaden gewogen. Max

[1]) Cura's Tagebuch c. I. 42. Die Hessen waren 5675 Mann stark, wurden entwaffnet und in Ingolstadt internirt.

[2]) Dorf nordwestlich von Augsburg an der Straße nach Günzburg.

[3]) Stadt am Einfluß der Günz in die Donau.

[4]) Den Vorwurf Nachrichten zur Erreichung seiner Zwecke gefälscht zu haben macht Seckendorf außer Friedrich der Große (oeuvres posthumes 170) auch eine 1745 gedruckte Brochüre (Droysen V 454). Hieher möchte auch die Stelle eines am 24. März an Törring gerichteten Briefes gehören: Je sais de tres bonne main, que le Roy de Prusse pense comme moi et il poura retirer ses epingles du jeu avec honneur, il y donera les mains incontinent.

„Joseph.[1]" — Törring's Antwort lautete[2]: „Euer Durchlaucht „nehmen mir meinen Eifer zu keiner Ungnade, von meiner Lieb „und Treu habe ich seit vierzig Jahren Proben abgelegt, dergleichen „Euere Kurfürstliche Durchlaucht von Fremdlingen, die aux depens „des intérets de votre Altesse electorale mit dem Wienerischen „Hof sich versöhnen wollen, niemals erwarten können. Von Höchst„dero bitte ich mir zur Gnade aus, diese meine Zeilen aufzube„halten, damit Sie sich heute oder morgen erinnern möchten, wie „treu ich dieselben gewarnt habe, in der importantesten Sache, welche „Ihro Zeit Ihres Lebens vorfallen wird, doch nichts zu präci„pitiren." Weiteren Aufschluß über die Lage gibt Törring's Brief „an Preysing[3]): „Er beklagt den Mangel an Lebensmitteln für „Mann und Roß, und meint, wer den Befehl zum Liegenbleiben „gegeben und nicht zugleich Accorde abgeschlossen habe, beabsichtige „den Ruin der Armee. Wie es mit der Disciplin stehe, möge „zeigen, daß die Generäle, welche die Meldung über das „Anrücken des Feindes gegen das Lager zu Friedberg „gebracht, gar nicht in dasselbe zurückgekehrt seien „sondern nur ihre Adjutanten geschickt hätten; an Einem „Tage seien 300 Mann desertirt. Ich werde meine Schuldigkeit „thun, solang ich lebe, selbst wenn man mir keinen Dank dafür „weiß, und mich tadelt, daß ich das Interesse meines Herrn und „Hauses dem Meinigen vorziehe. Dieß Alles schreibe ich nur „dem Freunde, welcher meinen Gesinnungen Gerechtigkeit wider„fahren läßt und sie billigt, weil sie mit den seinigen übereinstimmen, „bezüglich Allem, was das Wohl unseres Herrn betrifft."

Doch ging es dem Bayern Preysing in Augsburg auch nicht besser. Am Abend des 18. April arbeitete er mit den Gesandten der vier Alliirten den Entwurf aus, den der Kurfürst auf die Vorschläge Colloredos nach Füssen zu schicken gedachte. Der Kurfürst genehmigte ihn, ehe er aber im Laufe des 19. abgeschickt wurde, hatte der Fürst bereits am Morgen desselben Tages den Grafen Seckendorf mit ganz anderen Instructionen versehen, an den Unter-

[1]) Ohne Datum.

[2]) Lager Horgau 18. April.

[3]) dat. camp de Horgau 19. April.

händler gesendet. Von Batthyany kam die Antwort auf den oben angedeuteten Vorschlag zu einem Waffenstillstand: „Er könne nur „dann einen solchen bewilligen, wenn die Friedens-Präliminarien „wirklich unterzeichnet wären, doch wolle er auf zwei oder drei „Tage die Feindseligkeiten gegen die Bayern einstellen, wenn ver„sprochen würde, daß man ruhig im Lager liegen bleiben, und „keinen Versuch zu einer Vereinigung mit den Franzosen oder „Pfälzern machen würde." Törring erhielt durch den Grafen von Salern die erneute Weisung: „Von den Oesterreichern wird „gar kein starkes Corps auf ihn anrücken, darum hat „er bis auf weiteres zu verbleiben, den Lebensmittel„Vorrath aus Günzburg zu beziehen, mir aber zu „melden, was er dort bekommen kann." — Aus Günzburg war nur für zwei Tage Provision zu beziehen und der Feldmarschall schlug vor,[1]) man möge die 1000 Säcke Getreide, die nach Aussage des französischen Munitionaires in Augsburg vorhanden und 135,000 Portionen Brod geben würden, zur Verpflegung der Armee verwenden. Außerdem müsse er sein Lager verändern und bitte am 20. nach Zusmarshausen,[2]) am 21. nach Burgau[3]) rücken zu dürfen, wo Lebensmittel zu bekommen wären.[4])

Da man sich in Augsburg nicht schlüssig machen konnte, ob man unter den gestellten Bedingungen den Vorschlag Batthyany's wegen der Waffenruhe annehmen könne, wurde Törring durch Preysing nach Augsburg berufen,[5]) der Kurfürst wolle sich vor der Antwort mit ihm benehmen, er solle so schnell wie möglich kommen. — Törring stimmte gegen die Waffenruhe, „es sei klar, „daß während dieser Zeit Batthyany die Bayern von „ihren Bundesgenossen abschneiden und dann die Armee „zwingen würde, die Waffen zu strecken. Jetzt könne man „die Armee, ohne die der Kurfürst gezwungen wäre, jede Bedingung

[1]) Dat. Horgau 19. April.

[2]) Markt an der Zusamm und Straße von Augsburg nach Burgau.

[3]) Stadt a. d. Mindel und Straße von Augsburg nach Ulm.

[4]) Ueber die Stärke der Armee giebt annähernd die Forderung von täglich 12000 Brod und 7000 Pferderationen Andeutung.

[5]) Augsburg 20. April a 10 heures matin.

„des Wiener Hofes anzunehmen, noch retten." — Preysing, Chavigny und der preußische Gesandte Klinggräff stimmten der Anschauung Törring's bei, der Kurfürst aber mit der Wiener Partei war für die Waffenruhe und wies die Einwürfe seines Marschalls mit harten Worten zurück. Als letzterer die Bemerkung machte: „Es würde doch noch erlaubt sein, daß er als ein alter Minister „Vorstellungen mache," erhielt er zur Antwort: „Vorzustellen „ist schon erlaubt, aber nicht zu decidiren, denn ich bin „der Herr, welcher solches selbst thun muß.

Oberst Hohenbach überbrachte an Batthyany die Anzeige von des Kurfürsten Entschluß, und daß Törring Befehl erhalten habe, mit den bayerischen Truppen ruhig stehen zu bleiben, auch keine den Oesterreichern nachtheilige Bewegung zu machen.[1])

Was Törring über diesen Vorgang empfand, sehen wir aus dem Schreiben an seine Frau: „Ich bin hieher geritten, um zu „wissen, ob wir Krieg oder Frieden haben. Ich kehre zur Armee „mit der Gewißheit zurück, daß sie verloren ist. Unser junger „Herr ist verrathen und verkauft durch eine Bande österreichischer „Deserteurs, welche ihre Aussöhnung mit dem Wiener Hof auf „Kosten der Ehre und Interesse des Hauses Bayern bewerkstelligen „wolle. Ich war Thor genug, dieselben mit Leib und Blut zu „vertheidigen, aber ich komme von diesem Wahne zurück und fühle, „daß ich denen danken muß, welche mir Gelegenheit verschaffen, „bald nach Haus zurückzukehren. Das Mißtrauen, welches mir „der Kurfürst zeigt, gereicht mir zur Ehre. Was das Loos un„serer Truppen sein wird, weiß ich nicht, ich würde sie nie „verlassen haben, solange sie für das Interesse des Hauses Bayern „zu kämpfen hatten, bei jeder anderen Verwendung gehe ich von „ihnen weg."

Aehnlich, aber noch eingehender, schrieb Törring über die

---

[1]) Augsburg 20. April. „Liebster General Feldmarschall! Was gegen den kommandirenden Generalen der hungarischen Truppen, Grafen von Badyani, unter heutigem dato von mir Veranlassung genommen worden, das besagt die copeiliche Anlage des mehreren. Darauf ich auf denselben Veldtmarschall hiemit gemessen verweise."

augenblickliche Lage an den bayerischen Gesandten in Paris, den Fürsten von Grimberghen, nach seiner Rückkehr in's Lager.[1])

An demselben Tage (20.) wurden auch zu Füssen die Präliminarien festgesetzt. Seckendorf, welcher am 19. dahin zurückgekehrt war, nahm nun officiell an den Verhandlungen Theil. Da aber Fürstenberg ganz andere Instructionen (die Preysing's und der Gesandten) erhalten hatte, als der Marschall, mußte letzterer am 21. noch einmal nach Augsburg zurück, um die Widersprüche zu bereinigen, und nach seiner Rückkehr wurden von ihm am 22. Vormittags mit Colloredo die Friedens-Präliminarien unterzeichnet Sie wichen nur wenig von den harten Bedingungen ab, welche der Wiener Hof gleich anfangs stellte.[2]) Die bedenklichsten Punkte waren darin Zusicherung der bayerischen Kurstimme für den Großherzog von Toscana, und das Versprechen einer Association der fünf vorderen Kreise beizutreten, wenn sie keinen anderen Zweck als Sicherung der Ruhe des Reichs verfolge, dann der zweite Separat-Artikel, daß die Königin die Seemächte bewegen wolle, gegen entsprechende Subsidien bayerische Truppen in ihren Dienst zu nehmen.

Die Geheimnißkrämerei über den weiteren Verlauf der Füssener Verhandlungen gegenüber den beiden bayerischen Ministern Preysing[3]) und Törring hatte fortgedauert. Auch vom Abschlusse derselben wurde keiner derselben durch den Kurfürsten direct und augenblicklich in Kenntniß gesetzt, und dadurch Törring in eine Lage versetzt, welche ihm für's Leben die Gnade seines Kriegsherrn kostete. — Kurze Zeit, ehe der Prinz von Hildburghausen die Nachricht von dem Schlusse der Unterhandlungen in Füssen nach Horgau brachte, ging vom General Wittgenstein bei dem Feldmarschall die Meldung ein, die Oesterreicher wären nach Günzburg gerückt, hätten dort nach Herstellung einer Brücke mit mehreren hundert Mann die Donau überschritten, und so eine Vereinigung mit den Alliirten

[1]) d. d. camp entre Burgau et Augsbourg le 20. April a 1 heure apres minuit.

[2]) Aretin bayr. Staats Verträge 463.

[3]) Augsburg 22. April a 8 du matin. „Daß die Friedenspräliminarien „abgeschlossen sind, weiß ich bis jetzt nicht aus der Quelle, welche wenigstens aus „Schicklichkeit, wenn nicht aus Vertrauen mir die erste Eröffnung hätte machen „können, um nicht zu sagen, müssen.“

unmöglich gemacht, so daß der zunächst von ihnen zu erwartende Schritt, die Aufforderung an die Bayern, die Waffen zu strecken, sein würde; das ertrug der ehrgeizige Törring nicht. Von Zusmarshausen aus meldete er[1]) dem Kurfürsten seine Lage mit der Bemerkung, die Gefangennahme der Armee liege gewiß nicht in des Fürsten Intention, um sie zu verhüten, sei er im Begriffe mit der Armee dem Feinde entgegen zu gehen und den Feind über den Fluß zurück zu werfen. Sollte ihm unter den geänderten Umständen anderweitige Ordre ertheilt werden, und er sein Blut, wie er alle Stund bereit war, dem kurfürstlichen Dienst nicht mehr weihen dürfen, bitte er sein Commando in andere Hände niederlegen und in die Umgebung des Kurfürsten zurückkehren zu dürfen.

Beim Kurfürsten waren, als diese Depesche in Augsburg ankam, die Gesandten von Mainz und Köln anwesend. Maximilian war darüber empört, daß sein Feldmarschall trotz des exacten Befehles, mit der Armee liegen zu bleiben, hatte daran denken können, das Heer gegen die Oesterreicher zu führen. Die beiden Gesandten stimmten ihm natürlich bei, und der von Köln meinte: Man solle wegen dieses Ungehorsams Törring's Kopf vor seine Füße legen. — Die Commando-Niederlegung wurde angenommen und Törring begab sich zuerst nach Augsburg, dann nach München und von da aus als halb Verbannter am 28. Mai auf seine Güter.[2])

Ehe Törring nach Augsburg abreiste, erhielt er aus Paris von Grimberghen die Februar-Rate der subside alimentaire mit 300,000 Livres für den Kurfürsten zugesendet, und seine Empfangsbestätigung[3]) hierüber ist so charakteristisch, daß sie Erwähnung verdient: „Der Friede zwischen dem Kurfürsten und Wien ist durch „Vermittlung des Marschall Seckendorf und des Fürsten von Fürsten- „berg geschlossen. Alle Unglücksfälle seit dem Verluste von Vils- „hofen, von denen das zweideutige Betragen der Hessen und später

[1]) Zusmarshausen 22. April.

[2]) Klinggräff schreibt am 8. Mai: Seckendorf sagt: Törring müsse fort, sonst würden weder Oesterreich noch England Vertrauen zum Kurfürsten fassen. G. St. A.

[3]) Augsburg 23. April.

„ihr Abfall die erste und hauptsächliche Ursache gewesen ist, die „traurigen Folgen, welche man dem Kurfürsten vor Augen stellte, „das Mitleid, welches das gute Herz dieses jungen Fürsten wegen „der beklagenswerthen Lage seiner Unterthanen empfunden hat, die „Vorspiegelung, daß Frankreich ihn im Stiche lasse, weil es seine „Truppen, welche der Fürst immer als eine sichere Hilfe für den „Nothfall gehalten hatte, trotz der Zusage des Königs, Bayern, „wenn es nöthig wäre, mit ganzer Macht zu vertheidigen, aus „Schwaben zurückzog, das Alles hat dazu beigetragen, diesen jungen „Fürsten zu bewegen, einen für sein Haus so unglücklichen Ent„schluß zu fassen, wofür er mehr Mitleid als Vorwürfe verdient, „weil er durch seinen Friedensschluß keinen besonderen Vortheil „gesucht hat, was die gewöhnliche Ursache des Abfalles von Alliirten „ist, und weil er verrathen und verkauft worden ist durch Leute, „gegen welche auf der Hut zu sein und deren Endabsichten[1]) zu „durchschauen seine Jugend und Unerfahrenheit ihn gehindert hat. „Diese Verräther haben ihr sündhaftes Werk mit solcher Eile be„trieben, daß sie ebensowenig die Ehre als das Interesse des Kur„fürsten geschont haben, indem sie Alles außer Acht ließen, was

[1]) Was das persönliche Interesse an dem Zustandekommen einer Versöhnung mit Oesterreich und die günstige Begabung zu einem solchen wichtigen Werke betrifft, geben gleichzeitige Schriften über die daran Betheiligten einige, wenn auch vom Parteigeist gefärbte Anhaltspunkte: Den Fürsten von Fürstenberg nennt die „Erwägung derer jetzigen Conjuncturen in Bayern" einen reichskundigen Dummkopf. Die Güter seiner Frau, einer gebornen Gräfin Waldstein waren von Oesterreich eingezogen, ebenso die des Grafen Kaiserstein, welcher noch außerdem wegen seines Uebertrittes zu Carl VII. zum Tode verurtheilt war. Eine aus Oesterreich vertriebene Parteigängerin war auch die mächtige Gräfin Kinsky. Ueber die Beziehungen des Canonicus Baron Fechenbach zu Oesterreich ist nichts bekannt. Der dem Fürstenberg beigegebene Hofrath Brandtner galt als ein mittelmäßiger Kopf. Ueber den Vicekanzler Praidlohn gehen die Urtheile sehr auseinander; Klinggräff nennt ihn 1742 einen mit Kenntniß und Erfahrung ausgerüsteten Mann, der dem Kaiser mit Eifer diene, und hauptsächlich die Reichsangelegenheiten besorge, während Törring in einem Briefe an seinen Sohn ihn mit dem Prädicat faux bougres abfertigt. Mehr oder minder waren sie alle aber Werkzeuge des aus den österreichischen Diensten schmachvoll entlassenen Seckendorf, dem es gelang in den Friedensvertrag einen Artikel einzufügen, in dem eine General-Amnestie, und Restitution aller confiscirten Güter und Ehren, sowie Würden ausgesprochen wurden; allerdings ließ sich Oesterreich Zeit, denselben auszuführen.

„die Rücksicht gegen unsere Verbündeten und der Anstand erfordert „hätte."

Aus den Schreiben, welche Kurfürst Maximilian zur Entschuldigung seines Abfalles an seine bisherigen Alliirten richtete, mögen folgende Stellen genügen: „Dem Könige von Frankreich „dankt er für die vielen Beweise der Freundschaft, und bittet ihn „ebenso überzeugt zu sein, daß er sie nie vergessen würde. Er „würde großen Nutzen daraus haben ziehen können, „wenn des Königs Befehle besser ausgeführt und sein „Wille besser befolgt worden wäre. Daraus seien alle „Unglücksfälle entstanden, seine Person selbst bedroht „und er jetzt zum viertenmal gezwungen worden, seine „Staaten zu verlassen." — In dem an den König Friedrich von Preußen gerichteten gibt er als Rechtfertigung an: „Die Un„glücksfälle seien mit solcher Schnelle aufeinander „gefolgt, daß er gezwungen gewesen wäre, außer Land „ein Asyl zu suchen, kaum dort angekommen, habe Graf „Segur eine Schlappe erlitten und die Hessen seien „abgezogen. Dazu komme das Elend seines Volkes, „und die Aussicht im Exil im Auslande leben zu müssen. „Was das für Folgen habe, spüre sein Volk heute noch „von der Zeit seines Großvaters her."

Die Briefe blieben unbeantwortet. In Frankreich war man theilweise froh, die kostspielige Allianz los zu sein, andererseits gab man seinem Unwillen in einer officiellen Flugschrift „Memoire" Luft, auf die bald eine Antwort Memoire de remarques folgte.[1]) Friedrich II. empfand den Schlag hart, meinte aber: Da es einmal geschehen ist, so muß man es vergessen.[2]) Daß er ihn aber nicht vergessen und sich dafür gern gerächt hätte, zeigte er im Jahre 1756. Im Reiche begrüßte besonders die Partei, welche die Kaiserwahl des Lothringers wünschte, die Aussöhnung der beiden benachbarten Staaten. Ueber die Aufnahme, welche der am 2. Mai definitiv in Salzburg abgeschlossene Friede in Bayern fand, lauten die Berichte sehr verschieden. Die officiellen Nachrichten nennen

[1]) Sammlung der Staatsschriften nach Carl VII. I 896.

[2]) Politische Correspondenzen Friedrich des Großen IV 153.

den Empfang, den der Kurfürst mit seinem Hofstaate bei seiner Rückkehr aus Augsburg nach München fand, einen unbeschreiblich begeisterten.[1]) Dagegen schreibt am nämlichen Tage Colleredo nach Wien:[2]) „Preysing hat sich wider alles Erwarten der französischen „Partei zugesellt“ und der kölnische Gesandte Baron Droste an seinen Hof: „Seit dem Frieden sind jetzt alle Bayern französisch „und törringisch.“[3]) Mit dem jungen Fürsten hatte man Mitleid, gegen die österreichische Partei aber, die mit Seckendorf an der Spitze im Lande die Regentin spielen wollte, gegen Offiziere und Beamte rücksichtslos vorging, machte sich der Volks-Unwille auf mannigfache Weise Luft.[4])

Das Vertrauen des Kurfürsten zu seinem treuen Diener Preysing wurde geschwächt, das gute Verhältniß der Kaiserin-Mutter zu ihrem Sohne gestört,[5]) der Kurfürst selbst mit Abstellung der Truppen nach Holland gedrängt.[6]) Der Herzogin Maria Anna und der Partei Preysing gelang es endlich im Herbste 1745 das Seckendorfische Regiment zu stürzen, den Marschall zur Abreise zu veranlassen. Die bei Schließung des Vertrages betheiligten Haupt-Personen finden wir in ihren Besitz eingesetzt, später in Wien wieder.

So endete der dritte Versuch Oesterreich's, sich mit Bayern zu versöhnen, mit einer völligen Niederlage Bayern's. Um Schlesien behaupten zu können, hatte beim ersten der Wiener Hof die Abtretung einiger Ländertheile angeboten, beim zweiten nach dem Breslauer Frieden trat das Project an den Tag, die italienischen Provinzen gegen Bayern auszutauschen, (über das bis zum 22. Juni 1744 verhandelt wurde) und dem Kurfürsten den Titel eines Königs der Lombardei zu verleihen.[7]) Beim dritten war von Austausch-Projecten keine Rede mehr, auf den status quo ante bellum wollte

---

[1]) Rotthammer Max III, Münchener Postzeitung 1745.

[2]) Arneth II 235.

[3]) Arneth II 238.

[4]) Erwägung der jetzigen Conjuncturen in Bayern in Seeländer's Graf Seckendorf 93 ff.

[5]) Klinggräff an König Friedrich 5. Juli.

[6]) Seeländer c. l.

[7]) Actenstücke die Friedens Verhandlungen zwischen Oesterreich und Bayern 1744—1745 in Häberlin Staats Archiv V 59—71.

der Wiener Hof mit Bayern abschließen und hat es durch den Füssener Frieden erreicht.[1]) — Was Großvater und Vater für die Vergrößerung ihres Hauses angestrebt und geopfert hatten, war mit einem Federzuge vernichtet. Durch ihn gingen nicht allein ererbte Rechte des Fürstenhauses, sondern auch ein Theil der Unabhängigkeit des Stammlandes verloren. Selbst wenn im weiteren Verlaufe des Kampfes Frankreich und Preußen besiegt worden wären, hätte Oesterreich nicht mehr erhalten können, als in Füssen freiwillig hergegeben wurde. Nicht unwahrscheinlich ist, was in jener Zeit erzählt wurde, die Kaiserin-Mutter, eine österreichische Prinzessin, habe sich in Wien verwendet, man möge ihren Sohn nicht so demüthigen, und daß bei Unterzeichnung der Friedens-Urkunde dem Kurfürsten die Hand erstarrt sei.

Beilagen.

I.

Graf Ignatz von Törring[2]) an seinen Vater Franz Joseph von Törring-Jettenbach.

Burlefingen, eine Stunde von Ulm, den 14. August 1704.

Sie werden schon gehört haben, wie unglücklich die gestrige blutige bataille[3]) für uns ausgegangen ist, obwohl es den schönsten Anfang von der Welt gehabt hatte. Man muß dieß recht für eine Strafe Gottes ansehen, denn es ist schier unglaublich, daß so schöne Leut so übel sollen gethan haben. Die französische Cavallerie hat dießmal soviel lâchetés als Schritt gethan, also daß der Feind nichts zu thun gehabt, als nachzujagen und zu massacriren. Der Feind ist in Anrückung der Franzosen zweimal in die

[1]) Arneth III 1 und 2.

[2]) Graf Ignatz Törring von Jettenbach, geboren 28. November 1682, trat nach in Salzburg gemachten Universitätsstudien (1698—1702) am 30. April 1703 in die bayrische Armee, machte den Feldzug in Tirol mit, und wurde wegen seines guten Verhaltens von Max Emanuel (16. Jänner 1704) zum General-Adjutanten ernannt.

[3]) Schlacht von Höchstädt (13. August 1704).

Flucht gegangen, sie aber, statt ihm nachzufolgen, sind auch davongelaufen. Es ist zwar wahr, daß der Feind auf das geringste um 20,000 Mann stärker war, als wir, und ihm das terrain favorable war, nichts desto weniger wäre die Victorie unser gewesen, wenn sie die geringste Resistenz gemacht.

Der linke Flügel aber, wo unsere Bayern und die Franzosen unter Marsin gestanden, haben den Feind allezeit geschlagen und sind nie gewichen bis auf die Letzt, wo sie noch die schönste retirade von der Welt gemacht. Der Marschall Tallard, welcher auf dem rechten Flügel mit seiner Infanterie in einem Dorf[1]) gestanden, hat sich gewehrt bis auf den letzten Augenblick, und wie er schon von der völligen Armee ist umringt gewesen, so hat der Feind mit ihm capituliren müssen, allwo er selbst mit allen seinen Leuten ist zu Kriegsgefangenen gemacht worden. Die Cavallerie sammt dem ganzen linken Flügel hat sich nach Lauingen salvirt. Mit einem Wort, wir sind grob geschlagen worden, und haben unsere halbe Armee eingebüßt. Die bagage ist erhalten worden, aber viel Stück[2]) sind verloren gegangen.

Von Bekannten ist geblieben der Graf Sanfrè, der Chevalier de Tessè, der Kammerdiener Schwertz, der Stallmeister vom Feldmarschall Graf Arco. Blessirt sind der französische Gesandte der Marquis de Beauveau, der Muggenthal, der Minucci, der Montauban, der Oberstlieutenant Pot und der Oberstwachtmeister Eisendorf. Von den Franzosen weiß ich es noch nicht.

Ich hab wohl das größte Glück von der Welt gehabt, indem ich wirklich bin gefangen gewesen, durch meinen Fuchsen aber wieder erlöst worden. Ich hab zwar zwei Stich in die Seiten bekommen, so ist aber der Degen am Leib abgewichen und hat mich nur kratzt. Ich hab Gott Lob nicht viel verloren, auch kein Pferd blessirt, sondern bin ganz wieder herausgeritten, dessen ich keine Hoffnung mehr gehabt; denn ich bin in dem Dorf gefangen worden, wo die halbe Gendarmerie ist niedergehaut worden, welches unser Hauptquartier war. Dem Fuchsen bin ich mein Leben schuldig denn gefangen hätt ich mich nicht geben.

[1]) Blindheim.

[2]) Geschütze.

Wie es jetzt steht, kann man sich einbilden, wir gehen dem Villeroy entgegen und verlassen Bayerland. Wie es gehen wird, weiß der liebe Gott. Der Prinz Louis[1]) belagert Ingolstadt, allem Ansehen nach wird das Land verloren gehen.

Ich kann unmöglich mehr schreiben, denn ich kein Aug mehr aufthun kann, indem ich schon drei Tag keins zugethan hab.

II.

Memoire des Fürsten von Portia[2]) über den Wiener Hof 1715.

1) Der Kaiser[3]) möchte gern selbst regieren, aber die Minister machen ihm alle Hindernisse, wenn er ohne sie etwas entscheidet, die Minister wollen das Gouvernement behalten und sich bereichern.

2) Die Mutter des Kaisers[4]) hat wenig Einfluß.

3) Die Kaiserin Amalie[5]) mischt sich in viele Sachen, hat großen Verstand, erreicht aber nicht immer ihre Absichten, denn der Kaiser gibt ihr nicht immer Gehör, weil sie Anfangs durch ihre Recommandationen ihn in Verlegenheiten gebracht hat.

4) Die Erzherzoginnen[6]) mischen sich in nichts, aber der Kaiser liebt sie.

5) Die regierende Kaiserin[7]) ist klug und schön, aber sie untersteht sich nicht, sich in etwas zu mischen. Wenn die drei Kaiserinnen etwas erreichen wollen, wenden sie sich an die Minister.

6) Keine einzige Dame bei Hof vermag etwas beim Kaiser.

7) Der Oberstkämmerer ist beim Kaiser nicht in Gnade.

---

[1]) Markgraf Ludwig von Baden.

[2]) Nach dem Rastatter Frieden war das nächste Ziel, das Max Emanuel verfolgte, die Heirath des Kurprinzen Carl Albrecht mit der ältesten Tochter des verstorbenen Kaiser Joseph I. Mit Betreibung dieser Angelegenheit wurde der Fürst von Portia, der Schwager des Kammerpräsidenten Gundacker von Starhemberg betraut. Einem Schreiben, in dem er meldet, es sei dem Referendarius Plöckner gelungen, die einflußreichsten Personen am Wiener Hof, gegen Zahlung von 600,000 fl. zu gewinnen, fügte er Ende Juni 1715 obiges Memoire bei.

[3]) Carl VI. 1711—1740.

[4]) Tochter des Kurfürsten Philipp von der Pfalz.

[5]) Wittwe Kaiser Josef I., Prinzessin von Braunschweig.

[6]) M. Elisabeth, M. Anna, M. Magdalena, Schwestern Carl VI.

[7]) Eine Braunschweigische Prinzessin.

8) Der Oberststallmeister Graf Althann[1]) ist sehr geliebt vom Kaiser, hat jeder Zeit einen freien Zutritt, weshalb er in allen Sachen, die er unternimmt, reusirt, und weil seine Gemahlin von großer Vernunft und en regard ihres Herrn bei allen drei Kaiserinnen als eine confidentin gehalten wird. Dieser Herr oder seine Gemahlin gewonnen, können viel nützen.

9) Der Obersthofmarschall Fürst Schwarzenberg steht wegen seiner schönen Depensen in Ansehen, hat aber wenig oder gar keinen Zutritt zum Kaiser.

10) Den Kanzler Graf Sinzendorf[2]) braucht man, weil er Kanzler ist. Er dependirt sehr von seinem Secretär und Referendario, und weil er nicht große Mittel hat und sehr interessirt ist, so kann man bei ihm durch Geld alles erreichen.

11) Den Großkanzler Graf von Schlick regardirt der Kaiser als einen Mann vom Verstand, allein da er weiß, daß er zu violent in seiner Passion und interessirt ist, so hat er kein Vertrauen zu ihm.

12) Der Kammerpräsident Graf v. Starhemberg[3]) hat seine Charge niedergelegt und vermag nichts.

13) Der Reichshofraths-Präsident ist ein recht ehrlicher Herr und hat viel Pouvoir bei den Kaiserinnen und der Kaiser liebt ihn auch.

14) Der Vicekanzler Graf von Schönborn vermag sehr wenig beim Kaiser, weil er ihn nicht liebt; dieser ist der Chef von der Partei des Königs von Polen.

15) Auf den Fürsten Trautson als Director der Conferenzen und des neuen Banco hat der Kaiser ein großes Vertrauen und zeigt eine große Hochachtung für ihn, ob er auch nur ein Herr

---

[1]) Der Günstling des Kaisers war mit einer spanischen Herzogstochter vermählt, die beim Kaiser in der höchsten Gunst stand. Dem Grafen war, wenn die bayerische Heirat zu Stande komme, die Grafschaft Ortenburg, der Gräfin 100,000 Gulden versprochen, ja sogar die Maitresse des Grafen wurde beschenkt.

[2]) Minister des Aeußern und des Hauses, oberflächlich, eitel, ein großer Gourmand.

[3]) Thomas Gundacker Graf von Starhemberg, Minister und Hofbankpräsident, ein offener Character, der dem Kaiser stets kurz und freimütig seine Meinung kund gab, unbekümmert, ob dieselbe dem Kaiser zusagte oder nicht.

von schwachem Verstande ist, allein was ihm abgeht, das ersetzt seine Gemahlin, von welcher man mit Grund der Wahrheit sagen kann, daß diese Fürstin jetziger Zeit der fürnehmste Minister des Kaiserhofs sei; der Fürst und die Fürstin gouverniren sich nach der Vorschrift des Herrn v. Plöckner.

16) In der Stadt zu Wien befindet sich die sogenannte coterie regnante, welche den größten Theil des kaiserlichen Hofes gouvernirt und das sind, Madame Batthyany[1]) und Madame Strattmann, gewiß die vornehmsten Räthinnen aller Kaiserinnen, und haben zugleich von ihrem Willen dependirend den Prinzen Eugen und den Grafen Althann des Kaisers Favoriten.

Der Graf von Althann disponirt in seinen particularen entretiens das Herz des Kaisers, der Prinz Eugen sucht den Kaiser durch nachdrückliche Raisons zu persuadiren, die Damen gewinnen die Kaiserinnen, die Kaiserinnen disponiren den Beichtvater, der Beichtvater tractirt mit dem Referendario und Secretario der vornehmsten Minister, weil diese Herren meist dem Rath ihres referendarii und secretarii folgen, und also disponiren diese Damen als primum mobile von allen Affairen.

Der Referendarius, welcher jetzt im größten Ansehen steht und sozusagen der Chef von allen anderen ist, auf welchen auch die coterie regnante, der Fürst und die Fürstin Trautson, der Oberst-Stallmeister und seine Gemahlin alle ihr Vertrauen haben, dessen sich auch der Kanzler Graf von Sinzendorf in allen seinen Sachen bedient, ist der Herr von Plöckner.[2]) Dieser Herr von Plöckner hat alle obengenannten Personen für den Kurfürsten gewonnen.

[1]) Eleonora, Tochter des obersten Hofkanzlers Grafen von Strattman, seit 1703 Wittwe des Grafen Adam Batthyany, von den Wienern „die schöne Lorle“ genannt. Ihre beiden Söhne Ludwig und Carl galten als Kinder des Prinzen Eugen.

[2]) Plöckner hatte die Concurrenz des Erbprinzen von Sachsen und des Kronprinzen von Portugal glücklich beseitigt, und meldete am 12. December nach München, der Kaiser habe in die Heirath eingewilligt, da scheiterte die Heirath und der Erwerb der Niederlande für Max Emanuel an dem Uebereifer des Referendars. Von Plöckner fiel in Ungnade und der Kaiser erhielt Kunde von den durch Bayern gemachten Bestechungen. Die Hand der älteren Erzherzogin erhielt der Kurprinz von Sachsen (1719), nach weiterem dreijährigen Werben willigte man endlich 1722, nicht zur Freude des Kurprinzen, in seine Verbindung mit der Erzherzogin Amalie.

Als Plöckner zu arbeiten anfing, fand er fast alles auf der Gegenpartei, aber die Versprechungen, die er gemacht, gewannen bald alle.

Nur die Kaiserin Amalie war anfangs mißvergnügt, sie gab zu verstehen, daß, als sie aus Frankreich gekommen und Antwerpen passirt, sei in Gedanken gestanden, daß Euer Kurfürstlichen Durchlaucht sie heirathen würden, allein Euer Kurfürstlichen Durchlaucht hätten gesagt, was sie mit einer so alten Prinzessin machen sollten. Der Fürst von Portia hat geschworen, es sei nicht wahr, im Gegentheil Euer Kurfürstlichen Durchlaucht hätten stets viel estimo gehabt pour la princesse brunette.

Die Hauptsache ist das Geld, car la plus evidente raison doit être accompagnée de l'argent.

III.

Ernennung des Grafen Ignatz von Törring zum Ober-Commandirenden. 1745 sine dato.

Lieber Graf. Weillen der Winter zu Ende gehet, folglichen nöthig ist, daß man auf einen commandirenden Generalen für künftigen Verzug gedenke, wers mirs nichts liebers als wann solche Stelle von ihm vertretten werden könnte, widrigenfalls erwarte ich darüber seine meinung, und auch zu wissen, ob noch an keinem Operations-Plan gearbeitet worden sei, wan aber noch nit geschehen, daran keine Zeit zu verlieren und will daß mir selber, sobald er fertig vorgelegt werde. Sonsten möchte ich auch wissen, wie es mit der Auslosung der Gefangenen geht und was die Ursach sei, daß selbe nit zu Stande kommet. Mir ist auch zu Ohren gekommen, als wann keine wichtige Kriegssachen in dem Kriegsrath vorkommeten. Weilen ich aber bei der ihm während seiner ersten Krankheit gepflogenen Unterredung den Schluß gefaßt habe, daß bis auf künftigen Feldzug die Kriegssachen und Unternehmungen im Kriegsrath vorgebracht werden sollten, so bleibt es also bei meiner vorherigen Entschließung in Hoffnung, selbe werde künftighin genau bewahrt werden. Mit welchem ihm mit Gnaden gewoogen verbleibet.

Max Joseph.

III.

Ladislaus von Fraunberg,
der letzte Graf von Haag.

Von

Walter Goetz.

Einleitung.

Die nachfolgende Lebensbeschreibung des Ladislaus von Fraunberg, Grafen von Haag, ist ein Beitrag zur Geschichte des Hauses Fraunberg und zur bayrischen Landesgeschichte, insbesondere unter Herzog Albrecht V. (1550—1579).

Die geringe reichsgeschichtliche Bedeutung erklärt es, daß nur wenige Vorarbeiten vorhanden sind.

Eine kürzere Lebensbeschreibung des Grafen Ladislaus ist bereits verfaßt worden von dem geistlichen Rathe Dr. Prechtl zu Freising (Manuscript im Besitze des historischen Vereins von Oberbayern), die zum größten Theile auf den Nachrichten des bayrischen Stammenbuches von Wiguleus Hund beruht und nur vereinzelte urkundliche Zeugnisse zur Grundlage hat. Der Herr Verfasser wurde durch andere wichtige Arbeiten an der Vollendung dieses seines Werkes gehindert.

Außerdem sind noch einige kleinere Beiträge vorhanden; Gemeiner hat in der Zeitschrift: „Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern" 1. Jahrg. 7. Heft einen Aufsatz: „Ueber des Grafen Ladislaus von Haag zweimalige Verheirathung" veröffentlicht, worin er einige Urkunden und Briefe des Grafen an den Regensburger Superintendenten Nicolaus Gallus benutzt hat. (Siehe unten.)

Otto Titan v. Hefner veröffentlichte im „Bairischen Antiquarius" (II.) einen im Königlichen Reichsarchiv zu München be-

findlichen Bericht über die zweite Heirath des Grafen Ladislaus im Auszug und reihte daran einige aus Wiguleus Hund genommene Bemerkungen.

Nur auf Wiguleus Hund beruhen die kurzen Angaben bei Oberuberg, „Reisen in Bayern" (II, S. 168).

In der genealogischen Monographie des Hauses Fraunberg von Dr. Prechtl (Manuscript im Besitze des Herrn Ludwig Freiherrn von Fraunberg) finden sich einige auf Hund fußende Angaben über Ladislaus.

Eine kritische Lebensbeschreibung mußte vor allen Dingen auf die urkundlichen Quellen zurückgehen. Der Verfasser hat sich bestrebt, das zum größten Theile im kgl. allg. Reichsarchiv zu München, zu kleineren Theilen in den Archiven zu Wien, Modena und Dresden befindliche Material zu verarbeiten und hofft den größten Theil des überhaupt vorhandenen benutzt zu haben. Den bei Gemeiner angeführten Briefwechsel zwischen Ladislaus und Gallus konnte er weder im Münchener Reichsarchiv, noch im Regensburger Stadtarchiv, noch auch in der Münchener Staatsbibliothek unter den handschriftlichen Werken des Nicolaus Gallus finden.

Ebensowenig gelang es dem Verfasser, die in einem zu Modena befindlichen Inhaltsverzeichnisse des einstigen Archivs von Sassuolo angegebenen Urkunden zu benutzen, da der jetzige Aufenthaltsort dieses Archivs unbekannt ist.[1])

Nächst dem umfangreichen urkundlichen Material kam von den gedruckten Quellen das Bayrische Stammenbuch des Wiguleus Hund in Betracht, der als Zeitgenosse (1514—1588), Staatsmann und Verwandter der Fraunberger die meiste Glaubwürdigkeit zu verdienen schien.

Es zeigte sich jedoch, daß der Tadel, den Wegele in seiner Geschichte der deutschen Historiographie im Allgemeinen über das Stammenbuch verhängt, wenigstens in Bezug auf die Mittheilungen über Graf Ladislaus nicht unberechtigt ist. Die Jahreszahlen lassen uns fast sämmtlich im Stich; entweder fehlen sie bei wichtigen Vorgängen ganz oder er deutet sie durch 15 . . an, oder sie sind unrichtig angegeben. Ein klares Urtheil vermeidet er gern zu Gunsten nichtssagender Gerüchte.

---

[1]) Carpi?

Bei weitem lebensvoller und ausführlicher sind die Nachrichten, welche die Zimmerische Chronik[1]) über Ladislaus bringt. Diese Familien-Chronik der schwäbischen Grafen von Zimmern entstand 1565 unter der Mitwirkung des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, welcher in zweiter Ehe Ladislaus' verwittwete Mutter zur Frau genommen hatte. Die Angaben der Chronik gewinnen dadurch eine erhöhte Bedeutung und ihre Zuverlässigkeit wird durch den Vergleich mit den anderweit überlieferten Nachrichten bestätigt. Einen starken Aberglauben muß man allerdings dem Verfasser der Chronik zu Gute halten.

Eine weitere fast gleichzeitige Quelle ist das Haager Spitalbuch, dessen Einträge bis an den Anfang des 17. Jahrhunderts reichen und einige wichtige Daten enthalten. (Als Manuscript im Kgl. Allgem. Reichsarchiv zu München.)

Die übrigen Quellen zur Geschichte des Grafen Ladislaus fallen in eine spätere Zeit; so die Chronik des in der Grafschaft Haag gelegenen Klosters Ramsau, welche in der Ueberschrift besagt, daß sie 1732 „Aus denen Original-Urkundhen und vorhandtenen Schriften nach Möglichkeit in eine Ordnung zusamb getragen und in dißes Buech alles gethreulich eingetragen worden" von P. Franz Westermayr, Augustinermönch zu München (jetzt im Reichsarchiv zu München).

In einem eigenen Capitel behandelt die Chronik die „Verfolgung" durch Graf Ladislaus, dessen reformatorischen Neigungen sie natürlicherweise nicht unparteiisch gegenüberstehen kann.

Die übrigen benutzten Werke sind in den Anmerkungen angeführt.

Zu besonderem Danke ist der Verfasser dem Herrn Hauptmann Ludwig Freiherrn von Fraunberg zu Landau in der Rheinpfalz verpflichtet, der ihm in liebenswürdigster Weise alle bisherigen, zumeist handschriftlichen Arbeiten über das Haus Fraunberg aus seinem Privatbesitz für längere Zeit zur Verfügung stellte, sowie Herrn Dr. Prechtl in Freising, welcher ihm die Einsicht und Benützung seiner Arbeit über Ladislaus gestattete.

---

[1]) Herausgegeben von Barak, Freiburg i/B. 1881/82.

Die ehemalige freie Reichs-Grafschaft Haag liegt im Königreich Bayern, Regierungsbezirk Oberbayern, Amtsgericht Wasserburg; sie umfaßte ein Gebiet von kaum 300 □km und grenzte im Osten in der Nähe der Stadt Wasserburg an den Inn, im Nordwesten an eine kleine Enklave des Bisthums Freising, im übrigen an das damalige Herzogthum Bayern. Der Markt Haag mit seinem Schloß war die Hauptstadt des kleinen Landes, nicht weit entfernt lag das Dorf Kirchdorf, sowie das Kloster Ramsau. Die Reichsgrafschaft war ursprünglich eine freie Herrschaft und als solche kam sie im Jahre 1245 nach dem Aussterben des Geschlechts der Gurren an einen Zweig des Geschlechts der Fraunberger [1]), welches in unmittelbarer Nähe der Grafschaft Haag seine Hausbesitzungen hatte und den bayrischen Herzögen Ministerialendienste leistete. Ueber drei Jahrhunderte blieb diese Linie der Fraunberger [2]) im Besitze der Grafschaft und es gelang ihnen in dieser Zeit, ihre Stellung immer freier und unabhängiger zu gestalten. Mit der Herrschaft Haag waren seit früher Zeit gräfliche Rechte verbunden gewesen, aber erst 1434 ward dieselbe von Kaiser Sigismund zum Reichslehen erhoben. Der damalige Besitzer Georg von Fraunberg hat, wie es scheint, selbst dieses Verhältniß zum Reiche herbeigeführt, um gegen alle Uebergriffe der bayrischen Herzöge geschützt zu sein. Denn das Streben der Letzteren ging darauf hin, die kleinen freien Herrschaften innerhalb bayrischen Gebietes, wie Haag und Ortenburg, unter ihre Oberherrlichkeit zu bringen. In der That gelang es 1470 dem Herzog Ludwig, begünstigt von den schlaffen Zuständen des Reichs unter der Herrschaft Kaiser Friedrichs III. durch Verträge mit den Besitzern in der Herrschaft Haag landesherrliche Rechte zu erwerben; Kaiser Maximilian I. jedoch stellte 1503 die Reichsunmittelbarkeit des Landes wieder her und erhob den Freiherrn Sigismund und seine 2 Söhne Wolfgang und

[1]) Vgl. v. Borch. Die Rechtsverhältnisse der Besitzer der Grafschaft Haag bis zur Erlangung der Reichsstandschaft (—1509) 1884.

[2]) Das Geschlecht der Fraunberger zerfiel seit dieser Zeit in die zwei Linien Fraunberger zu Fraunberg und Fraunberger zum Haag. Ein näherer verwandtschaftlicher Zusammenhang bestand zwischen ihnen im 16. Jahrhundert nicht mehr; während das Geschlecht der Grafen vom Haag mit dem hier zu behandelnden Ladislaus ausstarb, blüht das Geschlecht der Fraunberger jetzt noch.

Leonhard von Fraunberg[1]) „um ihrer in vielen Feldzügen geleisteten Dienste willen“ [2]) 1509 zu Grafen im Haag. Diese Verleihung der Reichsstandschaft sollte sie gegen die bayrischen Herzöge schützen, — aber gerade in die folgende Zeit, in die Regierungszeit des Grafen Ladislaus, fallen die heftigsten und schließlich siegreichen Angriffe der bayrischen Herzöge auf die Unabhängigkeit der Grafschaft Haag.

Die Verdienste des Grafen Sigismund um Kaiser Maximilian waren nicht gering; als Gesandter des Kaisers war er in hochbedeutenden Angelegenheiten am englischen Hofe und in den Niederlanden gewesen und seit 1512 bekleidete er am kaiserlichen Kammergericht das Amt eines Richters, das er bis zu Maximilians Tode mit Ehren verwaltete.[3])

Auch Sigismunds Sohn Leonhard, der Vater des Grafen Ladislaus, trat nach dem Beispiele des Vaters in die Dienste des Kaisers; er wurde schon in jungen Jahren Maximilians oberster Schenk und Rath und 1499 und 1500 mit wichtigen Gesandtschaften betraut. Später war er Kaiserlicher Pfleger in den österreichischen Aemtern Honburg und Schwechat.[4]) Von dem anderen Sohne Sigismunds, dem Grafen Wolf, wird nur berichtet, daß er im Dienste des Stiftes Freising Pfleger zu Mässenhausen, sodann zu Lengenfeld und schließlich Vitzthum zu Straubing war.[5]) Seine Gattin war die Gräfin Kunigunde, von einer Nebenlinie der Fraunberger abstammend, die uns später noch als des Grafen Ladislaus mütterliche Freundin entgegentreten wird

Graf Sigismund überlebte seine beiden Söhne; Leonhard starb bereits 1511 oder 1512, Wolf ungefähr 1519.[6]) Erst drei Jahre nachher, 1522, starb Graf Sigismund, nachdem er über die Erbschaftsverhältnisse der Grafschaft Haag in seinem Testamente genaue Bestimmungen gegeben hatte. Nach seinem Tode waren noch vier

[1]) v. Borch S. 54 schreibt irrtümlich „die 3 Brüder Sigismund, Wolfgang und Leonhard.“

[2]) v. Borch, S. 54 nach der Originalurkunde im Reichsarchiv zu München.

[3]) Wig. Hund, Bayr. Stammenbuch I, S. 64.

[4]) Ebenda, S. 66.

[5]) Ebenda.

[6]) Ebenda.

Angehörige der Linie Fraunberg-Haag am Leben, nämlich (da Wolf kinderlos gestorben war), die 4 Kinder des Grafen Leonhard aus seiner Ehe mit Amalie, Landgräfin zum Leuchtenberg: Ladislaus, Leonhard, Margarethe und Maximiliane. Von diesen ist Ladislaus durch seine romantischen Schicksale und seinen merkwürdigen Charakter berühmt geworden; einer Untersuchung über seinen Lebenslauf ist die nachfolgende Darstellung gewidmet.

Daß dieselbe zugleich alle Nachrichten über die genannten Geschwister vereinen wird, liegt in der Natur der Sache.

In welchem Jahre Graf Ladislaus, oder wie man ihn abgekürzt nannte, Graf Laßla oder Laßl, geboren, ist nicht überliefert, jedoch läßt sich aus verschiedenen anderweitigen Angaben über sein Alter mit ziemlicher Gewißheit sein Geburtsjahr bestimmen. Wiguleus Hund berichtet[1]): „Graf Ladislaus der ältere Bruder hat sich jung umb die zweintzig Jar seines Alters hinauß than, in der Schlacht zu Paphia ein Hauptmannschaft gehabt." Falls das „hinauß thun" und die Schlacht bei Pavia (1525) in ein Jahr zu setzen sind, ergäbe sich als Geburtsjahr 1505, und diese Annahme wird durch eine weitere Nachricht Hunds betreffs der Verheirathung von Laßlas Eltern bestätigt. Er berichtet in dem Abschnitt über die Landgrafen von Leuchtenberg[2]): „Amalia ward vermählet erstens Herr Leonharden von Fraunberg, Freyherrn der Zeit zum Haag, die Abred Anno etc. 1504." Hierzu würde 1505 als das Geburtsjahr Laßlas stimmen[3]); daß er nicht später als 1505 geboren sein kann, ergibt sich daraus, daß Laßlas jüngerer Bruder Leonhard 1506 oder doch nicht viel später geboren sein muß, denn er studirte bereits 1522 zu Ingolstadt.[4])

[1]) Hund, B. St. I, S. 67.

[2]) Ebenda, II, S. 12.

[3]) Der Grabstein Laßlas, einst in der Kirche zu Kirchdorf bei Haag, jetzt im National-Museum zu München, enthält allerdings die Aufschrift: „Vixit annos LXXI, obiit 31. Aug. 1566", wonach Laßla bereits 1495 geboren wäre; aber abgesehen davon, daß dieser Annahme die zweimal an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochene Ansicht Hunds und der ganze Lebensgang Laßlas widerspricht, läßt das glänzende Schwarz der Buchstaben die Aufschrift als das Werk übereifriger Geschichtsfreunde der neuesten Zeit vermuthen.

[4]) Medereri Annales Ingolstadiensis academiae I, S. 115.

Von Laßlas Kindheit und Jugend ist nichts bekannt; sein Vater starb frühzeitig (1511/12)[1], so daß die Erziehung in den Händen der Mutter und des Großvaters Sigismund ruhte. Dieser starb 1522 und Amalia verheirathete sich 1524 zum zweiten Male. Die Zimmerische Chronik[2]) berichtet darüber folgendes: Der schwäbische Graf Wilhelm Werner von Zimmern, dem 1521 seine erste Gemahlin nach einjähriger Ehe gestorben war, erhielt von einem Verwandten des Hauses Fraunberg, dem Grafen Christoph von Thengen, die Aufforderung, sich mit der jungen Margarethe vom Haag, Laßlas Schwester, zu vermählen, welche damals in einem Alter von höchstens 18 Jahren stand. Wilhelm Werner von Zimmern ging auf diesen Vorschlag ein und begab sich „umb St. Johannis Tag" 1524 mit Christoph von Thengen nach Haag.

„Als sie nun hinab kommen, thette sich die Witib, ermelts fröle Margreths fraw Muetter, war ein Landgrefinn von Leuchtenberg, zu herr Wilhelm Wernhern, gab im der gueten Wort sovil, daß er anders nit vermeint, denn es wäre vil gelts vorhanden, derhalben er sein gemuet und willen verendert; denn wiewol er der meinung hinabgeritten, mit dem frölin sich zu bestatten, so werdt er doch von der muetter überredt, das er sie gleich name; und wiewol ire baid söne graf Laßle und graf Leonhardt, insonderheit aber das fröle Margreth der heirat übel zufriden, nachdem mueßt man das ein Sach und geschehen sein lassen."

Nachdem die Hochzeit schon wenige Tage darauf in Haag stattgefunden hatte, begab sich Graf Wilhelm Werner mit seiner neuen Gemahlin nach Schwaben, während die vier Kinder Amalias auf Schloß Haag blieben; die Wittwe Graf Wolfs, die Gräfin Kunigunde wurde ihnen seit dieser Zeit eine zweite Mutter.

Während Graf Leonhard sich mit erreichtem Jünglingsalter, wie fast alle Söhne des bayrischen Adels, nach Ingolstadt begab, um sich eine gelehrte Bildung anzueignen[3]), nahm Laßla seinem

[1]) Hund, B. St I, 66.
[2]) II. S. 611 f.
[3]) Mederer Ann. Ingolst. acad. I, S. 115.

hinausstrebenden und streitbaren Charakter gemäß, 1524[1]) Kriegsdienste im Heere Karls V.[2]). Der (erste) Krieg des Kaisers gegen Franz I. von Frankreich bot ihm Gelegenheit, seine Thatenlust zu befriedigen; er erhielt den Befehl über eine kaiserliche Hauptmannschaft. Doch das Glück war ihm nicht sonderlich günstig, er gerieth, „wie man sagt, von seiner Freche wegen“[3]) in die Gefangenschaft der Franzosen, und nur die Geldhilfe seiner Angehörigen befreite ihn aus seinem Gefängniß zu Monza[4]); denn der Kaiser weigerte sich, ihn auszulösen. Laßla fühlte sich hierdurch schwer gekränkt; nachdem er noch am 24. Februar 1525 unter Frundsberg Oberbefehl an der siegreichen Schlacht bei Pavia theilgenommen hatte, verließ er das kaiserliche Heer und trat in die Dienste der Franzosen. Ob der Schmerz über die vom Kaiser erlittene Unbill der einzige Grund für diesen verhängnißvollen Schritt gewesen oder ob andere Ursachen hinzugekommen, welche den Zwanzigjährigen so heftig bewegten — wir wissen es nicht; wunderbar bleibt diese That ebenso sehr durch ihre Ungeheuerlichkeit wie durch die rasche Vergebung, welche sie fand.

Erst geraume Zeit darnach, am Anfang des Jahres 1529 erfolgte die Bestrafung Laßlas; er ward geächtet und seines halben Theil's der Grafschaft Haag entsetzt, während sein Bruder Leonhard im Besitze der anderen Hälfte verblieb. Mit der Ausführung des Urtheils ward die herzoglich bayrische Regierung betraut, welche in den ersten Märztagen 1529 die wichtigsten Punkte der Besitzungen Laßla's, nämlich die Schlösser Haag und Taufkirchen besetzte.[5])

[1]) Sollte er dennoch vorher studiert haben, so könnte dies, wie kaum wahrscheinlich ist, nur im Ausland geschehen sein, denn die genauen Ann. Ingolst. acad. wissen nichts von seiner Anwesenheit.

[2]) Die Angabe der Zimmer. Chron. II, S. 613, er habe ungefähr 2 Jahre nach der Hochzeit Kriegsdienste genommen, ist falsch, denn er nahm am 24. Februar 1525 an der Schlacht bei Pavia theil, und befand sich vorher bereits einmal in der Gefangenschaft der Franzosen.

[3]) Zimmerische Chronik II, S. 613.

[4]) Reichsarchiv zu München, Grafschaft Haag, Literalien Nr. 35. Die Zimmerische Chronik hat die Nachricht, er habe das Lösungsgeld von seinem patrimonium zahlen müssen. Wie später noch berichtet werden soll, bezahlte Leonhard und jedenfalls auch die Gräfin Kunigunde einen Theil der Lösungssumme.

[5]) Ebenda, Literalien Nr. 38. Taufkirchen gehörte zu den Allodialgütern Laßlas.

Die vorgefundenen Kleinodien wurden mit Beschlag belegt und zunächst zu Feldkirch aufbewahrt.

Ladislaus hielt es im französischen Heere nicht allzulange aus; er fiel in Ungnade[1]) und verließ 1529 das französische Heer zu Mailand „mit Urlaub.“ Die Nachrichten über die bevorstehende Einziehung seiner Grafschaft veranlaßten ihn zur schleunigen Rückkehr nach Deutschland und seine Absicht war, wie er am 15. Februar aus Baden in der Schweiz an den Kastellan des Schloßes Haag schrieb, sich von jetzt ab ganz der Verwaltung seines Besitzthums und der Ordnung seiner Verhältnisse zu widmen.[2]) Durch Krankheit und andere Widerwärtigkeiten in der Schweiz aufgehalten, gelangte er erst Anfang März nach München. Es war zu spät, die Besetzung seiner Grafschaft durch die bayrische Regierung aufzuhalten.

Durch eine kaiserliche Verordnung aus Mantua vom 10. April 1529 kam der eingezogene Theil der Grafschaft Haag an den Truchseß des Kaisers, Balthasar von Rabenstein, „um seiner getreuen Dienste halben.“[3]) — Laßlas Bestreben war natürlicherweise darauf gerichtet, den verlorenen Theil seines Besitzstandes und damit seine reichsgräfliche Würde wieder zu erlangen, und es fehlte ihm nicht an einflußreichen Fürsprechern; sowohl die beiden herzoglichen Brüder Wilhelm und Ludwig von Bayern[4]), als auch sein Stiefvater, Graf Wilhelm Werner von Zimmern u. a.[5]) verwendeten sich für ihn.

Bei diesem letztgenannten, sowie bei Graf Christoph von Thengen hielt sich Laßla während der Dauer der kaiserlichen Acht zumeist auf. Hier soll er nach der Zimmerischen Chronik einer überaus schönen und edlen Jungfrau aus Bayern, mit Namen „Armsdörfern“[6]) die Ehe versprochen haben, wie diese Jungfrau später betheuerte. Laßla habe jedoch die Sache „in ein Bedenken gezogen“, d. h. auf eine Heirath verzichtet; die entehrte Jungfrau sei nachher im Elend gestorben.

[1]) Zimmerische Chronik II. S. 613.

[2]) Reichsarchiv zu München, Grafschaft Haag, Lit. Nr. 38.

[3]) Ebenda, Lit. Nr. 35.

[4]) Hund, B. St. I, 67.

[5]) Zimmerische Chronik II, S. 613.

[6]) Der Herausgeber der Chronik vermuthet, es sei gemeint „Anelstorfer.“

Zur Wiedererlangung seiner Würde leitete Laßla zunächst Verhandlungen mit dem derzeitigen Besitzer, mit Balthasar von Rabenstein ein. Diesem schien an dem Besitze der Grafschaft nicht soviel zu liegen, daß er nicht eine namhafte Summe demselben vorgezogen hätte. Am 16. Nov. 1531 kam es zu Augsburg durch die Vermittlung des Landgrafen Johann von Leuchtenberg, des Oheims Laßlas und des einstigen Vormundes Leonhards, zu einem Vertrag, in welchem sich Balthasar verpflichtete, für die Summe von 6000 fl.[1]) die Grafschaft abzutreten, die Herausgabe der Kleinodien Laßlas zu bewirken, und seinen ganzen Einfluß beim Kaiser daran zu setzen, um für Laßla Verzeihung zu erwirken.[2])

Auf Balthasar von Rabensteins Verwendung und auf Fürsprache der oben genannten Freunde Laßlas erfolgte bald darauf seine Begnadigung und Wiedereinsetzung in den eingezogenen Theil der Reichsgrafschaft Haag. Gemeinsam mit seinem Bruder Leonhard, welcher inzwischen den ihm gebührenden halben Theil der Grafschaft verwaltet hatte, trat Laßla jetzt die Regierung der Grafschaft an. Durch das bereits erwähnte Testament Sigismunds waren beide Brüder zu Erben der Reichsgrafschaft und der reichsgräflichen Würde eingesetzt worden. Alle fahrende und liegende Habe sollte ungetheilt ihnen beiden in gleicher Weise gehören; nur die Vergebung von Lehen sollte ein Vorrecht des älteren Bruders sein. Ueber alles nicht zur Grafschaft gehörige Eigenthum der Familie sollten Laßla und Leonhard nach Gutdünken verfügen, es entweder theilen oder ungetheilt lassen.[3])

Diese so gut gemeinten Verfügungen des alten Grafen Sigismund brachten für die beiden Brüder eine lange Kette von Zwistigkeiten mit sich. Beide waren eigenwilligen und unruhigen Sinnes, aber während Laßla mit diesen Eigenschaften eine vorwärts strebende Thatkraft verband, verlor sich Leonhard, den Wiguleus Hund einen „feinen jungen Herrn“ nennt, in kleinlichem Mißtrauen und kindischem Trotz gegenüber dem bedeutenderen Bruder.

---

[1]) Hund, B. St. I, S. 67 schreibt fälschlich 5000 fl.

[2]) Reichsarchiv zu München, Grafschaft Haag, Lit. Nr. 35. Die Summe wurde nach Hunds Angabe zum größten Theile von der Gräfin Kunigunde bezahlt.

[3]) Ebenda.

Gleich nach der Wiedereinsetzung Laßlas begannen die Streitigkeiten.[1]) Laßla, der den Nachtheil derselben für die Grafschaft sehr wohl erkannte, machte Leonhard in einem Schreiben[2]) den Vorschlag, ihm als dem erstgeborenen die Herrschaft über die Grafschaft zu überlassen, indem er zugleich durch verschiedene geschichtliche Beispiele die Schädlichkeit eines „getheilten Regiments" nachzuweisen versuchte. Daß Leonhard diesen Vorschlag nicht annahm, kann man ihm nicht verdenken; — bestimmte doch das großväterliche Testament für ihn die gleichen Rechte und die gleiche Würde wie für den älteren Bruder. Er machte aber Laßla den Gegenvorschlag, die Herrschaft abwechselnd auszuüben, und bat zugleich, Laßla möge sich aller unbrüderlichen Handlungen enthalten.

Um diese Verhältnisse endgiltig zu regeln, wurde am 4. December 1533 im Schlosse Haag ein Vertrag zwischen den 4 Geschwistern Laßla, Leonhard, Maximiliane und Margarethe aufgesetzt, der im Wesentlichen folgendes enthielt:

Bis zur nächsten Lichtmeß, also dem 2. Februar 1534, bleibt Alles beim Alten. Von diesem Zeitpunkte an jedoch treten folgende Bestimmungen in Kraft: Die Regierung bleibt gemeinschaftlich, so lange beide Grafen noch ledig sind und beide sich an diesen Vertrag halten. Alle fahrende Habe an Kleidern, Gold und Silber und Aehnlichem wird getheilt. Die Schlösser Haag und Taufkirchen erhalten je einen Verwalter („Pfleger"), die sich selbst zu verköstigen haben und wie alle Beamten der Grafschaft von beiden Brüdern gemeinsam bezahlt werden. Die Schulden an ihre Muhme Kunigunde[3]) bezahlen beide gemeinsam. Alle anderen Schulden in einer Höhe von 6128 Gulden soll Laßla „aus beweglichen Ursachen", also wohl als von ihm allein gemacht, bezahlen und hierüber Leonhard noch in einer besonderen Urkunde sicher stellen. Auch die an Balthasar von Rabenstein noch zu zahlende Restsumme soll Laßla allein ausgleichen.

[1]) Die gesammten Aktenstücke über dieselben enthält in Abschrift der Codex Lit Nr. 35, der von einem Schreiber Leonhards verfaßt scheint.

[2]) Wie gespannt das Verhältniß zwischen den Brüdern war, sieht man am besten daraus, daß ihr Verkehr nur ein schriftlicher war.

[3]) Sie hatte, wie oben erwähnt, die Entschädigungssumme für Balthasar von Rabenstein zum großen Theil bezahlt.

Aller Gewinn und Verlust in der Grafschaft soll gemeinsam getragen werden.

Die beiden Schwestern sollen im Schlosse Haag wohnen bleiben, bis sie sich verheirathen oder solange es die Grafen oder die Schwestern für gut halten; doch sollen sie nur mit dem Willen ihrer Brüder das Schloß dauernd verlassen.

Dieses waren die Bestimmungen des Vertrags, der zwar in nebensächlichen Punkten beide Theile zufrieden stellte, die Hauptsache aber zu keinem glücklichen Ende führte; denn die gemeinsame Regierung der beiden Brüder war ein Unding, so lange sich zwei so wenig zu einander passende Charaktere gegenüber standen. Es dauerte auch nicht lange, so begann der Streit von neuem. Leonhard beschuldigte den Bruder, den Vertrag gebrochen zu haben, da er „Kirchengüter halber“ ohne sein Mitwissen gehandelt habe.

Laßla entschlossen, dem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, richtete hierauf eine Bittschrift an den Kaiser, in welcher er diesen nach Anführung der Bestimmungen des großväterlichen Testamentes um eine Entscheidung bat, denn es könne so nicht weiter gehen „ohne ihr beider Verderben.“

Eine Abschrift dieses Bittschreibens sandte Laßla seinem Bruder zu. Dieser richtete sofort ebenfalls ein Schreiben an den Kaiser, in dem er das Testament Sigismunds für allein in dieser Angelegenheit maßgebend erklärte; eine Theilung der Grafschaft sei nach demselben und nach den allgemeinen Bestimmungen über Reichslehen unmöglich.

Der Kaiser, bezw. sein Stellvertreter König Ferdinand, vermittelte in Folge dessen eine Zusammenkunft zu Innsbruck, und hier kam am 28. Februar 1536 unter der Mitwirkung kaiserlicher Räthe ein Vertrag zu Stande, in welchem Ladislaus, als der ältere und demnach als der bisherige Lehnsherr zum alleinigen Herrn der Grafschaft gemacht wurde. Doch sollte Leonhards Antheil an derselben insofern gewahrt werden, als sämmtliche Briefe und Schriftstücke in beider Brüder Namen abgefaßt sein müßten und alle Unterthanen und Beamten beiden Brüdern den Eid der Treue zu leisten hätten, aber sie sollten nur Laßla zu gehorchen brauchen. Ohne Leonhards Vorwissen sollte keine Veränderung

oder Veräußerung in der Grafschaft, kein Bau am Schlosse Haag vorgenommen werden.

Leonhard sollte im Schlosse Haag wohnen und jederzeit freien Ein- und Ausgang haben; das Recht zu jagen, zu fischen, und Frohnarbeiten vornehmen zu lassen, sollte ihm ungeschmälert bleiben.

Gewinn und Verlust sollten, wie bis dahin von beiden getragen werden, doch sollte Ladislaus die Unkosten des gräflichen Gerichts, die Besoldung einer gewissen Anzahl von Beamten und kleinere Ausgaben, wie Botenlöhne u. a. allein tragen.

Leonhard sollte, obwohl er keinen Antheil an der Herrschaft hätte, seine reichsgräfliche Würde behalten und Laßlas nächster Erbe sein, selbst wenn mündige Söhne desselben vorhanden wären.

Eine Aenderung dieses Vertrags sollte keinem der Beiden zustehen und im Falle der Verheirathung eines der Brüder sollte ein neuer Vertrag aufgesetzt werden, welcher auch der Gattin Antheil an Schloß und Grafschaft Haag gewährte.

Im Uebrigen blieb das Testament Sigismunds, wie ausdrücklich im Vertrag erwähnt wurde, rechtskräftig bestehen.

Durch diesen Vertrag war ein Zustand geschaffen, der zwar für Leonhard schmerzlich war, aber für die Grafschaft und das Verhältniß der Brüder zu einander heilsam hätte werden können; aber Leonhard hielt sich an den ihm ungünstigen Frieden nicht lange. Schon Laßlas erste Regierungshandlung erregte sein Mißfallen. Laßla ließ nämlich nach seiner Rückkehr von Innsbruck, Mitte März 1536, öffentlich anschlagen, daß man für ihn, den regierenden Herrn, in den Kirchen der Grafschaft beten solle. Da er in der nächsten Zeit auf Verordnung Seiner Majestät des Kaisers Kriegsdienste zu verrichten habe, so könne er nicht selbst die Regierung ausüben, aber es solle sein, als ob er anwesend wäre; zu seiner Stellvertreterin während seiner Abwesenheit ernannte er die Gräfin Kunigunde.

So wenig aufmerksam und liebevoll es von Laßla war, nicht Leonhard seine Stellvertretung anzuvertrauen, so kleinlich war es von diesem, sofort einen andern Anschlag in der Grafschaft an-

heften zu lassen,[1]) worin er Laßla des Vertragsbruches beschuldigte und die Unterthanen aufforderte, ihnen beiden zu huldigen und für sie beide von Gott Glück und Gnade zu erbitten.

Um dieselbe Zeit richtete Leonhard einen Brief an Laßla mit einer großen Anzahl von Forderungen und Vorschlägen; Alles sollte getheilt werden: die fahrende Habe, die Kleider, das Schloß, das Vieh, der Gemüsegarten, das Getreide und das Futter, alle vorhandenen Nahrungsmittel, der Ertrag der Fischzucht und der Jagd; ferner alle Güter außerhalb der Grafschaft; in ihrem Hause zu Landshut sollte jeder seine eigenen Zimmer zugetheilt erhalten. Da im Schloß Haag nur eine Küche vorhanden war, forderte er für sich eine zweite, und zur kräftigen Wahrung seines freien Ein- und Ausgangsrechtes auf Schloß Haag wünschte er einen eigenen Thor-Schlüssel; auch betreffs der Verwaltung der Grafschaft ertheilte er dem Bruder allerhand Rathschläge.

Laßla versprach in seiner Antwort, diese Rathschläge durch erprobte Männer prüfen zu lassen, da er selbst keine Erfahrung in solchen Dingen habe.

In eine Theilung der fahrenden Habe willige er zwar ein, aber rathsam erscheine sie ihm nicht, und es thue ihm leid, all' das Gold- und Silbergeräth ihres Hauses zu zerstückeln; man könne es ja in einer Kammer zu gemeinsamer Benutzung ausstellen. In jedem Falle bitte er, die Theilung bis zu seiner Wiederkehr aufzuschieben. Da Leonhard auch das Schloß getheilt haben wolle, müßten die Kirche und verschiedene Gewölbe zu Wohnräumen umgebaut werden; denn das Schloß sei ja nur für einen Haushalt eingerichtet. In Laßlas Abwesenheit möge Leonhard alle Räume

[1]) Unter dem Texte dieses in einer Abschrift erhaltenen Anschlags findet sich die Zeitbestimmung: Datum Freitag vor Martini 1536; das würde der 10. November sein. Diese Angabe ist unmöglich richtig. Da Laßlas „Verkündigung" Mitte März angeschlagen wurde, so muß diejenige Leonhards bald darauf stattgefunden haben.

Da ferner die Anordnung des ganzen Aktenbandes eine zeitliche ist, so fiele der folgende Schriftenwechsel bis zu Laßlas Abreise erst nach den 10. Novbr. 1536. Aus einem Briefe Laßlas am Schlusse desselben Bandes geht jedoch hervor, daß Laßla im Sommer bereits in Italien war und an Kaiser Karl's Einfall in die Provence im August und September 1536 theilnahm.

des Schlosses mit Ausnahme der Zimmer der beiden Schwestern benutzen.

Dagegen bat Laßla den Bruder, von einer Theilung des Schlosses, der Gemüsegärten, des Viehes u. s. w. abzustehen, denn ein solches Verfahren werde die Quelle fortwährender Streitigkeiten, besonders der Dienstboten sein. Aber, fügt er hinzu, er unterwerfe sich selbstverständlich den Bestimmungen des Innsbrucker Vertrages.

Leonhard beharrte in seiner Antwort auf der Theilung der fahrenden Habe, des Schlosses, der Gemüsegärten, des Viehes und der Vorräthe. Die Theilung der Güter außerhalb der Grafschaft solle erst nach Laßlas Rückkehr vorgenommen werden. Zum Schluß fordert er, daß Laßla zum Bau einer zweiten Küche die Hälfte beisteure.

Im letzten Augenblicke vor seiner Abreise zum kaiserlichen Heere erklärte sich Laßla bereit, die Kosten des Küchenbaues mit zu tragen: er bat aber nochmals eine Theilung des Familienschatzes an Gold und Silbergeräth, sowie der Gemüsegärten, des Viehes u. s. w. zu unterlassen.

Zugleich richtete Laßla wiederum eine Bittschrift an den Kaiser, in welcher er ihn um eine weitere Entscheidung bat. König Ferdinand setzte durch ein Schreiben vom 12. April 1537[1]) zwei Bevollmächtigte ein, welche die Brüder auf einen Tag zu Haag zu einer endgiltigen Einigung bringen sollten. Nach zweimaliger Verschiebung des angesetzten Termines einte man sich schließlich dahin, daß der Einigungsversuch am 5. Juli zu Innsbruck stattfinden solle. Vor demselben führte Leonhard in einer langen Schrift aus, was er für Laßla alles Gutes gethan habe und wie er sich die Regierung der Grafschaft am zweckmäßigsten denke.

Nach langen Verhandlungen kam man am 17. Juli 1537 zu dem Ergebniß, daß der erste Vertrag von Innsbruck bestehen bleiben solle und daß in Laßlas Abwesenheit Leonhard bei allen wichtigen Angelegenheiten die Stellvertretung des Bruders zu übernehmen habe.

---

[1]) „An die Regierung zu Innsbruck."

Während Laßla sich mit diesen Beschlüssen einverstanden erklärte, erbat sich Leonhard eine Bedenkzeit bis Michaelis 1537. Am 28. September schrieb er sodann nach Innsbruck, er könne diesen neuen Vertrag nicht annehmen, zumal da Laßla wiederum, durch den Anschlag einer Verkündigung in der Grafschaft ohne sein Vorwissen, dem Vertrag entgegen gehandelt habe.

Die Regierung zu Innsbruck ersuchte in ihrem Antwortschreiben (vom 1. Okt. 1537) Leonhard, den Vertrag wenigstens bis zur Aufsetzung eines neuen zu halten und bis dahin nichts feindseliges gegen Ladislaus zu unternehmen.

Leonhard wandte sich hierauf an König Ferdinand; und dieser versprach, die Angelegenheit auf einem Hoftage entscheiden zu lassen. Nachdem der 24. März 1538 als Zeit, und Prag als Ort der Verhandlung festgesetzt war, sandte Leonhard eine umfangreiche Klagschrift gegen Laßla ein, deren wesentlicher Inhalt wiederum eine Aufzählung der Verdienste Leonhards um den Bruder war.[1])

Nach dreiwöchentlichen Verhandlungen erschien am 14. April 1538 der „Abschied" König Ferdinands, welcher die einfache Lösung versuchte, den nicht zu einigenden Brüdern die Einhaltung des zweiten Innsbrucker Vertrages bei einer Strafe von 50 Mark Gold anzubefehlen.

In einer weiteren Bittschrift vom 17. April versuchte Leonhard eine Aenderung des Abschiedes herbeizuführen und bat zugleich um Einsicht in die Akten der Verhandlungen; aber die vier Tage darauf erfolgte Antwort des Königs Ferdinand verwies ihn auf den gegebenen Abschied und betreffs der Akten enthielt sie den Bescheid, daß dieselben entweder nicht mehr vorhanden seien, oder nichts neues enthielten, eine Einsicht in dieselben demnach zwecklos sei.

Leonhard mußte sich zufrieden geben und den Bestimmungen des Vertrages gehorchen; er scheint jedoch nicht die Hoffnung aufgegeben zu haben, eine Aenderung seiner Stellung herbeiführen zu können, wie eine weitere Bittschrift an den Kaiser beweist.

---

[1]) Leonhard hatte nämlich sowohl bei Laßlas Auslösung aus der Gefangenschaft der Franzosen als bei der Einlösung der Grafschaft von Balthasar von Rabenstein einen Theil der Kosten getragen.

Aber er starb als Junggesell [1]) am 29. Sept. 1541 [2]), kaum 35 Jahre alt, ohne seine Hoffnungen verwirklicht zu sehen. [3])

Wie schon oben erwähnt, hatte sich Ladislaus im Jahre 1536 wieder in kaiserliche Kriegsdienste begeben; man schien ihm also am kaiserlichen Hofe seinen früheren Fehltritt vollständig vergeben zu haben.

Aus dem Schriftenwechsel der beiden Brüder geht hervor, daß Laßla bald nach dem Innsbrucker Vertrag (28. Febr. 1536) das Schloß Haag verließ, am 5. Juli 1537 in Innsbruck und am Anfang des Jahres 1538 endgiltig wieder auf Schloß Haag weilte.

Von seinen Kriegsthaten aus dieser Zeit ist nichts weiteres bekannt, als daß er „in Sr. Kaiserlichen Majestät Diensten in Italien und Provintz“ [4]) gestanden.

Er hat demnach an dem dritten Kriege Karls V. gegen Franz I., der von 1536—1538 dauerte, theilgenommen, der mit dem unglücklichen Einfall Karls in der Provence (August und September 1536) begann, und dann ein Jahr lang ohne nennenswerthe Er-

[1]) Mederери Ann. Ingolst. ac. I, S. 115 berichten 1522: Inter inscriptos notandi: Illustris dominus Leonhardus, comes ab Hag..... Leonhardus in matrimonio habuit Landgraviam de Leuchtenberg ut scribit Latzius.“ Es ist dies eine Verwechslung mit dem gleichnamigen Vater, der, wie oben erwähnt, 1504 Amalie von Leuchtenberg heirathete; der jüngere Leonhard starb nach Hunds Zeugniß unvermählt; auch das urkundliche Material läßt darüber keinen Zweifel.

[2]) Diese Angabe findet sich im Haager Spitalbuch im Reichsarchiv zu München. Hund, B. St. I, 67 kennt das Todesjahr nicht und schreibt nach seiner Gewohnheit: „Ist letztlich Anno ꝛc. ledigs Stands verstorben.“

Nach demselben Spitalbuch war Leonhards Grab in der Kirche zu Kirchdorf.

[3]) Die Zimmerische Chronik berichtet hierüber II, 613: „die Uneinigkeit weret, so lang graf Leonhart lepte. Von deselben todt ist manicherlei gesagt worden, aber Gott waist die rechte warheit; denn ein alter poet gesagt: Fratrum quoque gratia rara est.“ [Ovid.] Es scheint hienach das Gerücht eines gewaltsamen Todes Leonhards umgegangen zu sein, an dem Laßla nicht unbetheiligt gewesen wäre.

Gegen diese Vermuthung spricht, daß sich sonst nirgend auch nur eine Andeutung hievon findet, obwohl z. B. Herzog Albrecht, als er 1557 alle nur irgend möglichen Anklagen gegen Laßla aufsetzen ließ, recht wohl auch diese Angelegenheit hätte vorbringen können, wenn an ihr ein Schein der Wahrheit gewesen wäre.

Die Entstehung des Gerüchts ist erklärlich, da die beiden Brüder in so heftigen Zwist mit einander gelebt hatten.

[4]) Reichsarchiv zu München, Grafschaft Haag, Lit. Nr. 35.

folge in Piemont fortgesetzt wurde. Am 15. November 1537 kam es zu dem Waffenstillstand zu Monçon, nach welchem der Krieg so gut wie beendigt war.

Laßla kehrte deßhalb am Anfang des Jahres 1538 nach seiner Grafschaft zurück.

Im Herbste desselben Jahres fand zu Mattigkofen die Hochzeit seiner Schwester Maximiliane mit dem Grafen Karl von Ortenburg statt,[1]) dem sie bereits 1535 zugesagt worden war.[2]) Aber sie mußte vor der Verheirathung auf jeden Anspruch an die Grafschaft verzichten, nur falls Leonhard und Laßla ohne Erben stürben, sollte ihren Kindern ein Erbrecht zustehen.[3])

Bald darauf trat Laßla selbst dem Plane einer Heirath näher.[4])

Bei einem Besuch[5]) am herzoglich bayrischen Hofe zu München im Jahre 1540 schlug ihm Herzog Wilhelm eine Ehe mit seiner Nichte[6]) Marie Salome, der siebenten Tochter des Markgrafen Ernst von Baden und der Ursula von Rosenfeld vor und bot sich selbst

---

[1]) Vgl. Huschberg, Geschichte des Gesammthauses von Ortenburg.

[2]) Reichsarchiv zu München, Grafschaft Haag, Lit. Nr. 2.

[3]) Ebenda.

[4]) Nach der Zimmerischen Chronik habe Laßla vor seiner Verheirathung ein Verhältniß mit der „schönen Leonora" einer „edlen Jungfrau im Land zu Bayern" gehabt. Er habe ihr die Ehe versprochen, aber sein Wort nicht gehalten.

[5]) Ueber die nachfolgende Heirathsangelegenheit berichten Hund und Schöpflin: Historia Zaringo-Badensis IV, S. 34, beide mit wenigen Worten. Hund verlegt die Hochzeit in das Jahr „1540 oder 1541", Schöpflin ins Jahr 1540.

Der bayrische Geschichtsforscher Gemeiner hat in der Zeitschrift: „Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Bayern" 1. Jahrg. 1821/22, Heft 7 einen Aufsatz veröffentlicht: „Ueber des Grafen Ladislaus von Haag zweimalige Vermählung", worin er dem Zwecke der Zeitschrift entsprechend urkundliches Material, leider ohne jede nähere Angabe, verwendet hat. Es ist mir nicht gelungen, die von Gemeiner benutzten Urkunden wieder aufzufinden.

Der Aufsatz enthält eine ausführliche Beschreibung der beiden Heirathen Laßlas, aber merkwürdiger Weise sind sämmtliche Zeitangaben falsch. Gemeiner scheint daher nur einige Bruchstücke in der Hand gehabt zu haben, die er mit Hilfe der falschen chronologischen Angaben Schöpflins und einer ziemlich romantischen Phantasie zu einem in blühendem Stile geschriebenen Ganzen verwerthete. Ich habe seinem Aufsatz die Nachricht über Laßlas Besuch am Münchner Hofe, die Reise nach Pforzheim und die dortigen Verhandlungen entnommen.

[6]) Der Herzog war mit Jacobaea, der Schwester des Markgrafen verheirathet.

zum Brautwerber an. Laßla willigte ein und begab sich, begleitet von zwei herzoglichen Räthen an den markgräflichen Hof zu Pforzheim. Die Unterhandlungen hatten einen für Laßla günstigen Erfolg. Markgraf Ernst gab seine Einwilligung; unter der Bedingung jedoch, daß Laßla verspräche, seine Gemahlin „bei ihrem Glauben zu belassen.“ [1]) Denn Marie Salome war „in der reinen Lehre des heiligen Evangeliums in Gemäßheit der Augsburgischen Confession erzogen und unterrichtet“ worden.

Nachdem Laßla versprochen, den Glauben seiner zukünftigen Gemahlin zu ehren, fand in der ersten Hälfte des Jahres 1541 zu München die Hochzeit statt. [2])

Auf Laßlas Bitte bestätigte am 9. December 1540 der römische König Ferdinand, daß das Heirathsgut der Maria Salome auf die halbe Grafschaft Haag versichert werde, und er nahm zugleich die neue Reichsgräfin in des Kaisers, seinen und des Reiches „Gnad, Verspruch und Schutz.“ [3])

Marie Salome übte auf die religiösen Gesinnungen ihres Gemahls einen bedeutenden Einfluß aus. Laßla hatte sich vor seiner Verheirathung wenig um die Streitigkeiten der religiösen Parteien gekümmert. Jetzt lernte er in seiner Gattin eine treue Anhängerin der Reformation und durch sie die Grundsätze der neuen Lehre kennen. Ohne offen zu derselben überzutreten, begann er doch, wie es scheint, im Sinne der Reformation auf die kirchlichen Verhältnisse der Grafschaft einzuwirken. [4])

---

[1]) Hiefür giebt Gemeiner als Quelle eine Abschrift von „des Grafen wahrhaft gegründeten Bericht und Entschuldigung auf das bezigte und verkündigte Mandat in Bayern, als sollte Ihr Gnaden in ihrer Grafschaft wider des heil. Religionsfrieden aufrührerische Prädikanten aufgestellt haben,“ an.

[2]) Hund, B. St. I, 67.

[3]) Die zu Neustadt gegebene Urkunde befindet sich im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Da bei Ausstellung derselben die Hochzeit noch nicht vollzogen war, („.... sein Gemahl, so es zu dem, laut der Heirathsabred soll kommen“) so ist diese wohl in den Anfang des Jahres 1541 zu versetzen

Nach einer ebenfalls in Wien befindlichen Urkunde war Laßla am 17. Juni 1541 bereits verheirathet.

[4]) Die chronologische Verwirrung in dem erwähnten Aufsatz Gemeiners wirft Laßlas Stellung zur Reformation in den verschiedenen Perioden seines Lebens durcheinander.

Die Reformation hatte in dem damaligen Herzogthum Bayern, welches das heutige Ober- und Niederbayern, sowie das Gebiet des bayrischen Waldes umfaßte, nur langsam einigen Boden gewonnen; die strengen Maßregeln der beiden Herzöge Wilhelm und Ludwig, die schon 1522 durch ein Religionsmandat bei Gefängnißstrafe vor dem Uebertritt zur neuen Lehre warnten, verhinderten eine rasche Ausbreitung derselben. Die beiden größeren Städte des Landes, München und Ingolstadt, wurden zu Hochburgen der Gegner der Reformation.[1])

Aber in den angrenzenden Landstrichen, in den freien Reichsstädten Augsburg, Regensburg, Nürnberg, in den kurpfälzischen Landen hielt die Reformation ihren Einzug. Das Beispiel des Pfalzgrafen Otto Heinrich, der 1542 zur neuen Lehre übertrat und alle katholischen Priester des Landes aufforderte, ein Gleiches zu thun, scheint auch auf Laßla gewirkt und ihn in seinem Vorgehen bestärkt zu haben. Die Chronik des Haagischen Klosters Ramsau berichtet in ihren Aufzeichnungen mit bitterem Grolle, wie Laßla von der alten Kirche abgefallen sei und sich der Vortheile eines Uebertritts zur neuen Lehre theilhaftig gemacht habe. Mit dem Jahre 1540, heißt es darin, habe die Verfolgung des Grafen Laßla begonnen, von dieser Zeit an habe der „ketzerische Funken" in ihm „gegloscht", bis er zur Flamme geworden sei.

Die erste Aeußerung seiner veränderten Gesinnung war, daß er dem Prior des Klosters, Pater Antonius Lechner verbot, sog. Gerechtigkeitsbriefe ohne seine, des Grafen Erlaubniß auszustellen. 1545 wiederholte er dem zuwiderhandelnden Prior sein Verbot, der in Folge dessen auf dieses Recht verzichten mußte. 1551 zog Laßla die Güter des Klosters ein,[2]) so daß die ihrer

[1]) Vgl. Sugenheim, Bayerns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrhundert und Winter, Geschichte der evangelischen Lehre in und durch Bayern.

[2]) Die Chronik berichtet, 1550 habe sich Laßla mit einer italienischen Gräfin verheirathen wollen, nach der unglücklichen Hochzeitsfahrt sei die ketzerische Flamme zum Ausbruch gekommen und er habe sich für den erlittenen pecuniären Schaden durch Einziehung geistlicher Güter entschädigen wollen. Diese Behauptung ist unwahr; während die Einziehung der Güter in der That 1551 vor sich ging, wie die noch zu erwähnende päpstliche Bulle bezeugt, fand die unglückliche Hochzeitsfahrt erst 1557 statt.

Lebensbedingungen beraubten Mönche, deren Zahl ohnehin durch Laßlas „Härte" zusammengeschmolzen war, sich zur Auswanderung entschließen mußten. Ihre Klagen veranlaßten noch in demselben Jahre eine päpstliche Bulle,[1]) welche das Kloster dem Augustiner-Kloster und Convent zu München unterstellte, und Laßla zur Herausgabe der Besitzungen des Klosters aufforderte.

Da Laßla diesem Wunsche nicht Folge leistete, blieb das Kloster bis zu seinem Tode verödet.

Diese Maßnahmen des Grafen Laßla gegen die katholische Kirche hatten eine schwerwiegende Folge; die Freundschaft des streng katholischen Münchener Hofes zu ihm erkaltete und die zunehmende Abneigung Herzog Wilhelms[2]) äußerte sich in Grenzstreitigkeiten und daraus entstehenden Prozessen vor dem Reichskammergericht.

Ueber Laßlas sonstige Verhältnisse in den Jahren 1541—1550 ist nur sehr wenig überliefert. Im Jahre 1543 gerieth er mit dem Freisinger Bischof Heinrich in Streit. Im Nordwesten grenzte an die Grafschaft Haag eine kleine Enklave des Bisthums Freising mit dem Kirchdorf Burgrain, dessen Unterthanen auf gräflichem Gebiete Holz geschlagen hatten. Laßla beschwerte sich beim Kaiser, welcher dem Bischof am 20. Juli 1543 befahl, seinen Unterthanen das Holzschlagen auf gräflichem Gebiete zu untersagen. Trotz verschiedener Bittschriften des Bischofs verblieb es bei diesem Befehl.[3])

1545 verabredete Laßla mit einem gewissen Adam von Schwanberg eine Verheirathung mit seiner nicht mehr jugendlichen Schwester Margarethe.[4]) Schon mehrere Jahre vorher, noch bei Lebzeiten Leonhards hatte eine gleiche Heirathsabrede mit Sebastian von Paulsdorf stattgefunden; die Verhandlungen zerschlugen sich jedoch aus unbekannten Gründen und der bereits aufgesetzte Vertrag blieb unausgefüllt.

Auch die Heirath Margarethes mit Adam von Schwanberg kam nicht zu Stande; Laßla sowohl wie sein Schwager Karl von

---

[1]) Diese Bulle aus dem Jahre 1551 soll sich nach der Chronik im „Münchner Archiv" befinden.

[2]) Reichsarchiv zu München, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 38. Fascikel IV.

[3]) Staatsarchiv zu Wien, Reichshofrathsakten, Indic. Misc. fasc. II. 4.

[4]) Sie zählte damals mindestens 54 Jahre.

Ortenburg waren mit den Bedingungen, die Adam stellte, unzufrieden und machten durch einen gemeinsam verfaßten verletzenden Brief an denselben der Werbung ein Ende.[1])

Margaretha blieb, nachdem sie dreimal einer Heirath nahe gewesen war, unverheirathet; sie lebte theils bei ihrem Bruder, theils bei ihrer Schwester Maximiliane; von 1553 an wohnte sie allein in Landshut, nachdem Laßla ihr eine Zulage von 100 fl. zu ihrem Jahrgeld gewährt hatte.[2]) Sie starb erst 1569. Wiguleus Hund berichtet[3]) von ihr: „seind ihr wohl etlich ansehlich heurat angetragen worden, aber villeicht keiner beschaffen gewesen, wiewol man irem Bruder Graf Laßl hierinn nicht kleine Schuldt geben." Inwiefern dieser vorsichtig geäußerte Vorwurf gegen Laßla auf Wahrheit beruht, läßt sich auf Grund des dürftigen Materials über diese Angelegenheit nicht entscheiden.

Im Januar 1547 nahm Laßla an dem der Kriegsunruhen halber von Herzog Albrecht nach Landshut berufenen Landtage theil. Die Forderung des Herzogs, schon im voraus Oberste und Hauptleute für das Kriegsvolk zu ernennen, lehnte der Ständeausschuß ab, doch wurde mündlich darauf hingewiesen, daß im Falle der Noth Graf Ladislaus zum Haag, Jobst von Berliching oder Jakob von Buchberg als Oberst des „reisigen Zeugs," Georg Dux als Oberster des Kriegsvolks bestellt werden könne.[4])

In der 2. Hälfte des Jahres 1549 traf Laßla ein harter Schlag durch den Tod seiner Gattin Marie Salome,[5]) mit welcher

[1]) Die Entwürfe der beiden Heirathsverträge befinden sich im Münchner Reichsarchiv, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 2.

[2]) Ebenda.

[3]) St. I, 66.

[4]) v. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—51. III, S. 36 ff.

[5]) Ueber das Todesjahr Marie Salomes gehen alle Nachrichten weit auseinander. Während Wig. Hund, B. St. 1, 67, den einfachen Weg wählt, zu schreiben: „Sie obiit anno 15.." gibt Schoepflin a. a. O. IV, 42 das Jahr 1559 an.

Wening, Beschreibung des Churfürstenthums Bayern, I, nimmt, da sein Rathgeber Hund ihn im Stiche läßt, das Jahr 1548 an. Das schon beim Tode Leonhards erwähnte Spitalbuch von Haag hat die Jahreszahl 1549. Diese Angabe scheint die richtigste zu sein. Einem Briefe Laßlas an König Ferdinand vom 14. Aug. 1549 (im Wiener Staatsarchiv) zufolge lebte an diesem Tage Marie Salome noch; sie müßte also zwischen diesem Tage und dem 1. Januar 1550

er über 8 Jahre in glücklicher Ehe gelebt hatte.[1]) Sie hatte ihm in dieser Zeit mehrere Kinder geboren, „deren sie", wie Hund sagt,[2]) „zum theil zu früh niderkommen, zum theil sonst jung verstorben." [3])

Thatsache ist, daß kein's der Kinder das Jahr 1555 erlebte, denn Laßla schritt zu einer zweiten Heirath einzig und allein, um sich eine Nachkommenschaft zu erwerben.

Der Tod seiner Gattin verwickelte Laßla in einen Rechtsstreit mit dem Markgrafen Karl von Baden, welcher die Herausgabe der Mitgift Marie Salome's forderte.[4]) Schöpflin berichtet, die Entscheidung des Reichskammergerichtes sei gegen Laßla ausgefallen; ein kaiserlicher Brief aus dem Jahre 1551[5]) scheint jedoch das Gegentheil zu beweisen, da in demselben dem Grafen Laßla die (also doch wohl zu seinem Gunsten) geschehene Regelung der Mitgiftsangelegenheit bestätigt wird.

Dieser Rechtsstreit war jedoch nicht der einzige, den Laßla in dieser Zeit zu führen hatte; wie schon oben erwähnt, war das Verhältniß zu den bayrischen Herzögen, je mehr Laßla sich der Reformation zuwandte, um so gespannter geworden. 1548 war es wegen der Verbrennung eines Wildgeheges und damit zusammenhängender Grenzverletzung von Seiten Bayerns zu einem Prozeß vor dem Reichskammergericht gekommen, der zwar zu Laßlas

gestorben sein. 1551 war sie nicht mehr am Leben. Dazu stimmen die weiteren Worte Hunds: „Lang darnach namb er eine Wälsche", nämlich „1557".

[1]) Gemeiner zweifelt in dem vorerwähnten Aufsatze daran, daß Laßlas Ehe glücklich war, weil Marie Salome gewiß manches von dem leicht jähzornigen Gatten habe leiden müssen. Ich möchte diesem Wahrscheinlichkeitsschluß den Brief Laßlas an König Ferdinand vom 14. Aug. 1549 (im Wiener Staatsarchiv) entgegenhalten, wo er von seinem „geliebtesten Gemahl" spricht.

[2]) Hund, a. a. O.

[3]) Die Zimmerische Chronik berichtet ihrer Neigung zu derartigen Geschichten gemäß, Marie Salome sei unfruchtbar gewesen, deshalb habe Laßla durch einen Juden einen Trank brauen lassen, in Folge dessen sie aber nicht ein Kind, sondern einen Affen geboren habe.

[4]) Schoepflin, a. a. O. IV, 42: „.... maritus superstes dotem eius et cetera bona titulo donationis inter vivos sibi vindicavit: camera imperialis pro Carolo Marchione litem decidit"

[5]) Der Brief vom 2. Octbr. 1551 im Wiener Staatsarchiv, Reichshofrathsakten, Confirm. priv. fasc. H. 1.

Gunsten entschieden wurde; aber Herzog Wilhelm weigerte sich, das Urtheil anzuerkennen. Laßla wandte sich an den Kaiser, welcher den Cardinalbischof Otto von Augsburg und den Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit der Vermittlung in dieser Angelegenheit beauftragte, falls sich der Herzog nicht fügen wolle.

Zugleich bestätigte der Kaiser auf Laßlas Bitte in einem sog. „Generalmandat" vom 18. Juni 1548 alle Vorrechte und Freiheiten der Reichsgrafschaft Haag, die er in seinen besonderen Schutz nehme.[1])

Aber hiermit wurden die Streitigkeiten nicht beendet; man konnte Laßla auch ohne Verletzung der ihm zustehenden Rechte schädigen; so verwehrte man ihm z. B. seine und seiner Unterthanen Bedürfnisse an Wein zu Wasser aus Oesterreich zu beziehen, obwohl er stets alle Schifffahrtszölle bezahlt hatte.

1550 starb Herzog Wilhelm; das ganze Herzogthum Bayern fiel damit an seinen Sohn Albrecht,[2]) welcher die von seinem Vater gegen die Grafschaft Haag begonnene Politik mit dem festen Entschlusse fortsetzte, der Herrschaft der reichsunmittelbaren Herren innerhalb des Bayrischen Herzogthums ein Ende zu bereiten. Bei dem merkwürdigen Verhältnisse, in welchem diese Grafen zum Herzogthume Bayern standen, boten sich hierzu Mittel und Wege genug.

Die Grafen von Haag sowohl wie die von Ortenburg waren nämlich einerseits zwar reichsunmittelbar, als Lehensträger ihrer Reichsgrafschaften, andererseits aber durch ihre in dem Herzogthum gelegenen Familiengüter Unterthanen der bayrischen Herzöge, und als solche zum Heerdienst und zum Erscheinen auf den „Landschaften," d. i. den Landtagen des Herzogthums verpflichtet.

Es wurde schon oben erwähnt, daß es seit langer Zeit das Ziel der bayrischen Politik gewesen war, Hoheitsrechte über die Grafschaft Haag zu gewinnen; seit 1503 war eine Pause eingetreten, jetzt nahm Albrecht V. (1550—1579) sie im vollen Umfange wieder auf.

Er dachte nicht daran, den Streit Laßlas gegen weiland Herzog Wilhelm auf friedliche Weise zu beenden, sondern er griff

[1]) Wiener Staatsarchiv. Reichshofr. Indic. Misc. fasc. II. 4.

[2]) Herzog Ludwig war bereits 1545 gestorben.

denselben als eine günstige Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf.

Der 1548 bereits zu Gunsten Laßlas entschiedene Prozeß wurde wieder aufgenommen und sowohl 1550, wie dann nochmals 1554 vom Reichskammergericht zu Gunsten Herzog Albrecht's entschieden.[1]) Eine Wiederholung des kaiserlichen Generalmandats von 1548 im Jahre 1551[2]) übte auf Albrechts Politik keine Wirkung aus. 1552 kam es zu einer förmlichen Absperrung der Grafschaft Haag.[3])

Zwischen den Einwohnern der nahen bayrischen Stadt Wasserburg am Inn und den Bewohnern der Grafschaft und besonders des Marktes Haag hatte von jeher ein lebhafter Handelsverkehr stattgefunden.

Im Anfang des Jahres 1552 verbot nun Laßla in seiner Grafschaft jegliches Hausiren, so daß alle in die Grafschaft gebrachten Waaren auf den Markt zu Haag gebracht werden sollten. Zugleich befahl er seinen Unterthanen, ihre Waaren stets zuerst zu den Wochen- und Jahrmärkten nach Haag zu bringen, und nur das übrig gebliebene auf anderen Märkten außerhalb der Grafschaft feilzubieten.

Die Wasserburger, welche gewohnt waren, in der Grafschaft Haag von Haus zu Haus zu wandern und zu handeln, erhoben über diese Beeinträchtigung ihrer Gewohnheit lebhafte Klagen beim Herzog Albrecht, dem sie außerdem berichteten, es sei den Bewohnern der Grafschaft Haag verboten, den Markt zu Wasserburg zu besuchen. Herzog Albrecht verbot nun nach einigen fruchtlosen Unterhandlungen mit Graf Laßla seinen Unterthanen bei Strafe der Beschlagnahmung ihrer Waaren die Märkte zu Haag zu besuchen, oder überhaupt etwas in der Grafschaft zu kaufen, und befahl, jedem Unterthan des Grafen von Haag, der auf bayrischem Boden betroffen werde, seine Waaren zu nehmen, — habe er keine, so solle man ihn einstecken.[4])

[1]) Münchner Reichsarchiv, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 38, Fasc. IV.

[2]) Staatsarchiv zu Wien, a. a. O.

[3]) Münchner Reichsarchiv, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 38, Fasc. V. und Wiener Staatsarchiv, Reichshofr. Indic. Misc. fasc. H. 6.

[4]) Dieser Befehl ist gegeben zu München, den 16. Mai 1552.

Die Lage der kleinen Grafschaft Haag wurde durch dieses Gebot des Herzogs eine sehr bedrängte; ihre Bewohner waren in Bezug auf ihren Unterhalt zu einem großen Theil auf das benachbarte Bayern angewiesen, Verarmung und Hungersnoth mußte die natürliche Folge dieses Belagerungszustandes sein.

Laßla ließ es an Vorstellungen bei Herzog Albrecht nicht fehlen. Er theilte ihm mit, daß sich sein Gebot allerdings gegen die Wasserburger gerichtet habe; denn diese hätten bei ihrem Hausiren seine Bauern betrogen und wucherisch gehandelt. Jetzt nach Erlaß des herzoglichen Gebots hätten sie sogleich alle noch schuldigen Zahlungen an die Unterthanen der Grafschaft eingestellt und erlaubten sich sogar Gewaltsamkeiten. Er bitte den Herzog demüthigst, sein Gebot zurück zu nehmen.[1])

Der Herzog antwortete:[2]) er habe mit gutem Grunde seinen Befehl erlassen und werde an demselben festhalten. Wenn Betrug und Wucher vorgekommen seien, so möge der Graf die Schuldigen strafen, aber nicht ganze Gemeinden dafür entgelten lassen.

Laßla wandte sich jetzt an den Kaiser. Als dieser kurze Zeit nach dem Passauer Vertrage auf der Reise von Villach nach den Niederlanden durch Rosenheim kam, überreichte ihm Laßla am 14. August 1552 eine ausführliche Schrift über diese seine Streitigkeit mit Bayern und bat um Cassation von Albrechts Befehl.

Wie der Kaiser entschied ist unbekannt, die zahlreichen Aktenstücke in dieser Angelegenheit schließen, ohne die endgiltige Entscheidung zu erwähnen, und aus den Akten der folgenden Jahre erfahren wir von dem Ausgange dieser Angelegenheit nichts mehr.[3])

Die Entscheidung muß aber jedenfalls derart ausgefallen sein, daß Laßla keinen Grund hatte, dem Kaiser zu zürnen, denn ein Jahr darauf, 1553 ging er mit der Absicht um, für den Kaiser in „Burgund" zu kämpfen. Gemeinschaftlich mit dem Freiherrn

[1]) Schreiben Laßlas vom 17. Juni 1552.

[2]) Schreiben Herzog Albrechts vom 12. Juli 1552.

[3]) 1557 findet sich eine Erwähnung dieser Angelegenheit in der Anklageschrift Herzog Albrechts gegen Laßla und in der Vertheidigungsschrift des letzteren. Aber aus den wenigen Worten läßt sich kein Schluß auf die kaiserliche Entscheidung ziehen (siehe unten).

Nikolaus von Polweil wurde ihm der Auftrag zu theil,[1]) bei Augsburg 20 Fähnlein Landsknechte zu versammeln und sie dann dem Kaiser zuzuführen. Aber aus dem geplanten Feldzuge wurde nichts, die Landsknechte mußten wieder entlassen werden, und bereiteten Laßla und Polweil durch ihre Geldforderungen noch eine Zeit lang Unannehmlichkeiten. Laßla gab jedoch den Plan, bei Gelegenheit in kaiserliche Kriegsdienste zu treten, nicht auf.

Der regierungsmüde Kaiser lohnte ihm seine Dienstfertigkeit wenig; höhere politische Interessen verpflichteten ihn dem Herzoge von Bayern, und dieser verstand den Zeitpunkt zu benutzen, um ein langerstrebtes Ziel zu erreichen.

Laßla war 1555 fünfzig Jahre alt und noch kinderlos; falls er keine Nachkommen mehr erlangte, so starb mit ihm das Geschlecht der Grafen von Haag aus, und die Grafschaft mußte an das Reich zurückfallen.

Die Gelegenheit, die Grafschaft in diesem Falle für Bayern zu erwerben, war zu günstig, als daß Albrecht sie sich entgehen lassen durfte. Die Dienste, welche er und sein Vater während der Religionskriege der letzten Jahre dem Kaiser geleistet hatten, verpflichteten diesen in hohem Grade zur Dankbarkeit, so daß er Albrecht kaum einen Wunsch abschlagen konnte.

Am 20. September 1555 erhielt Herzog Albrecht zu Brüssel von Karl V. eine geheime „Exspectanz“[2]) d. h. Anwartschaft auf die Grafschaft Haag, welche folgendes bestimmte: „Da Graf Laßla seines Geschlechts, Namens und Stammes der einzig noch lebende und dermaßen mit Alter beladen sei, daß auf männliche Leibeserben nicht mehr zu hoffen sei, so werde mit seinem Tode die Grafschaft erledigt sein und an das Reich heimfallen. Da nun die Grafschaft mitten in Albrechts Herzogthum liege, woraus ihm und seinen beiden Vorgängern viele Beschwerden erwachsen seien, und weil ein neuer Graf wiederum solche Irrungen bereiten könne, besonders wenn er kein Unterthan des Herzogs sei, so solle die Grafschaft nach Laßlas Tod an Albrecht und seine Erben fallen, als eine Belohnung für die getreuen Dienste, die sie dem Kaiser

[1]) Münchner Reichsarchiv, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 22.

[2]) Der Entwurf derselben und eine Abschrift im Staatsarchiv zu Wien.

und dem Reiche erwiesen hätten; insbesondere für die Dienste in den Jahren 1546 und 1552 und für ihr Festhalten am katholischen Glauben.

Die Herzöge sollen für dies Lehen keiner fernern Belehnung und Bestätigung bedürfen, sondern es solle auf ewig zu Bayern gehören.

Als Entgelt dafür solle Herzog Albrecht, sobald er die Grafschaft erhalten, an den Grafen Günther von Schwarzburg und den Grafen Philipp von Eberstein je 12000 Goldgulden, an den Freiherrn Nikolaus von Polweil 6000 Goldgulden zahlen."

In einer besonderen Urkunde versprach Albrecht die Erfüllung dieser Bedingung.[1])

Während man so über Laßlas Kopf hinweg über sein Eigenthum heimlich verfügte, dachte dieser eifriger denn je daran, ein Aussterben seines Hauses zu verhindern.[2]) Im Spätherbst 1553 begannen Verhandlungen in dieser Hinsicht und zwar mit dem Hofe von Ferrara, zu dem er vielleicht während seiner früheren Anwesenheit in Italien Beziehungen bekommen hatte.[3]) Ueber die Geschichte dieser seiner zweiten Heirath ließ Laßla später einen genauen Bericht, ein sog. „Libell"[4]) abfassen, dessen Nachrichten durch beigegebene Briefe und Aktenstücke beglaubigt sind.[5])

Nachdem zwei Abgesandte des Herzogs von Ferrara, Herkules' II. aus dem Hause Este, der Hauptmann Julius von Rotta und der Graf Ludwig von Thenna mit Laßla persönlich verhandelt hatten, schickte dieser einen Gesandten, Ludwig Schnöd mit Namen nach Ferrara, um Erkundigungen über die Braut einzuziehen.

---

[1]) Abschrift im Staatsarchiv zu Wien.

[2]) Dr. Prechtl erwähnt in seinem Aufsatz über Ladislaus vom Haag, dieser habe sich mit einer Gräfin von Teni verheirathen wollen. Es ist mir nicht gelungen, irgend einen Beweis für diese Angabe, deren Quelle nicht genannt ist, zu finden.

[3]) Zimmerische Chronik: „wiewol im vil erlicher Heirat in teutschen Landen angetragen."

[4]) Reichsarchiv zu München, Grafschaft Haag, Lit. Nr. 36. Weitere Nachrichten enthalten: Lit. Nr. 2, 14, 22, sowie einige Briefe im Archiv zu Modena, ferner Wig. Hund, a. a. O. I, 67, Zimmerische Chronik II, 615.

[5]) Ob dasselbe trotzdem völlig unparteiisch ist, läßt sich nicht entscheiden da keine Nachricht von der Gegenseite vorhanden ist.

Schnöd wurde zu Ferrara ehrenvoll empfangen, und der Herzog überbot sich, ihm seine Zuneigung zu seinem „Freund und Bruder“ Laßla zu versichern. Betreffs der Braut selbst kam es jedoch zu einer Auseinandersetzung. Herzog Herkules bot nämlich als Braut die uneheliche Tochter seines Bruders, des Cardinals von Ferrara, mit einer Mitgift von 40,000 Kronen an; Schnöd wies jedoch dieses Ansinnen zurück, mit der Begründung „es sei in Deutschland eine große Schande eine Uneheliche zu nehmen.“

Der Herzog gab nach und schlug nun seine Nichte, die Gräfin „Aemilia Roverella de Piis et Carpi“[1]) vor. Nachdem Schnöd dieselbe gesehen und ihr Bild sowie einen freundlichen Brief[2]) für Laßla erhalten hatte, begab er sich auf den Heimweg, begleitet von einem herzoglichen Gesandten, Polydor Cornizano, der des Grafen „Vermögen, Thun und Wesen“ näher erkunden sollte.

Ein zweiter Gesandter, Alexander Morigella, überbrachte sodann eine „Capitulation“, in welcher nähere Bestimmungen über die Heirath enthalten waren. In der ersten Hälfte des Januar 1555[3]) machte sich Laßla, da er sowohl mit der Braut als mit den Bedingungen zufrieden war, selbst auf den Weg nach Ferrara, wo er Mitte Januar eintraf und mit großen Ehren aufgenommen wurde. Auf den Wunsch seiner künftigen Schwiegermutter, der Frau Lucretia de Piis, hatte er alles aufgeboten, um in Ferrara glänzend erscheinen zu können; 36 schöne Pferde, eine große Summe baaren Geldes, Kleinodien und Silbergeschirr führte er mit sich,[4])

[1]) Hund schreibt a. a. O. „Gräfin Frau Aemilia“. Gemeiner meint deshalb, sie wäre vielleicht Wittwe gewesen. Diese Vermuthung ist unrichtig.

[2]) Vom 18. October 1554.

[3]) Der Tag der Abreise ist nicht genannt; sie fiel jedenfalls auf den 7. Januar, da man ihm nach dem 7. Januar wichtigere Schreiben nach Ferrara nachsenden soll (Münchner Reichsarchiv, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 22) und da man am 7. Januar den Grafen in 10 Tagen in Ferrara erwartete. (Brief eines Ungenannten im Archiv zu Modena.)

[4]) Dem Grafen ging ein großer Ruf voraus; in dem Briefe eines ungenannten Verfassers vom 7. Januar 1555 (im Archiv zu Modena) heißt es, der Graf von Agu sei außerordentlich reich und stände beim Kaiser in hoher Gunst; er sei so mächtig, daß er in einem Tage 4000 Fußsoldaten und 500 Reiter aufstellen könne. In der That stellte Laßla zum Reichskontingent 36 Fußsoldaten und 8 Reiter. (Kilian Leib, Annales, zum Jahre 1531.)

— trotz der Warnungen seiner heimischen Freunde vor welscher Tücke. Gleich bei seiner Ankunft in Ferrara erhielt er eine weitere Warnung. Ein Edelmann rieth ihm, sich mit Speise und Trank in Acht zu nehmen, „die Lucretia könne ihm ein böses Stück beweisen, falls aus der Heirath nichts würde.“

Laßla wünschte, daß die Hochzeit sobald als möglich stattfände; man setzte deßhalb auf Grund jener nach Deutschland gesandten Capitulation einen ausführlichen Heirathsvertrag auf. Nach diesem sollte Aemilia 10,000 Kronen Mitgift erhalten und zwar 2000 Kronen sofort, 4000 Kronen in Gestalt eines Palastes zu Ferrara; die übrigen 4000 Kronen in jährlichen Renten von 1000 Kronen. Als Gegengabe solle Laßla ebenfalls 10,000 Kronen geben und außerdem eine „Morgengabe von wegen der Jungfrauenschaft,“ welche Aemilia zur freien Verfügung zustehen solle. Falls Aemilia vor Laßla und ohne Kinder sterbe, so solle dieser ihr Erbe sein; überlebe sie ihn, so solle ihr das Heirathsgut und die Gegengabe zufallen. Da Laßla nach der Hochzeit wieder in den Krieg ziehen werde, so solle Aemilia noch eine Zeit lang bei ihrer Mutter bleiben; bei Laßlas Rückkehr vom Heere solle sie nach Deutschland übersiedeln, geleitet von ihrem Oheim Hannibal und einem alten Diener, welcher der deutschen Sprache mächtig sei.

Zu diesem Vertrage wünschte jedoch Frau Lucretia den Zusatz, daß das Heirathsgut der Aemilia und die Gegengabe Laßlas „für immer und in alle Zukunft“ („semper et in perpetuum“) in Italien bleiben solle. Laßla erklärte jedoch, er könne hierauf nicht eingehen. So kam es schon 8 Tage nach seiner Ankunft in Ferrara zum Streite. Der Herzog Herkules wünschte die Verhandlungen wieder in Gang zu bringen und versuchte eines Abends bei einer Zusammenkunft die beiden streitenden Parteien zu versöhnen. Als es hierbei Mitternacht geworden war, erklärte Laßla schließlich, er verzichte auf alles Heirathsgut, er wolle Aemilia „nur in einem Hemd“ nehmen. Als der Herzog diese Worte gehört hatte, ließ er sofort Feder, Papier und Tinte kommen und auf Grund dieser Erklärung Laßlas einen neuen Heirathsvertrag aufsetzen. Nach diesem sollte Laßla allein 10,000 Kronen zahlen, welche durch die Fugger in Augsburg aufbewahrt werden sollten. Wenn Laßla vor

Aemilia mit Tode abginge, so hätten die Fugger das Geld innerhalb 4 Jahren auszuzahlen, doch sollte Aemilia, falls Kinder vorhanden wären, und sie mit diesen nicht zusammen bleiben könnte, nur lebenslänglich die 5prozentigen Zinsen dieser Summe erhalten. Stürbe Aemilia vor Laßla, so sollte die ganze Summe an ihn zurückfallen.

Dieser Vertrag wurde von dem Herzog Herkules, von Aemilias Bruder Herkules und von Enea de Piis unterschrieben und von Laßla angenommen.

Am nächsten Tage fand darauf im herzoglichen Palaste die Trauung statt.

Günstig waren die Bedingungen der Hochzeit für Laßla nicht ausgefallen, und die Gesinnungen seiner neuen Verwandten hatten sich ihm in wenig günstigem Lichte gezeigt, aber es kam ihm darauf an, auf alle Fälle diese Heirath zu schließen, und so opferte er gern einen Theil seines Vermögens der Habsucht derselben auf.

Einige Tage nach der Hochzeit erschienen bei ihm Ludwig von Thenna und Julius von Rotta und machten ihm auf Befehl des Herzogs den Vorschlag, in dessen Dienste zu treten. Der ganze Staat habe an seiner Ankunft ein sonderliches Wohlgefallen gehabt; deßhalb solle er der Bluts- und Geschlechtsverwandte des Herzogs werden, das Wappen des Hauses Este führen und oberster Hauptmann in den herzoglichen Landen mit einem festen Gehalte werden; falls er sich die Grafschaft Seandiano kaufen wolle, so stehe sie ihm zur Verfügung, da der bisherige Besitzer irrsinnig sei.

Aber Laßla antwortete den beiden Abgesandten, es zieme ihm als einem Lehensmann und Vasallen des heiligen römischen Reiches nicht, in des Herzogs Dienste zu treten.

Zugleich legte man aber Laßla wiederum einen andern Heirathsvertrag vor, der zu den bisherigen Bestimmungen hinzufügte: alles baare Geld des Grafen werde im Grund und Boden des Herzogthums Ferrara angelegt. Um seine Verwandten von seinen uneigennützigen Gesinnungen zu überzeugen, führte Laßla sie einige Tage später in ein Zimmer, worin er auf dem Tisch all sein Geld, seine Kleinodien und sein Silbergeschirr aufgelegt hatte und sagte ihnen, dieses alles gehöre ihm und genüge ihm zum Leben; nicht

um noch mehr Geld und Gut, sondern um Ehre und Freundschaft zu erwerben, habe er geheirathet. Darnach sollten sie ihn beurtheilen.

Einige Tage nachher, am 7. März 1555 geschah es beim Mittagsmahl im Hause der Lucretia, daß ein Diener vor Laßla eine von den übrigen in der Farbe verschiedene Schüssel hinsetzte; eine Schwester der Aemilia nahm dieselbe weg, weil schon zu viel vor dem Grafen stände; aber der Diener stellte sie wieder an den ersten Platz zurück und Laßla aß von ihrem Inhalt. Dabei fand er auf dem Grunde ein weißes Pulver, das sofort seinen Verdacht erregte. Sein Argwohn wurde bestärkt, als Lucretia den Diener, welcher die Schüssel gebracht hatte, nicht festnehmen lassen wollte, so daß derselbe Zeit hatte, zu entfliehen. Sofort herbeigerufene Aerzte gaben Laßla, der sich unwohl fühlte, und über Brennen im Halse klagte, verschiedene Arzneien gegen eine etwaige Vergiftung ein. Auch der Herzog sandte Heilmittel und erließ noch an demselben Tage einen Steckbrief gegen den entlaufenen Diener. Drei Tage darauf fand vor dem Podesta ein Verhör statt, bei dem der wieder hergestellte Laßla seine Vermuthung, man habe ihm Gift geben wollen, aussprach. Die Flucht des Dieners, das seltsame Gebahren desselben mit der nicht zu verwechselnden Schüssel, deren Inhalt er nach Aussage der übrigen Diener an diesem Tage allein zubereitet hatte, schienen diese Vermuthung zu beweisen.

Gegen Lucretia erhob Laßla die heftigsten Vorwürfe, weil sie den Diener nicht sogleich habe festnehmen lassen; in seinem Innern hatte er die feste Ueberzeugung, daß der Versuch, ihn aus dem Wege zu räumen, auf ihre Anstiftung zurückzuführen sei.

Am Tage nach jenem Mittagsmahl gab es deßhalb einen heftigen Auftritt zwischen ihm und der Lucretia, in dessen Verlauf letztere dem Grafen vorwarf, man erzähle über ihn, er habe seine erste Gemahlin vergiftet. Als sie diese Beschuldigung darauf in Gegenwart Aemilias wiederholte, forderte Laßla diese auf, mit ihm ein Haus zu verlassen, wo man ihn derartig beschimpfe. Aber Aemilia wollte nicht ohne den Willen ihrer Mutter und des Herzogs mit ihm gehen. In höchster Erregung verließ Laßla die beiden, indem er der Lucretia zum Schluß sagte: „Wäre sie ein Mann, so wolle er seine Ehre durch ihren Tod rächen.“

Am nächsten Morgen führte Lucretia ihre Tochter aus den dem Ehepaar eingeräumten Gemächern hinweg und nachdem sie dieselbe einige Tage geradezu gefangen gehalten hatte, eröffnete sie ihr, sie dürfe nicht länger mit dem Grafen zusammen leben. Eine gewisse Juliola, das Weib eines herzoglichen Kämmerers mußte sie darauf heimlich durch eine Hinterthür und den Garten aus dem Hause der Lucretia in das Kloster San Bernardo zu Ferrara führen.

Laßla legte beim Herzog Verwahrung gegen eine solche Gewaltthat ein und bat ihn kniefällig, er möge ihm seine Gemahlin wieder zuführen. Die Antwort des Herzogs war, falls Lucretia ihre Tochter nicht herausgeben wolle, müsse der Graf seinen Willen auf gerichtlichem Wege zu erreichen suchen.

In einer Bittschrift setzte hierauf Laßla dem Herzog die Vorgänge im Hause der Lucretia auseinander und bat nochmals um Rückgabe Aemilias.

Er erwähnte darin, durch einen Advokaten habe man ihm Versöhnungsvorschläge gemacht, er solle die 10,000 Kronen der Gegengabe in Italien anlegen, er solle die Familie der Pii „des Verdachts des Gifts" entschuldigen, weil es ihm nichts geschadet, und er solle etliche Jahre mit Aemilia in Italien bleiben. Er habe darauf geantwortet, daß die Verwendung der Gegengabe durch den Heirathsvertrag bestimmt sei; gegen diesen könne er nicht handeln; er habe ferner nie die Pii, sondern nur jenen Diener des Vergiftungsversuches beschuldigt, etliche Jahre aber in Italien bleiben, könne er nicht; denn der Kaiser und die Fürsten würden es ihm verdenken, wenn er seine Unterthanen im Stiche ließe und mit schweren Unkosten in Welschland hause. Es sehe aus, als habe er etwas gegen das Reich vor, oder als könne er sich nicht mit seiner Gemahlin in Deutschland sehen lassen. Er habe vorgeschlagen, falls er in Italien bliebe, wolle er wenigstens in den kaiserlichen Städten Mailand oder Mantua wohnen, dies habe Lucretia auf keinen Fall gewollt; sie habe ihm Bologna oder Venedig angerathen.

Sechs Wochen darauf fällte der Herzog in Gegenwart Laßlas und der Familie Pii sein Urtheil und zwar am Abend vor seiner Abreise nach Rom. Dasselbe besagte, die Bedingungen einer Ver-

söhnung seien, daß Aemilia noch zwei Jahre in Italien bleibe; nach dieser Zeit wolle er, der Herzog, entscheiden, ob sie noch länger verweilen solle. Im Falle der Abwesenheit Laßlas solle Aemilia bei Margarethe von Oesterreich[1]) oder bei der Herzogin von Mantua bleiben; fernerhin sollte Laßla sofort 15,000 Kronen hinterlegen.

Nach Verkündigung dieses Urtheils erklärte jedoch plötzlich der Bruder der Aemilia, Herkules de Piis, er wolle des Grafen Freundschaft nicht und wolle überhaupt mit der ganzen Sache nichts mehr zu thun haben. Laßlas Gegenvorstellungen gegen das Urtheil des Herzogs sowohl, wie gegen Herkules de Piis waren vergebens, da der Herzog am nächsten Morgen nach Rom reiste und keine weitere Entscheidung geben konnte.

Inzwischen war Laßla auch durch einen Bruch mit Aemilia selbst in seinen Hoffnungen getäuscht worden. Auf ihre Aufforderung hin war er freudig in das Kloster San Bernardo geeilt und hatte dort im Sprechzimmer eine Unterredung mit ihr. Zu seinem höchsten Erstaunen aber warf sie ihm vor, er habe seine erste Gattin vergiftet und er sei ein lutherischer Ketzer, in seiner Grafschaft werde er sie auch lutherisch machen wollen. Vergeblich flehte Laßla, sie möge doch solches nicht glauben; sie erklärte ihm, sie werde nie zu ihm zurückkehren, lieber wolle sie hundertmal sterben; das könne sie mit einem Eid beschwören.

Nach dieser Unterredung wandte sich Laßla mehrere Male brieflich an sie, aber er erhielt keine Antwort.

Auf Rath des Cardinals von Ferrara bat er sie um eine zweite Unterredung, die sie ihm endlich auch bewilligte. Begleitet von drei Räthen des Cardinals als Zeugen begab er sich zu ihr; er mußte sich jedoch begnügen, durch ein Gitter getrennt mit ihr zu sprechen. Sie gab ihm denselben Bescheid wie das erste Mal und wäre nicht ein Feiertag gewesen, so würde sie auf ihre Meinung einen Eid geleistet haben.

Laßla versuchte nun während der Abwesenheit des Herzogs ein letztes Mittel; er erklärte seinen verrätherischen Verwandten, er wolle das Urtheil des Herzogs annehmen und ausführen; er

[1]) Gemeint ist Margarethe von Parma, seit 1559 Statthalterin der Niederlande, die Gemahlin Ottavio Farneses.

sei bereit, sofort die 15,000 Kronen zu hinterlegen und zwar bei Salomon Ebrea de Riba, dem Geldjuden des Herzogs. Aber die Pii erwiderten ihm, daß sie dem Juden als Depositar nicht anerkennen würden.

Laßla sah ein, daß unter solchen Umständen der Aufenthalt zu Ferrara nicht mehr räthlich sei: er verließ Anfang Mai die Stadt und begab sich zunächst nach Mantua mit der festen Absicht, dort einen „Kampfbrief“ öffentlich anschlagen zu lassen gegen die Verläumder, welche ihn beschuldigten, er habe seine erste Gemahlin vergiftet und er sei ein lutherischer Ketzer.[1]) Aber seine Freunde baten ihn, sein Leben zu schonen; falls jene Verläumder nicht binnen Jahr und Tag ihre Klage vor Gericht brächten, seien die Anschuldigungen null und nichtig.

In Italien möge er bleiben, damit bei etwaigen Verhandlungen der Sprache halber keine Schwierigkeiten entständen.

Laßla folgte diesem Rathe und blieb in Mantua; als er jedoch plötzlich schwer erkrankte und nur mit genauer Noth am Leben blieb, hielt er es für besser, sich noch etwas weiter von Ferrara zu entfernen; denn er und seine Freunde führten die Krankheit auf einen zweiten Vergiftungsversuch zurück.

Er begab sich am Ende des Jahres nach Roveredo und von da nach Trient, wo er einige Wochen blieb. Hier kamen Abgesandte seiner Grafschaft zu ihm, mit der Bitte, er möge nach Deutschland zurückkehren. Schon war Laßla im Begriffe, diesem Wunsche Folge zu leisten, als ein gewisser Dr. Camillus Pilatus ihn aufsuchte und sich erbot, die Angelegenheit in Ferrara zu ordnen; er sei früher in des Herzog Herkules Diensten gewesen, und habe sich um diesen und um die Familie Pii Verdienste erworben. Laßlas Schicksale kenne er von dem Hofe des Cardinals her. Obwohl

[1]) Die Behauptung, er sei kein Anhänger der neuen Lehre, steht im Widerspruche mit seinem Vorgehen gegen das Kloster Ramsau; freilich wurde schon oben gesagt, daß von einem offenen Uebertritte Laßlas zum Protestantismus aus der Zeit seiner ersten Ehe nichts bekannt ist. Mit dem Tode Marie Salomes war vielleicht Laßlas an und für sich geringes Interesse für kirchliche Dinge wieder eingeschlummert. Thatsache ist, daß erst seit 1557 eine wirkliche Einführung der Reformation in der Grafschaft vor sich ging. (Siehe weiter unten.)

Laßla kein besonderes Zutrauen zu dem Doktor gewinnen konnte und denselben für einen Abgesandten des Herzogs hielt, gab er ihm doch den Auftrag, in Ferrara seine Sache zu führen und der Lucretia mitzutheilen, er habe Aemilia mehr als sein Leben geliebt und würde sie jetzt noch bitten, nach Deutschland zu kommen, wenn sie nicht jene Beschuldigungen gegen ihn vorgebracht hätte; jetzt könnten sie nicht mehr zusammen leben.

Am 23. Januar 1556 begab sich Laßla nach Bozen, und hierher kam ihm Camillus Pilatus bei seiner Rückkehr von Ferrara mit der Nachricht nach, daß der Herzog eine Ehescheidung für das beste hielte. Er habe betheuert, daß er an dieser Heirath ein großes Wohlgefallen gehabt habe, dessen sei Gott Zeuge. Auch Lucretia sei friedlicher gestimmt gewesen; sie habe ihn an Aemilia gewiesen, er solle versuchen, sie umzustimmen, und zu einer Wiedervereinigung mit Laßla zu bewegen. Aemilia habe ihm gesagt, sie empfände Schmerz um den Grafen; sie wolle nicht länger im Kloster bleiben, sondern zu ihm gehen, wenn er sie noch haben wolle. Zum Schluß habe sie in Gegenwart der Aebtissin und einer Schwester Lucretia Borgia gerufen: Gott möge es denen verzeihen, die sie an diesen Ort gebracht und welche die Ursache ihrer großen Schmerzen gewesen.

In einer zweiten Unterredung habe sie geäußert, Laßla möge nur wieder kommen, sie wolle alles thun, was er wünsche.

Auch Lucretia habe schließlich erklärt, daß sie gegen eine Ehescheidung sei.

Aber Laßlas Entschluß, nach Deutschland zurückzukehren und die Ehe zu lösen, stand fest; er gab am 17. Februar 1556 dem Pilatus einen „Gewaltbrief" d. i. eine Vollmacht, für ihn vor jedem zuständigen Richter zu handeln und bei dem päpstlichen Legaten einen Ehescheidungsdispens zu erwirken. Darauf reiste Pilatus wieder ab.

Laßla war zu Bozen in dem Wirthshaus zum goldenen Adler abgestiegen; hier erschienen am 14. Februar 1556 zwei Italiener mit Panzern unter dem Rock, welche Unterkunft haben wollten und auf Befragen des argwöhnischen Wirthes antworteten, sie hätten gehört, es sei ein großer Herr da, und von dem wollten

sie Pferde kaufen. Der Wirth erklärte ihnen, er gäbe ihnen kein Unterkommen, sie sollten anders wohin gehen; und vor dem Markt in drei Wochen gäbe es keine Pferde zu kaufen, der Graf brauche die seinigen selber zur Heimreise. Zufällig kam Laßla dazu und auf der beiden Fremden Begehr führte er sie in den Stall. Plötzlich aber schöpfte er aus irgend welchen Gründen Verdacht, daß sie ihn ermorden wollten und „ließ sie von sich abscheiden, ein solch Entsetzen faßte ihn.“

Die Italiener versprachen, den nächsten Tag wieder kommen zu wollen; Laßla zeigte aber die Sache dem Gerichte an. Am nächsten Tage waren die beiden mit Hinterlassung ihrer Zeche für's Mittagsmahl verschwunden.

Die gerichtliche Untersuchung stellte fest, daß sie sich für Mailänder ausgegeben hatten; ein geborner Mailänder erklärte jedoch, es wäre „Gaukleri“ damit, der Sprache nach wären sie aus Ferrara.

Das oben erwähnte „Libell“ enthielt auf seinen letzten Seiten die Aktenstücke, welche nach Aussage des Verfassers die mörderische Absicht jener beiden beweisen sollten. Diese Seiten fehlen, so daß der Sachverhalt dunkel bleibt, man muß jedoch berücksichtigen, daß Lucretia nicht die besten Absichten hegte und daß sie an dem Tode des Grafen ein hohes Interesse hatte, denn der Heirathsvertrag, der bei Laßlas Tode, falls keine Kinder vorhanden, der Aemilia die 10,000 Kronen der Gegengabe vermachte, war ja noch in Kraft.

Es ist kaum möglich, ein abschließendes Urtheil über diese Heirathsgeschichte Laßlas zu fällen, jenes „Libell“ bleibt, trotz den beigegebenen Briefen und Aktenstücken, ein zu Laßlas Gunsten verfaßter Bericht, für dessen Angaben bei dem Mangel anderer Nachrichten jeglicher Prüfstein fehlt. Wiguleus Hund beschränkt sich, von einem Streite zwischen Laßla und Lucretia zu berichten, in Folge dessen die Verbindung mit Aemilia auseinander gegangen sei; die Zimmerische Chronik schließt sich den Aussagen des Libells an, von dem Wilhelm Werner von Zimmern jedenfalls eine Abschrift erhalten hatte.

Daß Laßla in Ferrara unbillig behandelt worden ist, und daß man ihm seine angetraute Gattin widerrechtlich geraubt hat,

muß als sicher angenommen werden, er wäre sonst nicht ohne Aemilia nach Deutschland zurückgekehrt.

In seinen besten Hoffnungen getäuscht, betrat der nunmehr 51 jährige Laßla wieder den Boden seiner Grafschaft, deren Besitz er, wenn irgend möglich, seinem Hause für die Zukunft sichern wollte; die Lösung der Ehe mit Aemilia und eine Wiederverheirathung war deßhalb fortan sein eifrigstes Bestreben. Aber die Verhandlungen mit der Familie Pii kamen zu keinem Ende; und ein päpstlicher Dispens zur Ehescheidung war nicht zu erwirken. Laßla versuchte gleichzeitig die Scheidung durch evangelische Theologen aussprechen zu lassen. Bereits im Januar 1556 hatte er sich deßhalb an Kurfürst August von Sachsen gewandt. Ein aus Italien zurückkehrender kurfürstlich sächsischer Rath, Hieronymus von Kommerstadt, dessen Bekanntschaft Laßla in Trient machte, übernahm es, dem Kurfürsten ein dießbezügliches Gesuch zu überreichen. Laßla gab darin eine ausführliche Beschreibung des Sachverhalts und bat den Kurfürsten, durch die Juristen und Theologen der Universitäten Leipzig und Wittenberg ein Urtheil abgeben zu lassen, ob er in Ansehung aller Ursachen und weil er der letzte seines Geschlechtes und weil man ihm unter dem Verdachte der Ketzerei seines Ehegemahls beraubt, mit gutem Gewissen zu einer anderen christlichen Ehe schreiten könne. Kurfürst August willfahrte Laßlas Bitte; die Theologen und Juristen Philipp Melanchthon, Dr. Lorenz Lindemann, Dr. Joh. Schneidewin, Dr. Georg Cracau, Dr. Georg Major, Dr. Joh. Pfeffinger, Dr. Wolfg. Crell und Dr. Joh. Reisschreiter wurden mit Prüfung der Angelegenheit betraut. Schon am 19. Februar 1556 sandte Melanchthon den mit eigener Hand geschriebenen, von sämmtlichen unterschriebenen Bescheid an den Kurfürsten ein; er lautet mit kurzen Worten: „Wir haben die Acta belangend den wolgebornen Graven und Herrn, Herrn Ladißlav, Graven zum Hag und seine gemahel frawe aemylia durchlesen und befinden daraus nicht so viel Erscheinend, das Ehr von gedachter seiner gemahel aemylia ledig mag gesprochen werden.[1])"

[1]) Kgl. sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 8306 Graf Ladislauen von Haag Heirathshändel. Loc. 8301 Grafen und Herren Sachen 1. und 2. Buch.

Laßla gab damit die Hoffnung auf eine günstigere Entscheidung nicht auf; 1559, auf dem Reichstag zu Augsburg, bat er den Kaiser, einen Ausschuß für diese Angelegenheit einzusetzen, der Kaiser lehnte jedoch das Gesuch ab, weil der Herzog von Ferrara und Aemilia nicht unter seiner Gerichtsbarkeit ständen.

So kam es zu keiner Entscheidung; während die Pii die Verhandlungen mit Versöhnungsvorschlägen in die Länge zogen, 1564 sich sogar an den Kaiser wandten, damit Laßla Aemilia zu sich nehme[1]), während der Papst den Dispens zur Ehescheidung verweigerte[2]), wandte sich Laßla fortgesetzt vergeblich an die bedeutendsten unter den evangelischen Theologen Deutschlands, die ihm z. Theil aus materiellen Gründen nicht beistehen wollten, denn es war bekannt, daß Graf Laßla die Dienste der Gelehrten schlecht bezahlte.[3]) Man rieth ihm zu einer Versöhnung, aber er erklärte auf das Bestimmteste, eine solche sei nach dem, was vorgefallen, nicht mehr möglich.

An Gelegenheit, sich wieder zu verheirathen, hätte es für Laßla nicht gefehlt; schon bald nach seiner Rückkehr aus Italien, im Sommer 1557, stand er in regem Verkehr mit Margarethe von Trenbach, so daß Laßlas Schwester Maximiliane äußerte: „es könnte wohl sein, daß er sie nehmen und ehelichen möcht.“[4])

Margarethe von Trenbach stammte aus einem alten bayrischen Adelsgeschlechte, welches in der Nähe der Grafschaft Haag angesessen war. Sie war nach Angabe der Zimmerischen Chronik eine „edle, schöne Jungfraw“ und hatte „ain aignen Sitz und Schlößle.“

Als im Herbst desselben Jahres Laßla vom Herzog Albrecht zu München gefangen genommen wurde (siehe unten), und man alle möglichen Anklagen gegen ihn vorbrachte, warf man ihm auch

---

[1]) Bericht des Rechtsgelehrten Dr. Schart über den Stand der Ehescheidungsangelegenheit, 1564, im Münchner Reichsarchiv, Grafschaft Haag, Lit. Nr. 22.

[2]) Der Rechtsgelehrte Dr. Schart stellte dem entgegen, daß der Papst über einen Anhänger der Augsburgischen Confession nicht zu richten habe.

[3]) Flacius Illyricus schrieb 1562 an den Regensburger Superintendenten Nicolaus Gallus: Scribe illi (nämlich dem Grafen von Haag) . . . non posse tales homines persuaderi, ut huc atque illuc cursitent, sola promissione sumptuum (Gemeiner).

[4]) Reichsarchiv zu München, Grafschaft Haag, Lit. Nr. 10½

vor, „er habe eine edle Jungfrau, welcher Freund nicht die wenigsten in des Herzogs Rath seien, unter einem Schein der Ehe anhängig gemacht." Später setzte man zu dieser Anklage noch die Worte hinzu: „wo er doch selbst verheirathet sei." Wiguleus Hund berichtete[1]) über Margarethe: „Grave Laßla verwähnt sie der Ehe, aber sie war von im betrogen, ist ledig gestorben, nit lang nach irm Bruder.[2])"

In der That ist diese Anschuldigung, Laßla habe Margarethe betrogen, falsch; die Zimmerische Chronik (II. S. 615) hat bereits die richtige Nachricht, daß er ihr allerdings die Ehe versprach, jedoch bis zur Erfüllung des Versprechens erst die Lösung seiner Ehe mit Aemilia abwarten mußte. Bis zu ihrem Tode, der nicht lange vor 1566 eingetreten sein kann, stand Margarethe mit Laßla in freundschaftlicher Beziehung, denn in einem Briefe vom 14. Mai 1566[3]) schreibt dieser, er habe der Verstorbenen Geld vorgestreckt, und sie habe ihm Briefe und Urkunden zur Aufbewahrung anvertraut; ihr Testament sei in Haag angefertigt worden.

Aus diesen Gründen erscheint ein Bruch zwischen Margarethe und Laßla vollständig ausgeschlossen. Dazu kommt, daß sich Laßla erst nach dem Tode Margarethas mit neuen Heiraths-plänen trug.

Im Jahre 1566 war er mit dem Pfalzgrafen Wolfgang in Sachen seiner Ehescheidungsangelegenheit wegen der zeitweisen Ueberlassung eines Rechtsgelehrten in Unterhandlung getreten, auch sprach er durch den Bürgermeister von Regensburg die Bitte aus, Wolfgang möge sich bei den evangelischen und reformirten Fürsten des Reiches dafür verwenden, daß sie die Angelegenheit durch ihre Universitäten entscheiden ließen.[4]) Die Entscheidungen werde er

[1]) Im 3. Theil des bayrischen Stammenbuchs, gedr. bei v. Freyberg, histor. Schriften und Urkunden Band 3, vgl. auch Töpfer im oberbayr. Archiv IX, S. 186.

[2]) Dieser starb 1559.

[3]) Reichsarchiv zu München, Grafschaft Haag, Lit. Nr. 22.

[4]) Brief vom 13. Novbr. 1565 und Instruction für den Schultheiß von Regensburg vom 16. Decbr. 1565 im Reichsarchiv zu München, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 22. Die erwähnten Fürsten erhielten von Laßla jenes Libell zugesandt, ebenso die Universitäten Heidelberg, Marburg, Tübingen und Halle.

Am 13. Novbr. 1565 schrieb Laßla selbst an den Dekan der Juristen-

10*

dem nächsten Reichstage vorlegen, damit er endlich Aemilia los werde. Dann wolle er sich wieder verheirathen und zwar möge ihm Wolfgang seine älteste Tochter geben. Er verlange kein Heirathsgut, verpflichte sich aber seinerseits zu einer stattlichen Morgengabe; gehe er ohne Nachkommen mit Tode ab, so solle Wolfgang sein Erbe sein. Der Pfalzgraf willigte in diesen Plan ein; aber Laßla starb vor seiner Verwirklichung.

Nicht weniger als die eben erzählten Angelegenheiten beschäftigten Laßla in der letzten Zeit seines Lebens die religiösen und politischen Verhältnisse seiner Grafschaft.

In dem ersten Jahre nach seiner Rückkehr 1556/7 trat er zur neuen Lehre über und führte dieselbe als Landesreligion in der Grafschaft ein, indem er bestimmte, daß fortan nur lutherische Prediger die Pfarrstellen einnehmen dürften.

Daß dieses offene Eintreten für die lutherische Lehre einzig und allein eine That innerer Ueberzeugung gewesen sei, wage ich nicht zu behaupten; der Hauptgrund scheint unzweifelhaft die Hoffnung gewesen zu sein, durch einen Uebertritt um so eher eine Scheidung von seiner Gattin erreichen zu können.

In den fortwährenden Streitigkeiten mit Herzog Albrecht war während Laßlas Aufenthalt in Italien eine Pause eingetreten, auch nach dessen Rückkehr (März 1556)[1]) dauerte der Friede an. Erst 1½ Jahr später machte Albrecht diesem Zustand durch eine ungerechtfertigte Gewaltthat ein Ende. Gelegenheit zu einer solchen gab ihm Laßlas Aufenthalt in Alt-Oetting im September 1557, wohin Laßla zur Verheirathung seiner Schwester Maximiliane gekommen war.

---

fakultät zu Heidelberg, man solle eine Entscheidung gegen das päpstliche Urtheil fällen, ihm und seinem Namen zur Ehr und um seine Unterthanen bei der wahren christlichen augsburgischen Confession zu erhalten, zum Heile des deutschen Landes „unseres geliebten Vaterlandes.“

[1]) Am 26. Febr. 1556 war Laßla noch in Bozen. Da er sich bereits auf der Heimreise befand und in Bozen nichts mehr zu thun hatte, ist wohl anzunehmen, daß er bald darauf in Haag eintraf. Bis 1557 fehlt leider jede Angabe über Laßlas Aufenthalt.

Maximilianes[1]) erster Gatte, Karl von Ortenburg, war 1552 nach 14jähriger Ehe gestorben.

Am 26. Februar 1557 schlugen Graf Joachim Schlick von Passau und Joachim von Neuhaus, der oberste Kanzler von Böhmen, dem Grafen Laßla brieflich eine Verheirathung der verwittweten Schwester, mit dem böhmischen Grafen Friedrich von Wallstein auf Lomnitz vor, der sich als kaiserlicher Mundschenk und als Verwandter der edelsten Geschlechter Böhmens, wie der Rosenberg, Lobkowitz, Sternberg u. a. einer glänzenden Stellung erfreute. Kaiser Ferdinand selbst empfahl Laßla in einem Schreiben vom 5. April 1557 diese Verbindung.

Laßla sowohl wie Maximiliane gaben zu diesem Vorschlag ihre Zustimmung; ein Streit der Letzteren mit dem Haupte der Familie Ortenburg, dem Grafen Joachim, verzögerte jedoch die Heirath noch bis zum Ende des Jahres. Graf Joachim beanspruchte nämlich, nachdem er an Maximilianes Stelle die Vormundschaft über ihre fünf Kinder übernommen hatte, daß sie ihr Heirathsgut, die Gegen- und Morgengabe vor einer zweiten Heirath zu Gunsten ihrer Kinder herausgebe. Maximiliane bat deßhalb den Herzog Albrecht, die Entscheidung dieser Angelegenheit vornehmen zu lassen. Es wurde hierzu eine Commission eingesetzt und eine Zusammenkunft der streitenden Parteien zu Alt-Oetting festgesetzt. Zu dieser lud Maximiliane den Bruder ein.

Am 12. September 1557 verließ Laßla[2]) daher das Schloß Haag und fuhr auf dem Inn zu Schiff nach Alt-Oetting, wo er am Nachmittag desselben Tages eintraf, und sich in eine Herberge begab. Eine Stunde nach seiner Ankunft erschien bei ihm der Pfleger von Oetting, Wilhelm von Trenbach, mit drei Rathspersonen und überreichte ihm ein Schreiben Herzog Albrechts vom 13. August 1557, wornach Laßla, wenn er nach Oetting gekommen, nicht von der Stelle zu lassen sei. Laßla erklärte sich bereit, in Oetting zu bleiben, bis er den Grund dieser Verfügung erfahren habe, und

[1]) Das folgende, soweit es sich um Maximiliane handelt, nach Huschberg, Geschichte des Gesammthauses von Ortenburg, S. 333 f.

[2]) Ueber die nun folgenden Ereignisse der Jahre 1557 u. 1558 siehe Münchner Reichsarchiv, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 10 u. 10½.

gab darauf sein Ehrenwort, aber er legte zugleich mit Berufung auf seine Rechte, auf die goldene Bulle und auf den Landfrieden Verwahrung gegen dieses Vorgehen des Herzogs ein.

Während sich der von Albrecht eingesetzte Ausschuß vergeblich mühte, Maximiliane und Joachim zu einem Vergleiche zu bringen, lag Laßla bis zum 20. September in seinem Zimmer so gut wie gefangen. An diesem Tage traf zu Oetting der herzogliche Befehl ein, Laßla unter Bedeckung nach München in die Herberge des Georg Ilsing am Platzl zu bringen.

Da Laßla keine Pferde bei sich hatte, so bat er um Aufschub, bis er sich dieselben aus Haag habe kommen lassen; er versprach dann sofort nach München zu reiten. Am 24. September erschien jedoch ein weiterer Befehl des Herzogs, man solle den Grafen auf der Stelle nach München bringen. Am 28. September traf Laßla daselbst ein, ohne bis dahin einen Grund für seine Gefangennahme erfahren zu haben.

Am 1. October 1557 legte man ihm fünf Artikel vor, auf Grund deren seine Verhaftung erfolgt sei:

1) Er habe, obwohl Unterthan des Herzogs, eine für die Bürger von Wasserburg schädliche Marktsperre eingeführt (1552).
2) Er und sein verstorbener Bruder Leonhard hätten sich zweier von der herzoglichen Polizei verhafteten Leute angenommen.
3) 1553 habe er in Abwesenheit des Herzogs eine große Menge Kriegsvolk ohne kaiserlichen Befehl auf bayrischem Boden zusammen gezogen; dadurch seien die herzoglichen Unterthanen geschädigt worden.
4) Er habe den Unterthanen des Herzogs einige auf haagisches Gebiet gelaufene Schweine weggenommen.
5) Er habe sich angemaßt, Schutzherr des Klosters Gars am Inn zu sein.

Zu seiner Vertheidigung gegen diese Artikel erhielt Laßla zwei Tage Zeit, aber eine Abschrift derselben verweigerte man ihm.

Laßla wandte sich hierauf an den Herzog, er möge ihm zur Vertheidigung drei Wochen Zeit geben, und gestatten, daß er nach

Haag zurückkehre; auf Grund von Aktenstücken wolle er dann seine Unschuld beweisen.

Die Antwort hierauf war, daß man ihm die ausgesetzte Frist um vier Tage verlängerte.

Wohl oder übel machte sich Laßla an die Widerlegung jener fünf Artikel; er führte aus, daß sein Geschlecht seit über 200 Jahren das Marktrecht in Haag habe, und daß er mit seiner Verordnung nur schlechte Zustände, besonders wucherischen Handel habe abschaffen wollen; daß er und sein Bruder einstmals einen bayrischen Unterthan gegen die herzogliche Polizei geschützt hätten, sei nicht richtig; dies sei geschehen, als ihre Vormünder noch für sie die Grafschaft regiert hätten.

Die Zusammenziehung von Kriegsvolk sei auf kaiserlichen Befehl geschehen; er habe außerdem 2000 Gulden Entschädigung für etwa angerichteten Schaden gezahlt; die Beschlagnehmung der Schweine sei mit vollem Rechte geschehen. Was das Kloster Gars anbetreffe, so seien seine Vorfahren sowohl Gründer als auch fortwährend Vogtherren desselben gewesen; er selbst habe diese Rechte bereits ausgeübt, als ein früherer Abt widerrechtlich ein von den Grafen von Haag geschenktes Gut habe verkaufen wollen.

Am Schluß seiner Vertheidigung machte Laßla darauf aufmerksam, daß er als Reichsgraf der Gerichtsbarkeit Albrechts nicht unterstände.

Herzog Albrechts Antwort auf diese Vertheidigungsschrift war daß er Laßla aufforderte, 50,000 Thaler als Entschädigung und Strafe zu zahlen.

Laßlas Vorstellungen gegen dieses Ansinnen veranlaßten den Herzog zu der Frage, wie viel er denn zahlen wolle?

Laßla antwortete, da er nun einmal gefangen sei, so müsse er sich wohl fügen; sich selbst eine Strafe bestimmen könne er nicht, denn er sei sich keiner Schuld bewußt; er erkläre sich aber bereit, jeden durch das Kriegsvolk 1553 verursachten und noch nicht ausgeglichenen Schaden zu ersetzen, und die beschlagnahmten Schweine zu bezahlen.

Der Herzog erwiderte, da er kein Gegengebot gethan und von einer Straffumme überhaupt nichts geschrieben habe, so sei sein Ungehorsam gegen einen Fürsten des Reiches übermäßig und unerhört.

Darauf ließ er Laßla in ein Zimmer einsperren, „damit er sich bedenke." Auf Fürbitten des Landgrafen von Leuchtenberg, seiner Räthe und seiner eigenen Mutter, theilte er jedoch Laßla mit, er verzichte auf die Hälfte der Summe und sei mit 25,000 Thalern zufrieden. Er gebe für die Zahlung sechs Wochen Frist, doch dürfe Laßla in dieser Zeit die Herberge nicht verlassen. Als Laßla auch auf diesen Vorschlag nicht eingehen wollte, und 6000 Gulden zu zahlen sich erbot, verschärfte der Herzog die Haft noch, indem er befahl, daß jedes an den Grafen ankommende oder von demselben verfaßte Schreiben ihm zuerst übergeben werden sollte.

Die Gefangennehmung des Grafen von Haag durch Herzog Albrecht war inzwischen bekannt geworden und verschiedene bayrische Herren, insbesondere Laßlas Verwandter, Christoph von Thengen, beschlossen nach München zu kommen und mit dem Herzog in dieser Sache zu unterhandeln.

Auch der Kaiser wurde davon benachrichtigt, und er erließ am 4. October 1557 gegen den Herzog ein sog. „Poenalmandat", indem er ihm bei einer Strafe von 20 Mark löthigen Goldes befahl, den Grafen sofort in Freiheit zu setzen. Das Kammergericht sollte dann die Streitfrage entscheiden.

Anstatt diesem Befehle nachzukommen, versuchte der Herzog den Grafen so rasch als möglich zur Erlegung der geforderten Summe zu zwingen. Er ließ ihm eine neue schriftliche Begründung der Gefangennahme vorlegen, die nunmehr aus 17 Artikeln bestand und außer 3 von den früheren 5 das folgende enthielt:

1) Der Graf habe nie ohne Gewährung freien Geleits vor dem Herzog erscheinen wollen.
2) Er habe dem verstorbenen Herzog Wilhelm von Bayern einen Kindesmörder genannt und beim Kammergericht als solchen angeklagt.
3) Er habe mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Grafen von Mannsfeld gegen den Herzog „prakticiert."
4) Ebenso mit Ottheinrich von der Pfalz und mit dem Könige von England, und zwar dieß Alles, um die Exspektanz Bayerns auf die Grafschaft zu vereiteln.
5) Er habe Büchsen, Haken, Harnische und Rüstungen bestellt

und zum Theil nach Haag bringen lassen; dieß sei geschehen um den Herzog anzugreifen.

6) Er habe sich gegenüber etlichen Herren vom Adel mit Drohworten geäußert.

7) Er habe die auf herzoglichem Gebiet gelegenen Güter seiner Muhme, der Gräfin Kunigunde übernommen und sich von den Unterthanen ohne Wissen des Herzogs den Treueid leisten lassen.

8) Er habe einen Thorwärter so mißhandelt, daß derselbe gestorben sei.

9) Er habe sich im Herzogthum Bayern unkeuscher Handlungen schuldig gemacht.

10) Er habe eine edle Jungfrau „unter einem Schein der Ehe anhängig gemacht."

11) Er sei vor Jahren gegen das Reich ungehorsam gewesen.

12) Er lasse seine Pfarrer nur im neuen Glauben predigen.

13) Er habe einen Pfaffen, der eine Monstranz gestohlen und den Teufel gebannt habe, unbestraft gelassen.

14) Er habe zu Oetting sowohl wie zu München seiner Haft zu entfliehen gesucht.

Eine Verantwortung auf diese Artikel wurde dem Grafen geradezu untersagt; dieselben seien nur aufgesetzt, um ihm des Herzogs Recht zu beweisen. Er solle zahlen und erklären, daß er dies freiwillig gethan habe. Beharre er auf seinem Widerstand, so werde man ihn noch an einen andern Ort bringen und seine Grafschaft besetzen.

Laßla erklärte hierauf, man möge ihm Leib und Gut nehmen, aber in die Vorschläge des Herzogs werde er nicht einwilligen.

Einen vollen Monat saß Laßla in seiner Haft und ganz besondere Gründe müssen ihn schließlich bestimmt haben, auf die Bedingungen Albrechts einzugehen; er sah wohl ein, daß die Mahnungen seiner Freunde und selbst des Kaisers bei dem Herzog nichts nützten und daß er auf eine bewaffnete Befreiung nicht zu rechnen habe; nach erlangter Freiheit konnte er vielleicht eher sein Recht beim Kaiser und vor der Landschaft des Herzogthums durchsetzen. Denn der bayrische Adel stand zumeist auf seiner Seite, weniger

aus persönlicher Neigung, sondern weil ja keiner für seine Person vor einer ähnlichen Gewaltthat sicher war.

Auch die Rathgeber des Herzogs warnten vor allzu großer Strenge, vor allem der erste Rath Wiguleus Hund, der Geschichtschreiber.

In einer hochwichtigen Denkschrift [1]) vom 1. November 1557 setzte er dem Herzog seine Bedenken auseinander und führte die Folgen an, welche eine solche Strenge nach sich ziehen würde. Der Herzog werde wegen Landfriedensbruchs geächtet oder doch mit vielen tausend Gulden Strafe belegt werden und müsse zudem die 25,000 Thaler mit sammt den Zinsen zurück erstatten. Dazu werde noch ein Sühngeld von etlich tausend Gulden für die dem Grafen zugefügte Beleidigung kommen. Das Kammergericht werde die Rechtsgründe des Herzogs für die Gefangennahme des Grafen nicht anerkennen.

Vor allem aber sei zu fürchten, daß der Graf nach seiner Befreiung aus der Haft alle seine liegenden Güter in und außer der Grafschaft, sammt allen Vorräthen verkaufe, alles Geld, Kleinodien u. s. w. aus dem Lande schaffe, dann dem Herzog absage und Land und Leute befehde. Seine bedeutenden Geldmittel, seine neue Verwandtschaft in Böhmen und die alte in Bayern, nämlich die Landgrafen von Leuchtenberg, seien nicht zu unterschätzen. Sehr leicht könne es dann geschehen, daß sich ihm in seinem Kampfe verschiedene Kurfürsten und Reichsgrafen anschlössen, ganz zu geschweigen „des armen verderbten fränkischen Adels."

Irgend welche Bedenken werde es für den Grafen nicht geben, denn er habe weder Weib noch Kind und sei der letzte seines Stammes; er sei ein „hochfiertiger, rachgieriger Mann" und werde vielleicht sein ganzes Vermögen daran setzen, nur um sich zu rächen. Ihm gereiche es zum Vortheil, als ein erfahrener, kecker und listiger Kriegsmann bekannt zu sein.

Falls er aber keine offene Fehde beginne, so werde er doch auf andere Weise den Herzog „in Spott und Schande" bringen. Oder habe „man sich dergleichen zu diesem ehr- und guetgeizigen, arglistigen, unbeständigen Mann gar nichts zu besehen?"

[1]) Lit. Nr. 10½, S. 240.

Wenn es aber infolge der Acht zum Kriege käme, welche Hilfe habe der Herzog von seiner Landschaft zu erwarten? Für diese werde der Krieg ein Mittel sein, gegen die alte Religion und gegen die Steuern zu kämpfen.

Er schlage aus allen diesen Gründen in Uebereinstimmung mit den übrigen Räthen vor, die Sache beizulegen und die geforderte Summe auf die Hälfte herabzusetzen; dieselbe solle der Graf in acht Tagen zahlen oder sich wiederum stellen; die im Herzogthum gelegenen Güter desselben sollen dafür Bürgschaft leisten.

Wiguleus Hund schließt:

„Dies schreib ich weiß Gott nicht von wegen des grafen, den er ein solcher mann, one den, wie one einen wolf, kein wildpan gebrochen; es ist auch dies eine rechte straf von Gott auf ihn, und halte gänzlich dafür daß ime seiner person, seines thuns und lebens halb in dem allem nur zu wenig straf widerfare."

Ein besserer Beweis für das gewaltsame, rechtlose Vorgehen Albrechts gegen Laßla als diese Denkschrift Hunds läßt sich kaum denken.

Mochte der Herzog in früheren Zeiten noch so viel unangenehmes durch Laßla erfahren haben, eine begründete Ursache zu einer verrätherischen Gewaltthat, die schließlich auf eine Gelderpressung hinauslief, lag nicht vor.

Der Zweck der Denkschrift konnte nicht erreicht werden; denn bereits an demselben Tage erklärte Laßla, daß er die Bedingungen des Herzogs annehme.

Am Morgen des 2. November 1557 wurde er, begleitet von einem Hofmarschall und 60 Reitern auf einem Wagen nach Haag gebracht, wo das Schloß besetzt und Laßla in seinen eigenen Zimmern wie ein Gefangener bewacht wurde.

Nachdem er fast 20,000 Thaler baar, den Rest aber in Kleinodien, Silbergeschirr u. a. unter der Bedingung, es in 6 Wochen einzulösen, erlegt hatte, erhielt er seine Freiheit zurück.

Ueber diese ganze Angelegenheit ließ Laßla einen ausführlichen Bericht aufsetzen, um ihn den deutschen Fürsten zuzusenden, auch an den Kaiser, den Herzog Albrecht nach jenem Poenalmandat durch die Versicherung, Laßla sei bayrischer Landsasse, zu beruhigen

versucht hatte, wandte er sich und beim Reichs-Kammergericht reichte er eine Klage ein.

Herzog Albrecht behandelte den Grafen in der nächsten Zeit mit ausgesuchtester Höflichkeit, er ließ ihn bitten, auf der Landschaft zu erscheinen, und sicherte ihm schriftlich freies Geleit zu; er lud ihn ferner zu wiederholten Malen zu sich ein, so am 22. Dezember 1557 nach Landshut, wo der Zwist zwischen Laßlas Schwester Maximiliane und Joachim von Ortenburg endgiltig entschieden werden sollte. Der Erfolg der Verhandlungen war dießmal ein günstiger; Maximiliane erhielt ihr Heirathsgut und die Morgengabe zugesprochen, während die Gegengabe zu Gunsten der Kinder aus erster Ehe verzinslich angelegt werden sollte. Bald darauf fand die Vermählung Maximilianes mit Friedrich von Wallstein statt

Die Befürchtungen, welche Wiguleus Hund in seiner Denkschrift für die Zukunft geäußert hatte, trafen nicht ein; weder versuchte Laßla mit Waffengewalt sich sein Recht zu verschaffen,[1]) noch verhängte der Kaiser über den Herzog die Reichsacht. Der Prozeß ward am Reichskammergericht durch 5½ Jahre hingeschleppt und endete schließlich zu Gunsten Herzog Albrechts. Selbst vor den Schranken der Gerechtigkeit war also Laßla dem einflußreichen Feinde gegenüber wehrlos.

Während des Ganges der Verhandlungen vor dem Reichskammergericht kam es zu verschiedenen Versöhnungsvorschlägen von Seiten des Herzogs, zum Theil auf Veranlassung Kaiser Ferdinands.

Ende 1561 oder Anfang 1562 schrieb er an Laßla, er sei bereit die 25,000 Thaler zurückzugeben und außerdem, so lange Laßla lebe, jährlich eine bestimmte Summe zu zahlen, doch solle dafür Laßla die dem Herzog vom Kaiser gegebene Exspektanz auf die Grafschaft anerkennen. Entrüstet schrieb Laßla zurück, Albrecht möge zuerst die 25,000 Thaler zurückgeben, dann könne man betreffs eines Kaufs der Grafschaft unterhandeln.

---

[1]) Er befleißigte sich zwar der strengsten Zurückhaltung, zugleich aber auch der größten Höflichkeit gegen Albrecht. Als einer seiner Prediger, Coelestinus, den Herzog von der Kanzel aus angriff, verbot er dies, und als derselbe dem Gebote nicht Folge leistete, vertrieb er ihn aus der Grafschaft. Coelestin fand 1563 bei Joachim von Ortenburg eine Anstellung als Prediger.

An einer Anerkennung der Exspektanz von Seiten Laßlas mußte allerdings Albrecht viel liegen, wenn die Aussichten für ihre Verwirklichung zuverlässige werden sollten.

Laßla hatte bereits vor seiner Gefangennahme von dem Vorhandensein der Exspektanz gewußt und zum Zweck ihrer Aufhebung Verhandlungen eingeleitet; denn man warf ihm ja in München vor, er habe mit verschiedenen deutschen Fürsten und sogar mit dem Könige von England wegen Cassirung der Exspektanz „praktizirt." [1])

Auf dem Reichstag zu Augsburg 1559 legte Laßla die Angelegenheit den Fürsten des Reiches vor. [2]) Die Kurfürsten erklärten die Exspektanz für ungiltig und trugen dem Kaiser ihre Gründe vor; da dieselbe gegen die goldene Bulle verstoße und Kaiser Karl, der sie gegeben, vor Laßla gestorben sei, könne man sie nicht mehr als rechtskräftig ansehen; zudem habe Kaiser Karl V. bei seiner Wahl versprochen, Reichslehen nur mit Vorwissen der Kurfürsten zu vergeben.

Aber der Kaiser behielt sich sein Urtheil in dieser Angelegenheit vor, so daß Laßla auch nach Einreichung mehrerer Gesuche um Aufhebung der Exspektanz keine Entscheidung erhielt. 1562 reichte Laßla bei Gelegenheit des in Frankfurt a. M. stattfindenden Kurfürstentages ein neues Gesuch ein [3]), und nach dem Regierungsantritte Maximilians II. wiederholte Laßla auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 seine Bitte, jedoch zu beiden Malen ohne Erfolg; [4]) die Exspektanz blieb bestehen und trat nach seinem Tode in Kraft.

Nichts anderes als Mißerfolge und Enttäuschungen hatte

---

[1]) Ich konnte hiervon nichts weiter finden als in einem Schreiben Laßlas an Kurfürst August von Sachsen (29. X. 1556, Dresden, Hauptstaatsarchiv, loc. 8301, Erstes Buch Grafen und Herren) die Bemerkung, daß in seiner Abwesenheit seine Grafschaft beim Kaiser „ausgebeten" worden sei.

[2]) Wiener Staatsarchiv, Reichshofr. Indic. Misc. fasc. 4.

[3]) Dresden, Hauptstaatsarchiv loc. 10 186. Proposition geschehen zu Augsburg den 1. IX. 1547. Merkwürdiger Weise befindet sich in diesem Aktenbunde eine Bittschrift Laßlas an den Reichstag von 1566, worin er seines Gesuches von 1562 Erwähnung thut.

[4]) Wiener Staatsarchiv, Reichshofr. Indic. Misc. fasc. 4. Auf der Rückseite von Laßlas Gesuch steht: 14. März 1566 abzuweisen.

Laßla in den Jahren nach seiner Rückkehr aus Italien erfahren; sein sehnlichster Wunsch, durch Leibeserben seinem Geschlechte den Besitz der Grafschaft Haag zu sichern, war mißlungen, — in seinem verhaßtesten Gegner mußte er den zukünftigen Besitzer sehen.

Die wenigen Menschen, welche ihm in seinem Leben nahe gestanden hatten, waren nicht mehr am Leben; die Gräfin Kunigunde, seine treueste Freundin, war 1557 in einem Alter von 96 Jahren gestorben,[1]) nachdem sie ihn zum Erben aller ihrer Besitzungen und ihres Vermögens eingesetzt hatte; seine Schwester Maximiliane war ihr 1559 nach nur zweijähriger Ehe mit Friedrich von Wallstein nachgefolgt;[2]) Margarethe von Treubach starb ungefähr 1565; nur Laßlas Schwester Margarethe war noch am Leben, ohne jedoch mit dem Bruder in einem innigeren Verhältniß zu stehen.

Einsam und freudlos vergingen daher Laßlas letzte Tage. Mitte Mai 1566 nahm er noch am Reichstage zu Augsburg theil, obwohl seine Kräfte schon im Sinken waren. Die körperliche Schwäche nahm nach seiner Rückkehr nach Schloß Haag zu[3]) und wurde im August so groß, daß er ein Testament zwar noch anfertigen lassen, dasselbe aber nicht mehr selbst unterschreiben konnte. Als sein Arzt wird angeführt Peter Stehelen von Nördlingen.[4])

Am 31. August 1566[5]) starb Laßla in einem Alter von 61 Jahren, von fast Niemand betrauert, als der letzte der Reichsgrafen von Haag.

---

[1]) Hund, B. St. I, 66.

[2]) Huschberg, a. a. O. S. 335.

[3]) Reichsarchiv zu München, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 22.

[4]) Ebenda.

[5]) Hund schreibt: „Endlich ao/. 1567 ... mit Tod abgegangen," im Gegensatz zu dem Spitalbuch der Chronik von Ramsau, Wening und Häberlin, die alle drei 1566 haben.

Das urkundliche Material beweist, daß Laßla zwischen dem 7. Aug. und dem 10. Sept. 1566 gestorben ist. Reichsarchiv zu München, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 22.

Die Angabe Hunds wird bereits von Häberlin berichtigt.

Das zuverlässige Spitalbuch giebt als Todestag den 31. Aug. an, während die Chronik von Ramsau den 30. Aug., Häberlin den 1. Sept. angiebt.

Die Urtheile der Zeitgenossen über diesen merkwürdigen Mann sind nicht günstig. Wiguleus Hund sagt von ihm im Bayrischen Stammenbuche, daß er „ein alter, wolerfahrener, dapferer Kriegßmann, auch ein beredter Herr gleichwol eines seltzamen Kopffs" gewesen, und in jener oben erwähnten Denkschrift an Herzog Albrecht hebt er ebenfalls die kriegerische Tüchtigkeit Laßlas hervor, charakterisirt ihn aber dann als einen „hochfertigen, rachgierigen, ehr- und guetgeizigen, arglistigen, unbeständigen Mann," „one den wie one einen wolf kein wildpan gebrochen," — Albrechts Vorgehen gegen ihn sei „eine rechte straf von Gott auf ihn" und er halte „gänzlich dafür, daß ime seiner person, seines thuns und lebens halb in dem allem nur zu wenig straf widerfare."

Daß Hund im Bayrischen Stammenbuch seine wahre Meinung über Laßla unparteiischer und besser ausgedrückt hat, als in dieser Denkschrift, scheint sicher zu sein; die scharfen Worte der letzteren verlieren dadurch, daß sie an Herzog Albrecht gerichtet waren, an Bedeutung, hätte dieses Urtheil der Wahrheit entsprochen, so würde er sich wohl nicht gescheut haben, dasselbe im Bayrischen Stammenbuche zu wiederholen.

Das Urtheil in der Chronik des Klosters Ramsau über Laßla mußte naturgemäß hart ausfallen, da man seine Stellung zur katholischen Kirche als die alleinige Grundlage der Beurtheilung annahm.

Die Zimmerische Chronik endlich charakterisirt Laßla als einen trotzigen und jähzornigen Mann, der sich durch diese Eigenschaften viele Feinde zugezogen und manchen Freund entfremdet. Sie berichtet, daß Herzog Albrecht dem Grafen seine Schwester Mechtildis zur Frau gegeben haben würde, wenn sich dieser nicht so „trotzig" gegen ihn und seinen Vater Herzog Wilhelm gezeigt hätte; und ferner, daß Laßla 1559 auf dem Reichstag zu Augsburg so heftig gegen den Markgraf Christoph von Baden aufgetreten sei, daß der Pfalzgraf Reinhard mit gezücktem Degen auf ihn lossprang.

Es wird sich nicht leugnen lassen, daß Laßla von leicht erregbarer Sinnesart gewesen, die sich besonders den bayrischen Herzögen gegenüber äußerte; aber gerade hierbei muß man das Mißverhältniß seiner Stellung zu Bayern berücksichtigen, ehe man ihn zu einem streitsüchtigen und ränkevollen Menschen macht.

Das urkundliche Material über Laßla gibt nirgends zu erkennen, daß er sich jemals in absichtlichem Trotz den Herzögen gegenüberstellte; es beweist im Gegentheil, daß er nur immer von neuem mit zäher Thatkraft seine Selbstständigkeit und seine Rechte gegenüber dem mächtigeren Nachbar zu wahren suchte. Auf Herzog Albrecht fällt in diesem langen Streite weitaus der größte Theil der Schuld.[1])

Trotz alles Jähzorns war Laßla kein unverträglicher Charakter; in den Streitigkeiten mit seinem Bruder Leonhard war er stets derjenige, welcher dem Bruder entgegenkam und ein friedliches Verhältniß zu erlangen strebte; und in seinem Kampfe mit Albrecht von Bayern erscheint er nach der schmählichen Demüthigung des Jahres 1557 durchaus nicht als derjenige, welcher sich durch eine Kränkung zu unerlaubten Mitteln hinreißen läßt; auf durchaus gesetzmäßigem Wege versuchte er sein Recht zu erlangen.

Nur einmal nach seiner Gefangenschaft in Monza 1525, als der Kaiser sich geweigert hatte, ihn auszulösen, überwältigte ihn der Zorn bis zum Treubruch, aber der Kaiser selbst scheint diese Angelegenheit nicht allzu ernst genommen zu haben, vielleicht seine eigene Handlungsweise später nicht gebilligt zu haben; das beweist die so bald erfolgte Begnadigung, die Wiederanstellung im Heere und die spätere zum öfteren ausgesprochene Anerkennung der „getreuen Dienste“ Laßlas, die ihm beim Kaiserhause in eine nicht unbedeutende Gunst setzten.

Einen Abfall zum Feinde oder ein Bündniß mit demselben gegen das Reich sah man ja überhaupt in jener Zeit mit anderen Augen an als wir es heute thun.

Man wird deßhalb noch nicht gegen Laßla den Vorwurf erheben können, er sei ein schlechter Deutscher gewesen. Selbst wenn man seinen Abfall zu Franz I. nicht als eine That jugendlicher Unüberlegtheit ansehen wollte, wird man doch in seinem späteren Leben keinen weiteren Anlaß zu einem solchen Vorwurfe finden. Als ihm 1555 der Herzog von Ferrara glänzende Aussichten eröffnete, falls er in Italien bleiben wollte, erklärte er freimüthig,

[1]) Man vergleiche hiermit Albrechts gewaltthätiges Vorgehen gegen Joachim von Ortenburg. (Huschberg, a. a. O.)

daß es ihm als einem Lehensmann des deutschen Reiches nicht wohl anstünde, in fremde Dienste zu treten. Mit lebhafter Theilnahme verfolgte er die Zeitverhältnisse; als er in seinen späteren Jahren in geringer Berührung mit der Welt auf Schloß Haag weilte, bat er in fast jedem Briefe seinen Münchener Rechtsbeistand, Balthasar Schrenk, ihm Nachrichten über die neuesten politischen Ereignisse zu geben.[1])

Ueber Laßlas Verhältniß zu seinen Unterthanen ist nicht viel bekannt; sein Bruder Leonhard warf ihm einst in einer seiner Klagschriften[2]) vor, er habe einen Diener „wider alles Recht zerschlagen" und Herzog Albrecht beschuldigte ihn 1557, wie schon erwähnt, einen Thorwärter so übel behandelt zu haben, daß derselbe daran gestorben sei.

1562 hatte Laßla mit seinen Unterthanen einen Streit „von wegen der Schweine;"[3]) 1555 sandten jedoch seine Unterthanen eine Gesandschaft an ihn nach Italien, wo er seit einem Jahre weilte, mit der Bitte, er möge in die Heimath zurückkehren: ein Beweis, daß sie sich nicht ungern unter seiner Herrschaft befunden hatten.

Allerdings wechselten seine Beamten verhältnißmäßig häufig,[4]) fast ebenso oft wie seine Rechtsanwälte, mit denen er sich stets nach einiger Zeit über Gehaltsfragen verumeinigte.[5]) Aber die Ansprüche der Rechtsgelehrten jener Zeit waren auch nicht immer bescheiden, und Laßla war in den Jahren nach 1557, wo er sowohl seiner Ehescheidungsangelegenheit als auch seiner Klage gegen Herzog Albrecht halber juristischer Hilfe bedurfte, nicht mehr in glänzenden Verhältnissen. Sein Aufenthalt in Italien und die an Albrecht gezahlte Summe hatten jedenfalls einen großen Theil seines Vermögens aufgezehrt, so daß er mit gutem Rechte in seinen Ausgaben sparsam wurde und vielleicht bei zunehmendem Alter auch öfters in seiner Sparsamkeit zu weit ging.[6])

[1]) Reichsarchiv zu München, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 14.

[2]) Ebenda, Lit. Nr. 35.

[3]) Ebenda, Lit. Nr. 14.

[4]) Ebenda, Lit. Nr. 22.

[5]) Ebenda.

[6]) Hund, B. St. I. 68 berichtet, daß Laßlas Erben eine große Summe Goldes zu finden hofften, aber „es ist eine schlechte Barschafft nach ihme gefunden."

Daß er geldgierig gewesen sei,[1]) ist durchaus nicht zu erweisen, er hätte wohl sonst nicht so großmüthig auf jegliche Mitgift der Aemilia de Piis verzichtet und bei seiner Reise nach Ferrara keinen so verschwenderischen Prunk entfaltet.

Ein dunkler Punkt in Laßlas Leben bleibt seine Stellung zur Kirche. Aus den Nachrichten der Klosterchronik von Ramsau scheint hervorzugehen, daß er nicht nur des Vortheils halber die Güter des Klosters einzog, sondern daß er durch sein Vorgehen seine religiöse Anschauung zum Ausdruck brachte; es wäre sonst auch kaum zu erklären, weßhalb er nicht auf einmal den Besitz des Klosters einzog, sondern während einer Zeit von acht Jahren von einer Einschränkung der Rechte bis zur Gütereinziehung fortschritt.

Ohne Zusammenhang hiermit steht der oben angeführte „Kampfbrief" von 1555, durch welchen er sich gegen die „Verleumdung," er habe seine erste Gattin vergiftet und sei ein lutherischer Ketzer, verwahren wollte, und ferner sein förmlicher Uebertritt zur evangelischen Lehre 1557.

Man müßte (wie schon gesagt) hiernach annehmen, daß er, so lange seine Gattin Marie Salome lebte, zwar der neuen Lehre zuneigte, ohne ihr jedoch beizutreten; nach ihrem Tode aber in seine frühere Gleichgiltigkeit zurück fiel.

Faßt man das Charakterbild Laßlas zusammen, so scheint Hunds Urtheil, daß er eines seltsamen Kopfes gewesen, das Richtigezu treffen.

Ein eigenartiger, leicht erregbarer aufstrebender Geist, der im Augenblick leicht einmal den rechten Weg verfehlen konnte, ein muthiger, kriegslustiger Sinn, der in seinem Selbstvertrauen nicht viel von der Religion und ihren Satzungen wissen wollte; ein Mann, der gegen die Mächtigen der Erde für sein gutes Recht zu kämpfen wagte und in diesem Kampfe tragisch endete, so erscheint das Bild des Grafen Laßla aus den Zeugnissen der Geschichte.

Laßla war gestorben, ohne ein rechtskräftiges Testament zu hinterlassen; allzu große Schwäche hatte ihn verhindert, ein bereits aufgesetztes durch seine Namensunterschrift zu beglaubigen.[2])

[1]) Wie Herr Dr. Prechtl behauptet.

[2]) Reichsarchiv zu München, Grafsch. Haag, Lit. Nr. 22.

Seine nächsten Erben waren deßhalb seine Schwester Margarethe und die beiden nachgelassenen Töchter[1]) seiner Schwester Maximiliane aus ihrer Ehe mit Karl von Ortenburg; für diese übernahm Graf Joachim von Ortenburg die Regelung der Erbschaftsangelegenheit. Seines scharfen Blickes bedurfte es, die zahlreichen Leute abzuweisen, welche plötzlich nach Laßlas Tod mit den merkwürdigsten Geld- oder Erbansprüchen hervortraten.[2])

Unter den Erbfähigen meldete sich auch die Familie de Piis. Herzog Alfons setzte am 27. Februar 1567 dem Herzog Albrecht in einem Schreiben auseinander, daß Aemilia gemäß des Heirathsvertrags 10,000 Goldkronen zu erhalten habe.[3])

Der Rechtsstreit, den die Erben Laßlas gegen diese Forderung anstrengten, zog sich bis zum Jahre 1576 hin; zum 19. Sept. dieses Jahres wurde der Anwalt derselben aufgefordert, vor dem herzoglich bayrischen Hofgericht zu erscheinen, sonst habe er den Streit verloren.[4]) Bis 1576 berichten einige zwischen Ferrara und München gewechselte Briefe[5]) über den Stand der Verhandlungen; mit diesem Jahre hört jede weitere Nachricht auf, so daß der schließliche Ausgang unbekannt geblieben ist.

Aemilia hatte bald nach Laßlas Tode den Grafen Onofrio Bevilacqua geheirathet,[6]) sie starb jedoch schon vor 1570.[7])

Der Herzog von Bayern besetzte gemäß seiner Exspektanz die Graffschaft Haag und betraute einen Ausschuß[8]) mit der Befriedigung der Erben Laßlas. Margarethe verkaufte die ihr zugefallene Hälfte des Erbtheils sofort an den Herzog um eine bestimmte Summe

---

[1]) Die übrigen drei Kinder waren bereits vor 1560 gestorben. Hund, B. St. II, S. 41.

[2]) Reichsarchiv zu München, Graffch. Haag, Lit. Nr. 38.

[3]) Staatsarchiv zu Modena, Cancelleria Ducale, Minute di lettere a Principi esteri.

[4]) Reichsarchiv zu München, Graffch. Haag, Lit. Nr. 38.

[5]) Staatsarchiv zu Modena. Der Agent der Pii in München war ein gewisser Julio Minio.

[6]) Ebenda; vergl. auch Litta, Famiglie celebri italiane: Pio di Carpi tav. IV.

[7]) Im Münchner Reichsarchiv, Graffch. Haag, Lit. Nr. 38, S. 325 schreibt in einem Briefe von 1570 Kaiser Maximilian: „weiland Aemilia".

[8]) Reichsarchiv zu München, Graffch. Haag, Lit. Nr. 32.

und um eine bis zu ihrem Tode zahlbare Jahresrente. Da sie 1569 starb, so hat sie dieselbe nur kurze Zeit genossen. Maximilianas zwei Töchter veräußerten nach ihrer Verheirathung [1568][1]) mit Graf Eitel Friedrich von Zollern und Hartmann von Lichtenstein 1569 ihren halben Theil ebenfalls an den Herzog.[2])

Nachdem auch das Geschlecht der Fraunberger zu Fraunberg, die gemäß einer früheren Erbeinigung Ansprüche zu erheben hatten, mit einer Summe befriedigt war, vereinte Herzog Albrecht Laßlas ganzes Besitzthum in seiner Hand.[3])

In dem Besitze der Grafschaft Haag wurde er am 21. März 1567 durch einen Lehenbrief Kaiser Maximilians II. bestätigt.[4])

Seine erste Sorge war, die katholische Religion wieder einzuführen, und ein früherer evangelischer Prediger Laßlas, Dr. Caspar Frank unterstützte ihn hierbei auf das eifrigste. Es gelang ihnen, in kurzer Zeit jede Spur der Reformation zu vertilgen.[5])

Nachtrag.

Während des Druckes der vorstehenden Abhandlung über Graf Ladislaus von Haag ging mir der Sonderabdruck eines kurzen Aufsatzes aus der Zeitschrift für Numismatik, Band XVI zu, in welchem J. V. Kull „eine thalerförmige Medaille des Grafen Ladislaus von Haag" beschreibt.

Bisher war nur ein unter der Regierung des Grafen L. geprägter Thaler bekannt (abgebildet im Cat. imp. und in Köhlers Münzbelustigungen XV, 41, [nicht XIV], früher ein werthvolles Stück der Schultheß-Rechberg'schen Sammlung, Cat. Nr. 5075) und zwar aus dem Jahre 1549, während der von Kull beschriebene 1545 geprägt ist.

[1]) Hund, B. St. II, S. 41.

[2]) Ebenda, B. St. I, S. 67/68.

[3]) Ebenda.

[4]) Staatsarchiv zu Wien: Maximilian II. Bd. 12. (Lehen der Kurfürsten und Fürsten) S. 242.

[5]) Adlzreiter, Annales boicae gentis II, XI. cap. 27 f. und Häberlin, Neueste Teutsche Reichsgeschichte Bd. VII, S. 443.

Die Prägung der beiden Thaler zeigt einige kleine Unterschiede: während die Hauptbilder von Vorder- und Rückseite (Graf L. zu Pferde und der Doppeladler) übereinstimmen, ist bei dem Thaler von 1545 die Einfassung der Bilder ein mit einem Bande durchflochtener Kranz; auf dem Bande steht die Aufschrift. Bei dem Thaler von 1549 findet sich an Stelle des Kranzes die bloße Umschrift und zwar dem Raume entsprechend in weniger abgekürzter Form als auf dem von 1545.

Bereits die Vorfahren des Grafen L. besaßen das Münzrecht; am 17. VI. 1541 erbat er für sich selbst die kaiserliche Bestätigung dieses Vorrechts; am 27. VI. 1541 wurde dieselbe in Regensburg ausgefertigt.[1])

In derselben heißt es: Weil L's Vorfahren und er selbst sich gegen das Reich in täglicher, getreuer Dienstbarkeit redlich und wohl erzeigt, bestätige der Kaiser ihm und seinen Erben das Münzrecht. Es sei ihm damit gestattet, in der Grafschaft eine Münzstätte zu errichten und silberne Münzen, als Batzen, halbe Batzen, Kreuzer und Pfennige prägen zu lassen.

Auf der einen Seite solle geprägt sein: der kaiserliche Doppeladler und die Ueberschrift Carolus V. Rom. Imp. Aug.; auf der andern: Das erbliche Wappen der Grafen von Haag und die Umschrift Moneta Nova Argentea Ladislai Comitis In Hag; ferner das Jahr der Prägung. Die Pfennige sollen den Namen der Grafschaft Haag tragen.

Eine weitere kaiserliche Bewilligung aus dem Jahre 1544 gab dem Grafen das Recht, Thaler, halbe Thaler und andere neue Münzen zu schlagen.[2]) Die Bestimmungen für die äußere Form derselben blieben die nämlichen.

[1]) Wiener Staatsarchiv, Reichshofrathsakten, Confirm. privil. fasc. H. 1.
[2]) Wiener Staatsarchiv, Reichsregistraturbücher, Bd. 8.

IV.

Beiträge zur Kenntniß der Tabula Peutingeriana

von J. N. Seefried,
kgl. Bezirksamts-Assessor a. D.

V.

Die Grenzstraße der Tab. Peuting. in Segment III keine Donaustraße.

Die sogenannte Weltkarte des Castorius.

Nunc enim, nunc demum juvat orbem spectare depictum. Eumenii pro restaurandis scholis Oratio. cap. 21.

Wir haben unsern IV. Beitrag zur Kenntniß der Peutingertafel im 32. Bande des oberbayerischen Archivs [1]) mit folgenden Worten geschlossen: Die Verlegung der Städte der Tafel von Samulocenis bis Reginum (eigentlich Arusena) an den Neckar und Wall ist weder der Geschichte noch der recht verstandenen Tabula entgegen, was wir zu allem Ueberflusse auch noch aus Quellen beweisen können, welche der Tafel zeitlich vorausgehen und ihr nachfolgen.

Wenn es sich um die Erdkunde des Alterthums überhaupt handelt, so nehmen unter den Quellenwerken die acht Bücher der Geographie des Claudius Ptolemäus, welcher, geboren ca. 70 n. Chr. zu Pelusium in Aegypten, gegen 80 Jahre alt geworden sein soll und zu Alexandria lebte, weitaus den ersten Rang ein.

[1]) S. 311. Siehe auch Bd. 29, S. 232 ff. Bd. 31, S. 21 ff. und 274 ff.

Das ptolemäische Sonnen- und Weltsystem hat 1300 und mehr Jahre die Herrschaft über die Geister ausgeübt, und ist der Neuerung des großen Mathematikers aus Thorn im 16. Jahrhundert erst nach hartnäckigem Kampfe unterlegen; die acht Bücher der Erdbeschreibung des „göttlichen" Geographen aber haben heute noch sehr hohen Werth, weil uns in ihnen das Wissenswertheste aus der alten Geographie in systematischer Behandlung aufbewahrt und hinterlegt ist.

Dabei darf man jedoch nicht übersehen, daß Ptolemäus in dem Tyrier Marinus einen Zeitgenossen und Vorgänger gehabt hat, von dem er mit der größten Hochachtung gesprochen und dessen geographische Tafeln er zugestandenermassen nur übersichtlicher verbunden und zeitgemäß verbessert hat.

Ptolemäus bedauerte, daß Marinus in seiner Erdbeschreibung Länge und Breite gesondert behandelt hat, erklärte jedoch der Ansicht dieses Mannes mit Ausnahme einiger Berichtigungen überall folgen zu wollen und sagt in der Anleitung zum geographischen Studium nach Marinus[2]): „offenbar behandelt schon unser Zeitgenosse, der Tyrier Marinus, die neueste Geschichte als Hilfswissenschaft der Geographie ebenfalls mit großer Sorgfalt. Er hat in der That mehrere Geschichtswerke benützt, außer den schon früher bekannten Schriften, auch noch diejenigen fast aller seiner Vorgänger fleißig durchforscht und Allem, was von jenen, wie von ihm selbst, ohne Grund geglaubt wurde, vorerst die nöthige Verbesserung angedeihen lassen, wie aus den Ausgaben desselben zur Berichtigung seiner geographischen Tafel (es sind der Ausgaben mehrere) zu ersehen ist."

„Würden wir übrigens sehen, fährt er fort,[3]) daß seiner Anordnung am Ende nichts mangle und wäre es möglich, aus seinen Commentaren allein eine Beschreibung des ganzen Erdkreises herzustellen, so hätten wir uns weiter keiner unnöthigen Mühe unterzogen; da es aber offenkundig ist, daß auch Er Einigem beipflichtete, was als glaubwürdig nicht anerkannt werden kann

[2]) Claudii Ptolemaei Alexandrini Geographiae Libri octo von Jodokus Hondius. Frankfurt und Amsterdam 1605. lib. I, cap. VI, S. 6.

[3]) l. c.

und überdieß bezüglich der Erdbeschreibungsmethode, was Leichtigkeit und richtiges Verhältniß betrifft, mit der nöthigen Umsicht vielfältig nicht verfuhr, so haben wir uns nicht ohne Grund bestimmen lassen, das Werk dieses Mannes, soweit wir es für nöthig erachteten, auf eine vernünftigere und nützlichere Weise fortzusetzen."

Ptolemäus hat zwischen Chorographie und Geographie genau unterschieden. Er will uns in seiner Geographie nur einen gedrängten Ueberblick über die einzelnen Länder des Erdkreises im Allgemeinen geben, während er die weitere Ausführung im Einzelnen der Chorographie und Geschichte überwiesen hat. In der Beschreibung Rhätiens und Vindeliciens insbesondere aber hat er Thatsachen an die Hand gegeben, welche beweisen, daß die sogenannte Oberdonaustraße der Tab. Peut. eine Donaustraße nicht gewesen sein kann.

A. Die Grenzen und Donaustädte Rhätiens und Vindeliciens nach Ptolemäus.

Nachdem Ptolemäus den Donauursprung kurz zuvor im 2. Buche Cap. XI bei Beschreibung der Südgrenze Großgermaniens unter $\frac{\bar{\lambda} — \mu\varsigma\gamma}{(30 — 46{,}20)}$ angegeben hatte[4]), bestimmt er die Grenzen Rhätiens und Vindeliciens, wie folgt:

Rhätiens westliche Seite wird von dem Berge Adula und jenem Erdstriche begränzt, welcher zwischen dem Ursprunge des Rheins und der Donau liegt[5]); die nördliche von jenem Theile des Donaustromes, welcher von den Quellen bis zur Einmündung des Inns reicht

$$\begin{array}{c}\bar{\lambda\delta} — \bar{\mu\zeta}\gamma \\ 34 — 47{,}20;\end{array}$$

die Ostseite von dem Innflusse selbst, dessen südlichster Punkt mir (sagt Ptolemäus) unter

[4]) l. c., S. 52 ἡ κεφαλὴ τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ.

[5]) l. c. lib. II, cap. XII. Τῆς Ῥαιτίας ἡ μὲν δυσμικὴ πλευρὰ ὁρίζεται τῷ τε Ἀδούλᾳ ὄρει καὶ τῇ μεταξὺ τῶν κεφαλῶν τοῦ τε Ῥήνου καὶ τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ. — Die Linie muß man sich über Pfyn (ad fines), Dorf an der Thur im Kanton Thurgau, gezogen denken (Tab. Peut. nach Miller III. 5) links vom Bodensee (lacus Raetiae brigantinus beim älteren Plinius).

$$\overline{\lambda\delta} — \overline{\mu\varepsilon}\ \delta$$
$$34 — 45{,}15$$

liegt; die Mittagsseite von den über Italien befindlichen Alpen, von welchen sich „mir" die graiischen unter

$$\overline{\lambda} — \overline{\mu\varepsilon}\ \gamma$$
$$30 — 45{,}20,$$

die poinischen am Ursprunge des in die Donau fließenden und Rhätien von Vindelicien trennenden Lechflusses[6]) unter

$$\overline{\lambda\gamma}\ \lambda — \overline{\mu\varepsilon}\ \lambda \quad (\text{richtiger } \overline{\lambda\alpha}\ \lambda$$
$$33{,}30 — 45{,}30 \qquad\qquad 31{,}30)$$

präsentiren.

Nach dieser Grenzbeschreibung hat Rhätien zur Zeit des Ptolemäus (c. 100—150) aus zwei durch den Lechfluß geschiedenen Haupttheilen, nämlich Rhätien im engern Sinne links des Lechs und Vindelicien rechts des Lechs bestanden. Regiert wurde die ganze Provinz Rhätien mit Vindelicien, welche schon unter Augustus eingerichtet worden war, von der Hauptstadt des Landes Augusta Vindelicorum am Lech (nach der Tab. P. Augusta uindelicū. Miller IV, 1), der glänzendsten Kolonie Rhätiens nach Tacitus.

Unter Augustus war die Provinz auch in zwei Theile getheilt, aber in anderer Richtung, nämlich von Westen nach Osten, vom Bodensee bis an den Inn. Der südliche, gebirgige Theil in den Alpen hieß Rhätien, der nördliche Theil (vom Bodensee bis an den Inn), welchen nach Zurückdrängung der Vindelicier größtentheils die Bojer[7]) bewohnten, wurde in der gedachten Ausdehnung

---

[6]) l. c. Τὰ δὲ πρὸς ταῖς ποιναῖς, κατὰ τὴν ἀρχὴν τοῦ λοκίου ποταμοῦ εἰς τὸν δανούβιον ἐμβάλλοντος, ὃς διορίζει τὴν ῥαιτίαν ἀπὸ τῆς οὐινδελικίας.

[7]) Zeuge hiefür ist der Geograph Strabo aus Amasia im Pontus unter Augustus und Tiberius lib. IV. cap. 6,8: Die Rhätier und Vindelicier stoßen an die Helvetier und Bojer, neben deren Ebenen sie wohnen. Die Vindelicier und Noriker haben nebst den Breunen und Genaunen, die schon Illyrier sind, zumeist die äußere Seite des Gebirges inne. Alle diese Völker aber durchzogen immer die benachbarten Theile Italiens und die Länder der Helvetier, Sequaner, Bojer und Germanen. Siehe auch lib. VII, 1,5. Den See (Bodensee) berühren auf eine kleine Strecke die Rhätier, auf eine größere aber die Helvetier und Vindelicier und die Wüste der Bojer.

und überdieß bezüglich der Erdbeschreibungsmethode, was Leichtigkeit und richtiges Verhältniß betrifft, mit der nöthigen Umsicht vielfältig nicht verfuhr, so haben wir uns nicht ohne Grund bestimmen lassen, das Werk dieses Mannes, soweit wir es für nöthig erachteten, auf eine vernünftigere und nützlichere Weise fortzusetzen."

Ptolemäus hat zwischen Chorographie und Geographie genau unterschieden. Er will uns in seiner Geographie nur einen gedrängten Ueberblick über die einzelnen Länder des Erdkreises im Allgemeinen geben, während er die weitere Ausführung im Einzelnen der Chorographie und Geschichte überwiesen hat. In der Beschreibung Rhätiens und Vindeliciens insbesondere aber hat er Thatsachen an die Hand gegeben, welche beweisen, daß die sogenannte Oberdonaustraße der Tab. Peut. eine Donaustraße nicht gewesen sein kann.

A. Die Grenzen und Donaustädte Rhätiens und Vindeliciens nach Ptolemäus.

Nachdem Ptolemäus den Donauursprung kurz zuvor im 2. Buche Cap. XI bei Beschreibung der Südgrenze Großgermaniens unter

λ̄ — μϛ γ
(30 — 46,20)

angegeben hatte[4]), bestimmt er die Grenzen Rhätiens und Vindeliciens, wie folgt:

Rhätiens westliche Seite wird von dem Berge Adula und jenem Erdstriche begränzt, welcher zwischen dem Ursprunge des Rheins und der Donau liegt[5]); die nördliche von jenem Theile des Donaustromes, welcher von den Quellen bis zur Einmündung des Inns reicht

λδ — μζ γ
34 — 47,20;

die Ostseite von dem Innflusse selbst, dessen südlichster Punkt mir (sagt Ptolemäus) unter

[4]) l. c., S. 52 ἡ κεφαλὴ τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ.

[5]) l. c. lib. II, cap. XII. Τῆς Ῥαιτίας ἡ μὲν δυσμικὴ πλευρὰ ὁρίζεται τῷ τε Ἀδούλᾳ ὄρει καὶ τῇ μεταξὺ τῶν κεφαλῶν τοῦ τε Ῥήνου καὶ τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ. — Die Linie muß man sich über Pfyn (ad fines), Dort an der Thur im Kanton Thurgau, gezogen denken (Tab. Peut. nach Miller III. 5) links vom Bodensee (lacus Raetiae brigantinus beim älteren Plinius).

$\overline{\lambda\delta}$ — $\overline{\mu}\varsigma\delta$

34 — 45,15

liegt; die Mittagsseite von den über Italien befindlichen Alpen, von welchen sich „mir“ die graiischen unter

$\overline{\lambda}$ — $\overline{\mu}\varsigma\gamma$

30 — 45,20,

die poinischen am Ursprunge des in die Donau fließenden und Rhätien von Vindelicien trennenden Lechflusses [illegible] unter

$\overline{\lambda\gamma}\lambda$ — $\overline{\mu}\varsigma\lambda$ (richtiger $\overline{\lambda\alpha}\lambda$

33,30 — 45,30 31,30)

präsentiren.

Nach dieser Grenzbeschreibung hat Rhätien zur Zeit des Ptolemäus (c. 100—150) aus zwei durch den Lechfluß geschiedenen Haupttheilen, nämlich Rhätien im engern Sinne links des Lechs und Vindelicien rechts des Lechs bestanden. Regiert wurde die ganze Provinz Rhätien mit Vindelicien, welche schon unter Augustus eingerichtet worden war, von der Hauptstadt des Landes Augusta Vindelicorum am Lech (nach der Tab. P. Augusta vindelicū Miller IV, 1), der glänzendsten Kolonie Rhätiens nach Tacitus.

Unter Augustus war die Provinz auch in zwei Theile getheilt, aber in anderer Richtung, nämlich von Westen nach Osten, vom Bodensee bis an den Inn. Der südliche, gebirgige Theil in den Alpen hieß Rhätien, der nördliche Theil (vom Bodensee bis an den Inn), welchen nach Zurückdrängung der Vindelicier größtentheils die Bojer[7]) bewohnten, wurde in der [illegible] Ausdehnung

---

[6]) l. c. Τὰ δὲ πρὸς ταῖς [illegible] εἰς τὸν Δανούβιον ἐμβάλλοντος, ὃς [illegible] οὐινδελικίας.

[7]) Zeuge hiefür ist der Geograph [illegible] Augustus und Tiberius lib. IV. cap. 6, [illegible] im Westen unter an die Helvetier und Bojer, neben [illegible] Vindelicier [illegible] Vindelicier und Noriker haben nebst der [illegible] benannten, die Illyrier sind, zum [illegible] die äußere Seite [illegible] die übrigen Völker aber [illegible] Alle drei [illegible] und [illegible] VI, [illegible] c.

Vindelicien genannt und eine Zeitlang mit diesem Namen bezeichnet. In dieser ersten Epoche (von Augustus bis Trajan) war die Lage von Augusta Vindelicorum im sogenannten Vindelicien eine centrale, keineswegs wie bei der Neueintheilung des Landes nach Ptolemäus eine an die äußerste Westgrenze so zu sagen hinausgeworfene.

Erst die neue politische Eintheilung des Landes unter Trajan hat die Vindelicier zwischen Lech und Inn zusammengepreßt und der glänzendsten Kolonie, Augusta Vindelicorum, die Lage im äußersten Westen von Vindelicien angewiesen. In Folge dessen sah sich Ptolemäus gezwungen, dem Lech eine gewaltige östliche Ausbeugung zu geben, um Augusta Vindelicorum in dem neugeschaffenen politischen Begriff „Vindelicien" unterbringen zu können. Demselben lag nunmehr Αὐγουστα οὐενδελικῶν unter

λ̄β λ — μς γ statt λ̄α λ.
32,30 — 46,20 31,30.

Damit hatte er dem Lechflusse eine östliche Richtung gegeben, welche dem natürlichen Laufe des Flusses nicht zukommt. Allerdings existirte in Trajans Vindelicien noch ein anderes Augusta (auch Augustana genannt) in der unmittelbaren Nähe von Sorvioduro (Straubing) am Donaustrome und an der Allach und es ist nicht unmöglich, daß der alte Geograph beide Augusta mit einander verwechselte, da die Augusta oder Augustana (castra) wohl ebenfalls schon unter Augustus entstanden sein dürften. Die Augusta oder Augustana castra aber hätten in diesem Falle unter 33° — 47,20° angegeben werden müssen.

Das uralte Kempten (καμβόδουνον) setzt der bewundernswerthe (θαυμάσιος) Geograph [8]) in Vindelicien unter 32,50—46,0° an, woher es gekommen sein mag, daß einige Gelehrte dasselbe in München gesucht haben, vielleicht auch deßwegen, weil die Tab. Peut. Cambodunum scheinbar östlich von Augsburg [9]) eingezeichnet hat. Wie Ptolemäus aber Augsburg viel zu weit in den

[8]) Ptolemäus lib. II cap. XIII.

[9]) Weltkarte des Castorius genannt die Peutinger'sche Tafel von Dr. Konrad Miller, Professor am Realgymnasium in Stuttgart. Ravensburg. Verlag von Otto Maier 1888 (IV, 2). Vergl. Oberb. Archiv Bd. 32 Beil. nach Desjardins.

Osten, so hat die Tabula dasselbe unverhältnißmäßig weit in den Westen gerückt.

Die Grenzen Rhätiens sind von Ptolemäus ziemlich genau und richtig angegeben worden; wir haben dagegen im Grunde wenig einzuwenden. Der erste Meridian geht ihm über die Inseln der Seeligen, weil diese als die westlichsten Punkte der alten Welt betrachtet wurden. Da wir den ersten Meridian ebenfalls über eine dieser Inseln, nämlich Ferro, ziehen, so sollte man meinen, die Gradbestimmungen müßten wenigstens in der östlichen Länge übereinstimmen; warum dieses aber gleichwohl häufig nicht der Fall ist, wollen wir des Näheren hier nicht untersuchen.[10])

Uns handelt es sich zunächst darum, die Lage jener Städte Rhätiens zu fixiren, welche an der Donau lagen und nicht umgangen werden konnten, wenn die Straße der Tab. Peut. in Segment III (Miller IV 1—4) von Arusena bis Samulocenis Oberdonaustraße und nicht vielmehr Neckar-Wallstraße gewesen wäre.

Die Städte der Brixantä, der Bewohner der nördlicheren Theile Rhätiens links des Lechs und unterhalb der Donau, sind nach Ptolemäus:[11])

Βραγόδουρον	λ̅	—	μ̅ϛ γ	Bragodurum.
	30	—	46,40.	
Δρακούϊνα	λ̅γ	—	μ̅ϛ γ	Dracuina.
	30,20	—	46,40.	
Οὐίανα	λ̅α	—	μ̅ϛ γ	Viana.
	31	—	46,40.	
Φαινίανα	λ̅α δ	—	μ̅ϛ λγ	Phaeniana.
	31,45	—	46,50.	

Als Städte Vindeliciens d. h. Rhätiens rechts vom Lech werden angegeben:[12])

---

[10]) Βριγάντιον ist nach der Neueintheilung in Rhätien 30,0°—46,0° angesetzt, während Strabo die Brigantier und ihre Stadt Brigantium ebenfalls richtig in Vindelicien eingereiht hat, weil er der älteren Eintheilung folgt. Strabonis Geographica von August Meineke. Leipzig 1866 I p. 282 (lib. IV 206).

[11]) lib. II cap. XII πόλεις τε αὐτῶν ὑπὸ μὲν αὐτὸν τὸν δανούβιον.

[12]) lib. II cap. XIII πόλεις δὲ εἰσὶν ἐν τῇ οὐινδελικίᾳ παρὰ μὲν τὸν δανούβιον ποτ.

'Αρτόβριγα λβ δ — μζ ϛ Artobriga.
32,15 — 47,10.
Βοιόδουρον λ̄γ λγ — μζ δ Boiodurum.
33,50 — 47,15.

Was zunächst die Städte Vindeliciens anlangt, so nennt Buchner[13]) Artobriga eine große Festung an der Donau oberhalb Neuburg, bestehend aus mehren Burgen, alte Burg, Kaisersburg, Burgeck. Andere (Aventin) sagt er, setzen sie in die Gegend von Kelheim und Weltenburg.

Nach Mannert[14]) hat Ptolemäus in Bayern nur zwei keltische Städte Artobriga und Boiodurum genannt; das Letztere, fügt er bei, kennt Jedermann für das heutige Passau. Artobriga hingegen nennt der einzige Ptolemäus und die der Festung angewiesene Lage läßt kaum einen Zweifel übrig, daß er das heutige Regensburg habe bezeichnen wollen, welches in den Itinerarien unter ganz anderer Benennung vorkommt.

An einer andern Stelle sagt derselbe Autor: „An der Mündung der Altmühl nennt Ptolemäus Artobriga. Diese angewiesene Lage führt bestimmt auf die heutige Stadt Regensburg hin ... Die Römer erhoben das vorhandene keltische Artobriga zur Festung und nach allmälig erfolgter großer Bevölkerung durch römische Bewohner gaben sie der Stadt den lateinischen (?) Namen Reginum, welchen zum erstenmale die Peutinger Charte im Anfange (?) des III. Jahrhunderts anführt, aber so, daß es einleuchtend wird, der Ort sei nicht erst vor kurzer Zeit erwachsen.“

Weder Buchner noch Mannert bedarf der Widerlegung. Als Festung oder große Festung ist Artobriga von Ptolemäus nicht erklärt worden, sondern als civitas (πόλις Stadt, Stadtgemeinde, auch Burg); sodann spricht die Gradangabe des „Göttlichen“ ganz deutlich dafür, daß er mit Artobriga eine Stadt der Kelten und Römer in der Umgegend von Weltenburg und Kelheim bezeichnet hat.

---

[13]) Ueber die Einwohner Deutschlands, nach Claudius Ptolemäus, eine historische Abhandlung von Dr. Andreas Buchner. München 1839 S. XXII u. 34.

[14]) Geographie der Griechen und Römer. II. Auflage. Leipzig 1820 S. 539 u. 619.

Aventin[15]) hatte an Einer Artobriga nicht genug; er kennt eine größere Artobriga in Valentia (Weltenburg) und eine kleinere in Cenum (Eining), welche zwei Millien von einander entfernt sind und in der Muttersprache urkundlich „Artsberg" heißen.

Ohne auf die geistreichen Entdeckungen Aventins näher einzugehen, wollen wir nur bemerken, daß sich in Bayern inhaltlich Tab. Peut. (Segm. III, Miller IV, 4) ein zweites Artobriga befunden hat, nämlich jenes auf der Straße von Salzburg nach Augsburg zwischen Juvavo (Salzburg) und Bedaio (Chieming am Chiemsee), welches Rektor Mutzl in Eichstätt, wie er uns s. Z. wiederholt versicherte, in Arzberg bei Teisendorf k. Bezirksamts Traunstein gefunden zu haben glaubte, was, die Richtigkeit der Annahme vorausgesetzt, dafür sprechen würde, daß Arzberg bei Weltenburg k. Bezirksamts Kelheim wirklich das Artobriga des Ptolemäus gewesen ist und beide Arzberg in Rätien bezw. im ptolemäischen Vindelicien nichts anderes sind als die deutschen Uebertragungen der kelt'schen Artobrigen (Artobriga = collis lapidosus, Steinbühel, Steinberg)[16]).

Wenn sich nun die vier Donaustädte des Ptolemäus in Rhätien Bragodurum, Dracuina, Viana und Phaeniana an oder unter (ὑπὸ) der Donau in dem Straßenzuge der Tab. Peut. von Arusena nach Samulocenis nicht befinden und die vermeintliche Donaustrasse von Eining bis Rottenburg in einiger Entfernung der sogenannten Teufelsmauer (vallum, limes) angelegt war, so leuchtet ein, daß uns im Original der Tabula von Arusena angefangen bis an den Neckar der limes rhaeticus, welcher unter Diokletian 289/90 n. Chr. wieder gewonnen wurde[17]), mit seinen

[15]) Annal. ducum Boiariae lib. II c. 5 (Sämmtliche Werke II, 152): Artobriga minor, quae et Cenum: major, quae et Valentia, duobus millibus passuum distant, nomina servant. Artsberg vernacula lingua in instrumentis pontificum et principum vocantur.

[16]) Gramm. Celtica von J. K. Zeuß. Leipzig 1853. I. p. 101. — Herr Spahnsehlner, Studienlehrer in Kempten, hat Artobriga in der sogenannten Ringstadt, östlich der Eisenbahnstation Saal an der Donau, gesucht. V. d. h. V. f. Niederbayern, Bd. 17, S. 190 ff. Bd. 18, S. 428 u. 429.

[17]) Mamertini Panegyricus I. 9; II, 5 und Eumenii Paneg. Constantio Caesari dictus IV, 3 nach Wolfgang Jäger, Nürnberg 1779. Siehe Oberb. Archiv 31. Bd. S. 282, A. 33, S. 285, A. 48 und Seite 25, A. 16.

castris und castellis bildlich zur Anschauung gebracht, später aber von einem der Abschreiber der Tafel aus Unkenntniß des wahren Sachverhaltes mit der Donau verwechselt worden ist.

Ptolemäus kennt als Nordgrenze Rhätiens und Vindeliciens nur den Donaustrom. Das sogenannte Zehentland, die agri decumates und unsere Oberpfalz zählte er zu Germanien, so namentlich die Städte Tarodunum, Zarten an der Dreisam, Βωμοί φλαούιοι (arae flavae? Unteriffingen, Issli?), Rinsiawa (Herrieden?) und Alkimoennis (Kelheim? Kalmünz?)

Aus der Nordgrenze Rhätiens bezw. der Südgrenze Großgermaniens, welche bei Ptolemäus die Donau bildete, ergibt sich, daß dieser Geograph von der förmlichen Einverleibung eines Theiles der agri decumates in die Provinz Rhätien entweder noch keine sichere geschichtliche Nachricht gehabt und sich demnach lediglich an seine Quelle, den Marinus aus Tyrus, den Zeitgenossen des Plinius und Tacitus, gehalten oder aber wegen des unbedeutenden Areals dieser Aecker im Verhältnisse zur ganzen Provinz von ihnen nicht gesprochen und die Beschreibung derselben der Chorographie überlassen hat.

Zu erwähnen ist, daß die flavischen Kaiser Vespasian, Titus und Domitian über den Rhein und die obere Donau vorgegangen sind. Bei Sextus Julius Frontinus (ca. 70—100 n. Chr.) lesen wir[18]: „Als die Germanen nach ihrer Weise von Höhen herab und in dunkeln Schlupfwinkeln unsere Leute wiederholt angriffen und die tiefen Wälder ihnen sicheren Rückzug gewährten, ließ Kaiser Domitian 120 Tausend Schritte lang Gränzmarken errichten und änderte damit nicht bloß den Kriegsstand, sondern unterwarf auch die Feinde, deren Zufluchtsstätten er bloßgelegt hatte, seiner Herrschaft.

Die Neckar-Wallstrasse der Tabula führte durch den Köschinger-Hofstetter-, Raitenbucher- und Weißenburgerforst an den wälderreichen Hahnenkamm herauf und über den Hartwald an den Neckar, und als rein zufällig kann es wohl auch nicht betrachtet werden,

[18]) Strategematicon lib. I cap. 3, 10. limitibus per centum viginti millia passuum actis non mutavit tantum statum belli, sed subjecit ditioni suae hostes, quorum refugia nudaverat.

daß von Arusena bis ad lunam gerade 120,000 Schritte gezählt werden.

An Frontin, den Generalquartiermeister[19]) und Kriegstechniker Vespasians, hat wohl Tacitus in der Germania angeknüpft, wenn er schreibt: „Nicht als germanische Völker, obgleich zwischen Rhein und Donau gelegen, kann ich die Insassen der dekumatischen Länder aufzählen. Abenteuerndes Volk aus Gallien, durch die Noth ermuthigt, hat dort einen Boden besetzt, der keinen festen Herrn kannte. Nachdem die Reichsgrenze gezogen ist und die Besatzungen vorgeschoben sind, werden sie als Reichsvorland und als Theil der Provinz[20]) betrachtet.

Daß man sich hier unter den Galliern die aus Rhätien und Vindelicien verdrängten Bojer und die keltischen Armalausen der Tabula Peutingeriana vorzustellen habe, liegt nahe genug.[21]) Samulocenis der T. P. (Miller IV, 1) ist vielleicht eine der Hauptstädte des keltischen Volksstammes der Cennen[22]) gewesen, gegen welche bereits Caracalla (Marcus Aurelius Antoninus) im Jahre 213 n. Chr. Krieg geführt hat. Auch ist es, wie wir schon bemerkt haben,[23]) sehr wahrscheinlich, daß sich Diokletian und Maximian in dieser Kolonie 290 unserer Zeitrechnung getroffen und über ihre Thaten und Siege gegenseitige Freude und Anerkennung ausgesprochen haben.

Wie Mannert[24]) behaupten konnte: „als ein wesentlicher Bestandtheil der Provinz wurden diese schon dem Tacitus bekannten dekumatischen Felder, dieser Sinus Imperii, nie betrachtet. Daher übergeht sie Ptolemäus mit Stillschweigen, wie er andere ähnliche

[19]) So hat Generalmajor a. D. E. v. Kallee in Stuttgart denselben genannt. Württ. Vierteljahrshafte der Landesgeschichte. X, 1887. S. 72.

[20]) Taciti Germania cap. 29. Mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur.

[21]) Ueber die Armalausi vergl. Grundlagen zur ältesten Geschichte des bayerischen Hauptvolksstammes u. seiner Fürsten von Carl Siegert. München 1854. S. 104 ff.

[22]) Dio lib. 77, 14. Ἐπολέμησε καὶ πρός τινας Κέννους, κέλτικον ἔθνος. — Circa Rhaetiam non paucos barbaros interemit. (Spartian. in Caracalla, cap. 5.)

[23]) Oberb. Archiv Bd. XXXI, S. 286 u. 287, A. 58.

[24]) a. a. O. S. 535.

Anlagen am Rheine ebenfalls mit Stillschweigen „übergeht", ist uns unbegreiflich. Diese Meinung widerspricht den Thatsachen eben so sehr wie die Behauptung Dr. Millers: „das ganze Dekumatenland fehlt in der Tabula, wozu derselbe noch angemerkt hat: „Auch wenn man die sogenannte Oberdonaustrasse, wie es üblich geworden, über Rottenburg (Samulocenis) gehen lassen wollte [25]), bleibt diese Thatsache nahezu unverändert.

Daß die Behauptung, das ganze Dekumatenland fehle in der Tafel, unrichtig ist, daran hat bereits Hauptmann Hugo Arnold in den Beilagen der Augsburger Postzeitung vom 16. und 21. April 1888 erinnert [26]), welcher die Straße von Windisch nach Regensburg auf dem linken Donauufer als bekannt voraussetzt und die einzelnen Stationen theilweise nach dem württembergischen Finanzrathe Eduard Paulus jun. angegeben hat [27]).

Ob Paulus der Sohn in Bestimmung der einzelnen Stationen der Tabula glücklicher gewesen ist als Paulus der Vater [28]), untersuchen wir nicht. Mit Arnolds Markomannen als den Stammvätern der Bayern und mit der Entstehung der Tabula in der I. Hälfte des 3. Jahrhunderts können wir uns nicht einverstanden erklären.

Die Stationen Septemiaci (Maihingen), Sosodica, (Logodica, Öttingen-Lochenbach), Medianis (Gnotzheim) sind in den Materialien, welche wir seit 30 und noch mehr Jahren gesammelt haben, ebenfalls vorgetragen. Iciniacum haben wir bereits 1859/60 am Altmühlübergange bei Trommetzheim k. Bez.-Amts Weissenburg gesucht und in einem Briefe an Herrn Professor und Conservator Joseph v. Hefner auf das Römerstraßenstück Trommetzheim-Weissenburg aufmerksam gemacht. Theilenhofen, welches Dr. Eidam als castrum stativum nachgewiesen [29]), Iciniacum jedoch noch nicht genannt hat, liegt weder an der zu passirenden Altmühl, noch in

[25]) a. a. O. (oben 9) S. 57 Ziff. 4a und Anmerkg. 1 dann S. 82.

[26]) Nr. 16 S. 2 und Nr. 17 S. 3.

[27]) Die Heerstraße der Peutingertafel von Vindonissa (Windisch) bis Abusina (Eining) ꝛc. von Dr. Eduard Paulus. Württ. Vierteljahresheite X, 1887 S. 102 ff.

[28]) Vergl. Verh d. h. V. für Niederbayern Bd. 18 S. 408 ff.

[29]) Ausgrabungen römischer Ueberreste in und um Gunzenhausen. Nürnberg 1887 S. 26

gerader Richtung zwischen Weissenburg am Sande und Gnotzheim. Theilenhofen hat schon Professor Buchner für Iciniacum ausgegeben, allein von der Route Weissenburg-Gnotzheim liegt dieser Ort viel zu weit rechts, wie das famose kleine Dörfchen I tz i n g[30]) (Iciniacum nach Stadtpfarrer P r u g g e r in Donauwörth) eine zu große Ausbeugung nach links aufweist. Biricianis an der schwäbischen Rezat (Weißenburg a/S.) und Vetonianis (Pfünz an der Altmühl) können nach den neuesten Untersuchungen kaum mehr beanstandet werden; dagegen dürfen als feststehend die letzten 3 Stationen nämlich Germanico (Kösching?), Celeuso (an der K e l s, B i b e r bei Pföring?) und Arusena (Kastell I r n s i n g?) z. B. noch kaum bezeichnet werden. Ob man Arusena in Eining oder Irnsing-Aresting anzusetzen habe, darüber streitet man sich noch. Celeusum wird fast allgemein am kleinen, k l a r e n K e l s b a c h e gesucht, welcher von Ettling in dreiviertelstündigem Laufe an der B i b e r (Biburg, castrum romanum) vorüberrinnt, sechs Mühlen treibt und durch Pföring hindurch der Donau entgegeneilt. Das Wasser der K e l s ist hell, klar und durchsichtig bis auf den Grund das Flüßchen kann deßhalb nicht für eine S c h w a r z a c h[31]) ausgegeben werden, dagegen ist der D e n b a c h, welcher unterhalb Marching in die Donau mündet, von dunkeler Färbung. Derselbe kommt von Lobsing herab, nähert sich sohin der Wallstraße, welche direkt nach Pfünz und Weißenburg führt und entsteht deßhalb die Frage, ob Celeusum nicht näher bei Kelheim und mit Germanicum (Stammham Westerhofen?) an der Wallstraße zu suchen sein dürfte.

---

[30]) Vergl. über dasselbe Verh. d. h. V. für Niederbayern l. c. S. 410 und 411. — Das castrum, wenn ein solches am Altmühlübergange bei Trometsheim (Trahemuleshheim) bestanden hat, würden wir in der Gem. Trometzheim oder zwischen dem Meinheimerbache, der Altmühl und der Distriktsstraße Meinheim-Berolzheim (apud Altheim?) suchen. E h l h e i m, Gem. Dittenheim, wird kaum in Betracht kommen können.

[31]) Der Stamm Kel, griechisch κελαινος, κελανιος, schwarz, dürfte in Celeusum eine S c h w a r z a c h bedeuten, meint Oberarzt Dr. Buck in Ehingen. Württ. Vierteljahreshefte X (1887) S. 181 ff. — Vielleicht bildeten die Biber an der Kels und „auf der Schanze“ in der Gem. Schwabstetten (Imbath) unter dem Namen Celeusum ein Ganzes.

Von der Nekarwallstrasse steht zwar z. B. erst Samulocenis in Rottenburg am Neckar fest, damit aber auch die Thatsache, daß die sogenannte Oberdonaustraße der Tabula keine Donaustrasse sondern eine Neckarwallstraße gewesen ist, wofür sich uns überdieß genügende und überzeugende Anhaltspunkte auch aus der Geographie des Ptolemäus ergeben haben.

B. Arusena, Abusina und Abuissenna

nebst den übrigen Donaustädten der Tabula Peutingeriana, des Itinerium Antonini und der Reichsnotiz.

Der lang gesuchte, schon früher bei dem Donaudorfe Eining vermuthete Flußübergang in die agri decumates ist nunmehr sicher aufgefunden und durch Herrn Stadtpfarrer Schreiner von Abensberg, früher in Eining, nachgewiesen worden.

Wir halten diesen Nachweis für einen der wichtigsten Punkte der Ausgrabungen und Forschungen, welche seit 10 Jahren in Aventins Cenum angestellt worden sind. Das jedoch Abuisenna, so wird das castrum oder die Militärstation am Donauübergange zu Eining in dem Militärdiplome genannt, welches im Römergebäude Nr. 4 daselbst aufgefunden worden ist, mit dem Garnisonsorte Abusina des Itinerarium Antonini und der Reichsnotiz oder gar mit ARVSENa der Tab. Peut. jetzt schon als identisch aufgefaßt werden müsse, davon haben wir uns noch nicht vollständig überzeugen können.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß wir für drei verschiedene Örtlichkeiten nunmehr auch die denselben entsprechenden verschiedenen Bezeichnungen und Namen haben, was zur genauen Orientirung gerade an diesem sehr wichtigen Punkte Rhätiens bezw. Vindeliciens sehr viel beitragen dürfte. „Eining, sagt Schreiner[32]), am Einflusse der Abens in die Donau, von den Römern . . . Abuisenna, in der Peutingertafel verschrieben Arusenna(?), in der Notitia dignitatum aber Abusina genannt . . . ist seinerzeit die wichtigste Militärstation des Römerreiches in Bayern gewesen."

[32]) Eining und die dortigen Römerausgrabungen, ein kleiner Wegweiser durch dieselben. V. d. h. V. f. Niederbayern Bd. 24 S. 303.

Hiegegen erlauben wir uns zu erinnern, daß weder Abuisenna noch Eining genau am Einflusse der Abens in die Donau gelegen war bezw. liegt, sondern am sogenannten Sittlbach. Bei Regenwetter sammelt sich nämlich Wasser in den Gemeinden Sandharlanden und Holzharlanden und fließt als Sittlbach der Distriktsstrasse Abensberg-Eining entlang nach Eining[33]).

Ob die Tab. Peut. Arusena für Abuisenna verschrieben hat, ist noch sehr in Frage, auch erscheint Abusina nicht bloß in der Notitia dignitatum utriusque Imperii sondern schon in dem sogenannten Itinerarium Antonini Augusti aus den Tagen Constantins des Großen.

Nach unserem Dafürhalten hängt Abusina mit dem keltischen Flußnamen Abus (auch ein brittischer Fluß heißt Abus)[34]) d. h. mit unserer Abens bezw. der Abensmündung zusammen. Die eigentliche Militärstation Abusina müßte demnach in den Orten Sittling[35]) und Göcking k. Amtsgerichts Abensberg an der Abens und Abensmündung gesucht werden und es ist uns aufgefallen, daß gerade dieses an römischen Reliquien ebenfalls reiche Terrain einer näheren und gründlichen Untersuchung, wie es scheint, noch nicht unterstellt worden ist. Im Situationsplane Schreiners fehlt der Sittlbach, der Irnsingerbach, der Denbach und die muntere, kurzlebige Kels. Der Ort Sittling ist schwarz eingetragen und läßt seine römische Bedeutung nicht erkennen.

Im Itinerare Antonins erscheint auf der Strasse von Lorch nach Vindonissa über Augsburg Abusina (ausina, allusina) als Zwischenstation[36]), von Regio (Regino) XX, von Vallato XVIII m. p. entfernt und nach der Reichsnotiz lag unter Arkadius und Honorius (um 400 n. Chr.), befehligt von einem Tribunus (Major),

---

[33]) Nach gefälliger Mittheilung des Herrn Lehrers Sellmaier von Eining

[34]) Alemannische Wanderungen von Dr. A. Bacmeister. Stuttgart 1867 S. 133. Unrichtig ist, wenn B. sagt: „Die P. T. verzeichnet den Ort Abusina" Die Tafel kennt nur Arusena.

[35]) Aeltere Form Sigkling nach Dr. Schilling. V. d. h. V. f. Niederb. Bd. 22 S. 262—264.

[36]) Nach Parthey und Binder. Berlin 1848 p. 216 (250,2). Cod. P. liest ausina. Cod. R Allusina, alle übrigen Codd. haben Abusina.

die III. Cohorte der Brittonen daselbst in Garnison[37]), welche unter dem Commando des Titus Flavius Felix schon im Jahre 211 n. Chr. inhaltlich eines Inschriftensteines ihr Standquartier in Abuisenna hatte[38]).

Der Ortsname Abuisenna ist ein keltischer, und dürfte der Ort schon bestanden haben, ehe Augustus mit seinen Stiefsöhnen Drusus und Tiberius im sogenannten Rhätien und Vindelicien festen Fuß gefaßt hat. Die Feinde Roms im Zehentlande mußten von ihren unterhalb der Abens drohenden Einfällen und Einbrüchen aus dem Hienheimerforste abgehalten werden, was durch Errichtung des bedeutenden Castrums Abuisenna wohl erzielt worden ist. Nachdem die Römer jedoch unter Domitian (81—96 n. Chr.) ihre Herrschaft über das Zehentland ausgedehnt hatten und Eining-Hienheim und Sittling-Irnsing durch Schiffbrücken verbunden waren, mußte der Uebergang über die Donau rechts und links des Flusses durch starke feste Plätze (Kastelle, Burgen) geschützt und vertheidigt werden.

Von da an deckten die festen Positionen Irnsing-Hienheim (Arusena), Göding-Sittling (Abusina) und Eining (Abuisenna) den Donauübergang, den Flankenmarsch römischer Heerestheile gegen das Zehentland und den Rückzug derselben hinter die Donau mit ein paar Unterbrechungen zur Zeit der Markomannenkriege und der sogenannten 30 Tyrannen (Rhaetia amissa[39]) bis auf Constantin den Großen.

Von Konstantin bis Julian (312—363) trat Abuisenna in die frühere Bedeutung, welche der Ort vor Trajan gehabt haben dürfte, wieder ein, scheint jedoch noch vor Abusina zerstört worden zu sein, wenn von den Münzfunden zu Eining ein sicherer Schluß hierauf gezogen werden kann.

Das von Stadtpfarrer Schreiner[40]) mitgetheilte, von Schne-

---

[37]) Tribunus Cohortis Tertiae Brittonum Abusina. Not. dignit, nach Böcking II 98—103.

[38]) Das römische Bayern von Dr. Josef v. Hefner. München 1852 S. 47—49. Derselbe liest cohortis III Britonum.

[39]) Eumenii Panogyricus Constantio Caesari dictus cap. X. Sub Gallieno principe amissa Rhaetia, Noricum Panoniaeque vastatae.

[40]) V. d. h. V. f. Niederb. Bd. 22 S. 235 ff.

graf angefertigte Münzenverzeichniß Abuisennas reicht von Augustus bis Konstantin und dessen Söhne Konstans und Konstantius. Pater Rupert Schmid, der Antiquar des nahen Klosters Weltenburg, besaß an goldenen Römermünzen, welche alle an und um Eining gefunden worden sind, um mehr als 500 fl., die im Allerhöchsten Auftrage schon vor Aufhebung des Klosters eingesendet werden mußten.

Arusena (Irnsing-Aresting) links der Donau halten wir 81—312 nach Chr. mit Ausnahme von Reginum für die strategisch wichtigere Position[41]) an der Donau. Arusena ist wohl wegen seiner größeren Bedeutung in der Tabula fast durchaus mit großen Buchstaben geschrieben und wir können uns z. B. und so lange nicht überzeugende Beweise für die Identität von Arusena und Abuisenna beigebracht werden, nicht dafür erklären, daß Arusena, Abusina und Abuisenna zusammen in Eining anzusetzen seien.

Es ist ja richtig, daß die Buchstaben B und R und u und b einander sehr ähnlich sind und leicht miteinander verwechselt werden können und verwechselt worden sind (Auodiaco und Abodiaco in der Tab. Peut. Miller IV, 2), allein der Annahme, daß uns ein Abschreiber der Tafel statt Abuisenna oder Abusina den falschen Namen ARVSENa gegeben habe, steht schon der Umstand entgegen, daß von der Militärstation Arusena bis Celeusum nur III mille passus gezählt werden, welche bei Arusena in Irnsing stimmen, während Abuisenna in Eining von Celeusum an der Kels einen viel weiteren Abstand ausweist.

Dann allerdings, wenn noch der Nachweis erbracht werden könnte, daß Abuisenna nicht bloß Militärstation, sondern wie Bedaium am Chiemsee, auch ein municipium[42]) oder eine πόλις im Sinne des Ptolemäus gewesen, — müßten wir die ganze Umgebung von Abuisenna bis herauf nach Abensberg und Allersdorf mit demselben verbinden und Abuisenna und Abusina rechts

[41]) V. d. h. V. f. Niederb. Bd. 18 S. 407 mit 415.

[42]) Siehe F. Ohlenschlager in den Sitzungsberichten der k. b. Akademie der Wissensch. 1883 und unsere Beweise für die Wirksamkeit des hl. Rupert 531/4—571/4. Beilagen zur Augsburger Postzeitung 1887 Nr. 13—23 (I, 2 b).

der Donau (mit Einschluß von Arusena links des Flußes?) als ein einziges, zusammengehörendes Gemeinwesen erklären und dem Aventin Recht geben, wenn er seine Vaterstadt (patria) Abensberg Abusina[43]) genannt hat.

Da der Beweis hiefür noch aussteht, Stadtpfarrer Schreiner übrigens noch weitere Aufschlüsse über das Militärdiplom von Abuisenna und diese Ortsbezeichnung, dann über die dortigen Römerstraßen in der Richtung gegen Regensburg und Straubing, gegen Augsburg rechts und links der Donau und gegen Pfünz und Weißenburg dem Walle (der Teufelsmauer) entlang in Aussicht gestellt hat, wollen wir die Ortsfrage vorläufig nicht weiter verfolgen, erlauben uns aber, weil wir Irnsing am linken Donauufer schon in den Jahren 1870 und 1875, dann später noch ein paarmal vorübergehend besucht haben, auf die Burgstelle daselbst, von welcher man das Lager in Eining sehr gut beobachten und übersehen kann und außer dieser Stelle, „Bürg" genannt, insbesondere auf die Gemeindeflurnamen „Römerschanze", „im Römergrund", „auf der Hochstraße und Römerstraße" aufmerksam zu machen, welche wir auf dem Plane Schreiners ebenfalls vermissen.

Schreiner hat Abuisenna auch mit einem Volksstamme Namens Abisuntes in Verbindung gebracht. Die Ambisuntes jedoch, nicht Abisuntes, wie Schreiner schreibt, gehörten nicht mehr zu den sogenannten Vindeliciern, sondern wurden von Ptolemäus[44]) als ein den Vindeliciern benachbartes norisches Volk aufgeführt, welches ohne Zweifel um die Isonta (im Indiculus Arnonis in Igonta verschrieben), sohin um die obere Salzach und Bisontium herum Wohnung gehabt hat.

„Isonta," hat Zeuß[45]) angemerkt, „ist der altkeltische Name der Salzach, obwohl sie sonst noch den gleichfalls keltischen Namen

---

[43]) Annal. duc. Boiariae lib. I c. 2. II, 5. V, 5, VII, 26. (Sämmtliche Werke II, 39, 156; III, 36, 519): Apsus alluit Abusinam, patriam meam, cujus meminit imperator Antoninus in itinerario. V. d. h. V. f. Niederb. 18. Bd. S. 416 A. 1.

[44]) lib. II cap. 14 Ἀλαυνοί καὶ ἀμβισόντιοι.

[45]) Die Deutschen und die Nachbarstämme. München 1837 S. 242 u. 234.

Ivarus trägt." Wahrscheinlich hat der zweinamige keltische Fluß oberhalb Salzburg (Juvavo) Isonta und unterhalb dieser Stadt, nach der Einmündung der Salach in die Salzach Ivarus geheißen.

Zu beachten ist, daß in der Peutingertafel der Flußname Ivarus unterhalb Juvavo eingetragen und Enus und Ivarus als ein einziger Strom dargestellt worden ist, wie ja schon viel früher Ptolemäus beide Flüsse ebenfalls miteinander vermengte, wenn er den südlichsten Punkt des Ainos unter dem 34° östlicher Länge und 45,15° nördlicher Breite angesetzt hat.

In der Gegend von Abuisenna bezw. zwischen Lech und Inn wohnten nach Ptolemäus nördlich d. h. an der Donau herab die Runikaten (Ῥουνικᾶται)[46]) nicht die Ambisontier und angeblichen Abisuntes Schreiners. Dem großen Geographen von Pelusium ist auch Josef v. Görres gefolgt, wenn er in seiner akademischen Abhandlung über die drei Grundwurzeln des keltischen Stammes in Gallien und ihre Einwanderung[47]) die Runikaten zwischen dem Lech und der Isarmündung untergebracht hat.

Zeuß hält die Rucinaten des Plinius und die Runikaten des Ptolemäus für ein und dasselbe vindelikische Volk;[48]) Buchner dagegen hat aus Runikaten Tunikaten[49]), Donaugauer, gemacht, Anwohner der Donau vom Lech bis herab an die Isar und den Inn.

Die Abisuntes an der Abens, welche lediglich mit dem neuen Ortsnamen Abuisenna als vorhanden nachgewiesen werden wollen, können wir wenigstens z. Z. und solange keine besseren Beweise hiefür aufgebracht werden, nicht gelten lassen.

Diese Ausstellungen am ersten Absatze des Wegweisers sollen und wollen die Verdienste Schreiners um Feststellung eines sehr bedeutenden Römerplatzes an der Donau nicht schmälern. Der Uebergang über die Donau bei Eining ist nun sicher nachgewiesen und damit auch die Thatsache vollständig erhärtet, daß das Zehent-

[46]) lib. II cap. 13. Τῆς δὲ Οὐινδελκίας τὰ μὲν ἀρκτικώτερα κατέχουσι Ῥουνικᾶται.

[47]) Abhdl. der III. Cl. d. k. Akad. d. W. IV. Bd. Abthlg. A.

[48]) a. a. O. S. 234 und 238.

[49]) a. a. O. (13) S. XXI und 33 N. 1.

land in der Tabula Peut. nicht fehlt, sondern in der Ausdehnung Irnsing-Aresting-Rottenburg einwärts des Walles Darstellung darin gefunden hat, womit der langjährige Streit über die Straßenrichtung von Arusena bis Samulocenis im Allgemeinen entschieden ist.

Dr. Miller in Stuttgart hat in seiner Weltkarte des Castorius nicht bloß irrthümlich behauptet, daß das Zehentland in der Tafel fehle,[50]) er hat auch die Entstehung der Peutingeriana in die Zeit Kaiser Julians herabgesetzt und dem Itinerare Antonins (angeblich unter Diokletian entstanden) das höhere Alter zugesprochen.[51]) Daß dieses umgekehrte Verhältniß jedoch mit allen thatsächlichen Umständen in Widerspruch steht, wollen wir an ein paar Beispielen aus Rhätien und Vindelicien sofort zeigen.

Von Bojodorum (Castellum Bolodurum, Solodurum) über Petrensibus (so hat Welser noch lesen können)[52]) nach Soruiodurum (Straubing) zählte man inhaltlich der Tabula 18 + 27 = 45 m. p., denn schon 1873, als wir die k. k. Hofburgbibliothek zu Wien besuchten und wiederholt von der Peutingeriana Einsicht nehmen konnten, hatten wir zu Soruioduro (Sorivoduro?) bemerkt[53]): die Zahl XXXII bei Desjardins ist keineswegs so sicher wie die Ausgabe desselben vermuthen läßt; es ist vielmehr der dritte Zehner, welcher sich über dem rostzerfressenen Höcker des P. Rensib befindet, ebenfalls lädirt, und eher ein Fünfer (V) als ein Zehner (X).

Nach dem Itinerare Antonins dagegen gelangt man von Boiodoro in 24 + 20 = 44 m. p. über Quintianis (Künzing und Umgebung) nach Augustis (Ast und Azlburg bei Straubing). Beide Straßen nach Tabula und Itinerar sind demnach der Länge zufolge fast gleich und dürfen als identisch betrachtet werden.

Wenn nun die alte Keltenfeste Soruiodurum nur in der Tabula vorkommt, im Itinerare und in der Reichsnotiz nicht mehr, so kann mit Grund geschlossen werden, daß der Verfertiger der Tafel nach älteren Quellen und Vorlagen gearbeitet habe als der Bearbeiter des Itinerars, die Tafel sohin älter sein müsse als das

---

[50]) siehe Anmerkung 25 oben.

[51]) l. c. S. 58 ff. insbes. 73.

[52]) Marci Velseri opera, Nürnberg 1682, p. 738.

[53]) V. d. h. V. f. Niederbayern. Bd. 18, S. 456.

Itinerar; eine Thatsache, welche übrigens noch eclatanter aus der Vergleichung der Straßenzüge beider Quellen bei Ouilia und Lauriacum im benachbarten Norikum hervorgeht.

Die Kolonie Ovilia (Wels)[54], unter Mark Aurel zur Zeit der markomannischen Kriege entstanden, ist Vereinigungs- und Ausgangspunkt der römischen Heerstraßenzüge von Aquileia über Virunum (Varunum?), von Vindobona (Wien) und Juvavo (Salzburg) in der Tabula. Im Itinerare dagegen ist Straßenziel- und Ausgangspunkt nicht mehr Ouilia sondern Lauriacum[55], welches in der Tafel gar noch nicht enthalten ist. Blaboriciaco, XIIII m. p. von Ouilia entfernt, wird zwar allgemein mit Lauriaco identifizirt, allein schon der verschiedene Name und die geringe Entfernungsangabe muß hievon abhalten. Lorch lag und liegt an der Donau, in der Nähe von Marinianio (ani, anio Marini, Ens des Marinus?) im Winkel der Donau und Ens[56]) und hat die große Bedeutung, in welcher die Stadt im Itinerar erscheint, erst nach Ouilia wahrscheinlich unter Konstantin dem Großen erlangt und zwar unter vollständiger Verdrängung der zerstörten (?) Kolonie Ouilia.

Entweder war nun Lauriaco zur Zeit der Entstehung der Tabula zerstört oder noch gar nicht vorhanden oder nur in Blaboriciaco existent. In allen diesen Fällen sprechen die begleitenden Umstände und Verhältnisse dafür, daß die Tafel noch vor dem Itinerare edirt worden sei, weil eben im Itinerare nicht mehr wie in der Tabula Wels (Ouilia), sondern nur mehr Lorch (Lauriacum) als Straßenausgangs- und Zielpunkt erscheint.

Auch die Namen der Tabula in Rhätien tragen vielfach ein älteres Gepräge als die gleichen Namen im Itinerare; so lassen auf der Straße von Salzburg nach Bregenz Bedaio gegen Bidaio Isunisca gegen Isinisca, Abodiaco gegen Abuzaco und Brigan-

[54]) Noricum und Panonia. Berichte des Alterthumsvereins zu Wien 1866—70, S. 67 ff. und 133 von Dr. F. Kenner.

[55]) Itinerarium Antonini nach Parthey und Pinder, Berlin 1848, S. 112 u 115

[56]) Vergl. Facsimile im oberb. Archiv. Band XXXII u. Tabula Peutingeriana nach Dr. Miller IV, 4.

tium gegen Brigantia die Priorität der Tabula ziemlich deutlich erkennen und wenn Miller neuerlich behauptet, das Itin. Ant. sei — von den Wiederholungen abgesehen — in Rätien und Panonien viel reichhaltiger als die Tabula, so trifft dieses bei Rhätien nicht zu, weil die Tabula mit 50, das Itinerar mit 35, die Reichsnotiz mit 23 und Ptolemäus mit 18 Städte- und Ortsbezeichnungen vertreten ist.

In der Reichsnotiz des Arkadius und Honorius (395—408) ist Abusina unter den gemalten castris (Augustanis, Phoebianis Vallatum, Ripa prima etc.) nicht aufgeführt, sondern erst unter C Ziffer 2 vorgetragen,[57]) wonach sich seine Bedeutung in der letzten Zeit der römischen Herrschaft über Rhätien und Vindelicien (Bayern) beurtheilen läßt.

Wäre schließlich unsere Wallstraße, etwa von Abusina angefangen bis über Ulm hinauf eine Donaustraße gewesen, so hätten weder die Hauptgarnisonsplätze Phoebianis und Guntia noch die Garnisonsorte Rhätiens im engeren Sinne Venaxomodoro und Paraduno umgangen werden können, die Straße von Arusena nach Samulocenis war demnach eine **Wallstraße** und das **Zehentland fehlt in der Tabula nicht.**

C. Die sogenannte Weltkarte des Castorius genannt die Peutingertafel.

Wenn unsere Deutung der 3 Kaiserresidenzen (zu Rom, Constantinopel und Antiochia) richtig ist, sagt Dr. Miller,[58]) so haben wir die Abfassungszeit bezw. die Zeit der Vollendung des Werkes (der Peutingertafel) eingegrenzt in die 8 Monate des Procopius vom September 365 bis Mai 366 und es bleibt zu prüfen, wie dieses Resultat zu dem übrigen Inhalte der Tabula stimmt.

Hiegegen darf man wohl erinnern, daß es unrichtig ist, wenn in der Tafel mit 3 Kaisern und 3 Kaiserresidenzen gerechnet wird. Kaiser sind überhaupt nicht vorhanden und im Originale der

[57]) Notitia dignitatum ed. Böcking II. 98—103. V. d. h. V. f. Niederbayern. Bd. XVIII, S. 465.

[58]) a. a. O. S. 53 (siehe A. 9 oben).

Tabula konnten von den drei Hauptbildern nur die Antiochia für den Orient und die Roma für den Occident vorhanden gewesen sein. Constantinopel existirte damals noch nicht. Die Göttin, welche Neurom repräsentirt, ist wahrscheinlich erst unter Theodosius oder zur Zeit des Ravennaten an der Stelle von Byzanz eingeschoben worden [59])

Byzanz war zur Zeit der Entstehung der Tafel (296—310 n. Chr.) ebensowenig wie im Itinerare (310—330) der Mittelpunkt und Richtpunkt der ganzen Situation, sondern nur Durchgangsstation. Daß Constantinopel erst in den jüngeren Handschriften des Itinerars dem alten Byzanz unterstellt und als Straßenausgangspunkt bezeichnet worden ist, haben schon die neueren Herausgeber des Itinerars Parthey und Pinder hervorgehoben. [60])

Wie D'Avezac (1852) in den angeblichen drei Herrschern die Söhne Constantins sieht, welche 337/8 neun Monate lang die genannten Residenzen inne gehabt haben sollen, und wie Desjardins (1874) den Alleinherrscher (?) Constantius 350/3 in Constantinopel, den Gegenkaiser Magnentius eine zeitlang in Rom und den von Constantius zum Cäsar erhobenen Gallus 351 in Antiochia residiren läßt, so hat nun Dr. Miller nach Zurückweisung dieser Hypothesen eine neue Hypothese aufgestellt, läßt den Valens in Antiochia Residenz halten, dem Valentinian, welcher faktisch viel in Mailand residirte, die nominelle Residenz in Rom innehaben und behauptet sodann, die dritte Residenz Constantinopel müsse den Ausschlag geben. Dort trifft er vom September 365 bis Mai 366 Procop, ein Geschwisterkind Julians, als Gegenkaiser ... und unter ihm erblickt er 365/6 die einzige Verkettung aller derjenigen Umstände, welche in den 3 Vignetten der Tafel (zu Antiochia, Rom und Constantinopel) dargestellt sind. [61])

Daß diese neue Hypothese ebensowenig Erfolg haben kann wie die Hypothesen der Franzosen d'Avezac und Desjardins, ist

[59]) Constantinopel wurde in die Tabula erst später eingestellt, es steht isolirt, die Straßen sind unterbrochen

[60]) a. a. O (siehe Anm. 57).

[61]) Miller an d a. O. S. 48 ff.

klar, weil sie von allen Nebenumständen abgesehen auf der unrichtigen Ansicht von 3 Kaisern und 3 Kaiserresidenzen aufgebaut ist.

Die in Rom, Constantinopel und Antiochia dargestellten Frauenspersonen und Schutzgöttinnen (personifizirte Ortsgottheiten, Genien im weiteren Sinne) werden als solche nicht bloß von Hotz[62]), der in Antiochia und Constantinopel die Tyche dieser Städte finden will, und von dem Recensenten A. Steinberger in den hist.-politischen Blättern[63]) anerkannt, sondern zu Rom nach Miller auch von einem ältern Herausgeber der Tabula[64]) dem Predigermönche Podocatharus Christianopulos (1809) in Italien und zu Antiochia von dem ungarischen Franziskaner P. Math. Petr. Katanesich, Professor in Pest, welcher 1825 als Erster und Einziger einen Commentar zur Tab. Peut. gewagt und durchgeführt hat, und heidnischer Geist ist nicht bloß in Antiochia, sondern in der ganzen Tafel herrschend und wir müssen es höchst auffallend finden, daß Dr. Miller das Original der Tafel in die christliche Zeit (365/6) herabsetzt und daneben von „geduldeter Orthodoxie" in Rom (wohl wegen des zweifellos späteren Zusatzes „ad sanctum Petrum") gesprochen und in Constantinopel „byzantinisches Christenthum mit an Aberglauben (?) streifendem Reliquiencult (?)" gefunden hat.[65]) Wir haben ein solches Christenthum in dem Thurme und Bilde zu Constantinopel nicht entdecken können und dürfte Dr. Miller seiner Phantasie hier viel zu weiten Spielraum gelassen haben.

Richtig ist es, daß von den drei Frauenbildern in der Tafel die Antiochia den heidnischen Charakter am besten bewahrt hat. Wie trotzdem aber Hotz[66]) noch im Jahre 1886 zu Antiochia von

---

[62]) Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung VII. Bd. Innsbruck 1886. S 212.

[63]) 102. Jahrgang 1888, S. 143.

[64]) a. a. O. S. 37. — Zur domina gentium, terrarum dea gentiumque Roma ist Mamertin Paneg. V cap. XII, 1 und Martial libr. XII epigr. 8; zur Darstellung der Constantinopolis Böcking Not. dignit. Bd. 1, S. 525, A. 1 zu vergleichen. Die Libera Antiochia dürfte auf Münzen gerade so abgebildet sein wie in der Tafel.

[65]) a. a. O. S. 56 u. 57.

[66]) a. a. O. (A. 76.)

einer Mutter Gottes und dem Jesusknaben zu ihren Füßen fabeln konnte, ist geradezu unbegreiflich. Wir hatten das Christenthum gegen die nämliche Idee Mannerts schon vor zwanzig Jahren[67]) entschieden verwahrt und Dr. Miller hat dazu mit Recht die Frage an Hotz gestellt: „Wo hat man denn jemals eine Madonna mit dem Jesuskinde zu ihren Füßen und in einer solchen Stellung[68]) dargestellt?

Neben der heidnischen Antiochia erscheint nicht der Sohn der seligsten Jungfrau, sondern im Unterwürfigkeitsverhältnisse an der linken Seite des Thrones hingelagert ein größerer Flußgott, welcher seine rechte Hand in den Purpurmantel der Antiochia steckt und mit der linken Hand durch Ausgießen einer Urne oder eines Kruges deutlich zu erkennen gibt, was er vorzustellen habe.

Wir hatten früher in dem Jüngling den Flußgott Orontes gesehen, halten aber nunmehr diese Ansicht deßwegen für irrig, weil der Orontes auf der entgegengesetzten Seite, rechts vom daphnischen Aquädukt, vorüberfließt und das dargestellte Schutz- und Unterwürfigkeitsverhältniß zu diesem Flusse nicht paßt, während von dem Euphrat nachgewiesen ist, daß er unter Diokletian als Reichsgränze wieder gewonnen, festgehalten[69]) und mit Befestigungswerken ebenso versehen worden ist wie der Rhein und der limes raeticus.

Die sogenannten „Anachronismen"[70]) beweisen ganz evident, daß die Tabula nicht erst unter Procop (365/6), sondern schon unter Diokletian entstanden ist. Wirkliche Anachronismen, Zusätze aus späterer Zeit, enthält die Tafel allerdings, allein verhältnißmäßig nur sehr wenige, leicht erkennbare.

Die durch einen Vesuvausbruch (79 n. Chr.) zerstörten Städte Herkulanum, Pompei und Stabiä (Herclanium, Pompeis, Stabios Miller VI, 4/5) sind nach dem Zeugnisse Suetons be-

[67]) Oberbayer. Archiv Bd. 29, S. 336 u. 337.

[68]) a. a. O. S. 36, A. 1 und S. 25.

[69]) Panegyrici Veteres nach Wolfgang Jäger, Nürnberg 1779, I, 2, 6 u. I, 7, 5; IV, 10, 3, insbesondere Sextus Aurelius Victor de Caesaribus, cap.39.

[70]) Miller a. a. O. S. 74.

reits unter Titus[71]) wiederhergestellt worden. Ihr neuer Fortbestand bis Diokletian wird uns durch die Tabula bezeugt. Von einem Anachronismus kann hier ebensowenig gesprochen werden wie bei Palmyra, welches in der Tabula als bedeutende Stadt (Kolonie) erscheint, weil es nach seiner Zerstörung durch Kaiser Aurelian (272) von diesem selbst wieder hergestellt worden ist.[72])

Miller sagt[73]): Die Stadt Seleucia (XI, 4) existirte nicht mehr im 4. Jahrhundert und Julian sah nur noch im Sumpfe ihre Ruinen. Hatris (XI, 5) ist nach Ammian im 4. Jahrhundert bereits zerstört. Cirta in Numidien (III, 5) erhielt unter Constantinus den Namen Constantina; Hostizo in Thrazien (VIII, 3) hieß von Constantin an Nice; Andarado (X, 3) Constantia.“ Diese alten Städtenamen in der Tafel beweisen, daß sie vor dem 4. Jahrhunderte und vor Constantin angefertigt wurde. Anachronismen wären diese Städtenamen nur dann, wenn man mit Dr. Miller annehmen dürfte, daß die Peutingeriana erst 365/6 abgezeichnet worden ist.

Zu Kaiserresidenzen und zu der Anfertigung des großen Werkes durch den römischen Kosmographen Castorius aus verschiedenem Stückwerk in einer Zeit, da das Christenthum dem Heidenthum bereits überlegen war, stimmt der Inhalt der Tafel nicht.

Gerade die Reichsgränzen heischen die Entstehung der Tabula noch unter Diokletian. Die Ländernamen Francia und Alamannia, Rhaetia und Noricum werden von den gleichzeitigen Panegyrikern[74]), (deren Studium als unumgänglich nothwendig in dieser Frage wir empfehlen) schon gegen Ende des 3. Jahrhunderts

[71]) In Tito cap. 8: Quaedam sub eo fortuita ac tristia acciderunt: ut conflagratio Vesevi montis in Campania... Bona oppressorum in Vesevo, quorum heredes non exstabant, restitutioni afflictarum civitatum attribuit.

[72]) Vopiscus in Aureliano cap. 31: parcendum est iis, qui remanserunt... templum sane Solis... ad eam formam volo quae fuit reddi

[73]) a. a. O. S. 74 u. 75.

[74]) a. a. O. (83) VI. 6, 2 und 10, 2 Franciae nationes und Reges Franciae IV, 2. 1: deusta atque exhausta penitus Alamannia IV, 10, 4 Alamannia toties proculcata. Alles dieses nach Eumenius.

gebraucht. Der limes rueticus und Dacien[75]) wurden von Diokletian wieder gewonnen. Unter diesem Kaiser wurden die Markomannen, mit welchen während des 3. Jahrhunderts n. Chr. die Vandulen verbunden und verbrüdert waren, zuletzt geschlagen (et interea caesi Marcomanni, Victor de Caesaribus cap. 39), dann schwinden sie allmählig aus der Geschichte. (Zeuß a. a. O. S. 364 u. 365.)

Im Orient soll die Reichsgränze nach Miller schwieriger aufzufinden sein als am Rhein; derselbe gesteht aber gleichwohl zu, daß die Reichsgränze auf dem XI. Segmente zu suchen und nicht zweifelhaft sei: „Der Euphrat bildete die Grenze"[76]); überdieß ist auf Segment XI, 2 dieselbe noch ausdrücklich mit den Worten angegeben: Areae fines Romanorum und fines exercitus syriatice.

Eumenius, ein sehr bedeutender, gut bezahlter Lehrer an der hohen Schule zu Augustodunum (Autun) im franz Departement Saone et Loire unter Diokletian und Constantius Chlorus ist klassischer Zeuge[77]) für die damalige Neurevision des orbis pictus, welcher als die gemeinsame Quelle der Tabula und des Itinerars betrachtet werden darf. Wir haben früher den neurevidirten orbis pictus und die Tabula für identisch gehalten, können jedoch diese Ansicht im Hinblick auf das Verhältniß, in welchem die Tafel und das Itinerar zu einander stehen, nicht mehr aufrecht erhalten. Der revidirte umfangreichere orbis pictus ist nach Eumenius zum Unterrichte in den öffentlichen Schulen gebraucht worden. Ein gemalter Auszug aus dem orbis pictus in Rol-

[75]) a. a. O. II, 54 Mamertin: transeo limitem, repentina hostium clade promotum. IV, 3, 3: Dacia restituta, porrectis usque ad Danubii caput Germaniae Rhaetiaeque limitibus

[76]) a. a. O. S. 59. Mesopotamien gehörte nach der Tabula zu Persien; nicht weil es erst Jovian 364, sondern weil es schon Diokletian 296 aufgegeben hatte. Victor de Caesaribus cap. 39. — Merkwürdig! Weil Mesopotamien im Itinerar fehlt, wurde es von Mannert in das Jahr 364 herabgedrückt, weil dieses Land in der Tabula persisch ist, muß sich die Tabula dasselbe gefallen lassen.

[77]) Eumenii Oratio pro instaurandis scholis. Cap. 14 und 20 mit 21: Siquidem illic (in porticibus) omnium cum nominibus suis locorum situs, spatia, intervalla descripta sunt.

lenform (charta longa) ist unsere Tabula und ein etwas später (310—330) angefertigter, verbesserter Auszug ebenfalls aus dem orbis pictus ist das Itinerarium Antonini Augusti. Tabula (295—310) und Itinerar sind demnach fast gleichzeitig entstanden, gehen auf die nämliche Quelle zurück und ergänzen sich gegenseitig so wie in Rhätien so auch in den übrigen Ländern des römischen Reiches.

Wir hätten noch sehr Vieles für unsere Ansicht und gegen Dr. Miller[78]) vorzubringen. Es würde dieses aber den vorgesteckten Rahmen für das Archiv weit überschreiten. Wir werden übrigens wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes später anderwärts ausführlicher und eingehender über die sogenannte Weltkarte des Castorius handeln.

Die sehr großen Verdienste Dr. Millers um die Tabula und ihre Kenntniß in der von ihm besorgten neuen schönen Ausgabe, die Rehabilitirung des Ravennaten in der Einleitung und die unnachsichtige Zerstörung mancher Illusionen werden volle und ungetheilte Anerkennung finden. Zu bedauern ist nur, daß er zur Grundlage seiner neuen Recension Scheyb genommen hat bezw. nehmen mußte. Wir haben die Peutingeriana in Wien 1873 wiederholt eingesehen und uns für Rhätien nachstehende Differenzen im Gegenhalte zur Ausgabe Desjardins notirt[79]), welche wir den Verehrern dieses großartigen und einzigen Werkes nicht vorenthalten wollen.

1) Bei Boiodurū. (Desjardins Solodurū.)[80]) haben wir gefunden, daß der Anfangsbuchstabe keineswegs so klar ausgeprägt

[78]) Regino (IV, 4) hatte neben dem alterthümlichen Soruioduro im 3. Jahrhundert schon große Bedeutung und die Stelle „Gesogiaco quod nunc Bononia (Miller II, 2) dürfte die Entstehung der Tabula bald nach Constantius Chlorus u. Karausius (296—312) ebenfalls beweisen. Anstatt Gesogiaco ist in der Tabula Gesoriaco zu lesen. Vergl. Miller a. a. O. S 55 und 56. Eumenius Paneg. IV, 6, 1 u. VI, 5, 2. Auch die unter Constantin dem Großen erfolgte Neueintheilung der Provinzen in Rhaetia prima u. secunda, Noricum ripense u. mediterraneum, insbesondere aber in Pannonia prima u. secunda statt superior u. inferior spricht gegen Miller u. a. m.

[79]) Zum Facsimile im Oberbayer. Archive Bd. 32, S. 283 Beilage.

[80]) Vergl. hierüber V. d. h. V. f. Niederbayern Bd. 18 S. 435 ff.

ist wie bei Desjardins. Der erste Buchstabe von Bolodurum ist etwas verwischt und dunkel, so daß es fast den Anschein gewinnt, es seien Experimente daran versucht worden. Die I. Ausgabe Welsers hat Castellum Bolodurum.

2) Bei P... Rensib' ist nun auch der Höcker des P verletzt[81]). Die nachfolgenden zwei Buchstaben sind nicht mehr kenntlich Rensib' dagegen ist ganz deutlich geschrieben und Ren nicht so verwischt wie in der neuen Ausgabe Millers. Welser konnte noch Petrensibus lesen.

3) Bei Soruioduro (XXXII m. p. nach Desjardins)[82]) ist (wie schon bemerkt) der dritte Zehner, welcher sich über dem rostzerfressenen Höcker des P von Petrensibus befindet, zweifelhaft und eher ein Fünfer (V) als ein Zehner (X). Miller hat den Fünfer ziemlich erkennbar gegeben. Das Facsimile nach Desjardins im oberbayerischen Archive hat richtig Soruioduro, nicht Soriuoduro[83]).

4) Ob die Zahl XII, welche unter Grinarione und Clarenna schief eingezeichnet ist, zur Neckarwallstrasse oder zur Straße ad lunam — Augusta uindelicorum gehört, ist noch nicht ausgemacht. Es läßt sich aus der Tafel allein hierüber nicht entscheiden.

5) Die Doppelthürme von Augusta uindel. entbehren im Originale wie bei Miller des Knopfes, womit sie bei Desjardins versehen und ausgestattet worden sind.

6) Der Strassenzug von ad lunam nach Augusta uindelica. ist in der Tabula zu Wien wie bei Miller dreimal, nicht wie bei Desjardins bloß zweimal gebrochen, ein Umstand, der bei dieser Strasse von Nord nach Süd von Bedeutung sein dürfte.

7) Miller und Desjardins haben den Hacken bei Tenedone mit Welser links des Rheines angesetzt, während er im Wieneroriginale rechts des Rheines angebracht ist.

---

[81]) Vergl. a. a. O. S. 429 ff. Vergl. Marci Velseri Opera. Nürnberg 1682 p. 738.

[82]) Vergl. a. a. O. S. 456. Welser hat a. a. O. XXVII, liest dagegen Seruioduro.

[83]) siehe Miller S. 38, A. 2.

8) Desjardins und Welser lassen die Strasse von ad fines nach Vindonissa nicht direkt in Vindonissa einmünden, sondern etwas rechts davon in die Strasse von Vindonissa nach Tenedone auslaufen; Miller dagegen führt die Strasse von ad fines direkt nach Vindonissa und hat auf der Strassenlinie zwei Hacken, während Desjardins und Welser nur einen Hacken (Absatz) aufweisen.

Die deutsch geschriebenen Worte Regensburg unter Regino und Salzburg unter Juvavo, welche nach Miller von Peutingers Hand herrühren, sind im Originale etwas verwischt, jedoch leserlich. Peutinger war der erste, welcher die zwei bedeutendsten Städte des damaligen Bayerns erklärte, er hat zuerst versucht, Fragmente der Tabula herauszugeben und Peutinger selbst hat Tafel und Itinerar bereits für identisch erkärt, weil ihn die Tabula nichts anderes ist als das Itinerarium Antonini in charta longa. Uns Bayern und Schwaben dürfte demnach schon die Pietät zwingen, dem ältesten Erklärer der Tafel die Ehre zu lassen, daß das schöne und großartige Werk seinen gefeierten, von der Wissenschaft allgemein recipirten Namen behalten und fortführen möge bis in die fernsten Zeiten.

Der Name Castorius, unter welchem ein römischer Philosoph und Erdbeschreiber aus dem Ravennaten bekannt ist, wird sich nach dem, was wir gegen die Entstehungszeit der Tabula 365/6 vorgebracht haben und noch vorbringen werden, kaum Eingang verschaffen können, weil zwingende Gründe dafür, daß der Privatgelehrte und Kosmograph Castorius zuerst die Tabula aus Strassenstücken zusammengelesen und zusammengefügt habe, z. Z. nicht gegeben sind. Jedenfalls werden wir den Namen Peutingers für die Tafel so lange nicht aufgeben dürfen, bis Miller in dem versprochenen Commentare bessere Gründe für den neuen Namen beigebracht hat.

Da Colmar als Auffindungsort der Tabula neuerlich beanstandet wird, so dürfte es angezeigt sein, die Ansprüche Tegernsee's auf die Tafel einer nochmaligen gründlichen Untersuchung zu unterstellen.

V.

Briefe Kaspar Winzerer's II und III.

Von
Dr. August Hartmann,
Custos an der kgl. Hof- und Staatsbibliothek.

In dem Aufsatz „Kaspar Winzerer und sein Lied" (S. 1—50 des vorliegenden Bandes) gedachte ich einer früher durch Herrn Professor Dr. J. N. Sepp erwähnten Correspondenz K. Winzerer's (III), die Letzterer mit dem Abt Heinrich V. von Tegernsee geführt habe. „Mit diesem hochgebildeten Prälaten" sagt Sepp, „stand Winzerer in lebhaftem Verkehr. Das bayerische Reichsarchiv bewahrt noch den Briefwechsel, und wer jüngere Jahre zählt und Zeit findet, mag aus diesen Dokumenten nicht nur die seltene Handschrift, sondern auch manchen neuen Aufschluß über Leben und Thaten unseres goldenen Ritters gewinnen." (Tölzer Kurier v. 24. Juni 1888). Ich bemerkte hiezu (S. 4), daß ich dieser Correspondenz im k. Reichsarchive nachgeforscht, jedoch bisher eine solche des Abtes Heinrich V (Kunzer, 1500—12 und 1528—43) mit Kaspar Winzerer nicht gefunden habe, und hielt es daher für möglich, daß eine Verwechslung mit einem Tegernseeer Briefcodex aus der Zeit des Abtes Maurus (1512—28) vorliege, in welchem ein P. Benedictus Winzerer genannt wird. Herr Professor Sepp hatte mir auf mündliches Befragen über seine Quelle aus dem Gedächtniß nichts Näheres anzugeben vermocht. Inzwischen gelang es mir aber nun doch, jene Correspondenz aufzufinden. Dieselbe ist nicht im Reichsarchiv, sondern in der k. Hof- und Staatsbibliothek und bildet einen Theil der großen Sammelhandschriften Cod. germ. 1585 und 1586.

Joh. Christoph Freiherr v. Aretin verzeichnet diese bei der Klöster-Aufhebung aus Tegernsee nach München verbrachten Handschriften als: „Collectiones variae in 2 Foliobänden, Saec. XV. et XVI.“ („Briefe über meine literarische Geschäftsreise in die baierischen Abteyen“ 5. Brief, Tegernsee, 12. April 1803, in „Beyträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Schätzen der pfalzbaierischen Centralbibliothek“ Bd. I, 1803, S. 65). Im vierten Band der „Beyträge“ S. 385—445 und 497—526 veröffentlichte Aretin nach diesen Handschriften eine „Sammlung wichtiger Urkunden zur bairisch-wirtembergischen Geschichte“ und darin S. 443—445 „Neue Zeitung (1519). Als wir Haydenhaim beschossen vnd gewonnen haben“ (ꝛc.) unterzeichnet: Caspar Wintzer Ritter“; dann S. 504: „Vermerkt Was von Ryttern vnnd Edellewten im geschloß Tybingen gewesen“ darunter: „Bayrischer Hauffen. Herr Caspar Wunzerer“ (ꝛc.)

Der österreichische Historiker Josef Chmel, regul. Chorherr des Stiftes St. Florian und k. k. Geh. Hof- und Staatsarchivar, in seinem „Bericht über eine 1850 unternommene literarische Reise“ (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-histor. Classe, 1850) gibt ein summarisches Inhaltsverzeichnis von Cgm. 1585 und 1586; hiebei führt er (S. 119 und 120) mehrere Schreiben Caspar Winzerer's kurz an.

Auf eine der eben genannten Handschriften weist auch Karl Freiherr von Leoprechting hin in seinem „Stammbuch von Possenhofen, der Insel Wörth und Garatshausen am Würmsee“ (München 1854); er berichtet S. 112: „Obgenanntem Hanns Urmüller folgt im Besitze des Wörths der berühmte bayrische Ritter Caspar Winzerer, fürstl. Rath und Hauptmann, auch Pfleger in Tölz. Er erhielt den innern und äußern Wörth[1]) als ein rechtes Ritterlehen im J. 1525 von Herzog Wilhelm verliehen.“ Leoprechting bringt dann noch einige biographische Notizen über Winzerer; u. a. sagt er: „Mit dem Abt Heinrich von Tegernsee war Caspar sonders gut befreundet. Von allen Orten, wohin ihn nur

[1]) Der innere Wörth ist die jetzige „Roseninsel“, der äußere Wörth ein Stück des nächstliegenden Ufers mit den darauf befindlichen Anwesen.

immer sein kriegerisches Geschick oder wichtige staatliche Sendungen geführt, von Deutschland, Ungarn, Welschland ꝛc. schrieb er ihm das Neueste der Begebenheiten jener Zeit. Von diesen Briefen sind uns noch viele, u. a. in den seltsamen Geschichten, Bullen und Briefen, cod. bav. 1586 auf der königlichen Hof- und Staatsbibliothek aufbehalten."

Bei näherer Untersuchung fand ich, daß die fraglichen Schriftstücke nicht alle von Kaspar Winzerer (III), dem goldenen Ritter, herrühren, sondern theilweise auch von dessen Vater, Kaspar Winzerer II, Pfleger zu Tölz und Rentmeister zu Straubing, † 1515 [1]). Es geht dies daraus hervor, daß jene Winzerer-Briefe unserer Codices, welche augenscheinlich Autographe der Briefschreiber sind, zwei individuell verschiedene Arten von Schriftzügen darstellen. Daß aber diese Schriftzüge in der That den beiden Kaspar Winzerer, Vater und Sohn (II und III) angehören, bewies mir die Vergleichung mit Urkunden beider Männer, die im k. Reichsarchiv dahier aufbewahrt werden. [2])

Ich will nun im Folgenden nach den beiden Codices diejenigen

---

[1]) Vgl. über ihn u. a. Wig. Hundt, Stammenbuch III. Theil hgg. durch M. v. Freyberg, S. 784; Mon. Boica VII, 311; Krenner „Baierische Landtags-Handlungen" XI, 50 und öfter; Ern. Geiß im Oberb. Archiv XXVI, 135 und XXVIII, 88; Westermayer, „Chronik von Tölz" S. 73; Sepp „Leben und Thaten des Kaspar von Winzer" S. 6—8. „Ao. dni 1515 am tag Lucie ist gestorben der Edl vnd vöst Caspar Wintzerer zu Sachsenkaimb. Ao. 1511 an S. Anna tag starb die Edl scholastica von Bairstorff sein hausfrau." Epitaph des C. W. II in der Pfarrkirche zu Tötz nach Bischof Franz v. Ecker's Grabsteinbuch (Cod. germ. 2267) I, 60.

[2]) Eine Urkunde von C. W. II trägt auf der Außenseite von alter Hand diese Inhaltsangabe: „Caspar wintzrär verantwort sich von der lx gulden wegen gen seinem Swager Erasem hohenkircher Ao. Lxxxi^mo" [1481]. Siegel: Haken. Unterzeichnet: „E. f. g. vnntertäniger pfleger zu Tollnſ Caspar winczerer." Von C. W. III ist folgende Quittung: „Jch Caspar winczerer ritter bekenn das jch durch die Rentmaister meins g. h. hertzog Wilhallmen von wegen seiner gn. formund auf befelch f. Mt. Enpfangen hab benanttich tausent gl. Reinisch. Zu Vrkundt gib Jch den gedachten Rentmaistern dise mein handtgeschrifft. Vnter meinem pettschafft beschehen zu munchen. An suntag nach sandt feycz tag Anno ꝛc. Jm newnten Jar [1509]. Wachssiegel: Haken und Taschen, darüber eine Art Glocke. — Vier andere im k. Reichsarchiv befindliche Urkunden des C. W. III tragen von seiner Hand nur die Unterschrift.

Stücke verzeichnen, welche von Caspar Winzerer II und III herrühren, oder sie betreffen. Ihre eigenen Schreiben sollen dann chronologisch geordnet im Wortlaut sich anschließen.

Cod. germ. 1585.

Aufschrift auf dem Einband: „Vil Seltzamer Geschicht. Copi. Spruch. Lieder vnnd annder mer in mangerlai weyß ꝛc. B. 75. 1°.[1]) Tegernsee."

Bl. 109—110 Bericht Caspar Winzerer's III über Ereignisse im württembergischen Krieg, Frühjahr 1519. „Als wir haidenhaim peschossen vnnd gewunnen haben" (ꝛc.) Cgm. 1585 enthält diesen Bericht in drei verschiedenen alten Abschriften. Die vorliegende erste, welche wir A nennen wollen, ist die unvollständigste; sie entbehrt des Datums und der Unterschrift; von Winzerer spricht sie in der dritten Person. Eine andere Abschrift (B) findet sich auf Bl. 188; sie trägt das Datum „Anno 1519" und ist (in Copie) mit Winzerer's Namen unterzeichnet. Diese Abschrift war offenbar die Vorlage Aretin's für seinen Abdruck des Berichtes („Beiträge" IV, 443—445). Aretin's Abdruck wimmelt von groben und leichteren Fehlern, weßhalb es sich rechtfertigen dürfte, dieses Stück noch einmal nach der Handschrift wiederzugeben (s. u. Nr. V). Die dem Bericht angehängte Liste eingenommener Orte ist vielfach in Abschrift A richtiger, weßhalb ich die betr. Lesarten von A als Ergänzung beisetzte. Eine dritte Abschrift (C, auf Bl. 334) führt Winzerer mit „ich" redend ein, enthält aber seinen Namen nicht; sie ist ohne Datum, ohne Unterschrift und ohne die Ortschaften-Liste.[2])

[1]) Signatur der Tegernseer Klosterbibliothek; vgl. den in der k. Hof- u. Staatsbiblioth. noch vorhandenen alten Katalog (Cod. bav. Cat. 22 = Tegerns. 476).

[2]) Vgl. auch: „Des hochloblichen schwebischen punds Hörzug im landt zu Wirtenberg mit ordenlichen tagrayssung und etlichen geschichten wie sich Stät flecken vnd vogtten täglich ergeben haben kürtzlich begriffen Vnd lustig zu lesen M D xix Jar." (9 Bl. 4°; München, Staatsbibliothek). Auch abgedruckt Hutteni Opera ed. Böcking III, 567 ff. — H. Ulmann „Ueber die Quellen zur Geschichte des Feldzugs des Schwäbischen Bundes gegen Herzog Ulrich von Würtemberg" in „Forschungen zur deutschen Geschichte" VII, 281—89. Auch im zweiten Feldzuge des schwäbischen Bundes gegen Herzog Ulrich von Württemberg, September und Oktober 1519, war Caspar Winzerer oberer Hauptmann des bayerischen Fußvolkes. (S. Augustin Kölner's Beschreibung dieses Feldzuges, hrsg. von Wille in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXXIV. Band, 1882, S. 161—196; 164, 178, 179.)

Bl. 243 „Nouitates anno 1513 michaelis von Caspar Wintzerer zu Toltz“ (insbesondere über einen Vertrag zwischen Kaiser Maximilian I und dem König von Frankreich); s. unten Nr. IV. Grundlage dieser Nachrichten war der Friedensschluß zu Dijon, September 1513; s. Stettler, Annales Helv. S. 507—9; Fugger, Ehrenspiegel S. 1201; Ranke, Geschichten der röm. und germ. Völker I, 413—14; vgl. auch D'Avoine, Essai hist. sur Marguerite d'Autriche (Anvers 1849) S. 28—29.

Bl. 271 „Newe Zeittung an montag nach Bartholomej anno domini 1521, von kaspar Wintzerer, So Hertzog Wilhelm kommen sein gen Starnberg vom Bockger.“ (Ungarn, das Reich, England Frankreich und Spanien betreffend); s. u. Nr. VI.

Bl. 284—85 „Newe zeittung auß ytalia von Her Casper wintzrer ritter vnd hawbtmann“ (1525, werthvolle Nachrichten zur Vorgeschichte der Schlacht bei Pavia); s. unten Nr. VII.

Bl. 290—94 „Annzaygung der newen zeyttung wie es eigentlich mit der Schlacht vor pauia. vnd als wir Erstlich von Lodj aus gegen den veinden zogen sein ergannugen ist am Freytag den xxiiij tag Februarij daran gefallen ist Sannd Mathias tag des Heiligen zwelffpottn anno 1525. jare.“ — „Erstlichen als wir den xxiiij tag Februarij [1]) ze Lodj mit allem hauffen auf Merian [2]) vnnd von dannen auf Tambdungen [3]) geruckt“ (2c.) Dieses Schrift-

[1]) falsch statt „Jannarij“, aus dem Titel irrthümlich entnommen.

[2]) „Merian“ — in den alten Drucken Morian, bei Emmert Merion, bei Rudhart und Baader Morian. Gemeint ist nicht etwa Marzano, ein kleiner Ort seitwärts der Straße von Lodi nach Pavia, sondern das durch die Schlacht im Jahre 1515 berühmte Marignano (Maregnano, jetzt Melegnano), der Hauptort an der Heerstraße von Lodi nach Mailand. Den Beweis, daß diese Deutung richtig ist, liefert Winzerer's Angabe in dem unten folgenden Brief VII: „Wir ziehenn hewt den 23. tag Jamary In das fellt von lodj auß vnd wellen vns morgen gen maringuamm legen, zwo meyll zw den frannzosen.“ Weßhalb diese von Pavia abführende Richtung eingeschlagen wurde, erzählt Reißner S. 39: „. . . sind auff deß Marggraffen vnd Georgen von Frundsberg raht zu Lodi mit dem gantzen Läger auffgebrochen, gen Malignan gezogen, als ob sie Meylan wölten eynnemmen, ob sie den König im Thiergarten jrr machten vnd verursachten, daß er sich auß disem Vortheil auff das weite Feld herauß thete.“ Vgl. auch Barthold „G. v. Frundsberg“ S. 278—81.

[3]) in den alten Drucken: geen Tampian, und: Tampupian; bei Emmert Campian, bei Rudhart Tampian, bei Baader Conpian; wohl das jetzige Copiano, an der Straße von Lodi nach Pavia.

stück stimmt fast ganz mit Frundsberg's Bericht überein, wie er in zwei alten Drucken[1]), sowie in Rudhart's[2]) Abdruck nach einem derselben, vorliegt. Auch von dem aus archivalischer Quelle gegebenen Wortlaut bei Emmert[3]), sowie von jenem bei Jos. Baader[4]) weicht er nur unwesentlich ab. Die auf Winzerer's Mitwirkung sich beziehende Stelle fehlt nicht („Nach dem selben pin ich der von frewntsperg mit Herrn Gaspar wyntzerer mit dem andern hauffen landsknecht zogen" &c.), wohl aber der Theil des alten Druckes, welcher nach Frundsberg's Zeugniß von Winzerer verfaßt war („Den hernachuolgenden zedel hat herr Caspar Wintzerer Ritter &c. der F. d. von österreich zu geschriben" &c.)

Bl. 308—9 Autograph Caspar Winzerer's III, Schreiben desselben an Abt Maurus (1512—1528) von Tegernsee dd. Pfingsten 1525, über den Bauernkrieg in Salzburg, Franken und Thüringen; s. unten Nr. VIII. — Bl. 311 die Adresse hiezu (Autograph).

Bl. 447v „Newe Zeittung von wälischen landen durch Caspar wintzerer" dd. feria 3a ante dionisi, anno 1511; s. u. Nr. III.

Cod. germ. 1586.

Aufschrift auf dem Einband: „Seltzam Historien Geschicht Bullen vnnd brieff von langen Zeyten her zuesamen gestelt." Auf der Innenseite des vorderen Deckels: „Iste liber attinet venerabili Monasterio Sancti Quirini in Tegernse. Inligatus anno 1510."

Bl. 167 (roth = alte schwarze Paginirung 349) Schreiben Caspar Winzerer's (II) an einen Abt (Heinrich V) von Tegernsee, enthaltend Dank für ein Geschenk, dann Mittheilungen über die Aussichten Herzog Albrecht's IV. von Bayern in einem nicht näher bezeichneten Rechtshandel und über die wegen dieses Streites erfolgten Rüstungen (Aufgebot) Bayerns und seiner Verbündeten; endlich über kriegerische Erfolge der Spanier gegen die Franzosen (zwei für die Ersteren siegreiche Schlachten und Vertreibung der

[1]) „Antzaygendt Newzeyttunng, wie es aigentlich" &c. s. o. S. 2, Anm. 1. Die k. Hof- und Staatsbibliothek besitzt von dieser Flugschrift zwei nicht ganz identische Exemplare Eur. 4° 332 (44m) und (44n).

[2]) Hormayr's „Taschenbuch" Bd. 39, 1850, S. 248—58.

[3]) „Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit" VI. Jg. (1837) S. 18—21.

[4]) Ebenda Neue Folge, 15. Jg. 1868, Sp. 344—50.

Franzosen aus dem Königreich Neapel.) Autograph Caspar Winzerer's II. Sein Name in der Unterschrift ist abgekürzt, aber durch Schriftvergleichung sowie durch das Wachssiegel (Z förmiger Haken) sichergestellt. Datum fehlt. Siehe unten Nr. I.

Auch Chmel S. 122 druckt dieses Stück ab und verlegt es in's Jahr 1505. Es ist aber aus dem Jahr 1503. Augenscheinlich handelt es sich bei jenem Rechtsstreit Herzog Albrechts IV. um dessen Ansprüche auf die Erbschaft Herzog Georg's des Reichen von Bayern-Landshut. Die in dem Brief ausgesprochene Hoffnung, der Streit werde friedlich beigelegt werden, zeigt, daß wir hier noch vor dem Ausbruch des Landshuter Erbfolgekrieges, also im J. 1503, oder spätestens vor Mitte April 1504, wo der Krieg mit einer Gewaltthat Herzog Ruprecht's begann, stehen. Kaspar Winzerer meldet, daß Herzog Albrecht von Bayern bei dem römischen König und andern Fürsten, welche ebenfalls „des Bunds" seien, zu Ulm sich befinde. Diese Angabe erlaubt, das Datum unseres Briefes noch genauer festzustellen. Der römische König, Maximilian, weilte vom 7. bis mindestens 15. oder auch 17. December[1]) 1503 zu Ulm, wo die Mitglieder des schwäbischen Bundes versammelt waren. Auch Herzog Albrecht der IV. von Bayern hatte sich nach Ulm begeben, um seine Ansprüche zu vertreten, und erwirkte von Maximilian mehrere Mandate, worin sein Recht auf die Erbfolge anerkannt wurde, das erste dd. 9. December 1503 (abgedruckt bei Krenner „Baierische Landtags-Handlungen" XIV, 16—19), ein zweites und drittes Ulm 12. und 13. December 1503 (Krenner XIV, 56). Am 9. December belehnte ihn Maximilian auf dem Ulmer Rathhaus mit den Landen Herzog Georg's („Urkunden zur Geschichte des schwäbischen Bundes"

[1]) Chr. Fr. Stälin „Aufenthaltsorte König Maximilians I. seit seiner Alleinherrschaft 1493 bis zu seinem Tode 1519" in den „Forschungen zur deutschen Geschichte" Bd. I, Gött. 1862, S. 362 weist den Aufenthalt Maximilian's zu Ulm für den 7. bis 13. December nach. Daß derselbe aber noch am 15. December dort weilte, erfahren wir aus dem durch O. T. von Hefner auszugsweise mitgetheilten, unten ebenfalls im Auszug folgenden Briefe Kaspar Winzerer's II d. d. Freitag vor Thomä Apost. = 15. December 1503, worin es heißt, Herzog Albrecht sei noch beim Kaiser zu Ulm. Chmel (s. u.) gibt als Datum den „Sonntag vor Thoma ap. 1503" an. Wenn dies richtig, so war Maximilian auch am 17. December noch in Ulm.

herausgeg. von K. Klüpfel in der „Bibliothek des Literar. Vereins zu Stuttgart" XIV, 490.) Einen weiteren zeitlichen Anhaltspunkt gibt Winzerer's Meldung, Herzog Albrecht sei am „vergangenen Samstag" nach Ulm gekommen. Zwischen dem 7. und 15. oder 17. December, während welcher Zeit Maximilian sich in Ulm aufhielt, war der erste Samstag am 9. December (Grotefend „Historische Chronologie des Mittelalters" S. 171). Dieser Samstag kann aber nicht der Ankunftstag Albrecht's in Ulm sein, weil dieser ein Creditiv für seine Gesandten an die Stände zu Landshut schon aus Ulm am 7. December (Pfinztag, d. h. Donnerstag, nach Nicolai) datirt (Krenner XIV, 21—22). Albrecht traf also, wenn Winzerer's Angabe genau ist, schon Samstag den 2. December in Ulm ein, was freilich überraschend schnell erfolgte, nachdem Herzog Georg von Bayern-Landshut erst am 1. December (bald nach 7 Uhr Morgens), zu Ingolstadt gestorben war. Des Letzteren Ableben suchte man sogar bis zum 5. December geheim zu halten. Herzog Albrecht muß aber schon, als das Ereigniß bei der schweren Erkrankung Georg's zu erwarten war, seine Vorbereitungen getroffen haben. Nachdem nun unser Brief in die Zeit von Maximilian's Anwesenheit zu Ulm (7. bis 15. oder 17. Dec.), jedoch nicht nach dem innerhalb dieses Zeitraums liegenden ersten Samstag, dem 9. December fällt, so wird er am 7., 8. oder 9. December geschrieben sein.

Kaspar Winzerer bemerkt ferner, eilige Rüstung von Seite Herzog Albrecht's sei gerechtfertigt, weil auch die, welche ihm Hülfe zugesagt, „Aufbot haben ausgehn lassen." Dies trifft ebenfalls auf jene Zeit zu. „Nach Inhalt einer vom Herzog Albrecht am 19. November 1503 seinen Gesandten in Landshut zugefertigten Nachricht hatte der schwäbische Bund zugesagt, bis künftige Ostern mit 15,000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferde auf das Lechfeld zu ziehen, um dem Herzog Albrecht, wenn sein, oder Herzog Georg's Land mit Heeresmacht überzogen würde, zu Hilfe zu kommen" (Krenner XIV, 100). Den 6. December 1503 meldet Hans Ungelter von Ulm aus an den Rath zu Eßlingen, daß „nachdem letzten Freitag (1. December zu Ingolstadt) Herzog Georg gestorben sei, Herzog Albrecht vom Bund begehrt habe, von Stund an ein

allgemeines Aufgebot im Land zu thun." Am 12. December meldet derselbe aus Ulm: „Dem Herzog Albrecht sei (vom schwäbischen Bund) eine eilende Hilfe zuerkannt, nämlich von allen Ständen 600 Pferde, auf drei König gen Augsburg zu schicken. Käme es zu einem Krieg, so seien ihm 14,000 zu Fuß und 1200 zu Pferd zugesagt, die 8 Tage nach Ostern auf dem Lechfeld sein sollten." (Klüpfel S. 490—91).

Am Ende seines Schreibens berichtet Winzerer die Vertreibung der Franzosen aus Neapel durch die Spanier. Auch dies fand im Jahre 1503 statt. Die von Winzerer erwähnten zwei großen, für die Spanier siegreichen Schlachten sind vermuthlich jene bei Seminara und bei Cerignola (21. und 28. April 1503.) Am 13. Mai desselben Jahres zog der Sieger Gonsalvo in die Hauptstadt Neapel ein. (C. G. Seibert „Geschichte des Königreichs Neapel" I. Theil, Bremen 1862, S. 616—17). Allerdings, wenn es bei Winzerer heißt, die Spanier hätten „yetzo in 8 Wochen" in zweien Schlachten über 11,000 Mann verloren, so dürfte entweder diese Zeitangabe ungenau, oder die Bedeutung kleinerer Kämpfe übertrieben sein, da nach den bezeichneten zwei großen Schlachten die Franzosen sich zunächst nur noch in Gaeta hielten. Im Spätherbst des Jahres 1503 rückte Franz Gonzaga mit dem französischen Heere nach Süden. Geraume Zeit lagen die Heere unthätig einander gegenüber; erst am 29. December folgte die für die Spanier wiederum siegreiche Entscheidungsschlacht am Garigliano (Seibert S. 619). Letzterer Schlachttag aber fällt erst nach der für uns in Frage kommenden Zeit, die durch den Aufenthalt König Maximilians in Ulm (7.—15. oder 17. December) begränzt ist.

Bl. 375 (roth; = alte Seiten-Nummer 788) Schreiben (Autograph) Kaspar Winzerer's (II) über das Verhalten der Landschaft zu Landshut im bayerisch-pfälzischen Erbfolgestreit d. d. St. Thomasabend (= 20. December). Dieses Stück ist eigentlich ohne Jahres-Datum. Nicht bei der Tag-Angabe, sondern links unter dem Text liest man von einer beiläufig gleichzeitigen Hand die Zahl 1504. Der historische Zusammenhang lehrt aber, daß dies nicht das rechte Jahr des Briefes sein kann, sondern entweder ein irriger Eintrag

aus etwas späterer Zeit, oder aber gleichsam das Präsentations-Datum, da man das Jahr noch mit dem Christtag begann und ein Brief von Landshut nach Tegernsee damals je nach Umständen recht wohl vom 20. bis zum 25. December unterwegs sein konnte. Otto Titan von Hefner „Geschichte der Regierung Albrechts IV., Herzogs in Bayern" im „Oberbayer. Archiv" XIII (1852) S. 307 gibt ein Bruchstück des Briefes wieder, jedoch mit der falschen Jahrzahl 1504 (statt 1503).

Bl. 392 (roth) Verzeichniß der Landschaft 1506, darunter: „Caspar wintzerer" (II.)

Zwei weitere Stücke lernen wir zunächst aus einer summarischen Angabe bei Chmel (a. a. O. S. 119) kennen. Sie gehören zu einer größeren Zahl von Blättern, welche in dem Sammelcodex jetzt fehlen, während sie in einem vorgebundenen alten Register (16. Jahrhundert) noch verzeichnet sind. Einige derselben, und zwar Drucke, wurden wohl schon früher durch die Besitzer der Handschrift herausgeschnitten, so jedenfalls S. 967 der alten Paginirung („Ain gedicht võ vngehorsam der Venediger"), welches in den erwähnten alten Register mit dieser Seiten-Nummer 967 und obigem Titel angeführt ist, gegenwärtig aber in der Sammlung von Einblattdrucken (Einbl. I, 21) sich findet, wovon ich mich durch die noch vorhandene alte Seiten-Nummer 967 überzeugte. Dagegen viele jetzt vermißte handschriftliche Blätter wurden aller Wahrscheinlichkeit nach durch diebische Benützer der k. Hof- und Staatsbibliothek entfremdet. Schon Chmel sagt S. 121, daß „aus diesem interessanten Codex leider durch eine räuberische Hand mehrere Blätter entfernt wurden." Manches jedoch, was Chmel noch sah, muß erst später verschwunden sein. So beschreibt er — im Jahre 1850 — auch jene zwei uns hier näher interessirenden, derzeit fehlenden Stücke also:

„pag. 670. Schreiben des C. W. (Caspar Wintzer), Pfleger zu Tölnz, an den Abbt zu Tegernsee (1. Jänner 1504). Landschaft nach dem Absterben Herzog Georgs 2c. Nachrichten."

„pag. 672. Item desselben an denselben. Sonntag vor Thome ap. 1503. Röm. Botschaft 2c."

Im alten Register (s. oben) sind diese beiden Stücke nicht ein-

zeln, sondern nur folgendermaßen angeführt: „New mer vom krieg vnd annder sach im Bayrland nach Hertzog Jörgen tod Anno 1504".

Zum Glück ist uns der Inhalt der beiden letztgenannten Schreiben anderwärts wenigstens in ausführlicher Regestenform erhalten. O. T. v. Hefner in seiner „Geschichte der Regierung Albrecht IV." (Oberbayer. Archiv XIII, 307) theilt daraus — im Jahre 1852 — Folgendes mit:

„1504. An Neujahr. Kaspar Winzer, Pfleger zu Tölz an den Abt von Tegernsee. Er habe Brief' bekommen, sobald der Krieg zwischen H. Albrecht und den (sic) Pfalzgrafen losgehe, werde der schwäbische Bund 2400 Pferde und 15,000 Mann zu Fuß auf dem Lechfeld versammeln. 700—800 zu Pferd und 1000 zu Fuß davon erwarte man täglich zu München. — Zu Landshut halte sich die Landschaft wacker und unpartheyisch bis zu des Kaisers Ausspruch, und habe dem Ruprecht die Huldigung versagt. Zu Ingolstadt seien 180 Pferde des Pfalzgrafen gelegen, die habe man dort ausgeschafft. Cod bav. 1586, p. 670."

„1504. Freitag vor Thoma Apstl (20. December). Derselbe an denselben. Herzog Albrecht habe an Freitag vor Lucie das Land, so angefallen ist, für sich und Herzog Wolfgang vom Kaiser zu Lehen empfangen. — Der Kaiser habe darauf, insgleich die beiden Herzoge A. und W., eine Gesandtschaft nach Landshut geschickt. Die Landschaft sei zornig, daß man den Pfalzgrafen in's Schloß eingelassen. Wenns zum Krieg käme, so wollten der Landgraf von Hessen, die Churfürsten zu Trier, Köln und Sachsen rc. in des Pfalzgrafen Lande einfallen. Der Herzog Albrecht sei noch beim Kaiser zu Ulm und harre der Antwort. Cod. bav. 1586, p. 672."

Freilich hat Hefner auch im letzten Falle, wie wir es schon oben S. 204 von ihm bei einem anderen Briefe sahen, die falsche Jahrzahl 1504 (statt 1503) aus der Handschrift, wo sie nur Präsentations-Datum ist, arglos abgeschrieben. Infolge dessen bestimmt er dann auch den Tag „Freitag vor Thomä Apost." unrichtig als 20. statt 15. December. Uebrigens gibt Chmel a. a. O. als Datum den „Sonntag vor Thoma ap. 1503" an. Dies wäre dann der 17. December.

I. (Cod. germ. 1586, Bl. 167).

Sunder gn. lieber herr, mein gancz willig dienst eur[1]) gn. mit trewen. Ich tanck eur gn. gar vntertänigß vleiſß eur ernug, deß weinß vnd ander genaden, die mir von eur gn. erzaigt werden an mein verdienen. gott welle mir verleichen, das ich eß vergleich.[2])

gn. lieber herr, von newen zeittunngen waiß ich eur gn. nicht sunderß zuſchreiben, dann das m.(ein) gn.(ädiger) h.(err) ꝛc.[3]) bej ko.(niglicher) M(aiesta)t vnd anderen fürsten auch deß puntß[4]), zu vlmm; ist an sambstag vergangen dahin kummen. verhoff, seiner gn. sachen stenn gancz Recht vnd zu gutem fueg, daß sein f.(ürstliche) gn.(aden), ob got wil, an krieg zu seiner gn. gerechttikait kommen. Dann, deß gächen auſpotß halb, ist nicht an[5]) not. dann dj, so m. gn. h. ꝛc. hilff zugesagt, haben auch anſpot auß lassen gen; darvmb m. gn. h. ꝛc. daß anſpot pillichen[6]) thuet allß der vrsacher Vnd sunder, dj weil man yetzo zu landßhuet jnn der sachen handelt, dient eß wol[7]). Ich hab gancz darfür, das der handel an krieg erlegt werde, angesehen bayder land verterben, wo eß mit krieg vnd aufRuer beschehen sollt, vnd sunder das vnuermügen deß gemainen manß ꝛc.

dj ko. mst. übt sich[8]) jnn der sachen vast[9]) vnd mag übel leyden dj aufRuer jm Reich, dj nicht klain wurde vnd seiner ko. m. zu verhinderung jreß fürnemen, dj kaiserlich kron zu erlangen, Raichen wurde. Der vnd ander mer vrsachen verhoff, diser handel werde güettlich hingelegt.

Item der ko. von Iſpania hat dem ko. von franckreich yetzo jn viij wochen jn zwain schlachten ob den xjM man erschlagen, Nabplaß[10]) das küngReich eingenommen, dj franczosen darauß vertriben, daß der Ro. ko. freyd hat.

[1]) Hſ. „vr“. Ich setze für diese Abkürzung im Folgenden immer „eur“: ebenso „euch“ für „vch“.

[2]) vergelten, zurückerſtatten kann.

[3]) bei Chmel falsch gelesen: iz.

[4]) die ebenfalls Mitglieder des (Schwäbischen) Bundes sind.

[5]) ohne.

[6]) billigerweise, mit Recht.

[7]) ist es (das Aufgebot) von Nutzen.

[8]) bemüht sich.

[9]) sehr.

[10]) Neapel.

wo mir sunder ettbaß newer zeittung kommen, der ich all stund wartt, wil ich eur gn. nicht verhallten. befilh mich hiemit eur gn. tatum jn eil ꝛc. [7.—9. Dec. 1503]

Caspar Winczerer [1])

brueder ꝛc.

(Adresse:) Meinem sunder gn. lieben heren von Tegernsee, ꝛc. in seiner gn.(aden) handt. Mit Wachssiegel Winzerer's (Haken).

II. (Cod. germ. 1586, Bl. 375).

Gen. Lieber herr, mein getrew schuldig vnd willig dienst sein eur gen. zuuor. allß ich eur gn. jungst ettlich Zeittung der swebenten lewff verkünt vnd allso beschlossen, das dy ko. ma., mein gn. herr albrecht vnd ander fürsten bottschafft zu landßhuet von der landschafft anntthurtt wartten ꝛc., Ist mir jnn diser stundt schrifftlich verkündt, daß dj ko. ma. herr Crisstoffen schencken zu linpurg ain mantat [2]) gen landshuet geschickt hat mit beuelh, allß pald jm vnd den andren gesanten nicht außträglich [3]) anntwurdt von ainer lantschafft werde, das er allßdann sölh mantat sölr [4]) vnd darvon ettlich abschrifft an kirchen vnd Rathawßn schlach Innhalltent, das sein ko. m. sy dj lantschafft allß dj vngehorsamen vnd verachter der vor außgangen ko. mantat vnd jrer penn [5]) eittiert In xij tagen ze treyen tarminen, 4 für den ersten, 4 für den andren vnd 4 für den tritten, vor seiner ko. mt. zu erscheinen, ze hören vnd zu sehen, sy jnn die achtt vnd aberacht zu declariren ꝛc. sölh mantat ist noch nicht geanntthurt vnd wirdet verhallten, bis anntwurt von der lantschafft genellt.

Von gemainer landschafft sein lxiiij erkiest, über den handel ze sitzen, anntwurtt ze schepffen vnd allßdann an gemain landschafft zu bringen. Auf dem puntt [6]) der antburt stet die sachen. Herr

---

[1]) abgekürzt s. o. S. 201.

[2]) dieses zweite königliche Mandat d. d. Ulm 12. December 1503, erwähnt auch Krenner XIV, 56.

[3]) genügend; vgl. Grimm Wb. I, 1001—2.

[4]) selbst (selber).

[5]) Pönen, Strafen.

[6]) Punkt; punt auch sonst in der älteren Sprache = Punkt.

adam torringer ist der kainer, dj erwellt sein. der jst darumb zornig[1]: deß hat aber die landschafft nicht beswärt.[2]) Ain landschafft hat auch dj vj Reigenten entsetztt vnd ander auß jnen von allen stänten verornet.

Der Jung pfalltzgraf arbayt sich auch vast bej einer landtschafft, vermaint vom pluet nagster erb zu sein, auch an statt seineß gemachelß, gebraucht sich auch ainer übergab von hertzog Jorgen jme geschehen, doch noch nicht andrst dann mit wortten, vnd stet darauf, er sej eingeseeztt vnd jnn der possessen, sölle an[3]) Recht nicht entseeztt werden ꝛc. waß da verrer beschlossen wiertt, waiß got. Dann meineß betunckenß so zewcht sich dise Handlung alle zu gütlichen vertrag. dann dj ko. ma. auß vil vrsachen mit sambt den fürssten deß Reichß mügen jn chain weg dj grossen aufRuer, so jm Reich entsten wurde, wo dj sachen bekriegt werden sollt, erleyden.

Jch versich mich bald ander vnd pesser zeittung, die jch eur gn. nicht verhallten wil, wie wol eur gn. an zweifl der vnd merer wissen haben. tatum Jn eil an sand thomaß abent [= 20 December] Ao. ꝛc. [1503].

Caspar winzerer.[4])

(Adresse:) Meinem sunder gn. heren von teegernsee ꝛc. jn seiner gen.(aden) hannt.

III. (Cod. germ. 1585, Bl. 447).

Newe Zeittung von wälischen landen durch Caspar wintzerer. (Am Rand: Anno domini 1511.)

Das gantz land friawl hat sich gehuldigt[5]), vnd ist gewunnen jC vnd xij Stet, Schlos vnd märckt, außgenommen das Schlos oder Clausen Peyttelstain[6]); darfür hat sich k. Mt. geschlagen mit vil vnd groß geschütz, versicht auf den Tag auch gewunnen soll

---

[1]) Vgl. Krenner XIV, 46.

[2]) Beschwerde, Kummer.

[3]) ohne.

[4]) abgekürzt: „C. wz." mit dem Zeichen (Haken) für „er" über dem z.

[5]) unterworfen.

[6]) Peutelstein im Ampezzo-Thale zwischen Schluderbach und Cortina.

sein (sic). Item der Kobel[1]) auf passawer straß[2]) ist auch gewunnen; vnd die Venediger haben ir maist volck gen Tärffeß[3]) gelegt; Es stirbt zu padua vast. Das geschray ist, kayß. Mt. well sich mit paiden seinen heren legen für tärffeß rc. feria 3 a ante dionisi (= 7. October), Anno 1511.

IV. (Cod. germ. 1585, Bl. 243v).

Nouitates anno 1513 michaelis von Caspar Wintzerer zu Tolz.

Fraw Margreth, K.(aiserlicher) M.(ajestät) Tochter, hat vertragen[4]) K. M. vnd könig von franckreich. könig von franckreich abtritt[5]) K. Mt. das Schloß Genua mitsambt der Stat daselbs, Mayland das Schlos vnd alles, das er Innhat in Welschen land, dartzu das hertzogthuemb Burgundt; vnd was er vom hauß Burgundt vnd Brabannt Innhat, das hat sich franckreich vnd das perlament zu ewigen zeitten verzigen[6]). Franckreich gibt den Sweitzern iiijmal CM gulden vnd ain ewigen prouision[7]), Dem von wirttenberg, was zu der Grassschafft Mülpelgart gehört. Der künig von Engellaud ist nit in der bericht[8]), aber doch mit seinem willen beschehen, vnd erlast Kl. Mt. aller hilff, will den krieg allain füeren, hat aber durch Kl. Mt. all Teutsch in franckreich auf sein eytten pracht. Die Sweitzer sind haim. Die Kl. Mt. zu Anntorff[9]) zeucht herauß, Schreibt ain Reichßtag aus wider die türcken gen wuerms auf omnium sanctorum. videamus finem! rc.

---

[1]) jetzt Covelo oder Kofel, Ruine bei Primolano in Val Sugana.

[2]) Straße nach Bassano, deutsch vormals: Passaun; vgl. Hormayr, Taschenbuch f. vaterl. Geschichte VI. Jg. 1825, S. 324.

[3]) Treviso (nicht etwa: Tarvis); vgl. Reißner Bl. 19r „die Stätt Teruis und Padua."

[4]) versöhnt, einen Vertrag zustande gebracht zwischen.

[5]) die undeutsche Wortstellung deutet auf eine Uebersetzung.

[6]) darauf verzichtet.

[7]) Sold.

[8]) Vertrag.

[9]) Antwerpen.

V. (Cod. germ. 1585, Bl. 188 ff).

Neue Zeittung.

Als wir haydenhaim beschossen vnd gewunnen haben, seyen wir ain tag bei weissenstain die Staig abkummen,[1] das mit souil volcks ain swärer[2]) zug was, vnd haben vnns in das fillstal gelegt, den annderen tag hells tags vnns zu nägst auf ain höch für Göpping[3]) geschlagen, vnd herr Jörg von freuntsperg, Trucksäß, [vnd her Jorg Drucksäß A] vnd Ich Caspar Wyntzerer [vnd her caspar wintzerer A] die püchsen an Schanntz hinzugefürt, In dreyen stunden geschossen ob[4]) iijC schuss, vnd der massen benöttigt,[5]) das sy[6]) die Stat aufgeben[7]) hat, warde mir [wart her Caspern wintzrer A] eingeantwurt, pflicht dauon zenemen vnd zu verhieten vor dem plyndern. Darnach[8]) an dem Sonntag Letare seyen wir aufprochen vnd zwo meyl auf kirchaim geruckht, daselbs auf ain Schlanngen schuss[9]) vnns gelegert vnd zway Stätlen gewunen, Weyler vnd Aw, vnd in der nacht hab Ich [hat her Casper wintzrer A] den von Weyler etlich knecht geanntwort von meinem [seinem A] hauffen, zu beschützen vor den knechten, dyeweyl sy gehuldigt haben. Dye selben haben in der nacht das Schloß Degckh, dauon [dauon sych AC] wirttenuberg schreybt, beschlichen vnd abgestigen, wunderperlich zu hören, ist vesst vnd hoch, haben das auch gewunnen [gewungen C]. vnd huldigen alle deler hieumb vnd weren[10]) vil grosser peut gewunnen, vnd seynd nun ob viijM pawren gehuldigt vnd gesworen. Wir ziehen morgen auf Stueggart, das zu gewynnen, das mir (sic) mit [deß wir mit gotz hilf nit C] sorg haben, vnd all fleckhen darumb. got geb vnns glückh wie bißher! Mein gn. herr [m. gn. h. hertzog wilhalm BC] helt sich fürstlich, trefflich

---

[1]) den steilen Weg hinabgezogen.

[2]) Aretin falsch: saurer.

[3]) Ar. Gesping!

[4]) über, mehr als.

[5]) bedrängt.

[6]) sich.

[7]) ergeben.

[8]) Ar. falsch: Demnach.

[9]) in der Entfernung der Tragweite einer Schlange (kleinen Kanone.)

[10]) werden.

vnd rechtgeschaffen, fleissig vnd vnerschrockhen. Es fallen auch die Edellcyt vnd prelaten in der Refirt [ryfier A] all an vnns. auf das mal waiss ich nit mer zeschreyben. Anno 1519.

Caspar Wintzerer

Ritter ꝛc.[1])

Eingenommen Stett vnd flecken von des von Wirtenbergs landt anno domini[2]) 1519 ante[3]) pasce: Stuetgartten. — Scharbendarff [schornbarff A; jetzt Schorndorf]. — Brach [jetzt Urach]. — Mynsingen [Aretin Wynsingen! jetzt Münsingen]. — Kirchhaim [jetzt Kirchheim unter Teck]. — Wilhein [Wilheim A; jetzt Weilheim an der Teck]. — Guren [Buren A; jetzt Beuren]. — Göpping [Aretin Gosping! jetzt Göppingen]. — Grienyng [Grieningen A; jetzt Markgröningen]. — Varhingen [Vohingen A; jetzt Vaihingen]. — Kixingen [Rüxingen A; jetzt Riexingen]. — Wayblingen [jetzt Waiblingen]. — Lonenberg [Leamberg A; jetzt Leonberg]. — Haimphaim [Haymsheyn A; jetzt Heimsheim]. — Canstat. — Marpach. — Scheneck [Hoheneckh A; jetzt Hoheneck]. — Prackenhaim [Brachenhaym A; jetzt Brackenheim]. — Güglingen [Bublingen A; jetzt Güglingen]. — Bobling [Ar. Vobling; jetzt Boblingen]. — Sindelfingen. — Plapeyren [Blawpeirn A; jetzt Blaubeuren]. — Büttichen [Butickheym A; jetzt Bietigheim]. — Wildenberg [Wildperg A; jetzt Wildberg]. — Willach [Bilach A; jetzt?]. — Backenang [Backhenang; Ar. Backenawg! jetzt Backnang]. — Winden [Wynidenn A; jetzt Winnenden]. — Hermerig [Hermwerig A; jetzt Hermaringen]. — Lauffen [Lewffen A; jetzt Lauffen am Neckar]. — Bottmar [Bottwar A; jetzt Bottwar]. — Bilstein [Bilstain A; jetzt Beilstein]. — Mineburg (Nunburg A; Ar. Vineburg! jetzt Neuenbürg]. — Wildpad. — Hörenberg [Hernberg A; jetzt Herrenberg]. — Schiltrach [Schilttach A; jetzt Schiltach in Baden, einst württembergisch]. — Basicken [Basickheym A; jetzt Besigheim]. — Maulprunn [jetzt Maulbronn]. — Haiderherm [Haydenhaim A; jetzt Heidenheim]. — Closter Achelm [Schlos Ahalm A; jetzt Achalm]. — Stat Reytling [Reutlin A; jetzt Reutlingen].

---

[1]) Aretin: actl!

[2]) Ar. an den!

[3]) Ar. ao

So noch nit gehuldigt haben [gehuldigt ist A] ante pasce eodem anno:

Tubingen [jetzt Tübingen]. — Calb [jetzt Calw]. — Zouelstain [Ar. Zanelstain! jetzt Zavelstein]. — Gallingen [Boblingen A; jetzt Balingen]. — Tbingen [Ebingen A; jetzt Ebingen]. — Aſperg [Ar. Bſperg!]. — Naglt [Nogelt A; jetzt Nagold]. — Haitternach [Haitterbach A; jetzt Haiterbach]. — Tullingen [Tuttlingenn A; jetzt Tuttlingen]. — Sultz [jetzt Sulz]. — Rossenfeld [Rosenfelt A; jetzt Rosenfeld]. — Dorenstetten [Dornstettenn A; jetzt Dornstetten]. — Dorenheim [Dornhaym A; jetzt Dornhan, einst Dorinhaim]. — Weinsperg [jetzt Weinsberg]. — Newstat [Neustat A; jetzt Neustadt, auch Neustädtle]. — Meckmüllen [Mechumulen A; Aretin: Meckimuls! jetzt Möckmühl]. — Millpelgacht [Ar. Millpelgartzt; jetzt Montbéliard, einst auch Mömpelgard]. — Reichmeller [Ar. Reichmelter; jetzt Reichenweier im Elsaß; war seit dem 14. Jahrhundert württembergisch]. —

VI. (Cod. germ. 1585, Bl. 271r).

Newe Zeittung an montag nach Bartholomej anno domini 1521, von kaspar Wintzerer, So[1]) Hertzog Wilhelm kommen sein gen Starnberg vom Vockger[2]). Eylentz.

Der Türckh hat gewunnen das Schloß Schabatz[3]) vnd sunst zway Schloß, vnd hat sich für kriechißweissenburg[4]) gelegt sechs meyl scheibs[5]) darumb; hat hunderttausent rechter kriegßleut, des anndern volckhs an[6]) zall.

Item Verdinandus hat geschickht xijM man dem künig zu Vngeren, Pehaim vnd Märheren xxM man Sein auch verornent die peham vnd merheren mit gewalt die stat auf dem wasser zu

---

[1]) welche (die Zeitungen, Nachrichten).

[2]) Fugger.

[3]) Stadt in Serbien.

[4]) Belgrad.

[5]) rings.

[6]) ohne.

speysen[1]). So[2]) hat der groß Graff von Vnngeren lxxxM pferd, wardt[3]) des Fueßvolckhs, will sich entlich schlahen mit den Turckhen. So hat der weyda[4]) auß der molda vnd der armm walach[5]) auch lxxx tausent pferdt; die ziehen hinnter die Turckhen in die Türckhey, ze verhören vnd verprennen, wo got will, vnd verhofft sich etwas guets außzerichten ꝛc.

Des kriegs kayßerlicher Mt. (am Rand: kayß.karels) halb[6]), Ist der von Nassaw obrister haubtman vnd hat dem von Arenberg alle seine veste fleckhe abgewunnen pis an[7]) aine; vermaint, soll auch ain ennt haben.

K. Mt. hat xxxM fueßknecht vnd ixM pferdt; haben sich für ain stat, die an ainem Rechten paß ligt, fürgeschlagen. K. Mt. wil selber in das veldt, vnd von keinem bericht[8]) hören. Der künig von Engellandt hat sein Cardinal zu k. Mt. gen prüssel geschickt mit ixC pferden vast köstlich[9]); der sol ain heyrat beschliessen[10]) zwischen ir Mt. vnd des künigs tochter. Vnd die K. Mt. will enntlich kriegen mit[11]) dem künig.

Die Hispanier haben von newem ixC küriſſer dem Frantzosen erschlagen, vnd ziehen starckh auf Franckreich ꝛc.

Caspar Wintzerer
Ritter Hauptman.

---

[1]) zu verproviantiren. Die Construction des Vorausgehenden ist unklar.
[2]) ferner.
[3]) wartet.
[4]) Woywode, Herzog.
[5]) Fürst der kleinen Wallachei?
[6]) was betrifft.
[7]) ohne, ausgenommen.
[8]) Vertrag, nicht etwa: Bericht.
[9]) mit großem Aufwand, prunkvoll.
[10]) abschließen.
[11]) im Bunde mit.

VII. (Cod. germ. 1585, Bl. 284—85).

Newe zeittung auß ytalia von Herr Casper wintzrer ritter vnd hawbtmann.

(am Rande von anderer Hand: Maylandt 1525.)

Item der frannzoss[1]) ligt Inn aygner perschonn vor pauia; hatt an rayssigen[2]) xvjC kürisser auff das wennigist vnd ijM Ringer[3]) pfärtt, zw fues viiijM schweytzer, vM lanntzknecht, xvM kaskamer[4]).

Er ist vor pauia iiij monadtt gelegen vnd Inn der zeytt ob[5]) vj mal gestürmbt. Die vnnseren In pauia haben albeg[6]) den sturm behaltten[7]) vnd dem franzosen vill lewtt erwürgt. Sy fallen auch täglich herauß vnd halten sy[8]) alls Erlich ritterlich lewtt.

Der vnnseren In der statt pauia sein v taussent tewscher, xijC Spennier vnd jC kurisser.

Vns ist ain schreiben zw kummen auß der statt, des datum stett an sanndt Anthoni tag, das der theur vnd Ritterlich graff Eyttel fridrich von Zolleren, der obrist haubtmann gewessen ist, mit todt vergannngen — der almachtig gott sey Im genädig! dann es ist ein schader[9]) todt — vnd sunst ain kastelallter[10]) vnd zwenn jung Edell von aw.

Wir haben auf vnnser seytten xiijM lantzknecht, vjM Spennier vnd iijM ytalier, an rayssigen viijC kürisser vnd xvC leucht pfärtt. Der pabst ist von uns gefallen; so wollen die venediger zwsehen, wie es vns genn woll.

---

[1]) König Franz I.

[2]) Reiterei.

[3]) leichter.

[4]) Gascogner.

[5]) über, mehr als.

[6]) allweg, immer.

[7]) ausgehalten, darin gesiegt.

[8]) sich.

[9]) traurige, unnatürliche Todesart; vgl. Reißner Bl. 37: „In solchem ist dem Obersten der Teutschen, Graff Eytel Friderichen von Zollern (wie etliche meynen) vergeben worden. Andere achten, er sey von Kranckheit gestorben, denn er lang kranck gelegen."

[10]) ein Herr von Castelalt (Castellalto) ob Telve im Trienter Gebiet (Valsugana). Vgl. Amati, Dizionario corografico dell' Italia II, 651; O. T. v. Hefner, Stammbuch des deutschen Adels I, 222.

Wir ziehenn hewtt den 23. tag January In das fellt von lodj auß vnd wellen vns morgen gen maringnamm[1]) legen zwo meyll zw den frannzosen. will er zw vns, das sech wir geren; will er nit zu vns, wellen wir aber sechenn, wie wir zwsamen kumben. Dann das sein wir entschlossen, Inne von pauia zu pringenn mit der gotz hillff.

Item Er der frannzoß hatt vber das wasser, das fier pauia fleust, iij prugken geslagen. Das wasser haist tessin. Er hatt auch allen seinen troß hin vber geschickt.

Item Zeucht er gegen vnns, so hatt er, die In pauia ligen, jm rugken; dann ain kernn von kriegslentten dar Innen ligtt. Zeucht er von pauia gen maillandt, So haben wir die vnnseren Entschydtt[2]).

Item wir habenn vijM hanntschützen vnd viijC schützen mit hackenn[3]) vnd ain zimlich fellt geschütz.

Item der künig hatt ain vast groß geschütz, pis In lx grosser stuck; aber es ist der massen wetter, das es zw prauchen hartt an wiertt kmen. wir wellen auch darnach mit vorteyll ziechen.

Item der pabst macht, das der frannzoß kann pleybenn; dann er last Im alle lyfferung zw genn.

Die sag ist, der künig zall sein kriegßleutt nit woll, deßhalb vill von Im ziechen. es sterben auch bj knecht vast In Ihrem lager.

Inn v tagen wiertt mann des hanndels ain andre maynung horen. alls ding stett zw gott dem allmachtigenn; den wellen wir beuorr nemen[4]) vnd das pöst thun.

Aber Inn der kristenhaytt Ist lanng kain sollich volgk[5]) gegen einander gelegen. wollt gott, es wär wider die türckenn!

Aber der heilig vatter pabst der Reigiert[6]) die kristenhaytt allso, das darauf stett[7]), das so vill lewtt schaden werden nemen, das manß an kriegßlewtten woll befinden wierdt[8]).

---

[1]) Marignano, s. oben S. 199.

[2]) entsetzt, befreit.

[3]) Hakenbüchsen.

[4]) bevor nehmen, gleichsam: vor uns als Schutz hinstellen.

[5]) Heeresmacht.

[6]) regiert; vgl. Schmeller II, 72 und oben S. 208 „Reigenten“.

[7]) zu befürchten ist.

[8]) am Fehlen kriegstüchtiger Mannschaften verspüren wird.

So vill ist dieser zeytt news, das zio schreibenn ist. was weitter sich zw trögt, will ich, wills gott, das ich aufrecht pleib, euch wissen lassen.

(Auf der Rückseite von anderer Hand:) Anno domini 1525 neutzeitung von meylandt vnd pauia.

VIII. (Cod. germ. 1585, Bl. 308—9 und 311).

Erbirdiger gn. lieber herr, mein gar willig dienst sein Ewer gn. albeg zuuor.

Nechtten[1]) samztag pin ich mit fergunen meines gn. herrn herczog ludbig anhaim kumben, doch nit lenger Erlaubnus pis auf den Ertag wider zu münchen sein; dann sich die sachen vberal schberlich zuetragen. Des von salleczpurg pawrn haben jm all sein flechken Eingenommen pis an[2]) das schlos salczpurg; Ruefft zum höchsten[3]) vmb hillff pej meinem gn. herrn. so tregt sich vmb die alltmül gegen tiettfurtt vnd jngelstatt auch aufruer zue, deshalb mein gn. herr wirtt der selben End ziechen vnd besehen, ob wir all möchten das fürstentumb payrn Erretten. F(ürst)l. D(urch)l. der Erczherczog hatt so fill gehandlt, das mein gn. herr ain anstandt[4]) gegen obern vnd nidern allgeischen pawrn hatt angenomen, nemlich auf den lesten tag junj. Jr gn. haben sunst kain artickel zu Entlichen fertrag wellen annemen, die weil der pundt dar Ein nit ferbiligt; wie ich dann acht, das sy der artickel keinen werm annemen. dann sy dye puntischen mitsambt dem pfalleczgraff, kurfürst vnd pischoff von drier ziechen strachs dem grossen hawfen pawrn zue, so for wirczpurg ligen, den zu schlagen. Item sy haben dem selben pischoff sein landt abgebunen pis an[2]) das schlos wirczpurg, alle schlosser der edllewtt pis an drew Eingenommen, die kloster jn francken alle ferprent. die pawrn haben jnn Wirttenbergischen landt jC vnd xx kloster vnd edlmanssicz vnd schlos zerstort. der

---

[1]) gestern.
[2]) ohne, ausgenommen.
[3]) dringend.
[4]) Waffenstillstand.

torer, statthalter meines gn. h. von freysing[1]), schreibt wunder dem[2]) von freysing; hab ich Eurn gn. nit schicken künden[3]), dann ichs dem Jugker geschickt hab. ist in summa die mainung, das sy Erfurtt die statt Eingenomen haben, ob viij graffen gefangen vnd fill vom adl, jere schlosser zerprochen, iij stifft vnd pistumb zerstortt mitsambt allen klostern vnd edellewtt hewssern; zu besorgen, meins gn. h. von freysing stifft sey auch weg.

Item was nechtten samztag früe meinem gn. herrn zukumben ist, schick ich Eurn gn. hie mit. last das abschreiben, schickt mir das wider; dann es[4]) mein gn. herr oder ich sunst kains haben. ich hab gedacht nach meiner schbern Rais Rue zu haben: khumb ich Erst jn fill arbait. ich macht leyden[5]), jr schickt Eurn canczler morgen her; dann ich jm sagen wil, das sych nit alls schreiben lasst. jr wert hochlich verdacht[6]); ist not, Euch zu hietten. jn Eyl geschriben. befilch mich Eurn gn. tattum tollz an dem heyligen pfingsttag anno ꝛc. xxv. [= 4. Juni 1525].

E. g. williger
C. Winczerer Ritter
Haubtman m. pp.

(Adresse:) Meinem gn. H. von Tegernsee ꝛc. ze handen. (Von anderer Hand aus derselben Zeit:) Herr Caspar wintzerer 1525 pentecoste anno 1525 saltzburg halb vnd paurn.

---

[1]) Pfalzgraf Philipp, Bischof von Freising, war zugleich Bischof von Naumburg in Thüringen 1517—1541 (Gams, Series Episcop. S. 296). Sein „Rath und Pfleger" daselbst war Eberhard Thorer, ein Sohn des Ritters Kaspar Thorer auf Eurasburg bei Wolfratshausen (Pfatrisch, „Geschichte von Beuerberg" Münch. 1876, S. 80).

[2]) dem Bischof.

[3]) können.

[4]) hievon.

[5]) es wäre mir lieb.

[6]) schwer verdächtigt.

VI.

„Bavarica" in römischen Bibliotheken.

Von
Dr. Fr. X. Glasschröder.

Gelegentlich anderweitiger Studien in römischen Bibliotheken [1]) habe ich all das verzeichnet, was mir an Material für die bayerische Geschichte unter die Hände gekommen ist. In der Hoffnung, vielleicht doch dem einen oder andern Forscher einen Dienst zu erweisen, lasse ich meine Notizen hier folgen. Aus der Art ihres Entstehens ergibt sich schon, daß mit ihnen nicht alles Material verzeichnet ist, welches sich für bayerische Geschichte in den römischen Bibliotheken findet. Sie lauten:

1) Cod. Barberinus
XXXII, 218. chart. sec. XVII. 158 folia in 4°.

Fol. 21. Willebrief Ludwigs, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Bayern d. d. Worms 6. Oktober 1214 zum Privileg des röm. Königs Friedrichs II. für die röm. Kirche (d. d. 2. Juni 1213). Von Böhmer herausgegeben in den Wittelsbacher Regesten S. 135, vrgl. S. 7. Böhmer citirt unsern Codex noch mit der alten Nummer 373.

Fol. 55—57. Willebrief Ludwigs II., Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Bayern d. d. 19. März 1279 zum Privileg Rudolfs von Habsburg für die röm. Kirche (d. d. 14. Febr. 1279)

---

[1]) Nämlich in der Vaticana, Barberina, Corsiniana, Borghesiana, und der ehemaligen Dominikanerbibliothek bei Maria sopra Minerva genannt Bibliotheca Casanatensis.

gedr. bei Theiner, Cod. diplom. dominii tempor. s. sedis I, 247 nach dem Original im Vatik. Archiv.

2) Biblioth. Casanatensis cod. D. I, 20. chart. sec. XV. 2°.

Fol. 507—510. Propositio facta in consistorio coram domino Benedicto PP. XII. pro domino Ludovico de Bavaria a domino Johanne PP. XXII. ante excommunicato: „Sanctissime Pater! Licet ab una parte me terreat“ etc. Vgl. Glasschröder, Markwart von Randeck, Bischof von Augsburg und Patriarch von Aquileja. München. Dissertation 1888. S. 24. Anm. 2.

3) Cod. Vaticanus Cappon. 164. chart. misc. sec. XVI. 4°.

Fol. 163—170. Vollmacht (disciplinären Inhalts) Ludwigs d. B. für seine Gesandten an den Papst, Wilhelm von Jülich und Ruprecht von der Pfalz d. d. Nürnberg 28. Oktober 1336. Gedr. bei Bzovius Annales eccles. 1336. § IV. — Fol. 171. Brief Benedikts XII. an Ludwig d. B. d. d. Avinione VI. idus Dec. anno I. „Dudum circa festum nativitatis“ gedr. bei Raynald Annales eccles. 1336 § 7 aber mit dem falschen Datum VI. id. Sept. Vgl. Glasschröder l. c. S. 29. Anm. 2.

4) Cod. Barberinus. XXXII, 218.

Fol. 72—79. Vollmacht (politischen Inhalts) Ludwigs d. B. für seine Gesandten an den Papst Benedikt XII., Wilhelm von Jülich und Ruprecht von der Pfalz d. d. Nürnberg 28. Okt. 1336, veröffentlicht v. F. Glasschröder in der Röm. Quartalschrift für christl. Alterthumskunde und für Kirchengeschichte. Jahrg III (1889) H. IV, 355—85.

5) Cod. Vaticanus 3934 chart. sec. XV. 4°.

Fol. 146. Translatio litterarum, in qua continetur tractatus compromissi super differenciis, que inter Dietherum tunc electum nunc confirmatum Maguntinum et Ludovicum ducem Bavariae et comitem in Veldentz ac comitem Ulricum de Wirtemberg ex una et Fridericum comitem Palatinum Rheni ex altera parte orta sunt, d. d. Nuremberge feria II. post Kiliani anno Domini 1459. Der Brief steht inmitten von Erörterungen über die Compromisse

in Nürnberg im Sommer 1459. (Fol. 145—152 „Avisamenta super concordiis aestate preterita in Nuremberga factis"). Vgl K. Menzel, Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz (Erlangen 1868. 8°) S. 34 ff.

Fol. 171—180. Statuta provincialia Eberhardi archiepiscopi Salisburgensis apost. sedis legati edita sub anno Domini 1468 mense Novembri in civitate Salisburgensi.

6) Cod. Corsinianus 34. G. 6 chart. sec. XVI. 4°.

Fol. 244—53. Epistola Pauli PP. II. ad Ludovicum ducem Bavariae de Georgio, qui se regem Bohemie dicit. „Quanto fervore." Dat. Rome ap. S. Marcum anno incarn. dominice MCCCCLXV octavo idus Februarii pontif. anno secundo (6. Febr. 1466). Vgl. Palacky Gesch. Böhmens IV/2. S. 375—77.

7) Cod. Vaticanus 3918 chart. sec. XVI. 4°.

Fol. 55 f. Ein kirchlicher Erlaß der Pfalzgrafen Ott-Heinrich und Philipp von Pfalz-Neuburg d. d. Neuburge ap. Danubium in die Margarithae anno Domini 1524 im Anschluß an die Beratung zu Heidelberg gelegentlich eines Bogenschießens.

8) Cod. Vaticanus 3915 chart. sec. XVI. in 4°.

Fol. 134'. Recognitio Guilelmi et Ludovici ducum Bavariae intimationis concilii Mantuani d. d. München 10. Dez. 1536. — fol. 135. Recognitio episcopi Frisingensis ac comitis Palatini Rheni et ducis Bavariae intimationis concilii d. d. Freising 14. Dezember 1536. — fol. 135'. Recognitio Philippi comitis Palatini Rheni et ducis Bavariae in absentia fratris sui Otthonis-Henrici facta intimationis concilii d. d. Lengenfeld 20. Dez. 1536. — fol. 136. Recognitio Friderici comitis Palatini et ducis Bavariae intimationis concilii d. d. Neumarkt 23. Dez. 1536.

9) Cod. Vaticanus 3919 chart. sec. XVI. 4°.

Fol. 158—176. Christophori episcopi Augustensis eiusdem capituli gravamina de calumniis consilii et magistratus August. ad Caesaream maiestatem, d. d. 26. Febr. 1537. Vgl. Janssen Gesch. des deutschen Volkes III, 336 ff. — fol. 179. Johannis

Eckii epistola ad Paulum PP. III. de insignibus domus Farnesie (unvollständig). — fol. 187 f. Epistola cardinalis Salisburgensis ad Paulum III super intimatione concilii d. d. 23. Juni 1537. — fol. 189 f. Fragmentum epistolae Eckianae ad cardinalem de Ghinuciis d. d. 18. Febr. 1537. — fol. 207 ff. Johannis Cochlei epistola ad Guilelmum IV. ducem Bavariae de multis rebus concilii contra haereticos d. d. ex Misna pridie nonas Maii (6. Mai) 1537.

10) Cod. Vaticanus 4896 chart. sec. XVI. 4°.

Fol. 397—411. Informatio seu memoriale rerum apud sanctissimum dom. nostrum Paulum III. per R. D. Marcellum Servinii cardinalem S. R. E. nomine Rudberti a Mosham doctoris, decani Pataviensis iu religionis et fidei periculosissima causa breviter et celeriter componenda et in Christo pacificanda expediendarum post exactum et dissolutum conventum et collegium Wormatiense. Ex Wormatia VII. Febr. anno Domini MDXLI. Vgl. Leben, Meinungen und Schriften Ruprechts von Moshaim in G. Th. Strobels Miscellaneen (1781) V. 3—116. — fol. 414—425. Oblata confessione August. Protestantium Eckius pacis amans hanc offert concordiam: „Articulus primus de s. Trinitate a catholicis recipitur" etc. Vgl. Wiedemann, Dr. Johann Eck, Professor an der Universität Ingolstadt (Regensburg 1865. 8°.) S. 271 ff.

11) Cod. Vaticanus Urbinas 1113 chart. sec. XVI. 4°.

Fol. 120 ff. Copia litterarum Mauricii episcopi Elistetensis (Eichstädt) et prepositi Herbipolensis ad archiepiscopum Salisburgensem e vulgari germanico traductarum de decima triennali concessa universitati Ingolstadensi d. d. Eichstätt 11. Aug. 1551. Vgl. Prantl, Geschichte der Ludwigs-Maximilians-Universität I, 182 ff.

12) Cod. Vaticanus 7160 chart. sec. XVI. 4°.

Fol 230—33. Constitutio et deputatio cardinalis de Augusta in legatum in ecclesia et diocesi Augustensi. Bulle „Dudum cum te" Pius IV. vom 5. Juli 1560.

13) Cod. Barber. XVI, 71. chart. sec. XVI. 4°.

Fol. 237 ff. Verba prolata a conciliario Alberti ducis Bavarie in congregatione quarta Martii 1562: „Cum interessem hoc“ etc. — fol. 242 ff. Capita orationis habendae ab oratore ducis Bavariae in concilio (1562): „Suggerit amice et humiliter“ etc.

14) Cod. Barber. XLIII, 183 chart. sec. XVI. 2°.

Enthält unter andern Originalbriefen von Fürsten auch 10, welche der Herzog Albrecht V. von Bayern in den Jahren 1566—68 an Pius V. gerichtet hat.

15) Cod. Barber. XXXVI, 61. chart. sec. XVI. 4°.

Fol. 1—314. Constitutiones et decreta concinnata in provinciali synodo Salisburgensi edita sub Johanne Jacobo archiepiscopo Salisburgensi sedis apostolice legato. „Actum in civitate nostra Salisburgensi die Lunae 28. mensis Martii anno a Redemptoris nostri nativitate MDLXIX.“

16) Cod. Vaticanus 7093 chart. sec. XVI. 4°.

Fol. 401 ff. De praeeminentia ducis Bavariae supra ducem Sabaudiae. — fol. 328 ff. 2 Briefe des Kardinals Sirleti an Herzog Wilhelm V. von Bayern d. d. 7. Januar 1580.

17) Cod. Vatic. Urbinas 867 chart. sec. XVII. 4°.

Fol. 431—451. Relatio commissionis executae per serenissimi principis Bavariae legatum (Adolfum Wolfgangum Metterich) ad illustrissimam principem et dominam Jacobe ducissam Juliacensem, Clevensem et Berg. 1592. Vgl. F. Stieve, zur Geschichte der Herzogin Jakobe von Jülich in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. VIII, 1—197.

18) Bibliotheca Borghesiana III, 6a.

Fol. 50. Brief des Herzogs Wilhelm V. von Bayern an den Cardinal Aldobrandini d. d. Landshut 12. Januar 1594. („Benevolentia nos impellit“).

19) Cod. Vaticanus Urbinas 993 chart. sec. XVI. 4°.

Fol. 13 ff. Instruzione di nostro Signore a persona mandata al Seren. di Baviera supra una coadjutoria (1595). Betrifft die Coadjutorie des Prinzen Ferdinand von Bayern im Erzstift Köln. Cf. Unckel im Histor. Jahrb. VIII 245 ff., 583 ff.

20) Bibliotheca Borghesiana III, 9ᶜ.

Fol. 201. Brief Herzog Wilhelms V. von Bayern an einen gewissen Ant. N. d. d. 27. März 1599. — fol. 245. Brief (Autograph) Herzog Wilhelms V. von Bayern an Papst Clemens VIII. d. d. 5. März 1599.

21) Cod. Vaticanus Urbinas 1113 chart. sec. XVI. 4°.

Fol. 35. Copia della lettera (latina) del Duca di Baviera a Sua Santita. Wilhelm V. von Bayern meldet Gregor XIII. die Belehnung seines Bruders Ernst mit der Kölnischen Kur (15. September 1583). Ohne Datumsangabe.

22) Cod. Barber. XXXIV. 51. chart. sec. XVII. 4°.

Fol. 79—80. Haidelbergae in archivo electoris Palatini repertus fuit fasciculus multarum literarum, quas Johannes Baptista Lenk eiusdem Palatini agens apud Venetos anno 1609 Venetiis scripsit. Folgen Auszüge von 5 Briefen d. d. 14. August, 25. und 28. September, 19. und 29. Oktober 1609.

23) Cod. Vatic. 6533 chart. sec. XVII. 4°.

Fol. 130—32. Copia litterarum (Maximiliani) ducis Bavariae ad Rudolfum II. imperatorem super negotio salis cum archiepiscopo Salisburgensi, quibus dux declarat, quid egerit d. d. 1. November 1611. — fol. 133. Epistola capituli Salisburgensis ad Rudolfum II. imperatorem de eodem negotio d. d. 16. Nov. 1611. — Cf. Mayer-Daisinger, Wolf-Dietrich von Raittenau. Münch. 1886. 8°.

24) Cod. Barber. XXXIII. 115. chart. sec. XVII. 4°.

Fol. 20—29. Epistola Wencillai Meroschuua Boemi ad Jo. Traut Norimbergensem de statu presentis belli inter Ferdinandum imperatorem et Fridericum comitem Palatinum et cui

ex his adhaerendum esset urbibus imperialibus liberis. „Ex castris Bohemicis missa et a Wallonibus intercepta“ d. d. 15. März 1620.

25) Cod. Barber. XXXIII, 189. chart. sec. XVII. 4°.

Fol. 1 ff. Processus informationis coram domino Antonio Diaz nuncio apostolico super statu metropolitanae ecclesiae Salisburgensis et qualitatibus domini Marci Sittici ex comitibus ab Altaemps dictae ecclesiae Salisburgensis electi scriptus per Nicolaum Bonum notarium 14—18. April 1620.

26) Cod. Vaticanus Urbinas 1114. chart. sec. XVII. 4°.

Fol. 231. Copia litterarum ad illustr. et rever. dominum cardinalem Burghesium scriptarum a serenissimo duce Bavariae d. d. Prag 8. November 1620. — fol. 232. Copia litterarum ad Paulum PP. V. scriptarum a Maximiliano duce Bavariae d. d. 12. November 1620.

27) Cod. Barber. XXXIII. 195. chart. sec. XVII. 4°.

Faszikel 6: Anno MDCXXX. secretissima instructio Gallo-Britanno-Batava Friderico V. Palatino electori data ex Gallo conversa ac bono publico in lucem evulgata.

28) Cod. Barber. XXXIII. 187. chart. sec. XVII. 4°.

Fol. 21—25. In causa Palatinatus Rheni 1621. Mehrere Aktenstücke darunter: Reconciliationis et restitutionis conditiones Caesareae maiestati a (nuntio) magnae Britanniae regis Jacobi generi sui (sc. Friderici V.) nomine oblatae d. d. 12. Nov. 1621.

29) Cod. Corsinianus 33. B. 7. chart. sec. XVII. 4°.

Fol. 222—234. Discorso presentato al re in Francese in materia del duca di Baviera di Aprile 1624: „La translatione dell' elettorato del' Reno“ etc.

30) Bibliotheca Borghesiana III. 6a.

Fol. 143. Brief des Herzogs Maximilian v. Bayern an Kardinal Borghese d. d. 5. Jänner 1621 („Johannes Hector Schad“). — fol. 144. Brief desselben Herzogs an den gleichen

Kardinal die Franziskaner betr. vom 6. Jänner 1621. — fol. 145 und 149 ff. Briefe der Pfalzgrafen Wolfgang und Wilhelm an Kardinal Borghese 1628 ff.

31) Cod. Barber. XXXI. 50 chart. sec. XVII. in 4°.

Enthält eine Sammlung von Originalbriefen verschiedener Fürsten darunter 2 Briefe des Kurfürsten Max I. von Bayern an den Kardinalnepoten Franzesco Barberini d. d. München 12. Febr. und 4. Juni 1627 und 6 Briefe des Kurfürsten Ferdinand von Köln an den gleichen Kardinal d. d. Bonn 21. Juli (2) 27. Sept. und 15. Nov. 1626, 30. Mai und 31. Juli 1327, 23. April und 18. Juni 1628.

32) Cod. Barberinus XXX, 132. sec. XVII. 4°.

Fol. 27—32. Lettera di Wolfgango Guglielmo conte Palatino e duca di Neuburg al Urbano VIII. circa la dispensa del suo matrimonio d. d. Brüssel März 1631. — Dispensatio Urbani VIII. pro Wolfgango duce Neoburgi. Bulle „Colitur benedictionibus gentium“ vom 28. Juni 1631.

33) Cod. Vaticanus Cappon. 164.

Fol. 313—320. Discorso apologetico per difesa di Maximiliano di Baviera riguardo alla treuga particolare colle due corone Francia e Svezia 1647. — Fol. 321—25. Ital. Brief des Kurfürsten Max I. an einen Unbekannten d. d. München 3. August 1647 betr. die Mißstimmung des Kaisers über den Ulmer Waffenstillstand.

34) Cod. Vatic. Urbinas 1705 chart. sec. XVIII. 4°.

Fol. 35—48. Gedruckter Faszikel enthält: 1. Narrativa del fatto toccante il presidio messo da sua altezza elettorale di Baviera nella citta di Passavia e sua fortezza situata sopra medema chiamata Oberhaus. Estratta da una lettera Tedesca in datto delli 15. Gennaro 1704 und 2. Documento nr. I. tradotto del Tedesco toccante la constitutione della città di Passavia in tempo della presa fattane da sua aitezza elettorale di Baviera e del suo successo l'anno 1704, sowie 6 andere auf die Einnahme Passaus bezügliche Dokumente.

35) Cod. Vatic. Urbinas 1658 chart. sec. XVIII. 4°.

Fol. 166—187. Manifesto dell' elettore di Baviera (Max II. Emanuel): „La guerra accesa da due anni". — fol. 188—196. Risposta al manifesto del duca di Baviera: „La desiderata pace". — fol. 198—209. Risentimento contro l'elettore di Baviera.

36) Cod. Corsinianus 41. B. 10 chart. sec. XVIII. 4°.

Fol. 25—40. Negotiati diversi per l'indulto di eligibilita del duca Gio. Teodoro di Baviera. Mehrere Aktenstücke die Wahl des Wittelsbachers Johann Theodor, Bischofs von Regensburg und Freising, zum Bischof von Augsburg 1736 betreffend.

VII.

Ueber ein am 27. Mai 1890 bei Fürstenfeldbruck aufgefundenes samisches Gefäß.

Vom k. Major a. D. Gustav Krauß,
Conservator der Alterthümer des historischen Vereines von Oberbayern.

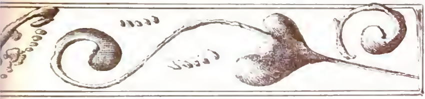
Mit Abbildungen.

Außerhalb des Marktes Bruck, am linken Amperufer führt an der sogenannten Holzlände vorüber ein Fahrweg in den nahen Wald und zwar in der Richtung nach Schöngeising. Hier wurden im Jahre 1872 ungefähr 800 römische Kupfermünzen gefunden, von welchen zwei in meinen Besitz kamen, nämlich ein THEODORA mit der Inschrift: FL. MAX. THEODORA AVG)(PIETAS ROMANA-TR. P und ein ROMA (Zeit Constantins des Großen), Cohen V. VI. p. 592 und 179. — Zwischen der Waldung und dem Orte, ungefähr in gleicher Entfernung wie Fürstenfeld, wurde heuer auf Gemeindegrund rechts des Sträßchens die sanft abfallende Böschung abgegraben, und zur Sandgrube gerichtet. Der mit der Arbeit beschäftigte Taglöhner stieß hier auf menschliche Gebeine und grub in Zwischenräumen von 4 Metern 7 Skelete, welche in Humus und Kohle eingebettet auf dem Rücken mit den Köpfen gegen Nordwest lagen, aus. Die abgerollten Reste wurden nicht weiter beachtet, und wieder der Erde übergeben, nur eine Gräbermitgabe, eine römische Scheere in der bekannten Form der zur Schafschur gebrauchten, ward aufgehoben.

Am 27. Mai begab sich Referent an Ort und Stelle, und es wurden unter seiner Aufsicht die Arbeiten in sorgfältiger Weise fortgesetzt. Es wurde ein weiteres Skelet, das achte, in derselben Lage wie die ersten, vollkommen gut erhalten, die Knochen unver-

morscht und fest, der Schädel mit allen seinen Zähnen, gefunden, aber vergeblich nach irgend welchen Resten von Bronze oder Eisen geforscht; doch nun, welche Freude und Ueberraschung! Beim Abbröckeln des Sandes zeigte sich der rothe Henkel eines samischen Geschirres. Es glückte, eine Vase, zweihenkelig, von hellrother Farbe, unversehrt dem Boden, der sie anderthalb Jahrtausende geborgen hatte, zu entringen! Sie war ohne Deckel und Inhalt, außer der sie umgebenden Schichte, und stand senkrecht an dem Platze, wo die Füße des letzten Skelets sich befunden hatten. Die Höhe beträgt 20 Centimeter. Was die Form betrifft, so findet sich in dem Werke: Denkmäler des klassischen Alterthums, München und Leipzig, Druck und Verlag von R. Oldenbourg, 61. Lieferung, Seite 1961, Vasenkunde, unter Figur 2095 eine ähnliche.

Das am Bauche des Gefäßes angebrachte Schlingrelief von Epheu und noch einer weiteren Verzierung ist nicht mittels des Stempels oder der Modelschüssel, durch Hineinpressen des Thons in letztere hervorgebracht, sondern es ist sogenanntes Pinselrelief, wie es sich auf einer Büchse, Figur 12 der Abbildungstafel IV zu der gründlichen Abhandlung Professor Joseph von Hefner's: „Die römische Töpferei in Westerndorf" (Oberbayer. Archiv Bd. XXII) befindet. Bei diesem Verfahren wurde nämlich der Thonbrei vermittelst eines Pinsels oder trichterförmigen Instruments nach der Weise, wie heute die Zuckerbäcker die sogenannte gespritzte Arbeit machen, aufgetragen. Diese Art von Relief beschränkt sich in der Regel auf Epheu-, Lotos- und Lorbeerblätter, auf eine Verzierung, welche die Lage der Dachziegel oder Fisch-Schuppen nachahmt, dann auf symmetrische Vertheilung von Knöpfchen und Warzen; seltener begreift sie Menschen- und Thiergestalten. Die Blätter mit ihren Ranken haben meistens ihren Platz am umgebogenen Rande von Schüsseln, oder an dem Bauche von Büchsen und Krügen. — Die beiden Henkel sind unserm Geschirre am obern Rande mit Druck des Daumens angefügt. Von der 1807 entdeckten römischen Töpferei von Westerndorf bei Rosenheim wurde die Gegend in weitem Kreis mit Waaren versorgt; der historische Verein von Oberbayern besitzt von daher aus dem Nachlasse Hefner's eine stattliche Anzahl von Fragmenten samischer Geschirre, welche mit ihren herr-



²⁄₃ nat. Gr.



½ nat. Gr.



²⁄₃ nat. Gr.

zum 2. Heft d. Oberb. Arch. Band XLVI.

lichen Stempelbildern die Vereinssammlungen zieren, doch sind es beinahe immer Schalen, Becher oder Teller. — Ein- und zweihenklige Vasen, zumal als Grabfund, werden gewiß zu den seltensten Erscheinungen gehören. Der Verein schätzt daher den Besitz dieses schönen Geschirres, welches unsere Abbildung zeigt, besonders hoch, und ist dem verehrlichen Magistrate von Fürstenfeldbruck, der ihm dasselbe, da es auf Gemeindegrund gefunden wurde, in liberalster Weise überließ, für alle Zeit zu ganz besonderem Dank verpflichtet! —

Ueber das Verfahren der „Barbotine", nämlich des Auftragens von schön geschwungenen, mit größter Sicherheit ausgeführten Reliefen mittels der Spritzflasche erhalten wir ausführliche Kunde in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, 20. Band, II. Heft 1888, Seite 222, sowie in dem neuen Werke: Die römischen Thongefäße der Alterthums-Sammlung zu Rottweil, gezeichnet und beschrieben von Professor Oskar Hölder, Ehrenmitglied des historischen Vereins für würtembergisches Franken, Stuttgart, 1889. — In letztgenannter Schrift sind die Gefäße im Halbschnitt, wobei die Dicke derselben im Verhältniß zur Größe zur Anschauung kömmt, in mathematisch genauer Weise abgebildet; auch sind die Reliefverzierungen auf XXII Tafeln mit einer Reinheit und Schönheit ausgeführt, welche alle Anerkennung verdient. —

Herr Universitätsprofessor und Conservator der anatomischen Anstalt des Staates, Dr. Nikolaus Rüdinger hatte die Güte, Skelettheile und Schädel der Fürstenfelder Furchengräber einer genauen Messung und Beschreibung zu unterziehen. Das Resultat war folgendes:

Der hier abgebildete Schädel ist der eines Mannes im mittleren Lebensalter, mittlerer Körpergröße und Muskelentwicklung. Er ist mesocephal, an die Grenze zur Dolichocephalie, in geringem Grade hypsicephal. Der Profilwinkel reiht denselben unter die orthognaten ein, die Capacität der Schädelhöhle reicht über das Mittel hinaus, was zu dem Schlusse berechtigt, daß der Besitzer desselben ein ziemlich voluminöses Gehirn besessen hat. Was die Race anbelangt, speciell ob er römisch ist, oder nicht, läßt sich aus dem anatomischen Befund allein mit Sicherheit nicht aussagen.

Die Ausmaße sind:

Capacität	1620
Länge	189
Breite	143
Höhe	147
Längenbreitenindex	75,7
Längenhöhenindex	75,1
Länge der Schädelbasis	105
Horizontalumfang	530
Sagittalumfang	385
Querumfang	320
Gesichtshöhe	127
Jochbreite	130
Profilwinkel	84





Eingewanderte Kurzschädel sind wohl nur Römer, da wir aber nun das Fortleben der kurzschädeligen Römer unter den Völkerschaften unserer Gegend auf das Bestimmteste annehmen können, so ist ganz in der Natur der Sache gelegen, daß wir Mittelschädel verschiedener Abstufung in allen älteren Gräbern dieser Zeit finden müssen. —

VIII.

Franz Xaver Kefer,

Professor der churfürstlichen Militär-Akademie, Gründer und erster Lehrer der „Bürgerlichen Feyerlagsschule für Handwerks-Jungen und Gesellen“ in München.

Eine biographische Skizze

von

Adolf Schneidawind.

„— und dann wohl dem, der einst am Abend seines Lebens sich „sagen könnte, ich habe Hand angelegt und jetzt ist um eine Dunkelheit weniger und um eine Lichtstrahle mehr unter denen, die über „meinem Grabe wandeln werden“.[1])

Franz Xaver Kefer wurde am 8. Dezember 1763 zu Arzöd, einer Einöde bei Eggenfelden, als der Sohn des Gerichtsdieners Ignatius Kefer aus dessen zweiter Ehe mit Maria Anna, Tochter des Pius Auer, lictoris in Reuttern, geboren.[2])

Wenig ist aus dessen Jugend- und Studienzeit bekannt; man weiß nur, daß sein Vater ihn, da er Lust und Liebe zum Lernen zeigte, in einem nahen Kloster, — vermuthlich im Franziskanerkloster zu Eggenfelden —, erziehen ließ, worauf er seine höheren Studien an dem Gymnasium zu Passau und an dem Lyceum zu München mit Auszeichnung fortsetzte.

Nach beendigten Studien ließ Kefer sich in München als Privatlehrer nieder und erhielt im Jahre 1790 seine erste Anstellung an der Churfürstlichen Militär-Akademie, und zwar, wie er sich selbst betitelte, als Aufseher, dann als Repetitor für die lateinische Sprache und für Geographie und wurde durch Dekret

[1]) Schluß des Eingangssatzes in der Eingabe Kefer's, die Errichtung der bürgerlichen Feiertagsschule ꝛc. betreffend.

[2]) Die Angaben über die Geburt und die Familie Kefer's verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Dechanten und Stadtpfarrers J. Raß in Eggenfelden.

vom 7. Juni 1794 zum Professor der Geographie mit einem Gehalte von 300 fl.[3]) befördert.

Schon als Repetitor verehelichte sich Kefer mit Franziska Prandtl; er hatte das Glück, in seiner Frau nicht nur eine treue Lebensgefährtin, sondern auch eine thätige Mithelferin bei seinen Bestrebungen zu finden.

Aber nicht seine Stelle als Lehrer der Militär-Akademie ist es, die Veranlassung gibt, das schon verblaßte Andenken an Kefer wieder aufzufrischen, sondern es ist dessen so segensreich gewordene Schöpfung: die in höchster Dürftigkeit geborene und durch seine väterliche Sorgfalt einzig und allein in ihren Kinderjahren liebevoll gepflegte, im Kampfe mit einer viel bewegten Zeit herangezogene „Bürgerliche Feiertagsschule für Handwerks-Jungen und Gesellen".

Den Gedanken zur Gründung dieser Schule mochte Kefer wohl schon lange gehegt haben: er sah zu seiner Betrübniß, daß die jungen Bürgerssöhne, Gesellen und Lehrjungen die vielen Sonn- und Feiertage größtentheils damit zubrachten, müßig herumzulungern, halbe Tage lang in den Wirthshäusern zu sitzen, hier ihren Wochenlohn zu vertrinken oder zu verspielen und durch schlechte Kameradschaft auf noch schlimmere Abwege zu gerathen. Nicht wenig werden die damaligen höchst traurigen Schulverhältnisse dazu aufgefordert haben, hier helfend Hand anzulegen. Ist ja durch Bürgermeister Bauer nachgewiesen worden, „daß im Jahre 1779 unter 1400 Schülern der Stadt München noch nicht vier gefunden werden konnten, welche einen gemeinen Druck ohne Anstand lesen konnten;" nun möge man von München auf das Land schließen, von wo herein die Lehrlinge und Gesellen ohne allen Vorunterricht in die Lehre oder in Arbeit kamen! —

Daher entschloß er sich, die Lernbegierigen um sich zu versammeln, sie in den ihnen mangelnden Elementar-Unterrichtsgegenständen zu unterweisen und auf diesem Wege auf ihre Geistes- und Herzensbildung einzuwirken, sie zur Sittlichkeit, Ordnung und Fleiß

[3]) Der Leibkutscher des Kurfürsten Karl Theodor's bezog damals 600 fl.!

zu ermuntern und vom Müßiggange und ausschweifenden Leben abzuhalten.

Im Jahre 1792 reichte Keser das betreffende Gesuch bei höchster Stelle ein. In diesem gab er die Gründe an, die ihn zur Errichtung der Schule drängten und legte den Lehrplan derselben vor. An dessen erster Stelle, als die Grundlage jedweder Erziehungsweise, steht die Religions- und Christenlehre; aber höchst beachtenswerth für jene Zeit — für unsere Zeit gleichfalls nicht ganz ohne Belang — ist es, daß Keser die Naturlehre als zweiten, hauptsächlichen Lehrgegenstand für seine Schule in den Lehrplan einsetzte. Er sagt unter anderem: „Es ist für jeden Menschen überaus vortheilhaft, von den Dingen richtige Begriffe zu erhalten, die wir täglich sehen und um uns haben *rc.*" — „sie ist" — „auch der leichteste Weg, wo man am angenehmsten und sichersten die Erkenntniß Gottes, seiner Allmacht und Weisheit und Güte einsehen lernen kann *rc.*" —

Nun folgt Geschichte und Geographie (Vaterlandskunde), dann Deutsch und die Rechenkunst. Den Schluß der Vorlage macht die Klassenbildung. Liest man den Entwurf dieses Gesuches, so fragt man sich, wie es denn nur möglich war, in jener finsteren, von einem Lippert und Frank beherrschten Zeit, einen solchen von Aufklärung und ganz realistischen Anschauungen durchhauchten Plan durchzubringen.

Mit Dekret vom 10. November 1792 kam die Erlaubniß, daß, wie es in demselben heißt: „Keser's Plan exequiret werde" — und zwar mit einem unseren Keser gewiß nicht ermunternden Nachsatze: „daß er weder für seine Person, noch für seine allenfallsige Ehe-Consortin dem deutschen Schulfonde jemals zur Last fallen werde." — Man erkannte wohl das Gute in dem von Keser Gebotenen, dekretirte gnädigst die Ausführung, aber man überließ ihn und seine Schule dem Walten des Schicksals!

Am 18. August 1793 eröffnete Keser ohne alle Unterstützung und ohne die Mittel zur Ausführung in seiner Privatwohnung an der Sendlingergasse, beim Unteren Ottlbräu seine Schule mit ca. 200 Schülern.

Den Unterricht ertheilte er an Sonn- und Feiertagen vom

frühen Morgen bis zum späten Abend jedesmal an so viele Schüler, als sein Zimmer fassen konnte. Da aber die Zahl seiner Schüler sich fort und fort mehrte, so daß sie nicht mehr untergebracht werden konnten, bezog Kefer nach einem halben Jahre, unterstützt durch einen thätigen Schulfreund, Magistratsrath Scheichenpflueg, eine größere Wohnung[4]), in welcher er zwei Zimmer für den Unterricht verwenden konnte. Den nothwendig gewordenen Gehilfen bei seinem freiwilligen Lehramte fand Kefer in Erhard Ainmüller, Instruktor an der Elementarschule.

Wohl hatten die Zünfte in Anbetracht des ihnen durch die Schule erwachsenden Nutzens sich herbeigelassen, Beiträge zu leisten, auch einige Stiftungen[5]) waren von der churfürstlich geistlichen Kanzlei hiezu angewiesen worden, aber nur mit Mühe und nach öfteren Gesuchen konnte Kefer diese wenigen Gelder flüssig machen, und so war er zur Beschaffung der nothwendigsten Schulbedürfnisse, sowie zur Bezahlung seines Gehilfen meist auf seine eigenen äußerst spärlichen Mittel angewiesen. Er that es gerne, und seine sparsame Hausfrau unterstützte ihn dabei mit solch' liebevoller Aufopferung, daß sie sogar, aus Mangel einer Magd, die Schulzimmer selbst reinigte und fegte! Und zu alldem hatte Kefer, wie er klagte, durch Vorurtheil, Neid, Mißgunst, Unverständniß, ja sogar durch Verdächtigungen, von allen Seiten Unsägliches zu leiden, aber sein Ziel unverrückt im Auge, vermochte nichts, seine fromme Zuversicht auf das Weitergedeihen seiner Schule zu beugen und seine Lehrfreudigkeit zu hemmen.

Als er am 5. Juli 1795 zum erstenmale mit seiner Schule vor die Oeffentlichkeit treten konnte, — er durfte nämlich auf dem Rathhause eine Prüfung abhalten, — war das Ergebniß derselben ein — („unerwartet") — so außerordentlich günstiges, daß sofort eine Aenderung in der Gesinnung der bisher abwartend sich verhaltenden Behörden, sowie der Einwohnerschaft zu Gunsten der Schule eintrat, und Kurfürst Karl Theodor sich bewogen fand, die

[4]) Wo diese Wohnung war, konnte ich nicht finden.

[5]) St. Benno-, St. Ursula Gotteshaus in Schwabing-, Gotteshaus Ramersdorf- und Graf Rath Kerzenstiftung. Auch die „Aller christglaubig Seelen-Hof- und Erzbruderschaft" leistete einen jährlichen Beitrag.

Verdienste Kefer's mit Signat vom 21. Juli 1795 durch Verleihung einer großen Medaille anzuerkennen, ebenso dessen Gehilfen durch Verleihung einer kleinen Medaille auszuzeichnen. Auch der Magistrat sprach in einem Schreiben seine vollste Anerkennung aus und versprach, die Schule zu unterstützen. Nun wandten sich der Schule viele Gönner und Freunde zu, welche theils mit Geldbeiträgen, theils durch Spenden von Lehrmitteln und Büchern unterstützend beisprangen — aber das alles war doch nicht genügend! — Sogar die Landschaft fand sich unterm 31. August 1795 veranlaßt, da die als Schule benützte Privatwohnung Kefer's keineswegs den Anforderungen entsprach, in dem ihr zugehörigen Gollischen Hause[6]) für Kefer eine Wohnung nebst 4 Schulzimmern einzuräumen, wozu der Magistrat, eingedenk seines Versprechens, die nöthige Schuleinrichtung beschaffte. In diesem Gebäude wurde die Schule am 25. Oktober 1795 eröffnet, die 800 Schüler — für das damalige München eine gewiß stattliche Zahl — in 3 Klassen abgetheilt, und als zweiter Gehilfe der Instruktor bei der Latein- und deutschen Stadtschule Johann Nepomuk Schmid aufgestellt. Sehr fördernd für das weitere Gedeihen aber war es, daß Hermann Mitterer, Zeichenlehrer am Gymnasium, seine im Jahre 1792 errichtete Zeichenschule für Künstler und Handwerker im Jahre 1796 mit Kefer's Schule vereinigte, und beide nun in schöner Eintracht und Freundschaft diese unter den drückendsten Verhältnissen fortführten. Kefer schreibt noch im Jahre 1799: „Ich habe in Hinsicht der Errichtung der Schule mehrere Belobungsschreiben, Ehren-Medaillons[7]), Verheißungen 2c. in Handen, allein Unterstützung fand ich nicht."

Um nun weiteren Unannehmlichkeiten vorzubeugen, — es traten ungeachtet aller Anerkennung immer noch versteckte Feinde gegen ihn auf — bat Kefer, ihm für seine Schule eine eigene Kommission aufzustellen, die über Alles verfügen und das anordnen könne, was zu deren

[6]) Jetzt eines der Häuser Nr. 9 und 10 (früher Nr. 13) am Unteranger. Eine Aufzeichnung Kefer's benennt dasselbe als „Gollische Haus Nr. 205" In diesem Hause befand sich noch bis in die 60er Jahre die städtische Sparkasse

[7]) Der Magistrat München hatte mit Schreiben vom 21. August 1797 an Kefer ebenfalls die größere Ehren-Medaille verliehen.

Wohl gereiche und dieselbe fördern helfe. Seinem Gesuche wurde unter'm 24. November 1798 entsprochen.

Der frühere Jesuit, Schulrath Steiner, wurde Kommissionsvorstand; Scheichenpflueg, Stadtrath Miller, Gastgeber Franz Albert, Professor Schmid, später Hofkaplan und geistlicher Rath, waren Mitglieder. In Schulrath Steiner verehrt die Schule ihren zweiten Vater, in Scheichenpflueg aber ihren ersten Freund und Gönner. Nun konnte Kefer in Verbindung mit diesen Männern an den weiteren Ausbau seiner Schule gehen: vor allem wurden tüchtige Lehrkräfte geworben; außer Kefer, Mitterer und Schmid wirkten im Jahre 1798 an der Schule der Privatlehrer Kistenfeger (1800 Professor der kurfürstlichen Forstschule), dann Aestfällner, Instruktor an der Fischer'schen Schule bei St. Peter, und Instruktor Kern an der Pfandler'schen Schule; im Jahre 1799 kamen dazu Lehrer Holzapfel am heil. Geist-Kinderhaus vor dem Sendlingerthore, und Schandri, cand. theol. am hiesigen Schulhause, während Kern von seiner Lehrthätigkeit zurücktrat. Durch die Vermehrung des Lehrpersonals, und nachdem Kefer und Schmid auf Ansuchen unter'm 1. November 1799 ihrer Professur an der Militär-Akademie in Gnaden enthoben worden waren, daher sie nun ihre ganze Zeit der Feiertagsschule zuwenden konnten, war es möglich, das Pensum der Schule um ein Beträchtliches zu erweitern. Den schon aufgeführten Lehrgegenständen wurden zugefügt: praktische Vernunftlehre, Moral, bürgerliche Rechtslehre, Geometrie und Mechanik, technische Chemie, sowie Singunterricht. Auch wurde endlich Ordnung in die Flüssigmachung der für die Schule zu Gebote stehenden Mittel gebracht.*) Dieser undankbaren Aufgabe unterzog sich der für die Schule stets dienstbereite, unermüdlich wirkende Scheichenpflueg. Die Schule gewann durch All' dieses nicht allein an Schülermenge, sondern auch, was ihr dienlicher war, immer mehr und mehr in der allgemeinen Achtung.

Da die der Schule überlassenen Lokalitäten in Bälde zu klein geworden waren, brachte die Thätigkeit Kefer's sowie der Schulkommission es dahin, daß die Anstalt im Jahre 1801 in das so-

*) Die Einnahmen der Schulen waren gering: die 5 Lehrer bezogen 1799 mitsammen nur 429 fl.

genannte Seidenhaus[9]) versetzt wurde. Hier blieb die Schule ebenfalls nicht lange. Durch die Munifizenz des Kurfürsten Max Joseph IV. erhielt sie das ehemalige Hof-Waisenhaus am Kreuz angewiesen.

Im Jahre 1799 war Churfürst Max Joseph IV. zur Regierung gelangt, welcher die erprobte Nützlichkeit der männlichen Feiertagsschule erkennend, befahl, daß eine gleiche Schule für Dienstmägde errichtet werde. So entstand 1801 die weibliche Feiertagsschule. Hiezu bestimmte er 2 Zimmer im Kloster der Servitinnen, später 4, und stellte 3 Lehrerinnen und 2 Arbeitsmeisterinnen für die Handarbeit auf.

Auswärts hatte Keser's Anstalt ebenfalls Nachahmung gefunden und zählte man im Jahre 1801 in Bayern allein schon 20 solche Schulen.

Keser's Ehe war kinderlos geblieben;[10]) seine Schule ersetzte ihm diese. Und wie es einen Vater freut, wenn seine Kinder beliebt sind, so freute es ihn, wenn der Schule, seinem Kinde, wie er sie stets mit Vorliebe zu nennen pflegte, durch Geschenke oder durch Besuch eine Aufmerksamkeit erzeigt wurde. Seiner Freude hierüber auch dauernden Ausdruck zu geben, hatte er zwei Bücher angelegt; das eine ist betitelt: „Einschreibbuch für diejenigen, welche die öffentliche Lehranstalt mit ihrer Gegenwart beehrten seit 1797;" das andere: „Zum Andenken derjenigen, welche sich um die bürgerliche Feyertagschule Verdient gemacht haben. 1794." Das erstere ist das interessantere: es enthält eine nach Tausenden zählende Menge von Einträgen von Personen aller Stände und aus allen Ländern Europa's; es ist eine Autographensammlung höchst seltener und eigener Art.[11]) In dem zweiten sind alle der Schule gemachten Zuwendungen verzeichnet, selbst die kleinsten. Als eine bemerkenswerthe Gabe sei hier der sogenannte „Handwerkswillkomm" der

[9]) Das Haus No. 14 am St. Jakobsplatz; es ist der inmitten des Platzes stehende Häuserstock.

[10]) Keser hatte eine Waise an Kindesstatt angenommen, welche später die Frau des Zeichenlehrers Lorenz Schöpf wurde.

[11]) König Gustav Adolf IV. von Schweden besuchte mit seinen Cavalieren, vom Churfürsten geführt, am 11. Dezember 1803 die Schule und schrieb sich in das Buch ein.

hiesigen Meister und Gesellen der Schwertfeger erwähnt, die denselben im Dezember 1801 der Schule schenkten. Derselbe wiegt 63 Loth Silber und befindet sich zur Zeit im städtischen Museum.

Am 11. September 1802 (Vormittags 9 Uhr) saß Kefer an seinem Schreibtische und wollte einige der Schule gemachten Geschenke in letztgenanntes Buch einschreiben, da nahm ihm der Tod die Feder aus der Hand. Er starb noch nicht 39 Jahre alt im schönsten Mannes- und Schaffensalter — viel zu früh! — Ihm hatte das Schicksal nur Entbehrungen und Entsagungen vorbehalten, und als ihm mit dem Regierungsantritte des Churfürsten Max Joseph IV. Anerkennung und Erfolg winkten, da mußte er weg von dieser Welt! Seinen Nachfolgern war es beschieden, die Früchte zu ärndten, die er gesäet. — Vater Max hatte trotz der damaligen schweren Kriegszeiten, die Bayern wie ein Korn zwischen zwei Mühlsteinen zu zermalmen drohten, ein offenes Auge für Volkswohlfahrt und er erkannte in Kefer den edlen, hochherzigen, für die Bildung des Volkes beflissenen Mann. Und konnte er den Lebenden nicht mehr nach Verdienst belohnen, so ehrte er ihn im Tode durch Errichtung eines Grabdenkmales. Auch für dessen Wittwe sorgte er: er gab ihr durch Dekret vom 25. August 1805 die ganze Pension.

Das Grab Kefers ist leider nicht mehr vorhanden; glücklicherweise aber sein Grabstein.[12]) Dessen Inschrift lautet:

„Max Joseph Churfürst
ehret das Andenken
an
Franz Xaver Kefer
Stifter und ersten Lehrer
der Feyertagschule für Künstler
und Handwerker in München
durch dieses Denkmahl;
Tausend seiner Schüler durch Europa
ehren es in ihrem Herzen,

[12]) Derselbe ist zur Zeit an dem äußersten Eckpfeiler des Arkadentraktes gegen die Thalkirchenerstraße angebracht und so wenigstens auf unabsehbare Zeit vor dem Verkommen geschützt.

Freunde und Mitgenossen seines Amtes
durch Thränen.
Er starb am 11. September 1802
alt 39 Jahre."

Am Fuße des Denkmals steht:
„Ihm folgte seine Gattin Franziska, gebor. Prandtl
am 10. November 1851".

Sie starb 85½ Jahre alt und wurde ihrem Manne im Grabe beigesellt.

Der Magistrat ehrte Kefers Andenken dadurch, daß er dessen Büste in einer Nische der Friedhof-Arkaden einstellen ließ und in neuester Zeit einer Straße den Namen „Keferstraße" gab.

Auch das die Geschichte Münchens darstellende Kolossal-Gemälde Pilotys im Sitzungssaale des Gemeinde-Bevollmächtigten-Kollegiums im neuen Rathhaus-Gebäude zeigt uns das Bild Kefers, wie er mit väterlicher Milde einem Knaben segnend die Hand auf das Haupt legt. —

Kefers Schule hatte ihren Vater verloren; aber Vater Max nahm sich der verwaisten wahrhaft väterlich an. Durch ihn wurde ihr Bestand gefestet und sie erhielt durch ihn auch das von Kefer so heiß ersehnte, mit allen Lehrmitteln ausgestattete Schulhaus. Kefer sollte diese Freude nicht mehr erleben.

Die churfürstliche Schulfondskasse erhielt im August 1803 vom Churfürsten den Auftrag, das ehemalige Hofwaisenhaus am Kreuz um 15,000 fl. anzukaufen; dasselbe wurde sodann nach dem Plane des Ober-Stadtbaudirektors von Schedl baulich zu einem Schulhause umgeändert und der Anstalt überlassen. Die Baukosten betrugen ca 8000 fl. Am 10. Oktober 1803 stand das neue Schulgebäude mit der gesammten Einrichtung fix und fertig da und hielten Tags darauf Lehrer und Feiertagsschüler, sowie die Lehramtskandidaten der vom Churfürsten nach einer Anregung Kefers neuerrichteten Lehrer-Pflanzschule ihren feierlichen Einzug. Das eigentliche Schul-Weihefest aber wurde am 12. Januar 1804 in Gegenwart der Schulbehörden mit Redeakt[13]) und Gesang abge-

[13]) Die dabei gehaltene Rede erschien im Druck unter dem Titel: „Entwurf über die Einrichtung der Feiertagsschule bei der öffentlichen Lehranstalt

halten. Bei dieser Feier wurde das vom Churfürsten der Schule geschenkte Bild Kefers überreicht,[14]) und sodann von den würdigsten Schülern der Anstalt mit Blumen bekränzt in einem der Lehrsäle aufgehängt.

Auf Kefers allseitig gewürdigte Verdienste um das gesammte Gewerbeschulwesen[15]) hier näher einzugehen, ist nicht meine Aufgabe; aber das kann und will ich nicht unterlassen, hervorzuheben, daß Kefers Schule unbestritten die Muster- und Mutterschule aller derartigen Schulen des In- und Auslandes war, und aus ihr auch die gewerblichen Fortbildungsschulen, Gewerbe-, Fach-, Kunstschulen u. s. w. sich nach und nach entwickelten. Daß dem so, ergibt sich ja daraus, daß Einrichtung und Gestaltung der Schule Kefers schon in den ersten Jahres ihres Bestehens in allen Ländern und besonders von den Franzosen als Vorbild genommen wurde, das beweist noch mehr die Bewunderung, welche die Schule allenthalben hervorrief und die auch in dem Einschreibbuche ihren bleibenden Ausdruck fand.

Mögen die Zeilen eines Zeitgenossen Kefers, des Hofkriegsrathes Lipowski, welche derselbe bei seinem am 5. August 1797

---

für künftige Bürger und Schullehrer. Gelesen am Weihefest des neuen Schulgebäudes von Matthias Weichselbaumer, dirigirenden Lehrer dieser Anstalt in München, den 12. Januar 1804."

[14]) Das Bild Kefer's (Oelgemälde von T. Schreinen) ist noch vorhanden; ebenso besitzt die Schule — jetzt die Fachabtheilung der gewerblichen Fortbildungsschule — eine Büste Kefers. Außerdem sind noch nachstehende Bilder der Schule vom kurfürstl. Kabinette geschenkt worden: Das Bild des Churfürsten Karl Theodors und des Churfürsten Max Joseph IV., des Schulrathes Steiner, des Direktors Weichselbaumer, des Handelmanns Georg Knogler, sowie das Bild ihres ersten Freundes und Gönners Scheichenpflueg. Es ist ein Akt der Pietät für jeden, welcher der Schule Kefers gedenkt, auch dieses Mannes nicht zu vergessen. Scheichenpflueg wurde 1760 geboren, war Magistratsrath, dann Assessor der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission und des Wechselgerichts II. Instanz und wurde 1819 Abgeordneter der I. Ständekammer. Von Seite des Magistrats in die Schulkommission gewählt, übernahm er die mühevolle Stelle des Rechnungsführers der Schule und unterstützte dieselbe nicht allein mit Rath und That, sondern auch mit Geld. Er starb am 7. Januar 1826.

[15]) Auch das Münchener Volksschulwesen verdankt Kefer seine ersten organisatorischen Bestimmungen in Bezug auf Klassenführung, Klassenbildung, Notengebung u. s. w., die auf Befehl des Churfürsten eingeführt wurden.

der Schule gemachten Besuche in das Buch eintrug, Zeugniß hiefür ablegen:

„Auch der Unterzeichnete ist der Bewunderer dieser für „das ganze deutsche Vaterland so nützlichen, für Bayern „so ruhmvollen Veranstaltung, die schon bei ihrem Werden „so mächtig anherwuchs und bei fernerer Pflege noch mehr „gedeihen wird, Bayern, das schon so viele Institute er„richtete, emporbrachte und erhielt, wird es auch hier an „thätiger und zweckmäßiger Unterstützung nicht mangeln lassen.

Lipowski m. p.*."

Schließen will ich aber mit den Worten, die König Max I., sprach, als er der Schule im Jahre 1806 die sogenannte Schwabacher (Naturalien-) Sammlung zu Geschenke machte:

„Ich bin stolz darauf, der Schule ein Geschenk machen zu können."

IX.

Geschichte der Hofmark Windach

von **A. Baader**, Pfarrer.

Erster Theil

bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts.

Mit Urkunden und Abbildungen.

I. Einleitung.

Windach in Oberbayern, k. Bezirksamtes Landsberg, bestehend aus den drei Ortschaften Unter-, Mitter- und Ober-Windach, liegt an der Hauptstraße München—Landsberg, von letzterem 12½, von Stegen am Ammersee 8, von der Bahnstation Türkenfeld 6 Kilometer entfernt. Die Ortschaft Unterwindach befindet sich im Windach-Thal, während die Häuser Mitter- und Oberwindachs malerisch an das steile und hohe rechte Windachufer angebaut sind. Von den Höhen westlich der genannten Orte genießt man eine umfassende Rundsicht auf die Alpenkette von der Kampenwand bis zum Grünten. Die Eispyramide des Groß-Venedigers zeigt sich besonders bei Abendbeleuchtung oft nach Sonnenuntergang noch sehr schön. Der Naturfreund findet in der Umgebung prächtige Waldungen, der Alterthumsfreund in den Waldungen einige sehr interessante Verschanzungen, welche aus sehr alter, man behauptet sogar, aus vorrömischer Zeit stammen.

Da Gefahr vorhanden ist, daß diese „alten Burgen", wie sie noch im Volksmunde heißen, dem Alles ebnenden Zeitgeiste zum Opfer fallen — wie z. B. ein herrlicher Buchenwald, in dessen Schatten eine dieser Burgen bisher versteckt lag, vor kurzer Zeit wegrasirt worden ist — sollen sie hier etwas näher geschildert werden.

Ein Versuch, den Namen „Windach" zu erklären, möge vor-

ausgehen. Daß die Ortschaft Windach nach dem gleichnamigen Flüßchen benannt ist, steht wohl außer Zweifel. Dieses Flüßchen entspringt in der Nähe von Ludenhausen, etwa eine Stunde vom alten Abodiacum am Lech entfernt, fließt zunächst nordöstlich bis gegen Tettenschwang, dann nördlich in außerordentlich mannigfaltigen und sich stets verändernden Windungen, wie man sie nicht leicht bei einem Flüßchen finden wird, bis nach Windach, von hier ostwärts nach Greifenberg, um in der Nähe von Stegen in die Amper einzumünden nach einem Laufe von etwa 30 Kilometern.

Die erwähnten merkwürdigen Windungen dieses Gewässers, welche, nach den vorhandenen Spuren zu schließen, früher noch viel auffallender und noch mehr veränderlich waren, als das Flußbett sich noch nicht so tief eingegraben hatte wie jetzt, erklären wohl am einfachsten den Namen Windach = das sich windende Wasser. Da jedoch diese Erklärung dem Einen oder Anderen gar zu einfach dünken dürfte, mögen auch künstliche Erklärungsversuche hier Platz finden, besonders die Erklärung, für welche sich auch Herr Erzbischof v. Steichele aussprach, wornach Windach (wie Wynidowa bei Tölz) von „wendischen Ansiedlern" herrühren dürfte.

Eine andere Erklärung gibt Direktor v. Raiser in seinem „Oberdonaukreis unter den Römern", welcher annimmt, Windach habe bei den Römern vindona geheißen und stamme vom keltischen vindo = weiß, da ja alle Flußnamen in der ganzen Umgegend keltischen Ursprungs seien. Das Windachwasser ist aber nicht weiß, sondern braun.

Apian in seiner Topographie (Oberbayer. Archiv XXXIX, 29) sagt gar: Winda... olim Undaw, hoc est Windaw, etwa von unda = Welle?[1]

Die natürlichste Erklärung ist immer: Windach = das sich windende Wasser.

Bei Hochwasser kann das sonst unscheinbare Wässerlein zu einem reißenden und gefährlichen Strom anschwellen, der kein

[1] Unter den Ministerialen der Andechser erscheint im 13. Jahrhunderte ein Griffo von Undaowve, Undowe, Uendawe (Mon. Boic. VI, 212. VIII, 138. 497), und dieser Name wurde von M. Freiherrn von Perfall in seinen Mittheilungen über Greifenberg (Oberbayer. Archiv VII, 317) mit Windach gedeutet.

Hinderniß kennt und in einigen Stunden sich ein ganz neues Flußbett graben kann, was im Laufe der Zeit wiederholt geschehen ist.

Windach war zur Zeit der Römer ein Kreuzungspunkt mehrerer Strassen. Nachweisbar ist die Strasse von „ad Ambras“ nach „ad Novas“, von der Amper (Schöngeising) zum Lech bei Landsberg. Ein Stück dieser Strasse liegt einen Kilometer östlich von Unterwindach gegen Greifenberg auf der sogenannten Schlechtwiese, hatte früher eine Länge von ca. 600 m, ist aber jetzt größtentheils eingeebnet. Sehr wahrscheinlich ist es, daß diese Strasse am linken Ufer der Windach hinführte, also keine Brücke über die Windach nothwendig war. Diese hat erst in neuerer Zeit ihr Flußbett soweit gegen Norden vorgedrängt, daß genanntes Strassensegment jetzt auf dem rechten Windachufer liegt. Die Strasse setzte sich nun in nordwestlicher Richtung fort gegen den Höhenzug, westlich von Unter-Windach, Burgleiten genannt. Am Fuße dieses Höhenzuges, etwas mehr als einen Kilometer nördlich von Unter-Windach, wurde vor ungefähr 40 Jahren ein zweites Strassensegment aufgefunden, aber leider vollständig zerstört. Bei Umwandlung einer Wiese in einen Acker stieß man, wie ein dabei beschäftigt gewesener Arbeiter erzählt, auf eine vollständig mit Kieselsteinen gepflasterte Strasse. Mit vieler Mühe wurde das Pflaster herausgepickelt, und viele Fuder Steine weggeführt. Die Strasse setzte sich in der Richtung Ramsach—Epfenhausen—Kaufering fort.

Von diesem Strassensegment ist jetzt keine Spur mehr zu sehen. Etwa 500 m nördlich von hier liegt die sogenannte S. Ulrichskapelle mit dem Ulrichsbrunnen, woselbst der hl. Ulrich, Bischof von Augsburg, auf seiner Romreise, wie die Legende erzählt, rastete. Der hl. Ulrich dürfte bei dieser Reise denselben Weg gemacht haben, welchen 300 Jahre später, wie wir hören werden, der deutsche Kaiser Friedrich II. auf seinem zweiten Zuge nach Italien (1237) eingeschlagen hat, nämlich von Augsburg über Prittriching, Windach und Weilheim. Und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Weg, an welchem auch die alte Dingstätte der Grafen von Dießen, Eresing, liegt, eine alte Römerstrasse war, welche die oben geschilderte, von der Amper zum Lech führende Strasse nordwestlich von Windach

kreuzte und von hier über die große Schanze bei Utting nach Dießen führte.

Zum Schutze dieser Straßenkreuzung mag nun das Kastell auf der sogenannten Burgleiten gedient haben. (Siehe Abbildungstafel, Ziffer I.) Dasselbe ist überaus merkwürdig wegen der beiden je 15 m langen, bis 4 m hohen Wälle, vor welchen zwei breite und tiefe Gruben befindlich sind. Diese Wälle, etwa 6 m vom Hauptkastell entfernt, dienten zum Schutze des Eingangs. Das Kastell selbst ist von Hufeisenform, 70 m lang, 60 m breit, an der Süd- und Nord-Seite mit sehr festen bis 5 m hohen Wällen versehen. An der Westseite ist der niedere Wall ebenfalls noch ziemlich gut erhalten, während die Ostseite durch Fuchsbaue großentheils zerstört ist.

Weit großartiger in der Anlage ist eine zweite Verschanzung, die sogenannte „Burg", drei Kilometer südwestlich von Ober-Windach. Dieselbe liegt auf einem etwa 35 m hohen Hügel am rechten Ufer der Windach und ist die umfangreichste und am besten befestigte Schanze in hiesiger Gegend. (Siehe Abbildungstafel, Ziffer II.)

Sie hat die Gestalt eines unregelmäßigen Vierecks mit je 200 m langen Seiten durchschnittlich, somit einen Flächeninhalt von nahezu vier Hektar (zwölf Tagwerk). An der West- und Nordwest-Seite gewährt die Windach, an der Ostseite das tiefe Bett eines Waldbaches natürlichen Schutz. Außerdem ist diese Burg rings mit doppelten Wällen und dazwischen laufendem Graben befestigt, welche namentlich auf der Nord- und Westseite sehr massiv und noch vorzüglich erhalten sind. Die Südseite, als die schwächste, ist dadurch befestiget, daß 80—90 m innerhalb der Umfassungswälle sich ein sehr starker 4 m hoher Wall mit davor liegendem Graben und niederem Walle quer durch die ganze Burg hindurchzieht. Der nördliche Theil der Verschanzung ist mit schönem Fichten-Hochwald bestanden. Der südliche Theil, mit Jungholz bedeckt, ist schwerer zugänglich. Unweit des nördlichen Eingangs ist eine kalkhaltige Quelle.

Auf den Höhen am linken Windachufer, dieser Burg gegenüber, findet man ein Stück einer alten Straße, welche nach Epfach (Abodiacum) geführt haben konnte. Südlich derselben, auf dem

höchsten Punkte des ganzen Windachthales liegt noch eine Schanze, von welcher aber nur noch einige Wälle erhalten sind. Dieselbe scheint ebenfalls hufeisenförmig gewesen zu sein und war ohne Zweifel von großer Wichtigkeit, da man von hier aus das ganze Windachthal beherrscht.

In der Ortschaft Mitterwindach liegt endlich noch eine feste Schanze, bis in die neuere Zeit „der Burgstall“ genannt (siehe Abbildungstafel, Ziffer III), auf welcher die Burg der Herrn von Windach stand. Dieselbe liegt 25 m hoch über der Windach, gegen welche sie auf der Nordseite steil abfällt, während die anderen Seiten mit einem tiefen Graben, West- und Ostseite zudem noch mit mächtigen Wällen umgeben sind. Diese Schanze beherrscht ebenfalls einen großen Theil des Windachthales.

In der Nähe fand man eine größere Münze von Kaiser Domitian.

v. Raiser (a. a. O.) redet noch von einer Schanze bei Oberwindach. Diese könnte auf einem Hügel südlich von genanntem Orte gewesen sein. Derselbe ist gegenwärtig vollständig cultivirt. Aus zwei noch vorhandenen steilen Böschungen könnte man allenfalls auf eine ehemalige Schanze schließen. Dieselbe hätte die südlich von Windach zum Ammersee und nach Dießen führende Strasse beherrscht.

Ein von Raiser noch weiter aufgeführtes großes römisches Castrum, nordwestlich von Windach, ist nicht vorhanden und dürfte damit das Castell auf der Burgleiten gemeint sein.

Ein Urtheil über das Alter und die Herkunft der beschriebenen Verschanzungen kann hier nicht gefällt werden. Sollten, wie von Sachkundigen behauptet wird, diese Schanzen vorrömischen Ursprungs sein — mit Ausnahme des Burgstalls in Mitterwindach, der jedenfalls jüngeren Datums ist — sie leisteten ohne Zweifel später den Römern sehr gute Dienste, nachdem sie noch besser befestiget waren. Für die Anwesenheit der Römer in dieser Gegend sprechen die Funde römischer Münzen aus der Zeit des Augustus, des Antoninus Pius, Constantin d. Gr., von denen v. Raiser berichtet.

Doch verlassen wir dieses Gebiet und begeben wir uns auf den festen Boden der Geschichte, wobei wir freilich einen großen Sprung machen müssen bis in die Mitte des XII. Jahrhunderts.

II. Windach vom XII. bis Ende des XVI. Jahrhunderts.

Der Name „Windach" begegnet uns zum ersten Male in einer Schenkungs-Urkunde an das Kloster Dießen.

Am 1. Mai 1157 gibt Graf Heinrich II. von Wolfrathshausen in die Hand des Edlen Udalschalk von Uffildorf behufs weiterer Tradition an S. Maria und S. Stephan in Dießen zu seinem und seines Bruders Otto Seelenheil — derselbe war auf König Lothars Zug nach Italien bei der Belagerung von Pavia 1136 gestorben — sein Besitzthum in Dießen, sowie alle seine Güter zu Windach, Schondorf, Luitenhofen ... In M. B. VIII, 125 ist als Datum dieser Schenkung der 1. Mai 1158 angegeben. Da jedoch Heinrich II. von Wolfrathshausen bereits am 2. Mai 1157 gestorben war, bezeichnet, wie v. Oefele (Geschichte der Grafen von Andechs) erklärt, das Datum in M. B. offenbar nicht die Zeit der Uebergabe Seitens des Grafen an den Salmann, sondern die der Auflassung durch den letzteren an das Stift, welche sich, vielleicht durch Einspruch der Erben, ein Jahr lang verzögert haben mochte.

Diese Güter „apud Wintahe" lagen ohne Zweifel im heutigen Ober-Windach, welches bis in die neueste Zeit als Filiale der Pfarrei Ober-Schondorf zum Kloster Dießen gehört hatte. Schon im Jahre 1170 wurde diesem Kloster unter Propst Hartwich durch den apostolischen Legaten Conrad von Wittelsbach, Erzbischof von Mainz, unter anderen auch die Kirche zu St. Veit in Oberwindach mit allen geistlichen und zeitlichen Gerechtsamen anvertraut. (Dall' Abaco, Geschichte des Klosters Dießen.) Im heutigen Mitter-Windach, auf dem rechten Ufer der Windach an der Anhöhe gelegen, befand sich der Edelsitz der Herren von Windach, eines Ministerialen-Geschlechts der Grafen von Andechs. Der Platz, wo das alte Schloß gestanden, hatte bis in's 18. Jahrhundert herein den Namen Burgstall = Stelle, wo die Burg gestanden. Es ist das eine durch Wälle und tiefen Graben wohlbefestigte Schanze, gegen die Windach steil abfallend. Alte Leute erzählen, daß man früher durch ein Kellerfenster noch in ein Gewölbe habe blicken können. Das Plateau ist jetzt cultivirt. Die nord-östliche Ecke desselben

ist seit einigen Jahren bedeutend eingesunken und dürfte vielleicht hier das genannte Gewölbe zu suchen sein. —

Der erste Herr von Windach, der urkundlich genannt wird, ist Gozwin de Wintahe. Er ist unter den Zeugen bei einem Streit des Perchtold und Marquard do Hohinwane „pro praedio Rieth“ etwa um das Jahr 1160. (M. B. X, 33.)

Unter Propst Heinrich von Schäftlarn (1164—1200) tritt gleichfalls der genannte Gozwin als Zeuge auf. (M. B. VIII, 424).

Bei einem Streit zwischen Kloster Rottenbuch und Schäftlarn „de predio Huson“, welcher von Berthold II. Grafen von Andechs und Markgrafen von Istrien „in villa Egresingen“ (Eresing) geschlichtet wurde, etwa um das Jahr 1180, sind unter den Zeugen Gozwin et frator ejus Berthold do Windahe. (M. B. VIII, 439). Gozwin ist auch noch Zeuge, als Graf Berchthold von Andechs sein Gut Marnbach an Kloster Benedictbeuren schenkt (M. B VII, 73) und endlich bei einer Schenkung Heinrichs do Stoufen an S. Ulrich und Afra, vor dem Jahre 1179. (M. B. XXII.)

Im Jahre 1183 finden wir einen Hermannus de Windach (M. B. X, 401), zwischen 1224 und 1242 bei einer Schenkung an Kloster Dießen einen Gebolfus de Windach, endlich im J. 1297 eine Adelheid von Windach, welche Puch bei Fürstenfeldbruck an Hermann von Gisingen zu Lehen gibt (Obb. Archiv 8, 245). Ob diese letztere zu unserem Geschlechte der Windacher gehört, ist fraglich.

Mit Ausgang des 13. Jahrhunderts verschwindet dieses Geschlecht. Bemerkenswerth ist aus diesem Jahrhundert noch, daß durch eine Bulle Innozenz III. (datum Viterbij III. idus Septembris, pontificatus nostri anno duodecimo, i. e. 11. September 1216) neben anderen Kirchen auch die Kapelle in Windach (Ober-) dem Kloster Dießen zugetheilt wurde. (M. B. VIII, 168).

Im Jahre 1237, im Monat August, hatte Windach einen hohen Besuch, den deutschen Kaiser Friedrich II., welcher auf seinem zweiten Zuge nach Italien gegen die aufständischen Mailänder, von Augsburg über Prittriching kommend, hier in Windach ein Lager schlug. „In castris apud Windahe“ stellte er dem Kloster Seligenthal eine Urkunde aus. Am 15. August 1237 war Friedrich II.

in Augsburg, in den folgenden Tagen „in castris apud Briderichingen, apud Windahe, apud Wilheim". (Böhmer, Regesta imperii 1198—1272, S. 454 ff.)

Durch diese Thatsache gewinnt die früher erwähnte Legende, wonach der hl. Bischof Ulrich von Augsburg drei Jahrhunderte zuvor schon denselben Weg nach Italien gemacht haben soll, an Wahrscheinlichkeit.

Sehr spärlich sind die Nachrichten über Windach im 14. Jahrhundert. Wir finden nur dreimal, in den Jahren 1331, 1345 und 1359 einen Eberhart von Rechlingen zu Windach als Zeugen, in dessen Besitz Windach gekommen zu sein scheint.

Am Anfang des XV., vielleicht schon Ende des XIV. Jahrhunderts, kam Windach an die Herren von Schmiechen.

Als die beiden Söhne Stephan des Schmiechers († 1353) Stephan und Heinrich am 17. November 1368 ihren gemeinsamen Besitz theilten, erhielt Stephan neben anderen Gütern auch die Vogtei über Widdum und Kirche zu „Lindach". (R. B. IX, 208.)

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß es an dieser Stelle statt „Lindach" „Windach" heißen soll, weil ein Sohn des genannten Stephan von Schmiechen, gleichfalls Stephan genannt, am 10. Mai 1436 die Belehnung mit herzoglichen Lehengütern, nämlich Burgstall und Dorf zu Windach, Heinrichshofen und Anderes erhielt. (Obb. Archiv 3, 236.)

Zehn Jahre früher hatte dieser Stephan von Schmiechen von Hans von Schmiechen den Sedel zu Windach, nebst der Mühle und einem Wiesmad daselbst als Pfand für 600 fl. erhalten. (Obb. Archiv 3, 233.)

Im Jahre 1496 erscheint als Inhaber der Hofmark Unterwindach Wolfgang von Schmiechen. In einer späteren, noch vorhandenen Urkunde vom Jahre 1696 heißt es: „Zu wissen und „khündt sey gethon menigelichen: Demnach umb das Jahr Christi „1496 Hanns, Martin und Jacob, die Pröpst zu Oberwündach „sich underſtanden auf deß Gottshauß und Closters Dießen Gründten „eine neue Mallmüll aufzurichten, deme aber Herr Wolfgang von „Schmiechen, Pfleger zu Vohburg und Innhaber der Hoffmarch „Under-Wündach, sich widersetzt, ist doch endtlich auf Interposition

„Herrn Haunsen von Pfeffenhausen, Rittern und Pflegern zu „Wolffertzhausen, und Herrn Jacobe Taunern Castnern zu Mehringen, „diese Strittsach dahin verglichen worden, daß sye Pröpst den an- „gefangenen Müllpau zwar fortsetzen derffen, allein sollten sye dem „Herrn von Schmiechen und seinen Manns-Erben jährlich drey „Reinische Gulden raichen". (Urk. im Schloß-Archiv.)

Diese genannten drei Gulden nebst anderen Gütern in Ober und Unter-Windach verkaufte Wolfgang von Schmiechen am 27. Juli 1510 an Kloster Dießen um 300 fl. Rheinisch. (M. B. 8, 289.)

Am 9. Dezember 1498 hatte Wolfgang von Schmiechen, zum Wackerstain, Pfleger zu Vohburg, von Gabriel Pfäffinger und Barbara seiner Hausfrau, Heinrich, Ulrich, Jacob und Hans Schmalholz und Anna Schmalholzin, Jeronimus Müllers zu Augsburg eheliche Hausfrau, „den Weyerstal gelegen auf der Zell" um 38 fl. gekauft. (Urkunde 1.) Dieser prächtige Weiher liegt eine Viertelstunde südwestlich von Windach, ist aber ganz verwahrlost.

Im Jahre 1501, am 7. Februar, verkauft Georg von Scheyringen dem genannten Wolfgang von Schmiechen, dem Herrn von Windach, seinen „Ansytz zu Eresing, mitsammt den Graben, Burg- „stall, Sölden, Städeln, Weihern, ... auch eine halbe Hueb, sowie „den Kirchensatz der Pfarrkirchen und den Zoll daselbst" (wie spätere Rechnungen ausweisen, mußte für jedes verkaufte Schlachtrind ein schwarzer Pfennig Zoll entrichtet werden) „ferner Tafern- und „Zapfenrecht, mitsammt dem Hofmarch-Gericht . . . das alles freies „lediges Lehen ist von Maximilian, römischem König, als Fürsten „und Erzherzog zu Oesterreich . . . . um 1400 fl. in Gold." (Urkunde 2.)

Es wird auffallend erscheinen, daß die genannten Eresinger Güter Lehen des Hauses Habsburg waren. Dieselben gehörten zur Markgrafschaft Burgau, welche nach dem Tode des letzten Markgrafen von Burgau, Heinrich III., vom König Albrecht I. wahrscheinlich als heimgefallenes Reichslehen betrachtet und in Besitz genommen wurde. Sein Sohn Leopold († 1326) und hierauf dessen Bruder Albrecht der Weise waren die ersten Markgrafen von Burgau aus dem Hause Habsburg. Des letzteren Neffe, Friedrich, genannt Friedel mit der leeren Tasche, gab die oben genannten

Güter in Eresing zu Lehen dem Edlen Peter, den Scheyringer, welcher diese Güter von Margaretha der Rückin, seiner Ahnen, und Kathreinen der Scheyringerin, seiner Mutter, erblich überkommen hatte. Die Belehnung fand statt zu Innsprugg am pfinztag vor sand valteinstag, vigesimo quarto = 12. Februar 1424. (Urkunde im k. allg. Reichs-Archiv.)

Doch scheinen diese Güter bald in andere Hände übergegangen zu sein; denn am Samstag vor dem Sonntag Reminiscere d. J. 1476 werden zu Innsprugg von Erzherzog Sigmund, dem Sohn des obengenannten Friedrich, die Eresinger Güter verliehen an Achaz von Stetten und Ulrich Roming von Romeck, Pfleger zu Schönau und Freyenstain. (Urk. im k. allg. Reichs-Archiv.).

Möglicherweise waren aber die eben Genannten nur die Lehensträger eines Scheyringers; denn am Freitag vor dem Sonntag Misericordias Dni des Jahres 1484 wird Hans von Schellenberg als Lehensträger des Jörg von Scheyringen von Erzherzog Sigmund mit den Eresinger Gütern belehnt. (Lehensbrief im k. allg. Reichs-Archiv.)

Erzherzog Sigmund verzichtete auf all' seine Besitzungen im Jahre 1490 zu Gunsten seines Vetters, des römischen Königs Maximilian, welcher am 22. October 1503 — am Pfinztag nach Sand Gallen Tag — die „Stuckh und Güeter: am Ersten ain „Sedel, ain Hauß und Weyr zu Eresing, ain Hueb und drei Tag„werk Angers, aindlef (eilf) Hofestet, item aus sechs Güetern zway „Tail Zehendts und darzu das Gericht und die Ehafft mit Zöllen „und Tafernen, item zwo Hueb und den Kirchensatz ze Eresingen ...." dem edlen Wolfgangen Schmiecher zu Lehen gab auf Bitten des Hans von Schellenberg, als Lehensträger seines Schwagers Jörg von Scheyringen. (Urkunde 3.) In einer anderen, im k. allg. Reichs-Archiv vorhandenen Urkunde datum Insprug am mondtag vor Sand Symon und Juda quingentesimo tercio = 26. October 1503, wird als Lehens-Zeuge genannt Ritter Sigmund von Rorbach, Hauptmann zu Regensburg.

Im Jahre 1512 verkauft Wolff von Schmiechen, der Herr von Windach und Eresing zum Wackerstain, der ältere, und Margaretha,

seine Hausfrau, fünf Gulden Gilt, liegend auf einem Hof zu Mitterwindach, um 100 Gulden Rheinisch. (Urkunde 4.)

Ein aus dem Jahre 1515 stammendes Verzeichniß zählt 10 Personen aus Unterwindach auf, welche zum Schloß (Gericht) Landsberg scharwerkspflichtig waren. Sie mußten „auf Perger Mad rechen" (bei der Heuarbeit in Bergen b/Landsberg mithelfen). Diese Verpflichtung scheint bald von der Herrschaft abgelöst worden zu sein.

Als Kaiser Max starb, ging die Markgrafschaft Burgau und damit auch das Lehengut Eresing in die Hände des Erzherzogs Ferdinand, des Bruders Kaiser Karls V. über. Am 3. August 1530 wird Christoph von Schmiechen, als Lehensträger seines Bruders Wolfgang, von Erzherzog Ferdinand zu Innsprugg mit Eresing belehnt. (Urkunde 5.)

Bald darauf ging Windach und Eresing durch Erbschaft in den Besitz des Christoph von Schmiechen (des Sohn obigen Wolfgangs), zum Wackerstein und Wasen über, welcher am 22. März 1537 seine Eresinger Güter verkaufte an den edlen Conrad Vogt zu Oberfinning, der Zeiten Land- und Stadtrichter zu Landsberg, und Barbara, geborne von Schellenberg. Der Kaufpreis war 1203 Gulden. (Urkunde 6.)

Nach dem Tode dieses Conrad Vogt wird sein gleichnamiger Sohn Conrad mit den Gütern zu Eresing belehnt am 30. März 1544 (Urkunde 11). Bei einer am 22. März 1552 erfolgten Theilung der Vogt'schen Güter erhält Melchior Vogt Eresing und wird damit belehnt in Innsprugg am 13. September 1552 und nach dem Tode des Königs Ferdinand I von dessen Sohn Ferdinand in Innsprugg am 2. März 1568 (Urkunde 22.)

Melchior Vogt's Sohn Wilhelm, zugleich im Namen seiner Brüder Hans, Sebastian und Christoph erhält die Belehnung mit der „Hofmark Eresing" am 16. August 1584. (Urk. im k. allg. allg. Reichs-Archiv.)

Die Gebrüder Vogt verkaufen ihre Hofmark Eresing im Dezember 1594 an Friedrich Schrenk von Notzing zu Augerburg, fürstl. Rath, Geheimsekretär und Amtmann der Herrschaft Bregenz und Hohenegg, Jacob Schrenk, fürstl. Rath und Carl Alexander

Schrenk, Pfleger zu Eggmühl Diese erhielten am 10. Dezember 1594 von Erzherzog Ferdinand den Leheneignungs-Brief für Eresing ausgestellt (Urkunde 34), und hatten bereits am 2. Januar 1595 diese Güter in Eresing sammt allen Rechten an Carl Rehlinger von Windach wieder verkauft. (Urkunde 37.)

Nach dieser Abschweifung kehren wir zur Geschichte Windachs zurück. Christoph von Schmiechen, welcher, wie erwähnt, Eresing an die Vogt von Oberfinning verkauft hatte, veräußerte bald darauf, am 5. Juli 1537, auch seine Hofmark Mitter- und Unterwindach um 3714 fl. und 40 fl. Leihkauf, an den hochgelehrten Herrn Melchior Soitter, beider Rechte Doctor ꝛc., und Constantia Peutinger, dessen Hausfrau. (Urkunde 7.)

Die Hofmark Windach ertrug damals an jährlicher Nutzung, wie der Kaufbrief angibt, 132 fl. rheinisch in Münze, dazu 18 Schäffel, 2 Metzen, 1 Vierling Korn und 36 Schäffel, 4½ Metzen Hafer, und war ein gemeines Manns- und Frauenlehen vom fürstlichen Hause Bayern.

Melchior Soitter wurde von Herzog Wilhelm von Ober- und Niederbayern mit Windach belehnt in München am 3. Dezember 1537, (Urkunde 9) und erhielt am 29 Dezember 1538 vom selben Herzog die Bewilligung, auf Burgstall und Dorf zu Windach seiner Hausfrau Constantia Heirathgut und Morgengabe versichern zu lassen. (Urkunde 10.)

Nach Herzog Wilhelms Tode (1550) wurde von Herzog Albrecht von Ober- und Niederbayern mit Windach belehnt Marx Anton Soitter als Lehenträger seines Vaters Melchior Soitter (Urkunde 12) am 12. Januar 1551.

Melchior Soitter starb im Jahre 1555, und nun ward der ebengenannte Marx Anton Soitter, Pfleger zu Starnberg, für sich und seine Geschwister Melchior, Conrad, Katharina, Helena und Felicitas und deren Vormünder Eustachius Perwanger von Günzelhofen und Pfleger zu Mering und Carl Peutinger, Rath in Augsburg mit den Windacher Gütern belehnt am 9. November 1555. (Lehenbrief im k. allg. Reichs-Archiv.]

Doch blieb die Familie Soitter nicht lange mehr im Besitz von Windach. Am 1. August 1558, nach dem Tode der beiden Ge-

schwister Melchior und Helena, verehelichte Imhoff, verkauften die anderen Geschwister, Marx Anton Soitter, Pfleger zu Starnberg, und Regina, geborne Vogt von Ober-Finning, Conrad und Felicitas Soitter, Hieronymus Imhoff, Rath zu Augsburg im Namen seines Sohnes Octavian, die Hofmark Mitter- und Unterwindach, zwei Dritttheil Zehendt zu Seestall, Mühle und Weiher zu Erpfting, sowie ein Haus mit Anger in Landsberg an ihren Schwager Carl Wolfgang Rehlinger von Augsburg und dessen Hausfrau Katharina geborne Soitter von Windach um 24,000 fl. (Urkunde 14.)

Wie aus dem Kaufspreis zu schließen ist, wurde in den 21 Jahren, während welcher Windach der Familie Soitter gehörte, der Besitzstand ansehnlich vergrößert. Ohne Zweifel wurde in dieser Zeit auch das neue Schloß erbaut in Unter-Windach, da das alte Schloß auf dem Burgstall in Mitter-Windach unter den Schmiechern zerfallen sein wird, welche ihren Wohnsitz hauptsächlich in Wackerstein bei Ingolstadt gehabt haben dürften.

Carl Wolf Rehlinger wurde mit Windach belehnt von Herzog Albrecht am 18. Juli 1559 (Urkunde 17), kaufte am 30. November 1565 dazu den Riedhof bei Eresing von Benedict von Perfall und dessen Hausfrau Sigunda geborne von Polstett um 1770 fl. und 30 fl. Leihkauf (Urkunde 18), zu welchem Kaufe am 7. Dezember 1566 die beiden Brüder des Verkäufers, Melchior v. Perfall, Chorherr bei unserer lieben Frau in München, und Erhard von Perfall zu Greifenberg ihre Einwilligung gaben. (Urkunde 19.)

Mit dem Riedhof, welcher gleichfalls ein herzoglich bayerisches Lehen war, wurde Rehlinger belehnt am 2. Januar 1567. (Urkunde 20.)

Am 1. Februar 1567 verpfändete ihm der genannte Benedict von Perfall von Greifenberg auch seinen Hof und Fischweiher zu Emming. (Urkunde 22.)

Ein Kaufbrief vom 20. März 1576 gibt uns die erste Nachricht von der Kirche in Unter-Windach, welche, wie die theilweise noch vorhandenen Strebepfeiler beweisen, ursprünglich gothisch war und sicherlich aus dem 15. Jahrhundert stammt.

Als im J. 1576 das Gotteshaus „sanct Sylvest" in Unter-Windach besonders am Thurme lebensgefährlich baufällig war, sahen

sich die damaligen Kirchenpfleger Wolfgang Wilhalm und Besstl Wunder gezwungen, zwei zur Kirche gehörigen Güter zu veräußern. Diese kaufte Wolfgang Rehlinger um 350 fl., wovon 200 fl. zum Kirchenvermögen geschlagen, 150 fl. zur Wendung der Baufälle bestimmt wurden. Da aber diese Summe nicht ausreichte, erbot sich Rehlinger, das Fehlende aus seinem eigenen „Sackl“ zu bestreiten. Den Kaufbrief stellte aus Job von Perwanng zu Vogach, Land- und Stadt-Richter zu Landsberg. (Urkunde 24.)

Warum jetzt statt des „sanct Sylvester“ die Heiligen Petrus und Paulus Kirchenpatrone sind, ist nicht nachweisbar. Vielleicht geschah diese Aenderung am Ende des 17. Jahrhunderts, wo der Kirchenchor neu gebaut und möglicherweise die Kirche neu consekrirt wurde.

Nach dem Tode Herzog Albrechts V. wurde Wolfgang Rehlinger zu Norndorf und Windach von Herzog Wilhelm mit Windach belehnt am 9. Dezember 1579, mit dem Riedhof am 15. April 1580. (Urkunde 27.)

Im letzteren Jahre entstand wieder Streit mit dem Kloster Dießen wegen der Mühle in Ober-Windach. Rehlinger wollte einen Weg zu dieser Mühle nicht dulden, verglich sich aber dahin, daß er diesen Weg frei gab, dafür aber das Recht erhielt, das Wasser von dem hinter der Mühle gelegenen Brünnlein in sein Schloß in Unter-Windach zu leiten.

Diese Mühle in Ober-Windach gab auch später wiederholt Anlaß zu langjährigen Prozessen. Im Jahre 1584 hatte der damalige Müller in Unter-Windach — auf der jetzigen Sägmühle in Mitter-Windach — mit dem Ober-Windacher Müller Georg Michl die Straße von der unteren zur oberen Mühle erbaut, „damit die in der oberen Mühle mahlen wollten, den hohen Berg zu Mitter-Windach nit mehr auf- und abfahren müßten.“ Die Nachfolger des unteren Müllers waren aber nicht mehr so uneigennützig und führten wegen dieser Straße einen Prozeß hundert Jahre lang, bis im Jahre 1695 die Windach selber dem Prozeß ein Ende machte. Sie verließ plötzlich bei einem Hochwasser ihr altes Flußbett, nahm ihren Weg statt an Ober-Windach, an Unter-Windach vorbei und setzte die streitenden Müller buchstäblich auf's Trockene.

Der Hofmarksherr von Windach, Carl Wolfgang Rehlinger, welcher seinen Besitz, besonders durch Ankauf prächtiger Waldungen, der Semmelbuch genannt, vermehrt hatte, starb um das Jahr 1589, worauf seine Kinder Carl, Wolfgang, Katharina, Hausfrau des Bonaventura Bodeck und Regina, Hausfrau des Endriß im Hof (Imhoff?) mit Windach belehnt wurden am 22. August 1589.

Im Jahre 1594 theilten die Geschwister die Besitzungen, wobei Carl Rehlinger Windach und den Riedhof bekam, auf welche Besitzungen er am 18. November 1594 die herzogliche Belehnung erhielt. (Urkunde 33 und k. Reichs-Archiv.)

Dieser Carl Rehlinger kaufte, wie früher bereits erwähnt wurde, von den Schrenk von Notzing die Lehengüter zu Eresing sammt allen dazu gehörigen Rechten am 2. Januar 1595.

So kam Windach und Eresing wieder unter einen Herrn welcher jedoch seinen Gesammt-Besitz, Windach, Eresing und Riedhof sammt allem Zubehör schon am 12. November 1596 verkaufte an Franz Füll, Bürger und Handelsmann aus München um die Summe von 37,000 Gulden. Dieser wurde von Herzog Wilhelm mit Windach belehnt am 18. Dezember 1596 (Urkunde 39), erhielt aber am 9. Februar 1598 von Herzog Maximilian einen Leheneignungsbrief für Windach und den Riedhof, welch' letzterer mit der Jurisdiction und der niederen Gerichtsbarkeit dem Gut Windach einverleibt wurde. (Urkunde 40.)

Der genannte Franz Füll kaufte einige Jahre später auch Schloß und Hofmark Gruuertshofen wahrscheinlich von Albrecht von Muerach auf Hoibach, welches bis zum Jahre 1552 dem Herrn von Eglofstein gehört hatte. Im Jahre 1609 sodann brachte er käuflich an sich das vergantete und abgebrannte Schloß Kammerberg, welches zuvor im Besitze der Herrn von Bünau auf Elsterberg und Turnhofen sich befand.

Aus diesen drei Besitzungen bildete Franz Füll drei Fideikommißgüter, von denen das Gut Windach mit Eresing am längsten im Besitze der Familie Füll war, nämlich bis zum Jahre 1821.

III. Urkunden von 1498 bis 1598 aus dem Schloß-Archive zu Windach.*)

1.

1498, 7. Dezember.

Gabriel Pfäffinger, Barbara sein Hausfrau, Hainrich Schmalholz, Ulrich Schmalholz, Jacob u. Hans Schmalholz u. Anna Schmalholzin, Jeronimus Müllers zu Augspurg eliche Hausfrau, bekennen, daß sie ihren Weyerstal, gelegen auf der Zell, mit allen Zugehörden zu kauffen geben haben . . . dem edlen und vesten Wolfgangen Schmiecher zum Wackerstain, Pfleger zu Voburg . . . . umb 38 Gulldin. — Gezeugen: Jörg Wäringer und Jörg Grabmair zu Launtsperg, Jacob und Gilg die Mörlin zu Augspurg. Der geben ist am Freitag nach Sannt Niclaus Tag nach Christi Geburt 1498isten Jare.

2.

1501, 3. Februar.

Ich Georg von Scheyringen bekenn für mich und all mein Erbenn . . . das ich verkauft und ze kauffen geben hab: Dem edlen und vessten Wolffgangen von Smiechen zum Wackerstain, Pfleger zue Voburg, und allen seinen Erben und Nachkomen meinen Ansytz zue Eresing mitsampt den Graben, Burckstal, Sölldnn, Stadlen, Gartten, Weyern 2c., auch der halben Hub, die yetz der Dürr innhat, darzu auch den Kirchensatz der Pfarrkirchen und den Zol daselbs, Tafern, Zapfenrecht . . . mitsampt dem Hofmarch Gericht . . . Was alles freys ledigs Lehen ist von dem allerdurchleuchtigisten und grosmechtigisten König Herrn Maximilian, Römischen König alls Fürsten und Ertzhertzogen zue Oesterreich . . . . . umb ein Suma Gellts, nemlich vierzehenhundert und zehen Gullden Reinisch in Golld . . . Zu merer und pesser Sicherhait han ich umb die Gewerschafft zue porgen gesetzt die edlen und vessten Jeronimus Perwannger zu Güntzlhofen und Hanns von Schellenberg, Pfleger zue Wollsertzhausen . . . . Geben Mittwochs nachst nach unser lieben Frauen Liechtmeßtag der Jarzal Christi 1501 Jar.

*) In Auszügen, mit Setzung der großen Anfangsbuchstaben, sowie der Unterscheidungszeichen nach heutigem Brauche.

3.

1503, 19. Oktober.

Wir Maximilian von Gots Genaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien rc. Kunig, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabannt, zu Gheldern u Fürst zu Swabn u. Grave zu Flandern, zu Tirol, zu Görtz rc. Bekennen, als sich nach Abgang weylend des hochgeborenen Sigmunden Ertzhertzogen zu Oesterreich u. unsers lieben Vettern und Fürsten alle und yede Stuckh und Gueter, so von unsern Fürstenthumben und Herrschaften unsers Hawss Oesterreich zu Lehen sein, zu empfahen gepurn, ist demnach für uns kumen unser getrewer Hanns von Schellenberg und hat uns für sich selbs und anstat als Lehentrager Jörgn Scheyringer von Eresing, seins Swagern, die hernach geschrieben Lehen unser und unseres Hawss Oesterreichs Lehenschafft an seinem offen Brief aufgesanndt und diemüetigklich gebetn, daz wir die unserm getrewen Wolfgangen Schmiecher zuverleyhen genedigklich veruechten ...... Und sind daz die Stuckh und Gueter: am Ersten ain Sedel, ain Hawss und Weyr zu Eresing, ain Hueb und drew Tagwerch Angers, aindlif Hofstet; item aus sechs Güetern zway Tail Zehendts und darzu das Gericht und die Eehafft mit Zöllen und Tafernen; item zwo Hueb und den Kirchensatz ze Eresingen. Mit Urkhundt dies Briefs. Geben zu Ynnsprugg an Pfintztag nach Sannd Gallen Tag, nach Christi Gepurdt 1503[ten], unsers Reichs des Römischen im achzehendten und des Hungerischen im dreyzehenden Jare.

4.

1512, 17. März.

Ich Wolff von Schmychen, der Ellter, und ich Margreth, sein eliche Hausfrau, bekennen offenlich mit dem Brief, das wir zu khauffen geben haben dem ersamen Thoman Hueber, Gewandtschneider, Burger zu München, fünf Gulden Reinisch ewigs, ledigs, jährlichs Gellts aus unserm aigen Hoff, gelegen zu Mitter Windach, darauf jetzt Sebastian Happach sitzt .... umb hundert Gulden Reinisch ... Des zu warem Urkhundt geben wir in den Brief mit mein, Wolf von Schmiechen, aigen anhangendem Insigl. So hab ich obge-

nante Margreth erbeten meinen lieben Stieffson Steffan von Schmiechen, das er sein Insigl neben meins Hauswirts hieangehanngen hat ... Zeugen sind die erbarn Her Sebastian Häbersperg, Erneſt und Hanns Gredler, wonhafft zu Wackerstain. Geschehen am Mitichen vor dem Sonntag Letare ze Mittervaſtn, alls man zalt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1512 Jare.

5.

1530, 3. August.

Wir Ferdinand von Gots Genaden zu Hungern und Beheim 2c. Kunig, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich 2c. bekennen, das für uns kumen ist unser getrewer Cristoff Schmiecher und bat uns diemüetigclichen, das wir ime für sich selbs und anstat als Lehentrager Wolfgangen seines Bruedern die hernachgeschriebenen Lehen zue verleihen genedigklich geruehten. Wann die von weilend Wolfgangen Schmiecher seinem Vater erblichen an sy komen weren. Daz haben wir gethan und benannten Cristoffen Schmiecher für sich selbs und anstat als Lehentrager obgemelts seines Bruedern soliche Lehen verlihen. . . . Und sind das die Stuckh und Güeter (wie in Nr. 3) . . . .

Mit Urkundt dits Briefs. Geben zu Innsprugg am dritten Tag des Monats Augusti 1530, unserer Reiche im vierdten Jaren. Gez. Rudolf, Graff zu Sultz, Statthalter.

6.

1537, 22. März.

Ich Christoff von Schmiechen zum Wagckerstain und Wasen und ich Barbara, geborne von Thannberg, sein eeliche Hausfraue bekhennen mit diesem Brieve, daß wir verkhaufft und ze kauffen geben haben . . . . unseren Ansytz zu Eresingen mit sambt den Gräben, Purckhstall, Sedlen, Hoven, Hueben 2c. sambt der Hofmarch und Gerichtz Oberchaiten . . . auch allen Eehafften, Zol, Tavern, Zapfenrecht, so wie ain Khirchensatz und Pfar lechen daselbs 2c. . . . . wie das von unserm lieben Vattern und Schwechern, Wolfgangen von Schmiechen selligen ererbt und innegehabt, alles für ain freies richtigs unverkhomerts rechts gemaines Lechen von der fürstlichen Grafſchafft Thiroll 2c. herrüerend . . . . . dem

edlen und vessten Chunradn Vogt zu Oberfindingen, der Zeitten Land- und Statrichter zu Lanndsperg, und Barbara, geborne von Schellnperg, seiner eelichen Hausfrauen . . . . . So hab ich obernennter Christoff von Schmiechen mein aigen angeporn Insigl an den Brieve thun heungken . . . Ich Barbara von Schmiechen hab mit sondern Vleis erpetten den edlen und vessten Niclasen von Weichs zu Foburg, meinen besonderen Freund, daß er sein aigen Insigl anhannge . . . Des sind Zeugen die erbern Hanns Seitz und Hanns Scheichennöst, beede zum Wackerstain — Beschehen am Pfintztag den 22isten Tag Monats Marcij 1537.

7.

1537, 5. Juli.

Ich Cristoff von Schmiechen zum Wackerstain und Wasen und ich Barbara, geborn von Taunberg, sein ehelich Gemahel, bekhennen offentlich mit diesem Briew . . . . und thun khund allermennigklich, das wir mit veraintem freyem Willn . . . . unser Hofmarch Mittern und Untern Windach in Landsperger Gericht gelegen, so dann järlicher Nutzung benämlichen ain hundert dreußig und zwen Guldin Reinisch in Müuß gemainer Landswerung und achtzehn Pfennig besetzter und bestendiger Pfennig Gült, mer jährlicher achtzehn Schaff, zwen Metzen, ain Vierling Khorn, sechs und dreußig Schaff, fünffthalben Metzen Haber, Landsperger Schrannenmaß, ertregt, alles nach vermög aines besigellten Registers mit mein Cristoffn von Schmiechen Sigill becräfftiget, daß wir hernach bemelten Kauffern hiemit überantwort und zuegestellt . . . . mit allen Hofmarkhs Obrigkhaiten und Freiheiten, es sey am Burckhstal, Tafernen, Mülschlag, Weyern, Zehenden, Holzmarkn, Vischereien, Eehafftn . . . . sambt dem hofmarklichen Waidweg vermög der fürstlichen Landßfreyheit erelärung und an allen andern Sachen, welche Hofmarch mit irn Zue und Eingehörungen ain gemain Manns und Frauen Lehen rechts Lehen ist von dem durchleuchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn Wilhellmen Pfaltzgrafen bey Reine, Hertzog in Obern und Niedern Bayern 2c., unserm genädigen Herrn . . . . verkaufft und zu kauffen geben haben dem würdigen und hochgelerten Herrn Melchior Soitter, beeder Rechtn

Doctor, der hochlöblichen Pfaltz in Bayrn Rathe ꝛc. und Frauen Constantia Peutingerin, seiner elichen Hausfrauen, ... umb dreutausend sibenhundert zehen und vier Gulden Reinisch in Müntz und darzue umb vierzig Gulden mir Barbara von Schmiechen zu und für ein Vergellt und Leikhauff . . . . . Deß alß zu waren crefftigen Urkhundt, daran ich gedachter Cristoff von Schmiechen main aigen angeboren Insigl gehangen. So hab ich Barbara geborne von Taunberg mit Vleiß erbetn die edlen und vessten Cristoffn von Rhain zu Rain und Andreas von Taunberg zu Auroltzmünster, diser Zeit Pfleger zu Waidhofen, mein freundlich lieb Vettern, das yeder sein aigen Insigl an disen Brief gehaungen: . . .

Geschehen auf den fünften Tag des Monads Juli, von Christi Geburt gezelt 1537 isten Jare.

8.

1537, 30. Oktober.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmacien, Croacien ꝛc Kunig, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Österreich ꝛc. bekennen, daz uns unser getrewer lieber Cristoff von Schmiechen die hernach geschriebnen Stück und Güter, unsers Haws Österreich Lehenschafft, so hievor tailungsweis an ine und seinen Bruder Wolfgangen von Schmiechen und yetzo nach Abgang desselben seines Bruders gar auf ine gefallen wärn, an seinem offen besigleten Brief aufgesandt und diemüetigklich gepetten hat, daz wir die unserm getrewen lieben Cunraden Vogt zu Oberfindingen zu verleihen gnedigklichen geruchten; wann er im die keufflichen zugestelt, in welche Verkauffung sein Bruder Steffan von Schmihen sein Gunst und Willen auch geben het, laut des Briefs, uns darumb fürbracht. Daz haben wir gethan und demselben Cunraten Vogt solche Lehen verlihen . . . . . (Wie in Nr. 3) . . . . Mit Urkhund dits Briefs. Geben zu Innsprugg am dreißigsten Tag des Monats Octobris nach Christi Geburt im 1537 isten, unser Reiche des Römischen im sibenten, und der ander im ailfften Jare. gez. W. Z. Montfort.[1]) Statthalter.

[1]) Wolfgang Graf zu Montfort.

9.

1537, 3. Dezember.

Von Gottes Genaden wir Wilhelm Pfallutzgrave bei Rein, Herzog in Obern und Nidern Bairn rc. bekennen mit dem offenn Brief, als unser lieber getreuer Cristof Schmyher zum Wackerstain für sich, seine Erben und Nachkommen das Burckstal und Dorf zu Wyndach, in unserem Landgericht Landsperg gelegen, so von uns und unserem Fürstenthumb Bairn zu Lehen rürn und geen, in aines aufrichtigen ewigen Kaufs Weise nach unsers Landes in Obern Bairn Lehensrecht und Gebrauch dem hochgelerten unserm lieben getreuen Doctor Melchiorn Souiter, seinen Erben und Nachkomen neben andern mer Guetern verkaufft und zuegestellt, demnach haben wir als Landsfürst und Lehenherr . . . . . in angeregten Kauf . . . . unsern Gunst und Willen gegeben, dene bestättigt und darauf obgenanntem Melchiorn Soniter bemelt Burckstal und Dorf mit irer Zuegeherungen, doch nit anderst, dann wie solches die Schmyher hievor von unsern Vorfarn und uns zu Lehen inngehebt und empfangen haben, auch genedigelich zu rechtem Lehen verlihen und verleihen ime solches hiemit wissentlich in Craft diß Briefs, was wir dann von Lehen und Rechtz wegen daran leihen sollen und mögen: . . . .

Des zu Urkund haben wir unser Secrete an disen Brief gehanngen zu München am dritten Tag Decembris im 1537 igisten Jar.

10.

1538, 29. Dezember.

Von Gottes Genaden Wir Wilhelm Pfallnzgrave bei Rein Herzog in Obern und Niedern Bairn rc. bekennen mit dem offen Brief, alls der hochgelerte unser lieber getreuer Doctor Melchior Seuiter seiner Hausfrauen Constantia Peyttingerin ir Heuratguet, Widerleg und Morgengab, so benenntlich dreu tausent Gulden betrifft, auf dem Burckstal und Dorff zu Wyndach . . . . . zu versichern und zu vergwisen vorhat, demnach haben wir als Landsfürst und Lehenherr auf sein sonder underthenig Ersuechen und Bit in sölche Versicherung . . . . . bewilligt . . . .

Des zu Urkund haben wir unser Secrete an disen Wilbrief

gehaungen zu München am 29 isten Tag Decembris, als man zalt von Cristi unsers lieben Herrn Geburde 1538 igistem Jar.

11.

1544, 31. März.

Wir Ferdinand von Gots Gnaden Römischer Kunig, zu allen Zeiten merer des Reichs 2c. bekhennen, daz für uns khumen ist unser getrewer lieber Cunrad Vogt zu Oberfindingen und bat uns diemüetigelich, daz wir ime die hernach geschriben Stuckh und Güeter, unsers Hauß Oesterreichs Lehenschafft, zuverleihen genedigclich gernechten, wann ime die auf Aufgang weilend Conradtn Vogt, seines Vatters, erblich haimgefallen und von uns zu empfahen gebürtn. Das haben wir gethan 2c. . . . . Mit Urkhundt dits Briefs. Geben zu Ynsprugg am letsten Tag des Monats Martij, anno domini im vierundvierzigisten, unserer Reiche des Römischen im vierzehenden und der andern im achzehenden.

12.

1551, 12. Januar.

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfallnzgrave bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Bairn 2c. bekhennen mit dem offen Brief, das wir dem hochgelerten unserm lieben getrenen Melchiorn Soiter zu Windach, der Rechten Doctor, und an seiner Stat alls Lehentrager seinem Sone Marco Anthonio Soiter das Burckhstal und Dorf zu Windach, deßgleichen die Mül zu Spetingen, am Lenbach oberhalb Erpfftingen gelegen, sambt dem Mülschlag und zway Tail Zehendts aus dreien Höfen zu Seestal, so alles hievor von weilend dem hochgebornen Fürsten, unserem freuntlichen lieben Herrn und Vatern, Hertzog Wilhelmen in Bairn seliger Gedechtnus zu Lehen gangen und yetzt von uns und unserm Fürstenthumb Bairn außerhalb der zway Teil Zehendts aus den dreien Hofen zu Seestal, welche von unser Herrschafft Peisenperg zu Lehen rueren und geen, genedigclich zu Lehen verlihen haben. . . . . . Geben in der Stat München den 12. Jannarij 1551 Jar.

13.

1551, 12. August.

Ich Hanns Greif von Hausen bey Gelltendorf . . . bekenne mit disem Brief, daß wir unsern Hof u. Guet zu Hausen, so

von dem edlen und vesten Gregorj von Berwanngen zue Khissingen zue rechtem Lehen rüert, ze khauffen geben haben . . . dem edlen und vesten Wilhalm Awer zue Ottlzhausen und Puelach und Maria Auerin, geborne von Weix, ... umb 1200 Gulden . . . Um das Insigl gepetten Gregori von Berwanngen zu Khissingen, Eustachien Berwanger zue Gintzlhoven, Pfleger zu Meringen. Des seind Zeugen Petter Vogl und Michl Schneider, bede von Meringen . . . Geschehen den zwölfften Tag Monats August, der Jar Cristi unsers lieben Herrn Geburt 1551 igisten.

14.

1558, 1. August.

Wir Nachbenannten, Eustachius v. Berwang zu Güntzelhofen, Pfleger zu Meringen, Und Carl Peuttinger, des Rats zu Augspurg, im Namen, anstat und von wegen als geordnet Pfleger Chuonradten und Felicitas der Soiter und Soiterin von Winda, weylendt der edlen, hochgelertten und eernvesten Herren Melchiorn Soiters zu Winda, beder Rechten Doctors, und Frawen Constantia, geporne Peuttingerin, seligen Gelicher verlassner Sone und dochter, ich Iheronymus Imhoff der Eltter, auch des Raths zu Augspurg, im Namen Octavianj Imhofs, meines eelichen lieben Sones, so ich mit weylendt der edlen und eerntreichen Frawen Helena, geborne Soiterin von Winda, meiner dritten Hawsfrauen, seligen eelichen ertzeuget hab . . . und wir Marx Anthonj Soiter von Winda, fürstlicher Pfleger zu Starnberg, und Regina, geborne Vogtin von Finningen, sein eeliche Hawsfraw, bekhennen mit dem Brieve . . . daß wir . . . . Hoffmarck Mittern und Undern Winda, sambt dem Haws und Gartten, auch ihrem erbawten Cassten daselbs und den Stuckh und Güettern zum Seestal und Erpffingen . . . . . item mer der gedachten Herren Doctor Melchior Soiters und seiner Eewirtin seligen verlassen Behawsung, Hoffach und Geses zu Lanndtsperg, zwyschen Benedict Herben und Wolff Herben Hewsern gelegen, mer ainen Anger daselbs zu Landtsperg, außerhalben der Statt . . . darauß järlichen dem Spittal zu Lanndtsperg fünffzehen Pfennig Vogtey geet . . . . alle diese genanten Gueter mit allen Zuegehörungen und Gerechtigkhaiten . . . . . sambt den zwien Drittail des Zehennden zum Seestall und die Müll zu Erpffingen . . . .

deßgleichen der Weyher zu Erpffingen, auch gemain Lehen ist von dem Gotzhaws Wessißpronnen. . . . . zu kauffen gegeben haben dem edlen erenvesten und tugentreichen Herrn Carl Wolfgang Röchlinger und Frawen Katharina, geborne Soiterin von Winda, seiner celichen Hawsfrawen, unserm lieben Schwager, Basen ꝛc. . . . . umb 2400 Gulden Rheinischer in Mintz. . . . . . Und deß alles zu warem vestem und guttem Urkhundt, so geben wir den obgenannten Carl Wolfgang Röchlinger und Katharina seiner celichen Hawsfrawen disen Brieve, daran wir die Egenannten, Eustachius von Berwang, Carl Penttinger, Jheronymus Imhof und Marx Anthonj Soiter, im Namen wie obsteet und für uns selbs, auch wir Joachum Soiter von Winda, Burgermaister zu Lanndtsperg, und Cristoff Rosenbusch zu Bossenhoven unsere angeborne Insigl gehanngen . . . Geben auf den ersten Tag des Monats Augusti 1558 isten Jare.

15.

1559, 21. Juni.

Ich Hanns Prannberger der Jünger, zu Eyßmasperg gesessen, und Ich Anna, sein celiche Hausfraw bekhennen . . . in Krafft diß Briefs, das wir . . . ze khauffen geben haben . . . dem edlen und vesten Wilhalm Auer zu Oodltzhausn und Puelach . . . unsern aigen halben Hofe . . . . Umb daz Insigl gepetten den edlen und vesten Eustachien von Berwang zu Gintzlhoffen, der Zeit Pfleger und Landtrichter der Grafschafft Möringen. Zeugen: Hanns Gräffschmid und Hanns Kostler, bayd von Möringh den 21. Tag des Monats Junij 1559 isten Jare.

16.

1559, 12. Juli.

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfallntzgrave bei Rhein ꝛc. bekhennen, das wir unserm Pfleger zu Starnberg und lieben getreuen Marcus Anthonius Soitter für sich selbs und anstat und als Lehentrager seiner Geschwistergeten, mit Namen Conraden, Katherina und Felicitas, nach Absterben ihrer zwaier Geschwistergeten Melchiorn und Helena, ir derselben zwaier abgestorbenen Geschwistergeten geburende Tail und Gerechtigkhait, so sy an den hernachbeschriebenen Stuck und Guetern gehebt, als nemlich an dem Purckhstal und

Dorf Windach, deßgleichen die Mül zu Spettingen, am Lenbach oberhalb Erpfftingen gelegen, sambt dem Mülschlag und zwai Thail Zehendts aus dreien Höfen zu Seestal . . . genedigclich zu Lehen verlihen haben . . . . . . in unserer Stat München den 12. Tag des Monats Julij, als man zalt in 1559 isten Jare.

17.

1559, 18. Juli.

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfallntzgrawe zu Rhein ꝛc. bekhennen . . . als unsere getreuen nämlich unser Pfleger zu Starnberg Marcus Anthonius, auch Conradt und Felicitas Geschwister geth . . iner Gelegenhait nach das Burckstall und Dorff zu Windach . . (wie oben) . . . . verkhaufft, wir Caroln Wollfgangen Rehlinger . . . . berüerts Burckstal, auch daneben angezaigte Stuckh und Güetter genedigclich zu Lehen verlihen haben . . . .

Geben in unser Stat München den 18. Tag des Monats Julij, als man zalt nach Cristi unsers lieben Herrn Geburdt im 1559 isten Jar.

18.

1565, 30. November.

Ich Benedict von Perfahl und ich Sigunda von Perfahl, ein geborene von Polstett, seine Hausfrau, bekennen . . . daß wir zu kauffen geben haben . . . dem edlen und vesten Carolo Wolffgang Rehlinger zu Mittern und Undern Windach, unsern sondern lieben Herrn und Freundt, allen seinen Erben und Nachkommen, unsern aigen Hof und Ainöden genannt der Riedthof . . . . so mir Benedict von Perfahl an meinem väterlichen Erbthail zuegetaillt worden ist . . . . umb 1770 Gulden Rheinisch, darzue mir Sigunda von Perfahl dreußig Gulden Leukhauffs. Um das Insigl gebeten Renhardtn Haydenpuecher zu Kauffringen, fürstl. Chastuer zu Landtsperg. Deß sind Zeugen Mattheuß Vogel und Lamprecht Hochstater, Burger zu Landtsperg . . . .

Geben zu Landtsperg auf dem letsten Tag Monats Novembris der Jarn Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburtt wie man zelet im 1565 isten.

19.

1566, 7. Dezember.

Wir nachbenannt Melchior von Perfal, Corherr des fürstl. Stiffts zu unser lieben Frauen in München, und Erhart von Perfal zu Greiffenberg, Gebrüeder — bekennen sambt und sonder, das wir unserm freuntlichen lieben Pruedern Benedicten von Perfal auf sein Ersuechen und Bitten bewilligt ..... das er sein Ainöd, Riedhof genannt, so zum Schloß Greiffenberg gehört und von dem durchleuchtigen Fürsten und Herrn Albrechten Pfalzgraven bei Rein, Hertzogen in Obern und Niedern Bairn zu Lehen geet .... Caroln Wolf Rehlinger zu Mitter und Underwinda und allen seinen Erben ze kauffen geben haben Verzeihen uns demnach auf solche Verkauffung ... aller unser habenden Recht von solches Riedhofs wegen .....

Geben und beschehen auf den sibenden Tag des Monats Decembris nach Christi unsers lieben Herren und Erlösers Geburd im 1566 isten Jar.

Mit Siegel und Unterschrift.

20.

1567, 2. Januar.

Von Gottes Genaden Wir Albrecht, Pfalzgrave :c ..... Als unser lieber getreuer Benedict Perfaler ... seinen Hof und Ainöden genannt der Riedthof mit seinen Zuegehörn Carolen Wolfgangen Rehlinger zu Norndorf und Windach verkhaufft .... wir darauf obgedachtem Rehlinger angeregten Riedthof zu rechtem Manns und Weibslehen verlihen haben .....

Geben in unserer Stat München den andern Tag Januarij nach der Geburdt Christi unsers lieben Herrn und Erlösers als man zelt 1567 Jar.

21.

1567, 1. Februar.

Ich Benedict von Berfal von Greiffenberg und ich Sigunda, ain geporne von Bolstett .... verpfenndten dem edlen und vesten Charl Wolfgangen Rehlinger zu Dornsperg, Norndorf und Windach .... unsern aigen Hof zu Emmingen bey Greiffenberg, den

yetzo Wolfgang Paur innhat und paut, dergleichen unsern aigen Vischweier auf dem Guggenberg hinder Eresingen . . . . . Um das Insigl gepeten Renhartten Haidenpuecher zu Khaufringen, fürstlichen Chastner zue Landtsperg. Zeugen: Wallther Pütterlen, des Ratts, und Abraham Ströbel, Purger zu Landsperg. Geschechen den ersten Tag Monats Februarij der Jar Cristi unsers lieben Herrn Geburt gezöllt 1567 isten

(Unterschrift:) Benedict Persal. Ich Signnda von Bersall bekenn wie ob stett.

22.

1568, 2. März.

Wir Ferdinand von Gottes Genaden Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyr, Kernthen, Crain und Wiertemberg, Graf zu Habspurg und Tyrol ꝛc. bekennen, nachdem auf Absterben weylend der jüngst in Got seligist verschidnen Römischen Kayserlichen Mayestat ꝛc., unsers allergnedigisten geliebtsten Herrn und Vatters, hochloblichister gedechtnus, Irer Kay. Mt. vätterlichen Disposition Ordnung und Außzaigung nach Irer Mt. hinderlassne Ober und Vorderösterreichische Land sambt derselben incorporierten Marggrafschafften, Landgrafschafften auch Graf und Herrschafften an uns komen, die wir dann auch als regierender Herr und Landsfürst innen habn, das demnach für uns komen ist unser getrewer lieber Melchior Vogt zu Oberfindingen und bat uns diemüetigclichen, das wir ime die hernachgeschribnen Stuckh und Güetter, unsers Haus Österreichs Lehenschafft, zu verleihen genedigclich geruechten. Leihen auch ꝛc. . . . . (wie in Nr. 3.) Geben in unserer Statt Ynsprugg den andern Tag des Monats Martij 1568 isten Jare.

Gezeichnet: Ferdinand.

23.

1572, 25. Oktober.

Ich Thorodea Vischerin von Weil, Wittib, bekhenn . . . . dz ich . . . zu khauffen geben hab dem edlen und vesten Carolu Wolff Rehlinger zu Windach und Norndorff . . . mein aigen Holz zu Eresing, das Semelbuech genannt . . . umb 745 Gulden — . . . Um sein Insigl wurde gepetten der edle und veste Balthasar

Vischer, furstlicher Landt und Statt Richter zu Lanndtsperg. Dessen Gezeugen sein die erbarn Hanns Kratzer und Sebastian Maul, beede zu Weil. Geschechen den 25 isten Tag deß Monats Octobris 1572 isten Jare.

24.

1576, 20. März.

Ich Job von Perwanng zu Vogach, fürstlicher Landt und Stattrichter zu Landtsperg, bekhenne von Gericht und Ambtswegen, als dem durchleuchtigen hochgebornen meinem genedigen Fürsten und Herrn Albrechten rc. Durch den edlen und vesten Carol Wolfgangen Rechlinger zue Rorndorf und Windach sambt den verordneten Khirchenpflegern alda, so der Zeitten mit Namen Wolfgang Wilhalbm und Vesstl Wunderer, unterthenigelichen berichtet und angebracht worden, wie das Gotzhauß Sannct Silvest daselbsten zue Windach sonderlichen an dem Thurm, auch sonnsten aller Khirchen Zier so gar pauſellig und abgangen seye, wellicher nicht allein zu Verhüettung merers unerschwinglichen Uncohstens, sonndern darzue noch mer bedenkhlichers zue Fürkhumbung Leib und Lebens Gefahr ungewenndet lennger inn nichten einzestellen, und doch hierzue ainicher Vermügen nit verhannden were, also des Gotzhauß zway habende Güettl verkhaufft werden müeßten .....; und ob ich woll hierüber allen schuldigen Vleiß fürgewenndet, so hab ich doch Jemanndts erfragen noch bekhommen khünnen, wellicher angeregte Güetter zekhauffen Willens gewesst, zue geschweigen ein mereres hierumben gegeben hette, alls dreyhundert und fünfftzigkh Gulden, so sich gedachter Herr Rehlinger erpotten, demnach ich ihme solche .... keufflich volgen lassen. Dagegen sich derselb so gottwollgesellig, cristlöblich und freundtlich erpotten, nemblichen da zue Wenndtung angezaigter Pausell und Khirchenzier 150 Gulden (wie woll zu besorgen) nicht erkleckhen, so wölle er das Übrige für sich selbsten aus seinem Sackhl darzue geben, dann dem Gottzhauß 200 Gulden vergwisen und jerlichen mit zechen Gulden verzinsen. Welches alles ich meinem gnedigen Fürsten rc. berichtet. Darauf mir widerumben solcher genediger Bevelch ervolget, wie von Wortt zu Wortt hernach volget:

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfaltzgrave bey Rhein rc.

Unserm Richter zue Landtsperg und lieben gethreuen Joben Perwannger Unsern Grues zuvor. Lieber gethreuer, wir haben deinen Bericht von wegen der zwayen Güetter, so Rehlinger vom Gotzhauß zu Unnderwindach an sich erkhauft, vernommen, wellen darauf und auf sein erbar Erpietten inn sollichen Khauf mit Gnaden bewilligt und denselben hiemit also confirmiert haben. Wollten wir dir zu Wider Anntworth nit pergen. Datum Munchen den dreyzechendten Martij anno sechsundsibentzigkh. (Folgt die Beschreibung der Güter) . . . . .

Und deß also zu wahrem bestenndigem Urkhundt gibe in Crafft fürstlichen Bevelchs ich mergedachtem Herrn Rehlinger alß Khauffers disen Khaufftittul . . . . . Beschechen und geben den zwaintzigisten Tag deß Monats Martj Im 1576 isten Jar.

25.

1578, 13. Januar.

Ich Barthlme Dutsch von Eresingen in der Hofmarch und ich Anna . . . bekhennen, das wir zu khauffen geben haben dem edlen und vesten Jungkherrn Carl Wolffgangen Rehlinger zu Norndorf und Windach unser aigen Holzmarch gelegen zwischen Schöffelting und Eresingen, zwischen des Gotzhauß und Closters Wössesprunnen und Herrn von Diessen Grundt . . . . . umb 200 Gulden und fünf Gulden zu Leükhauff . . . . Des zu warem Urkhundt haben wir . . . um sein Insigl gepetten den edlen und vesten Joben von Perwang zu Vogach, fürstlicher Landt und Stattrichter zu Landsperg. Zeugen: Hanns Schwerdt von Pergen und Jacob Prosel, Schmidt zu Undermülhausen. Geschechen den dreyzechennten Tag Monats Januarij 1578 Jar.

26.

1578, 20. August.

Ich Wolffgang Haymeran von Schmichen zum Wasen bekenne rc. . . . das ich alle meine noch unverkhauffte und ungefreidte Lehenstuckh, welliche von mir, meinem Stamen und Namen derer von Schmiechen zu Lehen rüeren und geen . . . im Lanndtgericht Landtsperg, Aichach und im Lanndt zu Schwaben, alls zue Bidingen, Pernpach, Burggaw, Puechenperg, im Gern zu Lenngen-

waung, Büchel, in Segg, Wössteudorf, Bernpeürn, Frangkhenhoven, Aufkhürchen und zu Oberzell . . . . zu khauffen geben habe dem edlen und vesten Ruepprechten von Stotzing zum Altensperg . . . . umb dreyhundert und fünffzigk Gulden. Geben und geschechen den zwainzigisten Tag Monats Augusti, alls man von Cristi Gepurtt zellt 1570 und acht Jar.

27.

1579, 9. Dezember.

Von Gottes Genaden Wir Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein ꝛc. bekhennen, das wir unsern lieben getrewen Caroln Wolf Rechlingern zu Windach . . . . das Burckstall und Dorff zu Windach, deßgleichen die Mül zu Spettingen, am Lenbach oberhalb Erpfftingen gelegen, sambt dem Mülschlag und zway Tail Zechents aus dreyen Höfen zu Seestal, so hievor von unserm freundlichen lieben Herrn und Vattern, Herzog Albrecht in Bayern seeliger Gedechtnus zu Lehen ganngen . . . . zu Lehen verlihen haben . . . . .

Des zu Urkhundt haben wir disen Brief mit aigen Hannden underschriben und mit unserm anhangendem Secrete verferttigt. Geben in unserer Statt München den neündten Tag Monats Decembris anno der wenigern Zahl im Neunundsibenzigisten.

Gezeichnet: Wilhelm.

28.

1580, 25. August.

Von Gottes Genaden Wir Wilhelm Pfalzgrave bey Rhein ꝛc. bekhennen mit dem offen Brief, das wir unsern Lehenmännern und lieben getreuen Joachimen und Philipen den Remern zu Allmanding und Elmansweiler, Gebrüedern, auf ir underthenig Ersuechen und Pitten vergunnt und bewilliget haben . . . das sie den Hof und Guet Emingen, so von uns und unserm Fürstenthumb Bayrn zu Lehen rürt und geet, irer Gelegenhait nach verkhauffen mügen, doch uns, auch dem Innhaber Greiffenberg und menigelich an dero Rechten und Gerechtigkhaiten allerdings unvergriffen. Treulich on Geverde. Deß zu Urkhundt haben wir unser Secrete hieran heungen lassen. Geben in unserer Statt München den 25 Augusti 1580. Jar.

29.

1584, 22. Februar.

Ich Sigmundt Dögenhart von Jettlstetten und ich Chattarina bekhennen .... daß wir zu khauffen geben haben ... dem edlen und vössten Herrn Wolf Charolen Rechlinger zue Winden .... unsere zway Tagwerch Puechhollz, daß Semelbuech genaunth, gelegen bey Eresing ... umb 50 Gulden ..... Das Insigl erbötten von dem edlen Jheremiasen Lauginger, fürstlichen Rath, Lanndt und Stattrichter zu Lanndtsperg, dessen sind Zeugen die erbaren Besstl Ehemann von Kaltenberg und Hans Endriß von Jetlstetten. Geschehen den 22 Februarj nach Christi Geburtt zöllend im 1584 isten Jare.

30.

1585, 7. Januar.

Ich Hanns Mänsiel, Bürger und des innderen Raths zue Laundtsperg, Wittiber, bekhenne .... daß ich zu khauffen geben hab .... dem edlen Wolff Carlen Rechlinger zu Wündach zechen Tagwerch Holtzmarch, der Semelpuech genannt, gelegen zue Rambsach .... umb 215 Gulden und dreii Gulden Leykhauff ..... Um das Insigl gepetten der edle und veste Jheremias Lauginger, fürstl. Rath Lanndt und Stattrichter zu Lanndtsperg. Siglzeugen Georg Bawhof, Burger, und Veyth Mayr, Balbierer und auch Burger zu Lanndtsperg. Geschechen den 7. Januarj im 1585 isten Jare.

31.

1590, 8. Juni.

Zu wissen und khundt gethan ... das entzwischen den fürnemen und erbarn Abrahamen und Philipen den Hillepranuten, Gebrüedern, beeden Burgern zu Lanndsperg in Beysein deß edlen Hannsen Khöpls fr. Bay. Rats und Casstners, auch der ersamen Ludwigen Pitterlins, deß innern und Simon Hilleprandts deß eißeren Rats, aller allhie .... ein freundliche und brüederliche Vertaillung yber das schöne herrliche Guet und Ainödin, gelegen negst bei Tettenschwang, Laudtsperger Landgerichts, genannt Ödenhausen fürybergangen, welliches auf Absterben weilund deß ersamen Joachimen Hilleprannts seliger, auch gewester Mitrathsfreündt alhie, an obbeschribne beede Söhn erblich zuegethailt. Um das Insigl

wurde gepetten der ernveste, umsichtige und weise Herr Peter Unfried, der Zeit Burgermaister im Ampt zu Lanndtsperg. Der Siglbittung sein Gezeugen Haunsen Herele, Eysencramer, und Rueppresht Pichler, beede Burger alhie. Geschehen den 8. Junij im 1590 isten Jare.

32.

1590, 15. Dezember.

Ich Abraham Hiltepranndt, fürstlicher Aufschlags-Gegenschreiber und Burger zue Lanndtsperg und ich Anna Wagnerin bekhennen beede, . . . das wir . . zu khauffen geben haben dem ehrnvöstten und fürnemen Jodoco Rebstain, Umbgellt und Gerichtsschreibern zu Weilhaimb, auch Hofmarchsrichtern zu Pollingen, und Appollonia Hiltprenndtin, seiner eelichen Haußfrawen, unserm Schwagern . . . . . . hernachbenanten unsern frey aignen Hof und Ainöden, zu Edenhausen genannth, so an mich . . . erblich gefallen . . umb 2040 Gulden, ainund dreyßig Gulden Leykhauff. Um das Insigl wurde gepetten der edle Iheremias Launginger, fürstl. Rath, Lanndt und Stattrichter zu Lanndtsperg. Zeugen unsers gebetts umb das Insigl: Adam Khyrmayr und Peter Strelmayr, Lederer, beede Burger zu Lanndtsperg. Geschehen den 15. Decembriss im 1590 isten Jare.

33.

1594, 18. November.

Von Gottes Genaden Wir Wilhelm Pfalzgrave bei Rhein rc. bekhennen mit dem offen Brief, das wir unserm Lehenmann und lieben getreuen Carln Rehling zu Windach . . . den Hof und Ainöden genant der Riethof mit seinen zuegehern, so von uns und unserm Fürstenthumb Bayern zu Lehen rüert und geet und ime solcher angeregter Hof von den andern seinen Geschwistergethen, alls Wolfen, Catharina, Bonaventura Bodeckhers, und Regina, Endriß im Hof ehelichen Hausfrauen, in irer aller brüeder und schwesterlicher Abtaillung allein zuertailt worden ist, zu rechtem Manns und Weibs Lehen verlihen haben . . . . Deß zu Urkhundt haben wir uns mit aigner Haundt undterschrieben . . . .

Geben in unserer Statt München den 18. Tag Novembris 1594 isten Jare.

Gezeichnet: Wilhelm.

34.

1594, 10. Dezember.

Wir Ferdinand von Gottes Genaden Ertzhertzog zu Oesterreich rc. bekhennen . . wiewohl ain Sedel, ain Hauß und Weyer zu Eresing, ain Hueb und drey Tagwerch Angers, ailff Hoffstettn, item aus sechs Güettern zway Thail Zehendts und darzue das Gericht und die Ehehafft mit Zöllen und Tafernen, item zwo Hueben und der Kirchensatz zu Eresingen als ain Österreichisch Lehen durch die von Schmichen und Vogt von Oberfindingen von unsern Vordern, Erzherzogen unsers Hauß Österreichs, zu Lehen inngehabt und empfangen, wie dann allererst jüngstlich unser getrewer lieber Wilhelm Vogt zu Oberfindingen für sich selbst und als Lehentrager seiner Gebrüeder Hannsen Sebastian und Christoffen der Vögt zu Oberfindingen solche Lehenstuck den 16. Augustj verschines vierundachtzigisten Jars bey uns zu Lehen gesuecht und empfangen, so hat uns doch unser Rath, geheimer Secretari, auch Ambtman zu Bregenz und Hohenegg, Friedrich Schrenkh von Notzing . . . . gehorsamst zu erkhennen geben . . . daß wir als Lehenßherr ime, seinen Brüedern und iren erben vorangezaigte Lehen mit allen Zuegehör frey aignen und uns der Lehenschafft daran gänzlich begeben wollten. Das haben wir gethan und ermelten Schrenkhen . . . . ihr Anlangen genedigklich bewilliget . . . . . .

Geben in unserer Statt Ynnsprugg den zehenden Tag des Monats Decembris im 1594isten Jare.

Gezeichnet: Ferdinand.

35.

1594, 24. Dezember.

Wir mit Namen Jacob, der fürstl. Durchleuchtigkhait Ertzhertzog Ferdinanden zu Oesterreich rc. Rath und Secretari, und Carl Alexander, bayr. Pfleger zu Eggmül, die Schrenkhen von Nozing, Gebrüeder, bekhennen rc., obwohl der edlvest Friedrich Schrenkh von Nozing, erzherzogl. oesterr. Rath und gehaimer Secretarius und Ambtman der Herrschafften Bregenz und Hohenegg, unser freundlicher lieber Brueder, von den edlen und vesten Herrn Wilhelmen, Hanns Sebastian und Cristoffen den Vögten zu Oberfinningen, Gebrüedern, ir, der Herrn Vogt, Lehenstueck in der Hof-

markh Ersingen .... so von dem hochlobelichsten Hauß Oesterreich zu Lehen rüert ... nit allain für sich selbst, sonndern auch uns baide Gebrüeder und unsere Erben erkhaufft .... das doch wir baide Gebrüeder Jacob und Carl Alexander die Schrenkhen für uns und unsere Erben uns solches Lehens und Aigens Ersingen mit allen Zuegehörungen ... allweil er besagter unser Brüeder Friederich Schrenkh mit seinem aigenen Geld one unsere Darlag erkhaufft und bezahlt, genzlichen und allerdings begeben und entschlagen ....

Geschehen den 24. Tag Monats Decembris im 1594 isten Jare. —

(Folgen die Unterschriften.)

36.

1594, 29 Dezember.

Wir Wilhalm, Hans Sebastian und Christoff die Vogt von Finningen und Ersingen, Gebrüeder, bekennen ... das wir ann unserer geweßten Hofmarkh Ersingen xc ..... zu khauffen geben haben den edlen und vessten Friederichen Schrenkhen von Notzing zu Anngerburg, fr. Durchl. Rath, gehaimen Secretari und Ambtmann der Herrschafft Bregenz und Hohenegg, auch Jacoben Schrenkhen, ir fr. Dr. Rath, und Carl Alexander Schrenkhen fürstl. bayr. Pfleger zu Eggmühl, Gebrüedern .. umb das ihenig, das uns vernüegt und wir von ihrer, der Kauffer, zu unseren sicheren Handen und Gwalt würklich empfangen und eingenommen haben. Darumben wir sy auch und ire Erben ... lossprechen ... wir dann auch solche Lehenstuck bei hechstgedachtem Lehensherren ordenlicher Weiß auffgesandt ...

Der geben ist den 29. Tag Monats Decembris ... Im 1594 isten Jare.

(Folgen die Unterschriften.)

37.

1595, 2. Januar.

Ich Friedrich Schrenkh von Notzing xc., Rath, gehaimer Secretarj und Ambtman der Herrschafften Bregenz und Hohenegg, bekhenne ..... das ich angeregte und in specie benannte Stuckh

(in Eresing), so hievor von dem hochlöblichen Hauß Oesterreich Lehen gewesen, aber durch mich frey gemacht worden . . . . gegen ainer Summa Gelts, darmit ich wohl contentiert, befridigt und habhafft bin, durch ordentliche Kauffsmittl würcklichen übergeben, cedier und übergib auch dem edlen und vesten Herrn Carln Rehlinger von Windach solche Stuckh sammt allen Rechten ꝛc.

Beschechen den andern Tag Januarij im 1595isten Jare.

Schrenkh von Notzing.

38.

1596, 12. November.

Ich Carl Rehlinger, Burger in Augspurg, bekhenn offentlich, das ich meine baide Schlösser und adenliche Hofmarchen Windach und Irsingen in Obern Bayrn sambt dem Riedthof nechst dabey, auch aller Varnuß . . . sammt allen Zuegehörungen zu khauffen gegeben habe . . . . dem ehrnvesten und fürnemen Herrn Franz Fillen, Burgern und Handelsman zue München . . . . umb 37000 Gulden Rheinisch . . . . .

Geben und geschechen in der Statt Augspurg am Afftermontag nach St. Martins Tag den zwelfften Novembris im 1596. Jare.

39.

1596, 18. Dezember.

Von Gottes Genaden Wir Wilhelm Pfalzgrave bey Rhein ꝛc. bekhennen mit disem offen Brief, das wir unserm Burger zu München und lieben getreuen Franzen Fillen das Burckstall und Dorff zu Windach mit aller ihrer Zuegehörung . . . . . genedigst verlihen haben . . . . .

Geben in unserer Statt München den 18. Tag des Monats Decembris 1596isten Jare.

Gezeichnet: Wilhelm.

40.

1598, 9. Februar.

Von Gottes Genaden Wir Maximilian Pfalzgrave bei Rhein ꝛc. bekhennen als ainiger regierender Fürst . . . . das wir unserm Burger zu München und lieben getreuen Franzen Fülln aus sonderbaren Gnaden und gegen Erlegung einer benannten Summa Gellts

das Burckstall und Dorff zu Windach und dann den Hof und Ainöden der Riethof genannt, so bisher von uns und unserm Fürstenthumb Bayrn zu Lehen geganngen . . . . . solcher Lehenschafft ganz und gar begeben und befreyt haben. Begeben, freyen und aignen ime Fülln beriertS Burckhstall und Dorf Windach sambt dem Riethof (welcher inkhonfftig auch mit der Jurisdiction und Nidergerichtbarkeit disem Guet Windach allerding incorporiert und einverleibt sein soll) auch hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs. . . . . Geben in unser Statt München den 9. Monatstag Februarj 1598 Jare.

Gezeichnet: Maximilian.

Berichtigung zum XXXV. Bande des Oberbayerischen Archives.

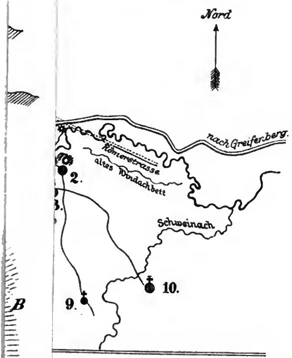
Von betheiligter Seite wurde ersucht, an dieser Stelle berichtigend zu erklären, daß es bei Beschreibung der Medaille 163. Fig. 24 im XXXV. Bande des Oberbayerischen Archives auf Seite 42 statt „Wurde nur für Ausschußmitglieder geprägt“ heißen sollte:

Jedes am 11. November 1865 der Münchener Bürger-Sänger-Zunft angehörig gewesene Mitglied erhielt diese Erinnerungs-Medaille in Bronze.

Nur neun Sänger, welche zugleich Gründer der Gesellschaft waren, erhielten die Medaille in Silber, an deren 4 Millimeter breitem Bande der Name des jeweiligen Jubilars sich eingravirt fand.

IV.

an für Windach.



ıter - Windach.
tter-Windach mit Burgstall.
erwindach, südlich Schanze ?
rgleiten Castell mit Römerstrasse.
lrichsbrunnen.
esing.
ırg; links davon Strassensegment.
hanze bei Unterfinning.
inebach.
henwang.

zer.

Oberbayerisches Archiv

für

vaterländische Geschichte.

Herausgegeben

von dem

Historischen Vereine von Oberbayern.

Siebenundvierzigster Band.

München, 1891—1892.
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Inhalt.

I.

Vom Tode und Begräbniß Herzogs Ludwig VII. (des Bärtigen) von Bayern-Ingolstadt, dann von seinem Epitaph in der ehemaligen Kloster-Kirche zu Raitenhaslach und von dem früher dort vorhanden gewesenen Wittelsbachischen Gesammt-Grabmale.

Von
Dr. Christian Haeutle,
k. Reichsarchivrath.

Ueber des Fürsten Ableben sagt sein Biograph, Ritter K. H. von Lang: „Tags darauf (1. Mai 1447), am frühen Morgen, ließ man sie (die Deputirten der Ingolstädter Landschaft in das Schloß zu Burghausen) ein und zeigte ihnen den unglücklichen Greiß tod auf seinem Lager liegend, wie er eine Stunde nach Mitternacht unter Beistand und Absolution des Kaplans Andreas von Burghaußen verschieden sey rc."*)

Nachdem Lang verschiedenen Zweifeln und irrigen Angaben gegenüber als die allein richtige Todeszeit des Herzogs die Nacht vom 1. zum 2. Mai erklärt,**) fährt er bald darnach etwas boshaft

*) Geschichte des Bayrischen Herzogs Ludwig des Bärtigen zu Ingolstadt. Nürnberg 1821. S. 308. Im großen Ganzen pflichtet dieser Annahme auch Dr. Sigm. Riezler bei, der im 3. Bande s. Geschichte Baierns S. 348 bemerkt: Da des Sterbenden letzte Worte waren: „Barmherziger Gott, erbarme dich meiner!" hatte sein Beichtvater, der Kooperator Andreas von Burghausen sich für berechtigt gehalten ihn von den kirchlichen Zensuren loszusprechen.

Wir werden auf die Sache noch ausführlicher zurückkommen.

**) A. a. O. S. 309. Dieses Sterbe-Datum ist, von dem noch vorhandenen Briefe Herzogs Heinrich an Herzog Albrecht vom 6. Mai 1447 abgesehen, auch in Joannis Vetteri „Fasti Consulares Landishutani"" bei Oefele (Script. Rer. Boic. II 764) enthalten: „Item des Jars (1447) an dem

fort: „So fromm war Herzog Heinrich gleichwohl, daß er der Priesterschaft diese Opfer für des alten Vetters, vielleicht auch für seine Sünden, alsbald am 3. Mai vor dem Salzburgischen Kommissär M. Hans Hesse in hinlänglicher Verbürgung sicherte, und so wurde denn der ausgelößte Leichnam, unter einer glanzlosen Begleitung, in eine stille Klostergruft von Raitenhaslach versenkt."*)

Anders berichten über dieses Ereigniß H. Zschokke, K. Mannert und A. Buchner, indem sie namentlich auf Johann Ebran von Wildenberg und den ungenannten bayerischen Chronisten bei v. Freyberg**) gestützt, ziemlich übereinstimmend erzählen, Herzog Ludwig sei ohne Beichte und Buße, bez. ohne den Empfang der Sterb-Sakramente gestorben und, weil noch im Kirchenbanne, in aller Stille im nahen Kloster Raitenhaslach begraben worden.

Da ich mich von jeher für den unglücklichen Fürsten lebhaftest interessirte, was ich dadurch zu beweisen vermag, daß ich in der Monats-Versammlung unseres Vereines vom 2. Mai 1868 einen längeren Vortrag über Herzog Ludwig hielt,***) dann in den Bänden 28 und 32 des Vereins-Archives umfangreiche archivalische Beiträge zu dessen Geschichte veröffentlichte,†) so möge es mir auf Grund neuerdings im Reichsarchive dahier angestellter Forsch-

---

ersten Tag des Maij, das was an s. Philippen und s. Jacobs Tag und was an einem Montag des Nachts, nach Mitternacht um die erste Hor am Erchtag starb" u. s. w. Vergl. im Bande XV. der Chroniken der deutschen Städte S. 247 ff. (hier S. 294) den neuen Abdruck dieser Chronik von Dr. K. Th. Heigel.

*) A. a. O. S. 310.

**) Sammlung historischer Schriften und Urkunden von M Frhr. v. Freyberg I. 140. Wir wissen nun (vergl. die Aufsätze Carl Theodor Heigels über „Veit Arnpeck, ein Vorläufer Aventins" in den Nummern 36 und 37, 38, 39 und 41 des Morgenblatts zur bayer. Zeitung des Jahres 1865 und Dr. Sigm. Riezlers Artikel über Veit Arnpeck im Bande I der allg. Deutschen Biographie vom Jahre 1875 S. 596 f.) daß der „Ungenannte" Niemand Anderer, als eben Veit Arnpeck ist. Vergl. auch Sigm. Riezlers Geschichte von Baiern Band III S. 896 ff.

***) Vergl. den 31. Jahres-Bericht S. 35.

†) Im Bande 28 S. 197 ff. und im Bande 32 S. 13 ff. Der zweiten Serie meiner archivalischen Beiträge ist ein Anhang von noch ungedruckten Regesten S. 52 ff. beigegeben.

ungen und dabei auch aufgefundener einschlägiger Urkunden, deren Existenz übrigens Herrn von Lang nicht unbekannt geblieben zu sein scheint, gestattet werden, noch einmal auf Herzog Ludwig hier zurückzukommen. Diese Dokumente werfen in das bisherige Dunkel der letzten Lebensstunden des Fürsten und in Alles, was unmittelbar darauf folgte, ein helles Licht, beleuchten auch den Charakter Herzogs Heinrich in eigenthümlicher, wenn schon nicht neuer Weise, und stellen dabei das schlaue Verhalten der Kirche klar, die sich vor Allem bemühte, ihren oder, was gleich viel, den Vortheil der betheiligten Klöster in vorderster Linie entsprechend zu sichern.

Die erste unserer drei Urkunden ist eine notarielle Verpflichtung Herzogs Heinrich vom 3. Mai 1447, allen von seinem sel. Vetter Herzog Ludwig geschädigten Klöstern zu dem Behufe Schadensersatz zu geloben, daß der Todte aus dem Kirchenbanne „gelassen würde."

Ein hiezu speziell erbetener erzbischöflich Salzburgischer Kommissär, der schon obengenannte Meister Hanns Hesse, sowie ein öffentlicher Notar, Leonhart Dietersdorffer, waren bereits zur Hand, und Ersterer sowohl, als Herzogs Ludwig Beichtvater, ein Hilfs-Geistlicher der Pfarrkirche von Burghausen Namens Andreas, hatten sich noch rechtzeitig bereit erklärt, den Fürsten zu entbannen und von seinen Sünden zu absolviren, wenn Herzog Heinrich sich zuvor in bindender Weise anheischig gemacht hätte, alle Klöster vollständig zu befriedigen, welche seit längerer oder kürzerer Zeit noch irgendwelche Forderungen an Herzog Ludwig geltend zu machen hätten „darumb er in pann kömen ist" Als diese Klöster finden sich genannt: Fürstenfeld, Scheyern, Altomünster, Indersdorf, Geisenfeld und das Klarissinen-Kloster am Anger in München.*)

*) Mit diesen Klöstern (bis auf Altomünster, das auf Ingolstädtischem Gebiete lag, gehörten sie zu Bayern-München) zu unterhandeln in finem et effectum ut ipsi (abbates etc.) consentiant in absolutionem ducis (Ludwici) a sententiis excommunicationis et aliarum censurarum, besaßen Herzog Heinrich, der Propst Johann und der gleichnamige Kanonikus von St. Gumbert in Ansbach, ersterer als Kommissär des Basler-Concils, schon seit dem 2. Oktober 1446 ausreichende Vollmacht des gefangenen Herzogs (Orig. im Reichsarchiv),

Der Selige hatte ihnen mancherlei Beschwerung an ihren Gütern gethan.

Das Gelöbniß, diesen Klöstern „ganze und genugsame Wiederkehrung zu thun" und eventuell sich im Nicht-Einigungs-Falle hierüber dem Ausspruche des Erzbischofs Friedrich von Salzburg zu unterwerfen, wurde für Herzog Heinrich im Vorneherein formulirt, aber dabei, so vorsichtig ging der Salzburgische Kommissär zu Werke, auch jener Klöster noch gedacht, denen der verstorbene Fürst bloß Güter entzogen oder davon irgendwelche Gilten eigenmächtig erhoben hatte, „darumb er nit in gefellten verkündten pann, sunder allain villeicht von rechtens wegen geuallen ist."

Diese zweite Serie von Klöstern, wozu Raitenhaslach, Baumburg, Seeon, Herren- und Frauen-Chiemsee, dann Seligenthal und Altenhohenau gehörten,*) versprach Herzog Heinrich wieder in den Besitz dieser Güter und Gilten zu setzen, „wann er dann sölher herschafft darinn solche guter gelegen sein, gewaltig werde."**)

Leicht ersieht man aus diesem Beisatze, sowie aus einem ähnlichen, der kurz vorausgeht, Herzog Heinrich thue nämlich das Alles „als ein nächstgesypter vnd rechter erb," daß der ganze Vorgang, im Grunde genommen, keinen andern Zweck hatte, als sich den Gesammt-Rücklaß seines Vetters an Landen und Leuten gewissermaßen auch von der Kirche sicher stellen zu lassen, welche ja bei diesem Geschäfte direkt betheiligt war und solchergestalt ein greifbares Interesse daran hatte, daß Niemand Anderer in die Erbschaft des Ingolstädters eintrete, als Herzog Heinrich von Landshut.

Daß es sich also dabei nicht zunächst um das Seelenheil des Verstorbenen handelte, wird unnöthig sein, weiter auszuführen. Jedenfalls aber eben soviel, als an Diesem, lag Herzog

so daß man sich verwundert fragen muß, warum davon nicht früher Gebrauch gemacht wurde?

*) Diese Klöster lagen wie Seeon, Herren- und Frauen-Chiemsee, dann Altenhohenau, auf Ingolstädtischem Territorium, die übrigen hingegen in Herzogs Heinrich Land; aber überall zerstreut, meist jedoch im Gebiete des verstorbenen Fürsten selbst lagen dann deren verschiedene Güter, um die es sich hier handelte.

Heinrich an der alleinigen Erbfolge in die Ingolstädtischen Lande und richtete sich die Spitze seiner desfallsigen Vorkehrungen ganz vorzugsweise nach München, dessen Herzog Albrecht II. (III.) nicht minder erblustig war, denn Heinrich der Reiche selbst.

Und nur von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich des Letztern Rücksichtslosigkeit gegen seinen Münchener Vetter erklären, welchen er von dem Ableben Ludwigs erst dann in Kenntniß zu setzen gedachte, nachdem seinerseits bereits Alles gethan war, um sich gegen Albrecht's Ansprüche möglichst sicher zu stellen.

Aber auch der Letztere hatte seine Leute zur Hand und sobald er durch diese vom Tode des Ingolstädter Vetters Kunde erhalten, schrieb er an Heinrich unter dem dritten Mai aus München: vns ist angelangt, wie der Hochgeborn furste vnnser lieber vetter*) Herczog Ludwig von Bairn Graf zue Mortani etc. mit tode vergangen solle sein, der sele der almachtig got genedig vnd barmhertzig sein wolle, wann wir aber das für ain ganncze aigenschafft noch nit wissen vnd ob dem also ist, das vns getrewlich laid wäre rc.**)

Es läßt sich kaum bezweifeln, daß Herzog Albrecht dieses wichtige Schreiben noch am gleichen Tage durch einen Eilboten nach Burghausen absendete und daß es noch im Verlaufe des nächsten Tages (4. Mai) den Ort seiner Bestimmung wirklich erreichte. Und an eben dem nämlichen Tage war Herzog Heinrich

*) Das Verwandtschafts-Verhältniß zwischen Ludwig von Ingolstadt und Heinrich von Landshut einer- dann Albrecht von München andererseits war folgendes:

	Stephan II.	
Stephan III.	Friedrich.	Johann II.
Ludwig VII. † 1. Mai 1447.	Heinrich der Reiche.	Ernst.
		Albrecht II. (III.)

Herzog Heinrich war somit dem Erblasser um einen Grad näher verwandt, als Herzog Albrecht.

**) Orig. im allgem. Reichsarchiv. Vergl. die ähnlich lautenden Schreiben Herzogs Albrecht gleichen Datums an die Ingolstädtische Landschaft und an die Städte Wasserburg, Kufstein, Rattenberg u. s. w. in Krenner's baier. Landtags-Handlungen von 1429–1513 Bd. 3 S. 240 ff. Herzogs Albrecht obiger Brief an Herzog Heinrich steht daselbst S. 242 f.

inzwischen mit seinen Vorarbeiten zur Besitznahme des Ingolstädtischen Erbes glücklich zu Ende gekommen.

Dies führt uns von selbst auf die am gleichen Tage noch gefertigte zweite Urkunde, eine an den Abt Georg von Raitenhaslach von Meister Johann Hesse gerichtete feierliche Erklärung über die letzten Lebens-Momente Herzogs Ludwig vom 4. Mai 1447, welche Erklärung zunächst den Hauptzweck hatte, dem Verstorbenen im dortigen Kloster ein kirchliches Begräbniß zu verschaffen: etc. ipsum Ludwicum absolvimus.... in finem, ut corpus suum ecclesiasticae sepulturae tradi possit.

Meister Hesse berichtet, wie Herzog Ludwig, ohne vom apostolischen Stuhle entbannt zu sein, durch das Herannahen des Todes überrascht worden sei. Nun habe man ihm von durchaus glaubwürdiger Seite versichert und habe namentlich der Hilfspriester Andreas an der Burghauser Pfarrkirche, welcher dem Fürsten die Beichte abgenommen, ihn überzeugt, daß Letzterer mit sichtbaren Zeichen der Reue von hinnen geschieden.

Der Fürst, heißt es hier weiter, hätte seine Beichte mit den Worten: Ego do me reum peccatorem begonnen und diese Worte mehrmals wiederholt und als ihn hierauf die Todesschmerzen überraschten, brachte Derselbe nichts weiter mehr hervor, als den von tiefer Zerknirschung zeigenden Ausruf: Misericors Deus, miserere mei! worauf Priester Andreas den Herzog Angesichts seiner Reue, die sich durch Geberden und Worte kundgab, im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit von allen seinen Sünden und zugleich von der Exkommunikation lossprach, bez absolvirte.

Solches habe dann auch er (Meister Hesse) gethan, nachdem Herzog Heinrich als der nächste Intestat-Erbe sich zuvor im Beisein des Notars L. Dietersdorffer auf genügende Weise verbindlich gemacht, allen von dem Dahingeschiedenen geschädigten Klöstern vollen Schadensersatz zu gewähren.

Selbstverständlich war Meisters Hesse Absolution nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß der apostolische Stuhl sie hinterher anerkenne und gutheiße: sub spe ratihabitionis sedis apostolicae desuper obtinendae.

Unter dieser Voraussetzung konnte nun der selige Herzog

Ludwig nicht blos (zu Raitenhaslach) ein kirchliches Begräbniß erhalten, sondern es durften sogar für seine Seele die üblichen gottesdienstlichen Trauerfeierlichkeiten stattfinden: etc. orationes oblationes et exequiae Christi fidelium pro anima sua fieri valeant feliciter et votive.

Eines aber verschweigt uns diese zweite Urkunde*) dennoch: ob der verstorbene Fürst auch zur hl. Kommunion zugelassen worden war.

Bevor wir zur dritten Urkunde übergehen, die uns des Nähern mit den Begräbniß-Feierlichkeiten Herzogs Ludwig bekannt macht, halten wir es für nothwendig, einen bisher ziemlich allgemein angenommenen historischen Irrthum zu berichtigen, als sei Ludwig von Ingolstadt von seinem Landshuter Vetter Heinrich auf dem Burghauser Schlosse in förmlicher Gefangenschaft gehalten worden**) Ja, ein Wandgemälde im bayerischen National-Museum, welches, nebenbei bemerkt, auf uns stets den peinlichsten Eindruck machte,***) geht soweit, den eben verschiedenen Herzog in einem düstern Gewölbe abzubilden, und ihm dabei ein Lager zur Verfügung zu stellen, aus welchem das nackte Stroh hervorsieht!

Das ist geschichtlich unwahr, denn es beruht auf ganz irriger Auffassung der Worte in der bayerischen Chronik eines Ungenannten bei v. Freyberg†): ꝛc. vnd starb in der gefengnuß, wie es ja ebenso im lateinischen Veit Arnpeck heißt: ubi post aliquot

*) Im Regest bereits abgedruckt im Bande 8 des oberbayer. Archivs S. 417 f.

**) Anders allerdings war es dem Herzog Ludwig in Ansbach ergangen, solange er sich in Gewahrsam des Markgrafen Albrecht von Brandenburg befand, denn der in Aventin's deutscher Chronik (Lexer'sche Ausgabe B. II, erste Hälfte S. 578 ff) abgedruckte erste Klagebrief der Ingolstädtischen Landschaft sagt hierüber ausdrücklich; daselbs (in Ansbach) er in elendiglich als in ainem kärcker verstossen, unwirdiglichen als ainen übeltäter unfürstlich gefangen und verschlossen haltet, auch im an speis solchen mangl und abbruch tuet ꝛc.

***) Der Künstler ist unser berühmter Meister Eduard Schwoiser. — Dr. C. von Sprunner sagt in seinem Texte zu den Wandbildern des bayerischen National-Museums ꝛc. S. 77: „Der (Herzog Heinrich) schloß ihn in seinen Thurm zu Burghausen und gab dem armen, leselustigen Mann einen Psalter und eine deutsche Bibel.“ (!)

†) I. 140.

dies in captivitate sine absolutione etc. mortuus est*) und auch Aventin's deutsche Chronik sich ähnlich vernehmen läßt.

Wir stellen demnach die bisherige allgemeine Annahme nicht blos in Abrede, sondern gehen noch weiter, indem wir behaupten: Herzog Ludwig sei zwar Gefangener auf dem Schlosse Burghausen gewesen, aber nur insoferne, als er seiner persönlichen Freiheit beraubt, im Sonstigen aber mit allem fürstlichen Prunk umgeben war, der seiner Geburt und Lebensstellung überhaupt zukam.

Hiefür spricht zuerst ganz entschieden der Umstand, daß Herzog Ludwig, als er in Begleitung der Reiterschaaren seines Vetters Heinrich am 24. August 1446 durch dessen Hauptstadt Landshut kam, von dem Rathe daselbst als fürstlicher Gast empfangen und, altem Herkommen nach, mit einem Eimer österreichischen und zwei Eimern wälschen Weines, dann mit zwei Wannen edler Fische beschenkt wurde.**)

Ohne Herzogs Heinrich als des dortigen Landesherrn vorherige Zustimmung hätte dies gar nicht geschehen können und einem förmlichen Gefangenen gegenüber wäre es sicher auch nicht geschehen.

Von einem eigentlichen Gefängnisse kann dann schon deßhalb keine Rede sein, weil der gefangene Fürst das große Schloß mit seinem nicht eben zahlreichen Hofstaate ganz allein bewohnte, was auch aus der schon erwähnten Urkunde Herzogs Heinrich vom 3. Mai hervorgeht,***) welche gegeben war „ze Burckhawsen in der Stat in vnßerm Haws."

Herzog Heinrich hielt sich also damals gar nicht im Schlosse auf, weil er einmal den fürstlichen Vetter im Gebrauche der demselben zugewiesenen Wohnräume nicht beschränken, und dann auch, weil er sich doch in dessen unmittelbarer Nähe nicht gar zu wohl fühlen mochte.

*) B. Pez Thesaurus etc. Tom. III Pars III p. 390. Vergl. übrigens oben S. 2 Note **).

**) Vergl. Band 15 der Chroniken der deutschen Städte, hier deutsche Raths-Chronik von Landshut S. 292. Der ältere Abdruck derselben befindet sich bei Oefele (Scriptores etc. II, hier 763).

***) Vergl. oben S. 3.

Das Eckhaus aber, das Herzog Heinrich in der Stadt herunten bewohnte, lag gegenüber dem St. Jakobs-Kirchhofe am Markt-Platze und war bereits unterm 18. Juni 1434 von den Gebrüdern Lorenz und Jörg Aheimer zu Hagenau um einen nicht näher angegebenen Kaufpreis an den Fürsten übergegangen.*)

Die gleichfalls schon früher erwähnte**) Vollmacht des gefangenen Herzogs vom 2. Oktober 1446 für seinen Vetter Heinrich trägt ferner folgendes Datum:

Acta sunt hec in Castro Burckhawsen***) in Stuba noua maiorj versus aquam Salsach nuncupatam sita.

Endlich ist uns auch noch die Jahres-Rechnung des herzogl. Küchenmeisters zu Burghausen Kaspar Wärlich erhalten,†) welche alle dessen Einnahmen und Ausgaben „von dem negstuergangen Jar (1446) bis auf hewtigen tag (an vnnser lieben frawn lichtmeßtag) 1447" verbucht, wonach allein für Küche, Keller und Kammer (Herzogs Ludwig) vom Mautner 4025 ℔, 7 Schillinge und 19 Pfge. ausgegeben wurden, eine Summe, welche, da sie auf letztgenannten Fürsten erst seit dem 1. September 1446 (mit welchem seine s. g. Burghauser Gefangenschaft anfing), sich bezog und hier nur bis 1. Februar 1447, also für blos fünf Monate galt, geradezu als höchst bedeutend bezeichnet werden muß.††)

Herzog Heinrich, der allerdings als sehr sparsam bekannt war, hat während der gleichen Zeit auf der Trausnitz für sich gewiß nicht soviel gebraucht.

Von allem Andern aber ganz abgesehen, lag hier noch überdies für Herzog Heinrich denn auch ein unabweisbares Gebot der

---

*) Orig. Perg. Urkunde im allgem. Reichs-Archiv unter Stadt Burghausen.

**) Oben S. 3, Note *).

***) Ludwig bewohnte dieses Schloß seit dem 31. August, bez. 1. Septb. obigen Jahres.

†) Pap. Orig. mit Herzog Heinrichs Secret vom 2. Februar 1447 unter den Urkunden der Stadt Burghausen im Reichsarchiv.

††) Da findet sich Alles verrechnet, was damals in einem fürstlichen Hofhalt benöthigt ward: Weinbeeren, Feigen, Reis, Baumöhl, Käse, Erbsen, Hirse, Zwiebel, Gerste, Wild-Schweine, Schmalz, Stockfische, gebrühte Schweine, Unschlitt und Unschlittkerzen, Hanf, Safran, Ingwer, Zucker, Schmer, Hirsch-Wildprät, Steinbock-Wildprät, Wein, Bier, Wachs, Leinwand u. s. w.

Staatsklugheit, eine förmlich zwingende Nothwendigkeit vor, seinen hohen Gefangenen, zumal derselbe sein naher Blutsverwandter und mit ihm einem der erlauchtesten Fürstenhäuser entstammte, stets in jeder Weise standesgemäß zu behandeln, denn, seit Herzog Ludwig auf Schloß Burghausen gefangen saß, gingen fast unausgesetzt königliche, kurfürstliche und andere Gesandte dort ab und zu, welche mit dem Gefangenen persönlich verkehrten und durch eine nur vorübergehende standesgemäße Behandlung des Fürsten sich eben so wenig hätten täuschen lassen, als Letzterer selbst dies geduldet haben würde, ohne Kaiser und Reich zu seinen Gunsten mit allen erdenklichen Mitteln in Bewegung zu setzen.

So erzählt uns die schon früher erwähnte Landshuter Raths-Chronik,*) daß, als Herzog Ludwig eben auf dem Burghauser Schlosse starb, die Räthe Königs und bez. Kaisers Friedrich III. Gesandte des Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz, sowie der übrigen Kurfürsten und Abgeordnete der Ingolstädtischen Landschaft dortselbst anwesend waren. —

Wir wenden uns nunmehr zur dritten Urkunde, welche uns hier noch eingehender beschäftigen soll. Dieselbe ist datirt vom 22. August 1447, geht aus vom Propst und Archidiakon Caspar des Augustiner Chorherren-Stiftes Baumburg und verkündigt kraft inserirter, durch Herzog Heinrich erwirkter Spezialvollmacht des Papstes Nicolaus V. (dd. Rome apud Sanctumpetrum Quarto Kalend. Julij = 28. Juni 1447)**), daß die Kurie ihn autorisirt habe, die unter Vorbehalt nachheriger päpstlicher Zustimmung erfolgte Absolvirung und kirchliche Beerdigung Herzogs Ludwig nunmehr zu genehmigen, und eben diesen Fürsten nochmals, dann den Herzog Heinrich (vniuersalem ejus heredem) und alle geistlichen und weltlichen Personen, welche an der Absolvirung und Beerdigung Ludwigs Theil nahmen, von allen kirchlichen Strafen, in die sie dadurch von selbst gerathen, nach bezeigter Reue und entsprechender Buße loszusprechen, den (in der Klosterkirche zu Raitenhaslach) beigesetzten Leichnam des Fürsten aber in seiner Grabesruhe zu belassen und insbesondere noch alle geistlichen Per-

*) Bd. XV der Städte-Chroniken S. 294.

**) Als Regest abgedruckt im Bande 8 des oberbayerischen Archivs p. 417.

sonen, welche sich an der Gottesdienst-Feier für den verstorbenen Fürsten „irregulariter" betheiligt, allseitig zu dispensiren.

Es waren zu diesem Behufe vor Propst Caspar und dem zur gehörigen Einleitung des Absolutions-Prozesses beigezogenen Prokurator, Lizentiat Peter Rennß am 14. und 18. August 1447 persönlich im Refektorium zu Raitenhaslach, bez. im Durchgange zur Abtei-Wohnung erschienen: Abt Georg dieses Klosters, Pfarrer Leonhard von Schupfing und Bursarius Hainrich, weiter Prior Walther und die Chorherren Johann Urfarer, Johann Sybenwirt, Pancraz Drächselhaimer, Jacob Pleban von St. Mariaberg, Caspar Koch, Stephan Mangelhart, Adam Friedrich der Schwabe Mönch zu Königsbrunn, Christian Püechl, Andreas Gluen, Johann Haller, Matheus Staudfuchs, Friedrich Veldner und Johann Äntenpeckh; Egidius (Stainer) Pleban von Niederbergkirchen, Augustinus socius suus divinorum, Heinrich, Johann, Johann, Rudbert, Heinrich, Symon und Wilhelm; dann am 22. August gleichen Jahres im Refektorium zu Baumburg: Oswald Tanpüchler und andere Priester, Diakonen, Subdiakonen und „clerici professi" des Klosters Raitenhaslach et nobis exposuerunt, quomodo ipsi et singuli ex ipsis quendam Ludouicum ducem etc tamque juris ignari ad sepulturam ecclesiasticam receperint, officia diuina etiam sollemnizando coram funere ipsius Ludouici celebrauerint, candelas, thuribula ac alia ceremonialia circa funera exerceri consueta exercuerint orationesque pro ipso effuderint etc. timentes se fortassis propterea sententias excommunicationis et alias poenas juris seu hominis incurrisse etc.

Auf die betreffenden inständigen Bitten des Abtes Georg von Raitenhaslach, des Priors, der Chorherren und sonstiger Geistlichen daselbst absolvirte nun Propst Caspar von Baumburg dieselben „coram nobis constitutos et id flexis genibus postulantes in forma ecclesiae consueta" und nahm sie wieder auf in die Einheit der Mutter-Kirche und in die Gemeinschaft der Gläubigen, wie in die Theilnahme an den Sakramenten, wobei die Dignitäre und etliche Kanoniker des Klosters Baumburg, sonstige Priester, angesehene Laien-Personen und die Angehörigen (familiares) des Klosters Raitenhaslach als Zeugen zugegen waren.

Wir entnehmen also dieser **dritten** und **letzten** der hier vorzugsweise in Betracht kommenden Urkunden vom 22. August 1447,*) daß der Begräbniß-Feierlichkeit Herzogs Ludwig in der Klosterkirche zu Raitenhaslach Abt und Prior, dann sämmtliche Chorherren und sonstige Personen geistlichen Standes dieses Klosters persönlich angewohnt haben.**)

Daß auch Herzog Heinrich (wahrscheinlich mit einigen Großen seines Hofes) dabei gewesen, ist oben bereits direkt zugegeben, da er ja wegen dieser Theilnahme gleichfalls der **Absolution** für bedürftig erklärt wurde.

Uebrigens war diese Theilnahme gegenüber seinem Vetter nur eine Pflicht der einfachen Höflichkeit und entsprechender Rücksichtnahme. In der That läßt sich der Herzog gerade um die fragliche Zeit (3.—7. Mai) urkundlich in Burghausen nachweisen,***) von wo er zu Pferd in wenigen Stunden nach dem Kloster zu kommen vermochte.

Die oben†) erwähnte Angabe, daß Ludwigs Beisetzung zu Raitenhaslach in aller Stille erfolgt sei, erweist sich Angesichts unserer dritten Urkunde demnach als unrichtig, denn es heißt darin ausdrücklich: daß der Gottesdienst (officia divina) feierlich vor der Leiche Herzogs Ludwig abgehalten und dabei mit brennenden Lichtern, Rauchfaß, Sterbegebeten und sonstigen Zeremonien Alles beobachtet worden sei, was die Kirche überhaupt bei Beerdigungen zu beobachten pflegt. —

Ich komme endlich zum **Grab-Denkmale** des unglücklichen Fürsten, von welchem, sowie von einem **gemeinschaftlichen Grab-Monumente** für alle in der Klosterkirche zu Raitenhaslach begrabenen Mitglieder des erlauchten Hauses **Wittelsbach** man bis zur Stunde nichts gewußt hat.††)

---

*) Als Regest abgedruckt im Bande 8 des oberbayerischen Archivs pag. 418.

) Im Cod. Bav. 428 (von Abt Robert verbessertes Exemplar der **Tachler'schen Kloster Annalen) fol. 41 heißt es: etc. Abbas Georgius cum Conventu Ludouicum dictum ad Ecclesiasticam sepulturam receperunt.

***) Sammlung der Original Regesten im allg. Reichsarchive.

†) S. 2.

††) Anders verhält sich die Sache, was die Person Herzogs Ludwig allein betrifft, wenn man das im bayer. National-Museum noch vorhandene (in den

In allen ältern bayerischen Geschichtsquellen heißt es von Herzogs Ludwig Beerdigung einfach, daß er in der Klosterkirche zu Raitenhaslach begraben wurde und eine Chronik des Klosters sagt ähnlich: Vnd ist begraben in dem Munster zu Raitenhaslach.

Auch im Sulzbacher Kalender für katholische Christen auf das Jahr 1857 ist in Fortsetzung der Darstellung der „Fürstengrüfte in Bayern" S. 125 von der Fürstengrabstätte in der ehemaligen Kloster- und Pfarr-Kirche zu Raitenhaslach bei Burghausen die Rede. Weiter unten liest man hierselbst:

„In der Mitte der Kirche befindet sich ein 9 Fuß langer und 4½ Fuß breiter (rother) Marmorstein ohne alle Inschrift oder sonstige Embleme. Nach Aussage noch jetzt lebender alter Leute befand sich ehemals über dieser Marmorplatte ein sargähnlicher, auf Füßen ruhender und mit Inschriften versehener zweiter Marmorstein (wahrscheinlich ein Sarkophag) in einer Höhe von beiläufig 4 Fuß. Wohin derselbe gekommen, darüber konnten nähere Aufschlüsse nicht gewonnen werden."

„Der weit verbreiteten Sage gemäß (fährt unser Kalender fort) hielt man dafür, daß die Kirche hier einst eine fürstliche Gruft besessen, zu der man sonst auch vom Kloster aus gelangen konnte. Eine im Monat August 1855 von München dahin abgeordnete Kommission entdeckte zwar ein in die Kirche ausmündendes, bisher unbekanntes Gewölbe und in demselben einiges Gebein; zu einer fürstlichen Gruft hat dasselbe jedoch niemals gedient und es führte dieser angestellte Versuch so wenig als die frühern zu einem gehofften Erfolge."

„Die beiden am Plafond der Kirche angebrachten, von zwei Engeln gehaltenen Gedenktafeln melden uns die Namen der fürstlichen Personen, welche in derselben ruhen."*)

Alterthümern und Kunst-Denkmalen des bayer. Herrscher-Hauses von Frh. C. M. v. Aretin, Lieferung II abgebildete) Modell aus Solenhofer Stein, welches der Herzog von einem unbekannten Künstler zwischen 1430 und 1440 für seine zukünftige Grabstätte bei U. schönen lieben Frau zu Ingolstadt herstellen ließ, ins Auge faßt. Das hiernach herzustellende Grabmal kam aber bekanntlich nicht zu Stande. Vergl. meine Wittelsbachische Genealogie S. 124 Note 5 und B. v. Aretin's Text zum „Relief zum Grabmal Herzog Ludwigs des Gebarteten."

*) Die Klosterkirche zu Raitenhaslach diente namentlich den Herzoginen der Linie Bayern-Landshut längere Zeit zum Erbbegräbnisse. Am Uebersicht-

Und in einer Note ist dann noch beigefügt: Die bayerische geweckelte Kriegsfahne und eine Standarte mit aufstehenden Löwen, welche sich ehemals auch in der Kirche befanden, hat die oben erwähnte Kommission mit sich nach München genommen.

Zunächst ist nun daran fest zu halten, daß Herzog Ludwig der Gebartete von Ingolstadt im Jahre 1447 in der alten Kloster-Kirche von Raitenhaslach beigesetzt wurde, und wenn es nun, wie oben gezeigt, im mehr gedachten Kalender heißt, daß noch dortmals, also 1857 lebende alte Leute — ein Alter von 70 Jahren für sie angenommen, reichte demnach deren Jugendzeit bis etwa 1793 zurück — auf der noch vorhandenen, mitten in der Kirche befindlichen rothen Marmorplatte einen sargähnlichen zweiten Marmorstein gesehen haben wollen, so wäre damit bewiesen, daß das ursprünglich in der alten Kloster-Kirche errichtete fragliche Grabmal auch in die neue (gegen Ende des 17. Jahrhunderts von Abt Wenzel prachtvoll erbaute, noch jetzt bestehende) Kirche übergegangen und vermuthlich erst zur Zeit der Säkularisation verschwunden ist.

Gelänge es also, diesem auf unerklärliche Weise verschwundenen Wittelsbachischen Grab-Monumente wieder auf die Spur zu kommen, so würde selbes sicher nicht ohne lebhafte Genugthuung seitens manches patriotisch fühlenden Bayern-Herzens begrüßt werden.

Und hiezu verhelfen uns nun die handschriftlichen „Annales Raittenhaslacensis Monasterii ex Chartaceo Gazophylacio Eruti a F. Jo. Conr: Tachler.*) Anno 1612 et 1613.“**)

Im Codex Bavaricus 912 findet sich auf Fol. 357/r f. dieser Eintrag:

---

lichsten sind die dort beigesetzten Mitglieder des Hauses Wittelsbach in dem oben allegirten Kalender für katholische Christen für 1857 S. 126 zusammengestellt.

*) Von ihm weiß Niemand Genaueres zu melden. Nur Ant. M. Kobolt sagt in s. bayer. Gelehrten Lexikon p. 678 darüber, daß er ein Cisterzienser Mönch des Klosters Raittenhaslach war und um 1611 obige Annalen geschrieben habe.

**) Codices Bavarici nro. 912 und 913 auf hiesiger kgl. Hof- und Staats-Bibliothek.

Multi Principes Bauarie in maiori nostro templo sepulti sunt sub marmore eleuato cui nihil incisum est.

Noch auf Fol. 357/r ist über dem Eintrage das bayerisch-pfälzische Wappen*) in Farben ausgeführt.

Dies deutet also ganz zweifellos auf ein marmornes Hochgrab in der Kloster-Kirche hin, das aber keine Aufschrift hatte.

Auf Fol. 358 folgen dann die kolorirten Abbildungen von zwei bayerischen Fahnen, über welchen zu lesen:

Supra sepulchrum dependent duo ista uexilla sublimè.

Und unter den zwei schon oben erwähnten Fahnen, bez. zu deren linker Seite steht: Sepulchrum Ducum Bauariae uideatur folio. 398.

Und in der That findet sich dann auf Fol. 397/r und 398 eine kolorirte Abbildung des „Sepulchrum Ducum Bauariae“ selbst, in welcher wir, vollkommen übereinstimmend mit dem, was hievon bereits oben erwähnt wurde,**) leicht den Sarkophag von rothem Marmor wieder erkennen, der sich ehemals über der noch vorhandenen rothen Marmorplatte erhob.

Die auf der Oberfläche des Hochgrabes an deren vier Ecken angebrachten knieenden Engel halten Leuchter mit Kerzen in der Linken, während ihre Rechte sich gleichsam auf vier Wappenschilde stützt, von denen aber blos drei sich gegen den Beschauer kehren. Es sind darauf die Wappen von Polen, Bayern-Pfalz und Oesterreich angebracht.***)

Damit wäre also ein während des Verlaufs der Zeiten vollständig in Vergessenheit gerathenes Wittelsbachisches Gesammt-Grabmal glücklich wieder aufgefunden, bez. für die Zukunft wenigstens im Bilde uns gewonnen und erhalten.

---

*) In einfacher Schild-Form. Dasselbe bezeichnet gleichsam ein Epitaph für den am 20. Dezember 1396 gestorbenen und hier begrabenen jüngsten Sohn Herzogs Friedrich von Landshut, Namens Johann. Vergl. m. Genealogie S. 112 nro. 6.

**) S. 13 nach Angabe alter, im Jahre 1857 noch lebender Leute.

***) Diese Wappen (vielleicht soll der dem Beschauer abgekehrte Schild das Wappen der Visconti in Mailand oder jenes von Sachsen enthalten) deuten auf Herzogin Hedwig, Gemahlin Georg's des Reichen, eine Jagellonin, auf verschiedene hier begrabene bayerische Prinzen und Prinzessinnen, dann auf Margarethe, Gemahlin Heinrich's des Reichen, eine Habsburgerin, hin.

Unser verehrtes Vereinsmitglied, mein langjähriger hochgeschätzter Freund, Herr geheimer Kanzlei-Rath G. Knuffert im kgl. Kriegs-Ministerium hat von dem historisch so interessanten, in freilich etwas eigenthümlicher Ausführung*) aus dem fraglichen Codex auf uns gekommenen Bilde mit gewohnter Meisterschaft ein vorzüglich gelungenes Konterfait hergestellt und der Ausschuß des Historischen Vereins geneigtest seine Zustimmung ertheilt, daß eine Reproduktion desselben diesem Bande des oberbayerischen Archives als artistische Beilage angefügt werde.**)

Und dies ist noch nicht Alles. Sogar einen sehr deutlichen Wink, nach welcher Seite der (alten) Kirche hin die Wittelsbachische Gruft zu Raitenhaslach, welcher man bisher vergeblich nachgeforscht, hinfort gesucht werden müsse, erhalten wir im mehr erwähnten Codex Bavaricus 912, auf dessen Fol. 398/r Folgendes notirt ist:

Ante aram Sanctae Crucis talis habetur lapis, quo sublevato dicitur patere descensus ad Cadavera Ducum Bauariae sub magno recondita marmore.

Hierauf folgt die gleichfalls kolorirte Abbildung des noch vorhandenen großen viereckigen Marmorblockes.

Angenommen nun, daß die, wie wir schon gehört, Ende des 17. Jahrhunderts um- und bez. neu-gebaute Klosterkirche auf ihrer alten Stelle, wenn auch vergrößert, sich wieder erhob und daß auch die darin befindlich gewesenen Altäre so ziemlich ihre früheren Plätze beibehielten, so wäre mit obigem Satze: ante aram etc. ein nicht zu unterschätzender Fingerzeig geboten, in welcher Richtung mit vielleicht besserem Erfolge, als bisher, die noch immer unbekannte Wittelsbachische Gruft in der Raitenhaslacher Kirche entdeckt werden könnte.

Doch kehren wir zur Begräbnißstätte Herzogs Ludwig VII. (des Bärtigen) zurück, von welcher Codex Bavaricus 913 auf Fol. 453/r sagt:

---

*) Die vier Engel an den Ecken des Marmor Sarkophages sind, wie sie sich uns hier darstellen, jedenfalls spätere Zuthat und ihre Uebermalung gränzt an Geschmacks-Verirrung, dabei immer noch vorausgesetzt, daß sie aus Metall bestanden oder blos Stein-Gebilde waren.

**) Es gilt dies auch von den obigen beiden Fahnen und dem noch näher zu erörternden Epitaph für Herzog Ludwig VII. selbst.

Sepultus est cum alijs de Bauarica stirpe ante aram Sanctae Crucis.

Also wurde auch Herzog Ludwig in der gemeinsamen Wittelsbachischen Fürstengruft vor dem hl. Kreuz-Altare beigesetzt.

Dann fahren die Raitenhaslacher Annalen am schon angeführten Orte fort, wie folgt:

In templi muro (demgemäß wohl an der zunächst liegenden Wand des Gotteshauses) haec leguntur cum sequentibus insignijs: Anno domini 1447. obijt illustrissimus Princeps Ludouicus Senior, Comes Palatinus Rheni Bauariaeque Dux atque Comes Martani.

Sodann folgt auf Fol. 454 eine kolorirte Abbildung auch dieses Epitaphs, welches in einer rothen Marmorplatte von länglichter Viereck-Form besteht,*) worauf, von zwei Engeln gehalten, das bayerisch-pfälzische Wappen zu sehen, von dessen Helmzier (der Löwe auf derselben hat blau-weiß gerantete Flügel) zu beiden Seiten eine goldene Kette aufsteigt, die ein von oben herabschwebender Engel mit seinen Händen ergreift.

Darunter befindet sich die vor erwähnte lateinische Inschrift mit den Schlußworten nach „Comes Martani": hic sepultus.

Es wurde schon oben**) bemerkt, daß Freund G. Knussert auch vom Epitaph Herzogs Ludwig eine getreue Kopie gefertigt, nach welcher die angefügte Zeichnung hergestellt worden ist.

*) Denn kaum läßt sich annehmen, daß das auf rothem Untergrund befindliche Wappen einst direkt auf die Mauerfläche gemalt wurde. Bis 1613, in welchem Jahre J. C. Tachler das Epitaph kolorirt in seine Annalen aufnahm, würden sich die Farben des Epitaphs seit 1447 wohl nicht erhalten haben, es müßte denn von Zeit zu Zeit eine Auffrischung derselben erfolgt sein, was immerhin dahin gestellt bleiben mag.

**) S. 16 Note **).

II.

Einige altbayerische Stadtrechte.

Herausgegeben und erläutert von
Dr. Chr. Haeutle,
kgl. Reichsarchivrath.

Fortsetzung und Schluß.
(Vergl. den ersten Theil dieser Abhandlung im Bande XLV des oberbayerischen Archivs S. 163 ff.)

V. Das Stadtrecht von Neuötting vom 21. Dezember 1321.

Nach einer einfachen Abschrift aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in dem dortigen Stadtarchive.

Schon früher ist daran erinnert worden,*) daß die Stadt-Rechts-Urkunden für Neuötting vom 21. Dezember 1321, dann für Traunstein vom 7. Januar 1375 mit dem Burghauser Stadtrechte vom 21. März 1307, das bereits im ersten Theile dieser Publikation zum Abdrucke gelangt,**) wenn schon verschieden davon in der Anlage und durch theilweise andere Bestimmungen, wie sie eben durch Ort und Gelegenheit veranlaßt waren, eine sehr große sofort in die Augen springende Aehnlichkeit bekunden, so daß man in Letzterem die gemeinsame Grundlage der beiden jüngeren Stadtrechte erkennen muß.

Was nun zunächst die betreffende Urkunde für Neuötting selbst anlangt, so ist sie, wie bereits bemerkt, von den Herzogen Heinrich II., Otto IV. und Heinrich III. von Niederbayern zu Burghausen am 21. Dezember 1321 ausgestellt und (nach einer älteren Abschrift beim allgemeinen Reichsarchive)***) in den Regestis

*) Im Bande XLV des oberbayerischen Archivs S. 174 Note † und S. 176.

**) Am oben angeführten Orte S. 179—187.

***) Vergl. Bd. XLV des oberbayerischen Archivs S. 169 nebst Note ***.

Boicis mit zwei Zeilen summarischer Inhaltsangabe zum Abdruck gebracht.*)

Die unserer jetzigen Veröffentlichung zu Grund gelegte diplomatisch genaue Abschrift entstammt dem Neuöttinger Stadt-Archiv und zwar (vom Schicksal des Originals, das wahrscheinlich längst verloren ist, konnten wir nichts Näheres erfahren, als daß es am 27. April 1717 zum kurfürstlichen Hofrath nach München einbefördert werden mußte und niemals mehr zurückgegeben wurde) einer einfachen Kopie der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.**)

Seinem Umfange nach geht das Neuöttinger Stadtrecht allen andern, welche wir bisher kennen gelernt, weitaus vor und was seinen Inhalt im Allgemeinen betrifft, so wechseln auch hier strafrechtliche Bestimmungen mit solchen polizeilicher Natur, detailirte Anordnungen in gewerblicher Beziehung (so z. B. für Bäcker, Wirthe, Fragner, Aufleger u. s. w., dann für den Getreide-, Holz-, Salz- und Fleisch-Verkauf u. s. w.) mit dem Civil-Rechte angehörigen Sätzen ab, wobei selbst noch Einiges für das Lehen-Recht (die Ersitzungsfrist von s. g. Burglehen) abfällt.

Neu erscheint eine ganze Reihe von Sätzen, die dem Burghauser und Landauer Stadtrechte fremd sind, z. B. der Satz, daß wer für einen Gast bürgt, für denselben auch zahlen soll; daß der Bäcker, welcher zweierlei Brod (zu gleichem Preise) bäckt,

---

*) VI 52 und von hier in Dr. L. v. Rockinger's Einleitung zu Gust. Freih. v. Lerchenfeld's altbaier. landständischen Freibriefen p. CLXVIII Note 413 und in die Wittelsbach'schen Regesten Joh. Friedr. Böhmer's (S. 111) übergegangen. Nach ihrem vollen Inhalte ist die Neuöttinger Stadtrechts-Urkunde vom 21. Dezember 1321, soviel uns bekannt, noch nicht abgedruckt.

**) Die Benützung des 11 Blätter umfassenden Folio-Libells aus dem Neuöttinger Magistrats-Archive wurde mir durch die so anerkennenswerthe Gefälligkeit unseres Vereins-Mandatars für Altötting Herrn Bezirksamtmannes Georg Mayer dortselbst ermöglicht. Ich spreche ihm als meinem sehr verehrten, alten Freunde hiefür, sowie für die zeitweilige Ueberlassung eines ältern Neuöttinger Stadtplanes u. s. w. meinen herzlichsten Dank aus. —

Daß diese Abschrift sprachlich mitunter recht ungenau ist, braucht für Sachkenner nicht besonders betont zu werden.

Strafe zahlen soll: daß kein Bäcker Wein schänken darf, solange er seine Bäckerei treibt, daß man Holz nur auf dem rechten Markt kaufen solle u. s. w. Neu und sonst in keinem der bisher behandelten Stadtrechte enthalten ist insbesondere der Artikel von der Verbindlichkeit der beiden Zoll-Einnehmer (am niedern und obern Thor) zur baulichen und sonstigen Unterhaltung der betreffenden Thor-Gebäude und der dazu gehörigen Wege.

Einen eben solch ausgesprochenen Lokal-Charakter tragen, indem sie zugleich von dem lebhaften Handel Zeugniß geben, der dazumal in Oetting zu Wasser und zu Land getrieben wurde, die Bestimmungen über die Gebühren der Aufleger, wenn sie Wein in die Keller der Stadt einzulagern hatten.

Und weil mit blühenden Handels- bez. Finanz-Verhältnissen in der Regel Reichthum und Luxus Hand in Hand gehen, finden wir in Neuötting auch Verbote für die Wirthe, die Jugend zu Trunk und Spiel und dergleichen zu verleiten, dann zu häufiger Verlobungs- und Hochzeitsmahle.

Der vielen Nachsätze zu namentlich den gewerbspolizeilichen Bestimmungen*) sei hier nur noch kurz gedacht, doch muß ausdrücklich aufmerksam gemacht werden, daß der landesübliche Kardinalsatz über die richterliche Kompetenz des Bizthums (großer Diebstahl, Nothnunft und Todschlag) an zwei verschiedenen Stellen unseres Stadtrechtes in Erinnerung gebracht wird. Der Text des Letzteren lautet aber, wie folgt:

WIR Heinrich, Ott vnnd Heinrich von Gotts genaden Pfallentzgrauen Zw Rhein vnd hertzogen Ze Bayrn etc. Verjechen offenbar an dem brief, Das wür haben gesechen den hanndvësst vnnsern Lieben Vattern vnd Vëttern vnnd annder vnnser Vorfordern über aller der Recht, der sy haben**) gestattet vnnd gegeben vnnserer Statt vnnd vnnsern Burgern

*) Die ganze Anordnung der einzelnen Artikel ist eine seltsam kunterbunte und von irgend einem System hier noch weniger als in andern Stadtrechten die Rede.

**) Ein Sprachforscher wird sofort bemerken, daß es z. B. oben der (statt den) hanndvesst, aller (statt aller) der (statt der) Recht u. s. w. heißen sollte.

ze Otting, Als der hernach von Worth ze Worth geschriben stehet.

Des Ersten wer den anndern wundet ....*) wunden,[1]) Der Pesser dem Richter mit einem Pfundt, Dem Clager sam vill.

Ein Lem wider den Anndern, oder besser es mit fünff Pfunten.[2])

Ein Todtschlag wider den anndern,[3]) die Verich wunden Pesser nach der genanten Rath.[4])

Vmb haimbsuechens dem Richter Zwelf Schilling, Dem Clager sam vill.[5])

Umb den Maullschlag dem Richter ein Pfunt, dem Clager samb vill.[6])

Vmb Schwert oder Messer Zuckhen dem Richter LXII vnnd Gewün des Clagers huld.[7])

Wehr Durch Rechtes Schaiden schwert oder Messer zuckhet,[8]) der bewär das mit seinem Ayd, damit ist er Lödig.[9])

Vmb verpottner Worth Dem Richter ain halb Pfundt, der Statt sam vill, dem Clager sam vill.[10])

Vmb den Deuf, das stehe an dem Richter vnd der burger genaden.[11])

Vmb Verpottner Worth soll khein Burger nicht ver gwissen.[12])

Khein Leipgöb[13]) soll von Khaines Burgers Khünd noch Anwald nit mer werden,[14]) nur als vil er oberhalb der Giertl hab,[15]) oder er besser dem Richter XXX, der Statt XXX dem Schergen II. Vnnd wer geuert hab, der gelt dem Leipgëben.[16]) Wer dem anndern ehe der Zeit sein Khnecht oder Dhiern entfrembt,[17]) der Pësser es dem Richter mit XXX, der Statt XXX.

Welches Khünd hinder Zwölf Jarn ist, des vnzucht soll niemand Pëssern dann Vatter vnd Muetter.[18])

Wer den anndern vberwirfet an seinem Khauff, der Pesser dem Richter XXX, der Statt XXX, Dem Schergen II vnnd Leg Jenem seinen schaden ab.[19])

*) Leerer Raum für „dvrchels (wunden)" im Burghauser Stadtrecht. Vergl. Bd. XLV S. 179.

Wer den anndern Etzet bey der Nacht in seiner Wiss oder in seinem Veld,[20]) Der soll dem Richter ein halbs Pfundt, der Statt sam vill, dem Clager samb vill. Wellch Pëckh Pachet Pollen für Semel, der soll dem Richter XXX, der Statt Samb vill.[21])

Welcher Pëckh in kheiner Nacht Ycht Pachet[22]) an vor Weichnechten XIIII Tag Vnd vor Osstern, Der soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Erlaubet es der Richter, so ist er schuldig der Statt ein Pfunnt.

Wer Zu khlein Pachet, der soll dem Richter XXIIII, der Statt samb vill vnnd wer das überfahrn wierd Jn dem Jar drey stundt,[23]) dem ist Pachen verbotten ein Jar.

Welcher Peckh Zwayerlay Proth Pachet in ein Khauffe, eins Clienner den das annder,[24]) der soll dem Richter XXX, Der Statt XXX, Dem Schergen II.

Es soll auch khein Pëckh, weder Waitz noch Khorn nit mer khauffen, nur das er auf die Tisch Welle Pachen,[25]) oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, Dem Schergen II. Es soll auch kein Pëckh nit Saltz khauffen,[26]) noch Wein schennckhen, er welle sich dann Pachens abthuen, Oder er ist schuldig dem Richter ein halb Pfundt, Der Statt sam Vill, dem Schërgen IIII. Vnnd das doch er mit Niemand khein Geseelschafft hab an schennckhen.[27])

So an den Purchperg icht Pauet,[28]) dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Wer ab dem Graben oder Zaun Oder Perchmaur Yht Prichet,[29]) der ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Wer Ycht Plannckhen hinder sein verleuset,[30]) er thue es dann den Burgern Khundt, Der soll annder hinwider setzen.

Es soll auch Khein Fragner Zwischen Alten Oetting oder der Pruckh[31]) oder Zwischen Eschelbach[32]) icht khauffen, oder er ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Welcher Fragner an dem Marckhttag auf dem Marckht vor Non[33]) icht khauffet, vnntzt das die burger alle ge-

marckhtent,[34]) der soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Es soll auch kheinem Fragner an dem Pfintztag gstatt nindert sein, von Saltz oder von nichte, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.[35]).

Welich Leipgëb das recht Mass auf den Tisch nicht trëgt, der ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.[36])

Wer ainem Leipgeben icht ausstregt an seinen willen, er woll verpfennten (sic!) ist vnd ob er in dem Gericht ist gesessen, der Richter soll dem Leipgöben gelten vonn sein selbers guet.[37]) Es soll auch des Schergen Khnecht das Masss an seiner Gürtl tragen, vnnd soll in dem hauss vnnd vor dem hauss an giessen,[38]) get in das Masss icht ab,[39]) so soll er dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen IIII.

Welcher Leibgeb nach der feuerglockhen[40]) Ycht schencket, an ob er Gest hab,[40½]) die des Nachtes bey Jme wellen beleiben vnnd auch rechte Gëst sein, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Es soll auch niemand khein Khorn noch Waitz auf dem Marckht khauffen, nur auff dem rechten Marckht vnnd auch an dem gestrichnen Masss, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Es soll auch Niemand khein holtz khauffen wan auf dem rechten Marckht Oberhalb der Prot Tisch, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Wer icht Traith ķhauffet, will er es Zehannd verkhauffen, soll er an dem Schaff nemen vier Pfening zewin *) (sic!) von dem Pëckhen oder er ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.[41])

Welch Pöckh khauffes will Pflegen, dem soll Pachen sein Verpotten.

Es soll auch khein Auflëger Saltz noch khorn khauffen noch vorkhauffen, Waun Sackh Saltz oder Khüeffel,[42]) oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

---

*) Soll offenbar heißen: zegwin d. h. zu Gewinn.

Wer Saltz in der Statt fail fieret, der solle es auf der Äehs[43]) selbs Verkhaufen oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Welcher Burger khain füll nimet von Saltz, der soll auch den Zehannt in der scheiben füllen vnnd nicht in dem Peitel, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.[44])

Es soll auch khein burger noch sein hausfraw noch sein khindt gemaines[45]) nicht haben mit den Fragnern oder er ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Es soll auch der Fragner kheinen habern auf dem Marckht khauffen, nur von dës Burgers Cassten oder in dem Gey,[46]) Als offt er das vberfuehr, als offt ist er dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Es soll auch khein Fuerman[47]) kheinen nassen Khauffschatz nicht haben,[48]) noch Saltz, noch Khorn, Wann Sackh Saltz vnnd Khüeffel oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Wenn ein Wagen in die Statt khumbt mit Traid, so soll in den Wagen niemand greiffen, vnntzt der Gast seine Ross zur stallung bringt,[49]) so soll er Jm den Gast den Traid haissen Zaigen vnnd khauf den, so er bessten mig,[50]) oder er gëb dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Es soll der Zwickher[51]) nemen von Zëchen scheiben ein helbling,[52]) von 20. Ain Pfennig. Es sollen die Aufleger nemen von dem wasser[53]) von dem Ossterfass[54]) vier Pfennig in den Obern Kheller, in den nidern Kheller 5,[55]) ab dem Wagen 3.[56])

Es soll khein Aufleger kheinen Wachter haben, den sich selb, in ir dan ehehafft nott,[57]) oder er soll alls offt dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Es soll auch ein Aufleger gehen in der Statt alle Nacht vnnd soll auch für sich wachten vnd des Feuer haitzen hüetten vnnd zünten (sic!) in haitzen,[58]) Ob er das nicht tätt, so soll er dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.

Mann solle alleZeit vber die Peckhen vier burger haben,

die Iren Verkhanff regen.*) (sic!)[59]) Welche Pëckh der Burger ainem Yht vnbillichs mitrëd, der soll dem Richter LX, der Statt LX, dem Schërgen IIII.

Es soll niemand khein fleisch fail haben, nur an dem rechten Marckhttag, oder er ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Es sind auch über die Fleischhackhen vier burger gesëtzt, die Jren Verkhanff regiern als vmb die Pëckhen vnnd Ob sy gegen den burgern Ycht vnbilliches Rëden oder thuen, Jr besser (sic!)[60]) stehe dem Richter LX, der Statt LX, dem Schergen IIII.

Wer den indern TorZoll in hat, der soll den Turn vnnd die Tehr[61]) vnnd die weeg vnnder den Städln[62]) Pëssern dauon vnnd die Zway Tierl vnnd den durchkher[63]) soll man auch bëssern dauon.

Wer eines Purckhlechon sitzet bey nutz vnnd gwehr Jar vnnd mag (sic!)**), mag er das bringen,[64]) alls der Statt recht ist, des soll er geniessen.

Wem ein Pfannt stehet vnnd es Jnnen hat mit nutz vnnd gwehr, was er darauf bestätten mag mit seinem Ayd, darumb solle es Jenner Lesen.[65])

Welich Burger ein Schërgen nicht gehaben mag, der icht verpietten will, so soll im der genannten einer woll verbietten das auf ein recht.[66])

Wer denn Obern Zoll in hat, der soll den Durchkher vnnd das Thor vnnd den weeg dauon machen, vnntzt an den Griess,[67]) das ist der Statt recht.

Wer den anndern Zu einer vnröd vordert oder bringet,[68]) der ist schuldig dem Richter LXII, der Statt LXII, dem Schergen II.

Es soll den anndern niemand behalten, er welle dann von Jm Antwortten.[69]) Wer drey vnzucht in einem Jar thete, das woll vnzucht mag gehaissen, der er schuldig beleibet, dem ist

*) Gleich weiter unten heißt es richtig „Verkhauff regiern". Vergl. Note 59.

**) Offenbarer Schreibfehler für „tag".

das Gericht vnd die Statt verpotten vnntzt an der Burger genadt.[70])

Wer Tuech erZeuget mit Rhinder Haar oder mit anndern haar, der soll dem Richter Zway Pfundt, der Statt ein halbes Pfunt,*) dem Schergen XXIIII Oder man schlecht im die hanndt ab vnnd Tuech Prennen.[71])

Man soll kheinen burger vmb khein fliessent wunden, noch vmb khein ander vnZucht[72]) aus seinem hauss icht entfieren, wann vmb den Todtschlag allain, woll soll er Jm gewissheit heissen thuen auf daz recht,[73]) ob daz ein Richter überfuer, so ist er schuldig der Statt Zway Pfundt.

Es soll auch der Richter vmb vnd vmb in einer Meill verbietten Schennckhen auf dem Gey an allain auf den Tuldten,[74]) erlaubt es der Richter darüber, so ist er schuldig der Statt ein Pfundt.

Es sind auch alle Geykheüffel verbotten in dem Gericht[75]) nur er (sic!)**) in der Statt,[76]) Wer das veberfërth, der soll dem Richter ein halbs Pfundt, der Statt sam vill, Dem Schergen VIII. Erlaubet es der Richter Darüber, so ist er schuldig der Statt ein Pfundt.

Welcher burger sich nottwëhr seines Leibes wëhrt, mag er das bringen,[76½]) was er da thuet, des soll er vnentgolten sein.

Wer den anndern bringt Zu einer Vnzucht, der Puesse Jr baider schuldt.[77])

Wer den genannten ainem vmb der Statt noth icht mitrëdet vnbilliches,[78]) der soll dem Richter ein halb Pfundt, der Statt sam vill, dem Clager samb vill, dem Schergen XII.

Es soll der burger nit mer hingëben in der Wochen, dann XL Scheiben, Der hanssgenoss XX[79]) oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, Dem Schërgen II.

Es soll khein burger nicht Prottes vaill haben, nur auf den Prottischen, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX dem Schërgen II.

---

*) „Ein halbes Pfunt" von späterer Hand eingefügt.

**) Für: nur er, bezw. nur wird wohl richtiger zu lesen sein: unz (vuntz an die Statt).

Es 'soll khein Mann weder Fueder noch hey fail haben, er hab dann ein gedingtes Laden.[80])

Wer auf einen Khauff khumbt, khumbt Yeman zu Jm, dem soll er des mitgünen Zehaben.[81])

Khumbt ein Man geflochen in eines Burgers hauss, will der Burger von Jm Antwortten gegen dem Richter, so soll er nicht verer nach Jm greiffen, Will er nicht vom Jm Antwortten, so soll er in woll aus dem hanss nemen, mag aber im der Burger in der weill hin gehelffen in Zichten, des soll er vngolten*) (sic!) sein, vberfur das**) Richter, so soll er der Statt Zway Pfundt.[82])

Welcher man einen anndern bei seinem Weib begreifft vnbillichen, was er in baidon thuet, des soll er vngolten sein gegen dem Gericht.[83])

Es soll auch***) kheiner vnnserer Vitztumb umb nicht mer rechton noch bessern kheinen burger, dann vmb drey sache, das ist vmb grosser deuf vnd umb notnunfft vnd den Todtschlag.[84])

Das wenn es sich entzint, berueft es der wüerth oder sein Jngesint, so ist er vnschuldig, berueft er sein nicht, so soll er dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schërgen II.[85])

Es soll der Scherg ye über 14 Tag in des Burgers hauss ein vasss mit wasser suechen, find er sein nicht, so soll er dem Schergen XII.[86])

Es sollen über den Wein vier burger sein, die Jnn sëtzen, wie man Jn schennkhen soll.[87])

Jst der Richter den burgern wider Jr Recht, so ist er schuldig der Statt 12 ss. dn.[88])

Vor dem Tierlen vnnd in der Tierlgassen seind alle kheüff verbotten, an wor darin mit hauss sitzet,[88½]) wer das überfert, der ist schuldig dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.[89])

Wer ein fürbott versitzet, der soll dem Richter XII deren vndt nach dem Pfandt XII.[90])

---

*) Statt: vnuergolten.

**) Vor „Richter" wäre zu ergänzen: der.

***) Nachträglich hineincorrigirt.

Wer aiuem burger auf dem Gey Jcht gelten soll, des er Jme an Laugnen stehet, da soll er Jn woll Pfennten an Schergen vnd an Richter.[91])

Man soll khein Purckhlehen von Ackher noch Gartten noch wiss niudert schaffen zu gel (sic!) gerttet.*)[92])

Thet ein Jnman oder ein Burgers Khnecht oder Dhiern ein Teuf, da der burger vnschuldtig an wär vnd das er seiner woll gerichten mag, des soll er Vnentgolten sein.[93])

Wer in der Statt vails Flax (sic!) füret, an welchem Tag das ist, der soll es auf der Äehs verkhauffen oder alles Obs.[94])

Wer vails Proth in der Statt**) füret, der ein gast ist, der soll es auf der Achs verkhauffen.[95])

Es sollen die Fleischhaekhen die Garbschall, die Mitterschall, den fürschlag[96]) mit einander hingeben, des annder soll er alles Zepfenwerten geben,[97]) oder er ist schuldig dem Riehter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Es sind anch alle***) auf Druckhnem Lanndt verbotten.[98])

Hat ein burger in eines Geymans gewald icht guetts, gwint der Riehter hintz dem icht Zesprechen, Was der burger bestatten mag das sein sey, das soll Jm Leedig sein.[99])

Alsam[100]) hat ein Geyman das einem burger ieht Zubehalten geben, gewinet man hintz dem icht Zesprechen, das soll der Geyman nicht entgelten.[101])

Wer den anndern findet in Gartten oder in Wiss oder in Ackher oder an Zaun ze schaden. Welcher . . . .†) des Vnentgolten sein.[102])

Aller burger Wiss vnnd Äckher sollen frid haben durch Zeit Jares, find er darin Yemand Zeschaden, nit wenn er in

*) Herr Univ.-Professor Dr. Konr. Hojman sel. schlägt, wie mir dünkt, mit vollstem Rechte, hier folgende Lesart vor: zu sel gerett. Ich verdanke seinem Scharfsinn überhaupt manche sehr schätzenswerthe Berichtigung.

**) Später hinauscorrigirt.

***) Das Hauptwort fehlt im Text, obwohl für seine Einschaltung bereits ein Zeichen über der Zeile angebracht ist.

†) Das Uebrige fehlt in unserer Abschrift. Aus der Traunsteiner Stadt-Ordnung vom J. 1375 (bei L. Westenrieder pag. XXX) wäre zu ergänzen: welich zucht er in an lät, dez shol er vnenkolten sein.

Pessert, des soll er vngolten sein, Vnnd soll es dem Richter dannoch Pessern mit XXX, der Statt XXX.[103])

Es soll allen hanndtwerchern schenneckhen verpothen sein.[104])

Es sollen die Anfleger von einem Asch Saltz[105]) nit mer nemen, dann Fünff vnd Vierzig Ottinger.[106])

Jn welch hauss, aus der burger wiss oder Gartten oder Ackher oder Zaun icht getragen würd an Jren willen, da soll der Gemain über erlaubet sein.[107])

Wen man den genannten Zesamen Peuth, wer das versitzet, der soll geben XXIIII Zuuerdrinckhen.[108])

Man soll der Judenfleisch vnd Pfinig nindert fail haben, nur vor den Fleisch-Tischen, oder er soll dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen IIII.[109])

Es sollen alle Vnkhauff verpotten sein.[110])

Welch hauss Jnnerhalb der Maur mit vnfertigen Frauen ist, da soll der Gemain vber erlaubt sein.[111])

Es sollen Zween vber das Grabe Tuech gesëtzt sein, das sy bey Jr Praiten vnnd Farb vnnd recht beleibon.[112])

Es soll khein durchZieher kheinem Gast khoin Tuech ferben.[113])

So Jcht khauffet von der burger Khündt oder von Jr Diennern, von Khnechten oder Dhiern haimblich khaufft, wo man das Jnnen würd, der soll dem Richter LX, der Statt LX, Dem Schergen IIII.[114])

Wer das thain wierd[115]) das gestatt, das man oinem burger sein Khünd eintät mit Trinckhen ober mit Spill oder mit ander vngeratenheit heimlich an seines Vattern wissen, waz or Jm Peitet bey seinem Vatter Lebendigen, das soll er alles verlohrn haben vnd besser es dem Richter mit einem halben Pfundt, der Statt sam vill, dem Schergen VIII.[116])

Wor Scherg hie Ze Otting ist vnd soine Jungen[117]) die sollen friden[118]) der Statt von der Nidern Padtstuben vnntzt an das Thierl.[119])

Wer Camerer ist in Winheringer Ambt, der soll friden von dem Thierl vnntzt an das obor Thor.[120])

Wer Scherg ze Winhering[121]) ist, der soll friden aus

seinem Ambt von dem Obern Thor vnntzt an Ernsteins Prün [122]) mit dem Thor, mit Plannckhen vnnd mit Durchgang. [123])

Wo sich ein Feur hëbt, da sollen die verern burger Zuelauffen [124]) mit sambt den nechsten Zeretten, der man mit einer Achse vnnd sollen ein hauss niderzeren [125]) vnd soll auch man das hauss gelten nach der burger Rath [126]) *) Vnnd soll auch das haus Niemand wehren, [127]) oder soll dem Richter LXII, der Statt sam vill, dem Schergen IIII.

Wer dem . . . . dern**) Pälschlëg thuet, [128]) der soll dem Richter LX, der Statt LX, dem Schergen II.

Es soll auch der Richter khainem gelait geben umb gelt oder vmb annder Yht nur zu einem Mall, [129]) es sey dann der burger wille vnd des selbschollen, [130]) überfert das der Richter, so ist er schuldig der Statt ein Pfundt pfening.

Es soll khein burger kheinem vnnsern Vitztumb nicht Clagen Wann vmb dreyerley sache, vmb den Todtschlag, vmb die nottnunfft vnd Vmb grosse Teuf, [131]) oder er ist schuldig dem Richter ein Pfundt, der Statt sam vill, dem Schergen VIII. Es entwachse den dem Richter. [132])

Ob der Richter einen Venngt, khumbt ein burger darzue, der des Werth ist, [133]) so soll er Jm in stehen lassen, ob er im verhaisset, in Ze stellen auf ein Recht. [134])

Wer Preitlofft oder hochZeit hat, [135]) der soll nur ein Mall haben den***) Zeiten so man weisen [136]) soll, oder er ist schuldig †) dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II.

Wer Jcht guettes hereinflechet in die Statt, das soll Niemand verbietten. [137])

Es sollen die Aufleger von dem fueder von dem Wasser nemen XXXII Oettinger Pfening in den Kheller, von dem Dreyling ab dem Wasser X d., [138]) von dem wälschen vasss [139]) ab dem Wasser XII d., Ab dem Wagen in den Obern Kheller [140]) IIII, in den nidern Kheller VI d., von dem Dreil-

*) Dieser ganze Satz ist am Rande nachgetragen.

**) Hier fehlt eines Risses wegen, den die Urkunde hat, die Vorsilbe: (an)d.

***) Fehlt vor den: zu.

†) Ist wegen des schon erwähnten Risses kaum mehr lesbar.

ling, von dem Welschen Vasss Zu der ham[141]) II Pfening, von dem Emer ain Pfening, von ainem Vasss aus einem Kheller in den anndern inerhalb der Statt XII d. Wer das überfert, dem Richter XXX, der Statt XXX, dem Schergen II, vnd die Aufleger sollen Jre Rechte han (sic!) haben zu der Statt.[142])

Die obgeschribne recht alle von Worth Ze worth, die Stätten[143]) vnd geben wür nach allem vnnseres Rathes Rath vnnserer obengenannten Statt Ze Otting vnd vnnsern burgern daselben,*) Das die von vnns vnd vnnsern nachkhomen**) vnd von allen vnsern Ambtleithen ewigelichen stehet[144]) vnd vnzerbrochen beleiben, auch an nichten daran bekhrenckhet werden. Vnnd darüber Zu einem Vrkhundt geben wür in dise hanndvest mit vnnsern Jnsigeln versigleten vnnd ist das Geschechen Ze Burckhausen, da man Zelt von Christi Geburd Dreyzechenhundert Ain vnd Zwainzigisten Jar An Sannt Thomas Tag des zwelf potten.

Einfache Abschrift der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in einem Folio-Libell von 11 Pap.-Blättern aus dem Neuöttinger Stadtarchive. Die Blätter 10 und 11 beim mittlern Buge etwas brüchig und zerrissen.

Noten und Erläuterungen zum Neuöttinger Stadtrecht vom 21. Dezember 1321.

1) Vergleiche wegen der durchels Wunden Note 1 zu unserm Burghauser Stadtrecht in Bd. XLV des oberbayerischen Archivs S. 187 f. Note 2.

2) Ueber Lem, Lähmung, laesio perpetua ist ebenfalls a. a. O. S. 189 Note 5 Näheres nachzusehen.

3) Vergl. Note 6 a. a. O. S. 189 f.

4) Von den Werichen oder Ferch = Wunden handelt oben S. 188 Note 3.

---

*) „Daselben" muß mehr errathen werden, da die Urkunde hier zerrissen ist.

**) Das Gleiche gilt von „nachkhomen".

Wenn es im Burghauser Stadtrecht heißt: Vnd di werichen wunden pezzer nach der zwelifer rat, sagt dafür unser Neuöttinger Stadtrecht „pesser nach der genanten d. h. der Geschwornen Rath".

Mein hochverehrter seliger Freund, Herr Universitäts-Professor Dr. Konrad Hofmann, hierin unbestrittene Autorität, hielt dafür, daß es schon aus sprachlichen Gründen hier nicht Ferch = Wunde heißen könne. Der Text habe schon im Burghauser Stadtrecht ganz richtig gelautet: etc. vnd die werichen wunden pezzer nach der zwelifer rat. (Oberb. Archiv Bd. XLV p. 179.) Weriche Wunde sei aber, worüber Schmeller-Fromann II 999 zu vergleichen, eine eiternde, schwärende Wunde von wärhen, werhen = eitern, schwären.

5) Wegen des Begriffes „Haimsuchung" und der Behandlung derselben in früherer Zeit wolle gleichfalls a. a. O. Note 8 S. 190 f. nachgesehen werden.

6) Vom Maulschlag wurde auch schon a. a. O. S. 190 Note 7 gehandelt.

7) Das Schwert- und Messer-Zucken behandelt unsere Note 9 zum Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 191 f.

8) Auch dieser Satz des Neuöttinger Stadtrechts: Wer durch Rechtes schaiden u. s. w. fand bereits a. a. O. sub Note 10 S. 192 seine Erklärung.

9) Im Burghauser Stadtrechte hieß es hier: Schol daz bewæren mit seinen vingern d. h. seinem Eide, was im Stadtrecht von Neuötting direkt mit den Worten ausgedrückt ist: bewär das mit seinem Ayd und dann noch hinzufügt: damit ist er lödig. Vgl. a. a. O. S. 192 Note 11.

10) Ueber die „verbotenen oder Schelt-Worte" vergl. man am oben a. a. O. S. 192 f. Note 12.

11) Hieher „vmb den Deuf, das stehe an dem Richter vnd der burger genaden" gehört die am oben a. O. p. 193 f. sub Note 15 gemachte Bemerkung.

Es ist leicht ersichtlich, daß das Burghauser Stadtrecht im gegebenen Falle eine kleine, aber nicht eben ins Gewicht fallende

Variante bietet: Vmb dew deuf, daz ste an des Richters gnaden, swie er in půzze vnd di Bvrger.

12) Vergl. darüber Note 13 a. a. O. S. 193.

13) Die richtigere Form für Leipgöb ist Laitgöb, Leutgeb, Leitgeb d. h. Wirth, worüber u. A. Schmeller-Fromman (I 1534 f.) zu vergleichen.

14) Soll wohl heißen: nit mer weren.

15) Nur als vil er oberhalb der Giertl hab.

Ueber diese beiden Punkte (14 und 15) ist a. a. O. S. 194 Note 16 nachzusehen.

16) Dieser im Burghauser Stadtrechte fehlende Satz besagt: Vnnd wer geuert hab, der gelt dem Leipgēben, d. h. wer für das Bürgerkind gutgestanden oder ihm geborgt hat, der bezahle den Wirth.

Daß „gelten" gleichbedeutend sei mit „zahlen", ward a. oben a. O. S. 208 Note 94 bereits nachgewiesen. Vgl. dazu S. 197 Note 26 und S. 200 Note 53.

17) Es ist dies der gleiche Artikel, wie ihn auch das Burghauser Stadtrecht hat, nur daß hier die eigenthümliche Form „entwirist" sich gebraucht findet.

Vgl. a. a. O. S. 195 Note 17.

18) Ueber die Jurisdiktion der Eltern ihren noch nicht zwölfjährigen Kindern gegenüber vergl. die Erklärung des gleichen Satzes im Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 193 Note 14.

19) Die Bedeutung des „Kauf-Ueberwerfens" ist a. a. O. S. 195 in Note 18 erörtert und in Note 19 die des Ausdruckes „vnd leg Jenem seinen schaden ab".

Die Buße von 62 Pfeningen des Burghauser Stadtrechtes ist im Neuöttinger Rechte folgender Art vertheilt: dem Richter 30, der Stadt 30 und dem Schergen 2.

20) Vom Nachtetzen handelt ausführlich Note 20 am öfters a. O. S. 195 f.

21) Vergl. die Note 22 zum Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 196.

22) Ycht Pachet d. h. etwas.

Vergl. a. a. O. S. 196 Note 23.

23) Im Burghauser Stadtrecht lautete die Stelle: vnd swer des drei stůud in einem Jar vberet wirt.

Der Sinn ist derselbe; die gleiche Strafe wird auch hier dem dawider Handelnden angedroht.

Vgl. a. a. O. S. 196 f. Note 24.

24) Statt clienner sollte es heißen: cleinner.

Welcher Bäcker von den zum Verkaufe bestimmten Broden (gleichen Preises) das eine kleiner macht, soll im Ganzen 62 Pfeninge büßen.

25) Nůr das er auf die (Brod) Tisch welle pachen, d. h. als er zum täglichen Verkaufe bereit hält.

26) Es soll auch khein Peckh nit Saltz khauffen, d. h. er soll keinen Salzhandel treiben.

Thut er dies oder giebt er sich auch mit dem Ausschänken von Wein ab, so muß er das Bäcker-Gewerbe daneben einstellen.

27) Vnnd das doch er mit Niemand khein Geseelschafft hab an schennckhen, während das Traunsteiner Stadtrecht (bei L. Westenrieder a. a. O. p. XXV) hat: Vnd daz auch er mit niemand chain gemainschaft hab an schenchen, was in beiden Fällen wohl nur besagen will, daß ein Bäcker als solcher sich überhaupt nicht mit Einem gesellschaftlich verbinden darf, der (Wein) ausschänkt.

Westenrieder deutet den gleichen Satz des Traunsteiner Stadt-Rechtes dahin, daß der Bäcker auch mit Niemanden im Salz-verkaufe (?) gemeine Sache machen soll.

28) So an den Purchperg icht pauet, d. h. wer an den Burg-Berg etwas anbaut.

Eine Oertlichkeit, Burg genannt, findet sich in Neuöttingen noch heutigen Tages, zu welcher man nach dem Passieren des untern oder Burghauser Thors gelangt, wenn man das erste kleine Gäßchen rechter Hand durchschritten hat.

29) Wer ab dem Graben oder Zaun oder Perchmaur yht (icht) prichet.

Vgl. oben S. 181 den einschlägigen Text des Burghauser Stadtrechts, wo es statt: Perchmaur heißt: Pvrchmawer.

Im Traunsteiner Stadtrecht findet sich für Perelmaur das Wort: statmawr.

30) Wer yeht Plannckhen hinder sein verleuset, er thue es dann den Burgern Khundt, Der soll annder hinwider setzen.

Lor. Westenrieder (a. a. O. p. XXV.) erklärt die fast gleiche Stelle im Traunsteiner Stadtrechte, wie uns dünkt, ganz richtig: Wer irgend Planken hinter sich niederfährt (oder niederschleifet), der thue es dann den Bürgern zu wissen, der soll andere hinsetzen.

Schmeller-Frommann (I 1514) nehmen bei Erklärung von „verliesen, verlieren und verleusen, verleuren" direkt auf diese Stelle Bezug.

31) Zwischen Alten-Oetting oder der Pruckh.

Unter Letzterer ist doch wohl die nördlich von Neuötting über den Inn führende Brücke zu verstehen, die sich noch heutigen Tages an ihrer alten Stelle befindet.

32) Oder zwischen Eschelbach, d. h zwischen Neuötting und dem davon nördlich, bez. nordöstlich gelegenen Weiler, bez. Kirchdorf Ober- und Unter-Eschelbach, Gemeinde Alzgern.

33) Welcher Fragner etc. vor Non icht khauffet, d. h. vor der Nonzeit oder neunten Stunde nach Sonnen-Aufgang, also drei Uhr Nachmittags.

Vgl. Note 28 zum Burghauser Stadtrecht a. a. O. S. 197.

34) Vnntzt das die burger alle gemarckhtent, bis daß die Bürger alle auf den Markt gekommen

Vgl. Note 29 zu obigem Stadtrechte S. 197.

35) Am Pfinztag (Donnerstag) sollte es keinem Fragner gestattet sein, Salz oder sonst etwas (von ichte statt von nichte) zu kaufen

Im Traunsteiner Stadtrecht (bei L. v. Westenrieder) heißt es ganz anders: Ez shol auch chain fragner an dem marcht tag mit chainerlay nindert sten denn in seinem laden.

36) Das Traunsteiner Stadtrecht enthält (L. Westenrieder p. XXVI) den ganz gleichen Satz: Welcher Wirth das rechte Maaß nicht auf den Tisch trägt, der ist schuldig dem Richter 30, der Stadt 30 und dem Schergen 2 Pfeninge Strafe zu zahlen.

Also hier auch noch die nämliche Strafe.

37) Wie der Artikel hier steht, giebt er keine volle Klarheit. Nur wenn man denselben mit dem gleichen Artikel im Burghauser Stadtrecht zusammenhält, lichtet sich die Sache. „Er woll verpfennten ist" sollte heißen: Er wol pfantmaezzig ist, d. h etwas Pfandmäßiges oder zur Pfändung Geeignetes besitzt.

Vgl. a. a. O. S. 200 die Note 51. Noch klarer wird übrigens die Sache durch den fast gleichen Artikel im Traunsteiner Stadtrecht (bei L. Westenrieder a. a. O. p. XXVII), der den Satz: ob er wol ze verpfenden ist richtig mit „wenn er pfandbar ist" wieder giebt.

38) Vgl. Note 54 a. a. O. S. 200.

Sowohl im Neuöttinger, als im Traunsteiner Stadtrechte mußte der Schergenknecht mit dem rechten Maß in und vor dem Hause angießen.

39) Get in das Masss icht ab, d. h. fehlt etwas an dem Maße.

Die Buße ist hier die nämliche, wie im Burghauser und im Traunsteiner Stadtrechte.

40) Hier wird, wie in Traunstein, das Schänken „nach der feurglockhen" gebüßt, im Burghauser Stadtrecht das Schänken „vor der fewer Glokken."

Vgl. Note 56 zum Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 200 f.

40½) An ob er Gest hab. Hier heißt „an," wie schon zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. S. 201 Note 57) erklärt wurde, soviel als: ausgenommen, also ausgenommen, wann er Gäste hat rc.

41) Vgl. hiezu den gleichen Artikel im Burghauser Stadt-Rechte, bez. a. oben a. O. S. 197 die Note 31.

Das Traunsteiner Stadtrecht enthält (L. Westenrieder p. XXVI) die nämliche Bestimmung.

42) Wann Sackh Saltz oder Küeffel, d. h. der Aufleger darf das Salz nicht anders kaufen, als in Säcken oder Kübeln.

43) Auf der Ächs, d. h. auf der Achse. Vgl. Note 48 zum Burghauser Stadtrechte S. 200 und L. Westenrieders Erklärung zum betr. Artikel des Traunsteiner Stadtrechtes (a. a. O. p. XXVI).

44) Dieser mit dem nämlichen Artikel des Burghauser Stadt-

Rechtes fast gleich lautende Satz fand schon seine Erklärung a. oben a. O. S. 198 in den Noten 35 und 36.

45) Gemaines nicht haben i. e. Gemeinschaft nicht haben.

Vgl. a. o. a. O. S. 182 den hieher bezüglichen Artikel des Burghauser Stadtrechtes und bei L Westenrieder dessen Erklärung zum einschlägigen Artikel des Traunsteiner Stadtrechtes (a. a O. p. XXVII).

46) Vgl. Note 38 zu meinem Burghauser Stadtrechte (a. a. O. S. 199).

47) Statt „Fûerman" heißt es im Burghauser Stadtrecht „Fueterer".

48) Das Burghauser Stadtrecht setzt statt „nicht haben": „nicht vail haben".

Vgl. a. a. O. S. 182.

49) Statt „vnntzt der Gast seine Ross zur Stallung bringt," wie auch das Traunsteiner Stadtrecht hat, heißt es im Burghauser Stadtrecht: vntz daz der wagen stille gehab, d. h. bis der Wagen still steht.

50) Vnnd khauf den, so er bessten mig oder, wie es im Stadtrecht von Traunstein heißt: vnd chauf denn so er pest müg, d. h. und kaufe den, so er bestens mag.

51) Zwickher ist (von Zweck oder dem hölzernen Keile abgeleitet, womit die Reifen, Bänder und Taufeln bei den Salzkufen versichert werden) ein Salzarbeiter, der Scheiben zwickt. Johann Gg. Lori Register sonderbarer baier. Bergwörter zur Sammlung s. baier. Bergrechtes S. 647. Man vgl. Schmeller-Frommann II. 1173: Salzzwicker, der das Schließen und Oeffnen der Salzfässer besorgt.

52) Unter helbling wird ein älteres Münzstück im halben Werthe des jeweiligen Pfennings verstanden. Vgl. Schmeller-Frommann I 1088.

Es ist dies hier eines der ältesten Beispiele für das Vorkommen der Münze.

53) Die Aufleger sollen nemen von dem wasser. Der ganz gleiche Artikel, wie er oben in extenso lautet: etc. von dem wasser, von dem Ossterfass etc. kommt im Traunsteiner Stadt-

Rechte (bei L. Westenrieder p. XXVII) vor, ohne daß sich Letzterer zu einer besondern Erklärung veranlaßt fühlt. Es handelt sich hier offenbar von dem Zoll, der für Waaren entrichtet werden soll, welche auf dem Wasser also Inn-aufwärts zur Stadt gebracht werden. So zahlt z. B. das

54) Osterfass, d. h. ein Faß mit österreichischem Wein (Schmeller-Frommann I 170) vier oder fünf Pfenninge, je nachdem es in den obern oder untern Keller (der Stadt) aufgelagert wird.

Diese Keller sind vielleicht die nämlichen, welche im Rathhause, dann zwischen Diesem und dem Getreide-Stadel noch vorhanden sind.

55) Oberer und niederer Keller. Der Unterschied der Gebühr für Einlagerung des Weines, je nachdem derselbe in den obern oder untern Keller verbracht wird, beruht wohl auf der Keller-Beschaffenheit. Im tiefern, also bessern Keller zahlte man einen Pfenning mehr.

56) Ab dem Wagen, d. h. was auf der Achse oder auf dem Landwege in die Stadt hereinkommt.

57) In ir (irre) dan ehehafft nott.

Vgl. die Erläuterung des nämlichen Satzes des Burghauser Stadtrechtes am a. O. Note 41 S. 199 und die Zusätze S. 262.

In Kaiser Ludwig's Rechtsbuch (bei M. Frhr. v. Freyberg B. IV. p. 397) lautet Artikel 7 des ersten Titels: Waz ehaft not sey:

Wir haben auch erfunden waz ehaft not haizzt, daz ist ungevaerlichiu vanchnüzz und siehtum, der weder ze chirchen noch ze strazze mag gen, und lantzherren poten dienst, vnd wildiu wazzer und der pey dem lande nicht enwaer, daz ist auzzerhalben der vier waelde wer. (Folgt nun eine Erklärung der Letztern.)

58) Vnnd zünten in haitzen, was sicher richtiger im Traunsteiner Stadtrechte heißt: vnd chünden in haizen, womit gesagt sein will, daß der je wachende Aufleger ausrufen soll, das Feuer zu hüten und verkünden, wenn geheizt wird.

Ueberhaupt ist dieser Artikel im Traunsteiner Stadtrecht umfassender und dabei klarer gehalten.

59) Aus dem, was weiter unten über die vier den Fleisch-

hackern vorgesetzten Bürger gesagt ist, geht hervor, daß es hier statt „regen“ „regieren“ heißen sollte, während das Burghauser Stadtrecht „rügen“ hat (a. a. O. S. 181) und in Gleichem das Traunsteiner (bei L. Westenrieder p. XXVII).

Vielleicht hieß es auch im Original des Neuöttinger Stadt-Rechtes statt Verkhauff: Vnchauff.

Ueber „Vnchauf“ vergl. man Noten 99 und 100 zum Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 208 f.

60) Jr besser stehe dem Richter, d. h. ihre Besserung (ihre Büßung) stehe dem Richter zu, wiewohl nach dem Vorbild des Traunsteiner Stadtrechtes eher zu lesen sein wird „ir püz (ihre Buße) ste dem Richter“ etc.

61) Wer den indern (wohl u n t e r n im Gegensatz zu dem gleich darnach kommenden o b e r n Zoll) TorZoll in hat, der soll den Turn vnnd die Tehr etc. Thurn vnnd Tehr, d. h. Thurm und Thore.

Mit dem untern Thor aber ist das Burghauser Thor gemeint; es könnte aber doch auch „i n n e r e s“ Thor heißen, da früher außerhalb des Burghauser Thores noch ein solches in östlicher Richtung davon existirte.

62) Die weeg vnnder den Städln.

Dies ist eine Neuöttinger Lokalbezeichnung, die sich nur durch einen Ortskundigen genügend erklären läßt. Auf dem mir vorgelegenen Stadt-Plane von 1824, bez. einer demselben beigelegenen Skizze lagen früher d i e S t ä d e l vor dem Burghauser Thor. Jetzt befindet sich dort ein Bierkeller.

63) Die zway Tierl (Thürlein) vnnd der durchkher.

Gilt auch hier das oben (Note 62) Gesagte. Unter Durchkehr ist wohl der Thor-Durchgang zu verstehen, den der Zollner gleichfalls ordentlich in Stand halten soll.

64) Mag er das bringen, d. h. mag er das beweisen.

Vgl. Note 69 zu den Erklärungen und Erläuterungen zum Texte des Burghauser Stadtrechtes im Bd. XLV des oberbayer. Archivs S. 204.

65) Darumb solle es Jenner lesen, bez. lösen, auslösen,

d. h. für jene Summe Geldes, deren Betrag der Gläubiger eidlich erhärtet hat.

Vgl. den bezüglichen Artikel des Traunsteiner Stadtrechts (bei L. Westenrieder p. XXVIII) mit des Letzteren Erklärung.

66) Der Sinn dieses Artikels ist, daß, wenn eben der Scherge nicht zur Verfügung ist, um dem Schuldner eines Bürgers etwas zu verbieten, dies Verbot von einem der Genannten (Geschwornen) im Sinne des Rechtes geübt werden darf.

Vgl. den einschlägigen Artikel im Traunsteiner Stadtrecht mit L. Westenrieders Erklärung.

67) etc. vnnd den weeg dauon machen vnntzt an den Griess, d. h. der Inhaber des oberen Zolles (des Zolles am obern oder Landshuter-Thor) hat diese Baulichkeiten und Wege zu unterhalten bis an den Grieß, worunter man noch heutigen Tages das Terrain zwischen der Stadt und dem Innflusse versteht.

68) Den gleichen Satz führen das Burghauser und das Traunsteiner Stadtrecht auf. Der Begriff von „Vnrede" ward schon im Bd. XLV dieser Zeitschrift S. 177 u. Note ***), dann in der Erläuterungs-Note 58 S. 201 gegeben.

69) Es soll den anndern niemand behalten, er welle dann von Jm Antwortten d. h. es soll, wie L. Westenrieder die ganz gleiche Stelle im Traunsteiner Stadtrecht (a. a. O. p. XXVIII) richtig erklärt, Niemand einem Andern Aufenthalt geben, er wolle dann für ihn gut stehen, Rede und Antwort geben.

70) Wer drey vnzucht in einem Jar thete etc.

Den nämlichen Artikel finden wir im Traunsteiner Stadtrecht und in jenem von Neuburg a. d. D. Vgl. hinsichtlich des Letztern den Bd. 45 dieser Zeitschrift S. 252 und Note 59 S. 260, dann L. Westenrieder (a. a. O. p. XXVIII.)

71) Im Burghauser Stadtrecht heißt dieser Satz: Swer volschew Tvech ertzeygt etc., der schol geben fvmf phůnt vnd LX den (hier 2½ ℔ und 24 Pfge.) oder dew hant vnd daz Tvech verbrennen.

Vgl. die ähnliche Fassung des Traunsteiner Stadtrechts: oder man slecht im die hant ab, bei L. Westenrieder (p. XXVIII).

72) Statt „noch vmb khein ander vnzucht" heißt es im

Burghauser Stadtrecht: „noch vmb verigew (gefährliche) red.“ Vgl. a. oben a. O. S. 203 Note 62.

73) Woll soll er Jm gewissheit heissen thuen auf daz recht. Hier folgt im Traunsteiner Stadtrecht (bei L. Westenrieder p. XXVIII) noch der Nachsatz: daz si an recht nichtz mit ein ander ze schaffen haben, welcher in unserm Neuöttinger Stadt-Rechte fehlt.

Das Burghauser Stadtrecht formulirt (a. a. O. S. 182) diesen Satz so: etc. im schol auch der Richter gewisbait haizzen tnen auf daz recht.

Vgl. Bd. 45 des oberb. Archivs S. 202 Note 61, wo auch Näheres über „fliessende“ Wunden zu finden.

74) Das Schänken soll auf dem Gau im Umkreis einer Meile verboten sein „an allain auf den Tuldten,“ wozu das Traunsteiner Stadtrecht noch beifügt: vnd shullen ez nemen alz in der Stat (und soll alles in der Stadt genommen werden, wie L. Westenrieder a. a. O. p. XXVIII sagt).

Ueber Dult (At dulth paska findet sich schon bei Ulphilas was im Windberger Psalterium vom 12. Jahrhundert Osterduld heißt) vergl. Schmeller-Frommann I 502.

75) Es sind auch alle Geykeuffel verbotten in dem Gericht (dieser Artikel fehlt im Traunsteiner Stadtrecht), d. h. im Gerichtsbezirk von Neuötting darf Niemand von Einem, der auf dem Gau, also außerhalb der Städte und Märkte Handel treibt (conf. Schmeller-Frommann I 855: Gaükaüfel), etwas kaufen.

76) Nur er in der Statt bietet eine offenbar unrichtige Lesart, zu deren Verbesserung auch das Traunsteiner Stadtrecht, bei dem der ganze vorausgegangene Satz fehlt, leider keinen Anhaltspunkt giebt. Schon oben (S. 26) wurde in einer Note zum Text des Stadtrechtes vorgeschlagen, statt „nur“: uncz zu lesen und verdanken wir diesen wohl unabweisbaren Vorschlag meinem verehrten alten Freunde, Herrn Universitätsprofessor Dr. Konrad Hofmann.

76½) Mag er das bringen etc.

Vgl. Bd. 45 des oberb. Archivs S. 204 Note 69, resp. oben Note 64 zum Neuöttinger Stadtrechte.

77) Genau derselbe Artikel findet sich im Traunsteiner Stadt-

Recht (bei L. Westenrieder pag. XXIX), nur daß es hier statt „der Puesse Jr baider schuldt,“ wie das Neuöttinger Stadtrecht hat „der pezzer ir paider schuld“ heißt.

Der Sinn ist unschwer zu errathen und genügt eine Verweisung auf L. Westenrieders Erklärung zum Traunsteiner Stadtrecht.

78) Das Traunsteiner Stadtrecht unterscheidet sich in diesem Artikel nicht viel von dem Neuöttinger, das nach „vmb der Statt noth“ einschaltet: icht mitrëdet vnbilliches, während jenes hat: übel mit ret vnpilleiches.

Die Buße ist in beiden Stadtrechten die gleiche, nämlich je ½ Pfd. der Stadt und dem Kläger, 12 Pfge. aber dem Schergen.

Wir haben bei Erklärung des Burghauser Stadtrechtes, worauf wir hiermit verweisen, auf den dort ganz anders gefaßten, bezüglichen Artikel aufmerksam gemacht.

Vgl. a. a. O. S. 184, dann S. 203 f. die Noten 66, 67 und 68.

79) Diesen Artikel über die Beschränkung beim Verkaufe von Salzscheiben durch Bürger oder Hausgenossen enthält das Traunsteiner Stadtrecht nicht, wohl aber jenes von Burghausen, wo dem Bürger der Jnmann gegenübergestellt wird.

Vgl. a. a. O. S. 182 und 199.

80) Er hab dann ein gedingtes Laden. Im Traunsteiner Stadtrecht heißt es dagegen: er hab denn ein gedingtez gadem, was übrigens auf das Nämliche herauskommt, denn Gaden wie Laden bedeutet hier soviel als Aufbewahrungsort. Uebrigens erscheint doch Gaden zutreffender.

Vgl. Schmeller Frommann I 871 f.

81) Die ganz gleiche Stelle des mehr angezogenen Traunsteiner Stadtrechtes wird von L. Westenrieder (a. a. O. p. XXIX) richtig erklärt.

82) Auch dieser Artikel hat im Traunsteiner Stadtrecht fast denselben Wortlaut, nur heißt es dort richtiger: hin gehelfen in züchten für „Zichten“ und vnenkolten (unvergolten) für „vngolten“ im Neuöttinger Stadtrechte hier.

Im Burghauser Stadtrechte lautet dieser Artikel (vgl. a. a. O. S. 185) ganz anders.

83) Der Artikel, daß, wer einen Andern bei seinem Weib findet, wegen dessen unvergolten bleiben soll, was er den Beiden thut, findet sich in der fast gleichen Weise im Burghauser- (a. a. O. pag. 185) im Traunsteiner- (bei L. Westenrieder pag. XXIX) und im Neuöttinger-Stadt-Rechte u. s. w.

Während der Schwabenspiegel meines Wissens eine bezügliche Bestimmung nicht enthält, verfügt in diesem Falle das s. g. Keyserrecht (Ausgabe von Dr. H. E. Endemann, Cassel 1846) im zweyten Buche, Cap. 22 (S. 55 f.) „an den sal des wibes man kein arg legen mit slegen, noch mit stozzin," sondern er soll ihn gebunden dem Kaiser antworten zur Bestrafung.

84) Auch dieser, später noch einmal wiederholte Artikel ist, selbst dem Wortlaute nach, so ziemlich identisch mit dem einschägigen Artikel des Traunsteiner Stadtrechtes. Vgl. L. Westenrieder a. a. O. (p. XXIX.)

85) Die Fassung des nämlichen Artikels im Traunsteiner Stadtrechte differirt nur mit wenigen Worten von obiger; die Buße für Nichtanzeige eines ausgebrochenen Brandes ist in beiden Stadtrechten die gleiche: je 30 Pfenninge der Stadt und dem Richter und 12 Pfenninge dem Schergen.

Das Burghauser Stadtrecht (a. a. O. p. 185) straft den Hauswirth mit nur 4 Pfenningen Buße an den Schergen.

86) Während dieser Artikel hinsichtlich der Zeitbestimmung von je 14 Tagen und der Buße von 12 Pfenningen an den Schergen mit jenem des Traunsteiner Stadtrechtes wieder völlig übereinstimmt, differirt hier das Burghauser Stadtrecht von Beiden, indem es nur eine Frist von je acht Tagen und eine Buße von acht Pfenningen festsetzt. (a. a. O. p. 186.)

87) Identisch mit dem Traunsteiner Stadtrechte, während das von Burghausen eine solche Bestimmung gar nicht enthält.

88) Auch obiger Satz ist in beiden oft erwähnten Stadtrechten gleich. Ganz anders lautete er im Burghauser, worüber dessen Text (a. a. O. p. 185) verglichen werden kann.

88½) An wer darin mit hauss sitzet, ausgenommen wer darin ein Haus besitzt.

Vgl. oben Note 40½.

89) Während hier das Neuöttinger Stadtrecht oben hat: Vor dem Tierle (Thörlein) vnnd in der Tierlgassen etc. heißt es im Traunsteiner: Vor den türlein vnd in den gazzen sind alle chäuf verboten und das Burghauser Stadtrecht enthält, wie uns bereits bekannt, die Bestimmung: Js sint verboten alle chaeuf vor den Toren vnd auf der Průkk

Die Buße besteht hier nur einfach in 30 Pfenningen, in obigen beiden Stadtrechten aber werden je dem Richter und der Stadt 30 Pfenninge zugesprochen und dazu noch 2 Pfenninge dem Schergen.

Schließlich wird in lokaler Beziehung noch bemerkt, daß das Thürlgässchen, aber unter dem Namen „Frauengasse" in Neuötting noch heutigen Tages vorhanden ist. Wenn man durch das untere oder Burghauser-Thor die Stadt betritt, ist es das zweite Gäßchen, welches von der Hauptstraße links abzweigt.

Urkundlich läßt sich von mir die „Türlgasse" bis 1564 zurück verfolgen.

Im Jahre 1517 kommt aber daneben in Neuötting noch ein „Prunthürlgässlein" vor.

90) Obiger Artikel lautet in unsern drei Stadtrechten ganz gleich.

Vgl. den Band XLV des oberbayer. Archives p. 185 und dazu die Noten 78 und 79 p. 205.

91) Statt „ainem burger auf dem Gey," wie oben unser Neuöttinger Stadtrecht hat, lesen wir bei L. Westenrieder (p. XXX) im Traunsteiner Stadtrecht: „einem burger auz dem Gäw."

Der betreffende Artikel ist im Burghauser Stadtrechte p. 186 (Dar nach vmb v̊nchauf etc.) anders formulirt.

Ueber „an Laugnen stehet" vergl. am a. O. (p. 186) und sei hier noch bemerkt, daß das Traunsteiner Stadtrecht den Zusatz macht „da shol er in wol vmb pfenten mit dem pfenter" etc.

92) Gegen den oben Note *) S. 28 gemachten Vorschlag meines lieben Freundes, Herrn Universitäts-Professors Dr. Hofmann, hier zu lesen: Zu sel gerett, besteht wohl nicht das mindeste Bedenken, da die Stelle sonst absolut keinen Sinn gäbe.

Hieher kann gewissermassen Art. 482 des Münchener Stadt-Rechtes (bei Fr. Auer p. 182 f.) bezogen werden:

Und ob ain purger ain selgeraet macht oder schaft auf ain gotshaus a u z a i n e m a i g e n, daz in der stat leit oder in dem gericht, daz zu der stat gehört, daz selb gelt sol man inner jars vrist verchaufen u. s. w.

Also Seelgeräthe aus e i g e n e m G u t e waren hier zulässig und diesen setzt das Neuöttinger Stadtrecht oben gewissermassen, Seelgeräthe aus B u r g l e h e n entgegen.

Letztere waren verboten.

93) Im Traunsteiner Stadtrecht lautet der betr. Artikel fast gleich mit obigem; anders aber ist seine Fassung in unserm Burghauser Stadtrechte, worüber a. a. O. S. 184 nachzusehen wäre.

94) Hier lautet der Artikel im Traunsteiner Stadtrecht anders: Wer in die Stat vailz (fail = verkäuflich) fläisch (statt Flax, wie oben das Neuöttinger Stadtrecht hat) fürt etc. oder alz obz, (während es hier hinwieder heißt: oder alles Obs).

Im Hinblick auf den Wortlaut des Burghauser Stadtrechtes (a. a. O. S. 183: Swer aber in dev stat fuert Chelber oder Rinder der schol daz verchauffen auf den aechsen etc.) ist nicht im Mindesten zu zweifeln, daß die Lese-Art des Traunsteiner Stadtrechtes hier als die richtigere anerkannt werden muß.

95) Auch dieser Artikel, der im Burghauser Stadtrecht fehlt, findet sich im Traunsteiner mit gleichem Tenor vor, wie im Neuöttinger.

96) Garbschale, Mitterschale und Fürschlag sind besondere, größere Fleischstücke des geschlachteten Ochsen oder Rindes (über Schale vergl. Schmeller-Frommann II 394, wo diese Stelle des Traunsteiner Stadtrechtes hiefür speziell sich angeführt findet), welche, namentlich Erstere, im Fränkischen noch heute so benannt werden.

97) Statt „alles Zepfenwerten" bez. Ze pfenwerten, wie oben der Text unseres Neuöttinger Stadtrechtes hat, liest man im Traunsteiner (bei L. Westenrieder pag. XXX) offenbar richtiger: alz pfenwerth geben, was seinen Pfenning werth ist (Schmeller-Frommann I 432), also nur aus kleineren Portionen Fleisches besteht.

98) Ist laut des Burghauser Stadtrechtes (a. a. O. S 185) und jenes von Traunstein nach „alle" oben zu ergänzen: plätz.

Ueber das Verbot der Plätze auf trockenem Lande vergl. man gleichfalls a. a. O. S. 206 Note 83.

99) Abermals ein Artikel, der selbst im Wortlaute ziemlich derselbe ist, wie gegebenen Orts im Traunsteiner Stadtrecht (L. Westenrieder pag. XXX). Der Sinn ist, wenn man Westenrieder's betreffende Erklärung mit heranzieht, klar und zweifellos.

100) Alsam (wie auch im Traunsteiner Stadtrecht hier steht) erklärt L. Westenrieder in seinem Glossarium Germanico-Latinum p. 11 mit: also auch, gleichwie auch etc.

Fr. Auer (im Register und Glossar zu s. Stadtrecht von München p. 301) giebt, sich auf die alte Ausgabe von J. A. Schmeller III 242 und 485 berufend, keine nähere Erklärung und aus Letzterem selbst geht (III 242) nur hervor, daß er „sam, samb" ähnlich mit „wie, als, alswie" deutet, wie Westenrieder.

Vgl. auch die neue Ausgabe II 274 f.

101) Der Text des Traunsteiner Stadtrechtes differirt von jenem des Neuöttingers (oben S. 186 f.) dadurch, daß es dort einmal nach Gäwman noch heißt: oder ein auzman, und dann nach: ze behalten geben der Satz eingeschaltet ist: oder daz er im gelten shol, welcher im Neuöttinger Stadtrechte gleichfalls fehlt.

Der von L. Westenrieder (a. a. O. p. XXX) gebrachten Erklärung ist etwas Wesentliches nicht beizufügen.

102) Wie wir gehört haben, lautet die bezügliche Stelle im Burghauser Stadtrechte (a. a. O. p. 186): Wir wellen auch swer den andern vindet vnd erwischt in seinem Garten oder an seinen zewn im ze schaden, swelih zvht er in an leit etc. Die Erklärung namentlich des letzten Satzes haben wir bereits in der Note 101 zum Texte obigen Stadtrechtes p. 209 gegeben, worauf wir uns also hier zu verweisen erlauben.

103) Der Text des Neuöttinger Stadtrechtes ist auch für diesen Artikel identisch mit jenem des Traunsteiner Stadtrechtes, auf dessen Erklärung durch L. Westenrieder (a. a. O. p. XXX f.) sich hiermit bezogen wird. Etwas verschieden davon lautet auch hier das Burghauser Stadtrecht, das aber dafür in seinen Straf-

Bestimmungen mit dem Traunsteiner Stadtrechte übereinstimmt, während das Neuöttinger im gegebenen Falle zu Gunsten des Schergen keine eigene Buße (von 2 Pfenningen) festsetzt.

104) Den gleichen Artikel hat auch das Traunsteiner Stadt-Recht. In jenem von Burghausen fehlt er dagegen.

105) Ein Asch Salz ist ein speziell zum Salz-Transport bestimmtes Schiff von gewisser Größe.

Vgl. Schmeller-Frommann I 165.

106) Ist nach „Ottinger" zu ergänzen Pfenninge.

107) Auch hinsichtlich dieses Artikels findet sich im Neuöttinger und Traunsteiner Stadtrechte volle Uebereinstimmung, während seine Fassung im Burghauser Stadtrechte davon ziemlich differirt. Vgl. a. a. O. S. 186.

108) Ausnahmsweise erscheint hier die Fassung des bezüglichen Artikels im Burghauser Stadtrechte als die ausführlichere, worüber a. a. O. S. 186 Näheres nachgesehen werden kann. „Dvrich der stat nôt" fehlt nämlich in den beiden jüngern Stadtrechten, wofür sie eine größere Strafe „zum Vertrinken" anordnen, nämlich statt 12 Pfenningen deren 24.

109) Ueber den Verkauf des Judenfleisches, dann von pfinnigem Fleisch, vergl. oben a. a. O. p. 183.

Die sprachliche Fassung dieses Artikels ist in den neuern Stadtrechten wieder gleich, die Strafe für das Zuwiderhandeln in allen Dreien die nämliche.

110) Ueber das Wesen des „Unkaufes" vergl. a. oben a. O. S. 208 f. die Noten 99 und 100.

111) Ueber die s. g. vnfertigen Frauen (die Fassung des bezüglichen Artikels ist im Neuöttinger wie im Traunsteiner Stadt-Rechte die gleiche) vergl. a. a. O. Note 84 S. 206.

Das Burghauser Stadtrecht ist in diesem Artikel viel ausführlicher, aber auch zugleich strenger. Vgl. a. a. O. S. 185.

112) Dieser Artikel fehlt im Stadtrechte von Traunstein und hat in jenem von Burghausen, wie wir (a. a. O. p. 184) gesehen haben, eine ganz andere Fassung, denn hier sind es vier Bürger, die über das graue Tuch gesetzt werden.

113) Es soll kein Durchzieher (durchziehender, hausierender

Färber) Fremden, die in der Stadt verweilen, ein Tuch färben dürfen.

Dieser Artikel ist dem Burghauser und Traunsteiner Stadt-Rechte fremd.

114) Im Traunsteiner Stadtrecht (a. a. O. p. XXXI) besteht hiefür die ganz gleiche Strafe wie hier im Neuöttinger Stadtrechte, während das Burghauser Stadtrecht (a. a. O. p. 184) einen solchen Kaufliebhaber sogar dem Diebe gleichstellt!

115) Wer das thain wierd, d. h. wäre daß ein Wirth.

116) Dieser ganze Artikel ist wörtlich auch im Traunsteiner Stadtrecht enthalten und der betreffenden Erklärung durch L. v. Westenrieder hier nichts Wesentliches mehr beizufügen.

117) Der Scherge von Oetting und seine „Jungen", d. h. und seine Gehilfen.

118) Die sollen „friden" von dem bis zu jenem Theile der Stadt „mit dem Thor, mit Plannekhen vnnd mit Durchgang."

Unter dem „friden" ist hier zu verstehen: den Frieden und die Ordnung aufrecht erhalten, worin auch die Aufsicht auf den guten Zustand des Thores, der Planken und der Durchgänge eingeschlossen erscheint.

119) Von der niedern Badstube bis an das Thürl, eine so spezifische Neuöttinger Lokal-Bezeichnung, daß auch mit Hilfe des schon erwähnten Stadtplanes von 1824 nichts mehr herauszubringen ist.

120) Von dem Thürl bis an das obere (resp. Landshuter) Thor.

Auch hier gilt das oben (ad Note 119) Bemerkte.

121) Wer Scherg ze Winhering u. s. w. soll friden aus seinem Ambt u. s. w.

Die später gräflich Törring'sche Hofmark Winhering war (vergl. Friedr. Töpfers Geschichte der gräfl. Törringischen Schlösser und Hofmarken Winhering ꝛc. im Bd. IX des oberbayer. Archivs p. 147 ff.) in ältester Zeit Eigenthum des päpstlichen Stuhles, an welchen sie wahrscheinlich durch eine kaiserl. Schenkung gekommen, und findet sich in solcher Eigenschaft urkundlich schon 953 erwähnt. Im November 1014 kam Winhering mit noch zwei Gütern durch

Tausch an Kaiser Heinrich II., der sie am 8. Februar 1018 dem Dom-Kapitel Bamberg schenkte. Die jetzt sogenannte „Propstei Winhering" wurde von Letzterem an nahe begüterte Adelige verpachtet, denen zugleich die Gerichtsbarkeit zukam, weshalb sie den Namen „Ammann" führten und zur Ausübung derselben eigene Richter, die s. g. Erbrichter, bestellten, so genannt, weil deren Amt sich über die Erber (Erbrechtsunterthanen) erstreckte. Die urkundlich bekannte älteste Amtsverleihung fand am 5. Mai 1357 an Ritter Seyfried von Torring statt.

Nach vielfachen Streitigkeiten zwischen dem Domkapitel und diesen adeligen Pachtherren (es sei hier nur die mit Johann von Abensberg erwähnt, welche 1395 durch Vergleich endigte) verkaufte Ersteres am 4. November 1554 die beiden Propsteien und Aemter zu Winhering und Pfering auf Wiederkauf an Georg von Gumppenberg zu Pettmös für 6000 fl., der sich mitten im Dorfe Winhering ein Schloß (das s. g. Herrenhaus) erbaute, und am 7. Juni 1560 in unwiderruflicher Weise an eben diesen von Gumppenberg für 10,500 fl., welcher Winhering am 5. August 1564 an den in der Gegend schon sehr begüterten Freiherrn Joh. Veit von Torring veräußerte.

Nominell war Winhering übrigens Bambergisches Lehen geblieben.

Im Jahre 1641 ging es durch Kauf an Barthol. Richel und 1721 von diesem inzwischen baronisirten Geschlechte an die Grafen von Törring-Jettenbach über, welche es noch heutigen Tages besitzen.

Zur Zeit, in welcher unser Neuöttinger Stadtrecht entstand (1321), wurde Winhering noch unmittelbar von Bamberg aus verwaltet, wobei es bei der Nähe der Stadt (Winhering ist von Neuötting kaum über eine Stunde entfernt) nicht zu verwundern sein dürfte, wenn es mit derselben schon frühzeitig in genauere Verbindung gerieth, wie aus obiger Stelle des Stadtrechtes besonders zu entnehmen ist, indem der Scherge zu Winhering frieden soll aus seinem Amt vom obern Thor bis zum Ernst-Brunnen, (gleichfalls eine spezielle Neuöttinger Lokal-Bezeichnung, welche wir nicht zu erklären vermögen.)

122) Von dem obern Thor vntz an Ernsteins Prün.

Auch hierüber gilt das gleich oben und schon vorher zu Note 119 Gesagte.

Mitten auf dem Marktplatz der Stadt ist wohl noch ein Brunnen vorhanden, doch steht es sehr dahin, ob derselbe oben (in der Note) gemeint sein könnte.

123) Man soll frieden mit dem Thor, mit Planken und mit dem Durchgang.

Dieser Satz wurde schon oben zu Note 118 zu erklären versucht.

124) Hier und im Traunsteiner Stadtrecht (a. a. O. p. XXXI) heißt es: die veren, bez. verern Burger zulaufen, d. h. die fernen oder fernern (hinsichtlich ihrer Wohnung), während das Burghauser Stadtrecht (p. 185) sagt „di verristen Bvrger“ wozu Note 88 p. 207 daselbst verglichen werden kann.

125) Hier und in Traunstein wird das brennende Haus „niedergezerrt,“ in Burghausen „niedergebrochen,“ was auf das Nämliche hinauskommt.

126) Man soll das hauss gelten nach der burger Rath.

Vgl. meine Note 90 zum Burghauser Stadtrecht a. a. O. p. 207.

127) Vnnd soll auch das hauss Niemand wehren (ähnlich lautet der Satz im Traunsteiner Stadtrecht p. XXXI: vnd shol man auch daz haws niemand wern) was L. von Westenrieder ganz richtig erklärt: soll sich auch der Niederreißung des Hauses niemand wiedersetzen.

Die Strafe hiefür betrug in Neuötting wie in Traunstein 62 Pfenninge an den Richter und die Stadt, dann 4 Pfenninge an den Schergen.

In Burghausen mußten den beiden Erstern nur je 30 Pfenninge bezahlt werden.

128) Pälschlëg oder, wie das Traunsteiner Stadtrecht richtiger hat, päwl sleg, im Burghauser Stadtrecht pewelsleg, wofür das Neuöttinger und Traunsteiner Recht je 60 Pfenninge Buße feststellen, (für den Schergen 2 Pfenninge), während man zu Burghausen „LXXII fvr ein vræuel“ büßen mußte.

129) Es soll auch der Richter khainem gelait geben vmb gelt oder vmb annder Ybt (nicht) nur zu einem Mall, wie

auch das Traunsteiner Stadtrecht hat und von L. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXXI f.) richtig erklärt wird: auch nur auf ein einziges Mal.

130) Es sey dann der burger wille vnd des selbschollen.

Der fast ganz gleiche Artikel im Traunsteiner Stadtrecht: etc. vnd dez selb geshol wird von Lor. v. Westenrieder in letzterer Hinsicht unerklärt gelassen, weshalb ich auf meine Note 82 zum Burghauser Stadtrecht p. 206 mir hinzuweisen erlaube, aber Buße ist hiefür in Letzterm nicht ausgesprochen.

131) Der Satz unseres Neuöttinger Stadtrechtes oben: es soll khein burger kheinem vnnsern Vitztumb nicht Clagen, Wann vmb dreyerley sache, vmb den Todtschlag, vmb die nottnunfft vnd Vmb grosse Teuf (im Traunsteiner Stadtrecht a. a. O. p. XXVIII heißt es blos: man shol chain burger etc. autz seinem haus nichtz enphüren wenn vmb den todslag alain) findet sich ähnlich nur im Rainer Stadtrecht vom 16. October 1332 (Gesch. des Lechrains von Lori B. II p. 51) ähnlich wiederholt: daz dhain unser Amptman chainen Burger etc. vahen noch benöten sol, an umb der drey Sach ainer, umb Tewff, Notnufft oder umb Todschlag etc.

Bekanntlich hieß es so schon in der Ottonischen Handveste vom 15. Juni 1311 bei Dr. Ludw. von Rockinger (altbaier. landständische Freibriefe S. 1), im Band VI der Quellen und Erörterungen p. 183: etc. an dev drev gerichtte di zv dem tod ziehent, deuf, todsleg, notnvnft, strazraub.

132) Es entwachse den dem Richter, welcher Satz sich, wie wir sehen, auch im Burghauser Stadtrecht findet: oder iz entwachs dem Richter.

Vgl. Bd. XLV des oberbayer. Archivs p. 184 und dazu Note 65 p. 203.

Die Erklärung bleibt die gleiche, wie dort.

133) Ob der Richter einen Venngt, khumbt ein burger darzue, der des Werth ist, welche Stelle sich, nur mit etwas andern Worten, auch im Traunsteiner Stadtrechte findet.

Im Burghauser Stadtrechte kommt ein ähnlicher Artikel vor

(a. a. O. p. 184) swer sich vergezze mit vntzvchten etc. gein einem andern der des wert ist.

Hier wie dort ist unter „wert“ nicht so fast, wie v. Westenrieder meint, die Fähigkeit, Bürge zu sein, zu verstehen, als der Genuß ungeschmälerter bürgerlicher Rechtsfähigkeit.

134) Jn Ze stellen auf ein Recht, d. h. ihn vor Gericht stellen.

135) Wer Preitlofft oder hochZeit hat.

Ueber Bräntläuft, Brautlauf etc., soviel als Eheverlöbniß, vergl. Schmeller-Frommann I 371 sub voce: Braut.

136) Zu den Zeiten so man weisen soll. Weisen, ein bei Hochzeiten im bayerischen Hochgebirge noch jetzt gebräuchlicher Ausdruck, heißt soviel als schenken.

Vgl. die hiefür bei Schmeller-Frommann angeführten Stellen, welche aber über 1483 nicht zurückreichen.

137) Das Traunsteiner Stadtrecht (a. a. O. p. XXXII) sagt: Wer icht gücz her in flöcht in die Stat etc., was L. v. Westenrieder ganz richtig mit: in die Stadt flüchten wiedergiebt. Vgl. Schmeller-Frommann (I 790) sub „flöken.“

138) Die Aufleger sollen vom Fuder, das sie vom Wasser her (bez. vom Inn) in den Keller bringen, 32 Oettinger Pfenninge erhalten, vom Dreiling (ein Weinmaß von 10—24 Eimern, hier wohl das Erstere, Schmeller-Frommann I 561 f.) 10 Pfenninge.

139) Wälsches Vasss, d. h. Faß mit wälschem Wein.

140) Ab dem Wagen in den Obern Keller, d. h. ein Fuder, das auf der Achse in die Stadt gebracht worden war, zahlt, wenn es in den obern Keller gelegt wird, 4, (in Traunstein 6) wenn in den niedern Keller, 6 (in Traunstein 16) Pfenninge.

Diese beiden Keller sind vielleicht noch jetzt im Rathhause bez. zwischen diesem und dem Getreidestadel vorhanden.

141) Der Dreiling eines wälschen Fasses zahlt zu der „ham“ (Häm, Ahme, Eiche, Eichmass, vergl. Schmeller-Frommann I 1105) 2 Pfenninge, der Eimer nur 1 Pfenning.

Die Erklärung der nämlichen Stelle des Traunsteiner Stadt-Rechts durch Lor. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXXII) mit „Haim oder Hausthür“ dürfte kaum die wirklich zutreffende sein.

142) Die Aufleger sollen Jre rechte han (ham) haben zu der Statt, d. h. ihr richtiges Eichmaß.

143) Dio stätten vnd geben wür, d. h. die bestättigen und geben wir.

144) Ewigelichen stehet vnd vnzerbrochen, d. h. ewiglich, stets und unzerbrochen ꝛc.

VI. Das alte Stadtrecht von Neustadt an der Donau vom 11. Mai 1273.

Nach einem Copialbuche des dortigen Stadtarchivs vom Jahre 1587.

Dieses älteste aller bayerischen Stadtrechte, zuerst von Ant. Baumgartner in seiner Beschreibung der Stadt und des Gerichts zu Neustadt an der Donau*) veröffentlicht,**) wurde im Jahre 1876 vom historischen Vereine für Niederbayern im 19. Bande seiner Verhandlungen und zwar im „Urkunden-Buche zur Geschichte der Stadt Neustadt a./D. nach den Originalien des städtischen und pfarrlichen Archivs Neustadt a./D. von Pet. Paul Dollinger" neuerdings und zwar nach einem „Copialbuche" publicirt,***) welches mit dem uns vorgelegenen „Gemainer Stadt Neüstadt Collegirt Püech Aller Derselben confirmirten Freyhaitten, Burgerlichem Jus vnd Gerechtigkaitten etc. so durch den Ehrnhafften Valentin Pänckhouer dero Zeitten verpflichten Stadtschreiber Als Adiurirten Notarium Vidimirt vnd Derer priuilegirten Originals Jnhalt Zu ende mit dem Notariat Signet vnd Aigner Handt Approbirt vnd verfertigt ist worden Anno etc. 1587" identisch sein dürfte.†)

---

*) München 1783 S. 147—150.

**) Vergl. Ludwig Freih. von der Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs Oberb. Stadt- und Landrechte p. 3 f.

***) Im Bande 19 der besagten Verhandlungen p. 79 f.

†) Dieses Copialbuch hat schwarzen Ledereinband mit z. Thl. defekten Pergament-Bändchen zum Zubinden und führt die Ueberschrift: Gemainer Statt Neustatt Freyheitten vidimirt Ao. 1587 Nro. 8. Die Anzahl seiner noch

Zunächst wird darauf hingewiesen werden dürfen, daß die Stadt Neustadt, vorher Seligenstadt geheißen, von Herzog Ludwig II. (dem Strengen) im Jahre 1273 an einen andern Platz und näher an die Donau, wo zuvor die s. g. Treffenau gestanden,*) transferirt wurde.

Dieser gewissermassen neuen Stadt, welche von nun an auch so geheißen wurde: Nova Civitas, Niunstat, Niwenstat, Newstat, Newnstat etc,**) verlieh Herzog Ludwig II. (der Strenge) noch in der gleichen Zeit, am 11. Mai 1273 ein Stadtrecht, dessen Bestimmungen nothwendig unter dem Gesichtspunkte der unlängst erfolgten Verlegung und bez. Neuerbauung der Stadt betrachtet und gewürdigt werden müssen, dies um so mehr, als das ganze Stadtrecht gleichsam von der Absicht des Herzogs getragen erscheint, die neue Stadt, welche er allerdings noch Säligenstadt nennt, möglichst rasch zu heben, indem man ihr Bevölkerung zuführte und dieser selbst alle erdenkbaren Vortheile zusicherte, wie sie überhaupt Städtebewohner damals nur besaßen.

---

vorhandenen Blätter, deren früher offenbar mehr als doppelt so viel waren, beträgt z. Zt. 76.

Ich habe schon im vorausgegangenen Bande XLV S. 169 dieser Zeitschrift erwähnt, daß mir der hochlöbliche Stadt-Magistrat von Neustadt a. D. das Copialbuch zur Benützung auf das Liebenswürdigste zur Verfügung gestellt habe.

*) In der Urkunde Bischofs Heinrich von Regensburg vom 24. Febr. 1291 (Mon. Boica XIII 378) heißt es: de villa Linden, Trephanaw seu Noua ciuitate et Werd. (Wörth ist jetzt Vorstadt von Neustadt.) Ueber die Transferirung Seligenstadts an die Stelle, wo jetzt Neustadt gelegen, vergleiche man Aventin's Annales (in der Riezler'schen Ausgabe) I (Gesammtausgabe II) p. 338: Salingostadium, quod nunc alio ad tercinm ferme lapidem translatum Neostadium vocari solet; dann in derselben Ausgabe II (Gesammtausgabe III) p. 331: sub idem tempus (1272) Salingostadium oppidum, ad secundum a patria mea lapidem, ab eo loco, ubi nunc Haeligostadium pagus est, transfertur ad tercium ferme lapidem, Traephunum arcem; Neostadium nunc vocatur.

Vergl. Aventin's Deutsche Chronik in der Lexer'schen Ausgabe II erste Hälfte (Gesammtausgabe V, erste Hälfte) p. 403.

**) Ueber das urkundliche Vorkommen dieses Namens, sowie des Namens Seligenstat wolle Note 1 zu diesem Stadtrechte verglichen werden. An Stelle des alten Städtchens Seligenstadt findet man heutzutage „als ein Ueberbleibsel“ desselben, wie sich A. Baumgartner (a. a. O. S. 4) ausdrückt, ein Dorf Namens Heiligenstadt.

Alle Leute, wie die genannt sein mögen, welche in die Stadt kommen, um darin ihren ständigen Wohnsitz aufzuschlagen, mit Ausnahme der Eigenleute, Vogtleute oder Lehensleute des Herzogs und der auf dessen eigenen oder demselben vogtbaren Gütern gesessenen Bauern sollen dort ungenöthet und ungeirrt bleiben von Jedermann, besonders Schuster, Zimmerleute, Fleischhacker, Werkleute und Handwerker überhaupt,*) deren Aufnahme nicht verhindert werden durfte, auch wenn sie sonst dem Herzoge mit Recht zugehörten.

Alle Bürger von Seligenstadt können nur vor dem Richter ihrer Stadt zu Recht gezogen und geladen werden und wer von den Bürgern dort seinen letzten Tag beschließt, von dem soll kein Todfall (Besthaupt) gefordert noch genommen werden.

Die Bürger sollen alle ihnen verliehenen Wälder, Holzmarken, Weiden, Wiesen und Gewässer ohne irgend welche Irrung friedlich und ruhig innehaben.

Auf eine Meile Entfernung um die Stadt soll der Richter den Bürgern seitens deren Schuldner Pfänder verschaffen u. s. w.

Folgen nun Strafbestimmungen für mit bewaffneter Hand begangene Frevel, für verbotene Scheltworte, Versehrungen mit „Pluetruns,“ für Heimsuchung und Lähmung.

Während alle die letztgenannten Vergehen der Stadtrichter büßt, fällt die Strafe des Todschlags dem Herzoge anheim. Dessen Gericht ist der Thäter mit Leib und Gut verfallen.

Interessant sind die folgenden Rechtssätze: daß 24 Pfenninge Buße bezahlt werden muß, wenn einer dem Gebot, seinen Gläubiger in 14 Tagen zu befriedigen oder vor dem Richter zu erscheinen, entgegenhandelt. Auch das „Etzen“ wird nicht höher gebüßt, während jeder Auswärtige, der in der Stadt Jemanden verwundet oder sonst eine Unzucht**) darin begeht, nach dem „L a n d r e c h t e“***) gestraft wird.

Schließlich findet sich noch die Bestimmung, daß wer Bürger

*) An denen es dortmals in der neuen Stadt noch stark fehlen mochte.

**) Vergl. die Erklärung dieses Wortes im Bd. XLV S. 177 des oberbayerischen Archivs.

***) Diese frühe Erwähnung eines L a n d r e c h t e s dünkt uns so bedeutungsvoll, daß wir speziell darauf aufmerksam zu machen uns erlauben.

zu Neustadt geworden ist, von Niemanden gepfändet werden darf, als wieder von einem Bürger und ganz ausdrücklich nimmt Bedacht auf die Hebung der neuen Stadt der Schlußartikel der Urkunde, in welchem es heißt: Wir setzen auch darZue von willen vnd Pet wegen vnnser vorgenannten Purger Zu Sälingstadt das Alle die vorgenannten Pfening halb gegeben sollen werden Zu Pawung der Stadt, während die andere Hälfte der im Stadtrechte bezeichneten Bußen der Richter „Zu seinem Nutz behalten" soll.

Wir lassen nunmehr den genauen Wortlaut unseres Stadt-Rechtes selbst folgen:

Von Gottes Genaden Wir Albrecht Pfalltzgraue Bey Rein, Hertzog Jn Bairn vnd Graffe Zu Voburg etc. Bekhennen offennlich mit dem brieffe, das wir vnsern Lieben gethreuen den Burgern gemaingkhlich vnnser Stadt, Zue der Neustadt die besunder genadt vnd fuderung (sic!) gethan haben, Also das wir Jn den brief freyhait vnd guet gewonhait, die sy vonn vnsern vorvodern hertzog Ludwigen Saliger gedechtnuss, Auch Pfaltzgrafen bej Rein vnd hertzogen Jn Bayrn etc. erlangt vnd herbracht, bestädtt haben, der von wort zu wort von Artickheln Zue Artickheln gantz Lauter vnnd Jnhallet, Als hernach geschriben stett, vnd hebet sich Also an:

Wir Ludwig von gottes genaden Pfalltzgraffe bej Rein vnd hertzog in Bayrn etc. verJechen in Lauth des gegenwurtigen briefs vnnd begern, das es wissenlichen allermenigklichen werde, das wir vnsern Lieben gethreuen den Burgern Zue Säligenstadt*)[1]) Alle die freyhait Recht gnadt vnd Aufsetzung, die in den nachgeschriben Artickheln vnnderschaidenlichen vnd besunderlich sindt vermerckht, von vnnser besunder genadt vrlauben vnnd gegeben haben vnd geben dieselben den obgenannten vnnsern Burgern, vnd bestätten in die durch die gegenwürtigen geschrifft, Wir maynen vnd wellen auch, das die ehe genannten gesetzt durch vnns vnnser erben Richter vnd Ambtleuth, vnnd auch von vnsern Burgern vnd allen Andern stät vnnd vnzerbrochen

*) Von späterer Hand.

gehallten werden, besnnderlichen das All Lenth wie die genannt sein, die in vnnser Stadt Zu Säligenstadt*) Khoment, vnd stätte wonung darJnn ain (sic!) wellent[2]) Aussgenomen vnnsern Aigenleuthen, Vogtleûten vnd Lechen Leuthen, vnnd auch vnnsern Paurn die Auf vnsern Aigen guetern, vnnd Auf den guetern darauf vns die vogtey Zugehört sitzend, das die von Jemandt nicht Benot noch geirret sollen werden, Doch wellen wir das Sindt[3]) (sic!) Schuester, Zimberleuth fleischhacker vnnd Werchleuth vnnd hanndtwerchleuth in der aufnemung nyndert beschlossen sein,[3½]) mit welichen Rechten sy vns Zugehörendt,[4]) welicher Aber Burger wirdt in der vorgenannten vnnser Stadt, der sol vor dem Richter vnser Stadt vnd vor Khainem anndern in Recht geZogen vnd geladen werden, besûnder welicher Aus denselben den vnsern Burgern seinen Lesten tag beschliesset, von dem soll man den Todfal nit fordern noch Nemben,[4½]) Sy sollen auch wäldt, holtzmärckht, waid, wissmadt wasser das wir den vorgenanten vnsern Burgern verlichen haben, an menigklicks benöttung vnd Jhrrung fridlich vnd gerueblich**) besitzen.

Es soll Auch der Richter vnnser Jetztgenanten Stadt Zu Säligenstadt den Burgern die heyssliehen dasitzend in einer Meil wegs vmb die Stadt von Jhren geltern Pfanndt antwurtten,[5]) DarZue ob Ainer Aus den vorgeschriben vnsern Burgern wider Ettwen Ain fräfl mit gewaffneter hanndt begienng, die Jn der ehegenantten vnser Stadt an verserung Jenes Leibs,[6]) der sol geben Zwen vnd sibenzig Pfening Zu Pues, Wellicher Aber vngewonliche verPottue Schelltwort verPringt wider einen Anndern, der soll Auch Zwenvndsibentzig Pfening geben,[7]) Wer den Anndern versert Das er Pluetrunsig wirdt,[8]) der soll geben ain Pfundt Pfening dem Richter vnnd Auch der Stadt. Ob Ainer ain fräfl begieug, das haimbsuechung haisset,[9]) der gibt dem Richter vnd Auch der Stadt Zway Pfundt Pfening. Ob Ainer ainen an seinem Leib versert, das Lem haisset,[10])

*) Von späterer Hand.

**) Von gleicher Hand wie die vorausgehenden und das nachfolgende Säligenstadt.

dor geit Zway Pfundt Pfening dem Richter vnd der Stadt Ze Pues, Ob ainer den Andern erschlueg in der Stadt, der Jst vnnserm gericht mit Leib vnd mit guet verfallen.[11]) Ob einem gePotten Wurdte das er einem Clager seiner gelltschuldt in Viertzechen tagen entrichten sollt vnd das er das versaumbt vnd das nicht thuet, der Jst schuldig worden viervnd Zwaintzig Pfening Zepuess.[12])

Jtem wor in dor Stadt anhaim Jst, vnd der mit fronpoten Zu Recht genordort Wirdet, oder für don Richter, vnd der des uit gehorsam Jst vnd versaumbt Zu khomen, der geit vier vnd Zwaintzig Pfening Ze Puess.[13]) Welcher dem andern mit etzen schäden thuet,[14]) der geit auch vier vnd Zwaintzig Pfening Zue Pues. Jst Aber, das ein Aussman Jemandt in vnser Stadt wundet, oder ein vnZucht darJnn Leget, den sol der Richter Darumb buessen, Als Landts Recht Jst.[15]) Wer Auch in vnser Stadt Khumbt vnd Burger darJn wirdt, der soll von Niemandt gepfendt werden, dan Allain er Sey Auch Burger in vnser Stadt.[16]) Wir setzen auch darZue von willen vnd Pet wegon vnnser vorgenannten Purger Zu Sälingstadt,*) das Alle die vorgenannten Pfoning halb gegeben sollon werden Zu Pawung der Stadt,[17]) vnd der ander thail dem Richter Zu seinem Nutz Zubehallten.[18]) Zue waren vrkhundt haben wir den gegenwurttigen brief schreiben haissen, vnd mit vnnsorm Jnsigl besterckhen, den wir vnsern vorgenanteu Burgern geben, der geben ist Jn Jnglstadt nach Christj gepurdt Tausendt Jar vnd Zway hundert vud Jm Drey vnd sibentzigisten Jarn Quinto idus May.

Vnd Also Bestätten wir in auch den obgeschriben brief freyhait vnd guett gewonhaitt wissentlichen in Crafft ditz vnnsers briefs Also das wir sy vnd all Jr Nachkhomen dabej genedigklichen behallten beschirmen vnd beleiben Lassen wellen Jn aller dor mass Als der vorgeschriben Jhr brieff von wortt Zu wortt von Artickheln Zu Artickhen (sic!) geschriben vnd begriffen Jst, Threulichen ohu alles geuerde, vnd darumb ge-

*) Von anderer Hand.

pieten wir allen vnsern Ambtleuthen Vitzthumben Pflegern Richtern Casstnern Schergen vnd allen andern den vnsern wie die genant sindt, die wir Jetzo haben oder furbas gewingen[19] (sic!) ernstlich vnd Vesstigkhlichen bey vnsern hulden vnd genaden, das Jr die obgenanten vnser Burger Zu der Neustadt vnd all Jhr Nachkhomen bey den obgeschriben vnnsern gnaden vnd freyhaiten beschirmet vnd behaltet vnd die an in nicht vberfaret, Noch Vber faren Lasset in Chain weis, das Jst genntzlich vnser Ernstlich geschäfft vnd maynung. Zu vrkhundt geben wir Jn den brief mit vnserm Anhangendem Jnsigel versigelt Zu Voburg an sandt Paulstag als er bekherdt Wardt, Jn den Jarn, als mann Zalt Nach Christj vnsers Lieben herrn gepurdt VierZechen hundert vnd darnach in dem Siben vnnd dreissigisten Jarn.

Noten und Erläuterungen zum Neustadter Stadtrechte.

1) Der Name „Säligenstadt" für Neustadt kommt zu noch früheren Zeiten, als 1273 sonst in keiner mir bekannten Urkunde mehr vor, wohl aber findet er sich später noch öfters, so am 29. Mai 1276 (in den Quellen und Erörterungen xc. V p. 301: Saeligenstat), so am 31. Januar 1284 (eben daselbst p. 369: Saeligenstat), so am 16. Juni 1290 (a. a. O. p. 443: Saeligenstat), so am 24. Februar 1291 (Mon. Boica XIII 381: Säligenstatt) und am 6. Mai gleichen Jahres (Quellen xc. V p. 458: Saligenstat), aber in der nämlichen Urkunde heißt es auch schon Niwenstat, wie bereits die oben erwähnte Urkunde vom 16. Juni 1290 neben Saeligenstat noch Niwenstat hat. Auch die Urkunde vom 6. Mai 1291 (bei Thom. Ried, Cod. Dipl. etc. Episc. Ratisbon. I S. 643 f.) hat Seligenstat und Niunstat neben einander.

Das Letztemal treffe ich „Saligenstat" am 3. März 1293 (Quellen xc. VI p. 6).

Nova Civitas zeigt sich in Urkunden nicht vor dem 24. Februar 1291 (Mon. Boica XIII 378), Niunstat nicht vor dem

18. Februar 1290 (Th. Ried ꝛc. I 635), dann aber durchweg blos mehr Niunstat, Newstat, Nevnstat u. s. w.

2) Vnd stätte wonung darJnn ain wellent, und stets Wohnung darin (haben) wollen.

Das „ain" scheint in unserer Abschrift verschrieben zu sein. Vielleicht stand im Original: er (erwellent) oder nach „ain" noch nemen; dann würde es lauten müssen: einnehmen wollen.

3) Statt „Sindt," das hier keinen Sinn giebt, hieß es im Originale höchst wahrscheinlich: „Smidt," denn zu den nothwendigsten Handwerkern einer neu zu erbauenden Stadt gehörte doch auch der Schmied.

3½) Jn der aufnemung nyndert beschlossen sein, d. h., wie offenbar der Sinn ist, in der Aufnahme nirgends behindert sein.

4) Mit welichen Rechten sy vns Zugehörendt, d. h. Handwerker sollen deshalb, weil sie noch mit irgend welchen Rechten dem Herzoge zugehören, von der Bürger-Aufnahme zu Neustadt nicht ausgeschlossen sein.

4½) Von dem soll man den Todfal nit fordern noch Nemben, d. h. es soll von keinem Bürger, der gestorben ist, der Todfall oder das s. g. Besthaupt aus seinem hinterlassenen Vermögen mehr angesprochen werden.

Vgl. L. v. Westenrieder's Glossarium Germanico-Latinum etc. pag. 418 f.

5) Es soll etc. der Richter den Burgern etc. von Jhren geltern Pfanndt antwurtten, d. h. der Richter soll den Bürgern für ihre Geldforderungen an den Schuldner ein Pfand verschaffen.

Vgl. Note 79 zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. S. 205).

6) An versernng Jenes Leibs, d. h. ohne den Leib Jenes zu versehren, wozu dann noch zu ergänzen wäre: geschah oder vor sich ging.

7) Die verpottne Schelltwort sollten mit 72 Pfenningen gebüßt werden.

Vergl. dazu, was über verbotene Scheltworte im Burghauser Stadtrechte, bez. in der Note 12 zu demselben S. 192 f. gesagt worden ist.

8) Das er Pluetrunsig wirdt.

Vergl. hierüber Schmeller-Frommann II 124 sub voce: Runs, Runst, Bluet-Runst, d. h. blutende Wunde u. s. w.

9) Ueber haimbsuechung ist nachzusehen Note 6 zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. S. 190) und Note 41 zum Neuburger Stadtrechte (S. 258).

10) Das Lem haisset.

Auch von der Lem, Lähmung ꝛc. ist bereits in Note 5 zum Burghauser Stadtrechte (S. 189) ausführlicher gehandelt worden.

11) Wer einen Andern erschlägt in der Stadt „Jst vnnserm gericht mit Leib vnd mit guet verfallen," d. h. der verfällt der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Herzogs.

12) Wer zur Bezahlung seiner Geldschuld an seinen Kläger verurtheilt worden ist, hat im Versäumungs- oder Verweigerungs-Falle noch eigens 24 Pfenninge als Buße zu entrichten.

13) Auf demselben Grundsatze, wie der vorige, beruht auch dieser Artikel, der dem (falls er in der Stadt anwesend ist) durch einen Fronboten vor Gericht Geforderten, wenn er dieser Forderung nicht entspricht, gleichfalls 24 Pfenninge als Buße auferlegt.

Vergl. die Note wegen des s. g. Fürgebots nro: 78 zum Burghauser Stadtrechte S. 205.

14) Ueber das Etzen, bez. Nacht-Etzen vergl. man Note 20 zum Burghauser Stadtrechte a. a. O. S. 195 f.

15) Verwundungen, von einem s. g. Außmann (d. h. einem außerhalb der Stadt Wohnenden) in der Stadt verursacht, oder eine Unzucht, die derselbe Außmann in der Stadt begeht, werden nicht nach dem Rechte dieser Letztern, sondern nach dem Land-Rechte gebüßt.

Ueber den Begriff von Unzucht vergl. die Noten 1 S. 187, 47 S. 199 f. und 59 S. 201 zum Burghauser Stadtrechte und Note 59 S. 260 zum Neuburger Stadtrechte.

16) Der hier ausgesprochene Grundsatz: daß wer in Neustadt Bürger geworden, nur wieder von einem dortigen Bürger gepfändet werden dürfe, bildet nicht den geringsten der rechtlichen Vortheile, welche der wieder neu sich aufbauenden Stadt, bez. den daselbst zugehenden Bürgern von ihrem Landesherrn geboten wurden.

17) Alle im Neustadter Stadtrechte vorgeschriebenen Geld-Bußen sallen zur Hälfte an die Stadt zu deren Erbauung, zur andern Hälfte in die Tasche des Richters.

In ersterer Hinsicht sei hier noch einmal auf das hingewiesen, was am Schluß der Einleitung zu diesem Stadtrechte bemerkt wurde.

18) Vergl. die vorausgegangene Note.

19) Gewingen statt gewinnen.

VII. Das älteste Stadtrecht von Schongau.

Nach dem im Besitz des historischen Vereins befindlichen Originale ohne Jahresangabe.

(Dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts angehörig.)

Eines der wichtigsten Stadtrechte Altbayerns ist auch das von Schongau und zwar nicht sowohl hinsichtlich seines Alters, als vielmehr mit Bezug auf seinen Inhalt selbst. Dazu kommt ferner, daß es bisher, soviel uns bekannt, noch nirgends veröffentlicht wurde.

Selbst der Altmeister in solchen Forschungen, der treffliche Dr. H. G. Th. Gengler, hat in seinen deutschen Stadtrechten des Mittelalters*) blos den schon bei Lori abgedruckten**) Freiheits-Brief Kaisers Ludwig IV. vom 21. April 1331***) reproduzirt, indem er dazu die Bestätigung dieser Freiheiten durch Herzog Stephan II. (mit der Hafte) vom 5. April 1377†), dann den theilweisen Inhalt der gleichen Urkunde Herzogs Ernst vom

*) S. 416 ff.

**) Geschichte des Lechrains Bd. II Nr. XXXIII S. 49 f.

***) Das Original dieser wichtigen Urkunde hinterliegt beim kgl. allg. Reichsarchiv.

†) Das Datum dieser beim Reichsarchiv weder im Original noch in Abschrift vorhandenen Urkunde, die sich auch in Dr. Fr. Wimmer's Regesten ungedruckter Urkunden des städtischen Archives zu Schongau (Bd. X des oberbayerischen Archivs III p. 25—121) nicht vorfindet, lautet bei Lori S. 77 Nr. LXXVIII: Dominica, quando cantatur Missa Domini. Vergl. das Calendarium Ant. Pilgram's (Viennae 1781) p. 177.

Ich habe indeß Bedenken, deren Erörterung hier allerdings zu weit führen würde, ob diese Urkunde ächt, oder doch nicht wenigstens ihr Datum gefälscht sei.

19. Oktober 1436 wiedergab, welche ebenfalls bei Lori abgedruckt ist.*) Was zunächst die äußere Gestalt des Stadtrechtes von Schongau betrifft, welches nicht etwa, wie das meisthin der Fall, in der Verleihungsurkunde des betreffenden Fürsten besteht, sondern, wie das seiner Zeit auch vom Burghauser Stadtrechte bemerkt wurde,**) eine Zusammenfassung all jener rechtlichen Bestimmungen bildet, welche zur Zeit in Schongau Geltung haben, so liegt es uns in einem Quart-Libelle von acht Pergament-Blättern vor, welche unten mehr oder weniger beschnitten sind, ohne daß aber hiedurch der geschriebene Text irgendwie beeinträchtigt würde.***)

Für den Text selbst sind auf jeder Pergament-Seite von oben nach unten Linien gezogen, innerhalb welcher das Stadtrecht mit ziemlich genauer Einhaltung derselben vorgetragen ist, während die links und rechts über diese Linien vorstehenden Ränder, links etwa 2, rechts 3 Finger breit, leer stehen. Sämmtliche Pergament-Blätter sind, ohne daß hiedurch der Text zu Schaden käme, wie schon in Note ***) erwähnt, häufig durchlöchert.

Die Schrift des Stadtrechtes ist durchweg die gleiche und auch von einer und derselben Hand, bis auf der Rückseite von Blatt 6 die Nachträge beginnen, welche ebenfalls durchweg von einer, aber jüngern Hand herrühren, ausgenommen die auf Blatt 8 retro befindliche Schwurformel, welche eine noch neuere Hand zeigt.

Der Text des Stadtrechtes selbst entstammt einer Hand, welche, wie kaum zu bezweifeln, in das letzte Viertel des vierzehnten Jahrhunderts verwiesen werden muß, während die Nachträge einer Hand des fünfzehnten Jahrhunderts angehören und die erwähnte Schwur-Formel ihrem Schrift-Charakter nach noch etwas weiter herauf reichen mag.

Um dann auf den Inhalt des Schongauer Stadtrechtes, das kein Datum, keine Jahrzahl bietet, überzugehen, so kommt ehevor

*) Nr. CXLV p. 142 f. Bei Dr. Fr. Wimmer (a. a. O. pag. 37).

**) Oberbayer. Archiv Bd. XLV S. 175.

***) Von der Vermuthung, daß die im Pergamente befindlichen, auf einigen Blättern sich sogar deckenden kleinen Löcher absichtlich gemacht wurden, muß man bei ihrer nähern Betrachtung bald wieder abkommen, sie sind lediglich Produkt des Wurmes, der hier gehaust.

noch zu bemerken, daß seine Sprache im Allgemeinen auf eine viel frühere Entstehung hinweist, als sie durch die Schrift selbst angedeutet erscheint, aber der theilweise Inhalt, auf dem bekannten ältesten Stadt-Privilegium vom 21. April 1331 fußend, zieht uns hier gerade mit diesem Datum eine nur schwer überschreitbare Schranke; es müßte denn sein, daß solch städtische Privilegien noch ältern Datums vorhanden waren, die jetzt vollständig verloren sind, eine Annahme, die indeß durch den Inhalt der noch erhaltenen Schongauer Urkunden nicht unterstützt wird.*) Aber dabei kommt noch gar wohl ein urkundliches Moment zu betrachten: im Absatz fünf des Stadtrechtes heißt es wörtlich: Jtem von den Schüstern vnd ledrern ain pfund pfenning (sind jährlich an die gnädige Herrschaft zu Bayern zu bezahlen). Das hat vnser genädige herrschaft ergeben an die ewig mess ze sant Erasems Kappell.

Insoferne nun die Original-Urkunde der Herzoge Stephan III., Friedrich und Johann II. von Bayern dd. München An sant Jeorien Abent (22. April) 1382, durch welche diese Vergebung erfolgte, im Reichsarchiv noch vorhanden ist: Daz wir dem Gotzhus ze Schongo genant sant Erasems Capell die hilf vnd fudrung getan haben, daz daz antwerk die schûster daselben Ain pfunt Anspurger phenning daz si Jerlich vnsserm . . . vogt ze schongo raichen vnd geben solten von vnssern wegen, Schaffen vnd mainen wir daz sy daz selb pfund Auspurger phenning Nun furo ewiclich elliv Jar Jerlich geben vnd raichen sullen vnuerzogenlich vf sant Jeorien tag Einem priester der vf der Egenanten Capell sitzet wesenlich etc.,**) wird hiedurch für die Altersbestimmung unseres Stadtrechtes eine ziemlich enge Gränze gezogen, das wir sonach, eben mit Rücksicht auf obige Urkunde, nicht früher, als um 1395 herum (einige Jahre auf oder ab) für

*) So heißt es in der auch bei Lori (II 142 f.) abgedruckten Bestätigung der Privilegien der Stadt Schongau durch Herzog Ernst vom 19. Oktober 1436: und haben uns fürgebracht die nach vermerckten Brief. Des ersten, ainen Brief, sagt von unsern Urauherrn Kaiser Ludwigen von Rom rc. geben zu Nornberg rc. 1331 an dem nechsten Suntag vor sand Jörgentag rc.

Das ist aber eben das bereits oben erwähnte Stadtprivilegium vom 21. April 1331! —

**) Diese Urkunde ist noch nirgends abgedruckt.

geschrieben und bez. entstanden erachten können. Ausgeschlossen ist dabei keineswegs, daß dem Abschreiber des hier vor Augen liegenden Stadtrechtes einzelne noch viel ältere Bestimmungen vorlagen, welche von ihm mit ihrer alten Sprachweise in seine neuere Kompilation einfach hereingenommen wurden, so daß dessen Sprach-Charakter im Ganzen, wie schon oben bemerkt, auf eine frühere Zeit zurückweist.

Auf das Hereindrängen des schwäbischen Idioms (den unsern von Schongau liegenden Peißenberg bezeichnet Joh. Freßl*) als eine „Hochwarte der baiwarischen Sprache") braucht der Sprachforscher nicht noch besonders aufmerksam gemacht zu werden, für welchen unsere Urkunde besonders merkwürdig erscheinen dürfte.

Um nun auf den Inhalt des mehr erwähnten Stadtrechtes selbst zu kommen, so beginnt dasselbe zunächst mit Aufzählung der Rechte, welche den Herzogen von Bayern in der Stadt in Bezug auf Steuer (jährlich 30 Pfund Pfenninge**) und Abgaben seitens einzelner Gewerbe, z. B. der Salzler (Salzstößler), Bäcker, Metzger u. s. w. zustunden.

Hierauf werden die 3 jährlich Statt findenden Gedinge: Mitte März, Mitte Mai und Freitag nach St. Gallustag mit dem Zusatze angeführt: damit man der Stadt Rechte auf jedem Ding eröffnen und verlautbaren solle.

Dann folgen Rechts-Bestimmungen allgemeiner Natur, daß z. B. was einmal an das Gericht gebracht ward, nicht mehr verzogen oder verschoben werden darf;***) daß man dem Ruf des „Dinges" Folge leisten soll; wie ein Todtschlags-Versuch unter Bürgern zu verfolgen sei, je nachdem der Geschlagene stirbt †) oder nicht; wie man den Tod eines Ausmannes durch einen Bürger ahnden soll ꝛc.

---

*) In seinem äußerst interessanten Aufsatze „Ueber die genaueren gränzen der Baiwaren" ꝛc. im Band VI der Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns S. 123.

**) Die Verpflichtung, jährlich 30 Pfund Pfenninge Stadtsteuer an den Landesfürsten zu zahlen, ist auch in der Urkunde Kaisers Ludwig IV. vom 21. April 1331 ausgesprochen.

***) Von diesem Satze gilt das Gleiche was in Note **) bereits gesagt ist.

†) Minder ausführlich ist auch dieser Artikel in der mehr gedachten Ludwig'schen Urkunde enthalten.

Die größte Buße, welche nach Schongauer Stadtrecht bezahlt werden soll, durfte, außer wo es sich um Leib und Gut drehte, 5 Pfund 60 Pfenninge nicht übersteigen. Dann folgen die Buß-Anordnungen bei Verursachung s. g. fließender Wunden, beim Zucken von Messer oder Schwert, bei Maulstreichen, bei Schlägen mit gewaffneter Hand, bei Beschädigungen, bei Heimsuchung u. s. w.

Hierauf kommen die Wirthe und Bäcker daran, wie weit sie auf Pfänder Kredit geben, daß sie nicht mit den Preisen beliebig aufschlagen, daß Wirthe keine Getränke mischen und das richtige Maaß gebrauchen sollen und wie es mit dem zu Markt gebrachten Korn, namentlich auch Gästen gegenüber, zu halten sei ꝛc.

Weitere Bestimmungen handeln von der Bürger-Aufnahme, vom Wegzug der Bürger aus der Stadt,*) von der Bürger Freiheit, ihre Kinder beliebig zu verheirathen, von der Güter-Gemeinschaft Jener, die nach Schongauer Stadtrecht sich verehlicht „als pald sy die deckin bedeckt vnd zůfelt“ u. s. w.

Die Schluß-Bestimmung des Stadtrechtes ist, daß die Altenstadter**) die gleichen Rechte haben sollen, wie die Schongauer selbst, woran sich die verschiedenen Nachträge reihen, von denen namentlich folgende erwähnt werden sollen:

Die Schongauer Bürger genießen Fischerei-Berechtigung im Lech in bestimmter Ausdehnung, Ausmännern, welche den Bürgern schuldig, kann einmal im Jahr Geleit von jedem beliebigen Bürger ertheilt werden ꝛc., kein Vogt soll mit den Bürgern anders zu schaffen haben, als mit dem Rechte; beiläufig 30 Schuh Grundbesitz (auf 5 ab oder zu soll es nicht ankommen) zahlen in der Stadt 1 Pfenning Zins, in der Au erst 60 Schuh Eigenthum ꝛc.; wo der herzogl. Vogt und der Rath der Stadt mit einander zu

*) In wieweit diese Bestimmungen schon in Kaisers Ludwig IV. Privilegium vom 21. April 1331 enthalten sind, wird in den Noten und Erläuterungen zum Schongauer Stadtrechte genauer ins Auge gefaßt werden.

**) Altenstadt ist das nur eine halbe Stunde von Schongau an der Schönach entlegene Pfarrdorf (ehemals Tempelherrn Kommende) mit seiner berühmten alten St. Michaels Kirche, neben dem Augsburger Dom das bedeutendste Denkmal frühmittelalterlicher Baukunst in den bayerisch-schwäbischen Landen, worüber Dr. Berth. Riehl's epochemachendes Werk: Denkmale frühmittelalterlicher Baukunst ꝛc. München und Leipzig 1888 S. 54 ff. verglichen werden kann.

Recht gebieten, gehen die Bußen in zwei Theile; der Pfarrer und sonstige Priester der Stadt unterstehen wegen aller Ansprüche an sie, was Speisen, Getränke und Gewandung betrifft, dem Rechte (Gerichte) der Stadt; Ausbürger sollen wenigstens einmal im Jahr und zwar an St. Gallen-Tag in die Stadt kommen, daß man ihnen die Steuer bekannt gebe und der Herrschaft Rechte.

Den Schluß der Nachträge zum Schongauer Stadtrechte bildet eine Bestimmung, wie verfahren werden soll, wenn ein Auswärtiger einem Bürger Geld schuldet.

Indem wir nur noch erwähnen, daß der historische Verein dieses so interessante Stadtrecht im Jahre 1867 von seinem damaligen Mitgliede, Dr. Otto Titan von Hefner für eine verhältnißmäßig geringe Geldsumme käuflich an sich gebracht,*) lassen wir den Text des Stadtrechtes selbst wortgetreu folgen:

Vnser genădig Herrschaft zů Bayren hat die gewonliche Stiwr hie ze Schongaw Dreyssig pfund pfenning ye zwen haller fur ain pfenning iărclich auf sant martins tag.[1])

Jtem darnach hat sy drey meczen salcz iărclich von den sălczleren die es pey dem fierling hin gebend.[2])

Jtem von den pecken iărclich ain pfund pfenning ye zwen haller fur ain pfenning des geit man in ain schilling pfenning wider.

Jtem von den meczgern Vyer**) schilling pfenning ye zwen haller fur ain pfenning, des geit man Zwelff***) pfenning wider.[3])

Jtem von den Schůstern vnd ledrern ain pfund pfenning. das hat vnser genădige herrschaft ergeben an die ewig mess ze sant Erasems kappell.[4])

Der stat geding[5]) hat man yedes iars das erst geding ze mittem merczen. das ander geding ze mittem mayen. das

*) Dreißigster Jahresbericht des histor. Vereins von und für Oberbayern für das Jahr 1867 pag 67.

**) Hier findet sich eine Rasur, auf welche von späterer (?) Hand das Vyer geschrieben ist, ohne daß sich mehr erkennen ließe, was vorher da gestanden.

***) Von dem Zwelff gilt genau das Nämliche.

drit geding auf den nächsten freytag nach sant gallen tag, das man der Stat recht ze yedem ting offnen vnd lautperen sol.

Welher schenck hie schenkt. der geit ainem vogt hie ze Schongo von ainem geding zů dem andern dreissig pfenning als der stat werung ist darinn sol genad sein.[6])

Jtem es hat die stat hie ze Schongo diw recht von vnsern genådigen herren ze Bayren vnd von ir vordern genaden was hie für recht kumpt das sol nit fürpas gezogen noch geschoben werden.[7])

Wenn ain das geding begreift mit dem růffen.[8]) der sol fur das geding gan. tåt er des nit so tůt er vnrecht. Er werd sein des vbrig vnd vberhaben mit des vogtz vnd der purger willen.[9]) Ausgenomen ain rechter tagwerker. vnd ain peck. geit der ainen weggen vmb zwen pfenning der mag och wol da von beleiben.

Es ist och mer der stat recht. Kriegt ain purger mit dem andern vnd schlecht in auf den tod. das ainer spricht er ist tod. der ander spricht er ist nit tod. die weil man das leben an dem enpfindt. so mag der der in geschlagen hat sein gůt ziehen vnd tragen wa er wil. vnd wer im des hilft dor tůt das im selber on schaden. da sol in weder herr noch vogt. noch niemand von iren wegen dar an irren. Stirbet aber der ain vnd kumpt diser hin. so vnder windot sich der vogt des sein gůts.[10]) wirt aber diser geuangen. so gehört ain par gen der andern.[11]) vnd hat der vogt mit dem gůt nit ze schaffen, wan die kind vnd friunt an dem leib genůg verliesent.[12]) Wår aber das der der den todschlag getan hat fluchi [13]) in ains frumen mans haus. der sol in ein lassen. vnd mag in behalten oder im hindan aus helfen on ongaltniss als lang pis der vogt oder die friunt ze dem dritten mal anstossend.[14]) Wenn sy aber ze dem dritten mal an stossend so sol der hauswirt vngenarlich her gan vnd auf tůn vnd lassen sůchen.

Ob aber ain purger ain ausman [15]) ze tod schlůg der mag wol herein fliehen vnd ist sein leib vnd gůt sicher. Es wår och denn das die friund her nach kŏmen mit ainen geschrai so sol der vogt richten mit dem råchten.

Wa och zwen purger zertrůgen oder kriegten ausserhalb der stat verr oder nach so sind sy alle die půz verfallen als ob si es in der stat getan hetten.

Es ist och mer der Stat recht. Růft ainer den vogt hie an das er im ain vach von schuld wegen die das leben an trift. der sol vor verporgen[16]) zehen pfund pfenning. Wår aber ob es als gåch wår.[17]) so sol im in der vogt vahen. oder ob er in selber pråcht geuangen poi tag oder nacht. So sol im in der vogt in die pand nit legen, er hab im denn vor vergewisset[18]) zehen pfund Vnd mag er den gouangen vberwinden mit dem rechten so ist er der pfenning ledig. vnd vberwindet er in aber nit. so ist er der zehen pfund verfallen. vnd můs die veintschaft von dem geuangen vnd sein friunden leiden.

Jtem Es sol och hie kainer den andern vahen, er well in denn beråchten an ausgenomen ain purger sei aygen man.[18½])

Welher purger hat ain gedingten ehalten es sey magt oder knecht. welhes herrn der ehalt ist. der selb ehalt hat elliv die recht die der purger selb hat die weil er im dienot. Jtem Es ist och der Stat recht das kain ausman kain purger mit chainem rechten nit weysen mag, er hab denn zwen purger zů im.[19])

Es ist och der stat recht. daz die grôst půs ist fúnf pfund vnd såchzig pfenning. ausgenomen daz leib vnd gůt an trift.

Ain fliessendiw wund. die man waizlen vnd heften můs.[20]) daz trift funf pfund vnd såchzig pfenning. bedeucht aber disen den man an klagt, daz die wund nit waizlen noch heften håt bedôrft von nôt wegen. so sol man ainen geschworen arczat zů sprechen was der dar vmb set da pey sol es beleiben.

Jtem ain ploszes ort in fråuel gezuckt[21]) das trift zwen vnd ain halb pfund pfenning. es sey ain messer oder ain swert.

Vnd ain maulstraich trift LXII pfenning.[22])

Jtem schlecht ainer ainen mit gewåfnoter hand or hab ain stab oder was er in der hand hat. ob es plůt rünst wirt das nit waislen noch heftes (sic!) bedarf. das trift zwen vnd ain halb lib.

Welher ain erwischt an seinen schaden, pfendet er in nit.

so mag er in schlahen wol an engaltnizz. pfendet er in aber. so sol er im nichtz tůn. Jst aber das sich ienor wert. dor geit die půs ped.

Es sol yederman die rechten strazz varen vnd niemand v̊ber das sein ze schadon.

Hainsůchen kan niemand legnun[23]) vnd des mag man ain weysen pey tag selb sibend mit frawen vnd mannen. vnd pey nacht selb dritt och mit frawen vnd mannen.

Vnd ist och hainsůchen also. welher ainen an sein tur fråuelichen stosset oder an sein fenster schlecht oder stosset. oder ain in sein hans beschilt[24]) oder übel handelt oder ainem nach loft in sein haus fråuelich. Vnd Gieng ainer ainig oder mit leuten in aines wirtes hans vnd wolt da zoren zor tret der mit dem wirt[25]) das ist kain hainsůchen. Wo̊lt or aber den wirt vbor siczen[26]) oder no̊ten vnpillichen. so sol der wirt zwen oder drei zů im nemen die in aus weysen. wo̊lt er das nit geren tůn, wio sy den handlend on to̊den[27]) das tůnd sy on engaltniss vnd hat disor haingesůcht.

Welhor wirt oder wer der ist der vmb hainen (sic!) hainsůchen oder in sogtanen no̊ten seinen nachpavren an růft vnd kund tůot. hilft or im nit, so ist or in allen don schulden da iener inn ist der hain gesůcht hat.

Es sůllen die wirt vnd die pekken geben auf pfand die des dritten pfennings pesser sind[28]) wein vnd prot als vmb berait pfenning.[29])

Es sůllen och wirt vnd pekken mit tranck vnd prot nit auf schlahen. aber nåher geben vnd abschlahen můgen sy wol tůn.

Es sol och kain wirt ain tranck an das ander mischen. denn wie er daz auf tůt, also sol er es ausschenken. vnd sol alweg die rechtiv mazz auf den tisch tragen.

Jst aber ob ain mazz die der purger marck hat daz die ze klain wår vnd da mit ainer schenkt. der verliuset da mit nichtz, denn daz man sy erschlecht. Hat sy aber dor purger marck nit so hat er vnrecht getan.

Man sol och mit meczon vnd mit fierling nit messen. si

habenn denn der purger marck, ob es aber ze klain ist vnd hat der purger marck so sol man im es zerschlahen.

Was korens man auf deu margt pringt das sol man an offem margt vail han vnd sol vndan als oben sein.

Es sol kain gast koren hie koffen daz er hie wider hin wil geben. Es sol auch kain purger koren hie koffen daz er in den acht tagen wider hin wil geben.

Jtem welher peck prot her fůrt vnd auf tůt an dem margt. der sol nit lenger vail haben denn pis daz man vesper leüt. vnd sol es och nimer aus fůren. er mag es aber wol ein legen. vnd sol es in der wochen nit hin geben. es zerrinn denn prot hie.[30])

Es sol och kain peck hie pei der nacht pachen vnd nit ein kǒnden vor metti zeit.[31]) ausgenommen die vier hochzeit. vnd sol och nit pachen. er hab denn ain zuber mit wasser vor dem pachofen vnd ainen slat.[32])

Was man zů semel pacht das sol alles eytal semlis sein. vnd was man zů stampfrogg[33]) pacht daz sol eytal rogg sein. vnd sullen daz drittail pediuhaller werd sein.

Es hat och die stat hie diu recht von vnserer genådigen herrschaft ze Bayren. welher kumpt vnd purgrecht an růft wes der ist. den sol man ein nemen ze purger. ausgenommen die vnsern herren auf den kasten dienend. vnd ain vnveraiter amptmann.[34])

Welhen wir ein nemen ze purger. der sol funf jår vnser eingesesser purger sein. wen die fünff iar auskomend. so mag er faren wa hin er wil. vnd sol geben waz er versessen hat vnd gelten sol.[35])

Wǒlt er es aber in den funf iaren auf geben. so sol er geben zehen reinisch guldin, der stat funf vnd dem herren funf guldi.

Es mag och ain yedlicher purger sein kind verheilachen[36]) wa hin er wil vnd wem er wil.

Es ist och der Stat recht welhi zway nach der stadt recht heylachund als pald sy die deckin bedeckt vnd zůfelt.[37]) waz

die zway habend gůt es sey ligend oder varend. daz ist furo hernach alles ain gůt.

Es ist der Stat recht hie, was ligender gůt hie verfallend pei ainem pfleger, es sey von vogtzins wegen oder wie es verfallen ist. wenn der selb pfleger hie nimer pfleger ist. so felt daz selb gůt wider an den dem es verfallen ist oder sein nåchsten friunden.[38])

Es hat och die Stat die recht. welher vber fůnf*) iar hie purger ist. der mag dar nach ze den fier tőren aus varen wa hin er wil.[39]) da sol in weder vőgt noch niemand anders an irren. vnd mag seiniv kind verheilachen wa hin er wil vnd wem er wil, das in kain herrschaft noch niemand irren sol daran.

Es hand och Altenstater[40]) elliv die recht die wir in der stat haben.**)

Auch ist der Statt recht, daz ain iedlicher Burger Jn den Lech mag gän oder seinen sun oder seinen ehalten dar ein schiken***) vnd sein mäl pessrun[41]) auf wartz fischen bis gen Staingmadmer prugg[42]) vnd ab wartz bis in die Rot[43]) än engaltnüzz. Er gäb sy dann hin vmb pfenning so mag in ain herr wol dar vmb pessrun.

Ez ist der stat recht, wa ain ausman herein gelten sol.†) den mag ein yedlich burger wol belaiten ain fart Jn dem Jär fur sein gelter.[44])

Ez ist der Stat recht daz kainer dhainen ausman sol pfenden von seins herren wegen denn vmb alz vil alz er im dez Järs gult schuldig ist.

Ez ist der Stat recht wann man die prugg machot über Lech so süllen die von Schongo sail dar zů leichen††) vnd an

---

*) Fůnf steht abermals auf einer Rasur.

**) Hiermit ist der Original-Text des Schongauer Stadtrechtes zu Ende und folgen nun spätere Nachträge, deren Schrift-Charakter bereits dem 15. Jahrhundert angehört, die aber mit Ausnahme des Schluß-Artikels „Wie der Ratt Schweren sol" alle von ein und derselben Hand herzustammen scheinen.

***) Hier steht in unserer Handschrift am Rande des Textes von noch neuerer Hand: Nota Fischwasser betreffende.

†) Steht am Rande zu diesem Artikel „non."

††) Steht auch hier am Rande „non."

dem Mäntag daz morgenprot geben nach iren eren vnd furo mit der prugg nichcz ze schaffen haben.

Ez ist och der Stat recht daz kain vogt mit dhainem bnrger nichtz ze schaffen sol haben dann mit dem rechten.[45])

Ez sol kain vogt dhain gelait nit geben on die burger noch die burger än ainen vogt vnd mit der gelter willen.

Ez ist der stat recht daz dreizzig schûch in der stat gebent ainen pfenning, fünff schûch minder oder mer schadet niemand Vnd in der aw LX schûch gobend ainen pfenning, X schûch minder oder meı schadet nichcz.[46]) Vnd den zins sol man iärlich vordren vnd wer den zins nit gäb iärlich so wrd (sic!) ez an dem dritten iär zins vellig dem vogt vnd wenn der vogt nimmer vogt ist[47]), so velt ez wider an die nåchsten erben vnd sol ez alles vnder ogen mezzen[48]) Jn der stat vnd ausserhalb der stat da man aus vnd ein fert.

Es ist auch der stat recht waz ain vogt vnd ain Rät mit ein ander piettend[49]) daz ist halbz dez herren vnd halbz der stat vnd süllend än ain ander nichcz pietten.[50])

Ez ist der stat recht daz ain pfarrer vnd ander priester die hye sind, Waz man in geit von ezzen vnd von trinken vnd von gwand da mag man sy wol fur recht hye wenden vnd süllent recht hye halten.[51])

Ez ist der stat recht waz ausburger ausserhalb gesessen sind, die süllen all ainest Jn dem Jär ze Sant Gallen tag*) zû dem ding komen, daz man im die stür verkund vnd der herschaft recht vnd welher daz nit tät der hät vnrecht tän.

Ez ist der stat recht daz kain burger den andern nichcz niderlegen noch verpietten[52]), er werd dann dingzfluchtig[53]) so mag ers wol tûn, sust sol ainer recht von dem ander nemen oder er tût vnrecht.

Ez ist och der Stat recht ob ain ausman ainen Burger hie gelt schuldig wär, dez er an logen wår[54]) da mag ain burger vier oder funff zû Jm nemen vnd mag Jn herein pfenden. Wär aber daz er im die pfand werti, so mûgen sy in wol

*) Hier steht am Rande abermals „non."

slahen on engaltnuzz vnd sol och in die Zerung aus richten vnd sol daz on ains vogtz vnd on ains Rätz vrlob nit tůn.

Ez ist der stat recht wa zwai heylachend nach der Stat recht, alz bald sy die deki besluzzet, waz die habend ligendz oder farindz daz ist füro ain gůt.[55])

Wie der Ratt Schweren sol.

Der Ratt sol sweren ze Raten vnnserm herrn dem hertzogen zů seinen rechten vnd der Statt armen vnd Reichen zů Jren rechten, das trewest vnd das pest das sy kunnen on geuärde vnd auss dem Ratte nichtz sagen davon schad chöm.

Noten und Erläuterungen zum Schongauer Stadtrechte.

1) Ueber die Steuer-Quote, welche verschiedene Städte Altbayerns an den Landesherrn damals jährlich zu entrichten hatten, vgl. Note 3 zum Neuburger Stadtrechte vom 12. April 1332 im ersten Theile dieser Abhandlung im Bande 45 des oberbayerischen Archives pag. 254. Schon der Privilegien-Brief Kaisers Ludwig IV. (des Bayers) vom 21. April 1331 sagt in dieser Beziehung: und wellen daz sie ier ieglich ze gewonlichen Stewr geben uns und dem Reiche dreizzig Pfunt Auspurger Pfennig uf Sant Martins Tach etc. (Lori II 49.)

2) Salzler, die das Salz bei dem Vierling hingeben, d. h. Salzstößler, wie wir heutzutage sagen würden, welche das Salz im Kleinen zu verkaufen das Recht haben.

Vgl. Schmeller-Frommann (II 273).

3) Des geit man in (ain schilling pfenning, hier) Zwelff pfenning wider.

Wie dieser wohl nicht in die Tasche des Ueberbringers, sondern höchst wahrscheinlich in die betr. Zunft-Kassa fließende Geldbetrag am richtigsten zu bezeichnen sein möchte?

Recognitionsgebühr scheint dafür nicht zu passen.

4) Es ist schon oben (S. 64) in der Einleitung zum Schongauer Stadtrechte urkundlich erwiesen worden, daß die Vergabung des jährlichen Pfundes Pfenninge, welche die Schuster und Lederer der Stadt an die Landesherren zu zahlen hatten, von

diesen am 22. April 1382 an die Ewigmesse in der St. Erasmus-Kapelle bethätigt worden war.

5) Dor stat geding ist hier soviel als Gericht, Gerichts- oder Rechtstag.

Vgl. Dr. Wilh. Müller's Mittelhochdeutsches Wörterbuch I 340 f. und Laur. do Westenrieder's Glossarium Germanico-Latinum p. 104 f. sub voce: Ding.

6) Darin (was der Schänkwirth dem Vogt zu entrichten hat als Schankgebühr) sol genad sein, d. h. dieser Betrag soll von Verhältnissen abhängen, er soll namentlich auch verringert werden können.

7) Das sol nit furpas gezogen noch geschoben werden, was soviel besagen will, daß, was einmal zu Schongau vor Gericht gebracht wurde, nicht mehr von demselben hinweggenommen und an ein anderes Gericht gebracht werden dürfe.

Dieser Artikel ist in ähnlicher Fassung schon im mehr erwähnten Privilegien-Brief Kaisers Ludwig IV. (des Bayers) vom 21. April 1331 enthalten.

8) Ueber diese, wie mir däucht, noch nicht sehr bekannte Sprach-Formel: einen mit rufen begreifen, d. h. Einen in üble Nachrede, in Verruf bringen, wie der verehrte Freund rc. Dr. K. Hofmann sel. sie deutet, vergleiche man noch Schmeller-Frommann (II 68) sub voce: rueffen, hier: Einen berueffen, ihn beschreyen, ihn anklagen.

9) Er word sein des ůbrig vnd vberhaben mit des vogtz etc. willen, ist nachdem „eines Dings übrig werden" soviel bedeutet (Schmeller-Frommann I 21), als desselben überhoben werden, bloßer Pleonasmus.

10) Dieser ganze Artikel, beginnend mit den Worten: Kriegt ain purger mit dem andern u. s. w. ist, nur in viel kürzerer Fassung, bereits in dem Privilegien-Brief Kaisers Ludwig IV. vom 21. April 1331 enthalten: Wir wellen och, welcher Burger den andern wundet etc. (bei Lori II 49), Wer aber, daz der Wunde sturbe, so stund dez Leib und Gut, der in gewundet hiet, in eins Vogts Hant.

11) etc. So gehört ain par gen dor andern, was nach Dr. Hofmann im Text, wo es ganz zweifellos so heißt, verschrieben

ist und lauten sollte: ain půz gen der andern, d. h. die aequivalente Buße für den Todtschlag ist hier die Gefangensetzung des Thäters; eine andere (der Vermögens-Verlurst) trifft ihn dann nicht mehr oder eine Buße hebt die andere auf.

12) Wan die kind vnd friunt an dem leib genůg verliesent, d. h. da dessen Kinder und Freunde schon mit seinem Leibe (resp. Tode) genug verlieren, und also nicht auch noch dessen Vermögen verlieren sollen.

13) Wår aber das der etc. fluchi, d. h. sich flüchte.

14) Ze dem dritten mal anstossend, d. h. an die Thüre stoßen.

15) Ausmann, wer (nach Fr. Auer, Register und Glossar zum Münchener Stadtrecht p. 304) außerhalb des Stadtbezirks wohnt. Obiger Ausdruck ist auch schon im Theil I dieser Abhandlung S. 256 Note 17 zum Neuburger Stadtrechte erklärt worden.

16) Der sol vor verporgen zehen pfund pfenning, d. h. er soll ehevor verbürgen (einsetzen 2c) 10 Pfd. Pfge.

17) Wår aber ob es als gåch wår, was so viel heißt: als ob es eilig wär. Eine ähnliche Stelle bietet unser Landauer Stadt-Recht (a. a. O. p. 229): Aber Ob ain chavf geschaehe in hazzes wise, gahes vnd an rat, wozu Note 45 auf pag. 240 zu vergleichen. Vgl. auch Dr. Wilh. Müllers mittelhochdeutsches Wörterbuch I 453 und L. v. Westenrieder's Glossarium p. 177.

18) Er hab im denn vor vergewisset etc. d. h. er habe ihn ehevor sicher gestellt (wegen der 10 Pfd. Pfge).

18½) An ausgenomen ain purger sein aygen man.

Der Fall ist hier: Kein Schongauer Bürger soll den andern gefangen setzen, er habe denn die Absicht, ihn sofort zu Gericht zu ziehen. Ausgenommen ist ein Bürger hievon nur da, wo es sich um seinen Eigenmann handelt.

„An" oben heißt soviel als: außer, mit Ausnahme.

Vgl. Dr. v. Rockinger's kurzes Wörter-Verzeichniß zur Einleitung der Gust. v. Lerchenfeld'schen altbaierischen landständischen Freibriefe S. 275 und meine Erklärungen und Erläuterungen zum

Texte des Burghauser Stadtrechtes im Band 45 des oberbayer. Archivs Note 57 S. 201.

19) Der oben (in Note 15) erklärte „ausman" kann keinen Bürger vor Gericht belangen, er habe denn zwei andere Bürger bei sich.

20) Eine Wunde waizlen (d. h. mit Charpie belegen) vnd heften, worüber Schmeller-Frommann (II 1059) zu vergleichen.

Im ersten Theile dieser Abhandlung (Bd. XLV des oberbayerischen Archivs) ist in Note 61 zu dem Burghauser Stadtrechte Seite 202 eine ähnliche Stelle aus dem Augsburger Stadtbuche von 1276 erwähnt worden.

21) Ain ploszes ort in frâuel gezuckt.

Ort ist soviel als Ecke, Spitze, worüber Schmeller-Frommann (I 151) nachzusehen.

22) Ueber die verschiedene Buße für den Maulstreich (Maulschlag) kann Note 7 zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. S. 190) verglichen werden.

23) Hainsûchen kan niemand legnun (bez. leugnun i. e. laeugnen) vnd des mag man ain weysen u. s. w.

Offenbar ist in diesem merkwürdigen Artikel über Heimsuchung, bez. Hausfriedensbruch (vgl. a. a. O. Note 8 zum Burghauser Stadtrechte p. 190 f.) verordnet, daß der Heimsuchende zu irgend einer Aeußerung oder einem Gegenbeweise über das ihm zur Last gelegte Vergehen gar nicht zugelassen werden soll, wenn, falls die Heimsuchung bei Tag geschah, dies sieben Zeugen (Frauen und Männer) erhärten und, falls bei Nacht heimgesucht wurde, drei Zeugen (beiderlei Geschlechtes) das Vergehen bekunden.

Zwar sollen, wenigstens nach Münchener Stadtrecht (worüber das s. g. Rudolphinum vom 19. Juni 1294, Quellen und Erörterungen ꝛc. B. VI p. 51 Artikel 27 zu vergleichen) Frauen zur Zeugschaft nur in Heirats-Sachen, in Nothzuchts-Fällen und über letztwillige Verfügungen zugelassen werden (vgl. darüber den einschlägigen Artikel 325 des Landrechts) aber hier, wo feindlich in das Wohnhaus eingedrungen wird, darf, weil sie ja mit innewohnt, auch die Frau oder sonst ein weibliches Mitglied der Familie, gleichfalls zum Zeugnisse sich darbieten.

Daß für diesen Zeugenbeweis, wenn die Heimsuchung Nachts

geschah, weniger Personen erforderlich sind, als bei Tage, bedarf keiner besonderen Erklärung.

Artikel 13 (Vom haimsuochen) des Münchener Stadtrechtes (bei Fr. Auer p. 7 f.) behandelt dieselbe Sache. Er lautet: Waer auch , daz ainer den andern anchlagt, er hab in haimgesuocht mit gewaffenter hant in seinem haus und hof, stet er (der Beklagte) im des ân laugen, so sol er imz pezzern mit V lib. dn. etc.; stet er aber sein mit laugen, so sol er seinen aid dafür tuon, ez mach dann der anchlager war zuo im mit zwain die ez gesehen habent, die des mit im swern etc.

Hier genügten also zwei, bez. drei Zeugen. Ganz ähnlich lautet der betreffende Artikel (180) in Kaiser Ludwigs Landrecht.

24) etc. Oder ain in sein haus beschilt, d. h. oder Einem in sein Haus nachscheltet, nachschimpft.

25) Zertret der mit dem wirt, was wohl lauten sollte: Zeret der mit dem wirt, d. h. zecht er mit dem Wirthe oder: zehrt (zecht) der Wirth mit ihm u. s. w.

Es könnte aber auch zu lesen sein: zerträgt sich der mit dem Wirthe?

26) Wo̊lt er aber den wirt vber siczen oder no̊ten etc.

Bezüglich der Bedeutung von übersitzen als bedrängen vergl. man W. Müller's und Fr. Zarncke's mittelhochdeutsches Wörterbuch B. II p. 336.

27) Wie sy den handlend on töden, wie sie an ihm handeln, ohne ihn dabei zu tödten.

28) Pfand die des dritten pfennings pesser sind, d. h. Pfänder, die um ein Drittel mehr werth sind, als die dafür bei Wirthen und Bäckern entnommenen Waaren, resp. Wein und Brod.

Vgl. die fast gleiche Stelle im Neuburger Stadtrechte (a. a. O. pag. 252) und dazu Note 54 pag. 259 f.

29) Als vmb berait pfenning, als um baares Geld.

30) Es zerrinn denn prot hie. Das Zerrinnen heißt in diesem Falle: ausgehen, anfangen zu mangeln, abgehen, also: es fehle hier denn an Brod, es gehe denn das Brod aus.

Vgl. Schmeller-Frommann (a. a. O. II 115 sub voce: zerrinnen b.)

31) Vor metti zeit, vor der Zeit der Mette, d. h. der Frühmesse.

Vgl. Note 56 zum Burghauser Stadtrecht S. 200 f.

32) Vnd ainen slat, und einen Schlot (Schlat), Rauchfang.

Vgl. Schmeller-Frommann (II 537).

33) Vnd was man zu stampfrogg pacht, d. h. zu Roggen, der in der s. g. Stampfmühle gemahlen wurde.

34) Vnd ain vnveraiter amptman, und ein Amtmann, der (über seine Geschäftsführung) noch nicht Rechnung abgelegt hat.

Im großen Ganzen ist auch dieser Satz über die Bürger-Aufnahme schon im Privilegien-Brief Kaisers Ludwig IV. vom 21. April 1331 enthalten.

35) Vnd sol geben waz er versessen hat vnd gelten sol.

Und soll, bevor er aus der Stadt ausfährt (wohin er will, worüber gleichfalls obiger Privilegien-Brief zu vergleichen) geben, was er versessen, d. h. nicht zur gehörigen Zeit berichtigt hat, womit er also im Ausstand geblieben.

Vgl. Schmeller-Frommann II 348.

Vnd (was er) gelten, d. h. zahlen soll, was er zu bezahlen verpflichtet ist

36) etc. Sein kind verheilachen i. e. verheirathen.

Vgl. über Hei-laich (conjugium, connubium etc.) Schmeller-Frommann (a. a. O. I 1024).

37) Als pald sy (die Verheiratheten) die deckin bedeckt vnd zůfelt, d. h. sobald sie die Decke bedeckt und zugefallen ist.

38) Wenn der selb pfleger hie nimer pfleger ist, so felt daz selb gůt wider an den dem es verfallen ist oder sein nächsten friunden.

Diese eigenthümliche Bestimmung, daß mit dem Wechsel in der Person des Pflegers ein Rückfall des von seinem Vorgänger eingezogenen Gutes eintreten soll, ist in keinem der bis jetzt behandelten Stadtrechte enthalten.

39) Aus varen wahin er wil.

Dies ist schon weiter oben in unserm Stadtrechte (S. 71) ausgesprochen: wen die fünff iar auskomend, so mag er faren wa hin er wil.

40) Hierüber sei auf die Einleitung oben S. 66 und Note **) verwiesen.

41) Vnd sein mäl pessrun, d. h. und seine Malzeit dadurch verbessern.

42) Brücke über den Lech (wo?) in der Richtung gegen Steingaden, der ehemaligen berühmten Welf'schen Prämonstratenser-Abtei, also südwärts, während

43) nördlich das Schongauer Fischrecht im Lech „bis in die Rot" sich erstreckte, eine Lokalbestimmung, die schwer festzustellen sein dürfte, denn bis Schloß Rauhenlechsberg, wo der s. g. Rottbach sich in den Lech ergießt, reichte diese Fischerei-Berechtigung doch wohl kaum?

44) Den mag ein yedlich burger wol belaiten ain fart Jn dem Jär fur sein gelter, d. h. jeder Schongauer Bürger hat das Recht, einem Ausmann, welcher Geld in die Stadt herein schuldet, einmal im Jahr Geleit zu geben in die Stadt für seinen Gläubiger (Gelter für Gläubiger begegnete uns schon oben (Band 45 p. 242 Note 64 zum Landauer Stadtrechte.) Wegen der Bedeutung von „ain fart" als Einmal, semel vgl. man Schmeller-Frommann I 759, 4.

45) Der Satz, daz kain vogt mit dhainem burger nichtz ze schaffen sol haben dann mit dem rechten, ist so direkt in keinem der bis jetzt erörterten Stadtrechte enthalten, als wie hier.

Vgl. oben (Bd. 45) pag. 185: Ob der Richter den XII[er] Bvrgern wider ist etc. im Burghauser Stadtrechte und p. 215: Jtem irritum decernetur quidquid etc. im Stadtrechte von Dingolfing.

46) Bei Ausmessung des zinspflichtigen Grundbesitzes eines Schongauer Bürgers sollen, wenn der Besitz im Stadt-Territorium liegt, fünf Schuh auf oder ab nicht mehr gerechnet werden, wenn der Grund aber in der s. g. Au (außerhalb der Stadt) gelegen, zehn Schuh darüber oder darunter außer Ansatz bleiben behufs der Zinsfeststellung.

47) Vnd wenn der vogt nimmer vogt ist, d. h. wenn in der Person des Vogts ein Wechsel eintritt. Vgl. oben Note 38, wo das Nämliche von der Person des Pflegers gesagt wurde.

48) Vnd sol ez alles vnder ogen mezzen, d. h. unter die

oder unter den Augen, in conspectum, in conspectu, es soll also Alles im Beisein des Betreffenden oder Angesichts seiner gemessen werden.

Vgl. Schmeller-Frommann (a. a. O. I 49).

49) Waz ein vogt vnd ain Rat mit einander piettend, i. e. was der Vogt und der Rath der Stadt mit einander gebieten, verfügen oder verordnen.

50) Der Satz: vnd süllend än ain ander nichez pietten ergänzt gewissermassen den vorigen, indem hier noch weiter verordnet wird, daß Vogt und Rath ohne gegenseitiges Einvernehmen nichts gebieten sollen.

51) Und süllent recht hye halten d. h. und sollen vor Gericht hier Rede stehen bez. sich auf an den Stadt-Richter (Vogt) gebrachte Forderungen einlassen.

Jener Artikel des mehr erwähnten Privilegien-Briefs Kaisers Ludwig IV. vom 21. Apr. 1331, daß Niemand die Bürger nöthe oder pfände für den Vogt oder Pfarrer, ist in das Stadtrecht selbst hier nicht aufgenommen, aber Herzogs Ernst Privilegien-Bestätigung vom 20. Oktober 1436 (Lori II 143) hat auch diesen Satz wieder in die Stadt-Privilegien hereingestellt.

52) Daz kain burger den andern nichez niderlegen noch verpietten (soll), d. h. nichts mit Beschlag belegen noch verbieten.

Vergl. den Art. 35 des Münchener Stadtrechts bei Fr. Auer p. 16: Wie man gesten ir guot niederlät. Swer purger hie ze Münichen ist, der mag vnd sol mit fronboten gesten in der Stat ir guot umb gelt verpieten und niederlegen etc.

53) Er werd dann dingz—fluchtig, d. h. er wolle sich durch die Flucht dem Gerichte entziehen.

Vergl. die fast gleiche Stelle im Neuburger Stadtrechte a. a. O. p. 250 und Note 26 p. 257.

54) Dez er än logen wår, dessen er ohne Lüge wäre, was er also zugesteht.

Vergl. die ähnliche Stelle im Burghauser Stadtrecht (a. a. O p. 186): vnd stet der Gelter an laugen und hiezu Note 95 auf pag. 208.

55) Dieser Satz, daß bei Ehegatten Güter-Gemeinschaft eintreten soll, sobald sich über demselben die Decke geschlossen hat, ist bereits im älteren Stadtrechte ausdrücklich enthalten, worüber auf dessen Text (oben S. 279) und auf Note 37 dazu (S. 299) verwiesen wird.

VIII. Das alte Stadtrecht von Vilshofen vom 26. October 1345.

Nach der noch im dortigen Stadtarchiv vorhandenen Original-Urkunde Kaisers Ludwig IV. (des Bayers).

Vilshofen gehört zu jenen altbayerischen Städten, deren Geschichte noch immer nicht in der verdienten Weise beachtet und gewürdigt wird. Es besitzt, von M. Härtl's „Quinzingau ꝛc." abgesehen*) und rechnen wir nicht auch J. Klämpfl's ehemal. Schweinach- und Quinzingau hieher**), nicht einmal noch seinen eigenen Geschichtschreiber und so dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn das alte Stadtrecht vom 26. Oktober 1345 bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist.***)

M. Härtl spricht nur ganz allgemein davon, daß Kaiser Ludwig IV, der Bayer) der Stadt viele und große Freiheiten, als da sind Mauth, Jurisdiktion, Blutbann ꝛc. (circa 1345) ertheilt habe und beruft sich zum Beweise dessen in einer Note auf M. Wening's Topographie, aber Letztere „Renntambt Landshuet" erwähnt†) solche spezielle „Freyheiten vnnd Privilegien" außer der Getreide-

*) Der Quinzingau, oder Künzengau ꝛc. enthaltend das untere Vilsthal ꝛc. in Band III der Verhandlungen des histor. Vereins von Niederbayern p. 33 ff. (1853).

**) Abtheilung II S. 19 ff.

***) Auch die Regesta-Boica und die Kaiser Ludwigs-Regesten J. Fr. Böhmer's enthalten nichts davon.

†) Auf pag. 167.

Niederlage und den verschiedenen Märkten nirgends und J. Klämpfl geht darüber vollständig mit Stillschweigen hinweg.*)

Das der Stadt Vilshofen von Kaiser Ludwig am 26. Oktober 1345 verliehene Stadtrecht präsentirt sich uns als eine bloße Wiederholung des oben schon genauer erörterten Landauer Stadt-Rechtes vom 13. Juli 1304, mit nur wenigen sprachlichen Abänderungen auf Vilshofen übergetragen, mit andern Worten: es bildet auch hiezu die Hauptgrundlage das alte Landshuter Recht, von welchem schon früher behauptet wurde, daß es als die Mutter so ziemlich aller niederbayerischen Stadtrechte betrachtet werden dürfe.**)

Und in der That, vergleicht man zunächst das Landauer Stadtrecht mit jenem von Landshut (de dato 17. Aug. 1279) und dann wieder das von Vilshofen mit jenem von Landau, so wird man, namentlich Angesichts der letzteren Beiden schnell zur Ueberzeugung kommen, daß die für Landau etwas mehr ausgearbeiteten Rechtsbestimmungen im großen Ganzen vollständig auch für Vilshofen in der kaiserlichen Kanzlei Anwendung gefunden haben.

Die Aenderungen, welche im Vilshofener Stadtrechte beliebt wurden, sind keineswegs einschneidende, nicht einmal speziell lokaler Natur und könnten wir deshalb ohne Weiteres den Text desselben folgen lassen, wenn nicht ehevor die betreffende Originalurkunde vom 26. Oktober 1345 selbst noch genauer ins Auge gefaßt werden müßte, deren Benützung ich der so rühmenswerthen Gefälligkeit des dortigen verehrlichen Stadt-Magistrats verdanke, welcher mir das Diplom hieher mitgetheilt hat.

Dasselbe ist von gleichzeitiger, jedem Archivar so vortheilhaft bekannter Hand auf Pergament geschrieben und noch ganz gut erhalten. Die Höhe des Pergaments beträgt nicht ganz 24½, die Breite gegen 22½ cm. Auch das an roth und grünseidener

*) Im Bande XII der Verhandlungen des histor. Vereins von Niederbayern S. 329 ff. bringt F. S. Scharrer zwar „Beiträge zur Geschichte der Stadt Vilshofen", aber dieselben betreffen nur eine einzelne, für den Ort allerdings sehr ruhmvolle Episode aus dem bayerischen Erbfolgekriege, nämlich die Belagerung Vilshofens durch Georg Wisbeck.

**) Vergl. den Band XLV des oberbayer. Archivs p. 224.

Schnur noch anhängende s. g. Majestäts-Siegel Kaiser Ludwig IV. (4½ cm hoch und 4⅓ cm breit) hat sich gut konservirt und ist die Umschrift nur am Rande links und rechts etwas abgebröckelt.

Das ungefähr einen Thaler große Kontra-Siegel mit dem kaiserlichen Adler führt die bekannte Umschrift: Juste judicati filii hominum.

Auf seiner Rückseite hat das Pergament Brüche, welche aber noch nirgends durchgerissen und dermalen zum Schutze mit Leinwandstreifen sorgsam verklebt sind. Es ist auf dieser Rückseite von späterer Hand bemerkt: „Gemainer Statt Vilsshouen Freyhaitsbrief A. 1345", dann von noch jüngerer Tinte: „Freyhait brieue Von Khaiser Lutwigen Jm Jar 1345 Zw Lanndsshuedt Ausgangen. Signo A." Der Text des Vilshofener Stadtrechtes lautet nun aber wortgetreu:

WJR Ludowig von Gotes gnaden Romischer Keyser ze allen ziten merer dez Richs Veriehen vnd tun kunt allen den die disen brief sehent oder horent lesen, Daz wir dev reht der vnser Stat ze Vilshouen von vnsern voruodern gehabt hat, newen bestætigen vnd vesten mit disem gagenwertigen brief als hernah geschriben stet, vnd als wir wellen, daz in dev furbaz stæt vnd vnzerbrochen beleiben. Bei dem ersten wellen wir, daz niemand vnser Burger von Vilshouen noh ir Gut wie daz genant sei, daz si zv der selben Stat, oder da von treiben, dragen oder furen, wo daz vnderwegen wer[1]) auf Land vnd auf wazzer, daran laidigen noh beswern sol, weder mit phantung noh mit dheinen sachen, wann si dheiu Gaphant sein sullen,[1½]) Besunderlichen waz ir ieglicher siner aigen hab zv der Stat fürent vnd bringend, oder da von, als vil si dez in iren Hœwsern ze irr notdůrft bedůrfen, da sullen si ze Vilshouen dhein Mautt von geben. Ez mag auch ein iegleich Fronbot datz Vilshouen sinen gewalt wol geben wem er wil, vmb der Burger gůlt daz er den phant antwurt vnd da mit tw waz er ze reht sol vntz in daz dritt Geriht,[2]) vnd swer daz an den vorgenanten sachen indert[3]) vberfur, der sol chomen in diw Stat ze Vilshouen durch bezzerung vnd nimmer auz chomen vntz daz si den selben Burgern vnd dem Richter

do selben gentzliehen bezzern vnd ablegen.[4]) Auch wellen wir, wer aigen ist, swez der ist, oder wen er angehôr, er sei Edel oder vnedel,[5]) vnd daz er Jar vnd tag in der Stat ze Vilshouen gesezzen ist, dem soll man dhoinen gewalt tůn weder an sinen leib, noh an sinem gůt, wann als vil ez nah der gesworner Sehser[6]) vnd nah der Gemayn der Burger ze Vilshouen Rat da wirt auz gebraht. Auch weliher Burger von Vilshouen dhein vbeltat begieng, auzzerhalben der Stat, in Swelchem Geriht daz wer, Væht in der solb Richter an der Hantgetat[7]) so mag er ez wol gerihten, kumpt aber er da fuder,[8]) so sol der selb Richter oder der chlager daz reht vordern vor dem Richter ze Vilshouen. Ez sol auch der Richter ze Vilshouen dheineu Burger da vahen, der mit den Burgern da Stiwrt vnd dienet, ob sein hab dez wandels wert ist,[9]) ez sei dann vmb dez wandels schulde[10]) da man in zereht vmb vahen sol. Ob daz der Richter vber uaren wolt, so schullen in die Burger da vou rihten vnd weisen. Wær daz sich ein Burgor vnbeschaidenlichen satzt vmb ein schuld, da er vor dem geriht vmb veruallen wær vnd ob der Richter dem Burger dar vmb wolt zeswer sein au der vordrung[11]) daz schol an den egenanten sehs Burgern sten vnd nah der Rat aus geriht werden. Vnd ist daz ein Burger seinen gelter[12]) in der Stat vindet vnd im sein hab mit dem Scherigeu verbint[13]) auf ein reht, so hat der Richter niht gewalt, daz er im an dez chlager willen erlawb auz zeuaren. Tut ez der Riohter dar vber, so ist er dem chlager an alles verziehen vmb sein gelt geuallen.

Ez sol auch dhein Haus vberal in der Stat ze Vilshouen sein, swaz hin in gefůrt oder gebraht wirt man můg ez wol dar inne verbieten mit dem Scherigen, dann in der Sehser Hæuser, der ist ir ainer wol gelaitt, doch ir iegleicher niwr aynes im Jar an gevær in sinem hus oder andorswo in der Stat auf der strazzen.[13½]) Ez mag auch der fronpot einen iegleichen Burger wol phant antwurten an dez Richter vrlawb, vnd fůr geriht bieten, swaz man an in wirbet[14]) mőht man dez fronpoten niht gehaben, so hat der Sehser einer wol den gewalt, daz er

einen fronpoten dar geit.[15]) Jst daz zwen man oder mer in zorn gegeneinander auf wischten,[16]) vnd dhein wer enplosten[17]) vnd an schaden von einander chomend, daz sint dem Richter zwelf phenning ze wandel, Zuchentz[18]) aber Swert oder Messer veintlichen vnd kumpt daz waffen anschaden wider ein,[19]) daz sind zwen vnd Sibentzig phenning ze wandel, aber ein Wunden an Lem dem Richter (sic!) zwelf schilling, vnd dem chlager ein phunt phenning,[20]) von einer lem ze wandel fůnf phunt phenning,[21]) von einem Maulslag, oder sust swie einer den andern in geverd slůg also, daz niht plůtrunst da geschæh[22]) vnd vmb verbotenerv wort,[23]) daz sind dem Richter zwen vnd Siebentzig phenning ze wandel, vnd ze aller zeit sol man dem chlager sein smæh abnemen.[24])

Swer dem anderm an sinen ayd sprichet,[25]) daz ist dem Richter funf phunt vnd dem chlager dritthalb phunt. Vmb haimsuchen dem Richter drev phrůnt (sic!) vnd dem chlager zwai phunt.[26]) Swer den andern vbereret[27]) oder anderhalben an sinem schaden vindet, daz sind dem Richter zwen vnd Sibentzig phenning ze wandel vnd sol dar zv dem chlager sinen schaden abtůn. Swer den andern ansprichet, vnd daz er im ê vor dem Rehten enprosten ist,[28]) vnd daz er dez über wært wirt,[29]) daz ist dem Richter zwai phunt, vnd swer dez vberwært wirt daz er ein schidung gebrochen hat,[30]) daz sind dem Richter zwai phunt. Ob ein Burger einem dev die Stat verboten ist, oder einen Spilman oder ein offeniw Hôbscherinne[31]) laidigt mit worten oder mit werchen, der sol dez gar vnengolten beleiben gegen dem Geriht vnd gegen allen Læuten, wan solich læut habent dez rehten niht.[32]) Ez sol auch innerhalb einer meil auf dem Gæw vmb dew Stat ze Vilshouen niemand niht stæticleichen schenchen, prewen, weder Prot noh vleisch niht vail haben, dann alein in den Merchten.[33])

Wær auch daz ein kauf gehes in hazzweiz[34]) da zwischen in ze Vilshouen geschæhe an rat, Ob einer sein Gůt vmb dez andern Gut gæb, daz sol dhein kraft haben. Ez sol auch niemand dheines Burger kint ze Vilshouen noch dheinem irem dyener niht porgen, wan als vil er beraitschaft bei ime hat

vnd als vil er gewautes auzzerhalb seiner Gůrteln an hat, [35]) Vnd wellen auch daz vmb daz selb gelt, ob iemand dar vber porget, ein iegleich chlag furbaz gegen in abe sei, also swenn si selber ze Wirtheut wurden vnd irr habe selber gewaltig werdent, so sol man si neuhtz dar vmb betwingen.[36]) Doch swaz der man an seinen lesten zeiten schaffet mit guter verstentikait, daz schol kraft haben, er hab kint oder niht.[37]) Wir verpieten auch allen trugleichen spil, Hæuffeln, Ryemstechen vnd valsch Wůrfel,[38]) Swer dar vber da mit icht gewinnet, den sol man auch pezzern nah der Purger rat vnd sol sev danuoh dez betwingen. daz si ez wider geben. Vnd ist daz ein man get hintz dem Trinchen der gewiz ist[39]) vnd wil an des wirtes willen aus gen, spricht aber er her wirt, ich gib ev die phenning morgen vormittentag,[40]) so sol in der Wirt niht auf haben, tůt er dez niht so' hat er daz gelt auz getragen[41]) vnd sol dem Richter zwen vnd Sibeutzig phenuing zewandel geben. Man sol auch niemand niht datz dheinen Hantwercher dez verbieten, daz er vmb Lon wůrchet,[42]) noh dheinen zol noh Mantt da von niht geben.[43]) Auch swer der ist der von einem Burger ze Vilshouen icht kauffet, ez sei Weyn, Trayd oder Hænt, oder swelicherlay chaufmanschaft daz sei, daz er zv der Stat, oder von der Stat fůret, ob ez der Gast wirbet,[44]) daz sol noh mag niemand verbieten, vntz daz er ez bringet au sein behaltnůzz.[45]) Sweliher Burger pheudet auf dem Gæw vmb sein gelt vnd dev selben phant in dev Stat pringet vnd kumpt fur Geriht vnd sprichet yener der da gephendet ist, man sol mich enphenden,[46]) wirt im daz ertailt so Sol man in enphendeu, behabt im aber der Burger daz gelt an mit dem rehten,[47]) So sol er ez wider auf dem selbem phand haben

Ez sol auch niemand uihtz arbeiten, noh schenchen in der Stat ze Vilshouen, dann der mit den Burgern da Stiwrt vnd dienet,[48]) Swer ez dar vber tůt, der sol ye als offt zway phunt phenuing an dev Stat ze bezzerung geben, ez wer dann ob ein Gast dar chæm, vnd da schenchen wolt, der sol an dem Marcht schenchen nah der Burger Rat.[49]) Auch sweliher

Burger in seinem Haus læt schenchen einen der mit den Burgern niht Stiwrt vnd dienet, der sol ye als offt ze besserung an diw Stat geben zwai phunt phenning, Swer der Burger einen phant weret auf dem Gæw,[50]) der sol ez wandeln mit einen phunt phenning vnd sol dann der Richter dem Burger phant antwurten an alle sein mů in diw Stat ze Vilshouen. Swer einen todslag tût daz ist niht anders, dann ein tod gegen dem anderm,[51]) Aber vmb sein hab sol geschehen, als in andern vnsern Steten geschiht.[52]) Ez sol auch dhein Akker oder Wismat, daz zv der Stat gehort, vnd in dem Purchfride ligt, noh dhain Haus, daz in der Stat ligt oder auzzerhalb der Stat in dem Purchfride niht enseyn, daz zv der Stat vnd in dew Stat gehôrt, oder man sůlle ez alles verstiwrn vnd dyenen als von reht ander Burger tund. Swen auch die Burger vmb ir gelt phendent auf daz reht, er sey edel oder vnedel, wolt in der daz wern vnd mit gewalt nemen an reht, dez mûgen sich die Burger wol wern vntz an vns, oder an vnsern Vitztum,[53]) daz si dez gar vnengolten sullen sein. Wir wellen auch daz dhein vnser Vitztum vmb dheinerlay sache noh handelung, die in der Stat ze Vilshouen gescheheud, niht rihten sol, dann vmb die drey sache, vmb Notnůnft, Dyef vnd todsleg,[54]) vnd vmb alle ander sache sol vnser Richter in der selben Stat rihten, als der Stat reht ist. Wir wellen vnd gebieten auch daz niemand icht in dise vnser gnade valle vnd vberuar bey vnsern hulden,[55]) als si dar vmb vnser grozz vngenade wellen vermeiden. Ez sol auch dhein vnser Vitztum noh Richter dheinen Scherigen in der Stat ze Vilshouen vnd der zv der Stat gehôret, verkeren noh aufsetzen,[56]) dann mit der Purger willen vnd Rat.

Swenn auch ein Gast dez Eritages in dew Stat kumpt vnd hat da hintz einen Burger oder mer zesprecheu, so sol er in dez selben nahtes haizzen furpieten vnd dez morgens an der Mitichen schol man dem Gast ein Vôlliges reht tûn, vnd ist daz er sein gelt mit dem rehte behabt, so schol man in zehent vertigen nah Gastes reht mit phenningen oder mit phanden,[57]) die er getreiben oder getragen mag[58]) also daz

er dez næhsten tages sein tagweid gesuchen mūg,[59]) Ez sei dann daz er berede daz er phenning noh soliher phant niht enhab. Swaz er dann phant habe die sol man im antwurten, vnd derselben phant sol der Gast datz sinen wirt oder datz einen frumen mann lazzen viertzehen tag vnd als die selben tag aus chomend, So schol er seiner phenning da von bechomen swie er mag.[60]) Auch habent die Purger ze Vilshouen daz reht, swaz si aigens habent ez sein Hæuser, Aecher, Gærten, Wysmat oder wie daz genant ist, Jar vnd tag vnangesprochen, daz schullen si furbaz an allen krieg vnd ansprach mit rw behalten.[61]) Swer dar vber vmb daz selb aygen hintz in icht zesprechen hiet, daz sullen si furantwurten vor irem Richter ze Vilshouen in der Stat. Auch alle die, die in dem Geriht ze Vilshouen gesezzen sind, si seien Edel oder vnedel, die sullen den egenanten Burgern reht tūn vnd laisten on alle widerrede vor dem Richter in der Stat ze Vilshouen. Wir wellen auch swer vngesprechig vnd vnzuhtig sei mit worten vnd mit werchen,[62]) da sol der Richter eiu gewishait von nemen also, daz er wol gezogen sey,[63]) mag er der niht gehaben so schullen im die Burger vnd der Richter ein Urlaub geben von der Stat vnd vberal anz dem Geriht ein gantzes Jar, er gewinn daun dez Richters vnd der Burger hulde. Swer auch die sind er sei arm oder Reich, der wider vnser geschæft vnd wider die gesworn Burger dez Rates ze Vilshouen, oder gegen der selben Stat notdurft icht vnbillichen redeute,[64]) wann si doch gesworn habent, ir trve an vns vnd an der Stat ze behalten Reichen vnd armen, den sol man ie als offt bessern vmb ein phunt phenning an die Stat, vnd dem Richter ein phunt phenning. Ez sullen auch die Sehs gesworn in der Stat vollen gewalt haben, die Stat ze bewaren mit allen sætzen zesetzen vnd entsetzen,[65]) swie si nah ihren trwen wellend nah der besten Rat von der Gemayn vnd daz schol man in auch stæt haben oder swer dez niht entæt, der scholl alles dez wandels schuldig sein, daz die Sehs dar vmb setzend. Auch habent die Gemayn der Burger ze Vilshouen vollen gewalt alle Jar iærichlichen, swenn si ayns im Jar wellend die Sehs

gesworn ze verkeren vnd ander sehs vnder inan der selben Stat ze setzen die si da vercherent nah iren trwen swelihic si wellend,[66]) daz daz niemand schol nah (sic!) mag fürvbel haben. Auch wellen wir vmb diw vorgeschriben wandel elliv swie diw genant sein, si sein chlain oder grozz, Ob der Richter oder der da gelaidigt ist dar vmb vnbeschaiden leichen tæten oder tun wolten, daz schol man pringen für die Sehs gesworn Burger vnd schullen ez dann aller dinge trwleichen vnd friuntlichen berihten nah der Burger Rat, vnd swie ez die berichtend, da schol ez bei beleiben, wann eller wandel sol man nah genaden nemen[67]) Vnd daz vnserr Stat ze Vilshouen vnd vnsern getrwen Burgern da selben dev reht, die Artykel vnd alle sætz als si ine hie vor an dem brief sind verschriben vnd auch von alter gewonheit vor her habent gehabt, auch alle von vns von vnsern kinden vnd nahchommen vnd von allen vnsern Amptluten ewicleich, stæt gantz vnd vnzerbrochen beleiben. Dar vber ze vrchund geben wir in disen gegenwertigen brief mit vnserrn keyserlichen Jnsigel versigelten, Der geben ist ze Lantzhut an Mitwochen vor sant Symon vnd sant Judastag der Zwelfboten Do man zalt ven Kristes geburt Driuzehenhundert iar, Darnah in dem fünf vnd viertzigestim iar, Jn dem ayn vnd Dreizzigestim iar vnsers Richs vnd in dem Ahtzehendem dez Keysertwmes.

(Perg.=Original mit anhängendem ziemlich gut erhaltenem Majestäts=Siegel.)

Noten und Erläuterungen zum Vilshofener Stadtrechte.

1) Wo daz vnderwegen wer etc. wo das Gut der Bürger nach oder von der Stadt her unter Weges wäre.

Im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 226) heißt es: daz sie wan avf dem wege waeren.

1½) Wann si dhein Gaphant sein sullen, welche Stelle sich weder im Landauer Stadtrechte, noch in der Landshuter Stadtrechts=Erneuerung vom 12. April 1321 vorfindet.

2) Vntz in daz dritt Geriht. Man vergl. über diesen Instanzenzug Note 77 zum Burghauser Stadtrechte im Bd. XLV dieses Archivs p. 205.

So heißt es auch im Dingolfinger Stadtrecht: quilibet civium occupare debet pignora usque in tertium nostrum judicium (vergl. a. a. O. p. 214 und Note 4 p. 218 f) und mit fast dem nämlichen Wortlaut, wie oben im Landauer Stadt-Recht (a. a. O. p. 227): swaz er ze reht sol vntz in daz dritte gerihte, wozu Note 5 der Erklärungen dieses Stadtrechtes verglichen werden kann.

3) Swer daz etc. indert vberfur, d. h. irgendwo, in irgend einem Punkte oder Stücke.

Vergl. Schmeller-Frommann (I, 9) sub voce: je).

Im Landauer Stadtrechte p. 227 steht: swer die vber fvre.

4) Gentzlichen bezzern vnd ablegen, d. h. gänzlich bessern und vergüten.

Vergl. Schmeller-Frommann (I 1454 f.).

5) Er sei Edel oder vnedel oder wie es im Landshuter Stadtrechte vom 17. Aug. 1279 heißt: Item quicunque seruilis conditionis cuiuscumque (Quellen u. Erörterungen V p. 316).

Vergl. dazu die Landshuter Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 im Bande XXI der Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern (p. 14).

6) Wann als vil ez nah der der gesworner Sehser .... Rat da wirt auz gebraht oder, wie wir im Landauer Stadtrechte (p. 227) lesen: Wan als vil iz von den Sehsen etc. wirt zv̊ braht.

Vergl. über diese Geschwornen (Rathsherren, Schöffen &c.) Note 4 zum Burghauser Stadtrecht a. a. O. p. 188 f.).

7) Vœht (fangt) in der selb Richter an der Hant getat, oder, wie es im Landauer Stadtrecht (a. a. O. p. 227 heißt: daz in derselbe Richter an der hant getat avf der stat vienge, wozu Note 9 auf p. 232 f. verglichen werden kann.

8) Kumpt aber er (der Beklagte) da fuder (vorder bez. fort oder weg), oder wie das Landauer Stadtrecht (p. 227) hat: Chompt aber er hin.

9) Ob sein hab dez wandels wert ist.

Auch diesen Satz haben wir mit der gleichen Bedeutung schon im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 227) angetroffen und verweisen deshalb auf die in Note 11 (p. 233) hiezu gebrachte Erklärung.

10) Ez sei dann vmb dez wandels schulde etc.

Auch dieser dem besagten Stadtrechte entnommene Satz fand bereits seine Erläuterung in Note 12 zum Landauer Stadtrechte (p. 233), wo auf diese Stelle des Vilshofener Stadtrechtes speziell hingewiesen wurde.

11) Vnd ob der Richter dem Burger dar vmb wolt zeswer sein an der vordrung, eine Stelle, der wir auch im Landauer Stadtrechte (p. 227), dann in der Landshuter Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 (a. a. O. p. 15) begegnen.

Vergl. Note 14 zum Landauer Stadtrechte (Bd. XLV des oberb. Archivs p. 233 f.).

12) Vnd ist daz ein Burger seinen gelter in der Stadt vindet.

Dieser Passus fand im Landauer Stadtrechte gleichfalls schon entsprechende Würdigung.

Vergl. oben — Bd. XLV p. 234 Note 15 —.

13) Vnd im sein hab mit dem Scherigen verbiut oder, wie es im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 227) hieß: vnd ob er verbivtet mit dem Schergen, swaz er hin in gefvrt hat.

Vergl. dazu Note 16 auf p. 234.

13½) etc. Der ist ir ainer wol gelaitt, doch ir ieglicher niwr aynes im Jar an gevær in sinem hus oder anderswo in der Stat auf der strazzen.

Im Landauer Stadtrecht lautet der Text zwar etwas anders (p. 227), aber der Sinn ist doch der gleiche wie hier, weshalb es genügen dürfte, auf die Note 20 zum gedachten Stadt-Rechte auf p. 235 hinzuweisen.

14) Swaz man an in wirbet.

Vergl. wegen der nämlichen Stelle im mehr erwähnten Landauer Stadtrechte Note 21 a. a. O. (p. 235).

15) Daz er (der Sehser einer) einen fronpoten dar geit.

So ziemlich die nämlichen Worte enthält hier auch das Landauer Stadtrecht, dessen Note 22 auf p. 235 f. sich hieher bezieht.

16) In zorn gegen einander auf wischten.

Vergl. Note 23 zu besagtem Stadtrechte p. 236.

17) Vnd dhein wer enplosten, d. h. und dabei die Wehre nicht entblößten, bez. vom Leder zogen.

Im Landauer Stadtrechte findet sich diese Stelle nicht.

18) Zuchentz aber Swert oder Messer etc.

Ueber Schwert- oder Messer-Zucken vergl. man Note 10 zum Burghauser Stadtrechte p. 192 und Note 24 zum Stadtrechte von Landau p. 236.

19) Kumpt daz waffen anschaden wider ein, d. h. kommt die Waffe, ohne Schaden angerichtet zu haben, wieder hinein (in die Scheide, in die Tasche, in das Kleid u. s. w.

Im Landauer Stadtrechte heißt es (p. 228): chvmpt daz swert vnd daz mezzer in an schaden.

20) Ein Wunden an Lem wird dem Kläger mit 1 Pfd. Pfenninge gebüßt.

Vergl. über „Lem" die Note 5 zum Burghauser Stadtrecht (a. a. O. p. 189).

21) Von einer lem ze wandel fůnf phunt phenning, d. h. für eine Lähmung waren als Buße (an den Richter) fünf Pfund zu entrichten, nach Münchener Stadtrecht 5 Pfd. 60 Pfge., nach Ingolstädter 10 Pfd. 60 Pfge.

22) Daz niht plůtrunst da geschach, d. h. Schläge, ohne daß der Geschlagene davon blutrünstig hersah. Vergl. Schmeller-Frommann (II 124).

Im Landauer Stadtrechte findet sich dieser Zusatz nicht.

23) Vmb verbotenew wort.

Vergl. hiezu Note 29 zum Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 237).

24) Sol man dem chlager sein smach abnemen, d. h. soll man dem Kläger seine Schmach abnehmen, ein Zusatz, dem wir weder im Landshuter noch im Landauer Stadtrechte begegnen.

· 25) Swer dem anderm an sinen ayd sprichet, worüber die bezügliche Note 30 zur gleichen Stelle im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 237) zu vergleichen wäre.

26) Vmb haimsuchen ... drev ... vnd zwai phunt.

Hierüber ist die ziemlich ausführliche Note 8 zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. p. 190 f.) nachzusehen.

27) Swer den andern vbereret, worüber auf die Note 33 zum gleichen Artikel des Landauer Stadtrechtes (a. a. O. p. 238) verwiesen wird.

28) Daz er im ėe vor dem Rechten enprosten ist.

Vergl. über eine ziemlich ähnliche Stelle in obigem Stadt-Rechte Note 35 dazu (a. a. O. p. 238). In Note 36 (ebendaselbst p. 239) ist auf unsere Stelle speziell Bezug genommen.

29) Überwært wirt, d. h. überführt, daß ihm dies wahr gemacht, bez. bewiesen wird.

Vergl. Note 38 zu mehr gedachtem Landrechte p. 239, wo es im Texte (p. 228) statt überwaert wirt heißt: wirt er des vber wunden.

30) Ein schidung gebrochen hat, worüber abermals auf obiges Landrecht, bez. auf Note 37 dazu auf p. 239 aufmerksam gemacht wird.

31) Spilman oder ... offeniw Hȯbscherinne.

Hierzu sind die Noten 42 und 43 zum Landauer Stadtrechte auf p. 240 in Betracht zu ziehen.

32) Habent dez rehten niht. Hiefür gilt Note 44 des gedachten Stadtrechtes p. 240.

33) Dass Niemand auf dem Gau in Entfernung von einer Meile um die Stadt schenken, brauen, Brod oder Fleisch feil haben darf, als auf den Märkten, ein Satz, der dem Landauer Stadtrechte fremd ist, wie jenem von Landshut.

Das Neuburger Stadtrecht vom 12. April 1332 hat einen ähnlichen Artikel: Es soll auch vmb Neuburg Innerhalben ainer Meil Niemont Nichtz Schengken Kainerlay tranngk u. s. w.

Vergl. a. a. O.

34) Ein Kauf gėhes in hazzweiz oder wie es auch im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 229) heißt: Ain chavf in hazzes

wise, gahes vnd an rat, worüber Note 45 dazu (auf p. 240) verglichen werden wolle.

35) Als vil er gewantes auzzerhalb seiner Gürteln an hat.

Aehnlich lautet die betr. Stelle im Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 229), wozu Noten 47 und 48 (p. 240 f.) verglichen werden können.

Schon im Burghauser Stadtrecht findet sich ein ähnlicher Artikel, dessen Erklärung in Note 16 zu demselben (a. a. O. p. 194) versucht wurde.

36) So sol man si neuhtz dar vmb betwingen, wozu Note 52 zum Landauer Stadtrecht (a. a O. p. 241) verglichen werden kann.

37) Er hab kint oder niht, d. h. für die Giltigkeit letztwilliger Bestimmungen eines Vilshofener Bürgers ist der Umstand, ob derselbe Kinder hinterläßt oder nicht, von keinerlei Einfluß.

Vergl. Note 53 des Landauer Stadtrechtes auf p. 242 und dazu Art. 21 des Landshuter Stadtrechtes im Bd. V der Quellen und Erörterungen p. 318. Item cum nichil ita hominibus debeatur. Die Stadtrechts-Erneuerung vom 12. April 1321 enthält den nämlichen Satz (a. a. O. p. 17).

38) Trügliche Spiele.

Von ihnen hat bereits die Note 51 zum Landauer Stadtrechte (a. a. O. p. 241) näher gehandelt.

39) Ein man .... der gewiz ist, welche auch im Landauer Stadtrecht vorkommende Stelle bereits in Note 55 zu demselben (auf p. 242) zu erklären versucht worden ist.

40) Diese Ansprache des Gastes an den Wirth ist uns mit fast den nämlichen Worten (nur etwas länger noch) bereits aus dem Texte des Landauer Stadtrechtes bekannt (a. a. O. p. 229), wozu die Noten 54—57 desselben Stadtrechtes herangezogen werden können.

41) Daz gelt auz getragen, d. h. er hat den Wirth, indem er die Pfenninge ausgetragen, um sein Geld gebracht.

Vergl. Note 58 (a. a. O. p. 242) zum Landauer Stadtrechte.

42) Daz er vmb Lon würchet, auf welche spezielle Variante vom Landauer Stadtrechte, wo es ganzallgemein hieß: Da er

daz lon on dienet, bereits in Note 59 zu diesem Stadtrechte (p. 242) hingewiesen worden ist.

43) Dheinen zol noh Mautt da von niht geben, worüber gleichfalls die oben (Note 42) angezogene Anmerkung 59 zum Landauer Stadtrechte zu vergleichen wären.

44) Ob ez der Gast wirbet, d. h. erwirbet, erhandelt.

Vergl. Schmeller-Frommann (a. a. O. II 982).

45) An sein behaltnůzz, d. h. in seine Verwahrung.

46) Man sol mich enphenden, worüber auf die gleiche Stelle im Landauer Stadtrecht und die dazu gehörige Note 62 (a. a. O. p. 243) aufmerksam gemacht wird.

47) Behabt im .... der Burger daz gelt an mit dem rehten oder, wie es nur wenig anders im Landauer Stadtrechte heißt: Vnd behabt im der pvrger daz gelt an vor gerithe, was soviel bedeutet, als: behauptet, erstreitet der Bürger sein Geld vor Gericht.

Vergl. Note 63 zu obigem Stadtrechte p. 243.

48) In der Stadt Vilshofen darf Niemand arbeiten, noch schenken, wer nicht mit den Bürgern Steuern und Dienste leistet.

Das war ebenso in Landau und an andern Orten.

49) Ez wer dann ob ein Gast dar choem, vnd da schenchen wolt, der sol .... schenchen noh der Burger Rat, womit das im Landauer Stadtrecht Gesagte (vergl. dazu Note 66 p. 243) übereinstimmt.

50) Swer .... phant weret ouf dem Gew, worüber gleichfalls auf den Text des Landauer Stadtrechtes, bez. auf Note 68 dazu p. 243 f. hingewiesen wird.

51) Dann ein tod gegen dem anderm.

Vergl. über diesen alten strafrechtlichen Grundsatz das, was bereits in Note 6 zum Burghauser Stadtrechte (a. a. O. p. 189 f.) gesagt worden ist.

52) Als in andern vnsern Steten geschiht.

In Landau z. B. hatte der Richter mit dem Gute eines Mörders nichts zu schaffen, wenn dieser (eigentlich der Todschläger) Bürgschaft geleistet.

In Schongau galt (vergl. oben S. 267 und Noten 10—12

S. 290 ff.) der gleiche Grundsatz, wenn der Beklagte vom Richter gefangen gesetzt worden war.

Vergl. Note 82 (S. 246) zum Landauer Stadtrechte.

53) An vns oder an vnsern Vitztum.

Schon in Note 80 zum Landauer Stadtrechte p. 245 ward darauf hingewiesen, daß der Bürger in solchen Pfändungsfällen bis zum Herzog selbst oder doch bis zu dessen Vizthum rekurrirt werden konnte.

54) Die Beschränkung der (Kriminal-) Jurisdiktion des Vitztums „auf die drei Sachen" (Nothzucht, Diebstahl und Todschlag) finden wir sonst in keinem der bisher erörterten Stadtrechte so prägnant ausgedrückt, wie gerade hier.

55) Vnd vberuar bey vnsern hulden d. h. und überträte, dagegen handelte u. s. w.

56) Ez sol .... vnser Vitztum .... dheinen Scherigen verkeren noh aufsetzen.

Vergl. hierüber die Note 1 zum Dingolfinger Stadtrecht (a. a. O. p. 217), wo bezüglich dieses Artikels auf noch andere Stadtrechte, im Vornherein sogar auf das von Landau (vergl. p. 230) und auf jenes von Vilshofen hingewiesen wurde.

57) So schol man in zehant vertigen nah Gastes reht mit .... phanden etc.

Aehnlich heißt es im bezüglichen Artikel des Landauer Stadtrechtes (p. 230), wozu Note 74 zu demselben (p, 245) verglichen werden kann.

58) Phande die er getreiben oder getragen mag.

Vergl. hierüber den bezüglichen Text des viel citirten Landauer Stadtrechtes (p. 230) hiezu Note 75 p. 245, deren Inhalt auch hieher zu beziehen ist.

59) Sein tagweid gesuchen mûg.

Hierüber gilt das oben Gesagte. Es kommt dafür Note 76 in Betracht.

60) .... seiner phenning da von bechomen swie er mag

Die fast gleiche Stelle findet sich (oben p. 230) abermals im Landauer Stadtrechte.

61) Mit rw behalten oder wie es im Landauer Stadtrechte heißt: des svln sie fvrbaz an ansprache bliben vnd mit rv̊n, wozu Note 84 auf p. 246 zu vergleichen wäre.

62) Swer vngesprechig vnd vnzuhtig sei mit worten vnd mit werchen etc.

Den fast gleichen Satz finden wir schon im Burghauser Stadt-Recht (a. a. O. p. 183 f.) und die bezügliche Erklärung dazu in Note 59 (p. 201), wo bereits auf diese Stelle des Vilshofener Stadtrechts sich hingewiesen findet.

63) Da sol der Richter ein gewisheit von nemen also, daz er wol gezogen sei.

Auch für diesen Satz muß auf den Text des Burghauser Stadtrechtes und die hieher gehörige Note 60 (auf p. 202) dazu verwiesen werden.

64) Swer auch ..... wider vnser geschæft vnd wider die gesworn Burger ..... icht vnbillichen redente u. s. w.

In anderer Fassung, aber im gleichen Sinne ist die bezügliche Stelle des Burghauser Stadtrechtes (p. 184: swer sich vergezze mit vntzvchten gein den XII^er etc.) gegeben, wozu Note 68 auf p. 204 gehört.

65) Auf die Befugnisse der 6 Geschwornen zu Vilshofen: „die Stat ze bewaren mit allen seetzen zesetzen vnd entsetzen", dann „ob der Richter, oder der da gelaidigt ist" sich wegen der zu bestimmenden Bußen unbescheiden zeigten, dies „dann aller dinge trwleichen vnd friuntlichen ze berihten" u. s. w., vergl. hiezu noch oben Note 6 p. 319, wurde schon in Note 20 zum Landauer Stadtrechte (p. 235) besonders aufmerksam gemacht.

66) Die Gemeinde der Bürger zu Vilshofen hatte volle Gewalt, die sechs Geschwornen alljährlich nach ihrem Willen zu verkehren und andere sechs an deren Stelle zu setzen swelihic si wellend, welche sie wollen.

67) Wann ellev wandel sol man noh genaden nemen, d. h. wann man bei allen Wändeln (Bußen) solle Milderung eintreten lassen können.

Vergl. oben Note 6 zum Schongauer Stadtrechte auf p. 289.

IX. Das Stadtrecht von Wasserburg vom 28. November 1374.

Das Stadtarchiv von Wasserburg hat mit dem noch manch anderer altbayerischen Stadt den fatalen Umstand gemeinsam, in seinen älteren Bestandtheilen frühzeitig durch Brand verunglückt zu sein.

Schon in der Stadtrechts-Erneuerung der Herzoge Stephan II. senior und seiner Söhne Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 28. November 1374 heißt es nämlich von den älteren städtischen Privilegien Wasserburg's, daß sie der Stadt „abgangen sind von prunst wegen" und in derselben Urkunde am Schlusse: „die In verprünnen sind",*) und auch in einer beim allgemeinen Reichsarchive noch vorhandenen Original-Urkunde Herzogs Stephan III. vom 30. Juni 1393**) über die Niederlegung des zum Schaden der Stadt Wasserburg von den Schonstettern erbauten Burgstalles Geyersperg findet sich mit Bezug auf dieses Brandunglück die Bemerkung: die Bürger der genannten Stadt hätten von seinen Vorvordern Briefe gehabt „die In in der grossen brunnst abgangen vnd verbrunnen" wären.

Im vorhin bezeichneten kgl. allgem. Reichsarchive sind über Wasserburg sonst zum größern Theile nur mehr Abschriften von bezüglichen Urkunden vorhanden, welche sich meist im Bande IX der sog. Privilegien-Bücher vorgetragen finden, so namentlich obige Stadtrechts-Erneuerung vom 28. November 1374***) und die wichtige Zusatz-Urkunde dazu vom 31. Januar 1417†) u. s. w., während andere Stücke, wie z. B. die zeitweilige Ueberlassung des herzoglichen Zolles an die Stadt durch Stephan II. vom 30. Juli 1364, die Urkunde Herzogs Stephan III. über das Nachsteuer-

*) Franz v. Paula Dion. Reithofer, kurzgefaßte Geschichte der Stadt Wasserburg, Wasserb. 1814. S. 14.

Das erwähnte Brandunglück verlegen Reithofer (a. a. O.) und Jos. Heiserer in seiner topograph. Gesch. der Stadt Wasserburg (im Bande XIX des oberbayerischen Archivs p. 223) in das Jahr 1339.

**) Vergl. Regesta Boica X p. 331.

***) Im Bande IX der Regesta Boica p. 322 nur mit einer Zeile abgemacht!

†) Vergl. Reg. Boica XII p. 245.

Recht vom 16. Septb. 1381,*) dann vom 12. Juni 1392 über die der Stadt zugewendeten Mittel, ihrer Schuldenlast wieder Herr zu werden**) ꝛc., nur durch einfache Abschriften der neueren Zeit vertreten sind.

Ein weiter hieher einschlägiges Dokument, von dem weder Reithofer noch Heiserer Erwähnung thun, das Privilegium der Herzoge Stephan III. und Johann II. vom 6. Mai 1388 für die Stadt des Inhalts, daß sie bei dem vorhabenden Kriegszuge der Fürsten wider die Reichsstädte unter ihren Angehörigen oder seitens dieser mit andern dabei Befindlichen entstehende Zwistigkeiten (selbst wenn dabei ein Todschlag geschähe) an sich ziehen und entscheiden dürfe, (ob sich dann vnder in selber oder gein andren lewten zerwerfnüs auflaüff Krieg oder stözz erhüben oder verlüffen ..... dar vmb süllen vnd mögen dann vnsser lieb getrewen der Rat der Stat dieselben wol pezzern vnd straffen an leib vnd an gut)***) ist gleichfalls beim Reichsarchiv im Original noch vorhanden.

Zunächst wäre nun zu untersuchen, durch welche Urkunde seiner Zeit die Verleihung von Jurisdiktions-Befugnissen irgend welcher Art an die Stadt Wasserburg stattgefunden habe? Und hierauf erhalten wir leider weder von Reithofer, noch von Heiserer irgend eine bestimmte Antwort, denn die schon mehr erwähnte Stadtrechts-Erneuerung von 1374, welche Reithofer mit ihren 35 Abschnitten allerdings summarisch aufführt, sagt hierüber nur ganz allgemein: etc. haben wir In (den Bürgern der Stadt) fur vns vnd fur unsser nachkomen alle die recht vnd alle die säcz, wie die genannt sind, die von vnssern voruordern her verschriben sind, dez sy brif von In gehabt habend, die In abgangen sind von prunst wegen etc. ernewet vnd bestätt, alz hernach geschriben steet.

Offenbar ist die erste, die Jurisdiktions-Verhältnisse der Stadt Wasserburg regelnde Urkunde schon frühzeitig verloren gegangen, auch in keinem einschlägigen Archivale des Reichsarchives findet sich

*) Reg. Boica X p. 80.

**) Reg. Boica X p. 309.

***) Abgedruckt, aber doch allzu summarisch, in B. X der Reg. Boica p. 223.

mehr eine Spur davon. Wir können daher nur die hinsichtlich Wasserburg's schon früher gemachte Bemerkung, daß es noch vor der Zeit Kaisers Ludwig IV. das Stadtrechts-Privilegium Münchens vom J. 1294 mit dem fast gleichen Wortlaute besessen habe,*) hier einfach wiederholen, denn selbst das einzige von gedachtem Kaiser herrührende bezügliche Privilegium vom 9. Juli 1342, wodurch er der Kirche unserer Frau und von St. Jakob daselbst seine Wage eignet,**) enthält nicht die mindeste Bezugnahme für unsere Zwecke, so daß uns nur noch das Eine erübrigt, gleich auf die mehrbesagte Stadtrechts-Erneuerungs-Urkunde der Herzoge Stephan II., Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 28. November 1374 selbst zurückzugreifen, welche im Tomus IX Privilegiorum des Reichsarchives enthalten ist.***)

Der Eintrag in denselben dürfte, was unsere Urkunde betrifft, aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts stammen, zeigt schon etwas verblaßte Schriftzüge und füllt im besagten Privilegien-Bande, wie schon bemerkt, die Blätter 61, 62 und von Blatt 63 noch die vordere Seite, während rückwärts nur mehr sechs Zeilen stehen.

Den Inhalt dieser Stadtrechts-Erneuerung anlangend, so sind es lediglich die nämlichen Rechts-Sätze und Privilegien, welche am 19 Juni 1294 durch Herzog Rudolph I bereits der Stadt München zugesprochen worden waren, nur hie und da mit wenig verändertem Texte und einem Paar unwesentlicher Zusätze, welche im Rudolphinum fehlen, während andererseits Stellen desselben im Briefe für Wasserburg weggeblieben sind. Der Schluß ist allerdings ein verschiedener und, wie selbstverständlich, den lokalen Verhältnissen dieser Stadt enge angepaßt.†) Um also nicht den ohne-

*) Vergl. den ersten Theil dieser Abhandlung im Bande XLV des oberbayer. Archivs S. 170 f., woselbst wie in der Note *) bereits darauf hingewiesen, daß Ludw. Freih. v. d. Pfordten diese Verleihung dem Kaiser selbst vindizire.

**) Soviel mir bekannt, in den Regesten des Kaisers von J. F. Böhmer nicht erwähnt.

***) Auf Folum 61—63 retro.

†) Ludw. Freih. von der Pfordten sagt hierüber (in s. Studien zu Kaiser Ludwigs Oberbayer. Stadt- und Landrechte S. 238): dieser Brief (der Herzoge Stephan, Friedr. u. Johann vom 28. Novemb. 1374) enthält sodann wörtlich

hin schon mehrfach abgedruckten Text des Rudolphinums*) hier als völlig überflüssig neuerdings wörtlich wiedergeben zu müssen, stellen wir nach dessen Veröffentlichung in den „Quellen und Erörterungen" ꝛc.,**) welche wir für die korrekteste halten, die wesentlichsten Varianten unseres Wasserburger Textes hier kurz zusammen:

Zu Artikel 1 in den Quellen ꝛc. enthält die Abschrift im bezeichneten Privilegien-Bande noch den Beisatz nach „aept oder bröbest": Ritter oder Knecht.

Bei Artikel 2 heißt es in unserer Abschrift: daẽz doch angeschaft sol sein statt, wie das Rudolphinum in den Quellen ꝛc. richtiger hat: vngelthaft. Und wenn es im gleichen Artikel in der Abschrift heißt: hat er funf pfunt oder Ir mer u. s. w., so bieten die Quellen und alle andern Abdrücke die bessere Lesart: oder ir wert.

Am Schlusse dieses Artikels: „hat er hin v̊ber" fügen die Quellen ein in der Abschrift weggebliebenes „iht" (icht oder etwas) hinzu.

Gegen Ende des Artikels 4 sagt das Rudolphinum: wan nach der burgaer rat, unsere Abschrift dagegen: denn nach der burger rat.

Im Artikel 6: Swas auch die burger geseezent erlaubent, erlaubt aber der Richter daruber icht etc., heißt es dann in den Quellen wieder richtiger: Swaz och die burgaer gesetzent, erlobet der rihter darv̊ber iht.

Artikel 7 lautet im Wasserburger Stadtrecht: Es sol auch der Richter dhainen frid in die Stat nicht geben vmb gült an

---

das Rudolfinum mit geringen Abweichungen und zwei Zusätzen. An die Stelle von München ist überall Wasserburg gesetzt.

*) So bei M. v. Bergmann (in dessen Münchener Urkunden Buch 1783 S. 9. ff. sub nro XIV), so bei L. von Westenrieder (im Eingange zu dessen Glossarium Germanico-Latinum etc. Monachii 1816 p. XVI ff.), der neben dem Urkunden-Texte, dessen Erklärung und Erläuterung noch eigens beigiebt, so im Bande 35. Pars II der Monumenta Boica (p. 14 ff.), so bei Dr. H. G. Th. Gengler (Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852 S. 293 ff.), so im Bande 6 der Quellen u. Erörterungen ꝛc. (München 1861, S. 44 ff.) u. s. w.

**) Vergl. den Schluß obiger Note.

den Rat, die dez Rats pflegent oder an dez gelter willen. In den Quellen &c. heißt es im Rudolphinum: Ez sol och der rihter dehainen frid her in die stat geben vmb gѷlt an der Rat, die des rates pflegent, oder an des gelters willen.

Bei Artikel 9 hat unser Text: etc. tut er dez nicht, behält In für einen schedlichen man, während die Quellen vor „behalt in“ richtig ein „man“ einfügt.

Gegen den Schluß dieses Artikels heißt es in der Wasserburger Abschrift: rechte freuntschaft vnd swenn, während man im Rudolphinum korrekter liest: rechtiv frivntschaft vnde sѷn.

Artikel 11 heißt in der Abschrift: Swon wir auch vnser gericht lassen, was in den Quellen &c. richtiger mit „Swenn och wir hin gelazzen vnser geriht“ gegeben ist.

Im Artikel 12 findet sich im Wasserburger Stadtrecht der Zusatz: zu vnssern Ambten noch (zu eelichem heyrat twingen), welcher im Rudolphinum fehlt. Einen ähnlichen Zusatz hat auch das Amberger Stadtrecht vom 3. März 1294 (im Urkundenbuch zur Geschichte von &c. Amberg von Fr. Reichsfreyh. v. Löwenthal S. 3).

Am Schlusse von Artikel 15 muß in der Wasserburger Abschrift vor „sätz“ (wann nach der sätz“) eingeschaltet werden „stat“ (wan nach der stot sätz).

Statt „ein gepawne Stat“, wie es im gleichen Artikel der Abschrift noch heißt, hat das Rudolphinum in den Quellen &c. „ein gebanniv stat“ d. h. eine freie, mit geschlossenem Gerichtsbezirk versehene Stadt, wie L. v. Westenrieder's Erklärung lautet.

Artikel 18 hat in den Quellen &c. „vnd daz hat gehabt in stiller gewer iar vnd tack etc.“ wofür das Wasserburger Recht setzt: in guter gewer.

Im Artikel 20 sagt Letzteres: etc. tut er dez nicht Inner Jars vnd zu tags frist, Im ist gebrochsen an seinen rechten u. s. w., wofür es im Rudolphinum selbst (a. a. O. p. 48) heißt: Tvt er des niht in iares frist, vnd in einem tag, im ist gebrosten an sinem reht etc.

Der Ausdruck „im ist gebrosten“, wurde schon in der Note 35

zum Landauer Stadtrechte (a. a. O. S. 238 f.) des Näheren zu erörtern versucht.

Zeile 7 des Artikels 21 in den Quellen, bez. im Rudolphinum, hat richtiger (oder) dez burgeres bot in manen sol etc. als die Wasserburger Abschrift in dem betr. Privilegienbuche, wo es „zu" heißt: dez burger pot zu monen sol.

Am Schlusse des Artikels 21 fügt die obige Abschrift zwischen „ob sy und wider tünd" das Wörtchen ez ein, welches dafür im Rudolphinum fehlt.

Das „Wiederthun" hat hier die Bedeutung von „Wiedervergelten". Vergl. Lor. von Westenrieder (a. a. O. p. XX).

Der Unter-Artikel „Vmb einem mavlslack" etc. im Artikel 23 des Rudolphinums in den Quellen ꝛc. ist ins Wasserburger Stadt-Recht gar nicht aufgenommen worden.

Gegen das Ende des Artikels 23 heißt es im Rudolphinum in den Quellen ꝛc. „der in gelaidet hat mit worten oder mit wereken", welch letztere Worte in der Wasserburger Abschrift fehlen.

Der Beginn des Artikels 25 im Rudolphinum lautet: Swer angesprochen wirt vmb ein grozzez dinck, daz vf den tot gezivht, wofür die Abschrift hat: daz auf den halls zeugt.

Später heißt es im Erstern: In den saelben vierzehen tagen sol er sich vor dem geriht offenlichen benemen mit zwain zv im etc., während die Abschrift folgenden Wortlaut bietet: In denselben XIIII tagen sol er sich vor offen gericht benenen mit zwain czu Im etc.

L. v. Westenrieder und Dr. Gengler folgen dieser letzteren Lese-Art, während die Monumenta Boica, Bergmann und Dr. Wolf jener des Rudolphinums beipflichten.

Ferner differiren beide Lese-Arten im gleichen Artikel noch bei der Stelle, wo das Rudolphinum in den Quellen ꝛc. sagt: etc. der den schaden empfangen hat vnd alle die in an windent etc., wofür unsere Wasserburger Abschrift hat: dij In an feinden.

Die Bedeutung des Wortes ist dieselbe.

Vergl. übrigens hierüber Schmeller-Frommann II 947 und Dr. M. Lexer (Mittelhochdeutsches Wörterbuch III 900 f.).

Dann heißt es noch im nämlichen Artikel nach dem Abdrucke des Rudolphinums: etc. vnd svlen in der getat gar verwizzen, wo dafür die Wasserburger Abschrift liest: vnd sullen In der getat vergewissen etc., oder, wie L. v. Westenrieder (a. a. O. p. XXI) gar richtig erklärt: und sollen ihn versichern, daß die Sache abgethan sey.

Das Rudolphinum fährt weiter fort: etc. so sol er schuldick sein u. s. w. vnd sol och die sazehant leiden, (ebenso heißt es im Ingolstädter Stadtrecht vom 15. Juni 1312 Art. 24 im Band VI der Quellen und Erörterungen p. 207), während die Wasserburger Abschrift sagt: die widerhenndt leiden.

Der Sinn dieser Stelle, daß im gegebenen Falle neben Zahlung der Gerichtsbuße der Angeklagte auch noch Privat-Entschädigung dem Beschädigten, bez. Ankläger zu leisten hatte, möchte klar sein, aber der uns hier begegnende Ausdruck „sazehant" (eine andere Bedeutung hat das Wort in der Urkunde Herzogs Rudolph vom 19. Dezbr. 1312 für den Bischof von Freising [Monumenta Boica XXXV P. II p. 33]), über welche bisher Alle ohne nähere Erklärung hinweggegangen, sollte doch schon sprachlich genauer untersucht werden.

Sowohl Frommann-Schmeller, als Dr. M. Lexer und W. Müller mit F. Zarncke lassen uns dabei, von älteren einschlägigen Werken abgesehen, im Stiche. —

Gegen Schluß des gleichen Artikels (25 nach dem Rudolphinum) in den Quellen ꝛc. heißt es daselbst: etc. so ist er vns schuldick dreizich pfvnt pfennig (in unserer Abschrift steht XXX lib. dn).

Der ganze Nachsatz im Rudolphinum: als dicke er den frid fraeuelichen versait hat oder versait, dann der folgende Zusatz: „Ist aber der töt, der den schaden entphangen hat, oder ob er da niht ist, so sol der, der sein nachster frivnt ist, den frid also geben an gevaerd. Ist daz er dez versait, oder swelher sin frivnt den frid vraevelichen versait, der ist vmb die selben vraevel drizick pfunt schuldick" fehlen in der Wasserburger Abschrift gänzlich.

Im Artikel 26 hat unsere Abschrift statt: manslaht, wie im Rudolphinum zu finden: manslecht.

Ueber manslaht = homicidium, Todschlag rc., vergl. man Schmeller-Frommann (I 1603) und Fr. Auer im Register und Glossar zum Stadtrechte von München S. 338.

Bei Artikel 27: Swer den andern Jagt in sein hausz — im Rudolphinum heißt es in den Quellen rc.: gegen sinen hus — folgt hier noch der Beisatz: oder gegen einem anderm hvs.

Wenn es dann später im gleichen Artikel heißt: Ez sol auch dhain fraw alz ez von alten Dingen herchömen ist, gewonndlich vnd auch recht ist etc., so bleibt im Rudolphinum das „herchömen ist" weg.

Am Schlusse des Artikels 27 liest das Letztere: wan bi den drein dingen spulgent, während die Wasserburger Abschrift hat: pflegent.

Der Sinn und die Bedeutung beider Wörter ist dasselbe, worüber Schmeller-Frommann (a. a. O. II 667) sub voce: spulgen verglichen werden können.

Die Varianten unserer Wasserburger Abschrift und des Rudolphinums hinsichtlich des Artikels 28 sind sachlich von keinerlei wesentlicher Bedeutung mehr. Hingegen lautet der Schluß der erst erwähnten Urkunde vom 28. Nov. 1374 ganz anders, als beim Rudolphinum, weshalb wir ihn hier wörtlich einrücken:

Wir tun In die gnad, daz si all gemeinlichen vnd iglicher besunder besundre recht gnad vnd freyung haben sullen vnd ein niderlass vnd niderlegung, die vnser burger zu Munchen habend, mit allen rechten vnd zugehorenden, si sein in dem brif geschriben oder nicht, alz si das in guter gewer vnd gewonheit von vnsern vornodern gehabt haben vnd herbracht, da si brif vmb gehabt habend von vnszern vornodern vnd von vns, die In verprünnen sind. Wir tün In auch die gnad daz man In machen sol vn vnszerm zol zu Wasszerburg Ir prugken törr vnd ärkcker, alz si daz von alter von vnszern voruodern gehabt habend,*) vnd daz In die vorgeschriben gnad, recht,

*) Vergl. Fr. v. T. D. Reithofer (a. a. O. S. 14).

freyung vnd gut gewonheit alle wie die genennt sind, die vnszer voruodern vnd auch wir In geben vnd getan haben, sy sein hie benennt oder nicht, genczlichen stät vnd vnzerprochen beleiben, dez geben wir obgenennt vier Herren In den brif mit vnszerm Anhanngenden Insigel besigelten u. s. w.

Den eben näher behandelten Varianten der Stadtrechts-Erneuerung für Wasserburg vom 28. November 1374 gegenüber dem Münchener Rudolphinum vom 19. Juni 1294 lassen wir jetzt zunächst den Text der schon erwähnten wichtigen Zusatz-Urkunde Herzogs Ludwig VII. (des Gebarteten) von Bayern-Ingolstadt vom 31. Januar 1417 folgen,*) nachdem wir dieser Urkunde noch einige Bemerkungen vorausgeschickt haben werden.

Die Bürger der Stadt Wasserburg hätten ihn, sagt Herzog Ludwig VII. an deren Eingange, gebeten, die ihnen von seinen Vorfahren gegebenen Briefe zu bestätigen.

In Anbetracht der willigen und getreuen Dienste, welche diesen Vorfahren und ihm bereits lange Zeit hindurch von den Bürgern geleistet wurden und hoffentlich noch in Zukunft geleistet werden, dann weil sie ihm willig gehuldigt haben, bestätigt er besagten Bürgern

1) das Rechtsbuch Kaisers Ludwig IV. (des Bayers) vom 6. Januar 1346,**)
2) den Brandbrief (sog. großen Brandbrief) vom 25. November 1374,***)
3) alle Rechte und Freiheiten, welche die von Ingolstadt und andere Städte und Märkte seines Landestheiles durch ihn bereits erhalten haben,†)

*) Es wurde schon oben (S. 340 Note **) angedeutet, daß sie im Bande XII der Regesta Boica p. 245 auszugsweise abgedruckt ist und zwar in zwei Zeilen! Ausführlicher behandelt Ludw. Freih. v. d. Pfordten dieselbe a. a. O. S. 238, welchen auch die Abänderungen zum Rudolfinum kurz berührt.

**) Vergl. Dr. Ludw. Rockinger's Abhandlung „Zur äußeren Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbayerischen Land- u. Stadtrechte im Bande XXIII des oberbayer. Archivs S. 215 ff.

***) Vergl. Dr. Ludw. Rockinger's Einleitung zu G. Freih. v. Lerchenfeld's Altbaierischen Landständischen Freibriefen p. CCIX.

†) Für Ingolstadt kommt hauptsächlich in Betracht die Urkunde Herzogs Ludwig vom 13. Juli 1388. Vergl. J. N. Mederer, Geschichte xx der Hauptstadt Ingolstadt p 95 f.

4) die Privilegien-Erneuerung und Bestätigung der Herzoge Stephan II., Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 28. November 1374 mit näher bezeichneten Ausnahmen,
5) die Privilegien-Bestätigung des Kurfürsten Otto von Brandenburg vom 6. Juli 1376,*)
6) die Urkunde Herzogs Stephan III. vom 16. Septbr. 1381 über das Nachsteuer-Recht der Bürger,**)
7) das Markt-Privilegium der Herzoge Stephan II., Stephan III., Friedrich und Johann II. für Wasserburg vom 28. November 1374,***)
8) die Pflasterzoll-Bewilligung Herzogs Stephan III. vom 23. April 1404,†)
9) das Wein-Umgeld-Privilegium desselben Fürsten vom 21. September 1406,††)
10) die Salz-Brückenzoll-Verleihung Herzogs Ludwig VII. selbst vom 6. Februar 1416†††) und endlich
11) das Fronwag-Privilegium Kaisers Ludwig IV. (des Bayers) vom 9. Juli 1342.*†)

Von diesen sämmtlichen Urkunden**†) erfuhren durch Herzog Ludwig VII. Läuterung, bez. Abänderung nur folgende zwei:

a) nro. 4, die Privilegien-Erneuerung und Bestätigung der Herzoge Stephan II., Stephan III., Friedrich und Johann II. vom 28. November 1374 in dem Artikel 3, welcher von der Bestellung des Stadtrichters handelt; in dem Ar-

*) Vergl. Regesta Boica Bd. IX p. 351. Das Regest entstammt dem Tom. Privileg. IX.

**) Im Auszuge abgedruckt im Band X. der Regesta Boica p. 80. Vergl F. v. P. D. Reithofer S. 15.

***) R. B. IX 322 nach einer einfachen Kopie.

†) F. v. P. D. Reithofer S. 15.

††) Regesta Boica XI 391.

†††) Weder in den Regestis Boicis abgedruckt, noch bei Reithofer angegeben.

*†) Vergl. Reithofer (a. a. O. p. 1342). Sonst ist diese auch im Wasserburger Stadt-Archive nicht mehr vorhandene Urkunde, wie es scheint, noch nirgends zur genaueren Erwähnung gekommen.

**†) Da, wie wohl kein Zweifel, die vorerwähnte Urkunde Kaisers Ludwig IV. vom 9. Juli 1342 damals im Original mit zur Bestätigung vorgelegt worden war, ist sie also im J. 1417 noch vorhanden gewesen u. erst später zu Verlust gegangen.

tikel 22, der die Verwundung eines Gastes, zum Hofgesinde Angehörigen oder Amtmannes betrifft; dann in den Artikeln, wie der Richter die Buße nehmen soll, während ein hier fehlender Artikel, welcher andere Stadtrechte, wie z. B. das Ingolstädter enthalten: den Verkauf von Waaren durch Ausleute betr., speziell in diese Bestätigung hereinbezogen wird; dann

b) nro. 5, die Privilegien-Bestätigung des Kurfürsten Otto 2c. vom 6. Juli 1376,*) welche den Wasserburgern von Herzog Ludwig VII. ganz in der Weise bestätigt wird, wie er denen von Ingolstadt und andern Städten und Märkten seines Landestheils ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt hatte, nämlich mit Annullirung jener Artikel, welche er in seiner Zusatz-Urkunde von 1417 speziell ausgenommen.

Der Text Letzterer lautet nun, wie folgt:

Wir Ludeweig von Gotes genaden Pfallenczgraue bey Rein Herczog in Bayren vnd Graue zu Mortanj etc. Bekennen offenlich mit dem brief fur vns vnsser eriben vnd nachkomen das fur yns kumen sein vnsser lieb getrew, der Rat vnd gemainklich die burger vnsser Stat zu Wasserburg vnd habent vns gebeten In ir brief die sy habend von vnssern vordern saligen der Herrschaft zu Bayren zu bestatten[1]) vnd die vor Datum diczs briefs geben sind, Nu haben wir an gesehen solich willig getrew Dienst die sy vnssern vorderen vnd vns lang zeit getan habend vnd hin fur tün sullen vnd wellen vnd auch darumb das sy vns yeczo willigklich gehuldigt vnd geschworen

*) Die Bestätigungs-Formel lautet nach Tom. IX Privilegiorum im Reichsarchiv fol. 63/r f. Daz wir In ewichlichen für vns, vnser eriben, vnd für all unser nachkumen all Ir brif, hantnest gnad vnd alle Ir gewondliche recht, si sein In verschriben oder nicht, die si von vnsserm liben herrn vnd vater Kayser Ludwig von Rom, vnserm bruder hertzog Steffan sel., von den vorgenanten vnsern vettern Steffan, Fridrich vnd Johans vnd von allen vnssern voruodern sel. gehabt haben vnd noch habon, bestättigon, krefftigen vnd ernoweu mit disom gegenwartigen brif vnd geheissen In bej vnssern gnaden vnd trewen, dieselb gnad, brif, hantuest, recht vnd gewonheit an allen stucken, gelubden vnd panden stät ze haben in aller der weise, alz In die vnser voruordern sel. vnd wir selber verschriben vnd gegeben haben u. s. w.

habent[2]) vnssern schaden zu wennden vnd vnssern frumen zu fudern, Als das ir ayd der verschriben ist aigenlich awsweist, als dann getrew aigenlewt irem rechten eribherrn billeichen tün süllen etc. Nu haben wir In die genad hin wider getan vnd haben In bestätt das rechtpuch[3]) den Branntbrief[4]), Wir bestatten In auch allew die geseczt vnd altew gutew recht vnd allew die freyhait, als wir den von Ingolstat vnd andern vnssern Steten vnd Margkten in Bayren vnd die vncz zu vnsserm tail angeuallen sind[5]) getan haben, Doch vns vnssern ffurstentümben vnd manigkleich den vnssern an iren rechten vnschedleichen, Wir bestatten In auch ir brief, die sy vns furbracht habent vnd hernach in disem brief benennt sind vnd In solicher form als dann her nach geschriben stet Vnd wellen sy auch furbas genadigkleich dabey behälten vnd beschirmen, Doch hindan geseczt solich Artigkl[6]), die wir dann in den selben iren briefen aws nemen vnd lewttern wie wir die furbas halten wellen, Und ob sy fürbas icht ander brief furbrachten,[7]) dann sy vns yeczo furbracht habend vnd als die dann in disem brief benennt sind, die sullen ab vnd tod sein, vnd furbas dhain kraft haben etc.

Zum ersten Ir Stifftbrief den sy habend vnd der sich also anhebt, Wir Stephan der Elter, wir Stephan, wir Fridreich, wir Johanns gebruder des egenanten Herrn Stephans des Elteren Sün, all von Gotes genaden Pfallenczgrafen bey Rein vnd Herczogen in Bayren etc. Bekennen offenlich mit dem brief, das wir angesehen vnd erkant haben die getrew willig dienst vnd auch die trew die der Rat vnd auch die gemayn vnser lieben burger zu Wasserbürg vnssern vorderen vnd vns trewleich bis her an disew zeit erczaigt vnd getan habend vnd auch vns vnd vnssern nachkömen hin furbas wol getün mugen vnd sullen vnd durch vnsser vorgenenten Stat frumen nücz vnd er, haben wir In fur vns vnd fur vnsser nachkömen allew die recht vnd allew die säcz wie die genant sind die In von vnssern vorderen her verschriben sind, des sy brief von In gehabt habend, die In abgangen sind von Prünst wegen, Darümb das vnsser Stat dessterbas fur sich kümen mag vnd auch sy

vns dessterbas gedienen mügen, ernewtt vnd bestätt, als hernach geschriben stet, Des ersten tun wir In die gnad etc. Umb den selben brief wellen wir das sy nu furbas allew die recht vnd freyhait haben vnd der nyessen als die von Ingolstat vnd ander Stet vud Mergkt in vnssern tail des Lannds zu Bayren [8]) vnd auch nemen wir aus die Artigkel als die her nach geschriben stend, vnd der brief ist geben zu Lanndshut An Erichtag vor sand Andres tag nach krisstj gepurd Drewczehen Hündert vnd in dem vier vnd Sybentczigistem Jar etc.

Des ersten vmb den Artigkel, Das wir dhainen Stat richter seczen sullen dann nach irem Rät, den wellen wir In seczen in der mass, als wir den von Ingolstat getan haben vnd furbas tün sullen, [9]) Also das wir maynen. das wir zu ainem richtær seczen mügen wen wir wellen nach vnsserm vnd der Stat gemaynen nücz. Wär dann das er das gericht nicht gelich noch rechtlich Haundelt vnd Hielt dem armen als dem reichhen nach des Püchs sag, wo vns oder vnserem gewalt [10]) das zu wissen getan würd, deu wolten wir verkeren mit einem anderen der vns dann bequemlich zu dem gericht gedäwcht sein, vnd das sullen wir tün als offt des nöt beschicht, so sich ain richtär nicht rechtlich hielt.

Dann vmb den Artigkel: wer einen wündt, hat der der den schaden tüt, Haws vnd Höf in der Stät, man sol In nicht vähen etc. Den selben Artigkel bestätten wir doch also: Schlüg oder wündt aber Ir ainer einen erbern Gäst oder vnser Hofgesind oder amptman, den sol vnd mag vnsser richter vahen vnd bessern nach des Püchs sag etc. [11])

Item vmb den Artigkel, wie der Richter die Püss nemen sol, Ist vnsser maynung, das er all püssnem nach des Püchs sag etc. [12])

Dann als ander vnser Stet vnd Mergkt gefreit sind, das die awslewt die nicht bey In in der Stat vnd in den nechsten gerichten vmb sy gesessen sein, dhain gewandt verschneiden noch Eysen vail haben noch an wag vnd an mäss nichts verkawffen [13]) noch hin geben süllen, vnd derselb artigkel in irem vorgenenten Stifftbrief nicht begriffen ist, [14]) Den selben Artigkel

bestatten wir auch in aller der mass als dann die von Ingolstat vnd ander vnsser Stet vnd Mergkt darumb gefreyt sind etc.

Item den andern brief den sy habent, vnd der sich also anhebt: Wir Ott von Gotes genaden des Hailigen Romischen Reichs Erczkamerar Kürfurst Pfallenczgraue bey Rein vnd Herczog in Bayren Bekennen vnd tün künt fur vns fur all vnsser eriben vnd nachkomen offenlich mit dem brief allen den die In an sehent oder horent lesen, Wann vns vnsser lieb getrew der Rat vnd auch die burger gemainklich der Stat zu Wasserburg arem vnd reich gehuldigt vnd geschworen habent vns ze haben vnd ze halten zu irem rechten eriblichen Herren mit sambt vnssern lieben vettern, den Hochgeboren fursten Stephan, ffridreich vnd Johanns gebruderen etc. vnd der brief ist geben zu Munichen an Suntag nach sand Ulrichs tag nach kristj gepurde Drewczehenhundert vnd in dem Sechs vnd Sybentczigistem Jare etc.[15]) Disen brief vnd freyhait bestatten wir In als wir den von Ingolstat vnd andern Steten vnd Margkten in vnsserm tail zu Bayren solich Ir brief vnd freyhait bestatt haben vnd auch hin dan geseczt soleich Artigkel, die wir vor vnd hernach an disem vnsserm brief awsgenomen haben etc.[16])

Der dritt Ir brief der sich also anhebt: Wir Stephan von Gotes genaden Pfallenczgraue bey Rein vnd herczoge in Bayren etc. Bekennen offenlich mit dem brief fur vns vnd vnsser nachkomen, das wir vnssern lieben getrewen den Burgern gemainklich vnsser Stät zu Wasserburg die besünder genad vnd furdrung getan haben, das allew die dy burger mit In sind vnd In vnsser Stat gesessen, ob der ainer oder mer von In aws varen wolt in ander vnsser Stet oder Mergkt oder aws vnsserm lannd, das der oder dy selben mit In Stewren sullen zehen Jär, als offt sy selb stewrent[17]) etc. vnd der brief ist geben zu Münichen an Montag vor sand Matheus tag Anno domini Millesimo CCC^{mo} LXXX primo etc.

Der vierd brief der sich also anhebt: Wir Stephan der Elter, wir Stephan, Fridreich vnd Johanns gebruder des selben Herrn Stephans des Elteren Sün, all von Gotes genaden Pfal-

leneczgrafen bey Rein vnd herczogen in Bayren etc. Bekennen offenlich mit dem brief, das wir an gesehen vnd erkannt haben die willigen vnd getrewen dienst, die vns vusser lieb getrewen die burger zu Wasserburg bisher offt vnd diekk erczaigt vnd getan habend vnd noch furbas wol getün mügen vnd sullen, Vnd darumb haben wir In die besunder genad getan, das sy furbas alle Jar an sand Michelstäg abent vnd darnach drey tage einen freyen Jar margkt haben sullen in der obgenanten Stat zu Wasserburg, darauf vnd dauon ain yesleich man in vnsserm besundern gelaitt vnd scherem wol kumen mag mit seinem vailen[18]) oder warumb er da ze schaffen hat, Awsgenomen Mürdär, Sträsrawber, Schachprenner vnd offen dewb,[19]) vnd sol auch aller manigklich zollfrey sein die weil der Margkt werdt etc.*) vnd der brief ist geben zu Lanndshüt an Erichtag vor sand Andres täg Anno domini Millesimo CCC^mo LXX quarto etc. den bestatten wir In doch also, hat man In es gehalten bis an vns etc.[20])

Der fünft brief der also lawt vnd sagt: Wir Stephan von Gotes genaden Pfalleneczgraue bey Rein vnd Herczog in Bayren etc. Bekennen vnd tün künt offenlich mit dem brief, wann wir angesehen vnd aigenlich fur vns genomen vnd betracht haben solichen grossen gebrechen vnd abgang der weg hie ynnen vnd awsserhalb vnsser Stat[21]) vnd sünderlich da ümbe vnd auch die zier vnd genüchtsäm[22]) derselben vnser Stät, die wir in den vnd in allen andern sachhen maynen fur zebringen vnd ze besseren[23]) bey vussern zeiten vnd darumb das all vnd yeglich die dy Stät vnd Strass aribaiten vnd suchent[24]) mit irem Leib vnd güet desster sicher sein vnd die gepawen mügen,[25]) sein wir darumb mit vnseren Burgern

*) Der vollständige Text dieser Urkunde heißt noch zum Schlusse nach einer einfachen älteren Abschrift beim Reichsarchive: vnnd wellen auch nicht, dass die Leüth die Auf denselben Marckht khoment oder wider dauon Reiten khain khumernuss an Ir Leib, oder an Ir guett nicht Nemen oder haben sollen, bey vnnsern hulden, Wehr aber der wehr, der dieselben vnnser genadt vnnd Freyunge frauenlichen vberfnehr der soll vmb dieselben frauel mit Leib vnnd mit guett in vnnser genadt gefallen sein, Vnnd darüber zue vrkhundt geben wür Obgenannte vier herrn in den brief etc.

daselbs vnd anderen vnssern getrewen ains zolls vber ain komen als her nach geschriben stöt, dauen man die egenenten vnsser Stät allenthalben vnd in allen Gassen durich vnd durich aws sol Pflasteren yederman vor seinem Haws vnd solich pflaster versorgen vnd tün als mun Pflaster zü Münichen[26]) vnd in anderen Steten vngenerlich etc. Vnd der brief ist geben zu Wasserburg an sand Jorigen tag abent nach kristj gepürd vierczehenhundert vnd in dem vierden Jare etc. den bestätten wir In doch sullen sy das volbringen vngenarlich als sy alder paldig mügen.

Der Sechst ir brief, der sich also anhebt: Wir Stephan von Gotes genaden Pfallenczgraue bey Rein vnd Herczog in Bayren etc. Bekennen offenlich mit dem brief fur vns fur all vnser eriben vnd nachkomen, das wir angesehen haben die getrew gehorsam willig vndertanig dienst, die vns vnser Stat zu Wasserbürg alczeit vor vnd yeczo bis her getan habend vnd darumb haben wir In yeczo allen vngelt,[27]) so vns von rechts wegen angeuallen wäre von den Weynn oder anderm getranckk, die man aymer, Halb aymer viertail oder gancz Stückk weis in all ander Stet vnd Märgkt aws vnsserm Land vnd auch in all vnssern Täfern vnd gericht gebend vnd verkawffent, Es sey Wälsch wein Oster Wein oder welcherlay geträuck das ist nichts awsgenomen dauon sind sy vns dhains vngelts nicht schuldig etc. Vnd der brief ist geben zu Wasserburg an sand Matheus tag Anno domini Millesimo CCCC^mo^ sexto etc. denselben brief bestatten wir In auch etc.

Der sybent brief, der sich also anhebt: Wir Ludeweig von Gotes genaden Pfallenczgraue bey Rein Herczog in Bayren vnd Graf in Mortanj etc. Bekennen offenlich mit dem brief fur vns vnsser eriben vnd nachkomen, Als wir nechst her haym zu lannd vnd in vnser Stät ze Wasserburg kummen sein, da haben wir erkant solich gross gebrechen vnd abgang die von paws wegen an der obgenanten vnsser Stät sind, das haben wir angesehen vnd auch solich gross willig dienst, die vns vnsser lieb getrew die burger gemainklich der egenanten vnsser Stät Lang zeit getan habend vnd hin fur tun sullen vnd mugen

vnd In günt vnd erlawbt, gunnen vnd erlawben In das auch in kraft diczs briefs, Das sy hinfur allwegen ainen pfennyng von ainer yglichen scheiben Salczs, die In krotl oder auf wagen [28]) vber die Brügk in vnsser Stät gefurt werden, auf heben vnd ein nemmen süllen vnd mügen bis auf vnsser wider ruffen etc. vnd der brief ist geben zu Wasserburg an sand Dorothea tag nach kristj gepurd Vierczehen hundert vnd in dem Sechczehendem Jare etc.

Der acht brief der also lawt: Wir Ludeweig von Gotes genaden Romischer Kaysär zu alleneczeiten merär des Reichs etc. Bekennen für vns vnd fur all vnsser eriben vnd nachkomen offenlich an disem brief, das wir durich Got ze vödrist vnd durch aller vnsser vordern vnd nachkomen Sel willen vnsser frawen vnd sand Jacoben der Kirichen zu Wasserburg vnsser wag die wir zu Wasserburg haben, für aigen geben haben vnd geben auch mit disem brief also das man sy furbas danon ewigklich sol belewchten etc. Vnd der brief ist geben zu Bürckhawsen an Erichtag vor sand Margereten täg nach krisstj gepürd Drewczehen hundert Jar darnach in dem zway vnd vierczigistem Jar in dem acht vnd zwainczigistem Jar vnssers Reichs vnd in dem fünfczehendem des Kaysertümbs etc. den bestatten wir auch etc. Des zu vrkund vnd auch darümb, das sy vns als willigkleichen gehuldigt vnd geschworen habend vnssern schaden zu wenuden vnd vnssern frümen zu furdern als dann getrew aygenlewt irem rechten eribherrn billeichen tün sullen, Geben wir In den brief mit vnsserm anhangendem Insigel besigelt vnd mit vnsser Hanndt geczaichent, ist Geben zu Ingolstat des nachsten Süntags vor vnsser lieben Frawentag zu Liechtmess nach krisstj gepurd Vierczehen Hundert Jar vnd darnach in dem Sybenczehendem Jare etc.

Noten und Erläuterungen
zur
Zusatz-Urkunde Herzogs Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt de dato 31. Jan. 1417, zur Wasserburger Stadtrechts-Erneuerungs-Urkunde vom 28. Nov. 1374.

1) In ir brief etc. zu bestatten, d. h. zu bestätigen.

2) Das Datum dieser „yeczo“ vor sich gegangenen Huldigung der Stadt Wasserburg ist selbst in K. H. Ritters von Lang „Geschichte des Bairischen Herzogs Ludwig des Bärtigen von Ingolstadt“ nicht zu finden. Da aber v. Lang S. 83 von einem am 10. Mai 1416 zu Wasserburg gehaltenen ersten Landtag spricht, auf welchem der Fürst doch wohl persönlich zugegen war, so könnte diese Huldigung damals erfolgt sein.

3) Es ist schon oben (S. 107) gesagt worden, daß hiermit das Rechtsbuch Kaisers Ludwig IV. vom 6. Januar 1346 gemeint sein soll.

4) Unter dem „großen Brandbrief“ hat man (vergl. oben S. 107) den bei Gust. Freih. von Lerchenfeld (a. a. O. p. 26 ff.) abgedruckten »zwelften Brief« vom 25. November 1374 zu verstehen.

Vergl. über den Begriff „Brandbrief“ J. G. Feßmaiers baier. Staats-Recht S. 157.

5) Damit ist die achte bayerische Landes-Theilung vom 19. November 1392 gemeint, über welche meine Wittelsbach'sche Genealogie S. 20, 111 u. 123 nachgesehen werden kann.

Am 6. Dezb. 1402 war Herzog Stephan III. (Ludwigs VII. Vater) nachdem er seit 25. Septb. 1395 gemeinschaftlich mit seines Bruders Herzog Johann II. Söhnen regiert hatte, zur Theilung vom 19. Novemb. 1392 zurückgekehrt u. wieder Allein-Regent in seinem ihm hiedurch gewordenen Theile Bayerns.

Vergl. noch meine „Kleinen Hilfsmittel beim Studium der bayerischen Geschichte im oberbayer. Archive XXVI“ S. 24.

6) Doch hindan geseczt solich Artigkl, d. h. doch ausgeschlossen solche Artikel.

7) Vnd ob sy fürbas icht ander brief furbrachten, d h. und ob sie in Zukunft irgendwelche andere Briefe vorbrächten.

8) Herzog Ludwig VII. sagt hier in seiner Zusatz-Urkunde: Bezüglich dieses Briefes (vom 28. Nov. 1374) wollen wir, daß in Zukunft die Wasserburger alle die Rechte und Freiheiten haben und genießen sollten, welche die von Ingolstadt haben u. genießen und andere Städte u. Märkte in unserm Landes-Theile von Bayern. Ausgenommen seien aber nachfolgende Artikel ꝛc.

9) Die erste Ausnahme, die Herzog Ludwig hinsichtlich des Inhalts, bez. der einzelnen Artikel in der Urkunde vom 28. Nov. 1374 macht, betrifft den Artikel 3, welcher hier folgendermaßen lautet:

Ez habent auch die vorgenanten vnser burger vnd die Stat die gnad von vns, daz wir In dhainen Statrichter, wann nach Irenn rat vnd nach Irer bet seczen vnd geben sullen.

Dieser auch für Wasserburg bedeutsame Artikel war vom Herzoge, wie er hier selbst sagt, bereits für Ingolstadt abgeändert worden (worüber dessen Privilegien-Bestätigung für diese Stadt vom 8. Juni 1416 verglichen werden kann, welche im Bande XII der Regesta Boica p. 228 blos mit anderthalb Zeilen angedeutet, aber im Tom. IX Privilegiorum beim allg. Reichsarchiv fol. 16/r bis fol. 22 in extenso enthalten ist) und trägt das Ernennungs-Recht des Stadtrichters auf den Herzog über mit dem sehr dehnbaren Beisatz: das wir zu ainem richtar seczen mügen wen wir wellen nach vnsserm vnd der Stat gemaynen nücz.

Allerdings folgt dafür der Beisatz: Wär dann das er das gericht nich gelich noch rechtlich Hanndelt vnd Hielt dem armen als dem reichhen nach des Püchs sag u. s. w.

Vergl. L. Freih. v. d. Pfordten (a. a. O. S. 238).

10) Uns oder vnserem gewalt (haber oder träger zu ergänzen).

11) Der Artikel 22 in der Privilegien-Bestätigung vom 28. Nov. 1374 lautet:

Swer auch ainen wundt, hat der den schaden tut, hawss vnd hoff in der stat, man sol In nicht vahen, die weil der wundt lebt, stirbt aber der wundt, So sol sich der Stat Richter vnderwinnden seins leibs vnd guts vns zu behalten.

Hier macht Ludwigs VII. Urkunde vom 31. Januar 1417 folgenden erläuternden Zusatz, bez. folgende Einschränkung, wenn der Verwundete ein ehrbarer Gast ist oder einer vom herzogl. Hofgesinde oder ein Amtmann: den sol vnd mag unser richter vahen vnd bessern nach des Püchs sag etc., also ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter in der Stadt mit Haus und Hof angesessen.

Vergl. L. Freih. v. d. Pfordten (a. a. O. S. 238.)

12) Die mehrerwähnte Zusatz-Urkunde vom 31. Januar 1417 fährt dann, wie wir oben (S. 111) hörten, also fort: Item vmb den Artigkel wie der Richter die Püss nemen sol, Ist vnsser maynung, das er all püss nem nach des Püchs sag etc.

Vergl. L. Freih. v. d. Pfordten a. a. O.

Es werden also alle Gerichts-Bußen, für welche die Privilegien-Bestätigung vom 28. Nov. 1374 den Betrag in den verschiedenen Fällen normirte, in Zukunft lediglich mehr nach den betr. Bestimmungen des kais. Rechtsbuches von 1346 erhoben.

13) Noch an wag vnd an mäss nichts verkawffen d. h. nichts ohne Gewicht und Maaß verkaufen.

14) Ein Artikel, wonach (wie dessen andere Städte und Märkte des Bayerisch-Ingolstädtischen Landestheils gefreit sind) Ausleute, die also nicht in der Stadt oder in den nächsten Gerichten angesessen sind, kein Gewand verschneiden, noch Eisen feil haben, noch überhaupt ohne Gewicht und Maß verkaufen dürfen, ist, wie die Zusatz-Urkunde Herzogs Ludwig VII. richtig bemerkt, in der Privilegien-Bestätigung vom 28. Novemb. 1374 nicht enthalten

Gleichwohl wird dieser Artikel jetzt auch auf die Stadt Wasserburg ausgedehnt, wie solche Freiheit Ingolstadt und andere Städte und Märkte schon besitzen, Ingolstadt seit 28. März 1366 in Folge Privilegs Herzogs Stephan II., deren hieher bezügliche Stelle folgendermaßen lautet: etc. also das Wir ernstlichen mainen und wollen, das kain Gast bey In in der vorgenannten Stat kain Tuch nach der Elen verschneiden soll ausgenomen zu den rechten Jarmärckten vnd Freyungen, so mag ain yeglich Man verkauffen vnd verschneiden nach der Elen oder sunst was er will, als das mit alter Gewonhaitt vor herkommen ist etc.

Vergl. Jgn. Hübner's Merkwürdigkeiten ꝛc. der Hauptstadt Ingolstadt aus Urkunden ꝛc. (Heft II S. 197 f.).

15) Es ist schon weiter oben (S. 108 nro. 5 in Note ***) bemerkt worden, daß die Privilegien-Bestätigung des (ehemaligen) Kurfürsten Otto von Brandenburg ddo. München 6. Juli 1376 im Bande IX der Regesta Boica p. 351 nur nach einer älteren Kopie im Tom. IX Privilegiorum fol. 63/r f. auszugsweise abgedruckt, bez. erwähnt ist.

Die Bestätigungs-Formel darin lautet ganz allgemein: daz wir In (denen von Wasserburg) owichliehon für vns etc. all Ir brif, hantuest gnad vnd alle Ir gowondliche recht, si sein In verschriben oder nicht, die si von vnssern etc. vater kayser Ludwig von Rom, vnssern bruder herczog Steffan seligen, von den vorgenanten vnssern vettern Steffan Fridrich vnd Johans, von allen vnssern voruodorn seligen gehabt haben vnd noch haben, bestättigen, krefftigen vnd ernewen etc., weshalb auch

16) selbstverständlich die Wiederbestätigung dieser Urkunde von Herzog Ludwig VII. nur unter dem schon erwähnten Vorbehalte hinsichtlich der einschlägigen Artikel erfolgte.

17) Als offt sy selb stewrent d. h. so oft überhaupt in der Stadt eine Steuer ausgeschrieben und eingefordert wird.

18) Darauf vnd dauon ain yesleich man in vnssern besundern golaitt vnd scherem (schirm) wol kumen mag mit seinem vailen, d. h. mit seiner Failschaft.

Vergl. Schmeller-Frommann I 707.

19) Ausgenommen Mürdrär (Mörder), Sträsrawbor (Straßenräuber), Schachprenner (Raub-Brenner im Gegensatz zum Straßenräuber, dort latrocinium hier rapina) vnd offen dewb (öffentlicher Dieb). Vergl. wegen Schachprenner Schmeller-Frommann (II 363) sub voce: Schach i. e. Raub etc.

20) Mit dem Nachsatze: den bestatten wir In, doch also hat man In es gehalten bis an vns etc. erklärt Herzog Ludwig VII., daß an diesem Markt-Privileg auch seinerseits bisher festgehalten wurde. Es ist übrigens bekannt, daß sein Vater, Herzog Stephan III, (der Kneißl ꝛc.) den Wasserburgern am 4. Septbr. 1412

zu diesem Markt-Privileg, unter Verlängerung des Marktes von 3 Tagen auf 8 Tage, noch einen sog. Pfundzoll verliehen hatte.

Vergl. F. v. P. D. Reithofer (a. a. O. S. 15) und Regesta Boica XII 124.

21) Hier ist offenbar zu ergänzen: Wasserburg, welcher Name übrigens nicht blos im Tom. IX Privilegiorum, dem unsere Abschrift entlehnt ist, sondern merkwürdiger Weise auch in einer weiteren beglaubigten Kopie fraglicher Urkunde beim Reichsarchive fehlt.

22) Die zier vnd genüchtsäm die Zier und Genugsamkeit (hinreichende Fülle). Vergl. Schmeller-Frommann I 1735.

23) Fur zobringen vnd zo besseren, d. h. vorwärts zu bringen und zu bessern.

24) Die dy Stät vnd Strass aribaiten vnd suchent, d. h. die in der Stadt und auf den Straßen derselben ihrer Arbeit nachgehen und Verdienst suchen.

Vergl. Schmeller-Frommann I 136 f. sub arbaiten und II 215 f. sub suechen.

25) etc. vnd die gepawen mügen, d. h. die Straße besuchen, frequentiren rc. möge.

Vergl. Schmeller-Frommann I 184. Auch die Bedeutung von: benützen, gebrauchen rc. scheint das „gepawen" hier zu haben.

26) Als man Pflaster zü Münichen etc.

Die Pflasterung Münchens reicht bis vor das Jahr 1394 zurück, denn in der Urkunde vom 4. August dieses Jahres, durch welche die Herzoge Johann II. und Ernst der Stadt die Erhebung eines Pflaster-Zolles bewilligen, heißt es (im Bande XXXV der Monumenta Boica Pars II p. 182 f.) ausdrücklich: u. s. w. Bekhennen etc. vmb das Pflaster, das die Erbarn weisen Leuth, Vnnser lieb gethrew der Rhat vnd gemainclich die Burger zu Minchen, angeuangen habent, vnd auch vberal in der Stat daselben maynent ze uollbringen etc.

Vergl. Lor. Hübner's Beschreibung rc. von München, Abtheilung 2 S. 474 ff.

27) Ueber Vngelt vergl. man den betreffenden Artikel bei Schmeller-Frommann I 907 f.

28) Das „Krotel" war ein altes Salzmaß, welches 4 Scheiben hielt.

Vergl. Schmeller-Frommann I 1387 f.

X. Das Stadtrecht von Weilheim vom 27. März 1382.

Auch Weilheim gehört zu den altbayerischen Städten, welche schon frühzeitig ihre Privilegien u. Freiheits-Briefe rc. durch Brand verloren haben.*) Wir erhalten Kunde von diesem Unglücksfalle durch die für uns älteste Stadtrechts-Urkunde vom 27. März 1382, worin es heißt: Die Stadt habe ihren Landesfürsten (den Herzogen Stephan III. und Johann II.) nahe geleget den großen Schaden und Gebrechen, der ihr jetzt von der Brunst wegen beschehen sei, indem sonderlich all ihre Briefe, welche sie von deren Vorfahren hatte, auch mit verbrannt wären.

Der urkundliche Beisatz hier, daß der Stadt dieser Schaden jetzt geschehen sei, macht die Annahme C. Aug. Böhaimb's sehr wahrscheinlich, daß das Brand-Unglück, von dem die Stadt und damit auch deren Archiv betroffen wurde, sich kurz vorher, also noch im Jahre 1382 begeben habe.**)

Unter den verbrannten Urkunden scheint sich nun auch jene befunden zu haben, durch welche Weilheim das Münchener Rudolfinum verliehen erhielt, denn daß dieses geschehen, dürfte nach dem

*) Vergl. was oben (S. 99 f.) über Wasserburg gesagt worden ist, dann im ersten Theile dieser Abhandlung Bd. XLV S. 170 f.

**) Chronik der Stadt Weilheim rc. von Carl Aug. Böhaimb, Weilheim 1865, S. 28. Fr. D. Reithofer in s. chronolog. Geschichte der k. b. Städte Landsberg und Weilheim rc. M. 1815 schweigt hierüber.

Beispiel anderer bayerischer Städte kaum einem Zweifel unterliegen*) und ist auch in der mehrerwähnten Urkunde vom 27. März 1382 ziemlich zweifellos gesagt, indem es darin heißt: all die Recht, freyhait, vnd gutt gewonhait, die sy (die Weilheimer) von allter herbracht vnd gehabt haben, vnd die auch vnnser Stat Zu Munchen, vnd annder vnnser Stett vnd Märckht in vnnserm Land Zue Obern Bayern haben u. s. w.

Aehnlich war es ja auch der Fall z. B. mit Aichach (vergl. die Urkunde Kaisers Ludwig IV vom 17. Juni 1347 bei Lori, Gesch. des Lechrains II S. 59), mit Landsberg (vergl. die Urkunden vom 16. Nov. 1315, 15. Juni 1364 u. 23. Mai 1374 ebendaselbst S. 54, S. 66 f. u. S. 75) u. s. w.

Zum Schlusse soll noch der Text der mehrerwähnten Urkunde für Weilheim vom 27. März 1382 wortgetreu folgen, welchem wir zur Erläuterung nichts Wesentliches mehr beizufügen haben.

Wŭr Steffan vnnd wŭr Johans gebrŭder, von Gottes genaden Pfaltzgraŭen bej Rhein, vnd Hertzogen in Beyrn etc. Bekhonnen offenlich mit dem brieŭe, fur vns, fur all vnnser Erben vnd nachkhomen, Das vor vns gewesen send vnnser lieb getreŭ der Rhat vnd die Bŭrger gemaincklich vnnser Stat zw Weilhaim, vnd haben aigenlich fŭrgelegt vnnd Zŭerkhennen geben, den grossin schaden vnnd gebrechen, der in Jetzn von der Prŭnst wegen beschechen ist, vnnd sonderlich den schaden aller Irer brieff, die sy von vnnsern vorvordern vnnd vns gehabt haben, die in aŭch verprŭnnen send. Nŭ haben wŭr dieselben ir schäden vnd gebrechen angesechen, vnd bekhant, vnd haben in erneŭet vnd bestätt, vnd bestätten vnd erneŭen in auch mit khrafft diss briefs alle die Recht, freyhait, vnd gŭtt gewonhait, die sy von allter herbracht vnd gehabt haben, vnd die aŭch vnnser Stat Zŭ Mŭnchen, vnd annder vnnser Stett vnd Märckht in vnnserm Land Zŭe Obern Bayrn haben, vnnd darvmb gebietten wŭr allen vnnsern Ambtleŭten, Vitztŭmen, Pflegern, Richtern, Schergen, vnd allen andern, wie

*) Vergl. den ersten Theil dieser Abhandlung im Bande XLV des oberbayerischen Archives p. 171. — Ludw. Freih. v. d Pfordten sagt (a. a. O. p. 243 f.) nur, daß in Weilheim das ganze Stadtrechtbuch Kais. Ludwig IV. Geltung hatte.

die genant send, die wür Jetzn haben, oder fürbas gewinnen, ernstlichen, bej vnnsern hülden vnnd genaden, das Ir vnser vorgenante Stat Zu Weilhaim, den Rath vnd die Bürger gemainckhlich daselben bej Iren vargenenten Rechten, freyhaiten. vnd gewonhaiten, von vnnsern wegen behaltet, vnd beschirmet, vnd aüch nit gestattet das in Jemant darein falle, noch sj daran Irr oder bekhrenckhe, in khain weis. Mit vrkhund des brieffs, den wür in darvber geben, mit vnnsern Innsigeln versigelt. Geben Zü München am Pfintztag vor dem Palmtag, Anno dominj M.^{mo} CCC.^{mo} octuagesimo secundo.

Notiz.

Da in Folge eines bedauerlichen Mißverständnisses die Bogen 6 und 7 dieses Heftes (von Seite 81 bis 112), welches den zweiten Theil „Einiger altbayerischer Stadtrechte von Reichsarchivrath Dr. Chr. Haeutle darbietet, vom Verfasser selbst gar nicht gelesen, bez. korrigirt wurden, so wird hier eine Zusammenstellung der stehengebliebenen Druckfehler beigefügt, welche man, wie nachfolgt, zu berichtigen bittet:

Note 49 S. 81 Zeile 5 von oben ist zu lesen statt i. c.: i. o.
„ 52 „ „ „ 15 von unten ist zu lesen statt nichez: nichez.
„ 55 „ 82 „ 2 von oben ist zu lesen statt demselben: denselben.
„ 84 „ 5 von oben ist zu lesen statt judicati: judicate.
„ 85 „ 14 von unten ist zu lesen statt verbint: verbiut.
„ 86 „ 7 von oben ist vor: Richter dieses Wort nochmal einzufügen.
„ 86 „ 11 von oben ist zu lesen statt verbotonorv: verbotonew.
„ 86 „ 16 von unten ist zu lesen statt ôc: ôo.
„ 88 „ 10 von unten fehlt vor nd: v.
„ 88 „ 2 von unten ist zu lesen statt zehont: zohant.
„ 89 „ 15 von oben ist zu lesen statt on: an.
„ 89 „ 20 von oben ist zu lesen statt Urlaub: Vrlaub.
„ 90 „ 1 von oben ist inan zu trennen in an.
„ 90 „ 10 von oben ist zu lesen statt oller: ellov.
„ 91 Note 8 letzte Zeile ist zu lesen statt Chompt: Chvmpt.
„ 93 Note 18 statt Messer: Mosser.
„ 94 Note 28 statt ähuliche: ähnliche.
„ 94 am Schluß von Note 33 ist zu ergänzen: O. (p. 249).
„ 96 Zeile 1 von oben ist zu lesen statt on: an.
„ 96 Note 49 statt noh: nah.
„ 97 Note 53 muß es heißen statt der Bürger: vom Bürger.

S. 98 ist vor dem Beginn der zweiten Zeile von Note 65 eine Klammer zu setzen und in der vorletzten Zeile dieser Note nach p. 319 bez. 91 diese Klammer wieder zu schließen.
„ 98 Zeile 2 in Note 65 ist zu setzen statt seetzen: setzen.
„ 98 Note 66 vorletzte Zeile soll es statt „andern" heißen: andere.
„ 98 Note 67 erste Zeile statt noh: nah.
„ 99 muß im Titel statt 1347 gesetzt werden: 1374.
„ 100 Zeile 12 von oben soll für „andron" stehen: andern.
„ 100 Zeile 14 von oben für mögen: mügen.
„ 101 Zeile 9 von unten (die Noten abgerechnet) für anlangeud: anlangend.
„ 101 Note *** muß es „Folium" statt Folum heißen.
„ 102 Zeile 10 von oben statt daez: dacz.
„ 102 Zeile 6 von unten statt geseozent: gesoczent.
„ 102 vorletzte Zeile der Note * statt Th.: Ph.
„ 103 Zeile 8 von oben: in etc.
„ 103 Zeile 18 von unten: Fel. statt Frl.
„ 103 Zeile 14 von unten statt stot: stat.
„ 103 Zeile 10 von unten: Westenrieder's.
„ 104 Zeile 17 von oben statt wereken: wercken.
„ 105 Zeile 5 von oben soll stehen statt gar: ganz.
„ 105 Zeile 5 von unten statt nachster: naechster.
„ 106 Zeile 6 von oben statt dou: den.
„ 106 Zeile 3 von unten statt vn: von.
„ 106 letzte Zeile (Note *) statt T: P.
„ 107 Zeile 7 von oben statt neuerung: neuerung.
„ 107 in der ersten Zeile von Note * muß es heißen statt 340 **: 99 ***.
„ 107 in der Schlußzeile der gleichen Note statt welchen: welcher.
„ 107 in Note † statt xx: x.
„ 108 sub 7 statt Wafferburg: Wasserburg.
„ 108 Note *† sind von der Zahl die 2 letzten Ziffern zu streichen.
„ 109 Note * Zeile 3 muß es heißen statt unser: unsser, dann Zeile 5 statt vnserm: vnsserm, Zeile 6 statt vnsern: vnssern, Zeile 8 statt gegenwartigen: gagenwurtigen, Zeile 10 statt panden: punden und Zeile 11 statt vnser: vnsser.
„ 110 Zeile 17 von oben Vnd statt: Und.
„ 111 Zeile 2 von oben Vmb statt: Umb.
„ 111 Zeile 8 von unten ist püssuemen zu trennen.

III.

Ueber den einstigen Bärenstand und über Bärenjagden im Isarwinkel.

Von **Karl Pfund**, k. Regierungsrath a. D.

Althergebrachte Benennungen von Bergen im Isarwinkel und in der Jachenau erinnern daran, daß in deren Waldesdickicht einstmals Bären sich einheimisch befunden haben.[1]) In welcher Zeit dem so gewesen sein mag, ist wohl des Nachdenkens werth. Sich zu einer verlässigen Meinung durchzuarbeiten, fällt indeß keineswegs leicht. Historische Traditionen hierüber sind uns völlig fremd. Es erübrigt darum nur, zu untersuchen, ob anderweitige geschichtliche Anhaltspunkte zureichend sind, uns eine genügend begründete Anschauung zu bilden. In der That kommen wir auf diesem Wege zum Ziele, und zwar ist es die Alpenwirthschaftskunde, welche uns dazu führt. Wir dürfen nämlich also schließen: so lange große Raubthiere in unseren Gebirgsthälern ständig gewesen sind, konnte die Alpenwirthschaft dort keinen ausgiebigen Boden finden. Die Unvereinbarkeit dieser beiden Zustände mit einander bedarf wohl nicht erst der Begründung. Hieraus folgt des Weiteren dieses: insoweit zurück wir das Bestehen der Alpentriften in ungefähr der gleichen Ausdehnung, wie solche heutzutage, im Isarthale verfolgen können, auf eben so lange dürfen wir bestimmt annehmen, daß dasselbe des ständigen Verbleibes der Bären in ihm ledig gewesen ist.

Gehen wir nun an die nach vorstehenden Ausführungen be-

[1]) Im Isarwinkel ist eine sogenannte Bärengrube am Zwieselberge; eine Bärnau, zu Hohenburg urkundlich 1454 gehörig, am linken Ufer des Hirschbachs; in der Jachenau eine Alpe, Bärenhaupt.

nöthigte Beurtheilung des Alters der Almenweiden im Gebirgsbereiche der Isar. Dieselbe hat zur nothwendigen Voraussetzung die geschichtliche Erfahrung über die dortigen bäuerlichen Ansiedlungen; denn mit deren Bestehen hängt jenes der Alpenfluren zeitlich zusammen. In dieser Beziehung kommen wir durch historische Forschung im Allgemeinen wenigstens so weit, sie auf das zwölfte Jahrhundert zurück verfolgen zu können.[2])

Direkte Kunde über Viehtrieb auf entlegene Alpen im inneren Gebirge, insbesondere im Walchen- und Dürrachthale wird uns im vierzehnten Jahrhundert durch Grenzvereinbarungen der Klöster Tegernsee und St. Georgenberg im Innthale.[3])

Den weitestgehenden Einblick in eine frühzeitig bedeutende Entwicklung der Alpentriften läßt uns ein aus dem Jahre 1491 datirendes Schriftstück[4]) des Pflegamtes Tölz thun, worin folgende Begebenheit überliefert ist: um 1470 habe eine fiskalische Streitsache zwischen Herzog Ludwig Baiern-Landshut und Herzog Albrecht Baiern-München wegen Fortbestandes der von Tölz über Lengries, Fall und Vorderriß nach Mittenwald führenden Straße geschwebt. Hiewegen seien Bauern vieler Ortschaften der Gerichte Tölz und Wolfratshausen, von Bairawies, Perchtoldshofen, Warngau, Sachsenkam, Hartpenning und von anderwärts zeugschaftlich vernommen

[2]) Ueber den Bestand vieler Güter im Isarwinkel im dreizehnten Jahrhundert bieten vornehmlich zwei Dokumente Enthüllungen: Das älteste herzogliche Urbar, in Monum. Boica Band 36, und die große Güterschankungsurkunde Bischof Konrads von Freising, des Tölzer, aus dem Jahre 1251. Meichelbek historia Frising. Bd. II p. 43. Daß aber die Mehrzahl der bäuerlichen Ansitze, jene nämlich, welche an den Höhenzügen liegen, auf frühere Zeit zurückreichen, dafür haben wir ein für sich allein zureichendes Beweisargument in der, im dreizehnten Jahrhundert zufolge oben zitirter Quellen als schon vorhandener Zustand wahrnehmbaren Einbeziehung der Thalniederung in die Ansiedlungen, welch' letztere bei der leichteren Gefährdung durch den Bergfluß sich sicherlich erst entwickelt haben, nachdem der bevorzugenswerthe Boden auf den Anhöhen schon vergeben war; dieß gilt insbesondere von dem, nahe dem Isarufer sich hinziehenden Dorfe Lengries, dessen Anfänge sich bis zum vorletzten Dezennium des zwölften Jahrhunderts zurückverfolgen lassen. (Cronicon Salisburg. Bd. II p. 138.)

[3]) Vertrag zwischen St. Jörgenberg und Tegernsee d. d. St. Protesias- und Martinianstag 1348. — Abschriftlich in meiner Archivaliensammlung.

[4]) Güterbeschreibung des Gerichtes Tölz; K. a. Reichsarchiv.

worden, und sie hätten erklärt, des Gebirgsweges durch das Isarthal, gleichwie es schon bei ihren Voreltern gewesen sei, zu bedürfen. Wir stehen hier vor einer nicht genug schätzenswerthen historischen Enthüllung. Wenn schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts für die zahlreichen Bauern der beiden Isarwinkel und für jene aus den Dorfschaften der Vorgebirgsgegend Raum an Weidenschaften im Hochgebirge vorhanden gewesen ist, so bekundet dieß einen Almenbestand, welcher einer mehrhundertjährigen Entwicklung zu seinem Werden bedurft hat.

In Verfolg der vorstehenden Ausführungen können wir auf die Eingangs aufgeworfene Frage zurückkommen und dieselbe dahin beantworten: annähernd verlässig sei dafür zu halten, daß schon zu Anfang des gegenwärtigen Jahrtausends die ständige Bärenzucht im Isarwinkel sich verloren hatte.

War dieses Raubgethier damals tiefer in das Gebirge verzogen, so ist es doch dem Bereiche der bäuerlichen Ansiedlungen im Isarthale nicht völlig entfremdet worden. Es hat dorthin seinen Weg genommen, insolange es im benachbarten Gebirgsgebiete von Tirol verblieb. Hieraus dürfen wir uns indeß keineswegs die Vorstellung aneignen, es habe bis in die letzten Jahrhunderte herein durch die Bärenzucht vom tirolischen Hochgebirge her ein Zustand stetiger Plage für die bäuerliche Bevölkerung sich erhalten. Wohl werden die Alpenfahrer oftmalig davon Schaden genommen haben; der Ueberhandnahme wurde aber durch die Arbeit der Jäger gewehrt, gleichwie durch die Selbsthilfe der Bauern, da die Jagd auf Raubthiere gesetzlich frei war.

Wie wenig befriedigend diese Ausführungen über den Bärenstand im Gebirgsbereiche der Isar in mittelalterlichen Jahrhunderten sein mögen, so werden wir doch kaum jemals zu besserem Wissen hierüber kommen. Ein solches wird uns erst von der Zeit an, in welcher sich urkundliche Kenntniß über Jagdwesen im Isarwinkel und im Achenthale aufthut. Letzteres Gebirgsgebiet hier in Berücksichtigung zu ziehen, erscheint mir als ein unumgängliches Postulat, da aus der unmittelbaren Grenzberührung auf Gleichartigkeit des Raubwildstandes hüben wie drüben geschlossen werden kann, und sohin die Erfahrung, welche wir in dieser Beziehung

aus der tirolischen Landeskunde über den Achenwald gewinnen, eine Geschichtsquelle für das Isarthal wird. Von dort kommen zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bestimmte Nachrichten über fürstliche Jagdunternehmungen; so verlautet, daß derenthalben im Jahre 1416 Herzog Friedrich mit der leeren Tasche in das Achenthalgebirge in Begleitung des bairischen Herzogs Ludwig des Bärtigen und Erzbischofs Eberhard von Salzburg gekommen sei.[5]) Wiederum begab sich Herzog Friedel in den Junitagen 1425 dorthin, um ein Bärengejaide abzuhalten, wozu die Stadt Hall im Innthale viele Leute zum Treiberdienste aufzubringen hatte.[6]) Es könnte noch weiterer Jagdexkursionen dieses Fürsten ebendahin Erwähnung geschehen; wichtiger ist, aus seiner Regierungszeit 1406 bis 1439 zu wissen, daß er in die Jagdbeschränkungen auch die Bären einbezogen habe, sohin diese nicht mehr, wie es nach alten deutschen Rechtsatzungen hergebracht war, männiglich erlegt werden durften. Diese landesherrliche Maßnahme läßt darauf schließen, daß schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts die in Rede stehenden Raubthiere im nordtirolischen Hochgebirge nicht mehr beständig in bedeutender Anzahl vorhanden gewesen, folglich von ihnen auch die Alpenfluren des Isarwinkelgebirges nur noch zeitweilig beunruhigt worden seien. Wie von Herzog Friedrich von Tirol, so wurde auch von seinem Nachfahr Erzherzog Sigmund, 1439—1490, dem Gründer des Fürstenhauses in Pertisau, das Achenthal des Lustgejaides wegen gerne aufgesucht, noch mehr von dessen Nachfolger, König Maximilian. Tirolische Schriftsteller wissen zu erzählen,[7]) daß dort wiederholt Hildebrand von Spaur, Pfleger von Freundsberg und Steinach, Christoph von Schrofenstein, Pfarrer in Hall, nachmalig Fürstbischof von Brixen, sowie die Herren von Tratzberg seine Jagdgefährten gewesen seien und daß der Letzteren[8]) ebengenannte Burg im Innthale den König als Gast aufgenommen habe.

---

[5]) Sebastian Ruf, Chronik von Achenthal.

[6]) Sebastian Ruf, a. a. O.

[7]) Sebastian Ruf, a. a. O. — Karl Kirchebner, Kaiser Maximilian als Jäger.

[8]) Im Besitze von Tratzberg standen damals die Tänzl von Augsburg. Sie waren im XV. Jahrhundert nach Tirol gekommen, um an den Bergwerks-

In die Zeit der Jagdpflege im Achenthale Seitens der beiden letztgenannten Landesherrn von Tirol fallen die ersten urkundlichen Nachrichten über Jagden bairischer Herzoge im Isarwinkel. Zu Anfang des Jahres 1479 verlautet, daß vom Hofe Jäger nach Tölz geschickt wurden, um sich in das Gebirge zu begeben und von dort das Wildpret herauszujagen. Hierauf fand sich Herzog Albrecht im Frühjahr und im Herbste zum Gejaide ein.

Wir erfahren durch den bezüglichen Vermerk im Tölzer Pflegamtsbuche[9]) zwar noch nicht, daß man bei dieser Jagd in den Isarbergen Bären auf die Spur gekommen sei; wohl aber wird uns solches durch ein der allernächsten Zeit angehöriges Vorkommniß kund. Der Tölzer Pfleger berichtet nämlich in seinem Amtsbuche vom Jahre 1481: mein gnädiger Herr hat mit mir geschafft, gen Schliers zu reiten zu dem Kastner von Aibling, mit dem ein Anschlag zu machen des Bärengejaids halber." Dieser nach Schliersee und Tölz gemeinsam ergangene Befehl läßt erkennen, daß auch das innere Isarwinkelgebirge in eine Jagd auf Bären einbezogen werden sollte. Die Aussicht, dort solche aufzufinden, war sicher vorhanden; es verlautet ja auch aus dem Jahre 1483,[10]) daß in Fall oder Vorderriß ein Bärenjäger seinen Sitz gehabt habe. Demselben kam durch den Tölzer Pfleger auf Geheiß des Herzogs die Botschaft zu, daß er aus dem Gebirge herauszukommen und in Tölz sich einzufinden habe. Wir können ohne Bedenken annehmen, daß er Bescheid über das Vorhandensein von Raubthieren habe geben können. Alsbald wurden hierauf Jagden angestellt; damit sie besser vor sich gehen konnten, war ein Bärenjäger mit drei Knechten und ein und dreißig Hunden in den Isarwinkel abgeschickt worden. Schade, daß uns niemals Aufklärung darüber wird, welchen Ausgang die Jagdunternehmungen gehabt haben. So ist auch aus dem Jahre 1487 nur berichtet,

unternehmungen Theil zu nehmen. Auch in Baiern wurden sie Landsassen durch Erwerbung der Hofmark Reigersbeuern von Kaspar Winzerer dem Aelteren.

[9]) Kreisarchiv von Niederbaiern. Diese Note ist auch für die noch weiter allegirten Tölzer Pflegamtsbücher aus den letzten Dezennien des XV. Jahrhunderts zutreffend.

[10]) Pflegamtsbuch von Tölz, 1483.

daß in den letzten Augusttagen Herzog Albrecht von Tölz aus sich auf das Gejaide verlegt habe. Die interessanteste Kundgebung über Bärenjagden im Isarwinkel wird uns aus dem Jahre 1490. Damals scheinen solche geradezu durch Klagen der Alpenfahrer für nothwendig befunden worden zu sein, wofür wir den Grund in einer vorübergehend empfindlichen Vermehrung dieser Raubthiere im benachbarten tirolischen Gebirge zu suchen haben. Die Art und Weise, wie die Jagden vorbereitet wurden, läßt keinen Zweifel darüber, daß man eine Verminderung der Bären erreichen wollte. Zu dem Ende mußte der Tölzer Pfleger die Aebte der benachbarten Klöster um ihre Beihilfe angehen, welche auch gewährt wurde. So läßt Kaspar Winzerer in seiner Amtsrechnung vom vorhin genannten Jahre sich vernehmen: „des von Tegernsee Jäger, des von Beuern und von Ettal Jäger seind nach Geschäft meines gnädigen Herrn bei mir gewest und pern gesucht etwo viel Tag." Bei diesem Unternehmen waren die Klosterjäger, ingleichen die betheiligten herzoglichen Leute mit Jagdrossen versehen und hatten große zur Schweinshatz abgerichtete Rüden zur Hand. Besagt das oben erwähnte Tölzer Raitbuch auch nichts weiter, so können wir doch hieraus, im Zusammenhang mit der Ueberlieferung, daß gleichzeitig im Gebirge um Hohenschwangau viele Bären gewesen seien, klar darüber werden, daß zu Ende des fünfzehnten und Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die fürstlichen Jagden in den inneren Isarbergen neben Hochwild auch Bären-angegangen haben. Gleiches darf von König Maximilians Jagden im Achenwalde und Rißthale[11]) gelten, zumalen da er nach alten Chronikmeldungen an letztbezeichneter Art von Gejaide viel Gefallen hatte[12]) Zu einem solchen begab er sich um die Osterzeit 1494 nach Hoh-

---

[11]) Das Jagdinteresse König Maximilians für das Hinterrißgebiet ist durch die von ihm ausgegangene Bestellung von Wildwächtern dort und im Leutaschthal bekundet; cf. eine Abhandlung „Zur Jagdgeschichte des deutschen Kaisers Maximilian I" von Professor H. J. Bidermann in der Wiener Jagdzeitung, Jahrgang 1866.

[12]) Von Hormayrs goldene Chronik von Hohenschwangau. Eine Stelle hierin lautet: „ . . . dort" [d. i. um den Plansee] „gibt es viel von diesen wilden Thieren, auf die der Kaiser großen Haß und Verlangen trägt."

enschwangau, wo Herzog Wolfgang von Baiern zu ihm kam.[13]) Im Monate Juli des darauffolgenden Jahres begegnen wir dem genannten Bruder des oberbaierischen Landesherrn, mit diesem, Herzog Albrecht IV., im Isarwinkel.[14]) Von weiteren Jagden Albrechts im dortigen Gebirge bekommen wir noch einmal verlässige Kunde im Jahre 1499,[15]) nach seiner Rückkehr aus dem Feldzuge des schwäbischen Bundes gegen die Eidgenossen.

König Maximilians Jagden im Achenthale anbelangend, so geschieht solcher im April 1489 und November 1497 Erwähnung.[16]) Dorthin dürfte er auch in den Jahren 1498 und 1499 gekommen sein; für diese Annahme spricht die lange Dauer des königlichen Hoflagers in Innsbruck[17]) im Frühjahre des einen und im Herbste des anderen Jahres in Verbindung mit der Thatsache, daß Maximilian gerade damals die vertragsmäßige Feststellung seiner Jagdbefugniß im Tirol—Tegernseeischen Grenzterritorium anstrebte.[18]) Urkundlich bestimmt ist sein Wiederkommen im Juli 1500;[19]) in den Augusttagen desselben Jahres war das Gebirge um Seefeld und Scharniz als Jagdgebiet in Aussicht genommen.[20]) Mitte Juni 1501 fand sich der Monarch neuerdings am Achensee ein, mit ihm die Gesandten Spaniens und der Republik Venedig, welche vornehmen Gäste er an einem Hirsch- und Bärengejaide Theil nehmen ließ.[21])

Aus der weiteren Regierungsperiode Maximilians ist seine Wiederaufnahme der Jagden im Achenthale nur noch für September

---

[13]) Riezler, Geschichte Baierns. Bd. III, S. 558.

[14]) Pflegamtsbuch von Tölz, Jahrgg. 1495.

[15]) Zufolge Andeutungen im Pflegamtsbuche von Tölz 1499 kam Herzog Albrecht in den Monaten Juli u. September in das Gebirge.

[16]) Sebastian Ruf, Chronik von Achenthal.

[17]) Stälin, Aufenthaltsorte König Maximilian I.

[18]) Vertrag d. d. Innsbruck am Pfinztag nach Sonntag Lätare in der Fasten 1498. Abschriftlich in meiner Archivaliensammlung. — Der Inhalt des Dokumentes läßt keinen Zweifel darüber, daß hierin nicht ein Akt der tirolischen Regentschaftsbeamten, sondern des Königs persönlicher Willensausdruck vorliegt.

[19]) Ruf, Chronik von Achenthal.

[20]) Ortmann, Kaiser Maximilian I. Bd. II, S. 18.

[21]) Ruf, a. a. O.

1504 und Spätherbst 1514 durch landesgeschichtliche Dokumente nachweisbar; für letzteres Jahr läßt sich die Zeit noch genauer bestimmen durch eine vom 14. Oktober 1514 datirende Botschaft des Salzmaier Hans Zott von Hall an den Abt von Tegernsee, „daß Seine Majestät alltäglich in der Umgegend Gejaide thue.“ [22])

In seinen wenigen späteren Lebensjahren soll der Kaiser an den Achensee nicht wiedergekehrt sein. [23])

Für den Isarwinkel verlieren sich schon um die Wende des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts Ueberlieferungen von fürstlichen Bärenjagden. Es fehlt uns für die letztere Periode eine Hauptunterlage der gegenwärtigen historischen Studie, die Pflegamtsbücher von Tölz, welche von 1502 bis 1600 in den königlichen Archiven nicht mehr erhalten sind. Daß in den Isarbergen die ersten Dezennien des sechzehnten Jahrhunderts hindurch in die herzoglichen Lustgejaide noch öftermals solche auf Bären einbezogen worden seien, läßt sich wohl annehmen Völlig bestimmt verlautet hievon einzig und allein im Jahre 1517, als Herzog Wilhelm sich in die Riß begab. [24]) Der ausschlaggebende Grund für die vorhin bekundete Ansicht über die Fortdauer dieser Jagden liegt darin, daß die Verhältnisse noch einige Zeit hindurch ebenso dazu angethan waren, wie in dem vorausgegangenen Jahrhunderte; dieß darf zuverlässig bis zum Eintritte des Regierungswechsels in Tirol mit dem Tode Kaiser Maximilians im Jahre 1519 gelten. Zu seinen Lebzeiten war der Bestand an Wild fort und fort gehegt worden; wie dies zu einer starken Ueberhandnahme desselben führte, dafür spricht deutlich die unmittelbar nach dem Hingange des Reichsoberhauptes eingetretene mächtige Reaktion gegen die Wildplage in Tirol. Schon am 9. Februar 1419, einundzwanzig Tage nach

---

[22]) Akt über Grenzstreitigkeiten zwischen Tirol und Tegernsee 1514 ff. Aus dem Hohenburgischen Archive, jetzt zu den Sammlungen des historischen Vereines von Oberbaiern gehörig.

[23]) Sebastian Ruf, a. a. O.

[24]) Der Fürst konnte seiner Frau Mutter nach München „zwo Tatzen von einem Pern, so er gefangen“, schicken. Westenrieder, Beiträge zur bairischen Geschichte.

des Kaisers Ableben beschloß der tirolische Landtag, daß jeder Unterthan sein Feld ohneracht der Waldmeister und der Forstknechte Verhinderung mit gespaltenem Holz einzännen und schädliche Thiere, als Bären, Luxe und Wölfe wie von Alters Herkommen fangen und jagen dürfe.[25])

Von dieser Zeit an kamen auch im Gebirgsbereiche der Isar die Bären immer weniger in Sicht. So mußte es wegen des im benachbarten tirolischen Gebiete auflebenden Eifers[26]) zur Verdrängung des Wildes, zumal der Raubthiere, und wegen der bereits fortgeschrittenen Handhabung der Feuerwaffen kommen.

Für die Stetigkeit dieses Zustandes läßt sich der Beweis mit historischen Hilfsmitteln konstruiren; ein solches haben wir erstlich in dem in die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fallenden Jagdbuch Herzog Albrecht V.;[27]) wir erfahren hieraus, daß es diesem Landesherrn, so oft er auch den Jagden obgelegen war während eines Vierteljahrhunderts nur einmal geglückt ist, Bären zu erlegen. Noch mehr dienen uns die Aufschlüsse, welche in den Raitbüchern des k. k. Statthaltereiarchives in Innsbruck über Schußgelder für erlegte Bären im Brandenberg-Achen-Hinterrißthale und in der Scharniz im letzten Viertel des vorgenannten Jahrhunderts gegeben sind.[28]) Ihnen zufolge bewegte sich dort die bezügliche Jagdbeute in dem bezeichneten Zeitabschnitte um die Zahl von zwanzig Thieren. Aus dieser Enthüllung können wir ohne Bedenken die Folgerung ziehen, daß auch in den Isarbergen in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts Bären sich nur sehr sporadisch eingestellt haben.

Fortan ist es bei dem Zustande vereinzelten Erscheinens dieser Raubthiere im Isarwinkel geblieben. Auffällig lästig sollen sie sich um das Jahr 1670 gezeigt haben; davon hätte insbesondere der

---

[25]) Archiv für Süddeutschland. Bd. I, S. 299.

[26]) Auch Albert Jäger thut dieser Erscheinung in seiner Geschichte der Landstände Tirols Erwähnung.

[27]) Archiv des historischen Vereines von Oberbaiern Bd. XV.

[28]) Diese Mittheilung verdanke ich dem gütigen Entgegenkommen eines Freundes der tirolischen Landesgeschichtskunde, Freiherrn Ludwig von Lazarini, Sekretär des Tiroler Matrikelfonds in Innsbruck.

Viehstand auf den Alpen des Benediktbeurischen Klostergebietes — worunter wir auch die Jachenauer Berge zu verstehen haben — zu leiden gehabt. Ich möchte indeß dafür halten, daß diese von dem Chronisten Meichelbek gemeldete Plage[29]) für die bäuerliche Bevölkerung nur kurz gewährt habe; andernfalls würden in den aus eben jener Zeit auf uns gekommenen Korrespondenzen über Vorgänge im Gerichte Hohenburg Klagen darob vernehmbar geworden sein.

Mit dem Verluste der alten Jagdregister von Hohenburg und vieler Akten in Jagdsachen von dort und von dem Gerichte Tölz sind uns wohl manche Aufklärungen über Vorgänge entzogen worden, welche mit der Wehr gegen einzelne in Sicht kommende Bären in Zusammenhang gestanden sind. Nur in zwei Fällen habe ich hierüber aus archivalischen Schriften Erfahrung gewinnen können. Der erstere datirt aus dem Winter 1677/78. Inhaltlich einer Hohenburgischen Wirthschaftsrechnung war es Tegernseeischen Jägern geglückt, am 1. Dezember 1677 im Klostergebiete einen großen Bären zu erlegen. Sie fanden sich deßhalb, mit einem Atteste von ihrer Klosterobrigkeit versehen, bei dem Hofmarksrichter von Hohenburg ein, um ein Jägergeld zu erhalten, welches ihnen im Betrage von 15 Kreuzern, wie von alter Zeit her gebräuchlich, verabfolgt wurde.[30])

Der weitere noch erwähnenswerthe Vorgang, welcher in einem Akte über Tölz-Hohenburgische Jagddifferenzen mitgetheilt ist, fällt in das Jahr 1750 und stellt sich also dar: Franz Schöttl, ein Jäger von Hohenburg, überbrachte seiner Obrigkeit einen Bärenkopf, auf einem Brett angenagelt, wie es das Herkommen erheischte, um sich über sein Anrecht auf die Prämie für Erlegung des Thieres

[29]) Auf dieses Vorkommniß dürfte sich eine Volkssage beziehen, welche mir Christian Schonger, der letzte Patrimonialrichter von Reigersbeuern mittheilte; noch gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts sei das Längenthal am Kirchstein wegen des Aufenthaltes von wilden Thieren gefürchtet gewesen.

[30]) Unter diesem Jägergeld ist nur eine herkömmliche Gabe, nicht aber das eigentliche Schußgeld zu verstehen, dessen Ausbezahlung im konkreten Falle von Tegernsee aus zu geschehen hatte. Dasselbe mochte ungefähr 2 Gulden betragen; vgl. v. Kobell, Wildanger, S. 245.

auszuweisen. Dasselbe sei, so erklärte er seinem Hofmarksrichter, ein schwerer Schlagbär gewesen, mit großer Mühsal habe er ihm im Gebirge nachschleichen müssen, bis er ihm endlich habe beikommen können. Es wurde aber laut, daß die Sache sich anders verhalten habe, und so war es auch. Ein Wildpretschütze aus dem Achenthale Namens Georg Mühlecker hatte auf dem Kotzenberge einen zweijährigen Grasbären erlegt, dem Hofmarksjäger Schöttl aber war es gelungen, mit diesem Tiroler über seine Jagdbeute sich abzufinden und seinerseits hieraus Vortheil zu ziehen.

Nun noch eine belangreiche Aufklärung für das letztvergangene Jahrhundert. Ungeachtet daß wir aus ihm der schriftlichen Ueberlieferungen entrathen, welche andeuteten, wie hoch sich etwa im Isarwinkel in seiner Ausdehnung von Tölz bis Walgau die Zahl der erlegten Bären belaufen haben möge, so wird uns doch deren annähernde Bemessung möglich, und zwar im Wege kritischer Beurtheilung der Ergebnisse der Jagden im benachbarten Gebiete der Abtei Tegernsee. Ueber diese bekommen wir nämlich von Franz von Kobell lehrreiche, aus Klosterakten geschöpfte und in seinem Werke „Der Wildanger" niedergelegte Aufschlüsse. Aus ihnen läßt sich zunächst für die ersten sechs Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts ableiten, daß in jedem derselben durchschnittlich fünf Bären im Gebirgsgebiete von Tegernsee geschossen und gefangen worden seien. Wenn sodann zufolge Kobells Ermittlungen nur deren drei für das siebente Jahrzehnt in den Klosterrechnungen als Jagdbeute ausgewiesen sind und für weitere dreizehn Jahrgänge eine solche vollständig ausgeblieben ist, so können wir füglich dafür halten, daß dieselbe für den Zeitraum von 1760—1800 die Ziffer zehn nicht erreicht, sohin für das ganze Jahrhundert unter der Zahl vierzig sich bewegt habe.

Diese für Tegernsee gewonnenen Resultate dürfen, wenn auch die Abweichung des Größenverhältnisses seines Territoriums von jenem des Isarwinkels in Berücksichtigung gezogen werden muß, doch immerhin für diesen als annähernd kommensurable Größe zur Beurtheilung seiner gleichartigen Raubwildbeute im achtzehnten Jahrhundert gelten.

Zum Schlusse noch einige Worte, die sich auf das gegenwärtige Jahrhundert beziehen. Zu Anfang desselben, 1807, wurde der letzte Bär im Isarwinkel, am Vermanskopf, nahe der Beindlalpe erlegt; in späterer Zeit ist noch wiederholt ein einzelner in Sicht gekommen, so im Jahre 1817 in den Waldungen von Reigersbeuern, 1834 auf der Alpenflur des Ronthales in Hinterriß, 1864 am Wetterstein. Seither wurde nie wieder von dem Erscheinen solchen Raubgethieres im Gebirgsbereiche der Isar gehört.

IV.

Geschichte der Hofmark Windach

von **A. Baader**, Pfarrer.

Zweiter Theil.

Windach unter den Freiherrn von Füll

vom Jahre 1596—1821.

I. Franz Füll (1596—1630).

Franz Füll, geboren im J. 1550 als der Sohn eines angesehenen Münchener Patriziers, war Handelsmann, Bürger und Mitglied des innern Raths der Stadt München. Am 12. Juni 1581 verehelichte er sich mit Barbara, geborene „Khandtin", welche ihm drei Söhne, Sebastian, Georg und Franz, sowie zwei Töchter schenkte, Barbara und Anna Maria.

F. Füll war im Besitze eines bedeutenden Vermögens, welches er ohne Zweifel seinem ausgedehnten Handel mit Bozen und Italien verdankte. Am 12. November 1596 kaufte er von Carl Rehlinger die Hofmarken Windach, Eresing und Riedhof um 37000 fl., wovon er laut Quittung am 20. Januar 1597 25000 fl. baar bezahlte, den Rest mit 12000 fl. im folgenden Jahre. Gleichzeitig kaufte F. Füll von Rehlinger 12 Tagwerk Wald in Ramsach gegen Baar-Bezahlung. Am 18. Dezember 1596 erhielt er von Herzog Wilhelm die Belehnung mit Windach, am 5. Februar 1598 jedoch von Herzog Maximilian „gegen Erlegung einer benannten Summa Geldt's" den Lehensbefreiungsbrief für Windach und den Riedhof. (Urkunde im Schloßarchiv.)

Bald darauf kaufte Franz Füll die Hofmark Grunertshofen (Bez.-Amts Bruck) und das Schloß Vettlding bei Dachau (jetzt Udlding) von der Familie Hofer zu Urfahrn und Romegg.

Im Jahre 1100 wird ein Adalprecht de Gruneharteshoven zum erstenmale genannt (M. B. X, 391). Marchwartus de Grunharteshoven et Adalpertus frater ejus geben ein Gut in Laupach an das Kloster St. Ulrich und Afra in Augsburg zwischen 1126—1179 (M. B. XXII 12). Später schenken Adalbertus et Erchingerus de Gruenharteshoven ein Gut in Hugelfing (M. B. XXII, 23) und nach dem J. 1167 Marcwardus de Groneharteshoven ein Gut in Pfaffenhofen an dasselbe Kloster (M. B. XXII, 109). Im Jahre 1220 schenkt ein Conradus miles de Groneharteshoven einen Hof nach Wessobrunn (M. B. VII, 390). Im J. 1379 wird bereits die Pfarrei Grunertshofen erwähnt. Am 29. September 1379 bestätigt Probst Ulrich von Schäftlarn, daß das Kloster jährlich für den Zehent in Nassenhausen zwei Metzen Roggen als Seelgeräth an den Pfarrer von Gruontzhofen und dessen Nachkommen geben müsse. Zeugen sind Ulreich der Adlungshofer und Ulrich, unser Probst zu Weigshofen und Chunrad der Stöckl von Adlungshofen (Urkunde in der Pfarregistratur Grunertshofen). Im J. 1552 erscheint als Besitzer von Grunertshofen Albrecht von Muerach auf Hoibach, welcher das Gut von Veit von Egloffstein (dessen Vorfahrer Georg von Egloffstein) wahrscheinlich käuflich erworben hatte. Albrecht von Muerach oder sein Sohn Thoma Philipp von Unter Muerach verkauft Grunertshofen Ende des Jahres 1563 an Mark Anton Soitter von Windach (welcher jedoch Windach schon im J. 1558 verkauft hatte,) und dessen Hausfrau Regina geb. Vogl. Doch war Soitter nicht lange im Besitz von Grunertshofen. Am Pfinztag vor der Herren Faßnacht, 10. Februar 1564 verkauft er aus seiner Hofmark Grunertshofen 7 fl. Gilt an den Pfarrer Johannes Kopp zu Gülking (Gilching) für das Gotteshaus daselbst (Urkunden im k. Reichs-Archiv). Zu Oculi 1564 verpfändet Soitter einen Hof zu Burk bei Grunertshofen an die Stadt Landsberg, von welcher er hiefür 500 fl. erhält. Im selben Jahre verkauft er weitere 100 fl. Gilt in Grunertshofen an Carl Anton Rehlinger, den Besitzer von Windach. Und bald darauf kam ganz Grunertshofen in den Besitz der Familie Hofer zu Urfahrn und Romegg, von dieser an F. Füll.

Im J. 1600 brachte Franz Füll ein weiteres, sehr schönes Gut käuflich an sich, die Einöde Edenhausen (jetzt Unterhausen, Gem. Dettenschwang, Bez.-A. Landsberg).

Der Ort Edenhausen — Ödenhausen — scheint sehr alt zu sein. Wahrscheinlich ist der in M. B. XXII, 346 genannte Chunrad der H. Wakken ze Oedenhausen (im J. 1366) hier zu suchen. Am 8. Juni 1590 wurde das Gut getheilt zwischen den Brüdern Abraham und Philipp Hillepraut, beide Bürger zu Landsberg, welche es von ihrem Vater Joachim erblich überkommen hatten. Abraham Hillepraut, Aufschlagsgegenschreiber und Bürger zu Landsberg, verkaufte am 15. Dez. 1590 seinen Theil an seinen Schwager Jodocus Rebstain, Gerichtsschreiber zu Weilheim und Hofmarksrichter zu Polling um 2040 fl. Die Urkunde stellte aus der Land- und Stadtrichter Jeremias Langinger von Landsberg. Im J. 1598 ist Jodocus Rebstain bereits Besitzer von ganz Ödenhausen.

Ödenhausen, bestehend aus 4 Bauernhöfen mit 220 Tagwerk Gärten, Aeckern und Wiesen und 280 Tagwerk prächtiger Waldungen

kaufte Franz Füll von Jodocus Rebstain um 4500 fl. laut Urkunde vom 7. Juni 1600. Zeuge ist Georg Christeiner der Jüngere, Handelsmann zu Landsberg.

Die Hintersassen in dem genannten Ödenhausen waren dem J. Rebstain noch eine erkleckliche Summe Geldes schuldig geblieben, nämlich 727 fl. Zudem hatte sich einer davon auf flüchtigen Fuß gesetzt. F. Füll kaufte auch diese Schulden um 500 fl. dem J. Rebstain ab am 7. August 1602. Am 16. Mai 1604 erhielt er von Herzog Maximilian völlige Hofmarksfreiheit und Gerechtigkeit auf der Einöde Ödenhausen, außerdem die Jurisdiction und Gerichtsbarkeit in Oberwindach.

Im folgenden Jahre, am 9. Februar 1605 vermehrte F. Füll seinen Besitz um ein weiteres schönes Gut in Ramsach (Bez.-A. Landsberg). Rosina Schnedin, des Wilhelm Schned zum Haag und Inning Wittwe, geborene Hoferin zu Urfahrn und Romegg, mit ihrem Vater Matthäus Hofer und ihrem Schwager Sigmund Schned zum Haag und Inning als Beiständern verkauft ihren Hof zu Ramsach mit 90 Tagwerk Grund, eine weitere Hofstatt, eine Sölden und 58 Tagwerk Buchenwald um 4500 fl. (Sie verehelichte sich hierauf mit Abel von Donnersperg, Kastner zu Ingolstadt.)

Außerdem erkaufte F. Füll in Ramsach noch weitere zwei Sölden und mehrere Grundstücke.

Am 26. April 1607 brachte er käuflich an sich eine Anzahl Lehengüter in Bayern und Schwaben, welche am 20. August 1578 von Wolfgang Heimeran den Schmiecher zum Wasen an Rueprecht von Stotzingen zum Altensperg verkauft worden waren. Letzterer starb als Statthalter von Niederösterreich etwa im J. 1600, und seine beiden Söhne Rudolf Ernst von Stotzingen zum Altensperg Blonhofen, auch St. Ottilienberg, Altdorf und Apfeltrang, Herr der Grafschaften Hornstein und Seiberstorff, und Georg Leonhart von Stotzingen veräußerten ihre Lehengüter an Franz Füll. Diese lagen in Schwaben: in Bidingen, Bernbeuren, Seeg, Bichl bei Lengenwang, Buchenberg, Bernbach, Auffirch, Frankenhofen, Burggen, Mösten (Stetter Pfarrei) und Kienberg; im Landgericht Landsberg: in Petzenhausen, Prittriching, Winkl, Geltendorf und Pesten-

acker; im Landgericht Aichach: in Bernbach und Algertshausen, der Hofmark Blumenthal zugehörig.

Am 25. Februar 1609 kaufte F. Füll die Hofmark Kammerberg*) von Rudolf von Bünau um 30000 fl. Das Schloß Kammerberg war im J. 1603 auf die Gant gekommen und noch im selben Jahre durch eine Feuersbrunst zerstört worden.

Der Name Kammersberg dürfte zum erstenmale genannt sein in dem in Hundt's Cartular des Klosters Ebersberg im J. 960 als Zeuge erwähnten Lantrich de Champaripure. Im J. 1080 erscheint ein Kammerberger auf dem ersten Turnier in Augsburg, 1165, wird ein Heinrich von Kammerberg, 1225, 1253, 1266 Ulrich v. Kammerberg, 1282, 1290, 1292, 1304 die Brüder Arnold und Ulrich, 1307 Winhart von Kammerberg, 1316 Johann von Kammerberg genannt, 1356 ist ein Hans Kammerberger Domprobst in Freising, 1439 finden wir Heinrich den Älteren von K. auf dem Turnier zu Landshut. Dieser verkauft im J. 1452 Schloß Kammerberg an Konrad von Freiberg-Aschau und siedelt nach Neu-Kammerberg über. Im J. 1550 soll die Familie der Kammerberger ausgestorben sein.

Alt Kammerberg war im Besitze der Familie Freiberg-Aschau vom J. 1452—1518. Konrad III. genannt „Gaisschedl" kaufte es um 15500 fl. Dessen Enkel Ambrosius von Freiberg-Aschau starb 1517 ohne männliche Nachkommen, und Kammerberg kam 1518 an den Gemahl der ältesten Tochter des genannten Ambrosius, an Willibald von Pirching und von diesem im J. 1548 an Günther von Bünau. Unter dessen Sohn Heinrich kam Kammerberg auf die Gant im J. 1603. Von dessen Bruder Rudolf kaufte es Franz Füll.

Auch im Aiblinger Landgericht scheint F. Füll Besitzungen an sich gebracht zu haben von Ferdinand Schenk von Jarzöd zu Aibling, welcher im J. 1599 einen halben Hof zu Aufheim an das Filialgotteshaus hl. Kreuz zu Westerndorf am Wasen verkauft hatte. Diesen Kauf stritt F. Füll, als widerrechtlich geschehen, an.

Am 28. März 1610 kaufte F. Füll von Hans Adam Freiherrn von Gumppenberg auf Pöttmeß und Anna Maria, geb. Khärglin nicht näher genannte Einkünfte um 3000 fl baar, und

*) Die Nachrichten über die Hofmark Kammerberg hier und im ff. sind genommen aus der Schrift: Kammerberg (Schloß, Dorf und Kirche) histor. stat. Beschreibung von J. v. G. Gierl, Pfarrer in Wambach. München 1890. Die in derselben behandelte Geschichte der Frhrn. von Füll enthält manche Unrichtigkeiten, meist auf Namensverwechselung beruhend. Den späteren Füll wurden nämlich eine Unzahl Taufnamen beigelegt und sie werden in den Urkunden unter verschiedenen Namen genannt, so daß eine Verwechselung leicht erklärlich ist.

am 23. April 1614 von Hans Wilhelm Hundt von Lautterbach und Odelzhausen ebenfalls nicht näher bezeichnete Güter in den Landgerichten Cranzberg, Dachau, Landsberg und in der Grafschaft Mering um 21,000 fl, welche sofort bezahlt wurden.

Am 14. Juni 1615 verkaufst der Rath der Stadt München an F. Füll 800 fl. Gilt um 16,000 fl., welche ebenfalls sofort baar bezahlt wurden. Diese 800 fl. bestimmte F. Füll zu einem jährlichen Almosen an die Armen der Stadt München. Das erhaltene Kaufgeld lieh der Stadtrath der churfürstlichen Kriegskassa, welche lange Zeit mit dem Zins im Rückstand blieb, weßhalb sich F. Füll im Namen der Stadtarmen wiederholt bitter beschwerte. (Urk. im k. Reichsarchiv.)

Zu den bisher genannten Gütern kaufte Franz Füll und sein ebenso kauflustiger Sohn Sebastian noch Güter und Sölden in Bergen (bei Landsberg), in Mundraching und Reichling (Rauhenlechsberger Gericht), in Tettenhofen und Hagenheim, und zehn Sölden mit Zubehör in Hofstetten.

Der zweite Sohn F. Füll's, Georg, kaufte im J. 1621 zu Schloß Kammerberg noch das Schloß Pifliz bei Petershausen um 5900 fl. Für die aufgezählten Güterkäufe verwendete Füll die für die damalige Zeit bedeutende Summa von 160,000 fl. Nun kommen aber dazu noch eine Menge anderer Güter, so „drei Häuser in München, eines in der Dienersgassen, eines am Saumarkt und eines in der Rerlspöcker Gassen, dann weitere Häuser und Städel neben der Indersdorfferischen Behausung oder St. Annakirchen, sowie ein Hof (das Khürmesgut) in Langenpreising". (Aus dem Testament.)

Wie aus verschiedenen Notizen sich schließen läßt, hat Franz Füll auch der katholischen Liga bedeutende Dienste geleistet und dieselbe mit großen Geldopfern unterstützt. Genaueres hierüber konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

F. Füll wurde „wegen seiner großen Verdienste um das Haus Oesterreich", heißt es in der betreffenden Urkunde, von Kaiser Rudolf II. in den erblichen Adelsstand erhoben am 5. April 1610 und ihm folgendes Wappen verliehen:

„Ain roth und rubinfarben Schildt, im Grundt desselben ain „drey-püchlicher, weiß und silberfarben Berg, der Mitter die zwey „äußern etwas überhöhent, auf dessen hinterem Püchel mit den „hinteren zwey Füßen für sich aufrechts zum Sprung geschickt „stehent ain weißes Roß oder Fühlen-Gestalt, mit über sich ge- „worffenem Schwanz. Auf dem Schildt ain Stechhelmb beydseits „mit rott und weißer alt vätterischer Helmbdecken und ainer gold- „farben königlichen Cron geziert."

Der Adelsbrief für Franz Füll von Windach und Plumau (?) ist gegeben zu Prag am 5. April 1610. (Abschrift im k. allg. Reichsarchiv).) F. Füll sorgte alsbald in kluger Weise auch dafür, daß der reiche Besitzstand, den er erworben, der Familie Füll auch erhalten bleiben solle, indem er am 22. August 1610 ein umfangreiches, bis in's einzelne gehendes Testament verfaßte, in welchem für die Zukunft der Familie bestens gesorgt ist.

Nur der Hauptinhalt möge hier Platz finden:

„So unsere Seelen von den Leibern geschieden, so bevelchen „wir, unsere todte Cörper in unserer lieben Frauen Kirchen allhie „(in München) neben der Schlidauer Kapellen, als unser Begräb- „niß, unser beider Stand gemäß mit der Prozession, doch ohne „besonderes Gepränkh zu begraben.

„Es solle dann der überlebende Ehetheil und nach dessen Ab- „leben die Universalerben ein Stück Loden und ein Stück Lein- „wand kaufen und den Armen austheilen, wie auch jedem Armen „bei der Begräbniß und dem Dreißigisten auf die Hand einen „Batzen geben.

„Es sollen drei Fideicommißgüter geschaffen werden für „die drei Söhne Sebastian, Georg und Franz und deren männ- „liche Nachkommen.

„Sebastian, der älteste Sohn, solle nach unser beiden Absterben „erhalten die Schlößer und Hofmarchen Windach, Eresing und Ried- „hof, sowie die Einöde Ödenhausen, mit den Wäldern Wolfstanden, „Semmelbuch und dem Riedhauser Holz, sowie den Hof und zwei „Güter zu Ramsach und eine Sölden allda, so zur Unterhaltung „der Schloßkapellen erkauft worden. Der zweite Sohn Georg soll

„erhalten Schloß und Hofmarch Cammerberg, sowie das Haus zu „München, auf dem Saumarkt gelegen, cum pertinentiis.

„Der dritte und jüngste Sohn Franz endlich soll erhalten „Schloß und Hofmarch Grunertshofen, sammt dem Gute Vettlding „bei Dachau cum pertinentiis.

„Weiters wird verfügt, daß immer der älteste Mannsstamm „in jedem Fideicommiß succedieren solle. Sollte ein Stamm aus- „sterben, so soll das betreffende Fideicommißgut an die zwei ältesten „der beiden anderen Stämme fallen, welche die Einkünfte theilen „müssen. Sterben zwei Stämme aus, so gehen alle Güter an den „dritten Mannsstamm über, und die drei ältesten desselben theilen „die Güter gerade so, wie es in diesem Testamente geschehen.

„Sollte ein Mitglied der Familie in den Krieg wider den „Erbfeind der Christenheit, die Türken oder andere Ungläubige oder „die Ketzer ziehen und hiebei gefangen genommen werden, so sollen „alle drei Fideicommißgüter gleichheitlich das etwa geforderte Löse- „geld aufbringen und bezahlen.

„Sollten bei einem ausgestorbenen Mannesstamm noch Töchter „da sein, welche das Erbe an den zweiten oder dritten Stamm „ablassen müssen, so solle jede derselben hiefür 2000 fl baar er- „halten.

„Sollte der Mannsstamm gänzlich aussterben, so fallen die „Güter an die nächsten Blutsverwandten, ohne Unterschied, ob „männlich oder weiblich.

„Sollte an einem der drei Fideicommißgüter ein bedeutender „Schaden durch Feuersbrunst und dergl. geschehen, so sollen die „drei Güter zusammen den Schaden gleichheitlich tragen.

„Aus den zu Windach gehörigen Waldungen bei Ödenhausen „und dem Semmelbuch soll kein Holz genommen und verkauft werden, „als was die Unterthanen zu Windach brauchen, denen die Wald- „klafter zu 15 Kreuzer angerechnet werden solle, weil Mangel an „Holz zu besorgen.

„Die Wittwe Barbara Khandtin soll nach dem Tode des Franz „Füll in das Handelsgeschäft eintreten. Falls sie es vorzieht, den „Handel ganz den Söhnen zu überlassen, soll sie 28,000 fl. in „summa oder jährlich 1400 fl. herausbezahlt erhalten."

Der letzte Punkt wurde durch einen Familien-Vertrag vom 10. Mai 1614 auf andere Weise geregelt, indem Franz Füll und seine Hausfrau ihren „Bozener Handel" mit all' seinem Nutzen ihren zwei Söhnen Sebastian und Franz vermachten, während sich Georg Füll mit einer bescheidenen Summe von jährlich 300 fl. aus diesem Handel begnügen mußte, dafür aber auch keinerlei Risico hatte. Nach dem genannten Vertrag sollte Sebastian Füll nach der beiden Eltern Tode das Haus in der Dienersgassen um 7000 fl., Franz das Haus, auf dem Platz neben dem Landschaftshaus liegend, um 6000 fl. bekommen. Auf dem ersteren Haus sollen 1000 fl. Ewiggeld liegen bleiben und der Zins zu 50 fl. jährlich zur Unterhaltung einer gestifteten Messe in der Frauenkirche hinausgegeben werden. Außerdem sollte jeder der drei Söhne 15,000 fl. Heirathgut, die beiden Töchter (durch ein besonderes Legat) je 25,000 fl. erhalten.

Von diesen Töchtern hatte sich die ältere, Namens Barbara verheirathet am 13. Mai 1608 an Wilhelm Altershammer von und zu Finsing und Ober-Arnbach, der churfürstlichen Residenzstadt München inneren Raths Bürgermeister, einem Sohn des Georg Altershammer, Kastners zu Kelheim. Die aus dieser Ehe entsprossene Tochter Anna Maria ehelichte später den Johann Kaspar Remboldt, kaiserl. Rath und Pfleger der Reichsstadt Augsburg.

Die jüngere Tochter des Franz Füll, Anna Maria war verheirathet mit Kaspar Barth von Pesenbach auf Harmading, Rathsherrn zu München. Der beiden einzige Tochter Theresia vermählte sich später mit Marx Anton Welser von Augsburg.

Der älteste Sohn des F. Füll, Sebastian Füll, der Erbe von Windach, heirathete im Jahre 1611 eine Barbara, geborene Widmann, die Tochter des Berthold Widmann, Handelsherrn von Salzburg. Sebastian Füll scheint hauptsächlich die Handelsgeschäfte geführt und zu diesem Zwecke große Reisen gemacht zu haben. Er war auch besonders thätig für die katholische Liga, für welche er im Auftrag des Churfürsten bedeutende Geldsummen aufgebracht haben soll. Genaueres hierüber konnte nicht aufgefunden werden. Folgendes scheint jedoch hiemit in Zusammenhang zu stehen.

Am 13. Juli 1622 verkaufte Churfürst Maximilian I die

Grafschaft Schwabeck, (ff. aus Zacher, Chronik der Herrschaft Schwabeck) nämlich Hiltefingen, Ettringen, Scherstetten, Conradshofen, Schwabeck und das Dorf Türkheim mitsammt dem Gericht, dem kleinen und großen Wildbann, soviel zu dem Dorf Türkheim gehört, dazu auch die Lehenschaft der Meß daselbst, mit allen Höfen, Schlössern, Stücken, Gütern und aller Zugehör, was Alles vorher die Herren von Rechberg genossen, mit Ausnahme der landesfürstlichen hohen Obrigkeit, an die Gebrüder Sebastian und Franz Füll zu Windach, Eresing und Grunertshofen um die Summa von 200,000 fl. und 500,000 fl. Darlehen mit dem Recht auf Wiedereinlösung.

Da aber nach zehn Jahren der Kauf resolviert werden kann und die Käufer selber früher schon aufkünden können, ist halbjährige Kündigung ausbedungen. Die Gebrüder Füll müssen die in der Grafschaft vorhandenen Güter und die schon etwas abgeschwendeten Gehölze so viel möglich schonen, sowie die Gebände im baulichen Zustande erhalten.

Am 23. Juli 1622 stellten die beiden Brüder einen Revers aus, wonach sie dem Churfürsten die Grafschaft Schwabeck, wie auch das Schloß Conradshofen und Gern sammt allen derselben rechtlichen Pertinenzien für sich und ihre Erben gegen zehnjährigen Ablösungsverkauf und Wiedererstattung des ausgelegten Kaufschillings, nämlich 200,000 fl. rheinisch, jeder Gulden zu 15 Batzen oder 60 kr., ohne Hinderniß alles abtreten. (Urkunden hierüber im Staatsarchiv.)

Es wurde bereits erwähnt, daß Sebastian Füll größere Reisen gemacht hat, theils in Handelsgeschäften, theils als kaiserlicher Kriegscommissär. Schon im J. 1620 finden wir ihn in Rom, woselbst er am 30. Mai und 12. Juni durch Vermittlung eines päpstlichen Kämmerers Johannes Pacecco, Markgrafen von Vigliena, sowie des Kaplans an der Kirche des hl. Sebastian Johannes Corbi aus dem Cömeterium des hl. Calixtus an der appischen Straße eine große Anzahl Reliquien hl. Martyrer erhielt, welche er später an verschiedene Kirchen schenkte, so den Leib des hl. Fortunatus an das Kloster Andechs, woselbst derselbe noch in einem Reliquienschrein mit dem Füll'schen Wappen (die daselbst angebrachte Jahr-

zahl 1591 ist falsch) zu sehen ist. Die Reliquien der hl. Martyrer Vitalis, Sylvanus, Romula und Concordia schenkte Sebastian Füll der Augustinerkirche in München, woselbst er für sich und seine Familie das jus sepulturae erwarb. Weitere Reliquien wurden nach seinem Tode von seiner Hausfrau Barbara und seinen Brüdern Georg und Franz verschenkt, so am 16. Juli 1626 der Leib des hl. Pirminius an das Kloster Benediktbeuren, von wo dieselben wahrscheinlich bei der Klosteraufhebung in die Pfarrkirche Grunertshofen kamen, woselbst auch die diesbezüglichen Urkunden noch vorhanden sind.

Am 25. September 1626 wurde von Barbara Füll der Leib der hl. Sirena an das Kloster Andechs geschenkt, welcher dortselbst in einem Ebenholzschreine noch zu sehen ist, im selben Jahre schenkte Georg Füll die Reliquien des hl. Papstes und Mart. Cajus nach Andechs. Dieser Reliquienschrein trägt auf der Rückseite das Füll-Barth'sche Wappen mit der Jahrzahl 1626. Endlich schenkte Franz Füll junior am 31. Dezember 1626 den Leib des h. Papstes Sixtus der Pfarrkirche in Grunertshofen.

Als kaiserlicher Kriegskommissär kam Sebastian Füll, wie Lang in seinem Adelsbuche schreibt, auch nach Savoyen und bewarb sich dort um das Großkreuz des kgl. Sardinischen Ordens der hl. Maurizius und Lazarus am 24. Mai 1623. Er erhielt eine erbliche Commende dieses Ordens für sich und seine Familie. Der jeweilige Ordensinhaber erhielt den Titel „Don", und es blieb diese Ordenscommende mit ihren Einkünften bei der Familie Füll bis zum J. 1797.

Sebastian Füll starb schon im Sommer des Jahres 1624 noch bei Lebzeiten seines Vaters und wurde bei den Augustinern in München beerdigt. Er hinterließ einen Sohn Wilhelm Rupert und drei Töchter, Regina Barbara, Anna Maria und Maria Catharina.

Nach seinem Ableben wurde am 3. Januar 1625 zwischen der churfürstlichen Regierung und Franz Füll, dem jüngern, eine neue Vereinbarung wegen der Grafschaft Schwabeck getroffen. Dem neuen Besitzer wurde sämmtliche Jagdbarkeit in der Herrschaft eingeräumt. Dagegen behielt sich die Regierung vor, die Grafschaft

sammt allem Zubehör nach erstattetem Kaufschilling zu jeder Zeit zurücknehmen zu können, so daß Füll lediglich nur Nutznießer und Inhaber der genannten Grafschaft sein solle.

Am 2. März 1626 beantragte Churfürst Maximilian einen Vergleich wegen der rückständigen Zinsen aus der Anlehens-Summa von 500,000 fl, wonach die Gebrüder Füll statt der Grafschaft Schwabeck Güter der Rebellen im Lande ob der Enns erhalten sollen. Dazu gehörten u. A. auch die Starhembergischen Güter, namentlich die Herrschaft und Stadt Eferding an der Donau. Diese waren eingezogen und vom Kaiser dem Hause Bayern zu hypothekarischem Nutzen am 6. März 1621 verpfändet worden.

Dem Herrn der Herrschaft und Stadt Eferding (hierüber „Kopal, Geschichte der Stadt Eferding“, in den Beitr. zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns 29. Lief.) Erasmus II. von Starhemberg, einem eifrigen Anfänger der protestantischen Religion, welcher mit den anderen weltlichen Ständen Oberösterreichs dem Kaiser Ferdinand die Huldigung verweigert und sich mit den aufständischen Böhmen verbunden hatte, wurden aus ganz besonderer Gnade des Kaisers die confiszierten Güter wieder zugesprochen. Es mußte jedoch der bayerischen Regierung zuvor Vergütung zugesichert werden. Erasmus von Starhemberg, welcher während des Bauernaufstandes tief in Schulden gerathen war, konnte die verlangte Vergütung nicht leisten und mußte Herrschaft und Stadt Eferding dem Franz Füll von Grunertshofen überlassen, dem dieselbe von der bayerischen Regierung verpfändet war. Am 9. März 1630 wurde genannter Franz Füll Landmann des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns.

In diesem Jahre am 10. Mai 1630 starb auch Franz Füll, der ältere, im hohen Alter von 80 Jahren, nachdem ihm einige Jahre früher seine Hausfrau im Tode vorangegangen.

Franz Füll hat sich ein dauerndes Andenken gesichert, durch viele fromme Stiftungen, besonders durch Stiftung von zwei Benefizien, eines in Windach, das andere und bei unserer lieben Frau in München. Bald nachdem er Herr von Windach geworden und Patronus der Pfarrei Eresing, faßte er den Plan, für Windach einen eigenen Geistlichen aufzustellen, welcher im Pfarrhof zu

Eresing wohnen sollte. Der damalige Pfarrherr von Eresing, Georg Wex, wollte das nicht dulden. Doch verzichtete er auf Zureden des Herrn Füll auf den Zehent in Hechenwang, einer Filiale von Eresing, damit in Windach selber ein eigener Geistlicher könnte aufgestellt werden. F. Füll fügte dazu noch den Zehent der Kirche St. Margaretha in Weißenzell (bei Moorenweis Bez.-A. Bruck).

Weißenzell wird zum erstenmal in Andechser Urkunden genannt. In der allerdings unächten Bulle des Papstes Adrian vom J. 1014 (M. B. VIII, 583) heißt es: Arnolfus impius comes .... destruxit locum monialium de Weissenzell. In einer anderen Urkunde wird erzählt, daß bei der Zerstörung des genannten Frauenklosters alle Heiligthümer und Reliquien desselben auf den Berg Andechs geflüchtet worden seien, und im Volksmund geht noch die Sage, daß an der Stelle von St. Margarethen in alter Zeit ein Frauenkloster gestanden sei, welches wahrscheinlich von den Hunnen zerstört wurde. Im 12. Jahrhundert erhielt das Kloster Wessobrunn von Herzog Welf Kirchensatz und Zehent des eine Viertelstunde von Weißenzell entfernten Mooremoeis, (Plac. Braun, Diöcese Augsburg) und es ist nicht unwahrscheinlich, daß damit auch der Zehent von Weißenzell verbunden war. Im Jahre 1431 kaufte nämlich der Abt Friedrich von Wessobrunn für dieses Kloster von Ulrich, Vogt von Finning, dessen Güter nebst dem Kirchensatz in Schöffelding (Bez.-A. Landsberg), welcher hiefür den großen Zehent in Moorenweis erhielt, vorläufig für die nächsten acht Jahre (Urkunde im Pfarrarchiv in Schöffelding). Bei dieser Gelegenheit kam die Familie Vogt auch in den Besitz des Weißenzeller Zehents, und als im J. 1537 der Kirchensatz in Eresing ebenfalls an die Familie Vogt kam, wurde Weißenzell der Pfarrei Eresing zugetheilt. Im Jahre 1582 verkaufte jedoch Melchior Vogt von Finning Weißenzell sammt allen Rechten und Einkünften wieder an das Kloster Wessobrunn, welches 20 Jahre in dessen Besitz blieb, bis Franz Füll Herr von Windach und Eresing wurde. Dieser machte dem Kloster Wessobrunn den Besitz von Weißenzell streitig und erzwang dessen Rückgabe an die Pfarrei Eresing (29. März 1605). Von da kam es nach Windach mit dem Zehent der Filiale Hechenwang.

Auch dieser Ort ist alt. Hechenwang war, wie Windach, anfänglich im Besitze von Ministerialen der Grafen von Andechs. Vom J. 1160—1200 werden wiederholt genannt Perchtold et Marchwardus de Hohinwanc, vom J. 1223—1285 Conradus et Marquardus de Hochenwanc, im J. 1285 als Söhne des Chuonradus de H. Marquardus et Conrad und eine Tocher Chunigundis, verehlicht mit Conrad von Schondorf. Im J. 1341 wird Conrad Schondorfer de Hochenwanc genannt. Im J. 1363 starb Conradus de Hohenwanc und wurde in Dießen begraben. Mit ihm verschwindet dieß Geschlecht, und es erscheint von da an Hechenwang als eine reich begüterte Filiale der Pfarrei Eresing. Die Bauern und Söldner von Hechenwang waren, wie aus einem Verzeichnisse vom J. 1525 hervorgeht, dem Landesfürsten botmäßig und zur Pfarrei Eresing zehentpflichtig. Eigenthümlicher Weise geht die Sage, daß Hechenwang zu einem Kloster gehört habe. Doch konnte hierüber nichts aufgefunden werden.

Als der Pfarrer Georg Wex von Eresing starb, benützte F. Füll diese Gelegenheit, um ein Benefizium in Windach zu stiften. Er präsentierte im J. 1609 den Priester Georg Oswald auf die Pfarrei Eresing unter der Bedingung, daß neben ihm künftig ein eigener Kaplan in Windach aufgestellt werde, welcher in Windach, Hechenwang und Weißenzell die gottesdienstlichen Verrichtungen halten sollte als Stellvertreter des Pfarrers. Hiefür sollte er erhalten allen Zehenten bei der St. Margarethen-Kapellen zu Weißenzell, aus gewissen Gütern zu Moorenweis und Eismerszell, ferner den großen und kleinen Zehent zu Hechenwang, dazu vom Pfarrer in Eresing eine Getreide-Competenz und die kleine Stola in Windach und Hechenwang. (Stiftungsbrief vom 11. October 1609.)

Nun war das Benefizium der Hauptsache nach gestiftet, doch hatte der Benefiziat noch keine eigene Behausung bis zum J. 1626. Da wurde ein armseliges Söldnerhaus neben der Kirche in Windach leer, das zur Hofmarksschaft grundbar war. Franz Füll nahm Haus mit Garten an sich, schenkte dasselbe nebst einer Wiese zum Benefizium und stiftete dazu noch eine Wochenmesse mit jährlich 52 fl. Ueber das Ganze wurde ein genauer Stiftungsbrief ausgestellt, welcher am 9. October 1629 die bischöfliche Bestätigung erhielt.

Eine zweite fromme Stiftung des Franz Füll war das Benefizium bei unserer lieben Frau in München.

Am 2. September 1623 hatte F. Füll bei der gemeinen Stadtkammer in München ein Kapital von 4000 fl. hinterlegt. In einem Stiftungsbrief vom 5. Juli 1626 bestimmte er nun, daß der jährliche Zins dieses Kapitals 200 fl., für das Quartal 50 fl. an den neuernannten Kaplan oder Benefiziaten bei unserer lieben Frau ausbezahlt werden solle. Dieser Benefiziat solle gehalten sein, vier Wochenmessen zu lesen, nämlich die erste jeden Sonn- und Feiertag unmittelbar nach der Predigt, die zweite jeden Freitag auf dem mittleren Altar des hl. Arsatius für die ganze Familie Füll, die anderen zwei Messen nach Gelegenheit Für die Kirche solle der Benefiziat jährlich zu Allerheiligen ein Pfund Pfennig geben. Für die Paramente stiftete F. Füll noch ein besonderes Kapital von 100 fl.

Das Präsentationsrecht solle immer der Älteste aus dem Füll'schen Mannesstamm ausüben. Stirbt derselbe ganz aus, so solle das Präsentationsrecht der Stadt München zufallen

Dieser Stiftungsbrief erhielt die bischöfliche Confirmation erst am 28. Mai 1639 durch Bischof Veit Adam von Freising.

In der Frauenkirche fanden F. Füll und seine Gemahlin auch ihr Begräbniß. Gegenwärtig findet sich in dieser Kirche nur mehr ein Andenken an F. Füll, nämlich ein Weihwasserkessel beim südöstlichen Portal mit dem Füll'schen Wappen.

Nach dem Tode des Franz Füll, des ältern (1630), gieng das Gut Windach über auf den Sohn des verstorbenen Sebastian Füll, Wilhelm Rupert, welcher erst 13 Jahre alt war. Windach wurde daher von seinen beiden Oheimen Georg und Franz Füll verwaltet.

Georg Füll war laut Testamentsbestimmung in den Besitz von Kammerberg gekommen. Doch sollte er sich nicht lange dieses Besitzes erfreuen. Er war verehelicht zuerst mit Maria Barbara Barth von Harmading, welche im Jahre 1614 schon kinderlos starb. Einer zweiten Ehe mit Anna Ligsalz entsproßte eine Tochter Namens Mechtildis. Die dritte Ehe mit Maria Eva Stauber blieb ebenfalls kinderlos.

Georg Füll starb im Jahre 1640 und mit ihm starb der zweite Füll'sche Mannsstamm aus. Seine einzige Tochter Mechtildis verehelichte sich mit Johann Paul Langenmantel von und zu Westheim und Hurlach und trat nach dessen Tod im J. 1663 in das Ridler Kloster in München, wo sie 1691 gottselig starb.

Das Fideicommißgut Kammerberg gieng nach der Testamentsbestimmung auf die beiden ältesten der anderen Mannsstämme über, nämlich auf Wilhelm Rupert Füll in Windach und Franz Füll in Grunertshofen, welche die Einkünfte zu theilen hatten. Franz Füll, der jüngere, von Grunertshofen, war, wie wir bereits früher gehört, ebenfalls sehr thätig für die katholische Liga und erhielt mit seinem Bruder Sebastian für 700,000 fl., welche sie vorstreckten, die Grafschaft Schwabeck zum Pfand, auch wurde er kaiserlicher Rath, erhielt sodann statt Schwabeck die Herrschaft und Stadt Eferding in Oberösterreich.

Franz Füll verehelichte sich mit Magdalena Riedler von Johanneskirchen, welche ihm einen Sohn Johann Franz und eine Tochter Maria Sophie schenkte. Magdalena starb im J. 1641 und wurde mit großem Gepränge bei St. Peter in München begraben. Die zweite Ehe des F. Füll mit Maria Clara, die Blarrerin von Wartsee blieb kinderlos.

Franz Füll soll am 20. Januar 1647 in Eferding, nach anderen Berichten im Jahre 1651 gestorben sein, und das Gut Grunertshofen sowie halb Kammerberg und Eferding erbte sein Sohn Johann Franz, welcher anfänglich unter der Vormundschaft seines Vetters Wilhelm Rupert stand. Doch starb Johann Franz Füll bereits im Jahre 1658, 29 Jahre alt, ohne Nachkommen, und mit ihm starb auch der dritte Füll'sche Mannsstamm aus.

Das Gut Grunertshofen und halb Kammerberg fiel an den ersten Füll'schen Mannsstamm, an Wilhelm Rupert Füll, das Gut Eferding, das Pfand für 700,000 fl., erbte die Schwester des Johann Franz Füll, Maria Sophie, welche sich im Jahre 1652 mit dem Freiherrn Richard August Klezl von Altenach, Hauptmann zu Ulmerfelden, verehelicht hatte. Diese verkauften die Herrschaft Eferding im Jahre 1660 an Johann Ludwig Grafen von Starhemberg. Für die Familie Füll war das ein Verlust von 700,000 fl., welchen Verlust dieselbe bei den damaligen schweren Kriegszeiten nicht leicht verschmerzen konnte, und welcher ohne Zweifel viel beitrug zum nachmaligen Unglück dieser Familie.

Die drei Füll'schen Fideicommißgüter Windach, Cammerberg und Grunertshofen kamen demnach wieder in eine Hand, an

Wilhelm Rupert Füll (1630–1681).

Wilhelm Rupert Füll, der Sohn des Sebastian Füll, hatte drei Schwestern, von welchen die erste, Regina Barbara sich verehelichte mit Ferdinand Ligsalz zu Ascholding auf Fraßhausen und Pellheim, des inneren Raths Bürgermeister in München. Dieselbe starb im Jahre 1644.

Die zweite Schwester Anna Maria ehelichte Johann Ferdinand von Perfall zu Greifenberg. Die dritte Schwester Maria Catharina soll mit einem Herrn von Mändl verheirathet gewesen sein. Doch

konnte hierüber keine Urkunde aufgefunden werden. Jedenfalls starb sie schon vor dem Jahre 1650 kinderlos, da ihrer bei den Füll'schen Erbschaftsverhandlungen in diesem Jahre nicht mehr gedacht wird.

Wilhelm Rupert Füll verehelichte sich nach erhaltenem landesherrlichen Consens vom 4. September 1642 mit Maria Katharina Barth von Pasenbach-Harmading, welche ihm sieben Kinder schenkte.

1. Franz Christoph, geboren 1643, studierte Jurisprudenz. Am 17. August 1668 wird ihm das Zeugniß ausgestellt, „daß er seine Zeit in studiis wohl mit Nutzen angelegt und die fundamenta juris wohl begriffen," worauf er zum churfürstlichen Rath ernannt wurde. Nun studierte er noch Theologie und empfing die Priesterweihe. Er starb am 5. October 1691 und wurde bei den Augustinern in München begraben.

2. Sebastian Rupert trat in Landsberg in den Jesuitenorden und starb in Ebersberg.

3. Johann Ulrich, geboren am 10. Juli 1650, wurde alleiniger Erbe des ganzen Füll'schen Besitzes, da seine beiden älteren Brüder sich dem geistlichen Stand gewidmet und auf ihr Erbe zu Gunsten des jüngeren Bruders verzichtet hatten, die nachbenannten jüngeren Brüder aber frühzeitig starben. Es waren dieß

4. Johann Benedict, geboren am 21. Juli 1652, starb als Student im Jahre 1667. Die originelle Grabschrift in der Pfarrkirche zu Eresing, woselbst die späteren Füll von Windach ihre Familiengruft hatten, besagt, daß der 15jährige Jüngling die Declination der nomina zwar gelernt habe, aber trotzdem „mors" nicht declinieren konnte. Gleichwohl durfte er aufsteigen: „ex grammatica ad coelestem speculantis theologiae scientiam in coelum nempe promotus est!"

5. Anton Wilhelm, geboren am 10. Juni 1654, studierte ebenfalls Jurisprudenz. Auf einer Reise in Frankreich starb er zu Blois an einem Fieber am 4. Januar 1682 und liegt dort in der Carmeliterkirche begraben.

6. Maria Barbara, geboren 1655, verehelichte sich am 14. Februar 1677 mit Johann Sebastian Pembler von und zu Leutstetten, Freiherrn von Hurlach.

7. Maria Theresia, starb 5 Jahre alt am 24. Septbr. 1661.

Aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, welcher dem Füll'schen Reichthum und Wohlstand unheilbare Wunden schlug, ist nur ein Schreiben vorhanden, welches auf die Kriegsunruhen hinweist. Es ist vom Vormund des jungen Wilhelm Rupert, von Franz Füll zu Grunertshofen an den Hofmarksrichter von Windach Andreas Faber gerichtet am 8. März 1632. In demselben theilt F Füll mit, „daß vorgestert auf den Abend ein churfürstlicher Bevelch er-„gangen an die Clöster und vermöglicheren Gotteshäuser, deren „Kirchenschätze betreffend, selbige, weillen sie gemainiglich von Markt „und Stätten entlögen, zur Verhütung eines unversehenen Einfalls „der Feinde ihre besten Sachen nacher Ingolstadt, Purckhausen „oder dergleichen Stätt verschicken möchten. Als stehe ich meinen „Theils noch zur Zeit selbst an, was ich mich gewisser Bedenken „halber derentwegen resolvieren möchte"

Diese gewissen Bedenken waren, wie die Folge lehrte, wohl begründet. F. Füll fürchtete nämlich, daß diese Kirchenschätze in der unersättlichen Kriegskassa verschwinden möchten. Und er hatte Recht.

Windach selber scheint zur Zeit des Schwedenkrieges sehr glimpflich durchgekommen zu sein, was es jedenfalls dem Umstande zu danken hatte, daß ihr Hofmarksherr gegen entsprechende Bezahlung aus dem nahen Landsberg eine sogenannte salva guardia sich verschaffen konnte. Wie aus den genau geführten herrschaftlichen Stiftsrechnungen zu ersehen ist, wurde in diesen Kriegszeiten kein einziges Haus in Windach durch Brand zerstört. Nur zwei Personen werden in den Matrikelbüchern, als von den schwedischen Soldaten ermordet, angeführt, am 29. October 1632 ein Michael Haderegger von Mitterwindach und am 27. Februar 1647 ein Michael Schmid von Windach.

Am 7. October 1632 hatte ein comes de Alting (?) in Windach sein Hauptquartier aufgeschlagen auf seinem Marsch nach Landsberg.

Die vom October bis Dezember 1635 herrschende Pest, welche im nahen Eresing 42 Personen wegraffte, forderte merkwürdiger Weise in Windach kein Opfer.

Es ist kein Zweifel, daß das Gut Windach in diesen Kriegszeiten schwer geschädiget wurde, so daß die Erbschaft von halb Kammerberg, welche Wilhelm Rupert Füll im Jahre 1643 machte, und die Erbschaft der andern Hälfte von Kammerberg, sowie von Grunertshofen, welche im Jahre 1658 an Wilhelm Rupert Füll kamen, demselben sehr willkommen waren

Wilhelm Rupert war auch Inhaber des Großkreuzes des sardinischen Ordens der hl. Mauritius und Lazarus und der damit verbundenen Ordenscommende. Wie sein Vater war er sehr religiös gesinnt. Das zeigte er durch die Einführung und reiche Dotierung der Skapulierbruderschaft in der Pfarrkirche Eresing im Jahre 1653. Zehn Jahre später, im Jahre 1663, ließ er und seine Ehefrau die Kirche in Unterwindach prächtig restaurieren durch Stuccatur-Arbeiter aus dem Kloster Wessobrunn. Die Statuen der beiden Jesuitenheiligen Ignatius von Loyola und Franz Xaver in dieser Kirche sind wahrscheinlich ein Geschenk des Jesuiten Sebastian Rupert Füll.

Bei der genannten Restauration wurde unter dem Chorbogen neben dem Füll-Barth'schen Wappen die räthselhafte Inschrift angebracht:

M. C. F. V. W. G. B. V. B. H. d. h. Maria Catharina Füll von Windach, Georg Barth von Basenbach-Harmading, wahrscheinlich der Vater der ersteren, welcher auch zur Restauration der Kirche beitrug.

Wilhelm Rupert Füll starb in Windach am 15. Dezbr. 1681 in einem Alter von 64 Jahren, hochverehrt als Vater der Armen.

Sein Leichnam wurde nach München zu den Augustinern gebracht. Erbe des gesammten Füll'schen Besitzthums war sein Sohn

Johann Ulrich Füll (1681—1708).

Dieser erhielt am 31. März 1683 die Edelmannsfreiheit für sich und seinen Bruder Franz Christoph. Im selben Jahre verehelichte er sich mit Maria Regina Pergerin von Embslieb, der Tochter des im J. 1677 in den Freiherrstand erhobenen Thomas Perger von Embslieb in Oberpinzgau und der Maria Sidonia geborene Platz zum Thurm. Dieser Ehe entstammten sechs Kinder:

1) Theresia, geboren am 25. Dezember 1684.

2) Maria Barbara Sidonia, geboren 29. Dez. 1685, später verehelichte Lampfrizhaimb.

3) Joseph Veit Adam, geboren am 26. Dezember 1688, der langersehnte Sohn Aus Dankbarkeit wurde ein ganz armer Söldner Joseph Badmanstuber von Windach als Pathe genommen, und das schöne Altarbild in Oberwindach von Melchior Steidl, den Martertod des hl. Vitus darstellend, stiftete der hocherfreute Vater bei diesem Anlasse.

4) Ignaz Xaver Joachim, geboren 17. Juni 1690, später Herr von Kammerberg.

5) Georg Felix Wilhelm, geboren 1. Dezember 1691, später Herr von Grunertshofen.

6) Ottilia Catharina, geboren 12. September 1693, starb als Klosterfrau im Kloster Hirschthal bei Bregenz. Ihre Geburt kostete die Mutter das Leben. Maria Regina Füll geb. Perger starb am 12. September 1693 in Kammerberg und wurde in Erefing begraben.

Johann Ulrich Füll verehelichte sich zum zweitenmale mit Magdalena von Schmidberg, einer Tochter des Andreas von Schmidberg und der Sidonia geb. Fleckenstein.

Im Jahre 1684 kaufte er das Schloß Emming von Georg Mändl von Deutenhofen.

Am 19. Juni dieses Jahres starb auch seine Mutter Maria Catharina geb. Barth.

Am 21. Juni 1691 wurde Ulrich Füll vom Churfürsten Maximilian Emanuel in den Freiherrnstand erhoben, welchem er das Schloß und Gut Udlding (bei Dachau) abgetreten hatte.

Als freiherrliches Wappen erhielt Ulrich von Füll einen gevierten Schild mit gekröntem Herzschild mit dem Füllen, Feld eins und vier erhielt einen silbernen Schrägfluß, die Windach, Feld zwei und drei in roth ein silbernes Beil am gelben Stiel wegen Kammerberg.

Johann Ulrich von Füll, welcher auch Inhaber des sardinischen Ordens mit der Ordenscommende war, starb im Jahre 1708, 58 Jahre alt. Seine zweite Gemahlin Magdalena geborne von

Schmidberg, nahm in Bregenz ihren Aufenthalt, woselbst sie auch starb und begraben liegt.

Von den drei Söhnen des Johann Ulrich von Füll erbten Joseph Veit Adam das Gut Windach mit Eresing und Emming, Ignaz Xaver Joachim das Gut Kammerberg mit Pisliz, Georg Felix Wilhelm das Gut Grunertshofen.

Der frühzeitige Tod des Vaters und die folgende Theilung des ohnehin schon sehr geschwächten Füll'schen Besitzes unter die jungen, unerfahrenen drei Söhne war das Unglück der vordem so reichen, angesehenen Familie.

Die drei Söhne standen anfangs unter der Vormundschaft des Johann Sebastian Pembler von und zu Leutstetten und des Advocaten Zehentmayr in München, welche beide aber allem Anscheine nach froh waren, als sie wenigstens dem ältesten der drei Erben, dem Joseph Veit Adam von Füll die selbstständige Verwaltung des Gutes Windach überlassen konnten.

Joseph Veit Adam (1708—1739)

übernahm die Verwaltung des Gutes Windach am 5. April 1710 und erhielt dazu als senior familiae den Orden S. S. Mauritii et Lazari mit seinen Einkünften. Doch reichte er mit seinen Einkünften nicht lange aus. Schon im Jahre 1728 sah er sich genöthiget, einen schönen Wald zu Edenhausen zu veräußern.

Im Gegensatz zu seinen edlen Vorfahren, welche für ihre Hofmarks-Unterthanen geradezu väterlich sorgten und ihnen besonders in den schweren Kriegszeiten alle mögliche Nachsicht schenkten, war Joseph Veit Adam ein sehr gestrenger Herr, so daß sich die allerdings verwöhnten Windacher Unterthanen im Jahre 1729 veranlaßt sahen, bittere Beschwerden gegen ihren Herrn zu erheben und bei churfürstlichen Gnaden Klage zu stellen wegen übertriebener Forderung der Herrschaft wegen des Scharwerks. Sie seien zwar die Scharwerk schuldig, aber die Herrschaft verlange zu viel.

„Wir allerschlechtest Leer-Häusler müessen bey jetziger Theurung „und ungemein großen Hitz ohne ainzigen Bissen Broth eine Zeit „her fast wochentlich über den dritten Tag zur Arbeith khommen, „die unserige zu Hauß versaumben, folgsamb Weib und Khindt

„sambt uns fast vor Hunger verschmachten lassen." So jammern sie und bitten um Gotteswillen, churfürstliche Gnaden möge wenigstens soviel verfügen, daß sie gleichheitlich zur Scharwerk gezogen und ihnen wenigstens zu Mittag ein Stücklein Brot, wie anderwärts geschehe, gereicht werden solle.

Der Hofmarksherr vertheidigt sich damit, daß er sagt, es seien unter den Scharwerkern einige Aufwiegler, welche dergleichen Unwahrheiten denen Advocaten in die Feder geben.

Am 16. Mai 1731 wird jedoch eine neue Klage eingereicht: dießmal von Propst Herculanus in Dießen im Namen der Oberwindacher Hofmarks-Unterthanen, welcher bittet, daß den Genannten die Scharwerksarbeit erleichtert, die Ablösung derselben ermöglicht werden möchte, „damit sie bei diesen harten Zeiten nit gar vermittels Aufbürdung unerschwinglicher Lasten mit Weib und Kind „von Haus und Hof verstoßen, folglich an den Bettelstab getrieben werden möchten."

Auf dieses hin kommt am 27. Juli 1731 aus der churfürstlichen Hofkammer ein sehr scharfer Verweis an Herrn Veit von Füll „daß wir solche Beschwerden zu unserm ungnädigsten Mißfallen vernommen."

Von diesem ungnädigen Herrn von Windach ist nun weiter nichts mehr bekannt, als daß er ohne Nachkommen am 20. Mai 1739 in München gestorben ist.

Gut Windach mit Eresing und Emming ging nun über auf seine beiden Brüder in Kammerberg und Grunertshofen, welche die Einkünfte Windachs zu theilen hatten.

Ignaz Xaver Joachim v. Füll

in Kammerberg v. J. 1708—1749, in Windach v. J. 1739 bis 1749, verehelichte sich etwa um das Jahr 1717 mit Maria Theresia geborne Hundt zu Lauterbach und Eisolzried, welche ihm fünf Söhne und mehrere Töchter schenkte. Die älteste der letzteren, die im J. 1718 geborene Maria Franziska heirathete Freiherrn Franz Ignaz von Pembler von Stepperg und Winklern zu Lentstetten, die jüngste Tochter Maria Theresia den Oberst Cavillon.

Die Söhne waren 1) Felix Christian Clemens, geboren 24. November 1720 nachmaliger Herr von Windach.

2) Ferdinand Clemens, späterer Herr von Kammerberg.

3) Johann Nepomuk Adam, nachmaliger Herr von Grunertshofen.

4) Franz Seraph Anton erhielt später Emming.

5) Max Joseph Ignaz (?).

Ignaz Xaver Joachim von Füll war, wie sein Bruder Veit Adam in Windach beständig in Geldverlegenheit, obwohl er außer den Einkünften von Kammerberg noch die eines Hauptpflegers von Hohenschwangau bezog, welche Stelle fortan in der Familie Füll erblich blieb. Wiederholt unterhandelte er wegen des Verkaufs von Kammerberg und erbat hiezu im J. 1723 den landesherrlichen Consens. Doch kam der Verkauf nicht zu Stande.

Der Tod seines Bruders Veit Adam von Windach half ihm etwas aus der Noth, da er nun halb Windach und als senior familiae auch die Ordenscommende S. S. Mauritii et Lazari erhielt im Jahre 1740.

Am 13. Juli 1740 war in Windach das Hauptquartier „des kaiserlichen Feldzeugmeister Graf Daun'schen Regiments zu Fuß“ Diese Truppen zogen aus Ungarn durch die churbayrischen Lande gegen Landsberg und bestanden aus 76 Offizieren (darunter der Obrist-Wachtmeister Baron de Schevreulle [?]) 490 Gemeinen, 77 Pferden, wofür täglich 24 bespannte Wagen, 64 leer angeschirrte Pferde und etwelche bespannte Kaleschen verlangt wurden

Am 3. Dezember 1741 entstand in Mitterwindach eine Feuersbrunst, welcher 13 Häusrr zum Opfer fielen.

Im J. 1742 kamen, wie P. Dall'Abaco in seiner Dießener Chronik erzählt, die ungarischen Fußsoldaten, Tolpatschen oder Kroaten genannt, abermals nach Windach und schlugen hier ihr Hauptquartier auf. Ein Hauptmann lag im Pfarrhof in Utting im Quartier und wurde am 8. April 1742 in der Nähe von Utting meuchlings erschossen und ausgeraubt. Der Pfarrherr von Utting wurde von den Kroaten als Anstifter des Mordes bezeichnet und gefangen nach Windach geschleppt. Hier mußte er jedoch, da jedes Beweismittel fehlte, frei gelassen werden. Der Leichnam des Ermordeten wurde ebenfalls nach Windach und von da nach

Eresing gebracht, wo er in der Pfarrkirche feierlich bestattet worden sein soll. Die Pfarrbücher dortselbst wissen aber nichts davon.

Diese Kroaten sollen in Windach und Umgebung viele Grausamkeiten verübt haben.

Im Jahre 1744 leistete Ignaz Xaver Joachim v. Füll als Hauptpfleger von Hohenschwangau dem kaiserlichen Feldmarschall Seckendorf wichtige Dienste. Füll hatte seine sicheren Kundschafter in Füßen und an der Tyroler Grenze, welche ihm jede militärische Bewegung in Reute, Ehrenberg u. s. w. mittheilten.

Graf Seckendorf schrieb an Füll am 3. November 1744 aus dem Quartier Mettenhamb, am 6. November aus Eggenfelden, am 21. Dezember aus Augsburg.

In einem Schreiben sucht Füll um den Titel eines Stabsoffiziers nach, weil er fürchtet, von den Tyrolern als Spion gefangen genommen zu werden und wegen seiner treu geleisteten Dienste in Henkershand zu fallen.

Am 29 September 1749 starb er zu Hohenschwangau, ebenfalls noch zu früh in einem Alter von 59 Jahren, nachdem er testamentarisch bestimmt hatte, daß seine älteren drei Söhne die drei Hofmarken, nämlich Felix Christian Windach, Ferdinand Clemens Kammerberg, Johann Nepomuck Grunertshofen erhalten sollen.

Der jüngere Sohn Franz Seraph Anton solle Gut Emming und dazu die Hauptpflege in Hohenschwangau, sowie die Commende des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens erhalten. Erstere erhielt er am 10. Dezember 1749, in den genannten Orden wurde er im Jahre 1750 aufgenommen. Er starb ohne Nachkommen im J. 1783. Von

Georg Felix Wilhelm von Füll

(in Grunertshofen vom J. 1708—1765, ½ Windach 1739—1749) ist weiter nichts bekannt, als daß er beim Tode seines Bruders Ignaz Xaver Joachim im J. 1749 das Fideicommißgut Windach, dessen Mitbesitzer er seit 1739 gewesen, ganz dessen ältestem Sohne Felix Christian überließ. Er war ein besonderer Wohlthäter der

Pfarrkirche in Grunertshofen, woselbst er auch begraben liegt. Er starb ohne Nachkommen am 26. März 1765, 73 Jahre alt.

Felix Christian Clemens (1749—1802)

übernahm das Gut Windach im J. 1749. Er war churfürstlicher Kämmerer und Oberstlieutenant und verehelichte sich am 18. October 1751 in der Schloßkapelle zu Emming mit Maria Josepha von Donnersberg, der Tochter des Anton Christian von Donnersberg auf Igling und Kaufring, welche jedoch schon am 11. October 1753 in Emming starb, 22 Jahre alt, nachdem sie einer Tochter Maria Friederica Josepha das Leben gegeben.

Die zweite Ehe des Felix Christian von Füll, welche er am 20. October 1755 mit Maria Theresia Anna von Herwarth auf Hohenburg schloß, war wohl mit mehreren Kindern gesegnet, welche aber alle sehr frühzeitig starben.

Auch dieser Herr von Windach war von leidigen Geldsorgen bedrückt und zwar derart, daß sich die Familie Füll im J. 1754 gezwungen sah, durch einen Familiencontract eine eigene „Schulden-Abledigungs-Kassa et massa für Herrn Felix junior" zu errichten, in welche jährlich 200 fl. gelegt werden sollten.

Item scheint Felix Christian ein gar gewaltthätiger Herr gewesen zu sein. Am 10. Februar 1764 muß er sich vor dem churfürstlichen Hofe deßwegen verantworten, „dieweilen in den bayerischen Landen das Faustrecht nicht aufkommen solle, sondern es solle ein Exempel statuiert werden, damit nicht auch andere sich selbst Recht verschaffen.

Im Jahre 1774 am 15. October verheirathete er seine einzige Tochter Maria Josepha an Franz Xaver von Imhoff auf Untermeitingen und Günzelhofen, welche am 26. August 1785 mit Hinterlassung von 5 Kindern starb.

Im Jahre 1785 bekennt Felix Christian seinem Schwiegersohne Imhoff noch 10,700 fl. schuldig zu sein, welche nach seinem Tode von den Erben bezahlt werden sollten. Doch hatten die Erben noch lange auf seinen Tod zu warten, da Felix Christian, der in seinen späteren Jahren ein milder Herr für die Unterthanen und ein großer Wohlthäter der Armen geworden, erst am 25 April

1802 im hohen Alter von 82 Jahren in Windach starb und mit großen Ehren in Eresing bestattet wurde.

Seine Frau Maria Theresia geb. Herwarth starb ein Jahr früher am 19. Juni 1801 und wurde auf ihren besonderen Wunsch in Windach neben der Kirchenthüre zur Erde bestattet.

Sein Bruder

Ferdinand Clemens v. Füll
(in Kammerberg von 1749—1772)

hatte im J. 1750 sich verehelicht mit Maria Charitas von Pfetten zu Mariakirchen, der Tochter des Johann Ferdinand von Pfetten zu Mariakirchen und der Maria Theresia, geborene Wager von Vilsheim.

Aus dieser Ehe stammten drei Kinder: Maria Theresia, welche frühzeitig starb, und zwei Söhne Felix Carl und Ferdinand.

Von Ferdinand Clemens ist nur bekannt, daß er fortwährend an Geldmangel litt und in viele Prozesse verwickelt war, von denen ihn der Tod erlöste am 22. August 1772. Seine Gemahlin starb am 16. October desselben Jahres.

Das Gut Kammerberg übernahm sein älterer Sohn Felix Carl.

Johann Nepomuk Adam v. Füll
(in Grunertshofen v. J. 1765—1797)

war verehelicht mit Maria Antonia von Wippenheim, wie Giehrl in der oben erwähnten Beschreibung von Kammerberg sagt. Hier konnte über diesen Punkt nichts gefunden werden. Johann Nepomuk v. Füll war gleich seinen Brüdern in Windach und Kammerberg vom Glück sehr wenig begünstigt und gerieth tief in Schulden und Bedrängniß. So war er u. A. dem Gotteshaus St. Leonhard zu Kaufring 300 fl. und den 25jährigen Zins hiefür schuldig geworden. Zur Zahlung aufgefordert, gab er zur Antwort, er werde diesen Pfifferling nächstens auf einmal zahlen, da er ohnehin von Sr. churfürstlichen Durchlaucht 12,000 fl. erhalten werde.

Die Zahlung erfolgte aber nicht. Die Execution war bereits

beantragt. Da erlöste auch ihn der Tod aus seinen Sorgen am 16. April 1797. Er erreichte ein Alter von 76 Jahren.

Nach seinem Tode beginnen nun unselige Erbschaftsstreitigkeiten. Wie wir oben hörten, starb der jüngere Bruder des eben Genannten, nämlich Franz Seraph Anton von Füll, der Inhaber der Hauptpflege von Hohenschwangau und der oft genannten Ordenscommende, im Jahre 1783. Die genannten Aemter und Titel gingen über auf einen Max Joseph von Füll, churfürstlichen Kämmerer und Hauptmann. Ob nun dieser Max Joseph der jüngste Sohn des Ignaz Xaver Joachim von Füll, also ein Bruder des Franz Seraph, oder, wie anderweitig behauptet wird, ein Sohn des Johann Nepomuk Adam von Füll und der Maria Antonia, geb. von Wippenheim gewesen, kann mangels näherer Urkunden nicht bestimmt angegeben werden Das erstere ist wahrscheinlicher.

Beim Tode des Johann Nepomuk Adam v. Füll zu Grunertshofen machte nun der genannte Max Joseph von Füll zuerst Anspruch auf das Gut Grunertshofen. Der zweite Sohn des Ferdinand Clemens von Füll zu Kammerberg, Ferdinand, machte ihm aus einem unbekannten Grunde diese Erbschaft streitig. Dazu gesellte sich auch noch sein Bruder Felix Carl, Herr von Kammerberg. Jeder wollte den Besitz von Grunertshofen

Die beiden Brüder von Kammerberg wurden mit ihrer Forderung abgewiesen. Da starb Max Joseph unerwartet noch im Jahre 1797. Und nun verglichen sich die beiden Brüder dahin, daß Ferdinand von Füll das Gut Grunertshofen erhalten, dafür jedoch seinem Bruder Felix Carl in Kammerberg jährlich 500 fl. hinaus bezahlen solle. Letzterer solle auch den auf der Familie erblich ruhenden St. Mauritius- und Lazarusorden, sowie den Titel eines Hauptpflegers von Hohenschwangau erhalten. Die Einkünfte hieraus sollen unter den beiden Brüdern getheilt werden. Nach dem Tode ihres Oheims Felix Christian von Füll in Windach solle jedoch obige Zahlung aufhören, Grunertshofen ganz dem Ferdinand von Füll zufallen und Windach Communalgut werden.

Dieser Vertrag wurde geschlossen am 23. September 1797. Wie bereits oben berichtet wurde, starb Felix Christian von Füll

Füll auf Windach im J. 1802 ohne männliche Nachkommen, und Felix Carl, Herr von Kammerberg,* übernahm nun die Verwaltung des Gutes Windach, bezahlte aber seinem Bruder Ferdinand auf Grunertshofen jährlich eine bestimmte Summe hinaus.

Dagegen ging die Commende des St. Mauritius- und Lazarusordens trotz aller Bemühungen der Familie Füll verloren, ebenso die Stelle eines Hauptpflegers von Hohenschwangau.

Felix Carl verwaltete Windach bis zum Jahre 1810. Da wurde er von einem Nervenschlag berührt und gerieth nun in große, unverschuldete Bedrängniß. Am 6. October 1810 übernahm sein Bruder Ferdinand in Grunertshofen die Verwaltung von Windach und verpflichtete sich, an Felix Carl in Kammerberg jährlich 800 fl. für Windach hinaus zu bezahlen.

Trotzdem konnte letzterer das Gut Kammerberg nicht mehr halten. Dasselbe wurde unter Sequester gestellt, und Felix Carl mußte, wie er in einem Briefe sagt, als armer, gebrechlicher Mann nun von den spärlichen Einkünften von Windach leben. Doch starb er schon am 12. October 1813 ohne legitime Nachkommen.

Das Gut Kammerberg kaufte im J. 1814 Posthalter Paur von Unterbruck.

Das Gut Windach hatte Felix Carl testamentarisch seinem Bruder Ferdinand zum Alleinbesitz vermacht. Dagegen erhoben aber die anderen Erben des Felix Carl von Füll Einsprache, erklärten dessen Testament für null und nichtig, da derselbe geisteskrank gewesen sei, und machten Anspruch auf die Hälfte von Windach.

Es kam nun zu einem langwierigen und kostspieligen Prozeß, welcher endlich dahin entschieden wurde, daß Ferdinand von Füll als alleiniger Eigenthümer von Windach erklärt wurde. Doch war er nicht lange mehr im Besitze der beiden Güter Grunertshofen und Windach. Er starb als kgl. Regierungsrath in Landshut am 22. November 1825, 63 Jahre alt, wie sein Bruder ohne legitime Nachkommen, als der letzte seines Stammes.

Er wurde zu Grunertshofen begraben, und sein Grabdenkmal trägt die etwas schwulstige Inschrift:

„Friede sei mit seiner Asche! Heilig und unvergeßlich bleibt sein An-
„denken in den dankbaren Herzen seiner Erben aufbewahrt, und
„die nachfolgenden Generationen werden ihn als den großmüthigen
„Stifter eines neuen Geschlechtes fortwährend lobpreisen!"

Ferdinand von Füll setzte nämlich seinen Vetter Max Joseph von Pfetten zu St. Mariakirchen zu seinem Universalerben ein, welcher den Namen Pfetten-Füll annahm und das Füll'sche Wappen mit seinem Familienwappen vereinigte.

Die Freiherrn von Pfetten-Füll (1825—1886).

Max Joseph von Pfetten-Füll war geboren am 1. März 1779 als der Sohn des Ignaz Thaddäus von Pfetten zu St. Mariakirchen und der Maria Magdalena geb. Horneck Freiin von Hornberg. Er war der Enkel des Johann Ignaz von Pfetten zu St. Mariakirchen, des Bruders der Maria Charitas von Füll.

Im Jahre 1825 übernahm er die vom ganzen Füll'schen Besitz noch übrigen Güter Windach und Grunertshofen. Alle anderen Besitzungen und Rechte waren verloren gegangen, zum Theil beim Tode des letzten Freiherrn von Füll vom Staate eingezogen worden. Durch die Bemühungen, letztere wieder zurückzuerlangen, wurde Max Joseph von Pfetten-Füll in eine Reihe von Prozessen verwickelt, bei welchen er jedoch stets den Kürzeren zog.

Unter ihm wurde in Windach eine eigene Schule errichtet und am 18. October 1841 eröffnet. Bisher hatte Windach zur Schule Eresing gehört.

Max Joseph v. Pfetten-Füll war verehelicht mit Maximiliana geb. Freiin von Törring-Jettenbach, welche am 7. November 1857 kinderlos starb. Am 22. April 1852 starb Max Joseph von Pfetten-Füll und setzte seinen Bruder Ignaz von Pfetten, königl. Forstmeister in Friedberg, zu seinem Erben ein.

Ignaz von Pfetten-Füll, geboren am 25. Mai 1801 zu St. Mariakirchen, hatte sich im Jahre 1832 mit Mathilde, und nach deren baldigem Tode im Jahre 1835 mit ihrer Schwester Therese, Freiin von Godin verehelicht.

Von den acht Kindern, welche aus diesen beiden Ehen hervorgingen, starben fünf vor dem Vater, darunter der einzige Sohn,

welcher sich dem Militärdienst gewidmet hatte und als Rittmeister das Opfer eines Duells wurde.

Ignaz von Pfetten-Füll verkaufte das Gut Grunertshofen an einen Privatier Schreyer aus Friedberg und behielt einzig das Gut Windach.

Am 2. August 1886 starb er als Ritter des kgl. Hausordens vom hl. Georg, und mit ihm erlosch auch die Linie Pfetten-Füll. Seine Gemahlin folgte ihm im Jahre 1890 im Tode nach.

Das Gut Windach ging im Jahre 1886 über auf den Schwiegersohn des Freiherrn Ignaz von Pfetten-Füll, an F. Xav. Freiherrn von Riedheim, z. Z. Artillerie-Oberstlieutenant in München.

Im selben Jahre wurde auch das von Franz Füll gestiftete Benefizium Windach zu einer Pfarrei erhoben und die bisher zur Pfarrei Schondorf, früher zum Kloster Dießen gehörigen Ortschaften Oberwindach und Steinebach mit der neuen Pfarrei vereinigt.

Nachtrag
zum I. Theil der Geschichte der Hofmark Windach.

Nachträglich wurde dem Verfasser noch eine Urkunden-Abschrift übergeben, durch welche die in Band XLVI Seite 249 gemachten Angaben theils bestätigt, theils berichtiget werden. Dieselbe folgt zunächst im Auszuge:

Ich Lucey, die Sunderdorfferin, wittib, Eberharts von Röhling seligen Tochter, vergich vnd thue khundt offentlich an diesem Brieff für mich vnd all meine Erben, daß ich . . . zu khauffen geben han nach rath meiner Freundt mein Purkh, genannt Winnbach vnnd die Müll vnnd drey Hoff vnnd die Hoffstett, alles daselbst zue Winnbach gelegen vnnd darzue das Gericht vnnd Vogtey auch daselbs mit allen der Nutzen, Diensten rc. die zue der vorgenannten Purckh gehörennt . . . . . meinem lieben Vettern, dem vesten Ritter Herrn Hainrichen dem Smycher von Helmshoffen und Stephan dem Schmycher, seinem Brueder und all ihren beiden Erben . . . . Und weil das Leibgeding der vest Ritter Herr Ott

der Greiff, mein Oheim und auch Ursell sein Hausfraw zue ihr baider Leib und Lebtag auff der Schlechtwies und dem Werd habent, sollen sie dabey bleiben und wenn sie dann beide tod ab und verschaiden seindt, so ist dann darnach meinen Vettern den Smychern und ihren Erben die vorgenannt Schlechtwies und Werd des vorgenannt Leibgedings wegen fürbaß ledig und frey . .

Mit Urkhundt dis Brieffs, den ich obgenannt Lucey die Sunderdorfferin in gib mit Cunrad des Taufkircher zue der Zeitten Richter zu München und mit Swigger des Mushelrieder und darzue mit Hansen des Pelhaimer Insiglen versiglet . . .

Deß seindt Zeugen Hanuß Pelhaimer, Swigger Mushelrieder und Ch. Tauffkircher, Richter zu München.

Das ist geschehen des Sonntags vor Saunt Michelstag anno Dni millesimo trecentesimo octuagesimo quarto. (25. September 1384.)

Dieser Urkunde zufolge war im 14. Jahrhundert Eberhart von Rehling Besitzer der Burg Windach, sowie der Mühle und dreier Höfe daselbst. Dessen Tochter Lucia Sunderdorfferin blieb in diesem Besitze bis zum Jahre 1384, in welchem Jahre sie Windach an die beiden Brüder Heinrich und Stephan die Schmiecher verkaufte. Die an oben genannter Stelle angeführte Vermuthung, daß die Schmiecher bereits im Jahre 1368 im Besitze von Windach gewesen, und das in R. B. IX, 208 angeführte „Lindach" Windach heißen könnte, ist demzufolge unrichtig.

Anna Maria
vermählt mit
Caspar Barth v. Pasenb. Harmading.

a
it
nboldt.

Theresia
vermählt mit
Marx Anton Welser.

Wil

Maria Katharina
† vor 1650

Maria Cathar

Franz Ch
† 1668 als

Maria Theresia
† 1661.

Theres

Franziska
vermählt
Frhrn. v. Pe

Seraph Anton
† 1783).

Max Joseph Anton
(† 1797).

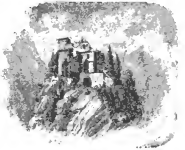
Beilage zu

V.

Beiträge zur Geschichte des Schlosses Karlstein bei Reichenhall vom 16. Jahrhundert an.

Von **Georg Ferchl.**

Eine Stunde westlich von Reichenhall an der Straße nach Lofer erheben sich 2 freistehende, ungefähr 160 m von der Thalsohle aufragende Felskegel, auf deren östlichem die Kirche St. Pankraz steht, auf dem westlichen aber die Ruine Karlstein.



Wenn wir den Historiographen[1]) jener Gegend folgen — natürlich nur in großen Grundzügen, die Details jener Zeit bleiben hier außer Betracht — so vernehmen wir, daß dieses Schloß Karlstein schon zur Zeit Karls des Großen bestanden habe, daß die Hallgrafen — das Beilstein'sche Geschlecht — es inne gehabt, daß es nach dem Aussterben dieses Geschlechtes (und zwar 1219, 1226 oder 1229) dem Herzoge von Bayern anheimgefallen, im 14. Jahrhundert aber

[1]) Koch-Sternfeld in der „Zeitschrift für Bayern und die angrenzenden Länder 1817"; Herrmann: topographische Geschichte der Stadt Reichenhall und ihrer Umgebung im „Oberbayer. Archiv, Band XIX, 1858—1859" und Andere.

dann an die „Fröschl von Fröschelmoos“ [2]) verliehen worden, aus deren Gantmasse es schließlich sammt Hofmark im 16. Jahrhundert wieder an die Herzoge zurückgefallen sei.

Seit dem Erscheinen der oben angedeuteten historischen Abhandlungen nun hat die Geschichtsforschung, besonders die archivalische, große Fortschritte gemacht: es wurden Quellen erschlossen, an deren Benützung vor 30 bis 40 Jahren kaum Jemand dachte. Deshalb ist man auch heute in der Lage, sonst sehr gediegene historische Arbeiten mit Zusätzen versehen zu müssen, die man eben früher nicht kannte.

So kann auch hier im Gegensatz zu älteren geschichtlichen Abhandlungen als bestimmt angegeben werden, daß Schloß und Hofmark Karlstein nicht im 14., sondern erst im 16. Jahrhundert von den bayerischen Herzögen in den Besitz der „Fröschl“ übergingen, wie im Verlaufe dieser Arbeit des Näheren gezeigt werden soll.

Also von 1219, 1226 (oder nach Andern 1229), dem Erlöschen der gräfl. Beilstein'schen Linie an bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts (ungefähr 300 Jahre lang) war Karlstein herzoglich und von eigenen Pflegern verwaltet, von denen **Thoman Schmuck** als der letzte dieser Beamten uns eine sehr interessante, von

---

[2]) Für eine etwaige Geschichte der Familie „Fröschl“ möchte hier angegeben werden, daß der Zusatz „von Fröschelmoos“ — in jener Zeit wenigstens und von jener Linie der „Fröschl“, von der hier die Rede ist — wohl nicht zutreffend sein dürfte, denn im „Fröschl'schen Inventurbuch von 1539“, worin alle Titel und Besitzungen dieser Karlsteinischen Linie angegeben sind, kommt nie „Fröschl von Fröschelmoos“, sondern immer nur „Fröschl von Marzoll und Karlstein“, und im 15. Jahrhundert „Fröschl von Marzoll und Thaurstein“ (ein Haus in Reichenhall) vor. Uebrigens kann die Bezeichnung „von Fröschelmoos“ leicht auf einer Verwechslung beruhen, indem es zu jener Zeit und in jener Gegend eine eigene, und zwar in Urkunden oft vorkommende Familie „Fröschelmoser“ gab:

„Virgill Fröschelmoser“ erhält durch Hofkammer-Verfügung von 1591 einen Grund gegen 1 fl. 3 kr. 5 hl. jährliche Gilt und Erbbrief darauf; „Fröschelmosers“ Bitte bezüglich der „Fröschelau“ (bei Reichenhall) &c. In Reichenhall selbst gab es außer dem „Thaurstein“, dem Hause der „Fröschl“, auch ein eigenes „Fröschelmoser“ Haus, ja im Jahre 1590, nachdem die „Fröschl“ schon längst von Reichenhall abgezogen waren, wird Virgil „Fröschelmoser“ sogar „Fröschelmoser vom Thaurstein in Reichenhall“ genannt, hatte also den „Thaurstein“ käuflich an sich gebracht. Die „Fröschelmoser“ waren reiche Bergwerksbesitzer und Gewerken im Salzburgischen.

1507—1534 reichende (und nach 1539 nochmals, und zwar von einer andern Hand, wahrscheinlich von einem Fröschl'schen Beamten, abgeschriebene und mit Zusätzen versehene) handschriftliche Aufzeichnung hinterließ, „Freiheit und altes Herkommen auch Einnemen von Zins und Gult des Gschloß Carlstain" betitelt.

Es wurde diese Aufschreibung des Pflegers Schmuck für das ganze 16. Jahrhundert die Grundlage der Steuererhebungen und Abgaben der Hofmark Karlstein, wie man später sehen wird.

Uns aber gibt dieses Büchelchen höchstinteressante Aufschlüsse über das damalige, noch theilweise germanische Rechtsverfahren, wie es auch zu Karlstein in niederer Gerichtsbarkeit geübt wurde. Zugleich nennt diese Schrift aber auch mit wünschenswerthester Genauigkeit die damalige Ausdehnung der Hofmark (und ist schließlich auch ein Beleg dafür, daß Schloß und Pflege Karlstein im 16. Jahrhundert noch herzoglich waren).

Thoman Schmuck bringt nun den Karlstein'schen Hofmarksunterthanen „an offener Schrangen", d. h. bei Gelegenheit eines Gerichtstages „am St. Lorenzentag 1507" die Grenzen der Hofmark und die Traditionen über „altes Herkommen" innerhalb derselben zur Eröffnung oder wieder in Erinnerung, wie er sie wohl, von alten Gerichtsleuten d. h. Hofmarksunterthanen erfahren und nach und nach zu Papier gebracht hatte. Es ist deshalb auch anzunehmen, daß Schmuck nicht lange vor 1507 Pfleger von Karlstein wurde.

Er beginnt den „Vermerkht der Gerichtsleut des Gschloß Carlstain" mit Angabe der Grenzen — zunächst allerdings nur des Jagd- oder „Waid"-Bezirkes der Hofmark, allein die Grenzen des Jagdbezirkes waren auch die Grenzen der Hofmark selbst.

„Jesus
Maria 1507 Anna
Thoman Schmuckh" — so beginnt der Pfleger seine Aufschreibungen und fährt dann fort:

„Zuerst hebt sich an die Offnung der Kuglwaid des Gerichts Carlstain bei dem Prücklein zu Kirchberg. Bey dem Thomann Lederer geet hinauff in die Magsseyden in dem Ursprung und

Brunn zwischen des Castner[3]) Haus und Magsseyden". -- Das Castner Haus ist das Edelmannshaus des Bernhard Castner[3]) zu Kirchberg.

„Von demselben brunn und Ursprung auf des Müllnerperg Höch. Hinein bis auf das hoch Ort, genannt der Rabenstain Horn wie Stein walzt und Wasser rinnt". — Ein stehender Ausdruck bei Grenzbeschreibungen, ebenso wie „Kugel walzt und Wasser laufft": auf der Scheidelinie, sagt Schmeller, von der aus eine Kugel oder das Wasser nach der einen oder andern Seite abwärts laufen muß.

„Von dem Rabenstain Horn abaus", fährt dann Schmuck fort, „auf den Scharn auf die Ulrich Hölzer Mäder über die Höch aus hinab in den Kugelbach zunächst vor der Klausen. Von dem Kugelbach aus und aus durch bis mitten in den Weißpach. Denselbigen Weißpach ein und ein bis an den turen Hollenpach. Von den turen Hollenpach hinein bis an des Gruebers Platten an den Zaun. Demselbigen Zaun nach bis auf die Höch gegen den Hollenpach bis hinab in den teuffen Hollenpach". — Der „teuffe" (= tiefe) Höllenbach ist wohl der Höllenbachgraben selbst, während der „ture" (= dürre), trockene, wasserlose — das Höllenbachthal. „Von demselbigen turen Hollenpach bis auf die Höch des Wolfleins Tallacken Stein". -- Wolf Tallacker ist ein Familienname.

„Von des Wolfleins Tallacken Stein die Berghöch hinein bis an das Grubl Vom Grubl die Berghöch bis auf die Werkhaüser[4]) heraus bis auf die Ladstat. Von der Ladstat hinauf auf

[3]) Bernhard Castner wird noch 1544 genannt als Besitzer von „3 Heuslen und ain Güll Hauß zu Löchling" und starb 1560. Das „Hauß zu Löchling" gehörte bis in unser Jahrhundert herein zum Edelmannshaus Kirchberg und stand wohl hinter dem Hügel der Oelbergkapelle, woselbst noch ein Terrain abschnitt „Löchling" heißt.

[4]) Vielleicht ist es zur Aufklärung der Ortsgeschichte erlaubt, hier an den Anklang einer Oertlichkeitsbezeichnung zu erinnern, die im Laufe der Zeit die wunderlichsten Erklärungen gefunden hat. Weinkaser, Weinkäser, Weykaser, WeikHaüser (letztere Schreibweise nach dem Steuerkatasterblatt „Reichenhall") ist gegenwärtig die Bezeichnung der steilen Bergstraße zwischen der sogen. Wegscheide und der Samerbrücke bei Schneizelreuth auf der Straße Reichenhall-Loser. Wäre es nun unnatürlich, wenn diese Straßenstrecke ursprünglich „bei den Werlhaüsern", und in der Folge einfach „die Werk-Haüser" ge-

den Jochberg zum Kreuz auf der Höch. Von demselbigen Kreuz die Perghöch auf und auf biß genn Wissleru" (Zwiesel) „auf den Stauffen. Von Wisslern über die Höch heraus bis über die Scharten. Von der Scharten über die Pirgkhlegkh" (Bürgel-Eck) „die Perghöch herab bis in den Ungenannten See" (List-See). „Von dem Ungenannten See dem Hammerbach nach bis auf den Hofwasch Steg bei der Walherin". Die „Wahlerin"[5]) ist ein Grundstück. „Von demselbigen Steg dem halben Wasser nach hinaus bis auf die Achen" (Saalach). „Von der Achen wie Stein walzt und Wasser rinnt nach der lendt hinauf bis auf das Prückl gen Kirchberg".

Das also sind die Grenzen der Hofmark, innerhalb deren, heißt es, „alles Gejaid groß und klein, vischen und federspiel und anderes einem jedem Pfleger freisteht, zu jagen und zu fahen". —

Das Schloß Karlstein war also so ziemlich in Mitte der Hofmark gelegen und Thoman Schmuck, der Pfleger, bewohnte es ohne Zweifel und hielt darin seine Gerichstage ab.

Rings um die steil abstürzende Felswand war die innere Schloßhofmauer aufgeführt, an deren Ost- und Nordseite die nicht unansehnlichen Schloßgebäude angefügt waren; in Mitte des Schloßhofes ist ein tiefer Brunnenschacht gegraben und auf der Seite gegen den Pankrazenberg stand die Schloßkapelle, dem hl. Andreas geweiht; neben der Kapelle war der Haupteingang; gegen das jetzige Försterhaus zu stand ein hoher runder Thurm, dessen Ruine im Volksmunde der Hungerthurm genannt wird; neben respekt. hinter der Ringmauer waren hölzerne Gänge, Wehrgänge, angebracht.

heißen hätte, die ja bei der Anlage dieser Straße oder aus irgend einem andern Grunde dort gestanden haben könnten. Freilich würden durch die „Werkhäuser" die neuesten Erklärungen wie „casa vini — Weinkasa — Weinhaus" hinfällig werden.

[5]) In jener Zeit und jener Gegend, und zwar bis ins 19. Jahrhundert herauf, wird durch Anhängung der weiblichen Endung „in" an den Familiennamen die Bezeichnung einer Wiese, einer Peunt, eines Grundstückes überhaupt ausgedrückt. So kommen in vielen handschriftlichen Aufzeichnungen von Reichenhall und St. Zeno öfters die Grundstückbenennungen vor: „die Wahlerin", „die Herzogin", „die Scharllingerin", „die Schilcherin", „die Äntenjägerin", „die Pollerin", „die Butterjägerin", „die Höglerin", „die Kaufmannin", „die Krähburgerin in Karlstein" 2c.

Unter dem Felskegel an der Nordseite, 150 Schritte vom jetzigen Försterhaus entfernt, zog sich die äußere Umfassungsmauer, der sogenannte Mantel im Halbbogen um den Schloßfelsen, wodurch ein ziemlich geräumiger äußerer Schloßhof entstand, in dem wahrscheinlich die öffentlichen Gerichte abgehalten wurden. Der Mantel hatte eine Einfahrt oder auch nur eine Einlaßpforte; eine Auffahrt selbst aber hatte das Schloß nicht, vielmehr nur einen Aufzug, mittels dessen schwerere Gegenstände wie das Holz ꝛc. in den Schloßhof gebracht wurden.

Die Volkssage erzählt und die Historiographen berichten es in ihren Abhandlungen, daß von der Pankrazenkirche über die etwa 200 m breite Kluft bis zum Burgthor eine Brücke geführt habe, allein in allen handschriftlichen Aufzeichnungen des 16. Jahrhunderts ist nirgends der leiseste Anhaltspunkt für diese Annahme gegeben, so daß wir es als eine ungelöste Frage hinstellen müssen, wie denn etwa die Schloßbewohner jener Zeit zur Burg gelangten, denn über die Hälfte des 16. Jahrhunderts hinaus war Karlstein noch bewohnt. — Vielleicht ist es erlaubt, an eine Holztreppe an der Außenseite der Felswand zu denken, ähnlich derjenigen, die heute noch zur Ruine führt. *)

Von andern Gebäuden gehörte zum Schloß das „Mairschaftshaus" oder der „Hofbau", der an der Stelle des jetzigen Försterhauses stand und von Holz aufgeführt war, und das „Jägerhäusl", hinter dem jetzigen Kaltwirtshaus neben den Lagerbierkellern gelegen.

Weitere Besitzobjekte des Schlosses waren mehrere Wälder wie das „Hofholz", der „Jochberg" ꝛc., ferner der „Tumsee", der „Seebach", der „Hammerbach" und die „Hofwasch", die „Weitwiese", die „Langwaid", die „Andreaswiese", die „Hofbaugründe" ꝛc.

*) Eine Brücke vom Pankrazenberg zur Burg könnte uns auch keinen vernünftigen Zweck erkennen lassen, da auch auf ersteren Berg kein Fahrweg führt, und Pferde also in Karlstein niemals benutzt werden konnten. Zudem finden sich im Burgfelsen eingehauene Vertiefungen, welche sichtlich als Stützpunkte eines hölzernen Aufstieges dienten und die unsere Annahme einer Treppe, einer Stiege an der Außenseite des Felsens noch bestärken, so daß wir die Brücke vom Pankrazenberg zum Burgfelsen wohl in das Gebiet der Sage verweisen dürfen, wie diese ja auch eine lederne Brücke von Karlstein auf die Höhe von Amerang bauen ließ.

Doch von allen diesen wird später noch mehr gesprochen werden müssen, hier sei nur noch bemerkt, daß die „Seebachmühle“ [7]) nicht wie einige Historiker angeben, Schloßmühle war, denn sonst hätte sie in den Aufzeichnungen des Thoman Schmuck unter den Besitzobjekten des Schlosses Karlstein eine Stelle finden müssen. Es ist aber weder hier noch in irgend einer der vielen Handschriften späteren Datums, die zur Abfassung dieser Geschichte benutzt werden konnten, je einmal die Rede von dieser Thatsache.

Die Annahme aber, daß die „Seebachmühle“ vor dem Jahre 1500 Schloßmühle von Karlstein war, (nachher war sie's nie mehr,) ist auch kaum zu rechtfertigen, weil Karlstein damals herzoglich und mithin in festen Händen war, wie ja auch die übrigen Besitzobjekte fast noch 100 Jahre beisammen blieben.

Auf der Hofmark Karlstein war die niedere Gerichtsbarkeit für kleinere Vergehen, denn das Malefizgericht blieb immer ein Hoheitsrecht und konnte nicht von den Hofmarksgerichten, sondern nur von den fürstlichen Pfleggerichten geübt werden, in hiesiger Gegend vom Pfleger zu Reichenhall, was besonders für jene Zeit von großem Belang war, als Karlstein im Besitz von Privatpersonen stand, wie später gezeigt werden wird. — Die Hofmarksunterthanen hatten übrigens neben bedeutenden Abgaben auch viele Freiheiten, Privilegien „nach altem Herkommen“; so stand jedem „Gerichtsmann“, d. h. jedem Hofmarksunterthan frei, so sagt das Einschreibbuch des Pflegers Thoman Schmuck von 1507, „im Angelbach auf der Schreck oder in demselbigen Thal hinein, zu hacken und Puchholz zu schlagen und zu verkaufen“, nur mußte er von jedem „Manstuedl“ (Holzmaß) [8]) der Herrschaft 3 ₰ geben, außer

[7]) Zur Bezeichnung der Seebachmühle als „Schloßmühle“ von Karlstein wird wohl nur die „Schloßmühle“ von Reichenhall Veranlassung gegeben haben, welche in Handschriften oftmals einfach als „Schloßmühle“ genannt ist. Dieselbe stand aber neben dem Schloß Gruttenstein zu Reichenhall, wie heute noch eine am Eingang dieses Schlosses angebrachte Erinnerungstafel besagt.

[8]) Manstuedl, Moustidl = 2 Klafter (oder auch 2²/₃ Klafter bayrisch à 126 c'), ein Holzmaß, das nur in den Traunsteiner und Reichenhaller Salinenwaldungen gebräuchlich war. Dasselbe wird in Einheiten, Schilling und, Pfund eingetheilt. Ein Schilling Manstuedl sind 30 Manstuedl oder 60 Klftr. (oder auch, wenn man das Manstuedl zu 2²/₃ Klftr. annimmt: 80 Klftr.) und 1 ℔ Manstuedl = 240 Manstuedl oder 480 Klftr. (respekt. 640 Klftr.).

„was er zu seiner Herberg braucht", denn „davon ist er nicht schuldig zu geben". Doch „schlach dem Preidler in die Mäder oder auf sein Stadl nicht", heißt der Schlußsatz dieses Abschnittes.

Wenn wir wissen, daß Preidler einen Hof besaß — das jetzige Kugelbachbauerngut —, dessen zugehörige Grundstücke an das Freiholz der Karlstein'schen Unterthanen grenzten, so versteht sich der Satz von selbst.

Dafür aber, daß der Besitzer des Preidlerbauerngutes gerichtlich geschützt war beim Holzfällen seiner Nachbarn, dafür war ihm selber eine Pflicht in dieser Richtung auferlegt, denn „es soll auch ein jeder, der zu Preidlern sitzt", heißt es, „weder reutten,[9]) brennen noch schweutten in dem obgemeldten Berg, sondern wo Holz steet, Holz lassen wachsen, als durch den alten Preidler zu mermallen geoffent worden ist". Diese Biederkeit und Ehrlichkeit des alten Preidler heimelt uns wirklich an, wenn er dem Pfleger zu Karlstein „zu mermallen" eröffnet, wie auf seinem Hause nach uraltem Herkommen die Verpflichtung liege, in dem an sein Besitzthum angrenzenden Karlstein'schen Freiholz weder „reutten", noch „brennen" d. h. kohlen, noch „schweutten" zu dürfen. Ein anderes Holz aber als „Puechen" war den Gerichtsleuten zu verkaufen nicht erlaubt, und auch hierin sollte jeder die „Stammstecken meiden als meist er mag", d. h. soviel er kann. Bei jeder Zuwiderhandlung wurde der Betroffene bestraft: — „von einem Stamm, was er verkaufft, außer der Puechen ist das Wandl" (Buße, Strafe) „72 ₰".

Dieses **Karlstein'sche Freiholz**, wie es genannt wurde, stieß an das sogen. **Karlstein'sche Hofholz**, das „gegen den Gschloß Karlstein über seinen Anfang nimmt bei der Landstrassen als man zur linken Hand hin auf Loser zeucht, geet über das Ambiring Gräbl" (Amering oder Ameraug ehedem ein Schloß gegenüber von Karlstein) „auf zur Höch bis an das Khalberögg"

[9]) Von „reuten" = Holzabstocken auch die Ortsbezeichnungen auf Reit, wie Reit im Winkel, Schneizelreut &c. Uebrigens sei hier nur nebenbei bemerkt, daß „Schneizelreut" ein Ausdruck jüngeren Datums ist, denn früher hieß dieser Ort immer „Schnäzel"- oder „Schnazel"-Reut von „Schnäztein, Schnazl" = Zweig, Reis, „schnätzeln" = kleinschneiden, „Geschnätzel" = Zerschnittenes, Zerhacktes. Also auf Holz oder Wald angewendet eine ähnliche Bedeutung wie „reuten".

(Kälbereck), „von demselbigen hinein nach dem Ridl bis auf den langen Poden“, und dort „wo ein flaches Ort“, stößt das Freiholz mit dem Hofholz zusammen; ist aber „durch kein Mark oder Ausläckung“ von letzterem geschieden, sondern sind erst 1592 „† Gläckh“ (Kreuz-Markirungen an Bäumen) angeschlagen worden bis hinein an den Kugelbachweg, der seinerseits wieder Hof- und Freiholz scheidet bis an den „Spitzeten-Stein“.

Dieses Freiholz erstreckte sich in die 50 oder 60 ℔ „Manstuedl“ d. i. 24—29 (nach anderer Rechnung 32—38) tausend Klafter.

Da übrigens die Grenze zwischen diesem Freiholz der Hofmarksunterthanen und zwischen dem Karlsteiner Hofholz (zum Schlosse gehörig) vor dem Jahre 1592 nicht angezeigt oder markirt, wie oben angegeben, sondern nur traditionell bekannt war, so konnte man es auch nicht so genau mit hüben und drüben nehmen, und da die Bewirthschaftung des Waldes unter den obwaltenden Verhältnissen natürlich keine rationelle war, so wurde auch das Hofholz bedeutend entwerthet, denn die Bauern haben „zweifelsohne aus zu vielen Zu- und Uebersehen der Vorster oder Hofmarksleut mehr daraus zu Brennholz verhackt, auch wie zum Theil verlauten will, den Breuen“ (den Brauern) „und andern, wie man den etlich aufgerichtet Zain und umgeschlagene Stämm gefunden, an Scheidtern verkauft, als im ganzen Wald in solcher Zeit gewachsen, dann sie ihr Notdurft Brenn- und Verkaufsholz aus dem Hofholz nehmen und das Ihrige daneben verschonen und also mit Schaden hausen“.

So berichtet die spätere Generalwaldbeschreibung von 1608 und 1609, indem sie Klage führt über diese schlechte Bewirthschaftung zur Zeit der Grenzberichtigung zwischen Hofholz und Freiholz 1592 und 1593. Um so mehr aber werden diese Zustände dortselbst geherrscht haben, ehe noch diese Grenzmarkirung vorgenommen war, d. h. in der Zeit, von der wir hier gerade sprechen, nämlich von 1507—1534.

Uebrigens war das nicht das einzige Freiholz der Karlsteiner Unterthanen, denn auch „von Panholzer Stigl bis auf das Weißpach Gastag denselbigen Berg ein und ein“, war es den Gerichtsleuten erlaubt, Holz zu schlagen und zwar unter denselben Bedingungen wie am Kugelbach; und schließlich „abm Jochberg“ besaß

die „Nachpaurschaft" die gleiche Freiheit: nämlich „Puechholz" zu schlagen und zu verkaufen, mußte jedoch hier von jedem „Manstuedl" den „Vorstern" von Non 3 dl. geben, denn diese hatten den Forst am Jochberg behufs Verwaltung und Bewirthschaftung unter sich, aber auch zur Nutznießung, wie es scheint, denn sie mußten dem Pfleger von Karlstein jährlich 6 solid. (Schillinge) dafür „reichen".

Auch hier am Jochberg war das „Wandl" für anderes, als Buchenholz 72 dl.

Was nun das Kohlen betrifft, so durfte nach altem Herkommen dasselbe nur da geschehen, wo das Holz nicht gut weggefahren werden konnte; die Zuwiderhandelnden hatten auch hier 72 dl. „Wandl" zu bezahlen. Brennt Jemand soviel, daß „3 Fuder ausmacht", so fügt die Aufschreibung hinzu, dann ist er schuldig, die „Schmalrecht" (wohl der geringste Ansatz von Abgaben) d. i. 12 dl. zu bezahlen, von weniger brauchte er nichts zu leisten.

Verkaufen konnte ein Gerichtsmann am Jochberg das Holz nur, wenn er es in „Manstuedl gesetzt" d. h. aufgezaint, und wenn er dies dem „Vorster" angezeigt hatte, denn „außerhalb derselben Vorster nit verkaufen"; geschieht es dennoch, ist das Wandl 4 ßl (ßl, ß = Schillinge). Alle diese Beschränkungen aber in Benützung des Freiholzes traten nicht ein beim Holz, das der Bauer für sich selbst gebrauchte, denn „allein was er zu seinem Hausbedarf hat, ist ihm unabgeschlagen".

Was nun die eigentliche Rechtspflege anbelangt, so gewährt uns dieses alte Einschreibebuch des Pflegers Schmuck einen höchst interessanten Einblick in das alte volksthümliche, vermischt gemanisch-römische Verfahren, das damals noch in unserm Heimathlande geübt wurde. „Wo ein Ansessener zu Karlstein", heißt es, „im Gericht Reichenhall einen Rumor anfangt oder einen schlug auf den todt oder sonst", so soll, wenn er wieder in die Hofmark Karlstein zurückkäme, ohne in Reichenhall auf der That ertappt worden zu sein, die Herrschaft in Karlstein „nicht nach ihm greifen", wenn sich „dem verwundten Mann eine Feder vor dem Mundt rührt oder ein Leben in ihm hat".[10])

[10]) Eine auf den Mund gelegte Feder bewegt sich nur, wenn der Verwundete noch athmet, also lebt.

Das Asylrecht war also ein Hauptvortheil, den die damaligen Gerichte ihren eigenen Unterthanen gewähren konnten, eines der vorzüglichsten Privilegien, welche die letzteren besaßen.

„Item so hat die Herrschaft Carlstain auch die Freiheit", daß ein Unterthan, wenn er irgend einen Handel, „darumben er weichen mußt, und das doch erberig sach ist", anfing, dann die „Freyung" genoß, wenn er „gen Karlstein zum Gschloß" käme, „zu der Mauer, genannt Mantel".

Also im Bereiche des Schlosses war ein solcher Unterthan vollständig gesichert gegen irgend welche gerichtliche Festnahme oder gegnerische Selbsthilfe. Und was den Werth dieser Freiheit noch erhöhte, war, daß der Schutz, den der verfolgte Unterthan beim Schlosse fand, nicht nur für den Augenblick gewährt wurde, sondern daß dieser ein ganzes Jahr und noch länger dauern konnte, während welcher Zeit der Verfolgte im Schloß oder innerhalb der äußeren Umfassungsmauer — dem Mantel — sich aufhalten durfte, allerdings gegen eine Entschädigung, die er dafür dem Pfleger bezw. der Herrschaft seiner Zeit zu leisten hatte: „und mag ihn ein Pfleger", heißt der Schlußsatz, „ain ganz Jar in dem Gschloß behalten, doch daß er ihm darumben ain Genügen thu."

Wird der Betreffende in diesem Jahre, während er das Asylrecht genoß, „mit seinen Feinden vertragen", d. h. kommt irgend ein gütlicher Vergleich zu stande, „ist guet": — dann also ist die Sache abgethan und beigelegt, „wo nicht, soll er nach Ablauf dieses Jares heraus dem Gschloß treten von dem Mantel der Mauer 3 Schritt". Zugleich scheint auch sein Widersacher davon verständigt und dazu vorgeladen worden zu sein, denn nun sollte die Entscheidung des Streithandels direkt in die Geschicklichkeit, Gewandtheit und eigene Kraft der Streitenden gelegt werden — also echt germanisches Verfahren! — denn „erwischt ihn sein Feindt, deß entgelt er, wo nicht, und kommt er wieder in das Gschloß, soll er aber (wiederum) ein Jar Freiheit haben, mag er dann gar davon kommen, ist ihm auch unabgeschlagen".

Zweifellos wurde diese Streitangelegenheit „an offener Schranken", d. h. bei einem allgemeinen Gerichtstag zum Austrag ge-

bracht, und nachdem der Pfleger wahrscheinlich ein Zeichen zum Beginn des entscheidenden Wettkampfes gegeben, haben wohl nicht wenige Augen die beiden Widersacher mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgt, und nicht geringe Aufregung für und wider mag die Zuschauer bewegt haben, und sicher fehlten Zurufe und Aufmunterungen hiebei nicht; lag ja doch dem Beklagten und seiner Sippe alles daran, daß dieser den Schloßeingang wieder gewinne oder ganz und gar entkomme, dem Kläger aber, dies zu verhindern oder jenen außerhalb der Mauer zu ergreifen; denn war abermals das Schloßthor oder die Einlaßpforte erreicht, so gewährte der Beklagte dem Kläger sehr wenig Aussicht mehr, je wieder zu dessen — wenn auch vielleicht nur vermeintlichem — Rechte zu kommen.

Die Art dieses Rechtsverfahrens erinnert an den Zweikampf, wenn wir in's Auge fassen, daß der „Handel" dabei „erberig sach" sein mußte, d. h. daß eine Streitsache nur dann auf obige Weise zur Schlichtung gebracht werden konnte, wenn sie nicht ein gemeines Vergehen oder gar ein Verbrechen involvierte. — Anklänge an das Faustrecht lassen sich hier nicht verkennen!

Wie schon weiter oben gesagt, war das Malefizgericht stets landesfürstliches Hoheitsrecht, und konnten die Hofmarkspfleger dasselbe nicht üben. Jedoch auch hierin hatte Karlstein die „Freiheit", einen derartigen Verbrecher laufen zu lassen, wenn der zuständige Pfleger von Reichenhall ihn nicht zur Aburtheilung annahm aus irgend einem Grunde, denn „wo Ainer in der Hofmark in Beuknuß khemb, das Malefiz beruehrent", heißt es, „soll ihn der Pfleger von Karlstein mit Leib und Guet annehmen und ihn dem Pfleger von Reichenhall mit sein Leib außer des Guets auf das Prückl zu Kirchberg, allda sich die Hofmark endt an ein seiden Fahm" (Faden) — wohl der Symbolik von Fesseln, jedoch noch zerreißbaren oder lösbaren — „antwurten" (ausliefern), und zwar zu einer vorher bestimmten Stunde. Kommt nun der Pfleger von Reichenhall zu dieser Stunde auf das „Prückl von Kirchberg" und verhaftet den Malefikanten — „und nimmt ihn an", wie es heißt, — „ist guet", (dann wird er eben abgeurtheilt), „wo nit, mag ihn alsdann der Pfleger von Karlstein laufen lassen".

Wiederum eine Entscheidung, die nicht vom Recht, sondern

vielmehr von persönlichen Rücksichten, ja von Zufälligkeiten abhängen konnte!

Hier ist übrigens die Idee der Vermögenskonfiskation mit der Verwirkung des Lebens ausgedrückt — ein Gedanke des römischen Rechtes.

Weiter berichtet uns der Pfleger von Karlstein in seinen Aufzeichnungen:

„Des Pfändten halben: wo Ainem oder mehr ain Viech zu schaden geet" (d. h. wo Einem zu seinem Schaden fremdes Vieh in's Feld kommt), so kann der Beschädigte das Vieh pfänden. Kommt der Besitzer dieses Viehes innerhalb 3 Tagen zum Beschädigten und „vertragt sich" mit ihm, „ist guet", wo nicht, wird das gepfändete Vieh dem Pfleger ausgeliefert, der Schaden „nach Gelegenheit der Sachen abgetan" und dem Pfleger noch außerdem der hiefür angesetzte Strafsatz — das Wandl — geleistet.

Damit aber derlei Mißhelligkeiten möglichst vermieden werden, oder um nachbarlichen Besitz gegenseitig nach bestem Wissen und Willen zu schonen, so soll „des Frieden halben" ein Nachbar den andern „zu Perg und Thal frieden und zur rechter Weil und Zeit, wie dann von altem Herkommen und Landesrecht ist", d. h. er soll zur Zeit des Graswuchses, Getreidestandes &c. nicht mehr über seines Nachbars Feld gehen oder fahren, oder er solle wohl gar überall Zäune errichten, wie das heute noch in manchen Gegenden, z. B. im Pinzgau, üblich ist, denn „verfrieden" heißt auch so viel wie „umfrieden".

Ihnen eigenthümliche Privilegien oder „Freiheiten" hatten übrigens — wie Karlstein — um jene Zeit natürlich auch verschiedene andere Gerichte, wie ein Uebereinkommen zwischen Lofer und Reichenhall bestand, an dem Karlstein wieder nicht Theil nahm, nämlich dahin zielend, daß der Unterthan des einen dieser beiden im Gebiet des andern nicht verhaftet werden konnte und durfte; denn „wo Einer im Gericht Reichenhall", heißt es, „Einen von Lofer oder Unken nicht verlegen" (anhalten, in Haft nehmen) „dörft oder möcht, so mag er ihn im Gericht Karlstein verlegen". Geschieht dies aber dennoch, so bezahlt derjenige, der die Verhaft-

ung eines Unterthan von Loser im Gerichtsbezirk Reichenhall veranlaßt, das Wandl von 62 dl.: „und so sich Einer verlegen laßt, ist das Wandl 62 Pf.", heißt es. Eine solche Vereinbarung bestand aber auch wieder zwischen Karlstein und Reichenhall unter sich, indem das Wandl, das ein Unterthan eines dieser Gerichte im jenseitigen Bezirke verwirkte, im eigenen Gerichte und nicht im fremden zu bezahlen war.

Eine weitere Verordnung gibt uns dieses Karlsteiner Rechtsbuch von 1507 — wenn wir es so nennen dürfen — bezüglich des Fischens im Tunnsee.

Obwohl das Fischereirecht dortselbst ausschließlich zum Schlosse gehörte, so war man doch nicht gerade streng in der Ausübung desselben den Unterthanen gegenüber, ja ein altes Herkommen erlaubte sogar den Hofmarksleuten das Fischen im See, doch „daß Niemand mit Federschnur fischen", besagt dieser Absatz, „sunder mit einem schlechten Angl und über einen Schuch in den See nit tretten darf, auch kein gewachsen Visch nit fahen" bei dem Wandl von 62 Pf. im Betretungsfalle. Also nur mit Angel durfte man vom Ufer aus kleine Fische fangen, eine Erlaubniß, die heute noch in manchen an einem See gelegenen Orten, z. B. in Lindau am Bodensee besteht.

An dieser Stelle sei ausdrücklich bemerkt, daß nicht nur diese hier oft erwähnte Schrift des Thoman Schmuck, sondern alle handschriftlichen Aufzeichnungen des 16. Jahrhunderts, die zu dieser Arbeit benutzt wurden, immer nur vom „Tunnsee", nie aber vom „Thumsee" sprechen, welch letzterer Ausdruck jedenfalls erst eine neuere Verschlechterung, die sich wahrscheinlich der bequemeren, dem Dialekt mundgerechteren Aussprache halber gebildet hat.

Nach den bisher angeführten rechtlichen Bestimmungen, alten Traditionen und Gepflogenheiten in der Hofmark Karlstein geht nun diese Schrift des Pflegers Schmuck auf die „Abgaben, Zins und Gült" über, welche das Schloß bezw. die Hofmark jährlich einzufordern befugt war, und beginnt mit den Bräuern von Reichenhall, die für ihre in der Hofmark Karlstein — auf der Strecke zwischen den jetzigen Gasthäusern Kattl und Moser links

an der Straße gelegenen — Keller „Zins und Gilt" zu leisten hatten.

Diese waren folgende: „Lienhard, Prey hinter St. Gilgen" (Egid), Mathens Prey, Landrigiger (diese Familie existirt noch heute), Schnetzinger, Wentzel Prey, Hellmberger, Jörg Päbl und Hans Neumayer". Da hiebei von „dem neuen Preukeller" und dem „neuen Preustadl" gesprochen wird, so wurden diese Keller um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts angelegt.

Ferner folgen bei den Einnahmen von Karlstein die Bauern, die von „jrn gütlen dienen", d. h. die als Unterthanen eine Abgabe (Steuer) an die Hofmark zu entrichten hatten, nämlich: „Eisenbüchler, Jörg von Schnötzel, Jörg Scheurl von Tallackhen (jetzt Panholzergütl am See), Jörg von Laugacker, Preidler, Stephan Mullner (wahrscheinlich Seebachmüller), Schneider am obern Eisenbüchl, Wolf vom Gellmbach (Gelmbach- oder Fischergütl am See), Christan Veldner (Fellnergut), Mentzel Mulpacher, der Peck (Bäcker Mulpacherhaus das jetzige Kaltlwirtshaus), Zohlhauser (Moserwirthshaus), Hans am untern Eisernbichl, Christan unterm Stein (an Stelle des alten Schulhauses), Hans an der Fager, Hans von Rottn, Wolf Garneyer und Gilg Garneyer". —

Vielleicht ist hier der Platz nicht ganz ungeeignet für einen kleinen Exkurs, wozu die soeben angeführten Familiennamen Anlaß geben, und der lediglich den Zweck haben soll, zur weiteren Aufklärung der Heimatskunde beizutragen. Wenn wir nämlich zu diesen soeben angeführten noch andere Namen jener Gegend hieher setzen, welche sich in den handschriftlichen Aufzeichnungen jener Zeit und auch vorher schon: in den „Hofkammersessionsprotokollen", den „Hofzahlamtsrechnungen", den „Rottlbüchern von St. Zeno", den „Steuerbüchern von Reichenhall", den „Inventurbüchern", den „Briefsverzeichnissen", den „Gerichtsprotokollen", den „Sall-" und „Urbar-", den „Tauf-" und „Traunngs-Büchern" von dort, sowie den „Sterberegistern" eingetragen finden, nämlich die Namen: Meindl, Lackner, Palsner, Kältl, Panholzer, Wohlschlager, Schwaiger, Haider List, Bock, Prucker und andere mehr, so haben wir lauter Haus- und Familiennamen, die heute noch in Karlstein und in jener Gegend wie vor 3 und 400 Jahren bestehen.

Es läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit angeben, ob die Oertlichkeiten, außer wo sie durch ihre geographische Lage an einem Fluß oder Berg u. s. w. bedingt sind, ob diese Oertlichkeits- oder Hausnamen den Familien ihre Bezeichnungen gaben oder umgekehrt; sicher aber haben in jener Zeit die Besitzer selten andere Namen geführt, als ihre Besitzungen selber. — Haider saß auf dem Haiderhaus, Zohlhauser auf dem Zohlhausergut, Meindl am Meindllehen, Palsner am Palsnergütl, Garneyer auf der Garney.[11]) Tallacker am

[11]) Garney heißt ein Terrainabschnitt, der auf den Hohlweg sich erstreckt vom Ende des Seeweberfeldes bis unterhalb des Meindlhauses, getrennt vom Förster- und Palsnerhaus zu Karlstein (letzteres hieß früher „Palsnergütl am Reut") durch einen waldigen Rücken, das sogen. Leitenholz. Daß dieser Rücken selbst in früherer Zeit zur Garney gerechnet wurde, ist zweifellos, denn noch 1717 heißt es in den Briefsprotokollen von Karlstein, daß Sebastian Prözner auf dem Garneygütl den Meßnerdienst in Karlstein erhielt. Also war das jetzige Meßnerhaus das Garneygütl und lag auf diese Weise wenigstens des Garneyers Grundbesitz damals noch in der eigentlichen Garney.

Zur Erklärung des Wortes aber muß vor Allem gesagt werden, daß die Bezeichnung „Ganey" oder „Goney", wie sie heute gebraucht wird, verdorben ist, denn der alte Ausdruck heißt regelmäßig „Garney". Bezüglich der Ethymologie von „Garney" wird also für's Erste die Ableitung von canna = Schilf, wie solche neuere Forscher vermutheten, von selbst hinfällig durch die alte Schreibweise „Garney", die verlangt, daß die Bezeichnung von einem Worte abgeleitet werde, das in seinem Stamme ein r habe; für's Zweite würde auch die örtliche Lage durchaus nicht zu dieser Ableitung passen, weil die „Garney" nicht in einer sumpfigen, schilfreichen Gegend liegt, sondern in einer hügeligen; auch ist der Tunnsee, wo hinaus die „Garney" führt, durchaus keine Schilfgegend κατ' ἐξοχήν, wie dies z. B. bei der Weitwiese damals der Fall gewesen, welche ausgesprochene Sumpfgegend war. An letzterer also hätte eine Oertlichkeit liegen müssen, welche von canna abgeleitet werden könnte; hier aber grenzt die Garney nicht an.

Auch die andere Ableitung der „Garney" von „cornello", „Hörndl" kann man nicht ohne Weiters annehmen, weil in einer gebirgigen Gegend ein „Hörndl" kein charakteristisches Merkmal böte, wornach ein Terrainabschnitt benannt werden könnte, denn dort gibt es viele „Hörndl", selbst wenn diese „Garney" auch eine scharf gekennzeichnete, in die Augen springende Gestaltung hätte, was sie eigentlich nicht hat. Wenigstens müssen also diese beiden Erklärungen gestatten, daß ihnen auch noch andere an die Seite gestellt werden. Wenn man nämlich schon zur Erklärung dieser vielbesprochenen Ortsbezeichnung der „Garney" die lateinische Sprache heranziehen will, so wäre das Wort „carnarium" „der Leichenhof" viel wahrscheinlicher; „ain charnare ward da gegraben", heißt ein Citat bei Schmeller und das Wort: „der Karner" ist ein „Knochenbehältniß am Kirchhof", wie „der Gerner" gleich „ossorium" ist.

In neuester Zeit hat der unermüdliche Forscher jener Gegend, Herr Dr.

Tallacken, List am Listenhof, Bock am Bockenlehen u. s. w., und obwohl im Laufe der Zeit auf manch solchem Hause die Familie wechselte, so ist doch der Name entweder des Erbauers oder doch eines der ersten Besitzer auf dem Gute geblieben bis auf den heutigen Tag.

Ein Beispiel: das Kaltlwirthshaus.

Schon 1499 kommt in den „Steuerbüchern von Reichenhall" der Name: „Christan Kältl" oder „Kaltl" vor und von dieser Zeit an begegnet uns in jener Gegend, vorzüglich in Inzell, wo ein „Khältl" auf der „Khältlheimat" saß dieser Name: „Kältl, Káltl" im beliebigen Wechsel immer wieder. „Wolf Kaltl" nun zu Fager ist der erste Wirth dieses Namens, der in den Rottlbüchern von St. Zeno als solcher vorkommt und diesem Hause die Bezeichnung gab bis auf unsere Tage herauf. Vielleicht hat er das Haus in seiner jetzigen Form ausgeführt.

Kältl, Kaltl wurde durch die Umgangssprache und verfehlte Schreibweise „Kaitl" genannt, denn die heutige Schreibweise und Aussprache mit dem Dyphthong „ai" oder „ei" kommt nur daher, daß man das dialektische „Kaltl", in der damaligen Schriftsprache „Kältl", — wie ka-jt=kalt, Ka-jtuer=Kaltuer, ba-jd=bald 2c., in unserer Zeit erst auf diese irrthümliche Weise schreiben zu müssen glaubte.[12])

Die neuerlich aufgetauchte Ableitung des „Kaltlwirthshauses" in Karlstein von „Waldplatz, Gehau, Gehänel" dürfte also sowohl historisch als sprachlich gänzlich mißglückt sein, aber auch geographisch, denn „Kältls Gasthaus" heißt in alten handschriftlichen Aufzeichnungen auch häufig „Die Tasern auf der Lacken zu Fager",

von Chlingensperg bei Freudensaal einen großen Leichenacker aufgedeckt und bei Langacker, sowie am Eisenbichl, auf demselben Höhenzug, auf dem die „Garney" liegt: höchst interessante Feuerstätten einer frühgeschichtlichen Zeit (Bronzezeit) zu Tage gefördert. Wie, wenn sich auch in der „Garney" ein solches „carnarium" oder „ossorium" finden würde?

[12]) Die bayerische Generalstabskarte von der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts hat noch „Kaltl" und der „Uebersichtsplan des landwirthschaftlichen Distrikts Reichenhall von 1842" besagt ebenfalls: „Kältl". Man hat also bis auf die jüngste Zeit herauf auch „Ka-jtl" mit tiefem „a" wie ka-jt (kalt) gesprochen, nicht aber „Kaitl" oder „Keitl", wie man heut zu Tage sagt. Nur ein moderner Wirthshausschildmaler hat das „Kaitlwirthshaus" erfunden.

weil, wie weiter unten gezeigt werden wird, die Weitwiese, besonders am westlichen Rande derselben, wo das „Kältlwirthshaus" steht, mit Mösern, Sümpfen und Lachen besetzt war, nicht aber mit Wäldern.

Allein nicht nur einer, sondern zwei, ja sogar drei verschiedene Namen sind Jahrhunderte lang auf einem Hause neben einander hergelaufen, bis schließlich der letzte die ersteren gänzlich verdrängte, und zwar wieder Namen von verschiedenen Besitzern. So beim heutigen „Moserwirthshaus" zu Karlstein. Daselbst saß 1507 schon Hans Zohlhauser und von ihm hieß das Haus bis gegen das 19. Jahrhundert herauf „die Zohlhausertafern zu Fager". Gegen Ende des 16. Jahrhunderts aber erhielt die „Zohlhausertafern" zur alten eine neue Bezeichnung hinzu, nämlich die „Zohlhausertafern in der Rambsau", eine Oertlichkeit, die heute allerdings Niemand mehr zu finden wüßte, obwohl auch sie bis in unser Jahrhundert herein genannt wird, die sich aber sehr einfach erklärt, wenn man hört, daß 1585 „Wolf Rambsauer im Landl zu Berchtesgaden" zum Holzschaffer in Reichenhall gewählt wurde, sich als solcher in der Hofmark Karlstein „häuslich ankaufte" und „der Gastung gebrauchte".

In der Folge hieß also dieses Gasthaus die „Zohlhausertafern in der Rambsau". Und daß diese Ortsbezeichnung (die vielleicht anfangs nur scherzweise gebraucht worden sein mag) wirklich von „Wolf Rambsauer" herkommt, beweist der weitere Umstand, daß nur dieses Gasthaus die Bezeichnung „in der Rambsau" führt; es heißt nie „Kältl in der Rambsau", nie „Seebachmühle in der Rambsau", ꝛc., sondern nur die „Zohlhaustaferne in der Rambsau" oder „der Rambsauer" — vom Gasthaus gesprochen — „zu Fager", nachdem auch Wolf Rambsauer längst schon gestorben und auf der Taferne ein anderer Eigenthümer saß. Dürfte vielleicht bei dem Namen „Zohlhauser", der übrigens in jener Gegend auch anderwärts, z. B. in Nonn häufig vorkommt, an die Zollstätte gedacht werden, die nach Koch-Sternfeld einst zu Fager bestanden?

Erst 1657 wird ein Wirth Joseph Moser erwähnt und 1667 übergibt die Moserin ihrem Sohne die „Zohlhausertafern" und von ihm hat das Haus heute noch den Namen, obwohl seit jener Zeit verschiedene Familien im Besitze desselben wechselten.

Wenn wir nach diesen Abschweifungen zu unserer Periode

von 1507—1534 zurückkehren und das Einschreibbuch des Pflegers Thoman Schmuck von Karlstein wieder aufschlagen, so finden wir, daß die Abgaben, welche die obgenannten Bauern an Zins und Gilt zu leisten hatten, in Geld gereicht wurden und zwar in Pfunden, Schillingen und Pfenningen schwarzer, oder in Gulden, Kreuzern und Pfenningen weißer Münze, und daß sie sich von 78 dl. bis über 3 ßl bei den Einzelnen — je nach der Größe der Güter — bewegten. Die ganze Summe dieser Abgaben erreichte 1507 und die folgenden Jahre den Betrag von 15 fl. 53 dl.

Außer diesen jährlichen Zinsen und Gilten, welche die Bauern von Karlstein ihrer Herrschaft an Geld zu reichen hatten, waren sie aber auch gehalten, persönliche Dienste: Schaarwerke oder Frohndienste, Hand- und Spanndienste (durch ihrer Hände Arbeit oder durch ihr Gespann, ihr Fuhrwerk) zu leisten.

Bei den bescheidenen Verhältnissen des damaligen Schloßbewohners aber, des Pflegers Thoman Schmuck mit seiner Familie, konnte das Schwaarwerk oder wie es auch hier hieß: das „Robat", aller hiezu verpflichteten Unterthanen durch Hand- und Spanndienst nicht mehr vollständig ausgenutzt werden, weshalb man diese Verpflichtungen in ein Aiquivalent an Geld umwandelte, das die betreffenden Hofmarksleute der Herrschaft ebenfalls jährlich zu leisten hatten.

Es spricht daher das oft angezogene Einschreibbuch bei den Einnahmen in dritter Linie von dem „Robatgeld", das „die Pauren schuldig sein, zu geben" und berechnet dabei die jährlichen „Robatgelder" auf 8 fl. 4 ßl. Verpflichtet zu diesen Leistungen waren wiederum dieselben Eigenthümer, welche oben Zins und Gilt zu geben hatten.

Jedoch gänzlich konnte der Pfleger dieser Hand- und Spanndienste nicht entrathen (daher auch die geringere Einnahme von nur 8 fl. Robatgeld gegen 15 fl. Zins und Gilt, wie oben angeführt.) Das Holz z. B. für des Schlosses „Notdurft" mußten die Bauern noch machen und „bis an den Fahrtweg antburten" (liefern); „unter den Zug führen lassen", heißt es im Anschlusse, mußte es jedoch der Pfleger selbst, wofür er per Manstuedl gewöhnlich 5 Kreuzer Fuhrlohn zu zahlen hatte (1 Manstuedl = 2 Klafter).

Daraus ist also, wie schon oben bemerkt, ersichtlich, daß

Karlstein keine wirkliche Auffahrt hatte, sondern nur einen Aufzug für schwerere Gegenstände.

Außerdem mußten auch jährlich die „von Ron" 8 Personen auf die zum Schloß gehörige Weitwiese stellen, „das alt Hey zu mähen, zu heigen und einzubringen". Das Gleiche hatte zu geschehen auf „der Langwaid" und auf dem „Anger bei dem Gschloß"; doch hatte der Pfleger den Arbeitern hiebei die Kost zu geben und auch das Fuhrwerk zur Einbringung dieses Heues auf eigene Kosten zu stellen. Uebrigens wurde später auch für diese Dienste lieber das „Robatgeld" genommen: „ich nimm aber", setzt Thoman Schmuck selbst bei, „solang es mir gefällt, von 1 Person 10 dl. weiß und laß sie anheimb" — d. h. zu Hause — „tuet 80 dl."; denn „ein Pfleger hat die Wahl, er nemb das Robatgeld an oder nit" — dafür im letzteren Falle natürlich die persönlichen Dienste.

Eine weitere Verpflichtung der Karlstein'schen Unterthanen ihrer Herrschaft gegenüber war die Abgabe von Ostereiern, wovon jeder Hausbesitzer zwischen 15 und 30 Stück — je nach der Größe des Hofes — zu geben hatte, so daß sich deren Anzahl um jede Osterzeit auf etwa 330 Stück belief.

In fünfter Reihe der Einnahmen ist das sogenannte „Wachtgeld" aufgeführt. Es haben nämlich „vor Zeiten", heißt es, „allweg ihrer 6 im Schloß wachten müssen und hat man einem Jeden von ihnen morgens 1 Pfenning und ain Laibl geben, und als die alten sagen, so hat man solchs aus dem Zohlamt Reichenhall geben und bezahlt".

Diesen Wachtdienst im Schloß Karlstein hatten die Hofmarksunterthanen im Wechsel zu leisten.

Jetzt aber — 1507 und weiter herauf —, wo man eine eigene Bewachung des Schlosses in solcher Stärke nicht mehr bedurfte, weil die Zeit der nächtlichen Ueberfälle u. dgl. vorüber war, hat man diese persönlichen Wachtdienste ebenfalls in eine Geldabgabe umgewandelt, und wurde diese neuerliche Besteuerung der Hofmarksunterthanen in 3 Theile bezw. Jahre ausgeschieden, jedes Jahr eine andere Gruppe von Hausbesitzern; so daß im 1. Jahre Wolf von Gellmbach, Jörg von Schnötzel, Jörg Scheyrl von Tallacken, Hans, der „Peck" von Fager, Stephan Mullner und Hans Zohl-

hauser — zusammen als Ersatz 6 ℔ 6 ßl zu zahlen hatten; im 2. Jahre die gleiche Summe: Jörg am Langacker, Jörg von Tallacken, Hans vom untern Eisenbichl, Wolf Tennmarcher, Reinhard (unterm Stein), Pangratz von Stadl und Christan unterm Stein; und im 3. Jahre ebenso: Gilg Garneyer, Wolf Garneyer, Hans an der Fager, Christan Feldner, Christan Schuster, Schneider am obern Eisenbichl und Preidler; im 4. Jahre kam dann wieder die Reihe an die Ersten u. s. f. Das Gut, auf dem eine solche Verpflichtung lag, wurde ein „Wachtgut" genannt.

Nach der Aufzählung dieser Einnahmen der Hofmark von ihren Unterthanen hören wir weiter auch noch von solchen, die, ohne auf die Hofmarkszugehörigkeit gegründet zu sein, gemäß alten Her- und Uebereinkommens oder früheren Abhängigkeitsverhältnisses auch jetzt noch vom Schloß Karlstein erhoben wurden, — ein Herkommen, das auf die älteste Geschichte Karlstein's zurückführt — wohl vor das Jahr 1219 —, wo die dort angesessenen Hallgrafen noch Schirmvögte von Reichenhall und St. Zeno waren.

So hatten jährlich „zu den Weihnachten", berichtet Schmuck, die 4 Mühlen, die vor der Stadt Reichenhall (im heutigen Kirchberg) gelegen, eine Geldleistung an Karlstein zu entrichten: nämlich: „des Kastners Mühl 36 dl.", — (Bernhard Castner, der Herr von Kirchberg), „des Rauscher Mühl 36 dl." — (später Kagermayer), „des Muerhover Mühl 36 dl." — (später Bergin, Fergenmühle), „der Schmuckin Mühl 36 dl." — (später Hans Humbß, der bis 1530 „Salzmayr" von Reichenhall war).

Auch der Propst von St. Zeno hatte nach diesem „alten Herkommen" eine jährliche Abgabe an Karlstein zu reichen, nämlich „zu Martinstag, Weihnacht und der Vasnacht" je 6 Viertl Wein. Im Ganzen jährlich 36 Maß.

Daß die „Vorster" zu Nonn jedes Jahr 6 ßl Forstgeld abzuliefern hatten, ist oben schon bemerkt worden, und „die Schmalrecht" trugen im Jahr ungefähr 30, 40 oder 50 dl.

Was nun die Grundstücke betrifft, die damals zum Schloß Karlstein gehörten, so waren diese, wie vorne ebenfalls schon kurz angegeben wurde:

1) Die „Weitwiese", jene große Fläche zwischen Jager und der Saalach einerseits und zwischen dem Staufen und Müllnerberg andererseits. Dieselbe hatte damals wenig guten Graswuchs, sondern meist versumpfte Flächen und sauere oder Streuwiesentheile mit Binsen und Zinnkraut bestanden. Das Sumpfwasser war an vielen Stellen mehr als 1 m tief, so daß nicht einmal das Vieh hineingetrieben, geschweige denn ein Pferd darüber geführt werden konnte. Sumpf, Moos und Lachen bildeten einen großen Theil der Weitwiese, vielleicht waren es Rückstände einer einstigen größeren Wasserfläche oder die Folgen von Mangel an Uferschutzbauten bei Flüssen und Bächen. Wohl auch unversucht gebliebene rationelle Entwässerungsanlagen sowie Unverstand und sogar Bosheit trugen das Ihrige bei zu diesem trostlosen Zustande der Wiese.

In den „Rottlbüchern von St. Zeno" erzählt im Jahre 1720 der 71 jährige Georg Haizmann, daß das „Seebächl" „vor Alters" vielfach durch „schlechte Bursch" abgekehrt wurde, um den Leuten zu schaden, sowie, daß sein „Ähndl" gehört habe, daß ein Herr dort, auf der Weitwiese, Weiher graben ließ, und daß die durch „die böse Leut" ausgelassenen Bäche und Weiher „auf die Frey geloffen" und so das Wasser „über die Wiesen geronnen" und dadurch vielseitig Schaden verursachte.

Wenn nun im Jahre 1720 ein 71 jähriger Greis von einer Zeit berichtet, von der sein Großvater erzählen gehört habe, so fällt selbe ebenfalls ungefähr mit unserer Periode des Thoman Schmuck zusammen. An diese sumpfige Beschaffenheit der Weitwiese erinnern noch mehrere Namen von dortigen Haus- und Grundstückbezeichnungen, die bis in unser Jahrhundert herein gebräuchlich waren, wie das „Stockach", die „Grießpointen" und der „Seeflecken" bei Nonn, die „Arch" in der Hofmark Karlstein („Arch" ist ein Uferschutz), die „Tafern auf der Lacken", der „Moser" u. s. w. und wiederum die „Rottlbücher von St. Zeno" berichten, daß auf dem Grund des Georg Wohlschlager zu Nonn sich „Möseln" befinden, und die Sage weiß zu erzählen, die Weitwiese sei einst ein See gewesen, womit auch die andere von dem Licht des Weitwiesenweibleins — als Irrlicht, Sumpflicht — in Verbindung stehen mag.

Aus diesem damaligen Zustande der Weitwiese nun erklärt sich wohl, daß der Pachterlös hiefür im 16. Jahrhundert durchaus in keinem Verhältniß stand zur großen Ausdehnung der Fläche. Ja in den Jahren 1507—1534 warf sie, abgerechnet von 6 Tagwerk Wiesmahd, welche Pfleger Schmuck selbst zur Nutznießung hatte, überhaupt gar keinen Pachtschilling ab und von letztgenanntem Jahre an, als Schmuck abgetreten war, nur 30 fl., während viel kleinere Gründe fast ebensoviel einbrachten.

Außer der Weitwiese gehörten zum Schloß Karlstein:

2) 6 Tagwerk Wiesmahd auf der „Langwaid" — eine Wiese zwischen dem jetzigen Brunnhaus Jager und dem Eisenbichler;

3) 4 Tagwerk auf der „St. Andreaswiese".

Von dem Ertrag dieser „St. Andreaswiese" war — und daher hat sie ihren Namen — stiftungsgemäß die St. Andreas-Schloßkapelle „zu beleuchten", und mußten davon „die Caplan und Priester" bezahlt werden, „um den Gottesdienst daselbst wie von altem Herkommen ist, zu vollführen" — und soll „solches keineswegs eingehen", heißt der Schlußsatz.

Also war die St. Pankrazkirche, wie ein Geschichtsschreiber dieser Gegend vermuthet, keineswegs Schloßkapelle von Karlstein, sondern hatte dasselbe seit alter Zeit seine eigene, im Schlosse selbst eingebaute Kapelle, jene eben genannte St. Andreaskapelle.

Die 2 letztgenannten Wiesen: „Langwaid" und „St. Andreaswiese" hatten damals der „Peck und der Mullner zu Jager" gepachtet und „dienen davon", d. h. geben an Pacht „Jeder 7 fl.";

4) gehörte noch zum Schloß:

„das Wiesen oder Anger unterm Gschloß" wahrscheinlich die Gründe um das spätere Försterhaus. Dieselben umfaßten 5 Tagwerk Wiesmahd, „item ein Krautgarten daran anstossent", die rasch auf einander folgend mehrere Pächter hatten, welche 3, 4 und 5 fl. oder wieder 20 ßl nebst 2 Haselhühnern — das Stück zu 8 kr. berechnet — leisteten. Eine Zeit lang hatte dieses letztere, unter 4. angegebene Grundstück und wahrscheinlich auch das darin stehende „Mairschaftshaus" Wolf Garneyer in Pacht, der auf dem Garneyergütl, dem jetzigen Meßnerhaus saß, und auch eine Zeit lang Schloßhauspfleger war (etwa Aufseher oder Verwalter)

Indessen scheinen die Pächter aller 3 letzt genannten Grundstücke den Pachtschilling nie herausgeschlagen zu haben, denn „die oben angeregten 3 Stuck sein so hoch hingelassen", sagt eine Bemerkung, „daß sie es in dem Bstand und so theuer nimmer haben wollen."

Von Häusern besaß das Schloß, wie schon oben angedeutet, zu jener Zeit:

Das „Mairschaftshaus" oder das „Hofbaugütl", das auf dem Platze des jetzigen Försterhauses stand und — wenigstens im oberen Stockwerk — aus Holz gebaut war, und das „Jägerhänsl", das jetzt sogenannte „Weberhänsl" in der Nähe des Kaltlwirthshauses bei den „kalten Preukellern". Als letztes Besitzobjekt der damaligen Herrschaft Karlstein ist nun noch der „Tunnsee" zu nennen.

Derselbe war von Georgi 1508 bis Georgi 1509 an Peter Keil verpachtet um 20 fl., und zwar unter der Bedingung, daß die gefangenen Fische an die Herrschaft resp. Hofmark zu einem bestimmt angesetzten Preis abgeliefert werden, welche selbe dann ihrerseits wieder verkaufte. Man berechnete, daß der Pächter von Georgi bis Michaeli um 4 fl. Hechte abliefern könne und für dieselbe Zeit „Pachfische" 2 Centner ebenfalls zu 4 fl., von Michaeli bis Georgi aber um je 5 fl.

Mit diesem verhältnißmäßig hohen Pachtschillingansatz machte man aber jedenfalls keine guten Erfahrungen — (Peter Keil hat z. B. um Michaeli 1508 auch nur um 4 fl. 6 ßl 4 dl. im Ganzen liefern können —), denn 1515 wurde der See dem Bauer „Vischer von Gellmpach" (das Fischergütl) „sein Leben lang um den halben Theil, was er ungefähr fischt", verpachtet, doch mußte selber „mit seinem eigenen Zeug" fischen und ohne Darlehen des Pflegers. Aus dieser letzteren Bemerkung ist ziemlich deutlich herauszulesen, daß der frühere Pacht die erwarteten Erträgnisse nicht abwarf.

Die „Fischerei" ferner der halben „Hofwasch", (so heißt der vereinigte See- und Hammerbach in den Nonner Auen), ebenfalls zum Schlosse Karlstein gehörig, hatten 1507 die 2 „Hansen Kürschner" von Reichenhall und nach diesen der Zollner von Maulfurt (am Walserberg?), welch letzterer „davon dient", heißt es weiter, „all

wochen 1 Sechser oder soviel Visch" — (nämlich um den Werth eines Sechsers —) „Hebt an, zu Fischen", besagt der Schluß dieses Absatzes, „um Michaelis 1509—1510." — Allein auch hier blieb der Pachtertrag hinter den Erwartungen zurück: „item das Jar 10 dient er 4 fl.", bemerkt Thoman Schmuck, weshalb man in nicht ferner Zeit mit dem Pachtschilling hiefür abermals herunterging, und 1519 um Lichtmeß pachtete dieses Fischwasser „Hiensl Vischer" auf 3 Jahre für jährlich 4 ℔ schwarzer Münze, ungefähr nach Ablauf jener Zeit aber erhielt die Fischerei „in Hofwasch und Hammerbach in die Achen der Pfleger von Reichenhall zu der Pfleg daselbs", d. i. gleichsam als einen Zuschuß zu seinem Gehalt, „um 1 fl. Zins."

In letzter Reihe endlich stehen als Einnahmen des Schlosses Karlstein noch Zinserträgnisse aus einigen Wiesmähdern und Gärten, die dem Zollamt Reichenhall gehörten, nach Karlstein aber zinsbar waren, nämlich 5 Tagwerk in der „Schartlingerin", (so hieß die Wiese), mit 8 ßl Pfenning schwarz, 6 Tagwerk in der „Hauspeunten" mit 9 ßl, ein Krautgarten „dient 4 ßl" und schließlich „ein kleines Gärtl vor dem Thürlein" um ½ fl.

Das also waren die Einnahmen — in der Höhe von etwas über 200 fl. jährlich — und war der Besitzstand des Schlosses Karlstein zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Man sieht daraus, daß die Lasten der einzelnen Hofmarksunterthanen kaum geringer, jedenfalls aber viel lästiger waren als es die heutigen Steuern sind, indem fast zu jeder Jahreszeit eine andere Abgabe bevorstand.

Diese Aufzeichnungen des Pflegers von Karlstein nun, wie sie bisher angeführt wurden, reichen von 1507—1534 einschließlich. Schmuck muß also Anfangs 1535 gestorben oder doch als Pfleger abgetreten sein, denn seine Aufschreibungen enden, wie gesagt, 1534, obwohl das Buch noch Raum genug zur Fortsetzung hätte. Aber gleich darauf, wahrscheinlich schon 1535 wurde von einer andern Hand eine neue Abschrift dieses „Stiftsbuches" angefertigt, die, allerdings wörtlich abgeschrieben, nur einige der späteren Zeit angepaßte Aenderungen erlitt durch Anfügung neuer Zusätze oder durch Weglassung bezw. Durchstreichung mehrerer zu greller Rechtsbestimmungen, die 1507—1534 noch in Uebung waren, nach dieser Zeit aber durch

das allmählig überall eingeführte und in das Volksbewußtsein übergegangene römische Recht außer Gebrauch gesetzt wurden; so z. B. ist in dieser zweiten Handschrift die Bestimmung über das den Unterthanen gewährte, ein ganzes Jahr lang dauernde Asylrecht im Schlosse, wie dies oben beschrieben wurde, als von jetzt ab ungiltig, ausgestrichen.

Ein neuer Zusatz hingegen ist nun bezüglich der Klage eines Ausländers — d. i. eines Nichtunterthans — eingefügt:

Ist der Kläger ein „Ausländer“, — so ist der Sinn dieser Bestimmung — und der Beklagte „ein Hofmarksunterthan oder Gerichtsmann“, so hat dieser Ausländer „vor der Schrannen“ (den Schranken) d. h. beim Gerichtstag im Beisein des Amtmanns und dreier Beisitzer 3mal, jedesmal mit einem Zwischenraum von 14 Tagen, die Klage zu wiederholen und „zu jeder Klag 15 Kreitzer zu legen“, von denen 6 der Amtmann und je 3 jeder Beisitzer erhielt. Nach Ablauf dieser Frist war dann allerdings der Beklagte zu richten „wie lands und sonst recht ist“, aber für den außerhalb des Gerichtes wohnenden Kläger war diese Bestimmung so umständlich, zeitraubend und kostspielig, daß er wohl sicher nicht selten von vorneherein schon auf die Klage verzichtete. — Ein klagender Unterthan aber hatte diese strengen Formalitäten nicht zu erfüllen, wenigstens die Klagegelder nicht zu bezahlen.

Diese Abschrift nun der Schmuck'schen Aufschreibungen hat im Ganzen die gleichen Steuersätze, Gilten, Zinsen und Abgaben wie das Original und reicht mit ihren Einträgen in die Zeit hinüber, in der Karlstein aus landesfürstlichem in privaten Besitz übergegangen war, denn das Wort „Pfleger“, so oft es im Original vorkommt, wurde zwar stets in die Abschrift mit herüber genommen, später aber wieder überall ausgestrichen, wofür man dann darüber schrieb: „Inhaber des Schloß“.

Die Schrift war also auch noch unter privaten Eigenthümern, d. h. vom Jahre 1539 an das eigentliche Grundbuch für die Hofmark und dürfte mit seinen Aufschreibungen bis 1553 gereicht haben, von welchem Jahre man wieder eine Aufzeichnung zur Verfügung hat.

Das „alte Herkommen“ ist in dieser neuen Periode, wie oben

schon angedeutet, so ziemlich das gleiche geblieben, nur die eine oder andere alte Gepflogenheit wurde aufgehoben und lediglich bezüglich des Fischens im Tunnsee ein neuer Zusatz angefügt, der jedoch auch wieder ausgestrichen wurde, als Karlstein 1539 einen neuen Herrn bekam.

Die Neuerung aber besagt, es wäre, „weil es jetzt im Gebrauch sei, im See nach Belieben zu fischen", des Pflegers Vorschlag, „weil nur das Gemein Posel darauf fischt, der „gnädigste Herr" d. i. der Herzog „ließe solches gar verbieten".

Dieser Vorschlag kam jedoch nicht mehr zur Ausführung, denn 1539 verkaufte der Herzog die ganze Hofmark und Degenhart Fröschl von Marzoll war der Käufer.

Im Allgemeinen Reichsarchiv zu München ist der Kaufbrief hierüber in Abschrift vorhanden — das Original befand sich unter den nachgelassenen Papieren Fröschls und war vom 26. Juli 1539 datiert — des Inhalts, daß die Herzoge Wilhelm und Ludwig „dem Landsassen" Degenhart Fröschl zu Marzoll, seinen Erben und Nachkommen „ihr Schloß Karlstein sammt dem Hofmarksgericht nebst Tunnsee, Weitwiese und allen andern Stucken, Gütern, jährlichen besetzen und unbesetzen, Ränten, Gilten, Zinsen, Diensten, Nutzungen, Einkommen und Zugehörungen" um die Summe von **1850 fl.** rheinisch „in Münze unserer bayerischen Landeswährung" mit Einschluß des Fischerei-Rechts in Hammerbach und Hofwasch „bis in die Achen" verkauften. — Die bayerische Landeswährung war die Silberwährung ähnlich unserer früheren Guldenwährung und der rheinische Gulden war eine Goldmünze, die ungefähr den Werth des späteren Silberguldens = 60—70 kr. ausmachte.

Vielleicht hat bei diesem Kaufe Fröschl auch den sogen. „Wartberg", ein Holz im Erzbisthum Salzburg, Plainer Gerichts, daran gegeben, denn das „Salbuch von 1578" sagt, daß dieser „Wartberg einst durch Herzog Wilhelm von Degenhart Fröschl umb Carlstain eingewechselt" — allerdings heißt es dann: — „worden sein soll".

Vorbehalten wurden bei diesem Verkaufe nur die Hoheitsrechte, deren sich die Landesfürsten nicht begeben konnten, nämlich: „unser Landesfürstlichen Obrigkeit Malefiz, Pergwerk und alle andere Hoheit, so besonders in dem Schloß und auf dem Berg und

Klausen[13]) Karlstein ewige Oeffnung, so es noth tut, derselben auf unsere Costen zu gebrauchen." Die „Oeffnung" aber nannte man die militärische Besetzung und den Durchzug der Truppen.

Als weitere Privilegien wurden von den Herzogen bei diesen Kaufsunterhandlungen vorbehalten alle Rechte über „Wälder, Hölzer, Bäche, Risen und Klausen so mit ihren Rechten und Gerechtigkeit zum Salzsieden Reichenhall gehören", — also über das ganze Salzsudwesen, soweit es nach Karlstein hineinreichte.

Die neuen Hofmarksherrn — die Fröschl — waren also „Landsassen", hatten Sitz und Stimme in der Landschaft, der Adelskammer, und „sollen uns auch davon in Landschafften", heißt es im Kaufbriefe weiter, „Reisen und Steuern und wie in andern Sachen unserer Landschafft von Adl verpflicht, gehorsam und gewärtig sein".

Es soll hier keine Geschichte der Familie Fröschl gegeben werden, nur Einzelheiten, soweit sie sich in den Rahmen von Karlstein einfügen lassen, seien angeführt. Die Fröschl waren reichbegüterte Edelleute, die außer Marzoll — seit dem 14. Jahrhundert ihr Familiensitz —, als ehemalige Siedherrn (Sudherrn) von Reichenhall auch das sogen. „Thaursteingebäude", „den Thaurstein" oder den „Herzog Georgen Stock" in Reichenhall nebst vielen andern Liegenschaften in jener Gegend, am Inn, an der Salzach und im Salzburgischen besassen.

Der „Thaurstein" oder der „Herzog Georgen Stock" war eine „gefreyte Behausung", deren jeweilige Bewohner wohl einst die „Freyung", das Asylrecht, und später dann wenigstens noch das Vorrecht besassen, bei kleineren Vergehen dem Rathe der Stadt und nicht dem Pfleggerichte zuständig zu sein.

Den Namen hatte das Gebäude, das heute noch besteht und ein großes, von verschiedenen Familien bewohntes Häuserviertel bildet, sowie auch das in der Nähe befindliche „Thaursteinthor" mit dem „Thaursteinthurm" nebst der vor dem Thore gelegenen „Thaurstein-" (jetzt Steinlechner-)Mühle von der Familie gleichen Namens, deren Mitglieder ehedem gleichfalls Sudherrn von Reichenhall

[13]) Klausen Karlstein, der Paß zwischen Karlstein und den gegenüber liegenden Höhen, durch den der Seebach herabkömmt.

waren, d. h. zu den bevorrechteten Geschlechtern gehörten, welche bei der Saline eine eigene Salzpfanne aufstellen durften — Herzog Georg, der Reiche nun, der den verschiedenen Sudherrn ihre Pfannen im Laufe der Zeit (von 1493 an) ablöste, wodurch natürlich auch deren Recht, Salz zu sieden, erlosch, hat bei dieser Gelegenheit den „Thaurstein" wahrscheinlich von den Fröschl käuflich an sich gebracht und soll auch während seiner Anwesenheit in Reichenhall dort gewohnt haben, weshalb selber in der Folge der „Herzog Georgen Stock" hieß.

Auch jetzt — wir sprechen vom Jahre 1539 — nachdem die Salzpfannen von Reichenhall schon seit mehr als 40 Jahren den verschiedenen Sudherrn abgelöst waren, und die Fröschl in Folge dessen auch ihre Häuser in der Stadt verkauft hatten, blieben diese gleichwohl noch reich begütert in der Umgegend; vor Allem behielten sie Marzoll mit der dazu gehörigen Hofmark Schwarzbach als Familiensitz bei und hatten außerdem auch viel Baarvermögen zur Verfügung.

In den Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts über jene Gegend kommt der Name „Fröschl" sehr häufig vor, am öftesten genannt aber ist Degenhart. Indessen so vielseitig verwendet, wie die verschiedensten geschichtlichen Angaben ihn sein lassen, war er doch wohl nicht, wenigstens, um andere nicht weiter zu untersuchen, war er 1548—50 nicht Pfleger von Reichenhall, wie ein Geschichtsschreiber berichtet, auch nicht 1539 Pfleger von Karlstein, wenn nicht damit angegeben sein soll, daß er zu jener Zeit Hofmarksherr und somit Vorstand der dortigen Hofmarksgerichtsbarkeit, also sein eigener Pfleger war, wenn wir so sagen dürfen. Pfleger von Reichenhall aber war um jene Zeit, von der wir sprechen, Hans Goder von Walchsing.

Uebrigens waren es mindestens 2 Fröschl des Namens Degenhart — sen. und jun. — die als Beamte thätig waren.

Der jüngere Degenhart nun kaufte 1539 von Marzoll aus Schloß und Hofmark Karlstein und nannte sich in der Folge: „Fröschl von Marzoll und Karlstein".

Im Besitze dieser ihrer neu erworbenen Hofmark Karlstein blieb jedoch die Familie Fröschl nicht länger als bis gegen Ende des

16. Jahrhunderts, und Degenhart, der Käufer selbst starb schon 1552 mit Hinterlassung zweier Kinder: der Tochter Martha und des Sohnes Joseph, welcher der letzte Herr von Karlstein war — beide jedoch damals noch minderjährig.

Aus mehreren Andeutungen in der Verlassenschaftsauseinandersetzung Degenharts darf man schließen, daß derselbe, wenigstens vorübergehend, mit seiner Familie Karlstein bewohnte, ja daß eines seiner Kinder vielleicht dortselbst das Licht der Welt erblickte.

Geiß in seiner „Reihenfolge der Gerichts- und Verwaltungsbeamten Altbayerns" nennt einen Degenhart Fröschl als Pfleger von Laufen in den Jahren 1540—1550. Es kann dieser ganz gut der Käufer von Karlstein gewesen sein und braucht, weil Pfleger von Laufen, deswegen nicht dauernden Aufenthalt dortselbst genommen zu haben, indem nach damaliger Gepflogenheit der Pfleger nicht selten einen amtierenden Stellvertreter in der Person des „Pflegverwalters" zur Seite hatte. Fröschl kann also immerhin als Pfleger von Laufen abwechslungsweise Marzoll, Karlstein oder irgend eine andere seiner Besitzungen bewohnt haben.

Ein Fröschl: „Wigulens" starb 1517 als Bischof von Passau. — Soviel über „Fröschl" im Allgemeinen.

Um nun wieder zur besonderen Geschichte nach Karlstein zurückzukehren, so gewährt uns eine Aufnahme über die Verlassenschaft Degenhart Fröschls — ebenfalls beim K. Reichsarchiv in München hinterlegt — nicht minder interressante Einblicke in das Innere dieses Schlosses zu jener Zeit, als die voraufgeführten Stiftsbücher des Thoman Schmuck uns die wünschenswerthesten Aufschlüsse über die äußeren Verhältnisse desselben geboten haben, so daß wir ein vollständiges Bild Karlsteins vom 16. Jahrhundert erhalten, zumal wir auch noch ein Stiftsbuch von 1590—1596 haben, wie wir später erfahren werden.

Das Inventar wurde bald nach dem Tode Degenharts aufgenommen, nämlich am „5. Tag des Monats Januar 1553", und zwar durch Jacob Thurn zu Neubenern u. Au, Pfleger zu Kling (bei Wasserburg), und Ludwig Ritz zu Grueb (Emeran Ritz von Grueb auf Ramseiden war 1658 Pfleger zu Plain [Schloß Plain bei Großgmain]) als Vormund der Kinder Joseph und Martha

sowie im Beisein des „Hansen Diet zu Schedling, derzeit Landeshauptmann in Salzburg" und des „Burghart Trauner zu Arlstetten" (Adlstetten?).

Wie etwa beim Tode eines Fürsten oder einer andern hochgestellten, einflußreichen und reichbegüterten Persönlichkeit vor Allem die Siegel an Kassen und Behältnissen mit Werthgegenständen angelegt wurden, so geschah es auch mit Degenhart Fröschls Hinterlassenschaft, und die Inventaraufnahme beginnt die Aufzählung des Nachlasses mit:

„ein Kästl, darinnen all Schlüßel, so mit Hans Christophen von der Albm seligen" (die Edlen von der Alm besassen Schloß Trübenbach bei Laufen) „und Hartneid von Haunsberg beiden Petschieren verwahrt gewesen", und:

„ein klein schwarz Trüchel, auf dem Ueberluden" (Ueberzeug aus Lodenstoff) „mit der Sunderndorffer Wappen" (Degenharts zweite Gattin war Sabina Sonderndorfferin — Hans Sonderndorffer 1510 Pfleger zu Reichenhall), „so auch mit obgemelten Petschieren versichert gewesen". In diesem letzteren „Trüchel" befanden sich die Kleinodien und Schmuckgegenstände.

Was nun um jene Zeit „auf dem Gschloß Carlstain gewest", so nennt uns dieses interessante Schriftstück zuerst das Silbergeschirr, das aus folgenden Gegenständen bestand:

„Erstlich 8 eingesetzte Becher mit einem Luckh" (Deckel), worauf der Fröschl Wappen (dasselbe hatte den Frosch im Schilde), „der unterist untenumb gemuschelt, auch innen und außen vergoldt"; ferner „4 glatt eingesetzt Becher mit einem Luckh, der untriste auf dreien Knöpflein, innen und außen vergoldt";

„ain alt vaterisch Trinkgeschür gleich einer indianischen Nuß auf einem übergolttem Silberfuß und vergoltem Luckh";

„ain indianische Nuß [14]) auf einem silbern Fuß mit einem Luckh gleich einem Schafickhel" (Schafückel ist Känzchen);

„ain silbernes Kelchl mit vergollter Klaidung und einem Luckh";

[14]) Durch eine besondere Form der Trinkgefäße wurde auch ein eigener Name bedingt, wie z. B. Muskat- oder Cocosnuß, Eichel, Traube rc. So Janssen: Geschichte des deutschen Volkes, Auflage 1—12, Band VI, Seite 111 „Kleinkünste und Kunsthandwerk".

„ain kleines innen und außen vergolltes Frauen-Khindl-Pet-Becherl";

„ain kleins silberns Khints-Pecherl".

Außerdem fand sich bei dieser Inventarisierung zu Karlstein noch vor an „Vahrnuß" (Fahrniß = bewegliches Eigenthum):

„erstlich an Zinn 1 Centner 80 ℔", was wohl wieder von Geschirr gedacht werden muß; dann: „5 Betten mit Zugehörung"; ferners „in ainer Truchen, so in der Kapellen gestanden: härbene" (aus feinem Flachs) „par leilachen" (Leintücher) „Zweliffe" (12), „15 Tischtücher, 13 Handtücher, 58 Tisch Fazilet, 4 Umbleg" (Umlegetuch), „5 Hauptttücher" (wohl große Tücher), 3 Polster Ziechen" (Ueberzug), „12 Kiß Ziechen", dann „2 kupferne Schäffl, ain kupferner Kühl Kessl, ain kupferner Schmalzkessl, ain kupfernes Balbier Becken, 2 kupferne Seichpfändl" (Seiher), „2 kupferne Badsechter" (Sechter ein Gefäß mit einer Handhabe, während ein Schaff deren zwei hat), „4 messingene Bad Bekhen, eine messingene Eierschmalzpfanne, ain Mörser sammt Stößl, 3 blechene Schüßeln, 2 blechene Flaschen; 3 neue Kotzen" und schließlich: „in ainer Truchen etlich schlechts Kuchl Gschirl und ander Hausratt, so der Müe nit werth ist, dazumal zu beschreiben gewesen".

Man sieht also aus diesem Verzeichniß, daß man Holz-, Glas- und Thon-Geschirre damals nicht im Gebrauche hatte, wenigstens nicht in einer besseren Haushaltung. Auch gestattet uns das Vorhandensein von Gegenständen mit dem Fröschl'schen Wappen den Schluß, daß Fröschl selbst das Schloß, wie schon üben angegeben, wenigstens vorübergehend bewohnt hatte, wie uns sogar das „Frauen-Khindl-Pet-Becherl" und das „Khints Pecherl" erlaubt an die Geburt eines der 2 Kinder Fröschls auf Karlstein zu denken, zumal beide, Joseph und Martha, noch minderjährig waren, als der Vater starb.

Um uns nun mit den Münzsorten, den Schmuck- und Kleidungs-Gegenständen jener Zeit näher bekannt zu machen, und um einen Einblick in die damalige deutsche Juwelierarbeit, die Goldschmiedekunst und das Kunsthandwerk überhaupt zu erhalten, seien einige — die interessantesten — dieser Gegenstände aus der Hinterlassen-

schaft Fröschls angeführt, auch wenn sie gerade nicht in Karlstein sich vorfanden, denn wahrscheinlich lagen diese hauptsächlich in Marzoll aufbewahrt, da die Inventaraufnahme immer dieses letztere Schloß als den Hauptsitz der Familie betrachtet, wie ja dort auch die Schlüssel zu allen verschlossenen Werthgegenständen unter Siegel hinterlegt waren; immerhin aber besaßen und trugen theilweise auch der Herr von Karlstein und seine Familie alle diese Dinge.

Da sind nun also vor Allem verschiedene Münzsorten zu nennen, wie sie damals theilweise noch im Gebrauche waren; so befand sich in einem „gemalten offenen Trüchl" das „Schatzgeld" der „Jungfrau Martha", nämlich 23 fl. und 1½ Kronen; „item in einem rothen Peitl 10 gossen" (gegossen) „Eerpfenning" (Geldstücke oder Medaillen, die bei besondern Anläßen geprägt, nicht selten am Halse getragen wurden) „sieben türkische Aesperl" (Weißpfenning im Werthe von 3—4 Groschen, Asper auch die kleinste türkische Scheidemünze), „ein gestempfter (gestempelt, ein Brakteat) „Groschen"; ferners ein „goldner Eerpfenning" zu 4 Dukaten und „6 rheinische Goldgulden", dann in einem „lidernen Säckhl Patzen und groschl hundert und zwaintzig Gulden"; „mer in einem drifachen lidern Säckhl walische Münz in doppel marzoll zwaintzig Gulden"; „zween doppel Dukaten", „in Kreitzern 10 fl.", „in 3 Kreitzern" (Groschen?) „sieben Gulden acht und vierzig Kreitzer", „item in einem weißen zwifachen Peitl hundert fünf Dukaten und neun und neunzig rheinisch Goldgulden".

Eine besonders reichhaltige Sammlung weist das Inventar Fröschls aber an Ringen und andern Pretiosen auf: in einem „messingenen Trüchl" liegen 9 „gulden Ring": „erstlich der alten Frau Petschaftring, dann ein Ring mit einem „Gämahö" (Gemme), „item 2 Ring jedweder mit einem Soffier, mer ein Ring mit einem Spinnöl" (Spinnel ist ein Edelstein, meist gefärbt) „aber ein Ring mit einem Carnell" (Karneol, die ins Röthliche schimmernden Varietäten des Chalcedon), „item mer ein Ring mit einem Ametist, 2 Ringe, jeder mit einem Granadtl"; in einem kleinen „Trüchl", mit „gemosierten" (ausgelegte Arbeit, geädert) Leder überzogen, liegen ebenfalls „5 gulden Ring": der erste, Fröschls „Petschaftring", dann 2 Ringe mit „Rabinl", „mer ainer mit 3 klein steindl" und ein „gulder flacher

Ring"; „ain lediger Soffier in einem Papierl"; „mer in ainem Papier 3 steindl, ain rots, blabs und grüns" — „acht man nit für gut", heißt eine Randbemerkung. Also auch damals schon Fälschungen! „Ein paar Würfel, unbewisst, ob die gulden oder ander Metall sein"; ein „Lankherlotter Serpentinstein" (lankherolott vielleicht von der Languedoc, wo derartige Steine vorkommen); „an ainem Schnürl 7 gehengt" (Anhängsel) „in Gold gefaßt, darunter 3 Jozinkhte" (Hiazynth ist ein Edelstein) „ein Ametist, ein silberns vergoldts Kreitzl mit 5 Granatlen und ain Ametistl mit Perl behengt"; „ain khnitzgeheng daran ein Ainkhürn, ain Elend und ain Kreitzl von ainem Hirschen, alles in Silber gefaßt" (ein Kinds-Anhängsel mit Einhorn und Elennhirsch)); „item mer ain Coralles und Carnelles Schnürl, jedes mit vergoldtem Untermarchen (Zwischenzierrat), „ain rots und grün sammtnes Peitel darin 2 alte gulden gürtl Pertl" (Borte) „mit vergoltem Silberbeschläg"; „ain silbern gürtl mit gezogenen silbernen trätten" (Draht) „vergoldtem Beschlächt, Schwenkel und Ringchen"; in einem kleinen „vergolltem Skätel" (scatola, Schächtelchen) ein silbernes „Pisten-Knöpfel" (Form eines Pistazienkernes) und ein silbernes, vergoldetes „eckhes Geheng" (eckig oder auch „echs" = verwirrt); auch etliche „Gflinder" (Flitter) und „Rasetl"; 3 goldene „Hochzeitsschnüre"; „zwo gulden Mannsketten aneinander geheftet, die ain mit Glieder auf Mühlstein Form, die ander mit gereifelten Scheibling Ringl daran ain Herzl mit ainem Archamiit"; „zwo gulden Frauenketten auf Hobelscheiten Formb, ain größere und ain kleinere"; „item an ainer seiden Schnur ain eingefaßt Nater Züngl, ain Thaw und ain Vischpain mit Gold versetzt"; (Thaw vielleicht Tau, der griechische Buchstabe T (τετραγράμματον) zu abergläubischen Zwecken benützt); „ain gulden gürtl Partte mit silberem Beschlächt": „ain gulden Frauengürtl mit silbern vergolten Beschlächt; „ain schwarz sameter gürtl Parten mit 7 Röslein und übergolten Beschlächt"; „ain gulden Frauengürtl mit silbern, vergolten Beschlächt."

Daß auch die Reichen und Vornehmen damals das öffentliche Gebet mit frommem Sinn pflegten, beweisen uns die große Anzahl von werthvollen Rosenkränzen oder, wie man diese früher nannte: „pater noster", die Fröschl hinterließ, nämlich: „ain

Corallen Pater noster mit 6 übergolten Knöpfen sammt ainem übergolten Pisten Apfel"; „mer ain Corallen gelegt pater noster mit 6 Perlen Knöpfen und silbern Untermarch"; „ain silberein übergolt gelegt pater noster mit 6 Perlenknöpfen sammt vergoltem Untermarch"; „aber ain Cristallne pater noster mit Silber vergoltene Scherbling Untermarchen"; „ain Carnellene pater noster mit 6 vergolttene Knöpfen und ainem übergoltten Pistenknopf"; „ain gelbe Aichstainerne" (wahrscheinlich Achatperlen) „Pater noster mit 6 vergoltten Knöpfen und vergolttem Untermarch"; „ain corallene pater noster mit aindlef" (elf) „vergoltten Knöpfen sammt ainem vergoltten Sand Sebastian"; „ain schwarz Pater noster mit aindlef vergoltten Knöpfen und vergolttem Unser Frauen Pild"; „ain Flädern" (Fläder, Flader ist Ahorn) „pater noster mit 6 vergoltten Knöpfen und vergolttem Untermarch". Zum genaueren Verständniß sei hier angeführt, daß die Vaterunser-Kügelchen nach Schmeller durch sie umgebende „Untermärchlein" von anderer Farbe oder anderem Stoff vor den Ave-Maria-Kügelchen ausgezeichnet waren.

Von Silberzeug dann weist, außer dem, was, wie oben angegeben, in Karlstein lag, das Inventurbuch noch auf:

„3 silberne Schällel" (Schalen) „mit vergoltten Reiflen"; „10 silberne Löffel, worauf der Fröschl Wappen"; „mer 10 Löffel mit der Roppinger Wappen, darunter der unterist vergoltt."

Bezeichnend aber für die damalige Zeit ist, daß die weitaus größte Anzahl von Kunstgewerbegegenständen in diesem Inventar aus Trinkgefäßen besteht. Da sind nämlich in einer „schwarzen Raißtruchen" (Reisetruhe, Reisekoffer) aufbewahrt:

ein innen und außen vergoldeter Kopf mit dem Bayerischen Wappen; ein innen und außen vergoldeter glatter Becher mit einem „Luckh", darauf das Fröschl-Wappen; ein außen und innen „vergollter Dupplet" (wohl ein Doppelbecher) „oben auf dem Luckh mit Kaiser- und Königlicher Bildnuß" — dieser Doppel-Pokal ist auf Wunsch Fröschls dem Kanzler von Burghausen seiner Bemühung wegen „verehrt" worden —; dann ein innen und außen vergoldeter „Khnerreter Becher" sammt einem „Luckh", darauf ein „Männdl" (ein mit herausgetriebenen Buckeln oder Knorren versehenes „Trink-

gefäß" hieß man einen „knorrechten Becher" — nach Janssen Band VI S. 111); ferners ein innen und außen vergoldeter „Khnerretter zwiefacher Kopf"; ein außen vergoldeter Kelch mit einem „Luckh"; ein „doppelts" innen und außen vergoldetes „Trinkgeschirr zum unttriften mit gosner Arbeit von Pildwerch, das ober glatt"; ein innen und außen vergoldetes „Trinkgeschirr" sammt einem „Luckh", darauf ein „Cibori" (Ciborium wieder Trinkgeschirr aus Metall) „sonst ausgestochen unten umb mit ainem Kränzl; ein „Trinkgeschirr" innen und außen vergoldet mit einem „Luckh", darauf ein Engel „haltend 2 Schiltl Khembse" (Chiemsee) „und Fürstinger Wappen"; 9 „eingesetzt" Becher, „der unttrist" sammt dem „Luckh" innen und außen vergoldet, auf dem „Luckh" ein „Frauenbild" haltend „2 Schiltl mit Pachamer und Waldecker Wappen" (Pachaimer, Salzburgischer Kanzler, dessen Wittwe, geb. Rauchenbergerin, Degenharts erste Gattin war); ein „weiß silbern geästlens Trinkgeschirr" (mit Aesten versehen, verschlungen) mit einem „Luckh" und einem „Bildl" mit einer Natter „umbunden", die „Aestl" zum Theil von Gold, auf einem Fuß mit „umbgewundener" Natter; ein „glatts silberns Kelchl" auf einem Fuß, mit „vergollter Kleidung"; mit 3 „Schelel" (Schale) sammt einem Luckh"; ein gestreiftes silbernes „Khendl" mit „aufgestochnem Bildwerk" sammt „vergollter Kleidung"; ein kleines silbernes „Khändl" mit „aufgestochenem Bildwerk" und vergoldeter Kleidung mit „Pachamers" Wappen; ein „Helfenpainert Becher" (Elfenbein) mit „Luckh" in Silber gefaßt, oben auf dem Luckh ein „Männdl ain Pogen haltend," ist „Ludwig Ritz durch den alten Fröschl legiert worden".

Was nun das Gewicht dieses Silbergeschirres anlangt, so wog all das innen und außen „vergollte" 18 Mark 2 Loth, das unvergoldete aber sammt den Löffeln und Schalen 14 Mark.

Eine nicht minder interessante Einsichtnahme gestattet uns dieses Inventar in die damaligen Bekleidungsverhältnisse: Da liegen in einer „Truchen": ein „schwarz damastkens" (Damast) „Frauen Joppl" mit Sammt verbrämt und mit „goldenen Schnüren verschnürt"; ein „Atlas Joppl" mit Sammt verbrämt und goldenen Schnüren verschnürt; ein grün „damstkens Jöppl" mit „leibfarbnem" Sammt und grünen Schnüren verschnürt; ein „naglfarbs"

(nelkenfarbig, dunkelroth) „Taffentes Jöppl" mit schwarzem Sammt verbrämt; ein schwarzes altes „damstkens Goller"; ein schwarz „arrastens Jöppl" mit Sammt verbrämt (von der französischen Stadt Arras, wo besonders Seidenstoffe verfertigt wurden); ein „näglfarbs damastkens Jöppl mit 2 Strich Sammt" verbrämt; ein „näglfarber schamolotter Jänkho", um den Aermel mit schwarzem Sammt verbrämt (kamelot, ursprünglich von Kameelhaaren verfertigter Wollstoff); ein schwarzer „wullen Jänkho" mit schwarzem Sammtgoller und Ueberschlag; ein schwarzer „wullen Jänkho" mit schwarzem Sammtgoller und Ueberschlag; ein „näglfarber schamolotter Jänkho" mit schwarz sammtnem Ueberschlag und Goller; ein schwarz „schamolotter Jänkho", um den Aermel mit schwarzem Sammt verbrämt; ein schwarzer „wuller schabässiger Jänkho" (schabässig wahrscheinlich schäbig, von Schaben benagt); ein grober „purpianischer Jänkho" (wohl aus purpurrothem Stoff); ein „näglfarber wuller" alter „Schurz"; ein grüner Unterrock mit einem roth „arrassen Uebermuether" (Uebermieder, Leibchen, Corset); ein „aschfarbs parchants Jöppl" mit 2 Sammtstreifen verbrämt (Bardhant geköbertes Gewebe meist aus reiner Baumwolle); zwei „gerigne Fürtücher" (mit Rigen, Reihen versehene Schürzen), das eine „Zendts" (am Ende) mit einem „gulden Kreß" (Krause), das andere ein „leines"; ein „feylfarber" (veilchenfarbig) „Unterrock" mit einem „näglfarben, damastken Uebermuetter unten umb mit 2 rothen Samaten Prämben" (Bram ist Verbrämung); ein „feylfarben, taffenter Rock" unten und oben mit rothem Sammt verbrämt; ein „schwarz schamolotter" Rock mit schwarzem Sammt, unten mit „näglfarben" Atlas verbrämt; ein „feylfarben taffenter Rock", unten und oben mit rothem Sammt verbrämt; ein „schwarz sammtens Pirret mit gulden gemosiertem Pluemberch" (Blumenwerk ist Composition von ineinander verschlungenen Blumen); ein „Futteral", darin ein „schwarz Samates Pretl" (Pirretl) mit goldenen Schnüren und Perlen „ausgesetzt"; eine schwarz sammtene „Schlappen" (Haube, auch Schlapphäublein mit Ohrenklappen): ein „roth gelassen Schlappen mit 2 Perlenslugen" (Schluppen? Perlenschnüre?) „darin sondre 6 schöne Perl" (— „Ist solcher Schmuck", heißt es hier, „dem Joseph Fröschl auf sein Begehren

herausgelassen worden" —); ein „taffentes" schwarzes „Reyt Hüetl" mit einer goldenen Schnur; ein „schwarz sammatens Wetzgerl" (soll Damenweste sein) „mit Perlen und Silber Knöpfen"; 3 goldene Kränze und eine Schnur, „so man auf Hochzeiten braucht"; ein „goldfarbes" sammtenes „Prämb"; ein rothes „Zendlens Kiß Ziech" (Zendel = Sendel, eine geringe Sorte Taffet); ein schwarz sammtener Frauenrock, oben um mit „gulden Stück" verbrämt; ein schwarz sammtenes Goller mit schwarzem „Pertl"; ein „fuxwamer mit Arraß überzogener Jänkho" (Fuchswamme ist Bauchtheil vom Fuchsfell, dann letzteres überhaupt); ein schwarzer „damastkher Jänkho" unten und oben mit schwarzem Sammt verbrämt; ein „schwarz dopl taffents Fürtuech" mit Sammt verbrämt; ein „schwarz schamolotter Schurz mit 3 Strich Samatl" verbrämt; 4 alte seidene „Gölter" (coltre, Ueberbett, Plumeau) und ein „Schäter" (lockere, undichte Leinwand); ein „naglfarber damastker Manns Rock" mit „Kheelmäder unter futter" und mit Sammt unten und oben verbrämt (Kelmarder ist Pelzfutter von Marderfellen); ein schwarzer „damastker Rock" mit „Mäder" Unterfutter, auch mit Sammt ververbrämt; ein „näglfarbs wullens par Hosen mit Taffent unterzogen", ein „nägelfarber schomolotter Mantel mit 3 Sammt Prämen" und ein „schwarz damastker einfacher Rock mit 2 Prämen".

Damit sei die Durchsicht des werthvolleren Theiles der Fröschl'schen Garderobe abgeschlossen und wir haben dabei sicher nicht umhin gekonnt, uns zu verwundern über die ausgesucht feine, wirksame und geschmackvolle Zusammenstellung der Farben, die hier herrschte.

Wenn man dann noch liest, was diese Familie an Linen, Leib- und Bettwäsche besaß — z. B. in Marzoll allein 25, allerdings große und kleine, gute und „pöse" Betten — an Decken und Polstern — darunter 8 Rauchdecken — an Bademänteln, Tüchern und Tischwäsche &c. und unter diesen wieder solche mit kunstvollerer Arbeit, z. B. Fazilete mit rother und solche mit weißer Seide ausgenäht, Tischtücher mit „angehängten" ausgenähten Fazileten, schwarz ausgenähte Haupttücher u. s. w. — wenn man also diese Menge von mitunter gewiß ganz kostbaren Dingen ins Auge faßt, so wird man sicher sagen müssen, daß die Herrn von Karlstein sehr wohl-

habend waren; man bräuchte nicht erst in den folgenden Blättern dieses Inventurbuches noch zu vernehmen von den vielen Liegenschaften und Besitzobjekten, worüber unter dem Nachlasse Degenharts noch briefliche Urkunden vorhanden waren, nämlich solche über „die Pachamerischen Güter", dann über die 2 Höfe „Pultzenperg" und „Schinperg", sowie den „Hoff Liendl", ferners Kaufbriefe über: das Gut „am Stelperg", das Gut am „Vetternpach", ein Gut zu „Halbmwang", einen Acker zu „Wals", ½ fl. Geld jährliche Gilt auf dem Burgrecht, Garten und der Hofstatt im Nonnthal zu Salzburg, das Gut „Rasteck in der Gastein", die „See Alm im Rarbald Rauriscchen Gerichts", das Gut „Holzlechen auf der Glan", das Gut im „Restlgraben", ⅓ Zehent auf etlichen Gütern „enthalb Vischach", 2 Theile Zehent „zum Neumarkt im Burkfried", das Gut „zu Leiten" im Tettelhamer Gericht (Tettelham früher Salzburgisches Gericht im jetzigen Bezirksamt Laufen), ein Gut zu „Wals", 2 Güter zu „Siezenham", ein Gut zu „Piding", den Garten auf dem „Münchberg", genannt Roßwall, die Tafern im „Nonthal", den Zehent von 20 Häusern im Tittmaninger Gericht, ein halbes Haus in der „Abergassen" zu Salzburg, das Gut „Küblern", eine Pennt, genannt die „Wasmair Pennt" zu Laufen, „auf dem Berg gelegen", eine Pennt, gelegen „auf der Sattlpennt enthalb der Prucken", den Zehent „vom Peck am Lehen zu Liefering" und eine Wiese dortselbst, alle „Schwarzensteinischen Güter" zu Reichenhall und „in demselbigen Gericht gelegen", und ein Gut „am Jedenberg". Außer diesen Urkunden und Kaufbriefen fanden sich im Nachlasse Degenhart Fröschls noch viele Quittungen, Lehenbriefe und Schuldverschreibungen vor — eine der letzteren sogar in der Höhe von 5500 fl.

Wenn nun auch alle diese Güter und Gegenstände wahrscheinlich nicht mehr im Besitze des soeben verstorbenen Herrn von Karlstein waren, so war er doch zu seinen Lebzeiten reich begütert und hatte vor Allem über viel Baarvermögen zu verfügen.

Uebrigens waren die Einnahmsquellen Fröschls mit den oben angeführten Besitzungen noch gar nicht erschöpft; dieselben erhöhten sich vielmehr noch um ein Beträchtliches durch „Zins und Gülten" von einer großen Anzahl Güter im „Radecker-", „Lichtentaner-"

„Wartenfelser"= und „Plainer" Gericht, im „Salzburgischen", in „Hopfgarten", in der „Hofmarl Schwarzbach", in „Ronn", in „Reichenhall" und schließlich in „Karlstein".

Was nun insbesonders diese neueste Besitzung Fröschls, nämlich Karlstein betrifft, so sind laut diesen Inventurbuches von 1553 die Abgaben und Verpflichtungen der Hofmarksunterthanen dortselbst an Zins, Gilt, Robatgeld, Viktualienleistungen ꝛc. im Wesentlichen dieselben geblieben, wie sie 50 Jahre früher der Pfleger Thoman Schmuck aufgeschrieben hat. Fortschreitend mit der Zeit sind nur die Pachtsätze höher geworden, als sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts waren. So nahm Degenhart Fröschl von der Weitwiese statt der früheren 30 fl. jetzt deren 40 ein, (vielleicht hatten auch verschiedene Verbesserungs= und Entwässerungsanlagen beigetragen, dieses Grundstück einträglicher zu machen); die Langwaid und Andreaswiese ergaben nun 20 statt der früheren 14 fl.; der Hofanger (um das jetzige Försterhaus gelegen) 6 statt 4 fl.; ebenso lieferten Hammerbach und Hofwasch 6 fl. statt 4 oder gar, wie es noch früher war, statt nur 1 fl.

Nur der Tunnsee warf die früheren 20 fl. jetzt zur Zeit Fröschls nicht mehr ab, sondern trug 1553 nur mehr die Hälfte davon.

Im Uebrigen hatten auch unter Fröschl noch die Bräuer von Reichenhall, die Müller vor der Stadt, der Propst von St. Zeno, die „Vorster" von Ronn, die Bauern von dort u. s. w. die gleichen Verpflichtungen zu leisten, welche sie einst den herzoglichen Hofmarksbesitzern schuldeten. Eine kleine Aenderung der Abgaben und Leistungen mag nur insofern genannt werden, als statt des Geldes in diesem Zeitabschnitt mehr die Lebensmittelabgabe Platz griff, von Lämmern, „Kirchtagwein", Käse, Hühnern u. s. f.

Indessen mag es ja sein, daß bei den damaligen unruhigen Zeiten der Vermögensstand in Deutschland im Allgemeinen mehr und mehr sank, aber wer hätte es denken können? 20 Jahre nach Degenharts Tode sind kaum über das Land gegangen, so wird in Urkunden von der „Gantmasse" der Fröschl gesprochen, sie, die einst sogar ein Münzrecht und eine Münzstätte besaßen, wenn dies aus der Thatsache geschlossen werden darf, daß die Inventaraufnahme

der Verlassenschaft Degenharts von „walischer Münze in doppl marzoller Zwainzig Gulden" spricht.

Joseph, aus der Vermundschaft entlassen, hatte des Vaters Erbe inzwischen angetreten, aber er war nicht der Mann, den überkommenen Besitzstand zu erhalten, geschweige denn zu heben, sondern er führte vielmehr den raschen Verfall des Hauses herbei.

Wie vielfach übrigens auch immer die Ursachen des raschen Vermögensverfalles Fröschls gewesen sein mögen, jedenfalls trugen dazu, wie oben schon angedeutet, die unruhigen Zeiten bei, die ihre Schatten mit Unsicherheit und Furcht seit geraumer Zeit allüberall hinwarfen, und Wiguleus Hundt gibt in seinem „Stammenbuch — III. Theil — Manuscript" die zwei Hauptgründe an, die den Ruin Fröschls vollständig besiegelten, wenn er sagt, Joseph, der Sohn Degenharts sei „zwar ein geschickter, beredter und gelehrter junger Mann gewesen, der einem Herrn wohl zu gebrauchen, aber sich übel angelegt, auf die Alchimisterei und neue Religion begeben und darob gar verdorben und von seinen Gütern gekommen".

Also die Alchemie, die Kunst, Gold zu machen, der sich damals fast ganz Europa in die Arme geworfen, und die Niemanden durch sich selbst bereicherte als diejenigen, die sie als Mittel benutzten, die leichtgläubigen und abergläubischen Anhänger derselben auszubeuten, — dieses Suchen nach Gold und verborgenen Schätzen verminderte Fröschls Vermögen immer mehr und mehr, so daß, um dasselbe wieder zu heben, schließlich von ihm Gelegenheiten wahrgenommen werden mochten, die nicht mehr ganz auf dem Boden der damaligen Rechtszustände fußten und Josephs gewaltthätigen Charakter kennzeichneten. Auf der Rückseite des oben angeführten Kaufbriefes von 1539 steht eine handschriftliche Bemerkung, die eine beredte Erläuterung hiezu gibt: anno 1560, so vernimmt man hier, starb Bernhard Chasner, der Besitzer des Schlößchens Kirchberg, und Joseph Fröschl, damals noch Herr von Marzoll und Karlstein, beeilte sich, den Kindern Chasners einen Vormund zu setzen und des Verstorbenen Nachlaß zu inventarisieren, „um dies Edelmannshaus Kirchberg in die Hofmark Karlstein zu ziehen"; denn Eingangs dieser Abhandlung wurde bereits gesagt, daß die Hofmarksgrenze nahe an des Chasners Haus zu Kirchberg vorüber-

führte, weshalb der Herr von Karlstein die Gelegenheit rasch benützen wollte. Allein die Ausführung gelang nicht, der damalige Pfleger von Reichenhall Hans Goder von Walchsing ließ diese von Seiten der Hofmark Karlstein beabsichtigte Inventarisirung nicht geschehen, sondern nahm vielmehr jenes Obervormundschaftsgeschäft im Namen des Herzogs unterm 18. Juli jenes Jahres (1560) selbst vor. Dieser Versuch des Besitzers von Karlstein also, seinen gesunkenen Vermögensstand durch Einverleibung des Edelmannshauses Kirchberg in seine Hofmark wieder zu heben, war gescheitert.

Unterdessen begann Fröschl bereits den Besitz Karlstein zu zerstückeln, jedenfalls wieder, um Geld zu bekommen. Das Reichenhaller „Sal- und Urbarbuch" von 1578 — ebenfalls im K. Allgem. Reichsarchiv zu München aufbewahrt — berichtet unter Anderm: „Die Weitwiese hat Herzog Albrecht in Bayern um 1500 fl. von Joseph Fröschl laut Kaufbrief erkauft"; und abgeschlossen wurde dieser Kauf jedenfalls vor dem Jahre 1564.

Also war der werthvollste Theil vom Besitze Karlstein bereits losgetrennt, als sich Joseph in politische und religiöse Agitationen einließ, deren Veranlassung die kirchlichen Neuerungen waren, und die den endgiltigen Ruin Fröschls herbeiführten.

Mehrere Adelige des Landes und unter ihnen der junge Joseph Fröschl waren nämlich der neuen Lehre zugethan und haben sich, heißt es im oberbayer. Archiv Band II, „verbunden zu gegenseitigem Beistand zuwider den Pflichten gegen ihren natürlichen Erbherrn, Lehensherrn und Landesfürsten, Andere zum Ungehorsam zu verleiten und die Religion eigenen Gewalts zu ändern", denn die Landesreligion mit offener Gewalt ändern zu wollen, war nach dem zur Zeit der Reformation aufgekommenen Grundsatz: cujus regio, eius religio — ein Majestätsverbrechen, weshalb denn auch diese rebellischen Adeligen der Majestätsbeleidigung und Menterei angeklagt wurden.

Auf eine Vorladung nach München an den Hof Albrechts V., ihres Landesherrn, mit dem Befehl: „Angesichts dieß am Hofe zu erscheinen, in Dingen, die zu vernehmen", sollten sich die Verschwornen persönlich beim Herzog stellen und verantworten über die ihnen zur Last gelegten Beschuldigungen.

Fröschl jedoch, der sich nicht ganz rein fühlen mochte, erschien nicht, sondern wurde „landräumig". Er floh nach Tyrol, wo er später verhaftet und ausgeliefert wurde. Dies geschah im Jahre 1564. Wurde er nun aus der Gefangenschaft wieder entlassen oder wußte er sich selbst derselben zu entziehen — kurz gänzlich ruinirt, ist er später „von seinen Gütern in die Pfalz hinauskommen", berichtet Hundt in seinem Stammenbuch III. Theil, „und ist", setzt er bei, gleich als wollte er einem Verunglückten ein Erinnerungstäfelchen errichten, „mit seiner Hausfrau Margareth Pfeffenhauserin, ein gar ser frombs Weib, welche etlich schöne Kinder hat, wohl ein christlich Mitleiden zu haben". Von dieser Zeit an ist Joseph Fröschl verschollen.

Seine Güter, die schon in den letzten Jahren bedeutend herunter gekommen sein mochten, scheinen nach seiner Flucht vergantet und sequestrirt worden zu sein, und Karlstein wurde seither nicht mehr bewohnt Marzoll kaufte von den aufgestellten Gutsverwaltern Christoph von Freising, und wegen Karlstein wurden lange Unterhandlungen gepflogen behufs Uebernahme desselben, bezw. Rückfalls an den Herzog, wobei man sich hauptsächlich über den Kaufpreis nicht einigen konnte, da das kauf- und preiswürdigste Stück, die Weitwiese, wie oben angegeben, ohnedies schon seit längeren Jahren im Besitz des Herzogs war, das Schloß aber, das jedenfalls seit der Flucht Fröschls und wahrscheinlich schon vorher immer baufälliger geworden war, sowie die übrigen kleineren Grundstücke keinen wünschenswerthen Kaufgegenstand bildeten. Deshalb blieben auch die Kaufsverhandlungen vorläufig erfolglos, denn die Fröschl'schen Vermögensverwalter wollten und konnten unter eine gewisse Schätzungssumme nicht herunter gehen, der Herzog aber durch die Hofkammer willigte unter den gestellten Bedingungen in den Kauf nicht ein, so daß man sich noch 1574 nicht geeinigt hatte und Karlstein noch gewissermaßen herrenlos war, denn in diesem Jahre schrieb die Hofkammer ihren beiden Vertretern in dieser Kaufangelegenheit, dem Pfleger Heinrich von Preising und dem Salzmair (höchster Salinenbeamter in Traunstein und Reichenhall) Albrecht Scheichenstuel nach Reichenhall, sie sollten, „weil man Karlstein in solchem Werth nicht annehmen kann, dies den Curatoren mittheilen,

damit sie sich darnach richten könnten". — Die Sache war also seit 10 Jahren noch immer auf dem gleichen Standpunkt: der Herzog hatte die Weitwiese käuflich an sich gebracht, Schloß und Hofmark aber ohne diese Weitwiese wollte weder er noch irgend ein anderer Käufer zu dem festgesetzten Preis nehmen.

Der früher erfolgte Verkauf der Weitweise aber entwerthete überhaupt Karlstein so sehr, daß die verschiedenen Gläubiger Fröschls aus den übrigen Theilen der Hofmark mit ihren Forderungen nicht mehr befriedigt werden konnten, weshalb sie laut Hofkammersessions-Protokollen vom Jahre 1574 petitionirten um „Ablassung der Weitwiese", aus deren Erträgnissen sie sich bezahlt zu machen hofften, allein die Vertreter des Herzogs: der Pfleger von Reichenhall Heinrich von Preising [15]) und der Salzmair Albrecht Scheichenstuel erhielten von der Hofkammer die Weisung, „im Possess der Wiese im Namen des Herzogs zu bleiben", denn dieselbe war seit längerer Zeit schon an die fürstlichen „Laiterer", d. h. die im Dienste der Saline stehenden Holz- oder Salzfuhrleute „zu Bstand" d. i. im Pacht „verlassen" und lieferte den nicht unbedeutenden Ertrag von 60 fl. gegen 40 im Jahre 1553, wie wir weiter oben gesehen haben.

Indessen scheinen die „Laiterer" mit dem Pacht des Grundstückes nicht so günstige Erfahrung gemacht zu haben wie der Herzog mit der Verpachtung, denn 1580 sagten sie diesen Pacht auf, und nur mehr 2 derselben, während ihrer wenigstens 12 waren, gingen neue Vereinbarungen darüber ein, die auch von der Hofkammer in Vertretung des Herzogs angenommen wurden in der Hoffnung, der Pfleger von Reichenhall werde es nicht „am Fleiße fehlen lassen, den Bestand auf ein Mehreres zu bringen". Der Pachtschilling scheint also die frühere Höhe von 60 fl. nicht mehr erreicht zu haben. — Ob nun zwar der Herzog auch das Schloß Karlstein nebst den dazu gehörigen Gebäuden und übrigen Grundstücken (außer der Weitwiese) damals wirklich zurückkaufte, oder ob er vielleicht nur durch die Hofkammer als Obervormundschafts-

[15]) Heinrich von Preisings Tochter wurde später Gräfin von Pappenheim und die Mutter des berühmten „Schrammenhans", einer Heldengestalt des 30jährigen Krieges.

behörde die Hofmark verwaltete, oder aber ob die ganze Fröschl'sche Gantmasse an die Familie Wildenstein — vielleicht als Hauptgläubiger oder nächste Agnaten — übergegangen ist, oder endlich, ob die Hofkammer die im Namen des Herzogs etwa zurückgekaufte Hofmark wiederum verkaufte, kann nicht mehr ermittelt werden; sicher ist nur, daß 1590 der im gleichen Jahre mit 150 fl. (später auf 200 erhöht) in den Ruhestand versetzte Salzmair Albrecht Scheichenstuel im Auftrage der Hofkammer „den Karlstein“ von „herzoglicher Durchlaucht wegen“ zurückkaufen und „einantworten“ d. i. übernehmen mußte, denn die Sessions-Protokolle d. d. 11. August 1590 sagen: „Albrecht Scheichenstuel, gewesten Salzmair ist geschrieben worden, man hat sein Schreiben, wie daß zur Einantwortung des Karlstein ein anderer Tag, nämlich der 22. August angestellt sei, empfangen und vernommen, und dafür wolle man, daß er solchen Tag“ (Tagfahrt) „auch von Ihrer Durchlaucht wegen besuche“; und wenn die beiden „Wildensteinerischen Gewalthaber, Joseph von Fränkhing und Erasmus Sieghartshofer, Pfleger von Griesbach“, fügt der Hofkammer-Befehl weiter bei, „mit dem Geld nicht gefaßt“, solle „der Karlstein“ „eingeantwortet“ werden, Scheichenstuel solle ihn „von herzoglicher Durchlaucht wegen annehmen“. Also hätten sich dennoch die „Wildensteiner“ wohl oder übel herbeigelassen, Karlstein zu kaufen, aber auch ihnen fehlte das Geld hiezu.

Zwar baten die „Wildensteinerischen Gewalthaber“ nochmals um Verlängerung der Frist, „weil die von Wildenstein außer Lands“, und erhielten auch noch einen Monat Zeit, jedenfalls um das Geld aufzutreiben, aber auch nach Ablauf dieses Monats kam der „Wildensteinische“ Kauf nicht zu Stande, und so fiel noch im selben Jahre Karlstein wieder dem Herzog zu, denn schon 1590 finden wir Albrecht Scheichenstuel als herzoglichen Hofmarksverwalter von Karlstein, und bereits 1592 konnte sich derselbe etliche Verdienste in dieser Verwaltung zuschreiben, denn er hält um eine „Ergötzlichkeit wegen Verwaltung der Hofmark Karlstein“ an, worauf ihm von der Hofkammer „der halbe Theil Anlaiten“ (d. i. der Gebühren, die beim Antreten eines Lehen-Gutes an den Lehensherrn zu entrichten,) „so jährlich bei dieser Hofmark fallen“, angewiesen wird.

Auch von dieser Verwaltungszeit Scheichenstuels ist uns ein „Stiftbüchl der Hofmark Karlstein" erhalten worden, das von 1590—1596 einschließlich reicht und so ziemlich die nämlichen Abgaben der Hofmarksunterthanen und der übrigen dazu nach altem Herkommen Verpflichteten wie des Propstes von St. Zeno x. enthält, wie wir sie in den Jahren 1507, 1539 und 1553 vernommen, nur daß vielfach natürlich andere Familien auf den zins- und giltpflichtigen Gütern sitzen wie vor 90 Jahren; der Hausname selbst aber ist meist der gleiche geblieben.

Auch das „Stiftsbüchl" von 1590 mit 1596 führt zuerst — ganz in der Reihenfolge wie das von 1507 — die Stiftgelder von den „Prenkellern" an, bringt dann die „Robatgelder" der Unterthanen, die Einnahmen an „Wachtgeldern", an „Mühlgeldern" oder wie es hier heißt: an „Mühlprot", an „Vorstgeldern" der „Vorster" zu Nonn. Eine Neuerung ist nur, daß inzwischen eine Wasserleitung angelegt wurde, wovon nun auch ein „Prunnzins" an das Schloß zu entrichten ist, an dem sich zu betheiligen hatten: Wolfgang Prugger, Leonhard Haider, Wolf Vagerer, Christan Schnueglh, Christan Mitterbühler, Andre Aeschl und Sebastian Mitterbühler — Jeder mit 1 ßl.

Die Wasserleitung ging also die Fager herab — wahrscheinlich von den „Sieben Palsen" aus.

Bezüglich der zum Schloß gehörigen Gebäude und Grundstücke haben sich betreffs des Miethzinses und Pachtes in dieser letzteren Periode auch einige Veränderungen insoferne ergeben, als nämlich die „Hofbaugründe" (um das jetzige Forsthaus gelegen) und die „darin stehende Behausung", (das Mairschaftshaus oder Hofbaugütl, an Stelle des Forsthauses selbst) „so bis 1591 ein Amtmann für seine Besoldung gegen 6 fl. Stiftgeld innegehabt", von diesem Jahre an aufhörten, Dienstgründe und Dienstwohnung zu sein und dafür vom Verwalter Scheichenstuel „der besseren Bemeyerungswillen" an den Steinbrecher Wolf Gappler um 6 fl. verpachtet und vermiethet wurden, wofür im gleichen Jahre dem Amtmann d. i. Gerichtsdiener, Gerichtsboten das „Jägerhäusl bei den Prenkellern zu bewohnen eingegeben wurde". Dieses „Jägerhäusl", neben dem Kaltwirthshaus an den Kellern gelegen, bewohnte bisher, d. h. bis 1591 Wolfgang Kläffler um 2 fl. Stiftgeld.

Die „Langwaid", deren Name später wahrscheinlich auch auf die wohl ehemals angrenzende „St. Andreaswiese" ausgedehnt wurde, nachdem diese letztere seit dem Abzug der Familie Fröschl den Charakter ihrer Stiftungs-Bestimmung verloren (s. S. 25), diese Langwaid nun weist ebenfalls in dem neuen „Stiftsbüchl" eine kleine Aenderung insoferne auf, als der Pachtschilling hiefür in letzter Zeit erhöht worden ist, indem für die eine Hälfte Wolf Rambsauer (der spätere Moserwirth) und für die andere der Müller Hans Teuffenbacher (Seebachmüller) je 14 fl. zu leisten hatten, — „sollen aber beide von 1592 an auf je 15 fl. gesteigert werden", heißt der Schlußsatz, woraus ersichtlich, wie der Grundbesitz immer mehr und mehr im Werthe stieg, denn gerade für diese 2 Wiesentheile z. B. wurden 1507 14 fl. gelöst, 1553 20, 1590 28 und 1592 30 fl.

Der Pacht für die Fischerei im Hammerbach und der Hofwasch aber ist auch jetzt wie vor 40 Jahren der gleiche geblieben, indem „der geweste Curat" (Hofmarks-Curator) der Hofmark, heißt es, „für Hammerbach und Hofwasch 6 fl. gibt". Von 1591 an pachtete diese Fischerei Wolfgang Eisenbichler um den gleichen Preis. Den Tunnsee aber, den zuletzt Joseph Panholzer um 10 fl. hatte, erhielt nun der neue Hofmarksverwalter Scheichenstuel als „Amtsnutzung". Die Abgabe von Viktualien wie Eier, Wein &c. hat nach dem neuen „Stiftsbüchl" von 1590 mit 96 gänzlich aufgehört.

Die Gutsherrlichkeit von Karlstein ging wie das Schloß selbst seit Ausgang des 16. Jahrhunderts immer mehr dem Verfall entgegen und die Hofmarkgerichtsbarkeit wurde den Reichenhaller Pfleggerichtsbeamten nebenbei überwiesen.

Die Fröschl'schen Curatoren, welche während der Zeit der Vermögensauseinandersetzung (der Gantmasse von Marzoll und Karlstein) die Verkaufs- und Pachtverhandlungen &c. eingingen und abschlossen, waren Christoph Eispinger, Balthasar Aestner und Balthasar Eisinger und erhielten nach Abschluß des ganzen Geschäftes, d. h. nachdem sämmtliche Besitzthümer — mit Ausnahme der Häuser, welche vorerst noch beisammen blieben, — in andere Hände übergegangen, als Vergütung je nach ihren Bemühungen, Versäumnissen und Auslagen — Eispinger 9 fl. 27 kr., Aestner

75 fl. und Eisinger 12 fl. 16 kr.; wahrscheinlich aber genossen Eispinger und Eisinger noch irgend welche andere Vortheile während ihrer Verwaltungszeit, weil sie unverhältnißmäßig wenig erhielten gegen Aestner, womit wohl auch der Pacht der Fischerei in Hammerbach und Hofwasch, wie oben angegeben, in Verbindung gebracht werden darf.

Um jene Zeit wurde ein für diese ganze Gegend hochwichtiges Werk vollendet: 1590 der sogenannte „Neuweg über die Cleber" — von der Wegscheid am Antoniberg nach Mauthäusl, das ein Beizollner bewohnte — fertiggestellt und dem allgemeinen Verkehr übergeben statt des alten Weges, der nahe am Hofbangut von Karlstein vorbei über den Jochberg nach Weißbach führte. Adam Reiter, Wirth und St. Zeno'scher Hofmarksrichter in Inzell und seit 1586 auch Waldmeister der untern Verwesung von Reichenhall hat mit „3 Mitmeistern" diese neue Kunststraße angelegt und erhielt hiefür auf Rechnungsvorlage und gegen Quittung anno 1592 laut Hofkammersessions-Protokollen 200 fl., während seine „Mitmeister": Georg Pettendorfer, der Zollner von Siechsdorf 150 fl., Valentin Mayrschwendtner und Paulus Pommer je 50 fl. „zu einer Verehrung und Ergötzlichkeit ihrer gehabten Mühe in Machung des Weges über die Cleber" empfingen.

Der Name „Cleber" oder auch „Kleber" ist jetzt gänzlich verschwunden, er bezeichnete aber damals den „Heuberg" oder jene steilen, fast durchgängig felsigen Abhänge, in die diese Kunststraße nach Mauthhäusl eingearbeitet ist. Wenn wir über diese Ortsbezeichnung noch einen Zweifel hätten, so wird derselbe durch einige Angaben aus alten handschriftlichen Aufzeichnungen gehoben. Die Hofkammer-Sessionsprotokolle berichten unter Anderm: 1604 — „an der Cleber soll ein Gedechtnußstain aufgericht werden" — wahrscheinlich den Wegbau betreffend; 1638 — „die gewölbte Prucken auf dem Weg der Cleber ist eingangen"; 1659 — „statt der 1638 auf dem Weg der Cleber, darüber das Salzgefährte geht, über den Hellenbach Graben erbauten hölzernen Prucken soll eine aus ausgehauten Stucken erricht werden"; 1661 — „die Salzstraße an der Cleber"; 1667 — „der Weg auf der Cleber wird reparirt"; 1672 — „das Beizohlhäusl an der Cleber soll reparirt werden" &c.

und die „Steuervorbereitung des Pfleggerichtes Reichenhall" von 1721 spricht geradezu von einem „am hohen Gleber im Höllenbachthal liegenden Bergmahd".

Zugleich mit der neuen Straße über die Gleber wurde auch die über den Nesselgraben angelegt, bezw. vollendet und für beide neuen Wege von 1593 an der Zoll erhöht, weil die Unkosten der Anlage viel höher sich beliefen, als der Kostenanschlag vorrechnete. Man schmeichelte sich bei dieser Straßenzollerhöhung aber mit der Hoffnung — wohl vergeblich! — daß dies „den Hölzlern und Wägnern" um so weniger beschwerlich sei, weil sie dagegen der „Roßmauth" und der „Wagenmauth" zu Mauthausen und Oberteisendorf wie auch der „Roßmauth" am Gastag überhoben wären, und weil sie auch „eine mehrere Anzahl Fueder und Scheiben (Salz) mit weniger Uncosten und Zerreißung ihrer Geschier" führen könnten. Danach sind ehedem die Holz-, Kohlen- und Salzfuhrwerke nicht über den Jochberg, sondern über Teisendorf nach Traunstein u. s. w. gegangen.

Wenn wir oben die „untere Waldverwesung" erwähnten, so sei hier nur zur näheren Erläuterung kurz bemerkt, daß die Reichenhallische Salinenforstverwaltung damals in zwei Verwesungen eingetheilt war: die „untere Verwesung" mit dem Sitz Reichenhall und die „obere" mit dem Sitz Saalfelden. An der Spitze dieser „Verwesungen" stand je ein „Waldmeister" mit einem „Unterwaldmeister", denen wieder verschiedene „Holzschaffer" und „Wald" oder „Bachknechte" in den verschiedenen Revieren als Untergebene zur Seite standen.

Um nun wieder auf Karlstein zu kommen, so war dasselbe also seit 1590 wieder herzoglich; bewohnt aber wurde es, wie schon oben angedeutet, nicht mehr, denn der neue Hofmarksverwalter Scheichenstuel wohnte in Reichenhall und die Karlsteinische Gerichtsbarkeit blieb auch fürderhin mit dem Pfleggericht Reichenhall vereinigt, wohin sie, wie bereits gesagt, nicht lange nach 1564 überwiesen wurde.

Obgleich also Karlstein Ende des 16. Jahrhunderts vereinsamt und verlassen war, so wollte man doch das Schloß nicht dem gänzlichen Verfall preisgeben, denn 1592 wurden „die Baufälle dortselbst um die unvermeidliche Notdurft" in der Höhe von 79 fl.

ausgebessert, allerdings keine durchgreifende Ausbesserung! Aber gänzlich aufgeben wollte man Karlstein eben nicht.

Die herzogliche Hofkammer suchte vielmehr vor Allem in der Verwaltung der Hofmark wieder geregelte Verhältnisse herbeizuführen und insbesonders natürlich die Einnahmen zu heben. Deshalb warf man zunächst das Augenmerk auf das Freiholz der Unterthanen, wo, wie bereits oben (in der Periode von 1507—1534) angeführt, nicht gut gewirthschaftet wurde. Vor Allem mußte Scheichenstuel im Beisein mehrerer Unterthanen eine „Waldverläckung“ d. i. eine Grenzauszeichnung zwischen diesem Freiholz der Hofmarksleute und zwischen dem sogen. Karlsteiner Hofholz, das jetzt Staatswaldung war, und auch eine Bezeichnung der schlagbaren Bäume vornehmen, was 1592 geschah, denn „vor dem haben die Bauern dortselbst mit Schaden gehaust“, scheinen die Grenze nicht geachtet oder gar nicht gekannt und den Wald wirthschaftlich übel behandelt zu haben.

Weiters suchte man die Fischerei im Tunnsee, welche ziemlich herunter gekommen war, zu heben. Fischmeister Christoph Starnberger und Hoffischer Hans Aufseher sollten ein Gutachten abgeben, „wie und woher der See mit Präxen“ (Brachsen) „und andern Fischen besetzt und mehr nutzbar gemacht werden könnte“. Auch Scheichenstuel, der Hofmarksverwalter mußte darüber an die Hofkammer berichten, sowie auch darüber, „ob der See solcher Massen abzugraben oder nit“, denn wahrscheinlich haben die Fischer behufs Fischzucht und Anlage von Laichplätzen einen Vorschlag gemacht, wodurch in der Folge das sogen. Seemösel zwischen Seebichl und Tunnsee entstanden ist. 1593 erhielt nun Scheichenstuel auf seinen beantragenden Bericht hin die Genehmigung, den Tunnsee „mit Präxensätzlingen zu bevölkern und über 3 oder 4 Jahre zu fischen“.

Inzwischen aber starb — 1595 — der Hofmarksverwalter und ein eigenthümliches Zusammentreffen war es, daß sein Nachfolger in dieser Verwaltung ein Glied der Familie war, die einst als Herrschaft auf Karlstein gesessen; ein Caspar Fröschl [16]) wurde

[16]) Ein Kaspar Fröschl (Sohn des Peter Fröschl), war 1582 Ilzstadt-Richter zu Passau — vielleicht der nämliche, der 1586 nach Reichenhall kam als Salzmair-Adjunkt, denn die Beamten damals wurden von einer Branche in die andere versetzt.

im Frühjahr 1586 Salzmair-Adjunkt beim alten Scheichenstuel in Reichenhall, 1590, als Scheichenstuel pensionirt wurde, wirklicher Salzmair und nun 1595 auch einstweilen Hofmarksverwalter von Karlstein; im gleichen Jahre aber noch, zum Mautner von Schärding und Salzfaktor von Hallein ernannt, übergab er die Hofmarksverwaltung von Karlstein dem damaligen Rath und Pfleger von Reichenhall, Heinrich von Preising, von dem sie nach seinem Tode 1615 an den Rath und Salzmair von dort, Fabian Zehentner überging, der sie auch, als er im gleichen Jahre Pfleger von Reichenhall wurde, beibehielt, ja sogar später — wahrscheinlich durch Kauf — mit dem Schlosse gänzlich an sich bringen wollte, ein Ansuchen, das jedoch von der Hofkammer abschlägig verbeschieden wurde.

Pfleger Fabian Zehentner besaß damals auch das Schloß Oberhausen bei Gmain und schrieb sich: „Zehentner von Farnach und Oberhausen".

In die Verwaltungszeit Zehentners nun fällt ein Ereigniß, das die Zerbröcklung der Karlstein'schen Hofmark sehr rasch förderte, nämlich die Errichtung eines Revierbezirkes, des „Jagdbogen Karlstein" mit der Ueberweisung des Hofbaugutes und der um dasselbe liegenden Gründe als Dienstwohnung und Dienstgründe für den ersten churfürstlichen Förster oder wie man diesen damals betitelte: „Wildhüter" — anno 1624. Dieser Wildhüter Adam Haizmann aber hatte gegen Wolf Gappler, den bisherigen Pächter des Hofbaugutes, eine „Höcherung von 2 fl." also 8 fl. „Stiftgeld" zu entrichten, da die „Erpauung des niedergangen Stadls" von der Hofmarksverwaltung vorher noch vorgenommen wurde.

Aber auch das Schloß selbst kam immer mehr herab, und die „Paufälle" wurden natürlich im Laufe der Zeit, da mindestens seit 60 Jahren schon Niemand mehr dort wohnte, immer bedeutender. Gleichwohl wollte man noch erhalten, was zu erhalten war, weswegen im Oktober 1629 der Pfleger Fabian Zehentner und der Rath und Salzmair Caspar Pfleger den Befehl erhielten, „Augenschein dortselbst zu nehmen" und darüber zu berichten, „was für Mängel und Paufälle besonders an Mauer und Dachung des Schlosses vorhanden". — Diese „Paumängl" aber scheinen wieder

unausgebessert geblieben oder doch nicht bedeutend genug gewesen zu sein, denn erst 1663 weisen die Hofkammersessions-Protokolle Ausgaben für größere Reparaturen des Schlosses auf mit der Anweisung: „die verfaulte Dachung und die neben der Ringmauer habenden Gänge, so auch verfault" — also hölzerne Wehrgänge! — „sollen reparirt werden ebenso wie auch die Wege und Stege ins Schloß".[17]) Ferner sollte „das schadhafte Ort an der Ringmauer, so sich gegen die Landstraße hinausgesetzt", vor Abfallen mit „eisernen Schlaudern" verwahrt, und das Schloß selbst „mit einer Thüre" versichert werden. Genehmigt hiezu wurden 257 fl. 29 kr. 2 dl. — eine für die damalige Zeit ziemlich hohe Summe, die zeigt, daß man gleichwohl noch nicht entschlossen war, das Schloß selbst zur gänzlichen Ruine werden zu lassen. Der Nachsatz aber dieser Kostenbewilligung beweist vollständig, daß Karlstein damals nicht mehr bewohnt war, obwohl eine neuere historische Abhandlung uns irrthümlicher Weise diesen Schluß ziehen lassen könnte, wenn sie in einem Absatz über Schloß Karlstein sagt: „im Jahre 1660 bewohnte noch der Traunsteiner Wasserleitungs-Anschaffer das sogenannte „Schloßamtmannshäusl" (eine Stelle, die weiter unten erklärt werden wird), denn der damalige Hofmarksverwalter, der Pflegskommissär von Reichenhall Dr. Schmidt erhielt im Anschluß an den oben genannten Kostenvoranschlag noch die Weisung, der im Hofbau, dem jetzigen Forsthause, wohnenden Wittwe des Wildhüters Haizmann „wohl aufzubinden, daß sie Aufsicht haben soll, damit derlei Schäden verhütet werden", was wohl nicht nothwendig gewesen, wenn Jemand dort gewohnt hätte. (Die Wittwe Haizmann hatte gleichsam als Pension den Wohnungsgenuß im Forsthause und die Nutznießung der Amtsgründe ad dies vitae gegen 4 fl. Stiftgeld und mit der Verpflichtung der Aufsicht über das Schloß). Datiert ist diese Resolution vom 10. September 1663.

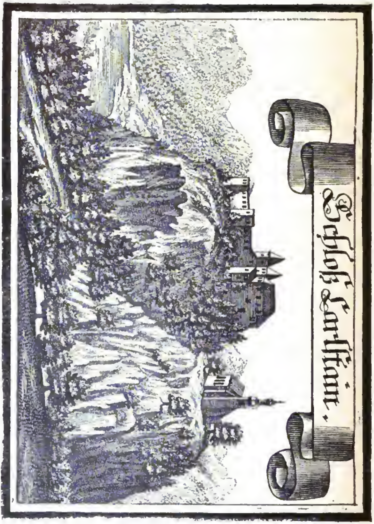
Allein wie fast allenthalben, so wurde auch hier der Kostenvoranschlag zu niedrig angesetzt, weshalb derselbe noch eine Nach-

[17]) Ein auf Porzellan gemaltes Bild der Ruine Karlstein, das Schreiber dieses im Besitze hat, zeigt noch einen von der Nähe des Forsthauses zum Burgfelsen hinaufführenden ziemlich breiten Weg bis zu der Stelle wo jetzt die Holztreppe aufsitzt, auf der man zur Ruine emporsteigt.

tragsforderung von 147 fl. erlitt, die übrigens auch genehmigt wurde. Die Ausführung obiger Reparaturen wurde indessen sehr in die Länge gezogen und kam erst, was die Ringmauern wenigstens anlangt, 1669 zur Vollendung, war aber auch dann nur ein Flickwerk, das 2 Jahre darauf wieder ausbesserungsbedürftig wurde, denn 1671 d. d. 5. Februar erging an Salzmair Xaver von Durst und Pflegs-Commissär Andreas Reßl auf ihren Bericht über „die erneuten Baufälle" abermals die Weisung, die „gegen die Ordinaristrasse verschleiterte Ringmauer" um 59 fl. 47 kr. auf ihren Antrag hin „abbrechen" und um 295 fl. 58 kr. „wieder aufmauern" zu lassen. Dabei drückte man den beiden Beamten auch mit einer gewissen Naivetät den Tadel aus, „daß man hätte zuerst wissen können, daß Schlandern bei der Schloßmauer nicht halten können", nachdem man doch 1663 selbst für die „Schlandern" die Baukosten genehmigte, „denn nun sei", beklagte man sich, „die Ausgabe eine doppelte." Man nahm also nochmals die nicht unbedeutende Summe von 354 fl 55 kr. zur Hand, um das Schloß zu erhalten, denn „man wolle nicht", heißt es am Schlusse dieser Verbescheidung, „daß Karlstein eingehe, deshalb die verschleiterte Mauer sobald wie möglich abgetragen und neu gemacht werden soll."

Das war die letzte Ausgabe für das Schloß Karlstein, denn von da an kommen in den Hofkammer-Sessionsprotokollen keine Reparaturgelder hiefür mehr zur Verrechnung und beginnt der gänzliche Verfall des Schlosses, dessen von nun an in unsern handschriftlichen Aufzeichnungen fast niemals mehr eine Erwähnung geschieht. Ein Stein löste sich nach dem andern: die äußere Umfassungsmauer, der sogen. Mantel, circa 150 Schritte vom Försterhaus entfernt, wurde 1681 abgetragen und zu dem 1682 und 1683 erfolgten Neubau[18]) dieses Forsthauses, das, weil aus Holz, „in Fäulung

[18]) Seit Mitte des 17. Jahrhunderts tritt, je mehr das Schloß Karlstein in Verfall und Vergessenheit geriet, desto mehr das dortige Forsthaus, das ehemalige Hofbaugut in den Vordergrund, und über dasselbe, sowie seine Bewohner handelt ein zweiter, nur als Manuscript existirender Theil dieser Arbeit, der sich besonders mit der Familie „Ferchl" befaßt, von der 5 Generationen hindurch, immer der Sohn auf den Vater in unmittelbarer Reihe folgend, von 1668—1822 als Reviervorstände von Karlstein thätig waren, während welcher



Karlstein um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts. Aus „Wening“.

übergegangen", verwendet; von den Steinen der oberen Ringmauer und des Schlosses selbst aber wird wohl mancher in den salinarischen Bauten zwischen Reichenhall und Mauthäusl eingefügt sein, und was Menschenhände nicht abgetragen, zerbrachen Sturm und Wetter zu Ende des vorigen Jahrhunderts vollends und stürzten es in die Tiefe, so daß nur wenige Reste übrig geblieben sind.

Das Schloß selbst mit der Hofmarksgerechtigkeit und den wenigen noch übrig gebliebenen Grundstücken ging um 1690 vom „churfürstlichen" Besitz in den des Pfleggerichts Reichenhall über — also nach heutigen Begriffen etwa von der Civilliste an den Staat, und seit dem Tode Fabinn Zehentuers (1641) waren die jeweiligen

Zeit 44 Mitglieder dieser Familie unter jenem gastlichen Dache das Licht der Welt erblickten. Diese seit 1668 aus der Familie „Ferchl" unmittelbar in Karlstein aufeinander folgenden „Förster" oder „Wildhüter", „Knecht", „Pirgknecht", „Pirgjäger", „Forster" und „Revierförster", wie sie im Laufe der Zeit verschieden betitelt wurden, waren:

Simon (geb. 1642) von 1668—1717,
Georg (geb. 1689) von 1717—1754,
Joseph (geb. 1721) von 1754—1791,
Franz (geb. 1749) von 1791—1805,
Franz Anton (geb. 1786) von 1805—1822 (von da an Forstmeister in Marquardstein, Reichenhall und Grubhof bei Lofer). Als Salinenforstbedienstete von Reichenhall, was sie (neben ihrer staatlichen Stellung) ebenfalls waren, führten sie außer den oben angegebenen Titeln auch noch den eines „Holzschaffers".

Einer von ihnen ist mit einer der Sagen verknüpft, die, wie der Epheu die alten Gemäuer der Burg, Karlstein umranken.

Schöppner in seinem „Sagenbuch der bayerischen Lande" 2. Band erzählt dieselbe aus L. Steub's „bayerischem Hochland" folgendermaßen: „Auf dem Karlstein bei Reichenhall ist vor alten Zeiten ein schönes Fräulein aufgewachsen, Gisela mit Namen, die der Vater einem fremden Rittersmann zur Ehe geben wollte, weil ihm dieser einmal auswärts einen Dienst erwiesen. Das Fräulein hatte aber einen Herrn aus der Gegend lieb, und da der Vater gleichwohl hartnäckig auf jener Heirath bestund, so stürzte sich die Unglückliche am Hochzeittage über den Burgfelsen herab. Seit der Zeit ist es nicht mehr geheuer auf der Burg. Als noch der alte Ferchl Holzschaffer war und im Jägerhaus unter dem Karlstein wohnte, fand er jedesmal, so oft er in die Burg hinaufkam, einen Rupertigroschen. Den durfte er zwar aufheben, aber sobald er ihn aufgehoben,' mußte er sich ungesäumt davon machen. Zuerst begann es nämlich Sand auf ihn zu werfen, dann flogen kleine Steine, und dann immer größere und größere, so daß es ihm oftmals lebensgefährlich bedünkte, obgleich er nie getroffen wurde. Auch das Burgfräulein wird hie und da noch gesehen.

Pfleger, bzw. Pflegs-Commissäre [19]) (=Verwalter) von Reichenhall eo ipso auch Karlsteinische Hofmarksverwalter, deren Thätigkeit sich allerdings fast ausnahmsweise nur mehr auf die Verrechnung der unbedeutenden Einnahmen für Consensertheilung bei Erbschaftsübernahmen der Unterthanen und dergleichen gerichtlichen Geschäfte beschränkte, und welche gewissermaßen als Lohn für ihre Bemühungen in dieser Richtung die Wiese „Langwaid" um jährlich 36 fl. in Pacht hatten, weshalb wohl heute noch ein Theil derselben die „Pflegerpoint" heißt (siehe Steuer Kataster-Blatt „Reichenhall".) Von den zum Schlosse gehörigen Gebäuden wurde also der „Hofbau" zum Forsthaus eingerichtet, das „Jägerhäusl bei den Preukellern"

[19]) Die verschiedenen Hofmarksverwalter seit dem Abtreten des Pflegers Fabian Zehentner (164!) waren folgende:

1642 **Andreas Reßl**, Besitzer von Achselmannstein, als Salzmair zugleich Verweser des erledigten Pfleggerichts Reichenhall;

1643—46 **Ferdinand Freiherr von Plarrer zu Kopfsburg, Herr** zu Wartensee, Kammerer, Rath und Pfleger;

1646—52 **Wolf Jakob Schönnbrunner**, Pflegsverwalter mit dem Prädikat: „Pfleger" (war 1635 und 36 Pfleger in Dietfurth);

1652—53 **Andreas Reßl** als Salzmair, abermals Pfl.-Verweser;

1653 **Nicolaus Guidebon Cavalchino**, Pfleger mit

1659—1660 **Carl Wilhelm zum Acker** als amtierenden Pfl.-Verwalter;

1660—63 **Guidebon Cavalchino** als Pfleger;

1663—67 **Dr. Johann Schmidt**, churfürstl. Rath und Pflegs-Verwalter (von 1668 an Pfl.-Verw. in Dingolfing);

1667—1675 **Andreas Reßl** jun., Besitzer von Achselmannstein, Rath, Kastner und Pfl.-Verwalter;

1676—1714 **Johann Franz Miedan**, Rath und Pfl.-Verwalter (bisher Richter und Mautner in Marktl);

1714—1753 **Johann Michael Perkhammer**, Pfl.-Verwalter (stand 1716 unter **Baron von Egger**, Kammerer und hochfürstlich freisingischen Obrist Stallmeister als Pflegsinhaber von Reichenhall und 1735 unter Anna Freifrau von Egger ebenfalls als Pflegsinhaberin);

1753—1767 **Franz Joseph Gaibinger** Pfl.-Verwalter und „Stattanwalt";

1767—1774 **Max Joseph Edler von Schmädel auf Ullenhofen**, Pfl.-Verwalter;

1775—1788 **Franz Kipfhofer** wirkl. Hofkammerrath, Pfl.-Commissär und Kastner (von 1777 an auch „Stattanwalt");

1789—1798 **Wildenan genannt Kastner Freiherr von Fröbliß**, Pfl.-Commissär, Kastner, Hofkammerrath und 1. „Stattanwalt";

Von 1799 an derselbe als Landrichter.

aber, das gegen Ende des 16. Jahrhunderts „Freyſmuth-Häusl" hieß, und seit 1591 als Wohnung des Amtmanns „Amtmannshäusl", wurde im 17. Jahrhundert, als ein eigener Amtmann nicht mehr nothwendig und nur mehr ein Handwerksmann der Gemeinde, den Gerichtsbotendienst versah, dem „Traunsteinischen [20]) Salzwasserleits-Anschaffer" als Wohnung angewiesen. Also bewohnte allerdings, wie oben steht, der „Traunsteiner Salzwasserleits-Anschaffer" das „Schloßamtmannshäusl", aber dieses ist nicht im Schlosse zu suchen, sondern stand und steht noch neben den Kellern beim Kaltwirthshaus. — Als dann auch dieser „Salzwasserleits-Anschaffer" ein neues Haus erhielt, war das „Freyſmuth", „Jäger-" oder „Amtmanns-Häusl" wieder wie ehedem um 2 fl. pro Jahr vermiethet und zwar 1699 an den Schneider von Karlstein Peter Weber und 1739 an den Weber Kopfsberger, der auch Gerichtsbote war, und von einem dieser Letzteren hat es wohl die Bezeichnung „Weberhäusl" erhalten, die es bis in die jüngste Zeit führte.

In den „Briefs-Verzeichnissen" von Karlstein wird dann auch ein „Rothenhäusl" erwähnt, das Wohnung der Karlsteinischen Amtsleute war.

Wenn wir in dieser Beziehung nun bedenken, wie oft auf manchem Hause die Besitzer wechselten und wie nicht nur diese, sondern sogar oft nur Pächter, ja Inwohner zum alten, wenigstens vorübergehend, einen neuen Namen auf ein solches Haus brachten, so ist leicht möglich, daß dieses „Freyſmuth-", „Jäger-", „Amtmanns-" und „Weber"-Häusl auch einmal „Rothenhäusl" genannt wurde.

Diese Möglichkeit läßt aber auch die weitere zu, daß man nachdem dieses Häusl in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie wir oben gehört, dem „Salzwasserleitungsanschaffer" zur Wohnung übergeben wurde, für den Gerichtsdiener oder Amtmann das Rothenbauern Zuhäusl, das heute noch Rothenhäusl (Schifferer) heißt, als Dienstwohnung ankaufte und gegen geringen Zins einräumte.

Sicher aber ist, daß das sogenannte „Rothenhäusl" das letzte von der Hofmark verkaufte Haus ist, das uns im Allgemeinen noch ein Bild von der Schloßherrlichkeit zu jener Zeit gibt, wenn wir

[20]) Die Salzwasserleitung Reichenhall-Traunstein stand mit den Bediensteten unter dem Salzmairamt Traunstein.

in den „Briefs-Verzeichnissen" von Reichenhall lesen, daß die Hofkammer d. d. 11. Februar 1761 eine Resolution erließ, „das Rothenhäusl, worin vormals die Karlsteinischen Ambtleut behauset, das aber so verfallen ist, daß die Hauptgemäuer, Tachstuehl und all übrigen Gepäu zum Einfall geneigt, sohin von keiner Partei mehr bewohnt werden kann, solle gegen Kaufschilling und jährlich 2 fl. Stift an einen anständigen Kauffer käuflich überlassen werden", worauf am 9. Juli jenes Jahres der Hofmarks-Schneider Joseph Stürzer dasselbe nebst dem „eingegangenen" Stadl und Backofen um ganze vierzig Gulden kaufte, wovon noch 25 fl. für „angeschlagene Baufälligkeit" abgezogen wurden. Also 15 Gulden! Das war das traurige Ende von Karlstein!

Die noch übrigen Gründe wurden 1799 versteigert oder aus freier Hand verkauft: die Jägergründe in der Ausdehnung von 9½ Tagwerk unweit des Pankrazenberges z. B. kaufte der damalige Förster Franz Ferchl um 400 fl. und auch der Tunnsee ging später in Privathände über. Die Hofmarksrechte bestanden zwar noch bis in den Anfang unseres Jahrhunderts herein (1806), aber die Abwicklung der Rechtsgeschäfte, welche noch immer unter dem stolzen Titel „von Karlsteiner Hofmarksgerechtigkeit willen" bei Verleihung von Handwerksconcessionen &c. geleitet wurden, verrichteten die Reichenhaller Pfleger, resp. Pflegs-Verwalter nur mehr nebenbei.

Die Geschichte des Schlosses Karlstein ist in der That mit Ausgang des 17. (1690), die der Hofmark mit Eingang des 19. Jahrhunderts (1806) abgeschlossen.

Das Schloß hatte, wie Huber in seiner „agronomischen Statistik des landwirthschaftlichen Distriktes N. 23 Reichenhall" berichtet, im Jahre 1792 noch ein Dach, heute aber ist außer der großentheils verfallenen oberen Umfassungsmauer mit dem Thorbogen des Haupteinganges und einem Mauerreste des Schloßgebäudes sowie den Ruinen des „Hungerthurmes" nichts mehr übrig als der Name „Karlstein."[21])

[21]) Herrmann in seiner topographischen Geschichte der Stadt Reichenhall und ihrer Umgebung — Oberbay. Archiv Band XIX — erwähnt, daß noch im vorigen Jahrhundert von Siebenbürgen aus jährlich eine gewisse Summe bezahlt wurde, wofür das Gasthaus zum Kalll jeden Reisenden von Hermannstadt, der durch diese Gegend kam, „eine Nacht frei im Quartier, Speis und Trank beherbergen mußte". Davon weiß man heute nichts mehr.

VI.

Die ältesten Bestandtheile des heutigen Bezirksamts Miesbach.

Von **A. Wessinger.**

Vorbemerkung: Diese Abhandlung lag dem Ausschusse des histor. Vereins bereits vor, als Sigmund Riezler in den Sitzungsberichten der Ak. d. Wissensch. 1890 seine Studie „Zur Geschichte der Herrschaft Hohenwaldeck" veröffentlichte. Obwohl beide Forscher unabhängig von einander in den wesentlichen Punkten zum gleichen Ergebnisse gelangten, erscheint es doch nicht überflüssig, Wessingers Abhandlung im „Archiv" aufzunehmen, da sie außer der Herrschaft Hohenwaldeck noch andere Gebiete untersucht. Nachträglich verwies der Verf. an mehreren Stellen auf Riezlers Arbeit. Die Redaktion.

Für einen Freund der Geschichte unseres bayerischen Vaterlandes ist es eine sehr anziehende Aufgabe, einen heutigen Verwaltungsbezirk in seine alten Bestandtheile zu zerlegen, den Grenzen derselben nachzugehen, Zeit und Gründe der Einverleibung zu erforschen, an der Hand der Urkunden Orte, Berge und Gewässer festzustellen und deren Namen zu erläutern.

Durch solche Untersuchungen wird ein Bild der räumlichen und politischen Entwicklung des gewählten Bezirkes nach verschiedenen Richtungen hin gewonnen. Die ältesten Besiedelungen und ihre Namen treten hervor. Der Grund ihres Entstehens kann nachgewiesen werden. In seiner ehrwürdigen Gestalt wird uns der Ort, der sich bei der Wandelbarkeit der menschlichen Dinge erhalten hat, werthvoller; das Vergangene und Untergegangene wird noch einmal, wenigstens im Geiste, aus dem Schachte der Vergangenheit heraufgeholt; was war und was ist, kann verglichen werden. Durch solche Forschungen auf dem Boden unserer Heimat kann die Liebe zu demselben nur gewinnen. Es wird zwar eine auf solche Weise

versuchte Beleuchtung der Gegend um Miesbach kein allgemeines Interesse erregen, sie wird aber den Freunden und Kennern dieses Voralpenlandes vielleicht lesenswerth erscheinen.

I.

Zu den ältesten Bestandttheilen des heutigen Bezirksamts Miesbach gehört bekanntlich das einst geschlossene Gebiet des Klosters Tegernsee, der mit eigener Jurisdiktion begabt gewesene sogenannte Tegernseer Winkel, eine grundherrliche **Hofmark**, wie man sie im späteren Mittelalter nannte. Er umfaßte die heutigen Gemeinden Kreuth, Rottach, Wiessee, Tegernsee und Ostin.

Die Grenzen dieses Bezirkes im Jahre 1451 habe ich auf Seite 242 des Oberbayerischen Archivs Bd. 42 angegeben. Wer in der Gegend nicht bekannt ist, darf nur eine Specialkarte zur Hand nehmen und er wird sich überzeugen, daß die damaligen Grenzen gegen Schliersee und die Isar, also gegen Ost und West mit den heutigen dahin bezüglichen Grenzen des Amtsgerichts übereinstimmen. Sie ziehen auf den Wasserscheiden hin, einerseits zwischen der Isar und dem Tegernsee und seinen westlichen Zuflüssen, anderseits zwischen den Zuflüssen des Schlier- und Spitzingsees und der Rottach und ihren Nebenbächen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen einst und jetzt zeigt sich aber im Süden. Dieser verdient einige Erläuterung.

Im 15. Jahrhundert waren die Grenzen des Klostergebietes folgende:

Ampelsbach, d. i. ein vom Südgehänge der Halserspitze kommender Bach, der sich bei Leiten im Achenthal in die Achen [1]) ergießt;

Roderwand, heute Natterwand (1612m), am Halblaufe des Ampelsbaches und rechts davon,

Klammbach, westl. der Natterwand und sich oberhalb Achenwald in die Achen ergießend,

Reitberg, Hachel, Schulterberg, Jeussenspitz, Leckbach.

[1]) Im Unterlaufe heißt die Achen — Walchen aus walah-aha oder walah-â. Aus dieser Benennung, wie aus andern südlich von Fall ist ersichtlich,

Dieß ist offenbar eine unrichtige Reihenfolge. Beim Hälftelauf des Klammbaches mündet der vom Reitberg herabkommende Leckbach ein, also Klammbach, Leckbach, Reitberg. Hachel ist die Gegend beim Hagn im Wald, der Schulterberg, links der Achen (1665 m); Juifen (1985 m).[2])

Die heutige Grenze ist aber von der eben beschriebenen ziemlich weit entfernt und zum Nachtheil auf die Wasserscheide zurückverlegt, welche zwischen der Weißach einerseits und der Achen anderseits sich befindet, von denen die erstere anfangs von West nach Ost, die andere mit einer Beugung bei Achenkirchen von Ost nach West fließt.

Diese nachtheilige Grenzverlegung kann nun durch einen Vorfall aufgeklärt werden, der sich im Jahre 1497 ereignete, dessen Folgen aber bis in dieses Jahrhundert nachwirkten.

Es ist bekannt, daß das Achenthal[3]) von Eben bis zum Pittenbache, von dem gleich unten die Rede sein wird, im XII. Jahrhundert von den Herrn von Schlitters dem Kloster Georgenberg, heute Viecht, als Schankung hingegeben wurde. Aus der quellenmäßigen Chronik des Achenthals von Sebastian Ruf erhellt auf jeder Seite, daß es wegen seines Reichthums an Wild und Fischen

daß hier eine Gegend war, in welche die zur Oberherrschaft kommenden Bayern die romanisierten Einwohner zurückgedrängt hatten. (Vergl. Zeitschrift des Alpenvereins 1888: Eine Alpenstreitigkeit zwischen Tirolern und Tölzern von Dr. Höfler.) Ich möchte übrigens gleich hier bemerken, daß ich mich auf die Erklärung von Fluß- und Bergnamen nicht gern einlasse, wenn nicht, wie bei diesem, eine alte, wenigstens vor dem 12. Jahrhundert beurkundete Form vorliegt. Es ist ja bekannt, daß Erklärungen ohne solche Form in der Regel verfehlt und Hiebe in die Luft sind.

[2]) Das ganz hervorragende Buch Christian Schmellers „Tirolische Namensforschungen", erwähnt S. 81: Giovo, aus lat. jugum, Bergrücken unweit des Monte Baldo. Von giovo wird nun auch der Juifen und der Jaufen bei Sterzing hergeleitet. Jupiter hat mit dem Juifen nichts zu thun. Der reale Aufbau der Orts-, Fluß- und Bergnamen gestattet keinen Bezug auf Götter und Helden, Sagen und Mythe. Es ist dieß einer der Fundamentalsätze der Namenkunde. Wie aber die deutsche Zunge aus diesem giovo, ahd. juch, auch giuh, einen Juifen gebildet hat, ist mangels analoger bekannter Vorgänge nicht zu begründen. Zudem ist der Juifen kein Rücken zwischen zwei Bergspitzen.

[3]) Das heutige Achenthal, im Jahre 1112 Wachingas, wurde von mir im „Onomatologischen Spaziergang im Unterinnthal" (Zeitschrift des Alpen

nicht allein von den Georgenberger Äbten, sondern vorzugsweise von den Herzogen von Tyrol und ihren Gästen fleißig besucht wurde, und fortwährend Jagd und Fischerei, oft mit fröhlichen Festen verbunden, dort ausgeübt wurden. Das Thal war gleichsam das Leibgehege der Fürsten. Sein Waldreichthum diente theils den Silbergruben in Schwaz, theils den Salzpfannen in Hall. Für je 1000 Stämme zahlte der Herzog zehn Pfund Berner, d. i. Veroneser Pfennige, die noch geringwerthiger waren als die bayerischen (Schmeller zu Pfennig und Ob. Archiv. 29,1.) Heutzutage bekäme man für diese Summe keine hundert Stämme. Die Alpenwirthschaft kam damals zwischen Tegernsee und Achenthal nur unerheblich in Betracht, mehr im Karwendl, südlich von Fall, wo noch romanische Benennungen nachzuweisen sind, wie Ladis = laghetizzo, Plums = plams planes; Rovan = rovina; Vereins-(Alpe) = verrines. (Dr. Höfler in der Alpenvereinszeitschrift 1888 S. 87).

In jenem Jahre befand sich nun Kaiser Max im Achenthal und pflog des Waidwerks, wie oft vor- und nachher.

Der Abt von Georgenberg beschwerte sich beim Kaiser, daß der Abt von Tegernsee, damals Quirin I. Regler (1492—1500), seine Jagdausübung bis Achenthal ausdehne. Nach jener alten Grenzbeschreibung erschien er auch hiezu berechtigt. Vom Kaiser zur Verantwortung gezogen, entschuldigte er sich mit der Unbestimmtheit der Grenzen. Dieß gab dem Kaiser sofort Veranlassung seine Schutz- und Schirmherrschaft über das Kloster Georgenberg geltend zu machen. Als passionirter Jäger wahrte er auch sein eigenes Interesse, das er niemals vergaß, wie seine Kostenrechnung im bayerisch-pfälzischen Erbfolgekriege genugsam dargethan hat. Sie brachte uns bekanntlich um Kufstein, Rattenberg und Kitzbichl.

Aus dem Umstande, daß Max die Grenzen durch die Amtsleute

---

vereins 1888) mit Rücksicht auf die patronymische Endung und die fast unhörbare Aussprache des W in damit anlautenden P. N. von Wacho hergeleitet. Ein gehauchtes W läßt auch die in derselben Zeitschrift von Dr. Ratzel 1886 S. 361 nachgewiesene Form „Endlstein" für Wendelstein vermuthen. Auf der Ableitung von Wandel, Aenderung, bestehe ich mit Rücksicht darauf, daß der Berg von jeder Himmelsgegend eine andere Form zeigt. Die von Wandl, kleine Steinwand, ist schon darum verfehlt, weil man niemals Wandlstein, sondern nur Wendelstein hört.

und Räthe der Saline in Hall feststellen ließ, und daß die Kosten auf die Salzamtskasse angewiesen wurden, ist zu schließen, daß hier eine ganz einseitige Grenzberichtigung stattgefunden haben mag. Der Abt in Tegernsee ist daher mit dem Ergebnisse dieser Feststellung in hohem Grade unzufrieden gewesen. Auf seine Beschwerde gab der Kaiser die Erlaubniß, und der Abt in Georgenberg stimmte gnädig zu: Der Abt in Tegernsee kann hin und wieder zu seinem Vergnügen im Achenthal jagen.

Diese, wie anzunehmen, eigenmächtige Gebietsentziehung und insbesondere die Anmaßung des schönen Jagdbogens am Schulterberg und Juifen scheint vielleicht den Kaiser veranlaßt zu haben, dem Abte Quirin kurz vor dessen Resignation und der Wahl Heinrich V. am 1. Aug. 1500 mit der Gestattung der zollfreien Einfuhr von 30 Fuhren Salz aus Hall zu entschädigen.

Im Jahre 1638 wurde der Streit wegen der Grenzen wieder angeregt. Es ist vielleicht nicht zu gewagt, die Veranlassung hiezu in jenem Grenzstein zu finden, der an der heutigen Landesgrenze steht und die Aufschrift, wenigstens noch im Jahre 1830 trug: „An das alte Ort gesetzt 1636."

Wegen unberechtigter Jagdausübung der Tegernseer Jäger in der „Pittenbacher Au" [4]) wurde am 2. August 1638 in Achenthal ergebnislos verhandelt. Erst im Jahre 1640 wurden hier die Grenzen genau bestimmt. Der Streit lebte aber fort. Aus den Akten des ehemaligen Landgerichts Tegernsee über die Weideans-

---

[4]) Der Pittenbach ist ein Nebenflüßchen der Walchen. Zum Namen Folgendes:

Piedendorf, Moosburg, 11 S., Pietendorf, Pitendorf;

Peiting u. Peitnach, Schongau, 11 S., Pitengowe, Pitenaho;

Piding, Berchtesgaden, 12 S., Pittingen;

Pittenhart, Traunstein, 12 S., Pitinhart;

Biding, Oberdorf, 12 S, Pidingun;

Pettenkofen, Landshut 9 S , Pitenchova gehören zu dem Fstm. I 256 nachgewiesenen P. N. Bito, Pito, worauf auch bei einigen der vorstehenden die patronymische Endung weist. Der Pittenbach aber ist, wie Bitenbach in Thüringen, 9 Bitebach, wohl zu biet, piet, st. n. Gebiet, (Schmeller 1. 223 und W. Wackernagels ahd. Wörterbuch) zu stellen. Der Name bedeutet einen Bach, wo das Gebiet anfängt oder aufhört. Das n ist unorganisch wie in Tintenfaß und Gertenschlag.

übung z. B. auf der Wildalpe unter der Halserspitze, dann aus der bereits erwähnten Abhandlung von Dr. Höfler geht hervor, daß dem Volke das Bewußtsein von einem früher bestandenen Rechte nicht verschwunden war. Es ist auch anzunehmen, daß die Alpen innerhalb der Landesgrenzen gelegen waren, nicht von denselben durchschnitten wurden, wie es zur Zeit bei mehreren in diesen Gegenden der Fall ist. Die Gegend war lange eine Wildniß. Erst um das Jahr 1326 wurde von Herzog Heinrich von Tirol hier eine Straße nach Bayern angelegt. Bis dahin mußte das Kloster Tegernsee seine Bedürfnisse aus dem Etschlande auf dem weiten Umwege, dem Inn entlang und dann über den Irschenberg ins Land bringen. Auf dem Inn beförderte auch Kloster Scheyern seinen Wein aus dem Etschthale. Hatten ihn Grundholden bis Volders gebracht, so mußte dort ein solcher den Floß liefern, um ihn nach Rosenheim zu bringen. (Kloster Scheyern; seine ältesten Aufzeichnungen und Besitzungen v. Graf Hundt S. 77).

II.

Einen nicht unerheblichen Bestandtheil des heutigen Bezirksamts Miesbach bildet die ehemalige Grafschaft Hohenwaldeck und die zum ehemaligen Kloster Scheyern gehörig gewesene Probstei Fischbachau.[5])

Nach einem Stiftsbuch der Grafschaft vom Jahre 1560 war die Begrenzung der Grafschaft folgende:

Crenzstein, enthalb der Gmangfald, was ein Bannwasser ist;

Reysach, am Zusammenfluß der Schlierach und Mangfall;

Ortgraben, hinter dem Purckstall (Pienzenau);

Hinyber biß an den Galgen (heute Galgenleite an der Straße nach Pinzenau);

Ramsenthal (Thalung nördlich vom Hofe Ramsenthal);

Markstein (Einöde, Gem. Reichersdorf);

Riedl Gasteig (Einöde Riedgasteig);

Jettling (Jedlingermühle an der Leizach);

---

[5]) Vergl. auch Riezler l. c. S. 482, 484, 485.

Leyznach hinauf bis Wernsmühl;[6])

Obere Wuer bei dem Rampach, (Einmündung des Ronbaches in die Leizach);

Rampergspitz; Aurachstein (heute Aurachspitz); Aurach-eck biß gen Aurach; Nägl (westl. Bergkamm des Benzing); Kamp (Jägerkam); Raucheck, Taubenstein, Lempersbergwand, Kürchstein, Kreuzstein. (Wasserscheide zwischen Vallepp und Kieferbach).

Tegernseewerths:

Crenzstain (beim Forsthause Vallepp); Zwiefel (am Zusammenfluße der rothen und weißen Vallepp); Rabenstein, Roßkopf, Schönbergeck, Grünseichteneck, Gumpenstein, Geigerspitz, Küezagl, Herhacken,[7]) Garteneck, Baumgarten Kreutzberg, Gündelalm (diese Punkte an der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Tegernsees einer- und des Schlier- und Spitzingsees anderseits), Eibenriedl, Eck, auf dem Dürnberg, Schuß, Lindenstock auf der Eck, Laimgraben, Gmangfall ab und ab bis wieder in den Crenzstein hinter der Reisach.

Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß die schwankende Bezeichnung in dieser Grenzbezeichnung im Vergleiche mit spätern keineswegs zu dem Schlusse einer andern Grenzrichtung berechtigt, sondern nur einer veränderten Bezeichnung der Grenzpunkte entspricht. Es wird in dieser Abhandlung noch öfter darauf zurückgekommen werden, daß dieselbe Höhe in einem Jahrhundert so, in einem andern anders genannt wird, oder daß andere Punkte für dieselbe Grenze gewählt wurden. So wird gerade diese Grenze in einem Tegernseeer-Urbar vom Jahre 1451, wie folgt, angegeben:

---

[6]) Hier ist Wernsmühle noch richtig geschrieben, denn der Ort heißt im J. 1160 Wernhersmühle. Das heutige officielle Wörnsmühle ist gar nicht zu rechtfertigen, wie überhaupt die heutige Orthographie der ON ganz schauderhaft ist und dringend einer durchgreifenden Revision bedarf.

[7]) Die oft vorkommenden Flurbezeichnungen Herhag und Derhag kommen von ahd. hertahage und tiorhage, je nachdem das Austreten der Herde oder des Wilds gehindert werden will, von ahd. herta, st. f. Herde und ahd. tior, teor, st. N. Thier, dann hac, hag st. M. und N. Verzäunung.

Was gezähmt zur Weide getrieben wird, heißt Vieh im Gegensatz zu dem wilden, ungebändigten Thier. (Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 20.)

Voldepp, Zwiesel, Grünseelewten, 3× unter dem Holenstein, Peyrwies, Farenauken, Peysenberg, Küezagl, Trenk, Paumgarten, Kreuzberg, Eibenriedl, Schuß, Eck in dem Lindenstock.

Dieses so beschriebene Gebiet umfaßt die heutigen Gemeinden Parsberg, Wernsmühl, Schliersee, Agatharied und Miesbach.

Die Hofmark Fischbachan aber wurde nach einem Salbuche des XV. Jahrhunderts begrenzt vom:

Kreutzstein, in der Valleпp liegendt;

Enzenbach, mündet in die Vallepp;

Truckenbach, (auf den Spec.-Karten nicht mehr bezeichnet, wohl aber der von Oberberng Ob. Arch. I, 165 angeführte Diesbach;)

Rösslberg, (heute Nesselberg u. o. von Landl)

Unterberg, (Unterbergerjoch am Groß-Traiten)

Zellerrain, wie das Wasser rinnt und der Stein fallt (östl. Gehäng des Urspringthales)

Graben zwischen Rößlstein und Grafenherberg; (am Wege aufwärts zum Tatzelwurm)

Hennermoosbach; Taubenstein; Lachen auf dem Auger, hier stoßen drey Gericht auf einand, das Gotteshaus Scheyern, Valkenstein und Auerburger-Gericht.

Rabenstein; Nägl (heute Weißalpwände);

Praitlstein (Breitenstein);

Markstein, 130 Schritte abwärts von den Buchberger Alben am Weg;

Bruckbach (zwischen Ellbach und Marbach);

Neuwießgraben (am linken Ufer der Leizach, nördl. v. Faistenau)

Ramberg.*)

Diese Punkte umschreiben das Gebiet der oberen Leizach bis zur Einmündung des Ellbaches, die heutigen Gemeinden Bayrisch-Zell und Fischbachau.

Auffallender Weise sind gerade die höchsten Erhebungen, der Traiten (aus dreyn, zu den drei Spitzen) und der Wendelstein,

*) Diese Beschreibung ist entnommen einer Bestätigung des churfürstl. Archivars Attenkofer vom 7. Februar 1756 und enthalten gewesen im churfürstl. äußern Archiv im Miesbach und Hohenwaldeck'schen tomo N. 3 f. 173.

die doch am Grenzzuge liegen, nicht zur Grenzbezeichnung verwendet. Ob sie nicht wegen ihrer Steilheit und Unfruchtbarkeit umgangen wurden? Das auf der Südseite der Wendelsteinspitze neuerbaute Kirchlein liegt im Gemeindebezirk Brannenburg.

Streitigkeiten über die Grenze in diesen abgelegenen Waldgebieten haben auch hier nicht gefehlt. Zu solchen gab beispielweise ein Überhieb Veranlassung, dessen sich die Leute des Herzogs Ferdinand in Tirol im 16. Jahrh beim Vollzuge eines Vergleichs schuldig gemacht haben sollen, den genannter Herzog mit dem Grafen Wolf Dietrich von Hohenwaldeck im Jahre 1572 über die Ausbeute der Waldungen an der Warmach[9]) für die Schmelzwerke in Kundl und Rattenberg geschlossen hatte.

Nach diesem Übereinkommen erhielt der Graf „als widergeltung und ergetzlichkeit“ von jedem 1000 Holz (Rundling, Triftprügel) ein Halbspan (einmal gespalten), achtzehn Kreuzer Stockrecht. Nach einem Schreiben vom 25. Januar 1575 übersendet Holzmeister Riedler in Rattenberg an den Grafen „fier (für) 176000 Holz, geschlagen 1572—1573 nach ordnung und Gebrauch noch auf den halben span gezelt (50 fl 48 kr.“ Man denke 1 Triftprügel = 4 Scheiter, 100 Scheiter = 1 Klafter; 176000 Holz = 88000 Triftprügel = 352000 Scheiter = 3520 Klafter nur 52 fl 48 kr.!

Im 18. Jahrhundert rief die Ableitung des Wildwassers Rißbach genannt, „so vom tirolischen Kesselboden herausgeht,“ auf bayerischen Boden, dann das „March auf'm Lachen am Anger, dann die Grenze bei Aurach weitere Differenzen zwischen Fischbachau und Tirol, dann zwischen Fischbachau und Hohenwaldeck

[9]) Warmach und Kaltnach nannten laut dieses Vergleiches die Tiroler die rothe und weiße Vallepp. Nach der Vereinigung dieser Bäche muß der Fluß bis zur Mündung in den Inn Waldeppo geheißen haben. In einer Urkunde v. J. 1276 aus Anlaß der Gründung des Klosters Voldepp bei Rattenberg heißt es: aqua, quae dicitur Wulteppe. Die in meinen bayerischen Orts- und Flußnamen gegebene Erklärung mit Waldwasser erhalte ich aufrecht. Warmach und Kaltnach sind Variationen für warmes und kaltes Wasser. Warmach eine jüngere Form als Wirma. Meiner Ansicht, daß die Wirm von Wärme, mundartlich Wirm, den Namen trage, neigt sich auch Dr. Richard Müller zu in den „Blättern für die Landeskunde Niederösterreichs“ 1886 S. 79.

hervor. Unter andern war auch ein solcher Streit wegen eines Grenzsteins in der Valleyp. Ein Zeuge sagt aus „des Quirin von Anrach Suhn sei auf ermeldten Stein hinaufgesetzt und zum Gedächtniß ihm etliche Däschlein gegeben worden."

Es kann wohl kein Zweifel darüber aufkommen, daß alle diese Zwistigkeiten der Unbestimmtheit und Wandelbarkeit der Benennungen der Berge und Bäche entsprangen. So z. B. führt die etwas unklare Beschreibung dieser Gegenden von Apian mehrere Namen an, die heute nicht mehr angewendet werden, und solche die von den Karten verschwunden sind. Den Druckenbach erwähnt Apian noch, in der Karte findet er sich nicht, auch nicht der Grimmberg und Riesenberg, die südlich vom Miesing liegen sollen; den heutigen Soienbach auch Aubach, nennt er Kaltbach; die Thierseerachen aber noch richtig Kiefersaha. Der unverständliche Nesladen ist wohl der Nesselberg.

Jeder Alpenwanderer weiß zur Genüge, wie selbst Bewohner der Gegend über die Namen der Berge und Bäche unzuverläßige Aufschlüsse geben. Geometer und Kartographen können ein Lied davon singen, wie schwierig die Feststellung solcher Namen ist. Es ist daher ein großes Verdienst des deutschen und österreichischen Alpenvereins in die Nomenklatur einige Sicherheit gebracht zu haben und noch immer zu bringen. Ein erfahrener Alpinist pflegt sich in der Regel in dem von ihm ausgewählten Bezirk besser auszukennen als, abgesehen von den Führern, die Bewohner der Gegend.

III.

Gehen wir von diesen konsolidierten Gebieten noch weiter in die Vergangenheit zurück, bis zum Anfang dieses Jahrtausends, zu welcher Zeit die ersten schriftlichen Aufzeichnungen ihre kurze und bündige Sprache reden. Wir werden dann finden, wie das soeben beschriebene Gebiet vom Höhenkam östlich der Isar bis zu den höchsten Erhebungen des Gebirges östlich vom Inn ursprünglich Oasen in der Waldwildniß gewesen sind, die ihre Marken erst nach und nach bis auf den Rücken der Berge ausgedehnt haben, bis

sie mit andern Interessenten zusammenstießen. Die Wasserscheiden waren von jeher solche Linien, denn darüber hinaus war diesseits und jenseits der Grundbesitz von keinem Werthe mehr.

Jene oft angezogene Nachricht aus den ersten Jahren des 11. Jahrh., welche uns der gelehrte Mönch Konrad von Scheyern über die ersten Anfänge seines Klosters zuerst in Zell, dann in Fischbachau vermittelt (M. boic. X, 382, Oberb. Arch. I, 161 und die erwähnte schöne Abhandlung von Graf Hundt), und welche uns die Art der Besitzergreifung einer verlassenen Gegend schildert, vergegenwärtigt uns so recht den Zustand derselben an der obern Leizach und am Ursprung des Kieferbaches als einer unbewohnten Waldwildniß. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Besitzhandlungen der Leute des Grafen Chastelin [10], des ersten Gemahls der Gräfin Haziga, durch Bäumeschlagen, Feuerbrennen und Hüttenbauen in Bezug auf Helingerswenga, [11]) heute Zell, einer noch niemals besessenen Gegend galten. Der Name Wang des Helingher weist auf einen früheren Besitzer und der Ausdruck libera silva ist als eine freigewordene, wie immer verlassene Au zu erklären. Ebenso setzt die Occupation der Gegend am Chitenrain bis Chivirines-Urspring [12]) unter dem Titel der Erbberechtigung einen ältern Besitztitel voraus.

---

[10]) Chastelin, aus ahd. Kastel, Burg, befestigtes Gebäude, gebildet aus lat. castellum. Eine Form wie Domlin, Trutin, Dugilin, Eburin etc.

[11]) Der P. N. Helinger könnte ohne großen Zwang einen frommen Einsiedler bezeichnen und auf ahd. heilac, helac, heilig und ahd. herro, Herr zurückgehen. So wird Hellengerst, Kempten, von Helinger (ON des Kreises Schwaben und Neuburg von D. M. Weishaupt), der heutige Familienname Helfer auf Heligher (Ostfränkisches Namenbuch von Mayer) bezogen. Bezüglich der Tilgung des h ist Grimms Geschichte der deutschen Sprache S. 209 zu vergleichen. Dort steht auch, daß Lofar aus Lobaheri entstanden sei. Die Einöde Loferer, Gem. Wies, wenn nicht aus Loderer abzuleiten, wäre mit Lobaheri zu erklären. Förstemann stellt S. 586 Heligher zu heilag und S. 653 einen Helinger zu holan.

[12]) Chivirines Urspring, Ellipse aus chivirines Pahes Urspring; chivirin, Adjektivbildung aus dem mundartlichen Kiefer, Sand, wie hulzin, steinin. Hier das Klorascherthal, Eschenau des Kloo, noch heute Besitzer des Hofes von Chitenrain, dieses von cutti, chutti, st. n. Heerde, davon mundartl. Kütte und Kunterviech, Kleinvieh. Kloo halte ich für eine Abkürzung von Nikolaus.

Es ist anzunehmen, daß dieser Wang des Helinger eine Enclave der ganzen Waldgegend war, welche bei der bekannten Verwüstung auch dieser Gegend durch die Kriege des 10. Jahrh., welche die ganze Nation in Frage stellten, verwilderte.

Hatte sich ja auch Schliersee viele Jahrzehnte nicht davon erholen können und bedurfte es in Tegernsee der hilfreichen Hand des Kaisers Otto II., damit es nicht gänzlich verfiel. Wie sehr das Land verödet war, beweist auch die Thatsache, daß um dieselbe Zeit, im Jahre 1095 bei Gründung einer Zelle in Eglingerfurt, heute Dietramszell, und bei einem entstandenen Streite über die dortigen Waldgrenzen zwölf Schiedsmänner den streitigen Bezirk als herrenloses Gut erklärten. (Freiberg, Älteste Geschichte von Tegernsee S. 57.)

Gegen Südosten war die Besitznahme für die Gräfin Haziga in Urspring abgeschlossen. Die einige Jahre später wiederholte von Chitinrain ad rivulum Diezzentenpah [13]) ging in mehr südöstlicher Richtung zum heutigen Enzenbach, einem Nebenbache der Valepp. So war also von dem heute noch dünn bevölkerten Thale aus Raum genug geschaffen, um von den Heimstätten aus Jagd, Alpen und Waldwirthschaft zu betreiben.

Als die von Haziga, der Gemahlin des Grafen Kastell, gegründete Zelle wegen der Unwirthlichkeit der Gegend nach Fischbachau verlegt werden wollte, es war um das Jahr 1085, handelte es sich um eine entsprechende Abtretung eines entsprechenden Gebietes der am Fischbache begüterten Kirche Freising.

Dieses Gebiet wurde urkundlich begrenzt vom Rotinpah, Chlaffintinpah, Luzinaha, [14]) Albiwega. Nr. 1252 bei Meichelbeck.

---

[13]) Von mhd diezen, diezzen, rauschen. Dahin gehört das im 11. Jahrh. latinisierte dissensis, heute Dießen bei Osnabrück; Dissibach (11), Tissenbach in Hessen, Diezan (11), Dießen am Ammersee. Lausen und Gießen sind in der Form analog. Aber Tussa (9), Illertissen und Rißtissen, thossa (12), die Töß im Kanton Zürich kommen von ahd. dôz, tôz, Schall, Geräusch. Diese Erklärungen bestehen bekanntlich die Realprobe. Abweichend von der Ansicht Dr. Richard Müllers in seinen Altösterreichischen Flußnamen wird auch die Antisse, Nebenfluß des Inn, 8 Antisna aus antiezen, anschlagen, zu erklären sein.

[14]) Es ist mir erfreulich, die Ansicht, daß Luzinaha zu erklären ist: zum lauten Wasser und daß luz- ein schon in der alten Form sinnloser Nachzügler

Diese Bezeichnung ist sicher der in den Mon. boic. enthaltenen vorzuziehen, wo Chlafflutinpah, Luizzinahn, Allwegga steht. Durch diese Namen werden die Grenzen der heutigen Pfarrei Fischbachau bezeichnet. Der Marchbach, d. i. Grenzbach, wurde doch offenbar erst so genannt, als er in der That eine Grenze bildete. Früher wird er Rotinpah geheißrn haben, da er aus dem Rothmoos kommt. Der Kloobach, die südl. Grenze der Pfarrei, der von dem Gehänge des Wendelsteins herabkommt, entspräche dem Chlaffintinpah von ahd. Claphon, klappern, crepitare. Luzinaha ist die Leizach. Albiwega entspricht der Alpengegend zwischen Wendelstein und Breitenstein. Das ist wieder ein Beispiel, wie die Flußnamen im Laufe der Zeit einen andern Namen annehmen können.

Die Annahme daß der a. 1030 M. b. X. 383 vorkommende Gotscalch de Marbach auf unser Marbach zu beziehen sei, ist irrig. Westermaier (Beschreibung des Bisthums München-Freising III, 63) berichtigt seinen Vorgänger Mayer, indem er behauptet, dieser im Gefolge des Grafen von Scheyern auftretende Marbach, sei von Ober-, Mitter-, Unter-Marbach bei Freising benannt. Damit fällt auch die Ausführung Obernbergs (Oberb. Arch. III, 422) über das Edelgeschlecht der Marbacher. Ein solches anzunehmen, gab nur der zufällige Umstand Anlaß, daß bei Vereinbarungen über Besitzungen in der Nähe von Marbach Edle von Marbach aufgeführt sind. Man bedachte nicht, daß es mehrere Marbach giebt und daß die in den Urkunden gleich hinter den Grafen von Scheyern aufgeführten Marbacher nicht von diesem höchst unbedeutenden Edelsitze herstammen können.

Jener Gottschalk ist auch in Nr. 1268, 1269, 1294 der Meichlbeck'schen Urkundensammlung weit entfernt von diesem angeblichen Edelsitze bei Fischbachau aufgeführt. Nachgewiesen sind nur die im

aus der Lautverschiebung t zu z von hlût, lut, helltönend, laut, goth. hluts zu betrachten ist, durch einen analogen Fall belegen zu können. Grimm sagt in seiner Geschichte der deutschen Sprache S. 277: „Das bei Göttingen liegende Nörten heißt in des Klosters Stiftungsurkunde Northuna, in einer spätern Urkunde 1155 Norzun". Försteman stellt den Namen zu nord, septentrio, also „zu den Nördlichen".

16. Jahrhundert auftretenden Haffner; nach dem Einödhofe selbst benannte Ritter hat es nie gegeben.

Die von der Gräfin Haziga dem Bischofe Meginward für diese Gebietseinräumung hingegebenen Güter waren außer Chitinreinishova, noch Arnoltshouwa, heute Arnhofen bei Holzolling und Wanga, eines von den vielen Wang in Bayern. Aus dem Gegentauschobjekte ist wohl auf eine sehr geringe Bevölkerung des Tauschobjektes zu schließen. Als endlich beim Beginne des XII. Jahrhunderts die Mönche nach Eisenhofen und bald darauf nach Scheyern wanderten, blieb das Kloster Fischbachau und der dortige Grundbesitz nur noch eine Filiale von Scheyern. Dieses Klostergebiet [15]) war in kirchlicher Beziehung eine Enclave der Pfarrei Ellbach; noch heute liegen zu diesem Pfarrbezirke gehörige Güter um den Pfarrbezirk Fischbachau herum. In weltlicher Beziehung aber war dieses Gebiet eine sogenannte Hofmark von erheblicher Ausdehnung nach Süden bis an die Landesgrenze, ziemlich dünn bevölkert, aber ausgezeichnet durch den Reichthum an Wild, Alpen und Wäldern. Ueber den Bergbau in der Gegend, im Erzmoos bei Bayrischzell, bei Hammer, Birkenstein, auf der Kesselalpe, am Himmelmoosbach [16]) 1756—1776 ist eine längere Abhandlung im Oberb. Arch. Bd. III S. 309 enthalten.

Die wichtigste Urkunde [17]) ist aber ohne Zweifel Nr. 1256 der Meichelbeckschen Sammlung aus derselben Zeit des Bischofs Meginward von Freising (1078--1098).

Es ist zur Zeit nicht zu entscheiden, durch welche Handlungen dieser weltliche Fürst und geistliche Würdenträger, jener Anhänger Kaiser Heinrich IV. im Investiturstreite, seine grundherrlichen Rechte in der Gegend beeinträchtigt sah. Dieselben beruhten wohl auf

---

[15]) In den mon. boic. X, 360 ist unter den von den Stiftern des Klosters in Scheyern hingegebenen Gütern ein Luizenah-ese angeführt. Es ist dies ein offenbarer Fehler für Luizenah-ese, Leizachflur, von ezise, ese, esch, Flur.

Eine lesenswerthe Abhandlung von Dr. Georg Hager ist in der Allgem. Zeitung 1889 Nr. 340: Eine frühmittelalterliche Basilika am Fuße des Wendelstein.

[16]) Der Hemmermoosbach der alten Grenzbeschreibung.

[17]) Vergl. Riezler l. c. S. 474 u. folg. Zu den Namen wollen meine Bayerischen Orts- und Flußnamen verglichen werden

seiner Lehensherrlichkeit, denn sowohl die Pienzenauer als die Waldecker erscheinen in den darauffolgenden Jahrhunderten als seine Ministerialen. Er hatte Veranlassung, die Grenzen seiner Herrschaft feststellen zu lassen. In einer öffentlichen Sitzung wurden 28 hiezu beeidigte Männer ausgewählt und zwar, wie es in der Urkunde heißt, Diener seiner Kirche.

Zuerst handelte es sich um das zu Pienzenau[18]) gehörige Gebiet Als solches wird der Haienperch[19]) in circuitu bezeichnet offenbar zur Ausdehnung Pienzenaus, zweier kleiner Ortschaften, Groß- und Kleinpienzenau mit der heutigen Burgstelle im Ortgraben. Der heutige Heimberg, an Pienzenau angrenzend, ist gleichsam ein Hinterland hiezu. Er besteht aus 9 Anwesen mit einer alten Burgstelle. Die kleine Herrschaft, durch irgend einen z. Z. nicht nachweisbaren Umstand vom Mutterland Pienzenau getrennt, war im XII. Jahrhundert im Besitze des Pfalzgrafen Friedrich, im XIII. Jahrhundert gehörte es zu den Dotationsgütern des Klosters Fürstenfeldbruck.[20])

Die Urkunde lautet weiter: Inde inter flumina Manaefialta et Slieraha usque ad Hesilintal. Dieß will sagen: An dem ohnehin zweifellosen Gebiete von Pienzenau vorüber an den Zusammenfluß der Mangfall und Schlierach d. i. Reisach der jüngeren Beschreibung.

Hesilintal kann aber nicht das eine halbe Stunde westlich von Reisach befindliche Einödgut Hessenthal sein Es kann aber auch kaum das Thal gemeint sein, welches von Hessenthal bis

[18]) Wie sich ein orthographischer Fehler forterben kann, zeigt so recht die Form Pienzenowa. Daß die Ableitung vom PN. Benzo richtig ist, kann daraus entnommen werden, daß ein Zweig der Familie im Allgäu großen Besitz erwarb und sich Benzonau nannte. Vergl Geschichte des Allgäus von Baumann II, 576–579. Ein Panzo, Bengo, Penzo. Fstm. I, 213.

[19]) Haienperch wie Hagenberg, ein abgegrenzter, aus dem Gemeinwalde ausgeschiedener Berg. Die drei Gebiete, die zunächst in Betracht kommen, hatten solche Berge. Pienzenau diesen Haienperch, Schliersee den Hagenberg bei Josephsthal, Scheyern in Fischbachau den Hagenberg mit der Ortschaft Hagenberg Es sind dieß in der Schonung begriffene, von der allgemeinen Benützung ausgeschlossene Berge.

[20]) Oberbayer. Archiv, 24, 12.

auf eine Viertelstunde an die Reisach herantritt und in den Steinbach mündet, der sich in den Farmbach, einen Nebenbach der Mangfall, ergießt. Es würden dadurch der Furtnerhof, die Kirche Gotzing und das Hintermaieranwesen in das Gebiet hereingezogen. Diese gehörten nie zu Hohenwaldeck.

Der Furtnerhof gehörte schon im J. 1300 zu den Besitzungen des Klosters Scheyern.[21]) Der laut der jüngeren Grenzbezeichnung an die Stelle Hesilintals getretene Kreuzstein ist noch zu ermitteln.[22])

De Hesilintal sursum juxta Slieraha usque ad Rotenbach, d. i. schlierachaufwärts bis zum heutigen Fenn- und Eckerbach, unweit dessen der Hof Rettenbäck, aus Rotinpach, d. i. zutreffend Bach mit Mooswasser, gelegen ist.

Inde usque ad Citolfeseeca ad medietatem Manachfalte usque ad Hesilintal, d. i. vom Oberlaufe des Fennbaches nach Hintereck, (über den Laimgraben) zur Mangfall bis nach Hessenthal und dann zurück zur Mangfall.

Es ist somit, wenn man von Pienzenau mit dem Heimberg absieht, der ganze von der Mangfall und Schlierach gebildete Winkel bis an den Fuß der Gündelalm umkreist.[23]) Dieser Winkel umfaßt die heutige Gemeinde Wies mit einem Teile der Gemeinde Agatharied.

Der zweite Umgang gilt der Gegend um den Schliersee. Atenperch, Ramperch, Hohenperhe usque in Luizenaha, d. i. vom

[21]) Kloster Scheyern, seine Aufzeichnungen, seine Besitzungen. Von Graf Hundt; S. 122.

[22]) Vergl. Riezler S. 475, Anm. 1 u. 2. Bei Westin, gerade wo die Thalung von Hessenthal her einmündet, steht ein Kreuzstein, derselbe stammt aus dem vorigen Jahrhundert. Er könnte aber statt des alten angebracht worden sein.

[23]) Vergl. das Kärtchen. Für Westin kann ich nur eine alte Form aus dem 15. Jahrhundert aus einem Tegernseer Saalbuche beibringen. Der Ort ist dort „Daz Westin“ bezeichnet und wohl auf ahd wuostin, Wüste, öde Gegend zu beziehen. Ostin bei Gmund mit der richtigen alten Form Osteninna ist ohne Zweifel ein Nomin. Pl. aus einem Adjektivum ostenin, „die Oestlichen“. Den Beweis liefern Mon. boic. VI, 84, 128, 140, wo zweifellose Zeugen aus Ostin mit ex oriente und ex orientalibus bezeichnet werden.

Weiler Attenberg auf den Romberg, auf die Aurachspitze und in die Leizach bei Standen hinab oder die Wasserscheide zwischen diesem Flusse und dem Schliersee.

Inde sursum in Uraha ad alpes, quae dicuntur Veldalpe; inde Hajenperc totum, inde in Waldeppe, d. i. vom Einfluß der Aurach aufwärts zur Wild- und Schönfeldalpe, zur Vallepp, aber wohl nur bis zur Quelle dieses dem Inngebiete angehörigen Flusses, unterhalb des Spitzingsees. Wie oben der Heimberg, so wollte hier der heutige Hagenberg um den Jägerkamm als ein von der allgemeinen Benutzung ausgeschlossener Berg hervorgehoben werden.

Inde supra montem Spizzinch, inde visum juxta Schliersee usque ad alpes, quae dicuntur Garten, d. i. von der Quelle der Vallepp, den Höhen zunächst des Schliersees entlang zum Baumgarten.

Inde Hehenperch, Suarzinperch, Achiwinchla, d. i. mit Rücksicht auf die jüngere Beschreibung: Gündelalpe und der östlich davon nach Abwinkel ziehende Bergrücken, der heute noch die Gemeinden Agatharied und Schliersee scheidet.

Die dritte Grenzbezeichnung war die bei Elbbach: sursum supra Suarzinberch usque in Elpachesova, inde supra Praitenstein usque ad Chitenreina, d. i. über den bekannten Schwarzenberg in die östlich von Ellbach von waldigen Bergen umschlossene Au, über den Breitenstein zu dem Bergrücken zwischen Hammer und Fischbachau, zur Leizach.

Man sieht, daß diese Grenzbeschreibung vor die Gründung Fischbachaus fällt, weil sie noch die damals abgetretenen Gebietstheile umfaßt. Meichelbeck hat bekanntlich die Urkunden nach den Bischöfen geordnet, innerhalb der Lebenszeit derselben aber eine chronologische Reihenfolge nicht eingehalten.

Die wichtigste Stelle ist nun die folgende:

Inde visum juxta Leizenaha usque ad Marhsteina, inde sursum usque ad Otliubesmarhsteina, d. i. Leizach abwärts bis Jedling, hinauf bis zur Einöde Markstein, von da nach dem nun eingegangenen weitern Markstein, vielleicht Kogl oder Bonleiten nächst Pienzenau.

Diese wenigen Worte beleuchten den ganzen Zweck der Ter-

mination. Vorerst war es darum zu thun, der Markung Pienzenau den Heimberg zu annektieren.

Dann wollten den uralten Besitzungen der Waldecker um Miesbach und Parsberg, von wo aus die Gründung des alten Klosters Schliersee erfolgt sein soll, die links der Schlierach gelegenen Waldgegenden, der Winkel zwischen Schlierach und Mangfall zugesellt werden.

Endlich suchte man das Schlierseer- und Ellbachergebiet selber bestmöglichst abzugränzen, jenes vielleicht als Grundlage für das 1140 gegründete Chorstift Schliers. Schon im Jahre 1089 ist dort ein Probst Eppo nachgewiesen. Abhandlung über Schliers von J. v. Obernberg, S. 51 u. folg.

Es war das ein infanc, wie man es damals nannte, im großen Stile. Wenn, wie Graf Hundt im XXXI. Bd., S. 100 *rc.* des Oberbayerischen Archivs annimmt, die beiden Waltmann, die sich unter den Feldgeschworenen befanden, die Ahnherrn des im XII. Jahrh. auftretenden Waltmanus pastpergiensis, eines Waldeckers, waren, Lehensträger des Bischofs, so haben diese servi ecclesiae gewiß ihre Schuldigkeit gethan und ein schönes Gebiet episcopali banno, d. i. ihrem Lehengute einverleibt und so einen Grund zu der bald darnach beginnenden Blüthe ihres Geschlechtes gelegt.

Wie die späteren Beschreibungen zeigen, haben sie die Marken des Schlierseer Gebietes nach Süden noch weiter ausgedehnt bis zum Zusammenflusse der rothen und weißen Valepp, östlich bis zur Wasserscheide zum Kieferbach und westlich bis zu der der Rottach.

Ihre Burgen im Grundstocke ihrer Herrschaft sind zerfallen. Hohenwaldeck bei Fischhausen war schon im 15. Jahrhundert verlassen. Von den Burgen hinter Schliersee, in Wachsenstein und Agatharied, dann in Miesbach und Parsberg ist nur die Stelle festzustellen, Wallenburg ist umgebaut.

Altenwaldeck bei Au zeigt noch wenige Mauerreste, Hollenstein am großen Braunenberge ist zu einem Bauernhause herabgesunken. (Oberb. Archiv III. 110; V. 222. 397; XXXI 100—140.)

IV.

Aventin erzählt: „Herzog Diet schluge seine Läger an der Manigfaldt, das dann von ihm Dietfurth genannt wird, und kamen beide Heer auff einer breiten Heyden, thaten eine Schlacht. Die Beyern gewannen aber, das gantze römische Heer, alle Hauffen wurden erschlagen, davon heißt es noch Berlacha."

Diese Stelle wird nun schön durch die Thatsache belegt, daß jene Örtlichkeiten in der That vorhanden sind und nachgewiesen werden können, daß somit der Bericht Aventins, was ihm vielleicht selber unbekannt war, eine örtliche, bisher noch nicht nachgewiesene Grundlage hat.

Es befindet sich nämlich auf dem Hochufer der Mangfall, unweit der Einmündung der Schlierach in dieselbe der Furtnerhof, der zudem a. 1181 als Dietenvurt nachgewiesen ist. (Ob. Archiv 31, 120.)

Auch die weite Haide ist vorhanden. Nicht allein heißt eine Gegend westlich davon „die Haid" (nicht Wald und nicht Wiese), sondern es ist auch eine Einöde dort Haid benannt.

Endlich befindet sich eine Stunde westlich vom Furtner, gerade in rechter Entfernung, um die Schlacht und Niederlage zu beenden, die Ortschaft Bernloh, 1145 Perloch, die heute als Ebergeholz bezeichnet würde.

Hat hier eine Schlacht zwischen den eindringenden Bayern und der weichenden romanisierten, nicht nach Italien zurückgekehrten oder zurückgeflüchteten und in ihren alten Wohnsitzen ausharrenden Bevölkerung stattgefunden, so wird sie wohl der letzte Wellenschlag gewesen sein, der die Wahlen in die Gegenden des Walchensees und Karwendels zurückdrängte und hier die Einöden Walch und Wallechner zurückließ.

Dem bereits erwähnten Tegernseer Winkl waren hier die Gegenden von Waakirchen und Dürnbach, Schaftlach und Wall vorgelagert. Diese gehörten zur Grafschaft Wolfratshausen. Der Tegernseer-Abt hatte hier ca. 180 Güter und auch insoferne eine polizeiliche Wirksamkeit, als er befugt war, in Warngau den „Landamptmann" Gerichtsdiener vorzuschlagen.

Der ganz zum Kloster Tegernsee gehörige heutige Markt Holzkirchen stand aber unter der niedern Gerichtsbarkeit desselben. Er war befugt, den Richter hiezu zu ernennen, der sich einen geeigneten „Marktamtmann" auszusuchen berechtigt war. Über Holzkirchen: Geschichte des Marktes Holzkirchen von M. Heimbucher.

Von den Herrn der Umgegend von Warngau wurde nach allgemeiner Annahme im 8. Jahrhundert der erste Anlauf zur Kultur der Waldwildniß am Tegernsee gemacht und die damals übliche Art und Weise durch Gründung eines Klosters gewählt, welche Kolonen anlockten und den Gründern, soweit sie nicht selber ins Kloster traten, wie in Tegernsee, wegen der in der Regel vorbehaltenen Vogtei die hiefür üblichen Zinse eintrugen. Also solche Wildnisse bezeichnen die Gründungsgeschichten die Gegenden um Schliersee und Fischbachau. Auch im Schenkungsbuch von Berchtesgaden geschieht der vastae solitudinis und terribilis silvae Erwähnung. Es ist dies gewiß keine Ausschmückung, sondern Wirklichkeit gewesen.

Man muß in allen diesen Gründungen unkultivierte Hinterländer des Besitzstandes der Gründer erkennen. Daß die den Tegernsee umgebenden Gegenden zum ursprünglichen Dotationsgute gehörten, ist auch schon daraus zu entnehmen, daß der Traditions-Codex der Monum. boic. nur sehr vereinzelte Güterschenkungen aus diesen Gegenden enthält. Es sind zwar im 12. und 13. Jahrhunderte Edle von Waringau angeführt, allein diese sind keine Nachkommen der Gründer, sondern Ministerialen des Klosters und bekleideten nach Mon. boic. VI, 346 seit den ältesten Zeiten das Amt der Kämmerer. Ihnen folgten in dieser Stellung die Pienzenauer, namentlich jener schon erwähnte Zweig der Benzenauer im Allgäu, der zu Kemnat seinen Sitz hatte.

Die wirthschaftliche und politische Bedeutung Tegernsees hat ohne Zweifel zahlreiche Edle und Freie in der Umgegend in den Stand der Ministerialen herabgedrückt. Nach und nach sind viele zu Bauern geworden. Die im VI. Bd. der Monum. boic. oftgenannten Porterhus leben noch heute unter dem Namen Partenhauser im Landvolke fort. Die dort S. 63 und 195 angeführten Pernhart und Ruodiger de Aheliten sind die Urahnen des

Johann Ableitner von Ableiten. Es dürfte übrigens anzunehmen sein, daß das Wörtchen de in den Urkunden mehr die Herkunft, den Wohnort als den Adel anzeige.[24])

V.

Ein weiterer erheblicher Bestandtheil des Bezirkes Miesbach ist die ehemalige Grafschaft Vallei.[25])

Als im Jahre 1791 von einer zusammengesetzten Commission von Vertretern der Gutsherrn und ihrer Nachbarn 172 Grenzsteine theils revidiert, theils neu gesetzt wurden, war das Gebiet folgendes. Es begann östlich von Holzkirchen und ging in geringer Entfernung parallel mit der Straße von dort nach Aibling, verließ diese bei Feldkirchen, welches links blieb, überschritt die Mangfall bei Feld-Olling, trifft die Leizach, Sterneck rechts lassend bei Nieder-hasling, wendet sich westlich zum Seehamersee, zieht sich zur Mangfall bei der Mühle in Weiher, von da flußaufwärts bis zum Farnbach bei Thalham, von da über den Fendberg zwischen Schmid-ham und Draxlham durch auf die Straße Tegernsee Holzkirchen, von da nach Mangfall und zur Aiblingerstraße.

Dieser nicht unerhebliche Bezirk, der die heutigen Gemeinden Feching, Vallei, Holzolling und Theile der Gemeinden Vagen

[24]) Quellen und Erörterungen zur Bayerischen und Deutschen Geschichte. Band I, S. 11 Anm. 2.

[25]) Conrad von Scheyern schreibt a 1100 Valoi; Meichelbeck I, 1. S. 327. Valleja, I 2; N. 1380 Valage; N. 1325 Valaja, N. 1345 Valeje. Die Annahme einer Bildung aus Vallagia, wie Oblei aus obiagium, Orlei aus horologium, Gustrei aus Costuarium, der Pflanzenname Akelei und Polei aus Aquilegium und Polegium, findet, so auffallend und sonderbar sie ist, eine Unterstützung in Du Cange. Dieser erklärt Vallagia als sepimentum. Eine zutreffende Benennung wäre es allerdings, denn Umwallungen sind hier und in der Nachbarschaft. Freilich könnte man einwenden, wie es komme, eine Gegend mit einem spätlateinischen Worte zu benennen. Man könnte keine andere Antwort darauf geben als wieder zu fragen: Wie kommt es, daß die Deutschen lateinische Pflanzen und andere Namen auf die angegebene Weise änderten? Ortsnamen verdanken ihre Entstehung, oft einem ganz zufälligen Umstande. Eine analoge Form ist Plain aus einem alten Plagin, Piegin, Plaegen gebildet. Dies erinnert sehr an das lat. plāga, Gegend, Gebiet, an mhd. pflāge mit derselben Bedeutung und mhd. phlēge, Obhut, Aufsicht, Leitung, Fürsorge.

und Feldkirchen umfaßt, besteht aus verschiedenen alten Gebietstheilen.

Olling, nun Holz- und Feld-Olling wird zuerst unter Bischof Otto von Freising (784—810) genannt. Ein Frecholf schenkt sein „territorium" der Kirche Freising, ut sit in potestate Sanctae Mariae sive Episcopi.

Derselbe Bischof hatte den bekannten Streit mit dem Abte in Tegernsee wegen mehrerer Taufkirchen, darunter Olling. Unter Bischof Hitto (810—835) gab ein gewisser Antonius seinen Eigenthumserwerb, propriam aquisitionem in Olling für die Kirche in die Hände des Bischofs. Je einen Theil von Olling erhielt aus den dortigen Besitzungen des Klosters Tegernsee bei den bekannten Schenkungen des Herzogs Arnulf „Otto de Diezun und Engebreht preses". (Mon. boic. VI, 162 ca. 1060.)

Ein Sigfried von Olling ist unter den Vertrauensmännern des Grafen Siboto von Falkenstein auf der ersten Seite des berühmten Falkensteiner Codex a. 1180 erwähnt. Ollinger kommen im XII. Jahrh. in den Tegernseer Urkunden vor.

Vom Kloster Tegernsee hatten die Pienzenauer zu Lehen: „die Güter alle die sy habent in dem Ollingerthal".

Um übrigens auf den Grund der Einverleibung dieses Gebiets in die Grafschaft Vallei zu kommen, so sagt eine Beschreibung der im Landgerichte Aibling gelegenen Hofmarken vom J. 1618: „Holz- vnnd Feldolling . . . seyn drey Derfel nachent beieinand, Herrn Wilhelmben von Märlrhain, Freyherrn zu Waldegg, dabey khain Siz oder Schloß" [26]. Da nun dieser Wilhelm von Maxlrain, [27]) erster Graf von Hohenwaldeck, im Jahre 1631 mit Vallei belehnt wurde, kamen beide Gebiete in eine Hand.

Ähnlich ging es mit der Gegend um Altenburg, jenem Aus-

[26]) Am sogenannten Gschlößlberg südlich von Westerham am Eingange in das Thal ist eine Burgstelle. Die Burg muß also schon im 17. Jahrhundert verfallen gewesen sein.

[27]) Maxlrain, im 9. Jahrhundert machsminreini, uneigentliche Zusammensetzung von ahd. wahsmo, waxmo, sch. m. Wachstum, fertilitas und rein, st. m. Rain. M. statt W im Liede: Mia sán néd vó Pásing etc.

bruch aus der Herrschaft Fagen.[28]) Dieser ging im Jahre 1688 auf die Gräfin Rheinstein-Tattenbach auf Vallei über.

Der Grundstock der Grafschaft ist uralter Besitz der Grafen von Scheyern, die sich seit 1115 Grafen von Wittelsbach nannten. Ein Zweig derselben aus der Dachauerlinie nannte sich vorerst nach Grub, wo noch die oft besuchte und oft beschriebene Burgstelle sichtbar ist, dann aber am Anfange des 12. Jahrhunderts noch Vallei. Schon 1238 starb er aus. (Geschichte Bayerns von S. Riezler I, 852.)

Nun fiel Vallei an Herzog Otto II., blieb beim Hause Bayern bis 1408, wo die Herzoge Ernst und Wilhelm es lehenweise an den Ritter Veit Aham überließen, der die Grafschaft Ahamstein nennen wollte, was ihm aber untersagt wurde. Im J. 1599 war der Ritter von Seybotdsdorf, dann, wie bereits erwähnt, Wilhelm von Maxlrain, dann Graf Max Kurz und endlich die Grafen von Tattenbuch damit belehnt. Heute ist es bekanntlich Fideikommiß der Grafen von Arco-Vallei.

Aus der Zeit der Valleier muß das Treffen erwähnt werden, das am 13. August 1140 hier geschlagen wurde. Wolf VI. entsetzte sieghaft die von Leopold von Österreich in Vallei belagerten Grafen Otto und Konrad, welche dem von Kaiser Konrad III. abgesetzten Herzog Heinrich X. treu geblieben waren.[29]) Aus den Annales Schefftlarienses Qu. und Er. I 384 die Stelle zum

---

[28]) Fagen ist bekanntlich schon in den leg. baw. als Fagana beurkundet. Grininger in seinen Ortsnamen des Indic. Arn. leitet es S. 15 von fagmôn, exultare ab und übersetzt mit Bezug auf ein ags. Adj. fagan = die Freudigen. Dies erinnert an Hans von Frauenberg, den auch seine Zeitgenossen im 15. Jahrhundert wegen seiner ungestümen Kampflust und abenteuerlichen Tapferkeit den „Freudigen“ nannten. Eine weitere Bestätigung für den Gebrauch dieses Beiworts liefert das Leben des hl. Korbinian von Aribo, wo gesagt wird, daß das Volk den Herzog Theodo, den Freudigen hieß und der Zuname Stephans III., der Kneißel, von ahd. chnuz, dominutiv chnuzei, kampffreudig, unternehmend, waghalsig, also ein kleiner Waghals, was zutreffend war. Riezler, bayer. Geschichte, Band III, 107. Ueber Fagen: Oberb. Archiv, Band XVII und Lehrer Leopold Obermayer: Die Hofmark Fagen.

[29]) Über die in der Grafschaft gelegene uralte Dingstatte Lain-tel-ren, Lain-tei-ern heute Ober- und Unterlaindern, M. boic. VII, 468, 491. Zur Erklärung des Namens meine Bayerischen Orts- und Flußnamen S. 47.

Jahre 1231: „Zur selben Zeit erstieg ein Bruder des Bischofs Konrad nachts die Burg des bayr. Herzogs in Vallei, eroberte sie und nahm den Grafen, der der Hüter dieser Burg war, gefangen.“ Es war dies Gebhard von Tölz, ein Stiefbruder Konrads von Tölz und Hohenburg, in der Fehde mit dem Herzog Otto dem Erlauchten. Chronik von Tölz von Georg Westermayer. S. 52.

VI.

Ein weiterer Bestandtheil des Bezirkes wird von dem ehemaligen Stifte für regulierte Augustiner Chorherrn, Weihern[30]) gebildet. Er ist zwischen Waldeck und Vallei eingekeilt gewesen und sein Schicksal wechselte, wie das anderer Klöster mit guten und schlimmen Zeiten, guten und bösen Äbten. Der geringe Grundbesitz wurde durch die Einverleibung der Pfarreien Neukirchen, Osterwarngau, Feldkirchen, Ottendichl und Weihenlinden ausgeglichen. In Obernbergs Reisen Band I S. 186 und Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte I S. 393 Anm. ist ein Katalog aller Chorherrn und einer genealogischen Geschichte der Gründer des Stiftes, der Grafen von Neuburg und Falkenstein, erwähnt, von dem nur 80 Abdrücke gemacht wurden, und der daher sehr selten ist. Ein solcher Abdruck, in dem einige unwichtige Angaben weggelassen wurden, ist dieser Abhandlung im Auszug angefügt.

Die Genealogie ist in der Geschichte der Hofmark Vagen von Leopold Obermayer, wie mir scheint, richtig enthalten, denn sie stimmt mit einem Manuskripte des als Lokal-Geschichtsforscher bekannten längst verstorbenen Pfarrers Buchberger in Gmund. Die folgende Aufzählung des reichen Besitzstandes des Geschlechts im Falkensteiner Codex und das tragische Ende desselben 100 Jahre

[30]) Diese Form ist die richtige statt des eingebürgerten Wayarn. Der Ort hieß 1095 Wiaro, kommt von ahd. wiwari, wiaro, ist aus lat. vivarium nhd. Weiher entlehnt. (Fstm. II, 1562). Bei der angezeigten offiziellen Revision der Orthographie ist für Weihern zu stimmen. Vergl. Beiträge zur Namenverbesserung der Karten des deutschen Reichs von A. Wessinger, H. Witte und H. Herders. Herausgegeben im Auftrag der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland und mit einem Vorwort versehen von Alfred Kirchhoff. Leipzig, Verlag von Gustav Uhl, 1892.

später bildet den stärksten Gegensatz im Wechsel der menschlichen Schicksale.

Das östlich von Weihern gelegene Schloß Wattersdorf, heute zu Vallei gehörig, a. 1287 Wetersdorf, Dorf des Wetrih (Förstem. I, 1226) hat damals Abt Marquard von Tegernsee mit der Mühle von Thalham dem Friedrich von Pienzenau und seinem Sohne Ludwig zu Erbrecht verliehen. (Mon. boic. VI, 227.) Später war das Gut im Besitze der Familien Hörl und Barth. Nördlich von Weihern liegt Standkirchen, alt Staininkirchen, zur Kirche aus Stein, wo ein mit Menschengebeinen gefüllter Grabhügel aus der Völkerwanderungszeit sich befindet, der theilweise abgetragen ist. Eine Viertelstunde weiter nördlich auf einer vom Moosbach und der Mangfall, die hier sehr tief eingeschnitten sind, gebildeten, von Natur aus sicheren Stelle, befindet sich eine Umwallung, von der es noch nicht sicher festgestellt ist, in welche Zeit sie fällt. Davon wieder östlich liegt Reichersdorf. Die Edlen von Richolfesdorf sind vom Ausgange des 11. Jahrh. bis zum Anfang des 13. bei Meichelbeck, Mon. boic. und im Oberb. Archiv oft genug erwähnt. Merkwürdig sind die hier im 17. Jahrhundert entdeckten unterirdischen Gänge. Über solche Gänge ist eine reiche Litteratur vorhanden:

Sulzbacher Kalender 1860.

Zeitschrift für Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, Bd. VIII S. 93: Unterirdische Gänge von August Hartmann.

Blätter für die Landeskunde Niederösterreichs 1886.

Das Bisthum Augsburg von Dr. A. v. Steichele, Bd. II, S. 419 u. a. m.

Einen, wie mir scheint, sehr beachtenswerthen Beitrag über den noch immer nicht feststehenden Zweck dieser Gänge gibt eine Note in der Schilderung der Fehden zwischen den Ortenburgern und Bognern von dem im Jahre 1229 gestorbenen Abte Poppo in Niederaltaich: Homines nostri (Altahenses coloni) ubicunque rerum suarum absconderunt in fossatis vel in silvis vel in ecclesiis.

Fossata, unterirdische Gänge, wo in Nothlagen selbst die Familie Schutz fand.

Verhandlungen des hist. Vereins der Oberpfalz Bd. 34 S. 260.

Freilich kann man einwenden, daß eine solche Benützung nicht ursprünglich, sondern erst nachträglich angewendet sein kann, daß aber diese Gänge für Sicherstellung von Kostbarkeiten und Familiengliedern ganz vorzüglich geeignet waren, dürfte einem Zweifel kaum unterliegen.

Die Buchstaben auf einer in diesen Gängen aufgefundenen und nun in einer Nische der Kapelle über dem Eingang befindlichen Thonfigur der hl. Barbara W. V. G. Z. H. W. erklären sich leicht als Wolf Veit, Graf zu Hohenwaldeck. Er regierte 1656—1659.

Wieder weiter östlich, hart am südlichen Ufer des Seehamersees, liegt eine Burgstelle, die derer von Seheim, genannt. Mon. boic. VI, 54, 71, dann Quellen und Erörterungen I, 249, 250, 257.

Endlich ist am Steilabhange zur Leizach am Ostufer des Seehamersees nach verschiedenen Anzeichen die Burg derer von Haslang gestanden, zu welcher die rechts von der Leizach gelegenen Dörfer Ober- und Niederhasling gehört haben.

Auch die Haslanger haben wie die Pienzenauer ihre Burg verfallen lassen und sich anderwärts Würden und Besitz gesucht.[31])

Der Irschenberg, jene gleich dem Taubenberg, Peißenberg, Auerberg aus dem Alpenvorlande vorgeschobene stattliche Höhe, der Träger eines großen Moores, von dem zur Leizach, zur Mangfall und zum Inn tiefeingeschnittene Wassergräben führen, im XI. Jahrh. Ursinperg, Berg des Urso, hat noch heute den einsamen und abgelegenen Charakter, der selbstverständlich in noch höherem Maaße in den letzten 40 Jahren des 7. Jahrhunderts den beiden irischen Glaubenspredigern Marinus und Anianus Veranlassung gab, hier ihre Einsiedeleien zu wählen.

Dr. Bernhard Sepp hat durch Herausgabe der Vita S. S. Marini und Anniani, Ratisbonae 1892 die früheste Kunde aus dieser Gegend illustriert, wie er auch durch die Vita S Hrodberti Primigenia Authentica. Programma Lycei Ratisbonensis 1890/91

[31]) Bisthum Augsburg von Dr. A. v. Steichele II, 211.

Ächtes und Unächtes kritisch zu sondern und den langen Streit über die Lebenszeit Ruperts zu entscheiden suchte. [32])

Weitere historische Aufschlüsse über die Gegend gibt die Geschichte der Pfarrei Irschenberg von Peter Pfatrisch. (Oberbayr. Archiv XXIII, 67—142.)

In Wellkam bei Irschenberg, im XI. Jahrh. Welinchaim, Heim des Wello (Fstm. I, 1275 ein Welo nachgewiesen), hatte das Kloster Tegernsee ein eigenes Amt, zu dem etwa 50 Güter in Loiderding, Willing, Götting, Aufham &c. gehörten.

Auch Kloster Scheyern war hier begütert in Hochholz, Pfaffing, Hinterholz, Arhain, Berbling am Fuße des Irschenbergs; Berbling aus Berg-willing, Willing vom P. N. Willo (Fstm. I, 1302), gehörte zu den Stiftungsgütern der Gräfin Haziga.

Anhang.

Catalogus Religiosorum Weyarensium a prima fundatione sibi succedentium.

Conscriptus a reverendissimo, perillustri ac amplissimo domino domino Ruperto h. n. II.

Weyarensis Canoniae praeposito dignissimo anno MDCCLXXXIX. Typis vero editus anno 1797. Cum genealogia comitum de Neuburg et Falkenstein.

p. 1: Sigebot. I. comes de Wiare, Neuburg, et Falkenstein, filius Geroldi, et Leutgardis, frater germanus Udalschalci princ. et abb. Tegernseens. et Fridrainae generosi Hugonis in Austria conjugis natus circa annum MXXXVI, monasterii Tegernseensis per LXX annos advocatus, canoniae Weyarensis anno MCXXXIII fundator obiit anno MCXXXVI centenarius, et ad conjugem suam Adelhaidem, liberosque Sigebotum et Gertrudem Weyarae in capella S. Jacobi sepultus est.

[32]) S. jedoch Ratzingers Rezension in den „historisch politischen Blättern“ 109. Bd., 8. u. 9. Hft.

p. 3: DD. Wilhelmus hujus nom. I. ao. 1159. vel administrator Canoniac Weyarensis, vel Antecessoris sui, hodiedum nobis incogniti, Coadjutor fuit; Annis vero 1161, et 1175. tanquam verus Praepositus subscriptus legitur in Monumentis S. Zenonensibus.

DD. H. Praepositus hic non nisi litera sui nominis initiali ex documentis Rmi. ac Illm. Cap. Salisburgensis de ao. 1212 nobis innotescit, dum idem hisce verbis H. Praepositus de Wiaren tanquam nuncius una cum Alberto Salzburgensis Ecclesiae Custode nomine illius Capituli ad Fridericum II. R. I. pro conficiendo negotio missus inibi commemoratur.

DD. Conradus h. n. I. antea Decanus Ruralis in Neukirchen Ecclesiae Weyarensi, rectore diutius destitutae, cum praescitu, et salvo jure, ac privilegiis Ecclesiae Salisburgensis a Siboto Ill. Fundatoris nostri Abnepote fuit Praepositus anno 1224.

DD. Liebhardus. In donatione quadam Ecclesiae Petersberg ao. **1273.** facta subscriptus cernitur tanquam Praepositus in Weiern. ubi simul elucet, primaevum nomen Canoniae nostrae W i a r e jam tunc fuisse mutatum in W e i e r n.

DD. Godschalcus a. 1307. festo S. Nicol. Ep. literas de concessa Vogteja agentes qua Praepositus nominis sui adpositione, et sigillo Praeposituræ munivit.

p. 4: DD. Rudwertus h. n. I. In literis, quas Capitulum Weyarense in recognitionem factae fundationis, Anniversarium Leutoldi de Darching concernentis, erexit, a. scilicet 1328, qua Praepositus subscriptus habetur.

D. Urbanus. Hic primus est ex Religiosis privatis, cujus nomen nobis literae Rudwerti Praepositi primum citatae notum fecerunt.

D. Asprianus. Ejus notitiam similiter obtinuimus ex praedictis literis.

D. Jacobus, qui tertius est nominatus in his ipsis literis.

DD. Conradus II. filius Burchardi, professione Diessensis, ao. 1337. aut 1338. Weyarensis Praeposituræ regimen orditus est. Is ipse, juxta proprium testimonium suum, Illustrissimi Fundatoris nostri, et ejusdem Uxoris pp. mm. o s s a ex Capella S. Jacobi in Ecclesiam nostram collegiatam transulit ao. 1343. Literae quaedam a subditis seeriedensibus in fidei oppignorationem ad Eundem datae, convincunt nos, Conradum adhuc sub finem mensis Decembris 1350. in vivis fuisse.

DD. Albertus ut Praepositus successit Conrado II. post a. 1350. sub Ejusdem regimine Canonia, et exusti a. 1236. per incendium muri tandem corruerunt. Quo casu adeo consternatus est hic Albertus, ut prae maerore, et anxietate aufugerit, quorsum vero, nemini innotuit.

p. 5: DD. Henricus professione Weyarensis post obitum Alberti assumptus est in Praepositum, Is a. 1372. Parochiam Nenkirchensem a Gregorio XI. summo Pontifice pleno jure Canoniae suae incorporatam obtinuit. Weyara Eundem ceu alterum fundatorem respicit.

D. Eppo.

DD. Conradus III. ut Praepositus honoratur a. 1377.

D. Fridericus.

DD. Udalricus cogn. Liebslender qua Praepositus caepit praeesse a. 1389. Resignavit 1403.

D. Henricus.

D. Conradus.

DD. Jacobus I. cogn. Schlipfhaimer, professione Weyarensis, fuit Praepositus Commendatarius a die 20. Oct. 1404. usque ad ultimam April. a. 1407, ubi Bertholdus Ep. Frising. juxta authenticum documentum salisburgense eundem confirmavit.

DD. Erhardus Häckl.

DD. Conradus IV. cogn. Schlecher, professus, et Decanus in Dietramcell. a 1435. die 24 Jan. obtinuit Praeposituram Weyarensem, quam Jacobus Schlipfhaimer eodem anno resignasse legitur. Conventus desuper habitus est in Holzkirchen, Ipso Serenissimo Duce Bavariae Wilhelmo ibidem personaliter praesente.

DD. Paulus cognom. Thum post mortem Conradi IV. a. 1437. promotus est ad Praeposituram.

D. Jacobus.

p. 6: DD. Christianus cogn. Kiezagl a. 1440. factus est Praepositus. Resignativ 1465. 9. Martii.

D. Michael.

D. Joannes Wäginger.

DD. Fridericus cogn. Kirschuer a. 1465. die 9 Martii qua Decanus Weyarensis assumptus est in Praepositum.

D. Christianus Hörl.

D. Joannes Prüller.

D. Aegidius Häring.

DD. Leonhardus I. cogn. Lauffner professus Weyarensis fit Praepositus a. 1474.

DD. Georgius I. cogn. Haffner prof. Weyarensis, qua Praepositus confirmatis est a. 1490. die 24 Apr. Confraternitatem S. Barbarae in Ecclesia S. Leonardi in Reichersdorff erexit a 1503. Resignavit a. 1509. die 1 Junij.

D. Henricus Wäginger.

D. Petrus Zimmermann.

D. Joannes Rott.

D. Paulus Preu.

D. Wolfgangns Zeiner.

F. Leonardus, Novitius.

F. Erasmus Hirschberger, obiit ut Diaconus.

F. Augustinus Pamhacker.

D. Paulus Lelchtl.

D. Leonardus Moeringer, Eichstettensis.

D. Georgius Ratmayr

D. Wolfgangus Praunstein.

p. 7: DD. Georgius II. cogn. Rotschmid anno 1506. a Praedecessore suo Georgio I. assumptus in Coadjutorem anno dein 1509, resignante eodem, tanquam Praepositus confirmatus est die 22 Junii. domum parochialem in Neukirchen anno 1512. penitus ex ligno aedificavit, nullius huesque, aut exiguae reparationis indigam. circa 1450 — 4. April 1532.*)

DD. Jacobus II. cogn. Kuipfinger qua Praepositus successit Georgio II. a. 1532. die 1. Maii.

D. Joannes Speidl.

D. Wolfgangus Sizinger.

D. Augustinus Schmuck.

D. Joannes Sailer.

D. Petrus Aichler.

D. Benedictus Pruggmiller de Mühlthall prope Weyaram.

DD. Georgius III. cogn. Schmidhamer anno 1543. mense Julio Praepositurae nostrae regimen in se suscepit, et anno 1549. resignavit.

D. Leonardus Kemmeter.

Christophorus Gürtler.

DD. Oswaldus Graf ex Vicario Neukirchensi a. 1561. fit Administrator Canoniae, et a. 1565. ab hoc munere iterum dimittitur.

D. Gabriel Thoma.

DD. Leonhardus II. cog. Hoermann de Harthausen prope Ayblingam prof. Weyarensis anno 1575. onus Administrationis in se suscipere debuit. 1509 — 9. Apr. 1589.

D. Rupertus Storch.

p. 8: DD. Joannes I. cogn. Rieder prof. Weyarensis, ut Administrator Canoniae praeficitur ao. 1549.

*) Von den bei dem Namen angefügten Zahlen bedeutet die erstere die Zeit der Geburt, die letztere die des Todes.

D. Leonardus Hagn.

D. Joannes Hopfauer.

D. Georgius Lechner.

D. Erhardus Funkler 1529—1599.

D. Georgius Finner, de Tegernsee Bojus.

D. Casparus Pisl.

D. Joannes Grueber.

D. Joannes Ziegler.

D. Joannes Schmauzhofer.

D. Hieronymus Rechtaller, obiit in Pinzgau.

D. Balthasarus Erlacher.

DD. Joannes II. cogn. Egkard Presbyter saecularis, et Parochus in Aybling constitutus est Administrator in Weyarn a. 1565. mense Spt. et postea confirmatus tanquam verus Praepositus: sed a. 1569 die 22. April. iterum depositus, Parochiam in Högling obtinuit, ubi verosimillime vivere desiit.

D. Joannes Kotthofer.

DD. Joannes III. cognom. Vischer prof. in Bernried. et antea Vicarius in Tuzing, unde a. 1569. die 23. Aprilis Weyaram venit, et administrationem Canoniae in se suscepit, factus dein, anno scilicet 1571. Praepositus in Rhor.

DD. Bernardus Vischer similiter prof. in Bernried, in administratione Canoniae Weyarensis Joanni III. successit confratri suo.

p. 9: D. Joannes Loy, natus in Tegernsee. circa a. 1553 — 9. Dec. 1631.

D. Bartholomaeus Dietmayr Diessensis Bojus sepultus jacet Griesae in Monasterio Canonicorum Regularium prope Bulsanum. 1553 — 7. Nov. 1593.

D. Georgius Hagn, post mortem R. D. Joannis Pugger Parochi in Osterwarngau constitutus est ibidem primus Vicarius Weyarensis ao. 1596. Obiit in Schliersee; cadaver autem defuncti in Canonia nostra sepultum est.

DD. Casparus cognom. Holnstainer natus in Weyer prope Valley, post mortem Leonardi II. Administratoris constitutus Praepositus Weyarensis. Parochiam Osterwarngau a. 1596. obtinuit. Resignavit ao. 1607. ac in Tyroli mortem oppetiit. 1555 — 6. Dec. 1610.

D. Augustinus Hueber. circa a. 1564 — circa a. 1646.

D. Henricus Lang. circa a. 1565 — 24. Apr. 1618.

D. Balthasarus Holzmayr de Gotzing prope Weyaram Bojus. circa a. 1568 — 10. Febr. 1631.

D. Joannes Kogler, Wasserburgensis Bojus. circa a. 1570 — circa a. 1606.

D. Joannes Castel de Sonderdilching Bojus. circa a. 1573 — 22. Sept. 1634.

DD. Wolfgangus cognom. Reiffenstuel origine Gmundensis Bojus, post resignationem Caspari Holnstainer factus est primum Administrator a. 1607. die 28. Martii, dein Praepositus confirmatus a. 1608, die 17. Nov. Canoniae suae pene adhuc desolatae pro meliori subsidio Parochiam Feldkirchensem a. 1619. obtinuit, et ex Antecessoribus suis primus inter Patres Patriae assumptus fuit. circa 1577 — 9. Febr. 1626.

p. 10: D. Magnus Hilpold. Sepultus jacet inter RR. DD. Canonicos Rottenbuchenses in templo, vulgo Altenmünster. circa 1580 — 13. Junii 1621.

D. Georgius Holdt Schlierseensis Bojus ao. 1619. die 26. Julii factus est primus Vicarius in Feldkirchen, ubi etiam obiit. circa 1581 — 8. Aug. 1637.

D. Petrus Marcis, Ayblinganus Bojus, Valentino Praeposito fuit individuus Comes in eradicandis fruticibus, cultura pratorum etc. mortuus est qua Vicarius in Neukirchen. circa 1588 — 14. Febr. 1633.

D. Andreas Kröz de Hausen.

DD. Valentinus cogn. Steyrer patria Schlechdorfensis Bojus a. 1626. die 30 Jun. Canoniae nostrae Praepositus confirmatus, et dein summis Bavariae ordinibus adscriptus est Seminarium pro studiosa juventute a. 1646. e fundamentis erexit. Parochiam Osterwarngau a. 1638. et Weihenlinden ao. 1650. pleno jure Canoniae incorporavit; ac denique Parochiam Ottendichl ad instantiam Parochianorum obtinuit anno 1640. Sub ipso recens aedificata Ecclesia Weihenlindana consecrata fuit a Rmo. DD. Joanne Firnhamer Suffraganeo Frising. die 1 Julii. 1657. 1595 — 3. Dec. 1659.

D. Paulus Hueber. circa 1595 — circa 1629.

D. Michael Höck. circa 1602 — 18. Aug. 1634.

D. Benedictus Gebhard, post obitum Petri Marcis a 1633. suscepit in se administrationem Parochiae Neukirchen, ubi peste obiit 1634. et sepultus est in Prugg Ecclesia filiali. circa 1603 — 1634.

D. Augustinus Geiger. circa 1603 — circa 1635.

p. 11: D Melchior Frick, Neoburgo-palatinus, in juventute sua ejurans haeresin cum Neoburgensibus, Religionem nostram amplexus, et prius quidem (ut adnotavit Valentinus Praepositus) Inderstorffii, deinde vero apud nos illam professus est. circa 1603 — 30. Dec. 1663.

F. Samuel Scherer, Conversus. circa 1586 — 26. Aug. 1634.

D. Sebastianus Stadler Pollinganus Bojus, qua Cooperator in Neukirchen peste obiit, et sepultus est in Prugg. circa 1607 — 1634.

F. Bernardus Schmaz, Conversus Frisingensis.

D. Joannes Saxo, Dinkelspilensis Suevus. 1613 — 24. Junii. 1673.

F. Wilhelmus Böck, Novitius. 1613 — 12. Jan. 1633.

D. Joannes Lux, Monacensis Bojus.

DD. Patritius Urspringer de Haydhausen prope Monachium, antea Beneficiatus in Holzkirchen, anno dein 1634. Can. Ordinem Weyarae professus, variisque officiis laudabiliter functus, tandem ad Praepositurам Rhorensem postulatus, a. 1646. die 19. Martii ibidem inauguratus est. Obiit Landishuti; canonia vero Rhorensi cadaver defuncti sui Praepositi sepultura honoravit. 1605 — 5. Febr. 1647.

DD. Bernardus Glas natus in Bernried. Primus Vicarius factus est in Högling anno 1651. die 8. Octobris. Ex Decano dein anno 1660 die 28. Jan. confirmatus est ut Praesul Weyarensis. Ao. 1664. Confraternitatem S. Josephi in Weihenlinden introduxit, ac Pontificio diplomate stabilivit. Foechinganam ecclesiam ferme collapsam e fundamentis erexit. 15. Junii. 1606 — 23. Maii. 1671.

p. 12: D. Christophorus Schmaz, Frisingensis. 1608 — 17. Julii. 1662.

D. Stephanus Weinberger de Pfeffenhausen. 1613 — 29 Sept. 1657.

F. Wilhelmus Reindl, conversus, patria Monacensis.

D. Michael Daschenschmid Frisingensis. Primus is erat Vicarius in Ottendichl, expositus ab anno 1644. usque ad annum 1675. inclusive. 24 Febr. 1611 — 20. Maii. 1677.

D. Dionysius Wirstl 1611 — 27. Martii. 1648.

D. Marcus Hafner. 1610 — 13. Febr. 1675.

D. Blasius Lorer. 1619 — 21. Nov. 1645.

D. Franciscus Jacob, Rosenheimensis Bojus. 1623 — 1. Apr. 1684.

D. Alexander Sätterle, Maurkirchensis Bojus. Priusquam religionem nostram professus, per septem annos Jesuita fuit. 1617 — 4. Nov. 1663.

D. Simon Perger, de Aschau. 1626 — 2. Junii. 1688.

F. Martinus Schmidter, conversus. 1615 — 15. Julii. 1695.

D. Augustinus Imslender Monacensis Bojus, dictus antea Aloysius professus est illo tempore, quo nomina baptismalia Religiosorum Weyarensium mutari coeperunt. 1620 — 15. Jan. 1678.

F. Wilhelmus Rohrmayr, Conversus. 1622 — 23. Oct. 1662.

D. Anianus Kolber, de Kransperg, per 30 annos Professor in Seminario nostro. 1628 — 27. Nov. 1691.

p. 13: DD. Benno Zaech, Monacensis Bojus ut Praepositus confirmatus est a 1672. die 16. Febr. Majorem partem novae clausurae funditus excitavit. 12. April 1626 — 7. Dec. 1675.

F. Casparus Keller, Wolfrathshusanus bojus, conversus. 1630 — 27. Apr. 1670.

D. Adamus Leopoldus Schäzl, L. B. de Thyrnau prope Passavium, ad diem Professionis suae singulis Concanonicis Weyarae existentibus novam vestem fieri procuravit. 1635 — 31. Maii. 1678.

D. Theotonius Baur, Tölzensis Bojus dictus Agricola. 1634 — 12. Febr. 1697.

D. Antonius Schwanbaur, Brunoviensis Bojus. 1636 — 23. Aug. 1700.

DD. Gelasius Harlas, Würceburgensis Praepositus factus et confirmatus est a 1676. die 10. Febr. Anno dein 1693. jus Pontificalium cum plurimis privilegiis ab Innocentio XII. summo Pontific pro se, et suis Successoribus absque benedictione Episcopali obtinuit. Ecclesiam nostram collegiatam a. 1693. die 9. Aug. consecratam aedificavit. 1634 — 30. Nov. 1697.

D. Dominicus Holzer, Miesbacensis Bojus. 1633 — 24. Febr. 1691.

D. Paulus Sulzgrueber, de Wättersdorff Bojus. 1636 — 21. Mart. 1695.

D. Engelbertus Braudlath, Monacensis Bojus. 1639 — 13. Apr. 1672.

D. Possidonius Pirkmayr, Monacensis, Bojus. Obtenta dimissione Romam ivit, ubi Theologiae laurea insignitus obiit. 1636 — 12. Junii. 1669.

F. Joannes Steinhauser, Monacensis Bojus Conversus. 1636 — 1. Sept. 1704.

p. 14: F. Stephanus Summerer, de Puzbrun, Conversus. 1637 — 21. Julii. 1704.

D. Patritius Neumiller, ex oppido Schwaben Bojus. 5. Nov. 1635 — 17. Mart. 1701.

D. Gaudentius Danner, Monacensis Bojus. 1640 — 18. Nov. 1701.

D. Prosper Clas, Monacensis Bojus per plures annos Decanus Canoniae Weyarensis laudatisimus. 11. Nov. 1645 — 27. Jan. 1724.

D. Bernardus Hörl, Monacensis Bojus. 1642 — 30. Apr. 1675.

F. Georgius Hafner, Novit. discessit a. 1663. die 4. Maii.

D. Thomas Christian, de Vembach prope Weyaram, jam in saeculo Sacerdos factus. 28. Sept. 1636 — 6. April 1692.

F. Petrus Perger, de Aschau Conversus. 1624—15. Apr. 1682.

D. Patritius Prasser, prius alibi, dein apud nos professus, ac denique iterum dimissus est in perpetuum a. 1668. die 7 Jul.

F. Malachias, Novitius dimissus 1667. 2. Junii.

D. Guarinus Vischer, Degendorfensis Bojus. 1649 — 12. Febr. 1682.

D. Herculanus Widmann, Ingolstadiensis Bojus. 1651 — 17. Jul. 1790.

D. Floridus Pfättischer, Tölzensis Bojus. 1650—18. Apr. 1694.

D. Marcellinus Hueber, Monacensis Bojus in trigesimum annum Vicarius in Högling, et Weiheulinden. 1649 — 19. Mart. 1718.

F. Albinus Stelzer, Novitius dimissus a. 1671. die 10 Oct.

p. 15: F. Wilhelm. Grindwirmbl. Pfarrkirchensis Bojus, Conversus. 1653 — 25. Aug. 1686.

F. Benno Rämsl, Ayblinganus Bojus, Novitius discessit 1673.

D. Malachias Probst, Tölzensis Bojus. 1653 — 9. Maii. 1716.

F. Bernardus Pernögger, Novitius discessit 1676.

D. Romanus Seestaller, de Anger prope Wädkirchen Boj. 19. Mart. 1655 — 3. Maii. 1711.

D. Raymundus Kuogler, Ayblinganus Bojus. 30. Junii. 1653 — 2. Oct. 1717.

D. Benno Käzl, Rosenhaimensis Bojus, primus in nova crypta Weyarae sepultus est. 1652 — 24. Oct. 1720.

D. Florentianus Haspieder, Monacensis Bojus. 1656 — 14. Julii. 1706.

D. Crescentianus Arnhardt, Monacensis Bojus. 1652 — 4. Maii. 1724.

F. Felix Finkenzeller, Novitius discessit a. 1678.

D. Laetus Baumaister, Ayblinganus Bojus. 27. Nov. 1654 — 8. Jan. 1714.

D. Donatianus Keller, Wolfertshusanus Bojus. 1657 — 18. Sept. 1727.

DD. Praesidius Held, ex oppido Dorffen anno 1608. die 4. Febr. Canoniae Weyarensis Praesul factus, et confirmatus est. Sub ejus Regimine a. 1706. die 8. Sept. maxima Collegii pars cum turri, campanis, et horologio in cineres abiit. Anno 1713. pars recens exstructa, igne iterum absumpta, in augustiorem formam ab eodem erecta est. Pro sepultura DD. Confratrum cryptam exstruxit, et obiit ut verus Canoniae hujus restaurator. 12. Oct. 1659 — 22. May. 1731.

p. 16: F. Felix Greiderer, Miesbacensis Bojus, Conversus. 30. Sept. 1663 — 19. Dec. 1732.

D Gelasius de Giggenbach, Monacensis Bojus. 1668 — 25. Mart. 1737.

D. Josephus Meiehl, Fridburgensis Bojus. 26. Dec. 1666 — 3. Mart. 1712.

D. Bernardus Abele, Weyarensis Bojus. 28. Jan. 1669 — 26. Oct. 1712.

F. Petrus Stradlhueber, de Reichersdorff prope Weyaram, Conversus. 10. Aug. 1662 — 15. Julii. 1705.

D. Angustinus Loder, Dachaviensis Bojus, ultra 3° annos Cellae, culinaeque praefectus. 8. May. 1662 — 29. Nov. 1728.

F. Remigius Daigler, Monacensis Bojus, Novitius dimissus est a. 1691. die 10. Maii.

D. Firminus Sanieur, Augustanus Suevus. 1664 — 27. Maii. 1725.

D. Petrus Kraus, Monacensis Bojus. 25. Nov. 1668 — 17. Sept. 1732.

D. Remigius Perger, Ratisbonensis. 1668 — 16. Maii. 1742.

D. Cerbonius Prix, de Braunau Bojus. 15. Jul. 1672 — 30. Mart. 1742.

D. Franciscus Maller, de Landshut Boius primus ex Vicariis Antecessoribus suis constitutus, et vocatus est Superior in Weihenlinden. 4. Jan. 1673 — 2 Oct. 1751.

p. 17: D. Melanus Seerieder, Monacensis-Bojus. 1677 — 22. Jun. 1728.

F. Ildephonsus Prändl, Frisingensis, Novitius discessit, et militiae nomen dedit.

F. Aquilinus Wagner, Erdinganus Bojus, Novitius discessit ad Ordinem S. Benedicti in Tegernsee ubi profess. fecit 1700. 17. Oct. nomen adeptus Gotthardi.

D. Gilbertus Lechner, Pfäffinganus Bojus. 1674 — 5. Apr. 1736.

F. Guarinus Zangl, de Tuntenhausen Bojus, Novitius discessit.

D. Eusebius Lang, Monacensis Bojus. 1673 — 21. Junii. 1728.

D. Floridus Sturm, de Cronwinkel Bojus, ultra 40. annos Vicarius in Neukirchen fuit. 1677 — 22. Jan. 1754.

F. Theotonius Dubellier, de Braunau Bojus, Novitius discessit 21. Martii. 1698.

D. Praesidius Crouseder Dorffensis Bojus. 7. Jun. 1681 — 27. Jun. 1755.

F. Ignatius Miller, Novitius dimissus est 24. Sept. 1699.

Religiosi Weyarenses

ab anno 1700 usque ad annum

D. Antonius Dauwe seu Dave, Schardinganus Bojus. 21. Nov. 1680 — 9. Dec. 1737.

p. 18: D. Sigebothus Oeggl, Miesbacensis Bojus. 12. Jan. 1683 — 21. Oct. 1738.

D. Dominicus Baur, Ginsburgensis Suevus, primus fuit expositus ad Thavmaturgam Matrem dolorosam in Foeching ao. 1733. 1681 — 7. Aug. 1739.

D. Anianus Daller, Rosenhaimensis Bojus. 1683 — 29. Oct. 1726.

D. Paulus Därchinger, Monacensis Bojus. 1681 — 7. Mart. 1727.

D. Marcus Schwarzmann, Monacensis Bojus. 28. Jan. 1684 — 8. Dec. 1754.

DD. Patritius Zwick, Miesbachensis Bojus Anno 1728. Canoniae primum Augiensis Administrationem in se suscepit, dein a. 1731. die 16 Julii Canoniae nostrae regimini Praepositus admotus, ac denique statuum Bavariae deputatus est electus. Ecclesiae nostrae Colleg. 1733. Saeculum sextum, in Foeching autem ad celeberrimam Matris dolorosae imaginem ao. 1746. Saeculum primum celebrari fecit. Villam nostram in Oberndorff ventorum vi paene collapsam e fundamentis erexit. 18. Jul. 1692 — 12. Mart. 1753.

F. Martinus Moser, Gmundensis Bojus, Conversus, 1669 — 17. Jul. 1740.

D. Ignatius Pernat, Monacensis Bojus. 1695 — 13. Jun. 1750.

F. Simon Held, Dorffensis Bojus. Novitius dimissus.

F. Wilhelmus Holzmiller, Germerschwangensis Boj. Conversus. 11. Nov. 1685 — 7. Jul. 1749.

p. 19: D. Laetus Egger, Bruxellensis Belga. 23. Nov. 1695 — 16. Apr. 1758.

D. Herculanus Haindl, Eberspergensis Bojus. 19. Dec 1694 — 23. Maii 1742.

D. Gaudentius Praltenacher, Holzkirchensis Bojus. 13. Nov. 1695 — 7. Jan. 1744.

D. Aquilinus Gschwendtner, Schlierseensis Bojus, 1. Dec. 1696 — 5. Apr. 1756.

D. Marcellinus Winkler, Monacensis Bojus. 8. Jul. 1695. — 16. Maii. 1767.

D. Raymundus Pronberger, Wolfertshusanus Bojus, ultra 33 annos Cooperator excurrens in Unterdarching, anno 1751. erexit

Confraternitatem Marianam de cultu Sabbatino in Höchenhirchen 6. Dec. 1698 — 18. Apr. 1767.

D. Guarinus Hirnberger, Nunnenwaldensis Bojus. 16. Oct. 1698 — 13. Jan. 1777.

F. Josephus Pichelmayr, Monacensis Bojus, obiit qua Subdiaconus. 1702 — 23. Mart. 1724.

D. Israel Ramer, Monacensis Bojus. 16. Mart. 1700 — 21. Oct 1786.

D. Benno Böhamb, Amerangensis Bojus. 10. Mart. 1702 — 6. Dec. 1756.

D. Josephus Riedmayr, Frisingensis. 17. Jan. 1709 — 25. Jan. 1777.

D. Prosper Schlamp, de Bergen, vulgo Bäring Neopurgo palatinus. 28. Mart. 1706 — 13. Sept. 1764.

D. Paulus Belasy, de Rauschenberg ad Halas divites. 15. Oct. 1708 — 25. Mart. 1768.

p. 20: D. Franciscus Freund, Presbyter Congregationis S. Philippi Nerii, Novitius dimissus 11. Nov. 1728.

DD. Augustinus cogn. Hamel, Neoburgensis palatinus anno 1753. die 17. Maij. Praepositus Canoniae nostrae factus et confirmatus est. Durante Regimine Seminarium novum aedificavit: Pharmacopolium recens exstruxit, et anno 1758, molendino nostro in Thallham incendio consumpto novum in meliore forma substituit. Anno 1757. in Weihenlinden primum Ecclesiae Saeculum per triduum solenniter celebravit. Weyarae vero comprecationem 40 horarum introduxit anno 1763. 5. Nov. 1710 — 4. Maii. 1765,

D. Maximilianus Wöstermayr, Monacensis Bojus. 5. Oct. 1709 — 29. Julii. 1771.

D. Ubaldus Stubmpöck, de Grueb prope Valley Bojus. 30. Dec. 1706 — 14. Jan. 1777.

D. Eusebius Pachmayr: de Monasterio Au Bojus. 22. Sept. 1711 — 17. Maii. 1767.

D. Anianus Steuger, de Valley Bojus. 6. Maii. 1709 — 5. Jan. 1785.

D. Possidonius Oswald, de Oellberg prope Rottenbuch Boj. 19. Jan. 1709. — 27. Mart. 1755.

D. Petrus Dobler, Mettenhaimensis Bojus. 27. Mart. 1709 — 5. Apr. 1777.

D. Patritius Perchtold, Schongaviensis Bojus. 8. Nov. 1712 — 6. Apr. 1793.

D. Joannes Stadler, Oderdinganus Bojus. 1713 — 12. Junii. 1741.

p. 21: D. Georgins Springer, de Loiderding Parochiae Irsenbergensis Bojus. 18. Jnl. 1711 — 15. Apr. 1763.

D. Gelasius Rieger, Rottenbuchensis Bojns. 1713 — 8. Apr. 1746.

D. Franciscus Xaverius Freisinger, Monacensis Bojus. 6. Dec. 1717 — 24. Nov. 1778.

D. Gilbertns Perghofer, Weilhaimensis Bojns. 4. Apr. 1720 — 29. Maii. 1779.

D. Antonius Werther, Hohenfeldinganus Bojus. 25. Nov. 1720 — 16. Jan. 1759.

D. Dominicus Gundlfinger, Monacensis Bojus. 6. Jul. 1723 — 6. Oct. 1775.

D. Ambrosins Perger, Monacensis Bojus. 17. Sept. 1721 — 8 Jul. 1782.

D. Remigius Führmann, Murnaviensis Bojus. 17. Febr. 1717 — 5. Mart. 1751.

DD. Rupertus h. n. II. cogn. Sigl, Holzkirchensis Boj. ex Decano Canoniae nostrae Praepositus factus et confirmatus est a. 1765. die 18 Junii.

D. Sebastianus Greinwald, Oderdinganus Bojus. 20. Jnl. 1726 — 23. Jan. 1778.

D. Herculanns Freisinger, Monacensis Bojus. 21. Dec. 1725 — 2. Febr. 1767.

D. Joannes Schlutt, Schlierseensis Bojns. 27. Sept 1726 — 5. Febr. 1787.

D. Carolns de Reindl, Monacensis Bojus. 3. Dec. 1730 — 18. Jan. 1765.

D. Alipins Stürzer, Monacensis Bojns.

p. 22: F. Ildephonsus Ertl, Dachaviensis Bojus, mortuus est ut Subdiaconus. 3 Apr. 1730 — 30. Nov. 1754.

D. Gandentius Oeser, Brunoviensis Bojns, Armarium nostrum philosophicum suis precibus, et impensis constructum ordinavit. 4. Apr. 1729 — 2. Febr. 1775.

F. Felix Oeser, Brunoviensis Bojus. Conversus, primus apud nos pharmacopola fuit. 10. Febr. 1727 — 18. Oct. 1778.

D. Valerius Sailer, de Mittenwald. 26. Oct. 1732 — 25. Oct. 1788.

D. Augustinns Sedlmayr, Holzkirchensis Bojns. 29. Oct. 1738 — 15. Apr. 1770.

D. Remigius Köpflsperger, Berchtesgadensis.

D. Franciscus Kazmayr, Monacensis Bojus. 30. May. 1736 — 22. Jul. 1788.

D. Floridus Zächerl, Frisingensis. 25. Mart. 1738 — 7. Maii. 1787.

F. Sigebothus Spiz, Miesbacensis Bojus. Conversus. 27. Jul. 1725 — 28. Jan. 1781.

D. Valentinus Häusch, de Plankenhof prope Weyaram, Bojus.

D. Gelasius Schanr, Pollinganus Bojus.

D. Praesidius Piechl, ex Mühlthall prope Weyaram, Bojus. 1. Apr. 1728 — 16. Jan. 1780.

p. 23: D. Aquilinus Disl, Tuzinganus bojus. 28. Febr. 1734 — 3. Jan. 1781.

F. Wilhelmus Mathias, Wirshaimensis Allsata Conversus, Chirurgus.

F. Florianus Mösner, de Achenthall ex Tyroli Braxator. 13. Jul. 1728 — 17. Jun. 1781.

D. Antonius Acher, de Buchberg prope Gmund bojus.

D. Corbinianus Peer, de Fagn bojus.

D. Ildephonsus Wörl, Beyrbergensis bojus. 7. Apr. 1741 — 3. Febr. 1789.

D. Albertus Kirchmayr, de Farchant Frisingensis.

D. Prosper Hailler, Oberdärchinganus bojus. 17. Dec. 1742 — 14. Dec. 1792.

D. Frigdianus Mayr, Hörgertshusanus bojus.

D. Bernardus Haltenberger, Schongaviensis bojus. 6. Dec. 1748 — 19. Aug. 1780.

D. Aloysius Rieger, Monacensis bojus.

F. Laurentius Dallier, Monacensis bojus, Novitius anno 1766. mense Januario dimissus ob defectum oculi.

F. Andreas Sutor, de Au Praefecturae Mosburgensis bojus Novitius dimissus a. 1768. mense Martio.

D. Laurentius Justinianus Ott, Diethfurthensis bojus.

p. 24: D. Norbertus Hardt, Otterfinganus bojus.

D. Possidonius Höflmayr, Diessensis bojus.

D. Benno Seidl, Hainsbacensis bojus.

D. Herculanus Eyba, Misbacensis bojus, jam in Saeculo factus Sacerdos. 21. Nov. 1743 — 19. Apr. 1772.

D. Augustinus ex L. B. de Egker, Leodinensis ao. 1785. die 9. April obtenta dispensatione discessit ad Parochiam Stauffersbuchensem, postea promotus ad Neoforensem in Palatinatu super.

D. Paulus Grandauer, Geisenhusanus bojus.

D. Raymund. Fischer, Miesbacensis bojus.

D. Gregorius Springer, de Loiderding Parochiae Irsenbergensis bojus.

D. Rupertus Seidl, de Suferloch Parochiae Hartpenninganae bojus.

D. Theotonius Mittendorfer, Monacensis bojus.

D. Petrus Pritzl, de Stacheting Parochiae Hoeglinganae bojus.

F. Castulus Bruckbräu Iuderstorfensis bojus, Novitius dimissus est anno 1778. mense Apr.

p. 25: F. Joannes Baptista Streidl, Monacensis bojus, Novitius dimissus est a. 1777. mense Nov.

D. Ollegarius Mitterer, Geisenhusanus bojus.

D. Beregisus Doetsch, Glonnensis bojus.

F. Michael Grueber, Kellhaimensis bojus, Novitius discessit mense Septbr. anno 1779, et paulo post factus est Benedictinus in Weltenburg, ubi ao 1780 mense Novembr. S. Professionem deposuit Bennonis nomine vocatus.

D. Josephus Gichtl, de Stumpfenbach prope Altomünster bojus.

D. Gaudentius Heilmayr, de Woeckerling prope Dorffeu, bojus.

F. Joannes Nepomucenus Häring, Monacensis bojus, Pharmacopola, in Novitiatu dimissus est a. 1780.

D. Eusebius Weinmayr, Aybliuganus bojus. 30. Mart. 1762 — 13. Jul. 1788.

D. Herculanus Siessmayr, Monacensis bojus.

D. Mansuetus Kriechbamer, Miesbacensis bojus.

F. Sebastianus Höss, de Egern prope Tegernsee bojus, Conversus. Pharmacopola. 9. Febr. 1744 — 18. Dec. 1785.

F. Franc. Xaverius Flieganf, Landsbergensis bojus, Conversus.

p. 26: D. Dominicus Schmoz, Föchinganus bojus.

D. Ubaldus Bachauer, Monacensis bojus.

D. Guarinus Zistisperger, de Grueb prope Közting, bojus.

D. Ignatius Iunker, Kellhaimensis bojus, jam in Saeculo Sacerdos factus.

D. Petrus Forerius Insinger, Deimhusianus prope Hohenwart bojus.

D. Israel Oberhauser, Rosenhaimensis bojus.

D. Bernardus Mayr, Neostadiensis bojus.

D. Augustinus Hamerl, de Bichl prope Benedictbeurn boj.

F. Joannes Nepomucenus Selmayr, Monacensis bojus, Pharmacopola, Novitius discessit a. 1787. 9. Nov.

D. Conradus Grueber, de Unterendthierseensis Tyrolensis.

D. Gerhohus Funk, Oberaudorfensis bojus.

D. Hartmannus Enk, de Brannenberg bojus.

p. 27: D. Ildephonsus Hacklinger, de Hinteroed Paroch. Irsenbergensis bojus.

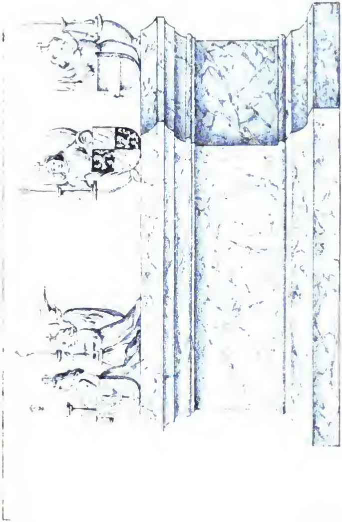
F. Sebastianus Appel, Neoburgensis palatinus, Pharmacopola, aspirans ad Sacerdotium.

F. Joannes Schwaiger, de Albaching prope Haag bojus, Subdiaconus.

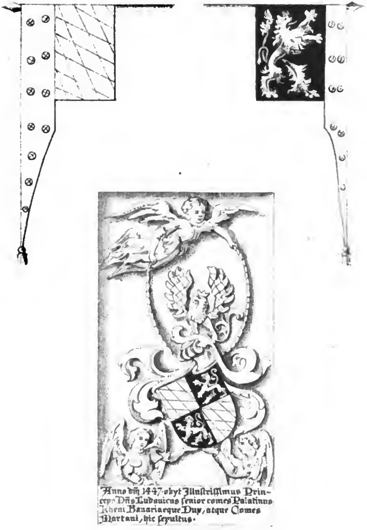
F. Gilbertus Staudinger, de Baumgarten Parochiae Gmundensis bojus, Subdiaconus.

F. Floridus Hottner, de Trugenhofen suevus, Subdiaconus.

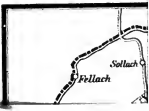
F. Laurentius Kirchberger, Weyarensis bojus, Novitius, ob linguae defectum dimissus 13. Martii ao. 1795.



Tafel zum Oberb. Arch. Band XLVII S. 15 ff


Anno dñi 1447 obyt Illustrissimus Prin-
ceps Dñs Ludouicus senior comes Palatinus
Rheni Bauariaeque Dux, atque Comes
Martani, hic sepultus.

AUS DEM SU



DATE DUE